Dessecker/Geissler-Frank Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht

Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Band 72

Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht

Eine Sekundäranalyse

Axel Dessecker Isolde Geissler-Frank



Freiburg i. Br. 1995

Axel Dessecker, Dr. jur., M.A., Jahrgang 1958, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden.

Isolde Geissler-Frank, Dr. jur., Jahrgang 1957, ist Professorin an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Dessecker, Axel:

Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht: eine Sekundäranalyse / Axel Dessecker; Isolde Geissler-Frank. Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. – Freiburg i. Br.; Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1995 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 72) ISBN 3-86113-013-0

NE: Geissler-Frank, Isolde; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>: Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1995 edition iuscrim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · computersatz & druckservice 77966 Kappel-Grafenhausen

Telefax 0.78 22/6.11.58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Für Anne Alexander und Marieluna

Vorwort

Seit hundert Jahren ist die Reform des Strafverfahrens ein bedeutender Diskussionsgegenstand der deutschen Strafrechtswissenschaft. Diese Reformdebatten geben dem vorliegenden Forschungsbericht einen Rahmen. Ziel des Berichts ist gleichwohl keine Bilanz bisheriger rechtspolitischer Bemühungen. Es geht vielmehr um eine systematische Darstellung aus einem ganz anderen Blickwinkel, nämlich dem der empirischen Forschung. Insofern ist der Forschungsbericht seinerseits ein Stück rechtssoziologischer Orientierungsforschung, die ein Feld der Rechtspraxis in rechtspolitischer Absicht aufbereitet. Wir hoffen, daß auf diese Weise neue Gesichtspunkte beleuchtet und für die künftige Reformdiskussion nutzbar gemacht werden können.

Das Forschungsprojekt, das der Bericht abschließt, wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt. In den ersten beiden Jahren wurde es von Dr. Alfons Bora betreut, der das Gesamtprojekt konzeptualisierte, ein detailliertes Auswertungsschema für empirische Forschungsarbeiten und - zusammen mit mehreren Mitarbeiterinnen - eine umfangreiche bibliographische Ausgangsdatenbank erstellte sowie bereits etliche Studien für die Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht auswertete. Die Dokumentation, die als computerlesbare Datenbank erstellt wurde und beim Max-Planck-Institut für Strafrecht als Datei auf Disketten zur Verfügung gestellt werden kann,* bildet die Grundlage der weiteren Auswertungen für den vorliegenden Bericht. Der Fortgang des Projekts, dessen Bearbeitung wir nach der beruflichen Veränderung von Alfons Bora übernahmen, war seinem Grundkonzept immer verpflichtet, obwohl wir es in verschiedenen Punkten modifiziert und weiterentwickelt haben.

^{*} Die Datenbank SEDES kann im ASCII-Format gegen Erstattung der Unkosten vom Verlag bezogen werden.

VIII Vorwort

Zur Durchführung dieses Forschungsprojekts war ein erheblicher Aufwand an Arbeitskraft und Zeit erforderlich. Von der letzten Phase der Niederschrift des Berichts abgesehen, waren in dem Projekt neben den leitenden Projektbearbeitern ständig mehrere weitere Personen tätig. Der Forschungsbericht, den wir nun vorlegen, beruht auf Vorarbeiten, an denen sie alle beteiligt waren, auch wenn für den Inhalt nur wir verantwortlich sind. Für ihre engagierte Mitarbeit danken wir Elvira Grub, Dr. Angela Huber, Edith Klemisch, Angelika Maertz, Christiane Valtin und Brigitte Wörter sowie den studentischen Hilfskräften Uwe Jocham, Dominik Roters und Heike Steiger.

Professor Günther Kaiser hatte als Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie und Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht viel Verständnis für die Schwierigkeiten, die sich bei der Bearbeitung eines manchmal uferlos scheinenden Forschungsvorhabens stellten; dafür danken wir ihm. Und Professor Dieter Strempel hat das Projekt im Referat Rechtstatsachenforschung des Bundesministeriums der Justiz mit ebenso großem Interesse an methodischem Vorgehen und Ergebnissen wie mit großer Geduld begleitet.

Wiesbaden und Freiburg, im Sommer 1995

Axel Dessecker Isolde Geissler-Frank

Inhaltsübersicht

Vorwort		VII
1.	Ziele der Untersuchung	1
2.	Methodologische Vorüberlegungen zur Auswahl und Analyse empirischer Studien zum Strafverfahren	3
2.1	Zum Forschungskonzept der Meta-Analyse	3
2.2	Schwierigkeiten der Integration von Forschungen zum Strafverfahren	10
3.	Methode, Quellen und Gang der Untersuchung	16
3.1	Dokumentation und elektronische Datenbank	16
3.1.1	Bibliographische Quellen	16
3.1.2	Auswahlkriterien	22
3.1.3	Aufbau der Dokumentation	25
3.1.4	Methoden und Pretest	28
3.2	Inhaltsanalytische Klassifikation	. 34
3.2.1	Das Verfahren der inhaltlichen Strukturierung	35
3.2.2	Zum Vorgehen bei der Auswertung der Dokumentation	37
3.2.3	Pretest	38
3.3	Möglichkeiten der Anwendung meta-analytischer Verfahren	39
4.	Statistische Daten zum Strafverfahren	40

4.1	Daten der polizeilichen Kriminalstatistik	41
4.2	Daten der Statistik der Staatsanwaltschaften	46
4.3	Geschäftsstatistik der Strafgerichte	48
4.4	Strafverfolgungsstatistik	53
4.5	Strafvollzugsstatistik	54
4.6	Jugendhilfestatistik	55
5.	Fragestellungen für eine Gesamtreform des deutschen Strafverfahrensrechts	56
5.1	Frühere Anläufe zu einer Gesamtreform des Strafverfahrens	58
5.2	Reformentwürfe zu Teilbereichen des Strafverfahrens	59
5.3	Probleme der bisherigen Reformdiskussion	64
5.4	Einzelkategorien und Datenbank-Codes	76
6.	Quantitative Daten zur empirischen Strafverfahrensforschung	82
6.1	Bibliometrische Daten	82
6.2	Methoden	82
6.3	Theoretischer Hintergrund	84
7.	Darstellung empirischer Forschungsergebnisse unter dem Gesichtspunkt rechtspolitischer Fragestellungen	85
7.1	Polizeiliche Ermittlungen allgemein	86
7.1.1	Initiierung und Art und Weise der Durchführung von Ermittlungshandlungen	86
7.1.2	Ermittlungsverfahren und -handlungen bei verschiedenen Deliktsgruppen	89
7.1.3	Vergleich	91

ı	[NH	AT'	rci	/ICD	70	CU	INTE	c

ΧI

7.2	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (allgemein)	91
7.2.1	Aktivitäten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (allgemein)	91
7.2.2	Deliktsspezifische Besonderheiten	92
7.2.3	Vergleich	94
7.4	Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung allgemein	94
7.5	Erledigungsstrukturen der Staatsanwaltschaft	95
7.5.1	Staatsanwaltliche Erledigungsstrukturen im allgemeinen Strafverfahren	95
7.5.2	Staatsanwaltliche Erledigungsstrukturen im Jugendstrafverfahren	99
7.5.3	Erledigungsentscheidungen in einzelnen Deliktsgruppen	100
7.5.4	Vergleich	104
7.6	Erledigungsstrukturen der Gerichte	105
7.6.1	Gerichtliche Erledigungsstruktur allgemein	105
7.6.2	Erledigungsstrukturen in einzelnen Deliktsgruppen	106
7.6.3	Vergleich	109
7.7	Beschwerde	109
7.7.1	Beschwerde gegen Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft	109
7.7.2	Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen	110
7.7.3	Beschwerdeentscheidungen eines Gerichts	111
7.7.4	Vergleich	111
7.8	Klageerzwingungsverfahren	112
7.10	Zulassung der Anklage	114
7.13	Rechtsmittel gegen gerichtliche Abschlußentscheidungen	115
7.13.1	Einlegung und Erfolg von Rechtsmitteln - allgemein	115
7.13.2	Einlegung und Erfolg von Rechtsmitteln - deliktsspezifisch	116

7.13.3	Verteidigung im Rechtsmittelverfahren	118
7.13.4	Vergleich	118
7.14	Wiederaufnahme des Verfahrens	118
7.14.1	Wiederaufnahmeantrag, Fehlerquellen und Verfahrensbeteiligte	119
7.14.2	Deliktsspezifische Besonderheiten bei Wiederaufnahmeverfahren	120
7.14.3	Vergleich	121
7.15	Verhältnis Polizei - Staatsanwaltschaft	121
7.17	Verhältnis Staatsanwaltschaft - Verwaltungsbehörden	122
7.18	Verhältnis Staatsanwaltschaft - Gericht	122
7.19	Verhältnis Verteidigung - Polizei	123
7.20	Verhältnis Verteidigung - Staatsanwaltschaft	124
7.21	Verhältnis Verteidigung - Gericht	124
7.22	Stellung sozialer Dienste, insbesondere der Gerichtshilfe	124
7.22.1	Organisation und Arbeitsbelastung der Jugendgerichtshilfe sowie Beteiligung im Jugendstrafverfahren	125
7.22.2	Ermittlungstätigkeit, Bericht der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Rechtsfolgen	128
7.22.3	Bewertungen der Jugendgerichtshilfe durch andere Verfahrensbeteiligte	131
7.22.4	Erwachsenengerichtshilfe: Organisation, Arbeitsbelastung, Beteiligung im Verfahren, Entscheidungshilfe	131
7.22.5	Vergleich	133
7.23	Einflüsse von Arbeitsmitteln, speziell der EDV	134
7.24	Einflüsse des Geschäftsanfalls und der Geschäftsverteilung	136
7.24.1	Personelle und sachlich-organisatorische Bedingungen, Behördenorganisation	136

_					
INH	AIT	COL	EDZ	CIC	LINITO
IIND	AL.	3 V	EKZ.	ER.	nivio

ХШ

7.24.2	Arbeitsanfall und Arbeitsbewältigung	137
7.24.3	Geschäftsanfall, Geschäftsverteilung und Erledigungsstruktur	139
7.24.4	Vergleich	140
7.25	Spezialisierte Ermittlungsorgane	141
7.26	Schwerpunkt- und spezialisierte Staatsanwaltschaften	142
7.27	Spezialisierte gerichtliche Spruchkörper	143
7.28	Spezialisierte Strafverteidigung	145
7.29	Laienrichter	145
7.29.1	Tätigkeit und Funktion von Schöffen in der Strafjustiz	146
7.29.2	Soziodemographische Merkmale von Schöffen	149
7.29.3	Vergleich	1'50
7.30	Kommunikation in der Hauptverhandlung	150
7.30.1	Interaktionsstrukturen in der Hauptverhandlung und Verfahrensablauf	150
7.30.2	Einschätzung des Verfahrensablaufes und der Interaktion durch Verfahrensbeteiligte	154
7.30.3	Interaktionsstrukturen im Jugendstrafverfahren	155
7.30.4	Einschätzung des Jugendstrafverfahrens durch Verfahrensbeteiligte	157
7.30.5	Vergleich	157
7.31	Informationsverarbeitung	158
7.32	Datensammlungen der Strafverfolgungsbehörden	160
7.34	Beweiserhebungen bei Beschuldigten im Ermittlungsverfahren	162
7.34.1	Ermittlungstätigkeit der Polizei (allgemein)	162
7.34.2	Vernehmungspraxis	163
7.34.3	Vergleich	165

7.35	Stellung der Angeklagten allgemein	165
7.36	Angehörige von Minderheiten und "Randgruppen"	166
7.36.1	Anzeigeerstattung und Ermittlungsaktivitäten bei ausländischen Tatverdächtigen und anderen Minderheiten	166
7.36.2	Erledigungsstruktur	167
7.36.3	Verständigung mit ausländischen Tatverdächtigen	168
7.37	Position der Verteidigung im Ermittlungsverfahren	169
7.37.1	Verteidigung im Ermittlungsverfahren allgemein	169
7.37.2	Verteidigung und Untersuchungshaft	171
7.37.3	Vergleich	172
7.38	Position der Verteidigung im gerichtlichen Verfahren	173
7.39	Verteidigerausschluß	177
7.40	Verteidigung im Verhältnis zu Beschuldigten	178
7.41	Privatklage	178
7.41.1	Häufigkeit von Privatklagen und Verfahrensgang	179
7.41.2	Rechtsmittel im Privatklageverfahren	180
7.41.3	Kosten des Privatklageverfahrens	181
7.41.4	Sühneverfahren	181
7.41.5	Vergleich	182
7.42	Nebenklage	182
7.42.1	Anschluß des Nebenklägers	183
7.42.2	Teilnahme an der Hauptverhandlung, Prozeßhandlungen und Einfluß auf das Urteil	184
7.42.3	Rechtsmittel und Kosten der Nebenklage	186
7.42.4	Vergleich	187
7.43	Adhäsionsverfahren	187

7.45	Opferentschädigung und Wiedergutmachung	187
7.45.1	Implementation des Opferentschädigungsgesetzes	188
7.45.2	Wiedergutmachung	190
7.45.3	Vergleich	190
7.46	Beteiligung von Zeugen	191
7.46.1	Leistungen von Zeugen im Experiment	191
7.46.2	Zeugenaussagen im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen	192
7.46.3	Zeugen vor Gericht	194
7.46.4	Vergleich	197
7.48	Behandlung der Geschädigten im Strafverfahren und Zeugenschutz	197
7.48.1	Geschädigte bei Sexualdelikten	198
7.48.2	Behandlung der Opfer im Verfahren	200
7.50	Beteiligung von Sachverständigen	201
7.50.1	Beteiligung von Sachverständigen allgemein	201
7.50.2	Beteiligung von Sachverständigen in bestimmten Deliktsgruppen	203
7.50.3	Sachverständige im Jugendstrafverfahren	205
7.50.4	Einstellungen von Justizjuristen zu Sachverständigengutachten und gerichtliche Auseinandersetzung mit gutachterlichen Stellungnahmen	206
7.50.5	Qualität von Sachverständigenbegutachtungen	207
7.50.6	Vergleich	211
7.52	Sachliche Beweismittel	211
7.52.1	Augenscheinseinnahme	211
7.52.2	Leichenöffnungen	212
7.52.3	Schriftvergleichung	212
7.52.4	Vergleich	213

7.53	Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte	213
7.54	Beweisverbote	214
7.55	Anwendung der Untersuchungshaft	216
7.55.1	Häufigkeit der Untersuchungshaft	216
7.55.2	Verurteilung/Rehabilitation	218
7.55.3	Haftprüfungsverfahren	220
7.55.4	Verteidigung	222
7.55.5	Anwendung der Untersuchungshaft in verschiedenen Kantonen der Schweiz	223
7.55.6	Untersuchungshaft in Österreich	226
7.55.7	Vergleich	227
7.56	Voraussetzungen der Untersuchungshaft	228
7.56.1	Untersuchungshaft im deutschen Erwachsenenstrafrecht	228
7.56.2	Voraussetzungen der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden	232
7.56.3	Schweiz	233
7.56.4	Österreich	236
7.56.5	Vergleich	237
7.57	Dauer der Untersuchungshaft	237
7.57.1	Dauer der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik allgemein	237
7.57.2	Regionale Studien zur Dauer der Untersuchungshaft	238
7.57.3	Deliktsspezifische Studien zur Dauer der Untersuchungshaft	242
7.57.4	Dauer der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren	243
7.57.5	Schweiz	244
7.57.6	Österreich	246
7.57.7	Vergleich	247
7.58	Alternativen zur Untersuchungshaft	248

7.58.1	Bundesrepublik Deutschland	248
7.58.2	Alternativen zur Untersuchungshaft in der Schweiz	250
7.58.3	Vergleich	251
7.60	Durchsuchung und Beschlagnahme	251
7.61	Telefonüberwachung, Einsatz technischer Mittel und proaktive Ermittlungsmethoden der Polizei	252
7.62	Vorläufiger Zugriff zur Sicherung der Gewinn- und Erlösabschöpfung	253
7.63	Entschädigung der Beschuldigten	254
7.64	Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung	255
7.65	Rolle der Medien	255
7.65.1	Darstellung der Strafjustiz in den Medien	256
7.65.2	Einstellungen von Journalisten und Justizangehörigen zur lokalen Prozeßberichterstattung	257
7.65.3	Vergleich	259
7.66	Spezialprävention und Strafverfahren allgemein	259
7.67	Zweiteilung der Hauptverhandlung	260
7.69	Dauer des Strafverfahrens	263
7.69.1	Dauer des gesamten Strafverfahrens	263
7.69.2	Dauer des Ermittlungsverfahrens	264
7.69.3	Dauer der Hauptverhandlung	266
7.69.4	Rechtsmittelverfahren	267
7.69.5	Jugendstrafverfahren	268
7.69.6	Klageerzwingungs- und Privatklageverfahren sowie Beschwerdesachen	270
7.69.7	Vollstreckungsverfahren	270
7.69.8	Vergleich	27

X		

INHALTSVERZEICHNIS

7.72	Strafbefehlsverfahren	271
7.73	Beschleunigtes Verfahren	274
7.74	Vereinfachtes Jugendverfahren	275
7.74.1	Anwendungshäufigkeit und Verfahrensdauer	275
7.74.2	Bedeutung der Jugendgerichtshilfe im vereinfachten Jugendverfahren	278
7.74.3	Vergleich	278
7.76	Legalitätsprinzip: Durchbrechungen	279
7.76.1	Einstellungsentscheidung im jugendstrafrechtlichen Verfahren	279
7.76.2	Einstellungsentscheidungen im allgemeinen Strafverfahren	283
7.76.3	Deliktsspezifische Besonderheiten bei Einstellungs entscheidungen	288
7.76.4	Vergleich	289
7.77	Verfahren am "runden Tisch"	290
7.78	Kooperation der Beschuldigten	291
7.78.1	Kooperationsverhalten allgemein	291
7.78.2	Geständnis allgemein	292
7.78.3	Geständnis als Fehlerquelle	294
7.78.4	Vergleich	294
7.79	Informelle Absprachen	294
7.80	Diversion im Jugendstrafverfahren	298
7.80.1	Erledigungspraxis im Jugendstrafverfahren bezüglich formeller und informeller Sanktionsentscheidungen, insbesondere Anwendung der §§ 45, 47 JGG a.F.	298
7.80.2	Diversion in der Praxis - Darstellung einiger Modellversuche	305
7.80.3	Vergleich	307
7.81	Alternative Konfliktregelungsmechanismen	307

7.81.1	Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren	308
7.81.2	Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren gegen Erwachsene	310
7.81.3	Sühneverfahren	311
7.81.4	Meinungen und Einstellungen zu Konfliktregelungsverfahren	312
7.81.5	Vergleich	313
7.84	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	314
7.87	Protokollierung	314
7.89	Verfahrensentstehung, Strafanzeige, Strafantrag	316
7.89.1	Anzeigequote im Deliktsvergleich und Anzeigemotivation	317
7.89.2	Anzeigeverhalten und Anzeigemotivation bei Eigentumsdelikten	319
7.89.3	Anzeigeverhalten und Anzeigemotivation bei Sexualdelikten	320
7.89.4	Verfahrensinitiierung im Bereich der Wirtschaftskriminalität	320
7.89.5	Private, polizeiliche und Behördenanzeigen im Bereich der Umweltdelikte	322
7.89.6	Anzeigequote bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender sowie in speziellen Deliktsbereichen	323
7.89.7	Vergleich	325
7.93	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	325
7.94	Vorläufiges Berufsverbot	326
7.95	Vorläufige Festnahme	326
7.95.1	Vorläufige Festnahme - Bundesrepublik Deutschland	326
7.95.2	Vorläufige Festnahme und Verhör - Schweiz	327
7.95.3	Vergleich	329
7.96	Einstweilige Unterbringung	329
7.98	Abgabe des Verfahrens	330
7.100	Zwischenverfahren	. 330

7.100.1	Verhalten des Beschuldigten im Zwischenverfahren	330
7.100.2	Selektion im Zwischenverfahren	330
7.100.3	Vergleich	331
7.105	Schlußvorträge, Strafanträge	331
7.108	Inhalt der Urteilsgründe	333
7.108.1	Inhalt der Urteilsgründe in Jugendstrafverfahren	334
7.108.2	Allgemeine Aspekte zu den Inhalten der Urteilsgründe	335
7.108.3	Inhalt der Urteilsgründe (Österreich)	335
7.110	Verfahren nach Beschwerde, Berufung, Revision	336
7.110.1	Akzeptanz des Urteils - Einlegung eines Rechtsmittels	336
7.110.2	Revision	336
7.110.3	Berufung	341
7.110.4	Rechtsbehelfe in besonderen Verfahrensarten	344
7.110.5	Deliktsspezifische Besonderheiten im Rechtsmittelverfahren	345
7.110.6	Verteidigung und Rechtsmittelerfolg	346
7.110.7	Vergleich	348
7.113	Strafvollstreckung	349
7.113.1	Modalitäten der Geldstrafenvollstreckung	349
7.113.2	Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren	351
7.113.3	Sonstige strafverfahrensrechtliche Vollstreckungsentscheidungen	352
7.113.4	Vergleich	353
7.114	Kosten des Strafverfahrens	353
7.114.1	Kosten des Strafverfahrens allgemein	353
7.114.2	Strafverfahrenskosten in speziellen Verfahrensformen	355
7.114.3	Vergleich	357

INHALTSVERZEICHNIS

7.115	Einstellungen der Bevölkerung zu Fragen des Strafverfahrens	357
7.115.1	Informationsgewinnung zur Bildung von Einstellungen	357
7.115.2	Einschätzung der Polizei	358
7.115.3	Einschätzung der Justiz allgemein und Bewertung der Rechtsprechung	359
7.115.4	Vergleich	361
8. Schlußf	olgerungen	362
8.1	Forschungsbestand und Forschungslücken	363
8.1.1	"Forschungslücken" nach den Angaben der Autoren	365
8.1.2	Verteilung der Studien auf Themenfelder	367
8.2	Möglichkeiten der Durchführung einer Meta-Analyse	373
8.3	Hinweise für den Umgang mit empirisch gewonnenen Erkenntnissen	375
8.3.1	"Lesehilfe"	377
8.3.2	Umgang mit empirischen Studien	378
Anhang		381
1.	Codierbogen für die Erhebung der Primärstudien (Auszug)	381
1.1	Arbeitsfelder (überwiegend temporär)	382
1.2	Bibliographische Angaben	382
1.3	Allgemeine Angaben zu Fragestellung und Methoden	383
1.4	Angaben zu einzelnen Themengebieten (Beispiel)	383
2.	Codeplan zu Feld THU der Datenbank SEDES	384
1	Verfahrensabschnitte (diachrone Perspektive)	384
2	Institutionen und Prozeßbeteiligte (synchrone Perspektive)	389
3	Übergreifende Problemstellungen (theoretisch-systematische Perspektive)	391

$\mathbf{x} \mathbf{x} \mathbf{n}$	
$\Delta \Delta \Pi$	

INHALTSVERZEICHNIS

Literaturverzeichnis I	393
Literaturverzeichnis II	404

1. Ziele der Untersuchung

Vor dem Hintergrund einer schon seit längerem ins Auge gefaßten Gesamtreform des deutschen Strafverfahrensrechts, die in jüngerer Zeit neue Impulse bekommen hat, erscheint zur Vorbereitung konkreter gesetzgeberischer Tätigkeiten neben rechtssystematischen und -vergleichenden Analysen eine Bestandsaufnahme und Systematisierung der empirischen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet sinnvoll. Aus derartigen Überlegungen heraus ist das Forschungsprojekt entstanden, dessen Ergebnisse mit diesem Bericht vorgelegt werden. Der Forschungsauftrag weist zwei inhaltliche Schwerpunkte auf:

- (1.) Die vorhandene empirische Forschung zum Strafverfahren war systematisch zu dokumentieren und aufzubereiten. Sie wurde über Fundstellen und mittels stichwortartiger Inhaltsangaben EDV-lesbar und -auswertbar erfaßt. Neben bibliographischen Angaben enthält die entwickelte Datenbank Kurzzusammenfassungen der Untersuchungen sowie in Form von Schlüsselbegriffen Informationen über Methoden der Datenerhebung, Fragestellung, Stichprobe usw.
- (2.) Die empirische Forschung wurde auf dieser Datenbasis sekundäranalytisch ausgewertet mit dem Ziel einer Gesamtbewertung des gegenwärtigen Strafverfahrens. Dieser Untersuchungsschritt hat die Aufgabe, vorhandene Befunde einzuordnen, zu systematisieren. Wesentliche Kriterien eines solchen Verfahrens bildeten nach dem Projektentwurf die "Standards sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Theorie und Methode". Es wurden alle Untersuchungen aus der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vor dem 3.10.1990 ("alte Bundesländer") erfaßt. Einbezogen werden auch Studien aus der Schweiz und Österreich.

Die Untersuchung soll 5 Fragen beantworten:

- Was ist aus der empirischen Forschung zu (an anderer Stelle aufgezählten) Einzelbereichen sowie zu übergreifenden Fragen und Problemen des Strafverfahrens bekannt?
- 2. Welche Erkenntnislücken ergeben sich aus der empirischen Strafverfahrensforschung?
- 3. Sollten diese Lücken geschlossen werden, bzw. gibt es Anhaltspunkte dafür, daß aus entsprechender Forschung wichtige Befunde resultieren könnten?
- 4. Wie sind die Untersuchungen im Hinblick auf Aussagekraft etc. zu beurteilen?
- 5. Wie sieht die Bevölkerung das Strafverfahren?

Nach einigen methodologischen Vorüberlegungen zum Status des Forschungsvorhabens und der Antworten, die sich in diesem Rahmen auf die soeben genannten Fragestellungen ergeben (Kapitel 2), werden das Vorgehen und die Quellen der Untersuchung erläutert (Kapitel 3). Nach einem Exkurs über die Reichweite solcher empirischer Datensammlungen zur Praxis des Strafverfahrens, die nicht Gegenstand der erstellten Dokumentation sind (Kapitel 4), werden aufgrund der bisherigen Diskussion um eine Gesamtreform des Strafverfahrens Fragestellungen abgeleitet, aus denen sich die meisten Kategorien für die sekundäranalytischen Auswertungen ergeben (Kapitel 5). Diese Auswertungen folgen nach einem quantitativen Überblick zur empirischen Strafverfahrensforschung (Kapitel 6) in dem bei weitem umfangreichsten Kapitel 7; dort wird auch die Sonderfrage der Einstellungen zum Strafverfahren behandelt. In Kapitel 8 werden Schlußfolgerungen aus der Untersuchung gezogen.

2. Methodologische Vorüberlegungen zur Auswahl und Analyse empirischer Studien zum Strafverfahren

Der systematische Zugang zu den möglichen empirischen Grundlagen einer Gesamtreform des Strafverfahrens stellt eine anspruchsvolle und in mancher Hinsicht neuartige Aufgabe. Probleme ergeben sich dabei zum einen aus der kritischen Überprüfung des Konzepts der Meta-Analyse und des dafür bereits vorhandenen Instrumentariums, zum anderen aus der immensen Fülle von Primärstudien zum Strafverfahren¹ und aus der Breite des Themenspektrums. Beide Aspekte machten es erforderlich, für die Zwecke dieses Forschungsvorhabens ein weitgehend neues Methodendesign zu entwickeln; dabei waren qualitative und quantitative Verfahren zu integrieren und auf die speziellen Erfordernisse einzurichten, welche die Arbeit mit der für die Dokumentation notwendigen elektronischen Textdatenbank mit sich bringt.²

2.1 Zum Forschungskonzept der Meta-Analyse

Ausgangspunkt der Überlegungen ist eine spezifische Forschungsperspektive und zugleich ein Methodenarsenal, das sich seit den 60er Jahren vor allem in der medizinischen und psychologischen Forschung etabliert hat: die Meta-Analyse.³ In die Soziologie ebenso wie in die Kriminologie haben

Die Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht (*Dessecker/Bora/Geissler* 1993) enthält 507 Studien, in die als Arbeitsgrundlage zunächst angelegte Bibliographie waren 1.282 Titel vorläufig aufgenommen worden. Siehe dazu auch Abbildung 1 (S. 17).

Siehe zum folgenden bereits Bora/Dessecker 1993.

³ Deutschsprachiges Standardwerk: Fricke/Treinies 1985.

diese Verfahren bislang nur zögernd Eingang gefunden, wenngleich man feststellen kann, daß sie insbesondere im Bereich der Behandlungsforschung schon einen gewissen Stellenwert besitzen.4 Historisch ist die Meta-Analyse in zwei unterschiedlichen Zielvorstellungen und - damit zusammenhängend - in zwei methodischen Ansätzen verwurzelt. Zum einen wächst mit der zunehmenden Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems das Bedürfnis nach Information über den Forschungsstand und nach Integration des vorhandenen Wissens. Aus diesem Bedürfnis heraus entstanden Literatur- und Forschungsübersichten, sei es in Form relativ einfacher Spezialbibliographien, sei es als kommentierende Übersicht und Einführung in ein spezifisches Themen- und Forschungsgebiet. Mit derartigen Reviews ist freilich stets die Frage nach ihrer wissenschaftlichen Brauchbarkeit verbunden: sind sie vollständig, systematisch konzipiert, welche impliziten oder expliziten Bewertungsmaßstäbe sind in die Darstellung eingeflossen usw.? Hier verbindet sich gewissermaßen die erste, "bibliographische" Wurzel der Meta-Analyse mit der zweiten, "evaluativen". Die Evaluationsforschung kann als seit langem etablierter Forschungsbereich mit einem eigenen methodischen Instrumentarium gelten. Sie hatte sich allerdings zumeist auf Gegenstandsbereiche außerhalb des Wissenschaftssystems bezogen und wählte in aller Regel jeweils genau ein (politisches, pädagogisches o.ä.) Programm zum Untersuchungsgegenstand. Die Meta-Analyse nimmt diese beiden Traditionen auf und versucht, sie für den Vergleich mehrerer wissenschaftlicher Primäruntersuchungen nutzbar zu machen. Sie unterscheidet sich also in ihrer Fragestellung und Methodik vom Research-Review, von der Evaluationsstudie und - last but not least - von der überkommenen Form der Sekundäranalyse: vom Research-Review durch den Versuch, methodische Standards - möglichst quantitativ-statistischer Art - zu etablieren; von der ursprünglichen Evaluationsforschung durch die Wendung hin zur Selbstbeobachtung der Wissenschaft; und von der Sekundäranalyse klassischen Typs durch das Ziel, mehrere Primärstudien vergleichend zusammenzufassen. Die skizzierten Trends

⁴ Zur Behandlungsforschung vgl. Lösel/Köferl/Weber 1987 sowie die Diskussion zwischen Whitehead/Lab und anderen (vgl. unten S. 6 f.). Zu den wenigen soziologischen Meta-Analysen gehört die von Ingram 1990 vorgestellte Arbeit (zum Einfluß von Förderungsprogrammen für Schüler auf den Lernerfolg).

der Ausbildung meta-analytischer Perspektiven sind freilich nicht sehr einheitlich. Nach wie vor werden divergierende Ansätze mit dem Etikett "Meta-Analyse" versehen: die Bandbreite reicht vom reinen Literaturbericht bis hin zu sehr ausgefeilten Prozeduren statistischer Kompilation. Auf die Gründe solcher Diversifizierung sowie die Rechtfertigung einzelner methodischer Ansätze wird sogleich einzugehen sein. Einstweilen mag es genügen, folgende allgemeine Charakteristika meta-analytischer Verfahren festzuhalten: Sie sind komparativ; ihr Ziel ist die Triangulation der Resultate und - soweit erforderlich - der Methoden mehrerer Primärstudien.⁵ Und sie sind - um Niklas Luhmanns Terminologie zu verwenden -"autologisch"6: ihr Gegenstand sind andere wissenschaftliche Untersuchungen, d.h. sie beschäftigen sich mit Forschungsevaluation, nicht mit Programmevaluation. Gleichwohl wird mit diesem Ansatz die Hoffnung verknüpft, über autologische Beobachtung und Triangulation dem "eigentlichen" Gegenstand, also dem Forschungsobjekt der jeweiligen Primärstudien, ein Stück näher kommen und die partikularen Sichtweisen von Einzelstudien zu einer integrativen Perspektive vereinen zu können.

Hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise lassen sich dabei je nach den angewandten statistischen Verfahren drei charakteristische Typen unterscheiden: der Vergleich von Effektstärken, von Korrelationen und von Signifikanzen. Daneben spielt - entgegen vielfach geäußerten Hoffnungen - die Zusammenfassung von Primärdaten bislang noch eine untergeordnete Rolle. Aus dem methodischen Handwerkszeug resultieren gewisse Mindestanforderungen an die auszuwertenden Primärstudien. Der überwiegenden Mehrzahl aller meta-analytischen Publikationen liegen experimentelle oder quasi-experimentelle Primärdesigns zugrunde. Zwar wird grundsätzlich betont, meta-analytische Verfahren könnten auch auf andere Problemstellungen angewandt werden, jedoch trifft diese Aussage prinzipiell

⁵ Zur Triangulation als Forschungsperspektive vgl. Denzin 1970, Fielding/Fielding 1986 und Thurley 1991.

⁶ Luhmann 1990a: 469 ff. Der Terminus bezieht sich dort in erster Linie auf Wissenschaftstheorie als Reflexionsform des Wissenschaftssystems; wenn man ihn verallgemeinernd auf wissenschaftliche Selbstbeobachtung anwendet, wird man ohne Zweifel der Meta-Analyse eine autologische Perspektive attestieren dürfen - zumal sie, wie sich gleich zeigen wird, eng mit wissenschaftstheoretischen Fragestellungen und Paradoxien verknüpft ist.

nur für Primärstudien zu, denen das generelle Muster eines treatmentcontrol-Designs mit der Möglichkeit inferenzstatistischer Auswertungen
zugrunde liegt. Bei allen drei Typen der empirisch-statistischen MetaAnalyse ist auf seiten der Primärstudie daher mindestens eine Fragestellung
mit unabhängigen und abhängigen Größen erforderlich, zwischen denen
überhaupt Korrelationen, Effektgrößen oder Signifikanzen berechenbar
sind.⁷ Im übrigen sind methodisch keine Einschränkungen zu nennen; die
rechnerisch-statistischen Probleme sind mittlerweile so gründlich diskutiert, daß für praktisch alle gängigen Parameter Umrechnungsverfahren zur
Verfügung stehen.⁸

Wie bereits angedeutet, ist die Berechtigung solcher Verfahren freilich nicht unbestritten. So entzündete sich beispielsweise an einer vor kurzem durchgeführten Meta-Analyse zu verschiedenen Behandlungs- und Diversionstypen für jugendliche Straftäter in den USA eine lebhafte Kontroverse über die Aussagekraft derartiger Untersuchungen. Die Autoren kommen in ihrem Vergleich von insgesamt 50 Studien zu einer eher ungünstigen Einschätzung der herkömmlichen Interventionsformen. Der Artikel provozierte unmittelbar inhaltlichen und methodischen Widerspruch. Der Gang der Auseinandersetzungen zeigt, daß das Konzept der Meta-Analyse in der Tat noch einer genauen methodologischen Begründung bedarf. In einer Replik auf Whitehead und Lab kritisieren Andrews u.a. deren Vorgehensweise als zu unspezifisch: sie konzentriere sich, so der Einwand, zu stark auf das kriminalpolitische Ergebnis "Legalbewährung"; dies versperre den Blick auf die Bedingungen des Erfolgs oder Mißerfolgs von Behandlungsmaßnahmen, deren Berücksichtigung freilich das Resultat einer Meta-

⁷ Fricke/Treinies (1985: 72) bestehen darauf, eine Meta-Analyse solle überhaupt nur durchgeführt werden, wenn die zu integrierenden Studien experimenteller Natur und überdies als konzeptionelle Replikationen zu betrachten sind, "d.h. als Wiederholungen des Experiments mit jeweils anderen erlaubten Operationalisierungen der in der Hypothese enthaltenen Begriffe und mit jeweils anderen Stichproben aus der definierten Population".

Siehe Hedges/Olkin 1985, Rosenthal 1984, Lösel/Köferl/Weber 1987, Hunter/ Schmidt 1990.

⁹ Whitehead/Lab 1989: 289.

¹⁰ Andrews u.a. 1990a.

Analyse nicht unbeeinflußt lasse. Konsequenterweise verwenden Andrews u.a. mehrere Korrelationsmaße, wenn verschiedene Samples und Behandlungsformen in einer Studie untersucht wurden - im Unterschied zu Whitehead und Lab, die auch in diesem Fall nur einen Vergleichsparameter konstruieren. Weiterhin kommen vor der statistischen Meta-Analyse breiter gefächerte inhaltsanalytische Klassifikationen zur Anwendung. Das Ergebnis fällt entsprechend differenziert aus: Legalbewährung korreliert bei Andrews u.a. am stärksten mit der Angemessenheit des Behandlungstyps hinsichtlich des Rückfallrisikos differentieller Tätertypen, deren "Empfänglichkeit" für Behandlungsmaßnahmen und mit dem kriminologischen Bedürfnis nach Behandlung. Der Fortgang der Kontroverse¹¹ bringt letztlich keine Lösung der methodischen und methodologischen Fragen, sondern verlagert die Auseinandersetzung ins Kriminalpolitische. Offensichtlich hatten am Ende beide Seiten den Eindruck, hinter dem Methodenstreit liege in Wirklichkeit ein kriminalpolitischer - strafen oder resozialisieren -, der sich in unterschiedlichen wissenschaftlichen "Ansätzen" niederschlage.

Wenn also selbst in einem Forschungsfeld, das mit relativ "harten Daten" operieren kann und in dem methodische Standards homogen und weithin anerkannt sind, meta-analytische Verfahren solche Turbulenzen verursachen, werden die an sie geknüpften weitreichenden Hoffnungen schnell wieder gedämpft. Und dies mit gutem Grund: die skizzierten Probleme resultieren keineswegs aus technischen Details, die man mit der Zeit lösen könnte. 12

¹¹ Lab/Whitehead 1990; Andrews u.a. 1990b.

Die Unterscheidung zwischen "guten" und "schlechten" Studien wird herkömmlicherweise durch Bewertung nach einer Rating-Skala getroffen. Dabei bleiben jedoch die Kriterien auf methodologischer Ebene ungeklärt. Typische Lösungsversuche für dieses Problem: jede Studie von mehreren "exzellenten" Methodikern codieren zu lassen, die nicht selbst auf diesem Gebiet forschen (Rosenthal 1984: 55), oder darauf zu vertrauen, daß genaue Instruktionen und ausreichend gründliches Vorgehen das Problem zu reduzieren helfen (Glass/McGaw/Smith 1981: 76), können darüber nicht hinwegtäuschen. Systematisch wird hier der Verdacht provoziert, einziges Objektivitätskriterium sei die Intuition des Forschers. Der Vorschlag, einen Kriterienkatalog sogenannter "Validitätsgefährdungen" einzuführen (Lösel/Köferl/Weber 1987: 24 ff.), kann das prinzipielle Problem ebenfalls nicht beseitigen.

Sie sind vielmehr auf epistemologischer Ebene angesiedelt; das zeigt die von *Norman Blaikie* formulierte, bislang grundlegendste Kritik des Triangulations-Gedankens in der sozialwissenschaftlichen Forschung. 13 Der Gebrauch des Triangulations-Begriffs leidet, so *Blaikie*, vor allem an der fehlenden Sensibilisierung für die völlig unterschiedlichen und inkommensurablen Grundannahmen ontologischer und epistemologischer Natur, die mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden notwendigerweise verbunden sind. Er unterscheidet in seiner Argumentation drei Basis-Positionen: das positivistische, das interpretative und das realistische Paradigma. Die spezifische theoretische Brauchbarkeit derartiger Unterscheidungen soll hier nicht weiter interessieren; sie läßt *Blaikies* Einwände im Prinzip unberührt. Diese basieren im wesentlichen auf drei Typen von Argumenten:

1. Es besteht die methodologische Schwierigkeit, Ergebnis-Konvergenzen überhaupt festzustellen und deren Bedeutung zu interpretieren. Innerhalb des positivistischen Paradigmas kann Ergebnis-Konvergenz als Indikator für valide Einzelmessungen gelten, Ergebnis-Diskrepanz läßt dann lediglich die Frage offen, welche der Messungen unzuverlässig und insofern korrekturbedürftig ist. Innerhalb des interpretativen Paradigmas hingespricht Ergebnis-Konvergenz lediglich für übereinstimmende Weltdeutungen in den Untersuchungsfeldern, während Diskrepanzen legitimer Ausdruck partikularer Lebenswelten und Interpretationsmuster sein können - sie eignen sich nicht ohne weiteres dafür, Datenerhebungsmethoden oder Ergebnisse als unzuverlässig zu verwerfen. Triangulation und Meta-Analyse werden spätestens dann zur problematischen Angelegenheit, wenn sie versuchen, Primärstudien mit divergierenden ontologischen Hintergrundannahmen zu integrieren - wie sollen die Divergenzen oder Konvergenzen angesichts der skizzierten Grundannahmen meta-analytisch zu bewerten sein? Blaikie verweist zu Recht darauf, daß ungeachtet der konkreten methodologischen Perspektive

¹³ Blaikie 1991.

"decisions about the relative merits of different sources of data can only be settled in the context of some theory; and the choice and application of the theory is a matter of judgement." ¹⁴

- 2. Es stellt sich die metatheoretische Schwierigkeit, die Bedeutung des triangulären "Methoden-Mix" innerhalb unterschiedlicher Paradigmata zu vergleichen: aus positivistischer Perspektive, so *Blaikie*, wird man immer dazu tendieren, sogenannte "qualitative" Daten als Vorstufe numerischer Variablen und quantifizierbarer Kausalrelationen anzusehen; ganz anders natürlich die interpretative Sichtweise, die geradezu einen epistemologischen Gewinn aus dem Umstand zieht, daß Lebenswelten multiple Realitäten konstruieren sie würde jedenfalls nicht dazu führen, Triangulation als Korrektiv für Meßfehler zu betrachten.
- 3. Es ergeben sich epistemologische Unvereinbarkeiten absolutistischer und relativistischer Realitätsbegriffe: sowohl im positivistischen wie auch im interpretativen Paradigma lassen sich Verfechter des Triangulations-Gedankens finden; sie verfallen jedoch insgesamt einem verkürzten Realitätsbegriff, der unterstellt, die "Wirklichkeit" sei beobachtungsunabhängig, quasi ontologisch stabil; verschiedene Methoden erfaßten demnach nur unterschiedliche Aspekte ein und derselben Realität. Derartige Annahmen führen in Verbindung mit triangulären Methoden leicht zur Addition komplementärer Schwächen: "qualitative" Daten werden benutzt, um unklare oder wenig gesicherte "quantitative" Ergebnisse zu "plausibilisieren" und umgekehrt.

Blaikie erhebt deshalb drei Forderungen:

"All this suggests a need: (1) for a moratorium on the use of the concept of triangulation in social research; (2) to identify appropriate and inappropriate combinations of methods and data sources, in light of the incommensurability of ontological and epistemological assumptions of

¹⁴ Blaikie 1991: 123.

methodological perspectives; and, (3) to develop suitable new labels for these appropriate combinations." ¹⁵

Inwieweit es ratsam scheint, diesen Forderungen zu folgen, soll nicht abstrakt, sondern am Beispiel der Integration von Forschungsarbeiten zum Strafverfahren diskutiert werden. Zusammenfassend ist erst einmal festzuhalten: Das Forschungskonzept der Meta-Analyse ist uneinheitlich; der Begriff wird für sehr verschiedene Vorgehensweisen verwendet. Gemeinsame Merkmale der meisten meta-analytischen Prozeduren sind jedoch eine autologische, auf Selbstbeobachtung der Wissenschaft bezogene Perspektive sowie ein triangulärer, vergleichender Ansatz. Insbesondere gegen das komparative Element werden mit Recht Bedenken erhoben; seine Voraussetzungen sind vielfach ungeklärt und bedürfen weiterer Diskussion.

2.2 Schwierigkeiten der Integration von Forschungen zum Strafverfahren

Neben den skizzierten allgemeinen, die Meta-Analyse ganz grundsätzlich betreffenden Fragen bezieht sich ein anderes Problem speziell auf den Bereich der Strafverfahrensforschung. In allen bislang durchgeführten Meta-Analysen ist nämlich ein umgekehrt proportionaler Zusammenhang zwischen der Anzahl der analysierten Primärstudien und der Anzahl der untersuchten Fragestellungen festzustellen. Das heißt: die meisten Meta-Analysen fassen zwischen 10 und 50 Primärstudien zusammen, einige wenige sind umfangreicher. Alle jedoch befassen sich mit einer oder zwei exakt umrissenen Fragestellungen (im Sinne von Hypothesen), wie beispielsweise den Auswirkungen von Psychotherapie auf Asthma oder Alkoholismus, der Klassengröße auf die Schulleistung, des Geschlechts auf den Beratungsstil eines Therapeuten usw. Der Fall der eigenen sekundäranalytischen Untersuchung zum Strafverfahren liegt jedoch genau umgekehrt. Zu rechnen ist hier praktisch mit einer unbegrenzten Anzahl von Konstellationen, die sich aus 3 Faktoren ergeben: 1. den Fragestellungen und sonstigen

¹⁵ Blaikie 1991: 131.

Themenschwerpunkten, 2. den zu jeder Fragestellung denkbaren Detail-Fragen (Hypothesen) und 3. den in jeder einschlägigen Primärstudie realisierten Operationalisierungen dieser Fragestellungen. Daraus müssen sich Konsequenzen für die Integration von Forschungen zum Strafverfahren ergeben.

Bereits die Ausgangslage unterscheidet dieses Vorhaben grundsätzlich von bislang durchgeführten Meta-Analysen. Zum einen läßt sich nicht von vornherein angeben, welcher Prozentsatz der Primärstudien überhaupt die im vorangegangenen Abschnitt genannten technischen Mindestanforderungen erfüllt. Experimentelle oder quasi-experimentelle Designs kommen eher selten vor. Zum anderen zeigt die Erfahrung, daß in einer ganzen Anzahl von Fällen die Erhebung exakter (oder zumindest expliziter) Hypothesen oder Forschungsfragen in der Primärstudie kaum möglich ist. Schließlich ist mit einer sehr hohen Zahl von zu untersuchenden Fragestellungen zu rechnen.

Daraus lassen sich 5 Anforderungen an das Analyseschema ableiten:

- Wegen der Vielzahl möglicher Fragestellungen, Hypothesen und Operationalisierungen ist ein einheitliches Erhebungsinstrument für das gesamte Sample erforderlich. Denn nur so ist an eine Integration unterschiedlicher Forschungsarbeiten zu denken.
- Das Erhebungsinstrument muß aus den genannten Gründen weniger konkret sein als die herkömmlichen "1-Thema-Coding-Sheets".
- Es darf nicht das Untersuchungsthema schon voraussetzen, sondern muß gerade darauf angelegt sein, diesen Punkt erst noch zu erfassen.
- 4. Dasselbe gilt für die Codierung der Operationalisierung in den Primärstudien: auch hier können keine inhaltlichen A-priori-Klassifikationen vorgenommen werden. Vielmehr muß im Einzelfall festgehalten werden, welche Variablen, Faktoren, Indikatoren zu einer bestimmten Fragestellung jeweils untersucht werden.
- Eine Bewertung fremder Arbeiten nach den bislang entwickelten Kriterienkatalogen (Validitätsbewertungen) scheidet aus methodologischen Gründen aus. Im übrigen sind etwa die von Lösel u.a. ent-

wickelten Maßstäbe auf experimentelle Designs zugeschnitten; sie würden auch aus praktischen Gründen bestenfalls in sehr beschränktem Umfang angewendet werden können. Wenn also überhaupt "bewertet" werden soll, müssen neue Kriterien entwickelt und methodologisch abgesichert werden. Das Erhebungsinstrument selbst hat insofern möglichst offen zu bleiben.

Der prinzipielle Ansatzpunkt für eine Lösung der erläuterten erkenntnistheoretischen und methodologischen Probleme scheint damit - jedenfalls für den Fall der empirischen Studien zum Strafverfahren - klar zu sein: er liegt in der zunächst trivial erscheinenden Einsicht, daß der Forschungsgegenstand einer Meta-Analyse aus wissenschaftlichen Untersuchungen besteht, mit anderen Worten: aus Texten über Realität. Erkenntnistheoretisch naiv wäre die Annahme, die Meta-Analyse treffe Aussagen über die empirische Realität des deutschen Strafverfahrens, über die Dauer von U-Haft, die Organisation von Staatsanwaltschaften, die Erledigungsstruktur usw. Vielmehr ist ihr Untersuchungsgegenstand das Diskurssystem Wissenschaft selbst; sie ist autologische Forschung. Innerhalb des Wissenschaftssystems sind unterschiedliche Antworten auf erkenntnistheoretischmethodologische Probleme zu erwarten, die als Deutungsmuster oder Lesarten zu verstehen sind, d.h. als symbolische Konstrukte. Damit erweist sich, was zunächst nach einer spezifisch kriminalsoziologischen Fragestellung aussah, auf den zweiten Blick als wissenssoziologische Problematik, die sich dem Meta-Analytiker immer schon notwendigerweise stellt, unabhängig davon, ob ihm das arbeitspraktisch gelegen kommt: immer untersucht er Texte und nicht deren Gegenstände.

Welche Folgen ergeben sich daraus für die Frage der Bewertung und für die generelle Konzeption des Forschungsprojekts? Die Bewertungsproblematik kann, wenn die geschilderten Voraussetzungen zutreffen, nur "textimmanent" gelöst werden: Bewertung muß, will sie Sachhaltigkeit reklamieren, ihre Kriterien aus dem Gegenstand selbst rekonstruieren, in unserem Fall also aus den analysierten Forschungsarbeiten. Diese sind bei einer solchen Vorgehensweise nach ihren impliziten Geltungsansprüchen zu befragen und auf die konsistente Durchführung ihres eigenen Programms hin zu untersuchen. Analysiert wird Wissenschaft als Form der Konstitution sozialer, nicht als "Abbildung objektiver" Realität, d.h. als Produktion

von Wissen über einen Gegenstand, der im Moment der Meta-Analyse nicht oder zumindest nicht in gleicher Weise wie in der Primäruntersuchung gegenwärtig ist. Wer diese Prämisse nicht teilt, hätte gegenüber dem jeweiligen Text metatheoretisch stets ein privilegiertes Wissen über jene "Objekt-Welt" zu behaupten und zu begründen.

Die vorgetragene Position hat Folgen für den Begriff des "Standards". Selbstverständlich kann man auch in der geplanten Meta-Analyse die Feststellung treffen, eine Publikation halte sich an die Konventionen eines bestimmten Typs empirischer Sozialforschung, etwa bezüglich Validität, Reliabilität, Stichprobenverfahren etc. Als Bewertungskriterium ist diese Feststellung jedoch nicht geeignet. Denn erstens kann es stets Gründe geben, bewußt von solchen Konventionen abzuweichen, welche ja ihrerseits auf begründungsbedürftigen erkenntnistheoretischen Prämissen Zweitens gibt es - wenn man an die skizzierten methodologischen Grundpositionen denkt - mehrere Traditionslinien solcher Konventionen. Das Sample der vorliegenden Untersuchung besteht, wie sogleich gezeigt werden wird, aus Texten unterschiedlichster Art: von Häufigkeitsauszählungen der Zählkartenstatistik bis hin zu soziolinguistischen Untersuchungen zur Kommunikation vor Gericht. Welche Konvention soll hier den Bewertungsmaßstab für eine Integration der Ergebnisse bilden?

Deshalb wurde eine Vorgehensweise gewählt, die vom Arbeitsprogramm einer jeden Primärstudie ausgehend dessen methodologische wie methodische Umsetzung auf ihre Konsistenz hin überprüft, um auf dieser Basis nach vergleichbaren Publikationen forschen zu können. Diese Methode ist als einzige geeignet, sowohl eine Bewertung methodologischer und inhaltlicher Art zu begründen als auch den oben angesprochenen Problemen im Vorfeld meta-analytischer Prozeduren Rechnung zu tragen. Ein solches Programm läßt sich generell in folgende 6 Auswertungsfragen übersetzen:

- Welches sind die wesentlichen Punkte der Fragestellung eines Textes?
- 2. Wie wird die Fragestellung in ein Forschungsprogramm übersetzt?
- 3. Welches sind die wesentlichen Ergebnisse? (Ergebnissicherung)

- Ist das Ergebnis konsistent aus der Fragestellung hergeleitet?
 (Ergebnisbewertung, Konsistenzprüfung intern)
- Gibt es Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Untersuchungen mit derselben Fragestellung (Bedingungen der Möglichkeit von Triangulation)? Wenn ja:
- 6. Lassen sich gegebenenfalls auftretende externe Inkonsistenzen auf dem Wege eines Vergleichs (Triangulation) beseitigen, lassen sich dabei statistisch-rechnerische Verfahren anwenden (Meta-Analyse)?

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich für das Gesamtprojekt ein 3-Ebenen-Modell, in welches Dokumentation und Meta-Analyse sachlich und zeitlich integriert sind:

Ebene 1: Textauswertung und -dokumentation

Auf der ersten Ebene werden sämtliche relevanten Informationen erfaßt und dokumentiert. Hier lautet die Forschungsfrage: Was ist der Gegenstand einer Untersuchung, ihre Fragestellung, ihr wesentliches Ergebnis? Als Methoden kommen interpretative Verfahren der Textauswertung zur Anwendung. Diese erste Ebene ist - neben der durch den Auftrag vorgegebenen Dokumentationsaufgabe - erforderlich, um unterschiedliche Texte daraufhin zu untersuchen, inwiefern überhaupt vergleichbare Dinge gemessen worden sind. Denn der Vergleich von Ergebnissen ist nur möglich, wenn man begründet angeben kann, worin die Vergleichbarkeit überhaupt bestehen könnte.

Ebene 2: inhaltsanalytische Klassifikation

Auf einer zweiten Ebene werden sodann vergleichbare Publikationen bzw. Teile davon identifiziert und zu "Themen-Clustern" zusammengefaßt, innerhalb derer dann jeweils die Frage der Ergebnisintegration gesondert untersucht werden muß. Die Forschungsfrage lautet: Lassen sich in den Ergebnissen von Ebene 1 Schwerpunkte identifizieren, die sich klassifikato-

risch ordnen lassen? Als Methoden werden inhaltsanalytische Verfahren gewählt. Die zweite Ebene ist nötig, um überprüfen zu können, ob den verbalen Daten der untersuchten Publikationen, die im ersten Schritt analysiert wurden, ein Strukturmuster hinsichtlich Untersuchungsgegenstand, Fragestellung, Forschungsdesign usw. zugrunde liegt. Es geht hier also zunächst nur um den quantifizierbaren Grad an thematischer Übereinstimmung, nicht jedoch um eine Koinzidenz der Ergebnisse.

Ebene 3: Triangulation und ggf. Meta-Analyse

Auf einer dritten Ebene erst wird die Frage nach der Forschungsintegration allgemein und der möglichen Anwendung meta-analytischer Prozeduren im speziellen gestellt. Die Forschungsfrage lautet: Lassen sich die Ergebnisse strukturgleicher (oder hinreichend ähnlicher) Fragestellungen zusammenfassen und vergleichen? Die Meta-Analyse im Sinne eines empirisch-statistischen Vergleichs ist also nur ein Teil eines allgemeinen Programms der Forschungsintegration.

Wie dieses 3-Ebenen-Modell methodisch umgesetzt wurde, wird in dem folgenden Kapitel beschrieben.

3. Methode, Quellen und Gang der Untersuchung

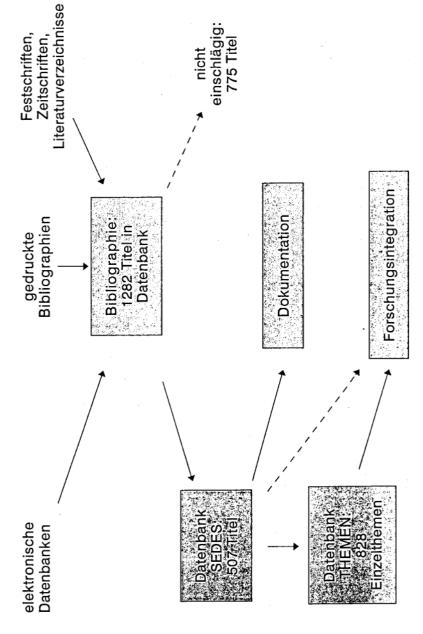
Soweit bislang bekannt, ist eine Konzeption, die hermeneutische mit inhaltsanalytischen und quantifizierenden Verfahrensweisen systematisch zu verknüpfen versucht, noch nirgends ausgearbeitet. Ausgehend von den soeben in Kapitel 2 skizzierten Überlegungen wird im folgenden das Vorgehen innerhalb der Untersuchung im einzelnen beschrieben und bezeichnet, welches Material verarbeitet worden ist (siehe auch die graphische Darstellung in Abbildung 1).

3.1 Dokumentation und elektronische Datenbank

3.1.1 Bibliographische Quellen

Gemäß dem projektierten Gesamtrahmen wurde zunächst der Aufbau eines Dokumentationssystems in Angriff genommen, das zugleich die Grundlage der Auswertungen bildet. Dazu waren umfangreiche bibliographische Vorarbeiten erforderlich. Da ein Ziel des Forschungsprojekts darin besteht, empirische Forschungsarbeiten sehr unterschiedlicher Fachdisziplinen und Forschungstraditionen zu integrieren, kam von vornherein nur eine Strategie in Betracht, mit der in zahlreichen bibliographischen Quellen zu recherchieren war. Neben bereits vorhandenen Datenbanken, deren Themenspektrum wesentlich breiter angelegt ist als das des eigenen Projekts, waren verschiedene Bibliographien daraufhin zu überprüfen, ob eine gründliche Durchsicht zur Ermittlung im Sinne des Forschungsauftrags möglicherweise einschlägiger Titel lohnend erschien.

Abbildung 1: Aufbau des Forschungsprojekts



Die Wahl fiel schließlich auf eine Kombination von Recherchen in verschiedenen sozialwissenschaftlich und juristisch ausgerichteten Datenbanken mit der Durchsicht konventioneller themenspezifischer Bibliographien im Grenzbereich zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften, vor allem solchen zur Kriminologie und Rechtssoziologie, und der Primärauswertung von weiterem Material wie etwa einschlägiger Zeitschriften. Ausgeklammert wurden insbesondere Bibliographien, die in erster Linie ausländische Publikationen verarbeiten. Die Bibliographie wurde mit einer Durchsicht sämtlicher juristischer und kriminologischer Festschriften seit 1950 sowie von über 400 Zeitschriftenbänden der 80er Jahre weiter abgesichert. Außerdem wurden die Literaturverzeichnisse der ausgewerteten und im Sinne des Forschungsauftrags einschlägigen Titel laufend mit der Bibliographie verglichen. Im einzelnen wurden folgende bibliographischen Quellen ausgewertet:

a) elektronische Datenbanken

- SOLIS
- FORIS
- JURIS
- COD-Literatur
- EDV-Dateien zur Rechtssoziologie

FORIS (Forschungsinformationssystem Sozialwissenschaften) und SOLIS (sozialwissenschaftliches Literaturinformationssystem) werden beide vom Informationszentrum Sozialwissenschaften in Bonn angeboten. Während FORIS Kurzbeschreibungen laufender, geplanter und abgeschlossener sozialwissenschaftlicher Forschungsarbeiten aufgrund einer jährlichen Erhebung enthält, ist SOLIS eine Datenbank mit bibliographischen Angaben der deutschsprachigen sozialwissenschaftlichen Literatur (Monographien, Aufsätze, Beiträge in Sammelwerken, "graue" Literatur) und beruht auf der Auswertung zahlreicher Veröffentlichungen. JURIS (juristisches In-

¹ Beispielsweise vom Ende 1981 und Sociological Abstracts.

formationssystem) wird von der JURIS GmbH in Saarbrücken angeboten und enthält neben veröffentlichter Rechtsprechung vorwiegend Dokumente über Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften. Diese Datenbanken konnten durch Online-Abfragen in der Universitätsbibliothek Freiburg genutzt werden. Demgegenüber war das computergestützte Dokumentationssystem (COD-Literatur) beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden zugänglich; neben veröffentlichter kriminologischer Literatur enthält es insbesondere Nachweise unveröffentlichter Arbeiten aus dem Bereich der Polizei. Ausgewertet wurden weiterhin verschiedene von der Vereinigung für Rechtssoziologie in EDV-lesbarer Form angebotene bibliographische Nachweise.

b) gedruckte Bibliographien

- Karlsruher Juristische Bibliographie (1980-1990)
- Dau: Bibliographie juristischer Festschriften und Festschriften-Beiträge (1945-1987)
- Deutsches Hochschulschriften-Verzeichnis
- Kürzinger: Deutschsprachige kriminologische Literatur (1980 -1987)
- Berckhauer: Kriminologische Auswahlbibliographie (-1987)
- Kriminologie. Forschungsdokumentation der Kriminologischen Zentralstelle (1980-1986)
- Reitemeier: Studien zur juristischen Kommunikation (1960-1983)
- Neuerwerbungslisten (Max-Planck-Institut f
 ür Strafrecht, Univer sitätsbibliothek Freiburg)

Die Karlsruher Juristische Bibliographie verzeichnet Monographien, Aufsätze und Sammelwerksbeiträge aus den Bereichen Recht, Staat und Gesellschaft in wesentlich vollständigerer Weise als bisher die Datenbank JURIS. Im Hinblick auf Festschriften-Beiträge überschneidet sie sich weitgehend mit der Bibliographie von Dau, deren erst nach Abschluß der eigenen Dokumentation 1992 erschienener neuester Band nicht mehr aus-

gewertet wurde. Die kriminologischen Auswahlbibliographien von Berckhauer und Kürzinger enthalten deutschsprachige Monographien und Aufsätze, die auf unterschiedlichen Wegen recherchiert wurden. Während die Arbeit von Reitemeier eine kommunikationswissenschaftliche Spezialbibliographie darstellt, beruht die Forschungsdokumentation Kriminologie auf FORIS-Recherchen, die durch eigene Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle ergänzt wurden. Während über die fortlaufende Auswertung der Neuerwerbungslisten der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht etliche neuere Monographien und Sammelwerke bibliographiert werden konnten, erwiesen sich die entsprechenden Listen der Freiburger Universitätsbibliothek wie auch das Deutsche Hochschulschriftenverzeichnis nach Durchsicht zweier Jahrgänge als derart unergiebig, daß deren Auswertung nach einem Test abgebrochen wurde.

- c) einzelne Veröffentlichungen
- juristische und kriminologische Festschriften (1950-1990)
- Literaturverzeichnisse der ausgewerteten Publikationen
- ausgewählte Zeitschriften:

Archiv für Kriminologie (1975-1990)

Bewährungshilfe (1980-1990)

Demokratie und Recht (1980-1989)

Deutsche Richterzeitung (1980-1990)

Goltdammer's Archiv für Strafrecht (1980-1990)

Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie (1970-1989)

Juristische Rundschau (1980-1990)

Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialphilosophie (1980-1990)

Kriminalistik (1980-1990)

Kriminalsoziologische Bibliografie (1980-1990)

Kriminologisches Bulletin (1980-1990)

Kriminologisches Journal (1980-1990)

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1986-1990)

Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (1980-1990)

Neue Juristische Wochenschrift (1980-1990)

Neue Kriminalpolitik (1989-1990)

Neue Zeitschrift für Strafrecht (1981-1990)

Recht und Politik (1980-1990)

Soziale Welt (1980-1990)

Strafverteidiger (1981-1990)

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1980-1990)

Zeitschrift für Rechtspolitik (1980-1990)

Zeitschrift für Rechtssoziologie (1980-1990)

Zeitschrift für Soziologie (1980-1990)

Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht (1982-1990).

Im Hinblick auf die Bedeutung, die Festschriftenbeiträgen mindestens im Bereich der juristischen Diskussion zukommt, wurden strafrechtliche und kriminologische Festschriften seit 1950 vollständig durchgesehen. Die Literaturverzeichnisse der im Rahmen der eigenen Dokumentation ausgewerteten Titel verzeichneten vor allem weitere Studien zu einem jeweils ähnlichen Forschungsthema. Die Durchsicht ausgewählter deutschsprachiger Zeitschriften aus den Jahren zwischen 1980 und 1990 diente einer weiteren Validierung der Bibliographie.

3.1.2 Auswahlkriterien

Nach der Festlegung von Suchstrategien, der Sammlung möglicher bibliographischer Quellen und der Prioritätsbestimmung wurden von der Aufgabenstellung des Forschungsauftrags ausgehend Auswahlkriterien für die Aufnahme von Titeln in die Dokumentation definiert. Eine Untersuchung wurde dann als empirische Forschungsarbeit zum Strafverfahren angesehen, wenn sie

- thematisch das Strafverfahren und Strafverfahrensrecht einschließlich des JGG und Meinungen und Einstellungen zum Strafprozeß betrifft und
- methodisch direkt oder sekundäranalytisch auf empirische Daten im weitesten Sinne mit einem Minimum an methodologischer Reflexion Bezug nimmt.

Angestrebt wurde eine vollständige Aufnahme aller in diesem Sinne einschlägigen und von 1949 bis einschließlich 1990 erschienenen Publikationen, und zwar sowohl von Monographien wie auch von unselbständigen Veröffentlichungen in Sammelbänden, Fest- und Gedächtnisschriften wie auch in Zeitschriften. Die zeitlichen Grenzen wurden nicht in einem strikten Sinne praktiziert; in die Dokumentation aufgenommen wurden (im Vorgriff auf die geplante Fortführung) einige inhaltlich wichtig erscheinende Studien, die erst 1991 erschienen, während andererseits bei in den 50er Jahren publizierten Untersuchungen, die sich vorwiegend auf die Zeit vor 1949 beziehen, von einer Aufnahme abgesehen wurde. Die bibliographierte Literatur wurde aus der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Strafrecht und, soweit erforderlich, aus anderen Freiburger Bibliotheken oder über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft. Erwies sich eine Beschaffung auf diesen Wegen als unmöglich, wurde versucht, eine aktuelle Anschrift von Verfasserinnen und Verfassern zu ermitteln und den Titel von diesen unmittelbar zu erhalten. Eine Einbeziehung sogenannter grauer Literatur wurde angestrebt, soweit nicht davon auszugehen war, daß ihr Inhalt bereits durch leichter zugängliche Veröffentlichungen abgedeckt wurde und entsprechende Texte zugänglich waren. Hier stieß der Anspruch möglichster Vollständigkeit allerdings im Einzelfall an Grenzen, soweit

Verfasserinnen und Verfasser von Texten nicht mehr ausfindig gemacht werden konnten oder entsprechende Anfragen unbeantwortet blieben.

In geographischer Hinsicht bezieht sich die Dokumentation auf die Bundesrepublik Deutschland in den bis zum 3. Oktober 1990 bestehenden Grenzen ("alte Bundesländer"), Österreich und die Schweiz. Studien aus der DDR wurden bei der Bibliographie nicht ausgeschlossen, doch konnten auf den für die übrigen Länder beschrittenen Wegen keine thematisch einschlägigen empirischen Untersuchungen ermittelt werden.² Über in westdeutschen Bibliotheken allgemein zugängliche Veröffentlichungen hinaus eine vollständige Erhebung auch für die DDR anzustreben, wäre nur mit einem unvertretbaren Aufwand möglich gewesen.³

Grundsätzlich wurde "großflächig" gesucht, d.h. in Zweifelsfällen wurden Titel in die vorläufige Arbeitsdatenbank aufgenommen, um eine möglichst vollständige Übersicht zu erhalten. Wie jede bibliographische Dokumentation steht auch diese vor Abgrenzungsproblemen im Einzelfall. Gerade weil das thematische Gebiet einer Dokumentation empirischer Studien zum Strafverfahren sehr weit gesteckt ist, gibt es kaum Publikationen, deren Einschlägigkeit sich schon anhand des Titels erkennen läßt. Typisch sind vielmehr Untersuchungen, die neben einem oder mehreren anderen Themen auch Aspekte des Strafverfahrens behandeln. Solche Studien wurden selbstverständlich in der Dokumentation berücksichtigt. Zu beachten ist aber, daß zahlreiche Fragestellungen der empirischen Kriminologie und Rechtssoziologie das Strafverfahren nur am Rand berühren. So wurden Studien zur Effektivität strafrechtlicher Sanktionen, die nicht auch spezifische Verfahrensaspekte (etwa zum Zustandekommen oder zur Vollstreckung von Sanktionen) behandeln, nicht in die Dokumentation einbezogen. Eine groß angelegte rechtssoziologische Untersuchung über Erfahrungen von und mit "Querulanten"4 wurde nicht dokumentiert, weil sich

² Lediglich eine dokumentierte Untersuchung (Geisler 1959; FNR 1125) zieht sowohl Datenmaterial aus Berlin-Ost wie auch aus der Bundesrepublik heran.

Die bibliographische Erfassung unveröffentlichter sozialwissenschaftlicher Studien aus der DDR hat erst begonnen. Der bereits erschienene 1. Band einer entsprechenden Bibliographie (Schwefel/Koch 1992) verzeichnet jedoch keine empirische Untersuchung zum Strafverfahren.

⁴ Die zusammenfassende Veröffentlichung stammt von Dinger und Koch (1991).

herausstellte, daß sich die Studie überwiegend mit Verwaltungsverfahren und Zivilprozessen befaßt, spezifisch strafverfahrensbezogene Fragestellungen davon aber nicht isoliert werden konnten. Andererseits wurde darauf geachtet, bei thematisch (auch) auf das Strafverfahren bezogenen Titeln die Anforderungen an das Kriterium der Empirizität nicht zu hoch zu schrauben. Einbezogen wurden etwa Texte, die aus Daten amtlicher Justizstatistiken eigene Schlüsse ziehen oder diese Daten - sei es auch lediglich in aggregierter Form - weiteren Auswertungsschritten (z.B. Zeitreihenvergleichen) unterwerfen. Dagegen wurden Texte, die statistische Daten lediglich aus anderen Quellen reproduzieren oder bloß punktuell auf solche Bezug nehmen, nicht dokumentiert. Die bisherige Erwähnung von Beispielen für die Anwendung quantifizierender Forschungsmethoden sollte im übrigen nicht zu dem Mißverständnis führen, die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter seien ausschließlich einem "quantitativen Paradigma" der Sozialwissenschaften verpflichtet; qualitative Studien wurden in gleicher Weise berücksichtigt wie quantitative. Allerdings wurden methodisch unkontrollierte Erfahrungsberichte vor allem von Praktikern der Strafjustiz nicht als empirische Untersuchungen angesehen; für solche Publikationen wäre das verwendete Auswertungsverfahren nicht angemessen, abgesehen davon, daß ein Anspruch auf Vollständigkeit der Dokumentation in diesem Bereich nicht begründbar wäre, ohne daß sämtliche Veröffentlichungen zum Strafrecht hätten durchgesehen werden müssen. Insgesamt gilt auch für diese Dokumentation eine Schwierigkeit, der sich jede Bibliographie zu stellen hat: bei den gegebenen Abgrenzungsschwierigkeiten letztlich nach "informierter Willkür"⁵ zu entscheiden, ob eine Arbeit im Zweifelsfall dokumentiert werden soll oder nicht.

Die Bibliographie wurde mit dem Stand 31.12.1990 vorläufig abgeschlossen. Einschließlich einzelner wichtiger, erst später erschienener Publikationen, deren Aufnahme aus inhaltlichen Gründen sinnvoll erschien, erfaßt sie in einer vorläufigen Arbeitsdatenbank rund 1.280 Titel.

Das ist die Formel, die die Herausgeber der Kriminalsoziologischen Bibliografie im Editorial des ersten Hefts (1973/74) fanden.

3.1.3 Aufbau der Dokumentation

Die erstellte Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht⁶ enthält bibliographische Angaben und ausführliche Informationen (Zusammenfassungen sowie - in Form von Schlüsselbegriffen - Informationen über Methoden der Datenerhebung, Fragestellung, Stichprobe usw.) zum Inhalt von insgesamt 507 empirischen Untersuchungen. Sie steht neben der Druckfassung auch als Datenbank SEDES⁷ zur Verfügung, die für die Auswertungen mit dem leistungsstarken Datenbank-Management-System eines kommerziellen Anbieters⁸ verwaltet wurde.

Die Dokumentation ist wie die Datenbank SEDES in drei Abschnitte mit insgesamt 35 Feldern unterteilt. Der "allgemeine Teil" enthält drei Felder, die zur eindeutigen Identifizierung eines Dokuments dienen, eine Kategorisierung der Textart sowie ein Feld für allgemeine Bemerkungen enthalten. Ihnen folgen bibliographische Angaben, deren Aufbau sich an allgemein üblichen Konventionen orientiert; sie enthalten alle zum schnellen Auffinden eines Titels nötigen Daten. Den dritten Abschnitt bilden allgemeine Angaben über Fragestellung, Methodologie und Forschungsergebnisse eines Titels. Im einzelnen enthalten die Felder folgende Angaben:

FNR Ein "Schlüsselfeld", das jeden Titel mit einer Fallnummer eindeutig identifiziert.

ART Die Art des dokumentierten Textes wird durch folgende Codes angegeben: 1 = Monographie, 2 = Zeitschriftenaufsatz, 3 = Sammelband/Festschrift, 4 = Beitrag in Sammelband/Festschrift.

⁶ Siehe vorläufig Dessecker/Bora/Geissler 1993. Die Datenbank SEDES kann im ASCII-Format gegen Erstattung der Unkosten vom Verlag bezogen werden.

^{7 =} Sekundäranalyse und Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht.

⁸ LARS 5.0 der Firma WEKA Software für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, Frankfurt/M.

⁹ Die Arbeitsversion des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht enthielt hier außerdem eine Angabe der Signatur der Bibliothek und der Bearbeiterin innerhalb des Projekts.

BEM	Dieses Feld ermöglicht freie Textangaben, die die übrigen Einträge erläutern (z.B. Hinweise auf andere Titel).
AUT	verzeichnet alle Autorinnen und Autoren eines Beitrags mit vollem Namen.
TIT	enthält den vollständigen Titel und Untertitel.
FUN	enthält bei unselbständigen Publikationen die genaue Fundstelle, also eine Angabe der Zeitschrift mit Jahrgang und Seiten oder des Sammelwerks mit Herausgeber, Titel, Erscheinungsort, Verlag, Erscheinungsjahr und Seiten.
ANZ	enthält die Anzahl der Bände bei Monographien (in der Regel: 1).
AUF	gibt die Auflage an.
ORT	enthält den Erscheinungsort von Monographien.
VER	verzeichnet bei Monographien den Namen des Verlags. Ungedruckte Dissertationen erscheinen in der Form: Universität Freiburg (Diss. iur.).
JAH	gibt das Erscheinungsjahr der dokumentierten Publikation an.
REI	enthält Angaben zu Publikationsreihe und Bandzählung von Monographien.
SEI	gibt die gesamte Seitenzahl eines Titels an.
ERS	enthält bei mehreren Auflagen von Monographien das Jahr der Erstveröffentlichung (bei gedruckten Dissertationen jedoch nicht das Jahr der Promotion).
VWS	verweist mit der Angabe der Fallnummer auf andere Titel, deren Inhalt zumindest teilweise mit dem des vorliegenden identisch ist.
UNT	enthält kurze Angaben zum Gegenstand der gesamten Untersuchung (auch soweit er über den Bereich des Strafverfahrens hinausgeht).
FRA	bezeichnet in Frageform die Fragestellungen, die Gegenstand der folgenden Auswertungsfelder sind.
THE	enthält stichwortartige Angaben zum theoretischen Hintergrund, auf den eine Untersuchung erkennbar Bezug nimmt.
QUA	gibt an, ob sich die angewandte Methode als qualitativ, quantitativ oder beiden methodologischen Richtungen zuordnen läßt.
ERH	enthält Angaben über die Methoden der Datenerhebung einschließlich kurzer Hinweise auf Art und Umfang von Stichproben.
AUS	bezieht sich auf die angewandten Methoden der Datenauswertung.

ERG	enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten empirischen Ergebnisse zum Bereich des Strafverfahrens.
RPV	faßt stichwortartig rechtspolitische Vorschläge zusammen, soweit diese für die Reform des deutschen Strafverfahrens relevant sind.
BWG	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen der Generalisierbarkeit empirischer Ergebnisse.
BWK	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen der Zusammenhänge zwischen Untersuchungsgrößen.
BWI	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zur Interpretation der Daten.
BWO	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zur Operationalisierung des Forschungskonzepts.
BWD	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zur Dokumentation der Untersuchung.
BWA	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen zum Aufbau der Publikation.
BWR	enthält in problematisch erscheinenden Fällen Einschätzungen rechtspolitischer Vorschläge, falls solche vorhanden sind.
FOL	gibt - ebenfalls in der Art einer vorläufigen Bewertung - die vom Autor genannten und/oder bei der Bearbeitung erkannte Forschungslücken an.
THU	enthält in Form von differenzierten vierstelligen Codes eine thematische Einordnung der in einem Titel enthaltenen Einzelthemen. Jedem davon entspricht mindestens ein Dokument der Datenbank THEMEN. Das Feld enthält außerdem (in Klammern) eine Liste von Themen, die in der Publikation am Rande gestreift werden und deshalb nicht eigens als Themenschwerpunkt ausgewertet wurden. Ein Auszug aus dem Codeplan findet sich im Anhang (siehe unten S. 381 ff.).
ZEI	gibt den Zeitraum an, auf den sich die ausgewerteten Daten beziehen.
GEO	enthält Angaben zur geographischen Herkunft der Daten.
DAZ	gibt, falls in der Veröffentlichung erwähnt, an, wo die Originaldaten zugänglich sind.
D:	Delawards and alter with in aller disease Faller Association

Die meisten Dokumente enthalten nicht in allen dieser Felder Angaben, teils deswegen, weil dies nach der Felddefinition entbehrlich ist, teils wegen unvollständiger Darstellung in der ausgewerteten Publikation. Die Bewertungsfelder BWG bis BWR wurden nur ausgefüllt, wenn dazu aus der Sicht der Bearbeiterinnen nach den von den ausgewerteten Primärstudien

erhobenen Geltungsansprüchen Anlaß bestand, nicht jedoch, wenn methodische Probleme in der ausgewerteten Publikation in aus ihrer Sicht vertretbarer Weise gelöst wurden, um die Anforderungen an die Qualität der Bewertungen einigermaßen klar definieren zu können.

Die systematische Zuordnung der Primärstudien zu einzelnen Themen der Strafverfahrensforschung wurde über einen Codeplan¹⁰ angeleitet. Er ist in drei Abschnitte gegliedert: der erste folgt in synchronischer Perspektive dem Verfahrensablauf in seinen Hauptabschnitten; hier sollten also die Abschnitte von Primärstudien codiert werden, welche sich mit den im einzelnen genannten Fragen unter dem Aspekt des Verfahrens selbst beschäftigen. Der zweite Abschnitt ist der diachronischen Sicht auf die internen Strukturen sowie das Verhältnis zwischen den Prozeßbeteiligten unabhängig vom konkreten Verfahrensverlauf gewidmet. Der dritte behandelt übergreifende Problemstellungen.

3.1.4 Methoden und Pretest

Die in der Datenbank enthaltenen Abstracts sollen nicht willkürlich im Sinne intuitiver, durch persönliche Fertigkeiten determinierter Angaben sein. Sie erheben vielmehr einen durch hermeneutische Verfahren abzusichernden Objektivitätsanspruch. Dieser läßt sich erfahrungsgemäß am besten verwirklichen, indem man - unabhängig von der im einzelnen verwendeten Methode - die Auswertung besonders schwieriger Items im Team vornimmt. Das System von Zweitlektüre und Gruppenbesprechung sollte die Bildung individueller Auswertungsstile mit organisatorischen Mitteln so weit möglich verhindern und damit eine hohe Validität der Auswertungen gewährleisten.

Der Rückgriff auf hermeneutische Verfahren, die sich als Kunstlehre der Analyse verbaler Daten verstehen lassen, besitzt in der Methodologie der qualitativen Sozialforschung einen prominenten Stellenwert¹¹ - dies schon deswegen, weil die Hermeneutik auf einer sehr langen Tradition wis-

¹⁰ Siehe Abschnitt 2 im Anhang (S. 384 ff.).

¹¹ Siehe etwa Mayring 1983: 27 ff.

senschaftlichen Umgangs mit sprachlichem Material aufbauen kann. Der Hermeneutik geht es vor allem um Verstehensprozesse, die nicht an der Oberfläche des Gesagten stehenbleiben, sondern zum gemeinten Sinn von Aussagen vordringen. Allerdings bleibt die hermeneutische Methodologie traditionell eher abstrakt. Um die Entwicklung einzelner Techniken bemühen sich jedoch neuere Verfahren qualitativer Sozialforschung wie die von Ulrich Oevermann zunächst zur Analyse von Interaktionen in einer Familie unter sozialisationstheoretischen Gesichtspunkten entwickelte "objektive Hermeneutik". 12 Dieses Verfahren wurde mittlerweile an sehr unterschiedlichen Textformen von offenen Interviews über Geschäftsbriefe und Fernsehsendungen bis hin zu polizeilichen Ermittlungsakten erprobt. Ausgangspunkt ist für die objektive Hermeneutik die Annahme, "daß die Bedeutung von Handlungen und die von den Subjekten auf der Bewußtseinsebene realisierten Bedeutungen fremder wie eigener Handlungen zwei verschiedene Sachverhalte darstellen, deren Unterscheidung grundlegend für jede wissenschaftliche Untersuchung menschlichen Handelns ist". 13 Die objektiven Bedeutungsstrukturen von Interaktionstexten werden auch als "latente Sinnstrukturen" bezeichnet. Zu beachten ist, daß der Textbegriff sehr weit gefaßt wird "als die Klasse von in welchem Medium auch immer protokollierten Handlungen". 14 Die Bedeutungsrekonstruktion zielt jedoch nicht auf die Realität des Protokolls, sondern immer auf die dort nur konservierte Textur des sozialen Handelns. Die objektive Hermeneutik knüpft an die alltagspraktischen Bedingungen des Erkennens sozialer Realität insofern an, als sie diese - in der Tradition der interaktionistischen Theorie von George Herbert Mead - theoretisch expliziert und in eine Kunstlehre transformiert, die erkenntnisrestringierende Faktoren der Alltagspraxis zu minimieren sucht.

Obwohl für die konkrete Ausformung der Sinnrekonstruktion in mehreren Stufen unterschiedlich differenzierte methodische Anweisungen entwickelt worden sind, wäre ein striktes Festhalten an der Methode der objektiven Hermeneutik im Rahmen des Vorhabens einer möglichst voll-

¹² Vgl. Oevermann u.a. 1979 und Schneider 1985.

¹³ Schneider 1985: 72.

¹⁴ Oevermann u.a. 1979: 369.

ständigen Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht schon aus forschungspraktischen Gründen kaum jemals einzulösen. Sie kann als eine der aufwendigsten Methoden qualitativer Sozialforschung gelten. ¹⁵ Der Anspruch, daß die eigene Dokumentation der empirischen Strafverfahrensforschung nach der Methode der objektiven Hermeneutik erstellt wurde, wird daher nicht erhoben. Realisiert wurden jedoch zwei Grundforderungen dieser Methode, die zugleich Forderungen sind, die sich aus einer Systematisierung der geisteswissenschaftlichen Hermeneutik für die empirische Sozialforschung ergeben ¹⁶: die Berücksichtigung der Sequentialität textförmiger Daten und die Heranziehung mehrerer Personen für die Auswertung der vorläufig bibliographierten Publikationen. Das Prinzip der sequentiellen Analyse wird von *Oevermann* folgendermaßen erläutert:

"In ihm werden an jeder einzelnen Sequenzposition jeweils gedankenexperimentell spiegelbildlich zu den pragmatischen Erfüllungsbedingungen der dort vorfindlichen Äußerung oder Einzelhandlung alle Optionen ausbuchstabiert, die *geregelt* sich daran anschließen könnten, so daß eine Kontrastfolie für die Bestimmung der *tatsächlich* erfolgten nächsten Äußerung der Sequenz als einer systematischen Selektion aus den Optionen geschaffen ist."¹⁷

Dementsprechend hat eine sequentielle Textanalyse strenggenommen mit dem ersten Interakt zu beginnen und darf erst dann enden, wenn die latenten Sinnstrukturen offen gelegt sind und sich nichts Neues mehr ergibt. Allgemein geht es um die Wahrung der inneren Kohärenz von Texten; Argumentationskontexte sollten bei der Auswertung erhalten bleiben. ¹⁸

Die Heranziehung mehrerer Personen für die Auswertung hat letztlich zum Ziel, "Lesarten zu maximieren und je subjektive idiosynkratische Be-

¹⁵ Oevermann u.a. (1979: 393) veranschlagen für die (im Ergebnis 40 bis 60 Seiten umfassende) Interpretation einer Protokollseite 10 bis 15 Stunden Arbeit für 3 bis 7 Mitarbeiter.

¹⁶ Heckmann 1986: 157 ff.

¹⁷ Oevermann 1983: 274 (Hervorhebungen im Original).

¹⁸ Oevermann 1983: 259 ff. (269).

schränkungen der Interpretationskompetenz der Interpreten aufzuheben".¹⁹ Aus diesen Gründen wurde bei der Auswertung der vorläufig bibliographierten Arbeiten folgendermaßen vorgegangen: Die Titel wurden von einer Bearbeiterin gelesen, soweit sie sich als einschlägig im Sinne der definierten Kriterien erwiesen, in einem Codierbogen²⁰ erfaßt und von einer zweiten Projektmitarbeiterin gegengelesen. Nach einer kurzen Besprechung im Team folgte die Dateneingabe am PC.

Der Pretest des Erhebungsinstruments wurde in einem ganztägigen ersten Auswertungstraining im April 1989 vorbereitet. Im Mittelpunkt des Trainingsprogramms standen Übungen zur Textanalyse, wobei es darum ging, anhand von Textbeispielen unterschiedlicher Gegenstandsbereiche (Fernsehansage, offenes Interview, Ermittlungsakte, wissenschaftliche Publikation) den sequentiellen Aufbau textförmiger Daten und die daraus resultierenden Basisanforderungen an eine methodisch stringente Textauswertung zu klären.

Das Stichprobendesign des Pretests stellte eine Mischung aus splithalf- und Kontrollgruppenverfahren dar. Alles in allem bildeten 20 Titel die Gesamtstichprobe, die nach dem Zufallsprinzip aus den damals etwa 70 bibliographierten Titeln gezogen wurde. Diese Stichprobe wurde in 2 Samples zu jeweils 10 Titeln aufgeteilt, die jeweils von einem aus 2 Mitarbeiterinnen bestehenden Auswertungsteam bearbeitet wurden. Die Mitarbeiterinnen wurden weiter gebeten, den Schwierigkeitsgrad der Literatur zu beurteilen. Damit sollte vor allem überprüft werden, ob besonders heikle Fälle leicht zu identifizieren sind. In 17 Fällen stimmten die Beurteilungen zu 100 % überein. Lediglich eines der Bücher wurde von allen Auswerterinnen als besonders schwierig bezeichnet. Der problematische Fall, daß ein Buch von drei Auswerterinnen als besonders schwierig, von einer jedoch als normal schwierig angesehen wurde, trat ebenfalls nur einmal und damit so selten auf, daß das System der Zweitlektüre als Kontrollmechanismus insgesamt auszureichen versprach und beibehalten werden konnte.

Zur Ermittlung der Codier-Reliabilität machten die Besonderheiten des Datensatzes eine zweigleisige Auswertungsstrategie erforderlich. Bei co-

¹⁹ Schneider 1985: 78; siehe auch Oevermann u.a. 1979: 393.

²⁰ Ein Auszug aus dem Codierbogen ist im Anhang (S. 381 ff.) abgedruckt.

dierten, d.h. numerischen Feldern (z.B. Themen-Code), bei Textfeldern mit einer bekannten Zahl eindeutiger Antwortmöglichkeiten ("qualitativ/ quantitativ") und bei Feldern, in denen nur kurze Stichworte auftauchen (Erhebungs- und Auswertungsmethoden), war eine statistische Auswertung der Inter-Codierer-Reliabilität möglich und sinnvoll. Eine sehr viel schwierigere Aufgabe stellte die Beurteilung der Abweichungen bei umfangreichen Textfeldern (Fragestellung, Ergebnisse) dar. Dieses Problem ließ sich nur durch ein neuerliches inhaltsanalytisches Vorgehen lösen. Um die Auswertung in angemessener Frist abschließen zu können, wurde dabei - unter Absehung von stilistischen, grammatikalischen und orthographischen Fehlern - lediglich ein Vergleich der in den Textfeldern enthaltenen Themenkomplexe vorgenommen.

Zur Berechnung der Inter-Codierer-Reliabilität wurde das Reliabilitätsmaß C von Holsti²¹ verwendet, das sich aus der zweifachen Zahl übereinstimmender Codierentscheidungen beider Teams, dividiert durch die Summe der Codierentscheidungen beider Teams, errechnet. Bei den 21 Feldern des allgemeinen Teils der Datenbank mit numerischen Variablen und Textvariablen mit eindeutigen Antwortmöglichkeiten lag die durchschnittliche Reliabilität der Auswertungen bei C = 0,7285, was angesichts der ausnahmslos "offenen" Variablen als gutes Ergebnis gelten kann. Besonders interessant ist die Auswertung des Feldes, das die zusammengefaßten Ergebnisse enthält (ERG). Hier kam, wie gesagt, eine rein rechnerische Auswertung nicht in Frage. Insbesondere wäre es nicht sinnvoll, ein binäres Schema wie bei den übrigen Feldern anzuwenden. Statt dessen wurden die Ergebnisfelder zunächst ohne kategoriale Vorgabe analysiert; dabei kamen 3 Strukturtypen zum Vorschein. In 45 % aller Fälle enthielten Stichproben- wie Kontrollgruppenangaben nahezu denselben Text. Wenn im ein oder anderen Fall über das eigentliche empirische Ergebnis hinaus noch die in der Publikation enthaltenen rechtspolitischen Vorschläge mit exzerpiert wurden, blieb dies bei der Auswertung ohne Folgen.²² Weitere 40 % der Fälle wiesen zwar eine inhaltliche Übereinstimmung auf, d.h. bei gründlicher Lektüre wurden in der Stichprobe wie in der Kontrollgruppe

²¹ Siehe hierzu Merten 1983: 303 ff.

²² Für solche Fälle wurde nachträglich ein eigenes Feld RPV eingeführt.

dieselben Punkte behandelt. Allerdings bildeten sich hier zwei deutlich unterscheidbare Stile heraus; in der einen Gruppe wurden sehr viele Zahlen und Details genannt, die den Blick aufs Gesamtergebnis jedoch eher verstellen als erleichtern. Die andere achtete dagegen stärker darauf, Präzision, Verständlichkeit, Vollständigkeit und Kürze zu vereinen. In weiteren 15 % aller Fälle wurden schließlich sehr unterschiedliche Schwerpunkte gebildet. Dabei handelte es sich zum einen um das von allen Auswerterinnen als besonders schwierig eingestufte Buch; zum anderen liegt ein Verstoß gegen die Codierregeln vor. Beide Fälle konnten jedoch leicht nachgebessert werden. Schließlich gilt es, eine besonders problematische Gruppe von Feldern zu erwähnen, diejenige des "besonderen" Teils. Hier konnten naturgemäß nur die Fälle verglichen werden, in denen Stichprobe und Kontrollgruppe dasselbe Thema beim selben Buch codiert hatten. Das war insgesamt bei ca. 42 % aller Themenangaben (26 von 62) der Fall. Die durchschnittliche Reliabilität liegt hier mit C = 0,6428 deutlich niedriger als im allgemeinen Teil des Auswertungsinstruments.

Beim Vergleich dieser Werte ist allerdings die Tatsache in Rechnung zu stellen, daß der Reliabilitätskoeffizient keinerlei Aussagen über die inhaltliche Bedeutung von Abweichung und Übereinstimmung zuläßt. Von Nichtübereinstimmung sind natürlich diejenigen Felder am häufigsten betroffen, welche komplexe und anspruchsvolle Interpretationsleistungen erfordern, wie sie hauptsächlich im Themen-Teil anzutreffen sind. Eines der Hauptziele eines zweiten Auswertungstrainings war deshalb die Verbesserung der Interpretationen in diesem Bereich.

Aufgrund der Protokolle zum Pretest, die vor allem Bemerkungen zum Erhebungsinstrument enthielten, in denen Codeplanerweiterungen und zahlreiche praktische Verbesserungen vorgeschlagen wurden, erwiesen sich etliche Felder als überflüssig und wurden gestrichen. Verschiedene Codes sind neu übernommen worden. Außerdem wurden in die Datenbankdefinition von SEDES mehrere zusätzliche Felder aufgenommen, die sich zum einen auf rechtspolitische Vorschläge in den dokumentierten Publikationen, zum anderen auf Bewertungsmöglichkeiten bei der Auswertung beziehen. Spätestens nach diesen Modifikationen kann das Problem der Konstruktvalidität, also die Frage, ob das Erhebungsinstrument die Daten erfaßt, welche zur exakten Umsetzung des Forschungsdesigns

nötig sind, als weitestgehend gelöst betrachtet werden. Zeitliche Einsparungsmöglichkeiten ergaben sich in geringem Umfang bei der Dateneingabe, die mit zunehmender Routine kürzer dauerte. Außerdem ließ sich die Zweitlektüre etwas straffen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Auswertung von Aufsätzen in aller Regel mit deutlich geringerem Zeitaufwand zu bewerkstelligen ist als die von relativ umfangreichen Monographien.

3.2 Inhaltsanalytische Klassifikation

Das Material für diese Ebene des Projekts war durch den Inhalt der Datenbanken vorgegeben. Für Recherchen, die an den im Forschungsauftrag genannten Themenschwerpunkten und an einer inhaltsanalytischen Gruppenbildung orientiert sind, bot es sich an, aus SEDES heraus eine Tochterdatenbank zu entwickeln, die speziell für derartige Fälle vorgesehen ist. Diese Datenbank trägt den Namen THEMEN. Sie enthält keine Angaben bibliographischer Art oder zur allgemeinen Fragestellung und Methodologie, da die Datensätze von THEMEN sich nicht auf einzelne Publikationen, sondern auf Themenkomplexe beziehen. Entsprechend sind die Fälle nach den im Codeplan enthaltenen Themen geordnet. Diese Neusortierung ermöglichte eine schnellere problembezogene Auswertung über die Themen-Codes. Der allgemeine Aufbau eines THEMEN-Datensatzes entspricht einem Thema in der Datei SEDES. Die Einzelthemen wurden mittels einer speziellen Konvertierungsroutine aus SEDES "aussortiert", mit neuen Feldnamen versehen und in THEMEN eingelesen. Die Verweisung auf SEDES geschieht über die Angaben der Fallnummer sowie von Autor und Jahr der Veröffentlichung.

Für manche Einzelkategorien enthält die Datenbank THEMEN keine Dokumente. Um in solchen Randbereichen der empirischen Strafverfahrensforschung sicher zu gehen, daß nichts übersehen wurde, wurden dort zusätzliche Recherchen in SEDES durchgeführt, wo das Feld THU ja auch Codes für solche Themen enthält, die eher am Rande einer Untersuchung auftauchen.

3.2.1 Das Verfahren der inhaltlichen Strukturierung

Das Verfahren, das für die Auswertung der dokumentierten Texte am besten geeignet schien, orientiert sich an der Methode der inhaltlichen Strukturierung nach Philipp Mayring23. Dabei handelt es sich um eine Technik der qualitativen Inhaltsanalyse. Als Inhaltsanalyse werden in der Methodologie der empirischen Sozialforschung traditionell Verfahren bezeichnet, die in Form von Texten fixierte Kommunikation in systematischer Weise analysieren und deren Ziel darin liegt, Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation zu ziehen. Hier kann man grob zwischen quantitativen und qualitativen Spielarten unterscheiden. Quantitative Verfahren legen Wert auf die Häufigkeit bestimmter Elemente innerhalb des untersuchten Materials. Ein klassisches Beispiel: Welcher Abstammung sind die Hauptfiguren in Zeitschriftengeschichten, und stimmt ihre Häufigkeitsverteilung mit der in der Gesellschaft überein?24 Diese Fragestellung kann man mit Hilfe einfacher Frequenzanalysen untersuchen. Qualitative Forschungsmethoden sind dagegen dadurch gekennzeichnet, daß sie eine genaue und umfassende Beschreibung des Gegenstandsbereiches erfordern, die häufig durch Interpretation der Handlungen und Äußerungen von Subjekten in ihren alltäglichen Lebenszusammenhängen gewonnen wird. Generalisierbarkeit ergibt sich hier nicht bereits aus Stichprobenverfahren, sondern muß erst hergestellt werden. Die Unterscheidung qualitativ vs. quantitativ besagt allerdings für sich genommen wenig, weil auch "quantitativ" arbeitende Sozialwissenschaftler deskriptive und interpretative Techniken anwenden und umgekehrt die "qualitativ" orientierte Forscherin nicht selten darauf verwiesen sein wird, Ereignisse zu zählen. Deswegen kommt es darauf an, Anschlußmöglichkeiten für weitere Methoden des jeweils anderen Paradigmas offen zu halten, wo immer sie erforderlich werden könnten.

Qualitative Inhaltsanalysen greifen auf drei Grundformen des Interpretierens zurück, die auch im Alltag beim Lesen zunächst unbekannter Texte und allgemein beim Verstehen sprachlicher Aussagen angewendet werden: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Ziel der Zu-

²³ Mayring 1983: 83, 55 ff.

²⁴ Berelson 1952: 50 ff.

sammenfassung ist es, "das Material so zu reduzieren, daß die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist." Durch Explikation wird dagegen an einzelne Textteile, die für sich genommen nicht ohne weiteres verständlich erscheinen, zusätzliches Material zur Erläuterung herangetragen. Bei der Strukturierung geht es darum, "bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen."²⁵

Meistens geht es bei Inhaltsanalysen nicht nur um eine dieser Grundformen, sondern eher um ihre zweckmäßige Verbindung. Bei der Auswertung der Dokumentation standen Zusammenfassung und Strukturierung im Vordergrund, während Explikation eher die Ausnahme war. Das nennt Mayring "inhaltliche Strukturierung". Die Technik der inhaltlichen Strukturierung ist von Mayring zur Analyse narrativer Interviews mit arbeitslosen Lehrern entwickelt worden, erscheint aber auch für die Auswertung einer Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten geeignet. Mayring charakterisiert die Technik folgendermaßen:

"Ziel inhaltlicher Strukturierungen ist es, bestimmte Themen, Inhalte, Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen. Welche Inhalte aus dem Material extrahiert werden sollen, wird durch theoriegeleitet entwickelte Kategorien und (sofern notwendig) Unterkategorien bezeichnet. Nach der Bearbeitung des Textes mittels des Kategoriensystems (...) wird das in Form von Paraphrasen extrahierte Material zunächst pro Unterkategorie, dann pro Hauptkategorie zusammengefaßt."²⁶

Im einzelnen unterscheidet *Mayring* in einem Ablaufmodell der inhaltlichen Strukturierung zehn aufeinander folgende Schritte. Da das Material der eigenen Untersuchung in der Dokumentation bereits in vorstrukturierter Form vorlag, wurde die Auswertung allerdings weniger komplex, als es zunächst scheinen mag.

²⁵ Mayring 1983: 54.

²⁶ Mayring 1983: 83.

3.2.2 Zum Vorgehen bei der Auswertung der Dokumentation

- 1. Die Analyseeinheiten also die Bestimmung der Texte oder Textteile, die jeweils ausgewertet wurden lagen aufgrund der Entscheidung für die Erstellung einer Datenbank THEMEN weitgehend fest. Ein THEMEN-Dokument, das ein Einzelthema einer empirischen Untersuchung und im Feld BBB einen entsprechenden Code enthält, bezeichnete grundsätzlich eine Analyseeinheit. Allerdings wurde im Fall nicht genügend konsistent oder verständlich erscheinender Darstellungen auf die Originalstudien zurückgegriffen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich war.
- 2. Die Kategorien, die aus der Dokumentation herausgefiltert werden, ergaben sich aus Überlegungen zur Reformdiskussion zum Strafverfahren.²⁷ Je nach Umfang der Reformdiskussion zu einem bestimmten Thema und diesbezüglicher empirischer Forschungsarbeiten mußten sie mehr oder weniger differenziert sein. Ihnen wurden jeweils bestimmte Codes zugeordnet, nach denen in der Datenbank recherchiert wurde.
- 3. Die einzelnen Ausprägungen der Kategorien sollten wegen der Heterogenität des Materials nicht im voraus festgelegt werden, sondern sollten sich erst aus dem Material ergeben. Das galt auch für die Frage, ob eine weitere Einteilung in Unterkategorien zweckmäßig erschien.
- 4. Nach Ausdruck der für ein Einzelthema einschlägigen THEMEN-Dokumente mußten diese zunächst daraufhin durchgesehen werden, ob die Ergebnisse in Feld LLL insgesamt oder nur zum Teil dieses Thema betrafen. War letzteres der Fall, wurden im Ausdruck die Fundstellen durch Anstreichungen am Rand bezeichnet.
- 5. In einem weiteren Schritt wurden die Fundstellen (oder, falls erforderlich, die ganzen Ergebnistexte) bearbeitet. Dazu wurde zunächst untersucht, ob nicht inhaltstragende, ausschmückende Textbestandteile vorhanden waren, die für eine Zusammenfassung entbehrlich erschienen (Paraphrasierung). Das konnten beispielsweise detaillierte Zahlenangaben sein. Sie wurden im Ausdruck mit Bleistift durchgestrichen. Außerdem war

²⁷ Siehe dazu unten S. 56 ff.

schon hier auf unterschiedliche sprachliche Ebenen zu achten, die vereinheitlicht wurden, wobei die Darstellung im Präsens erfolgte. Sinnzusammenhänge durften dadurch aber nicht verloren gehen.

- 6. Eine gesonderte schriftliche Zusammenfassung innerhalb eines Ergebnisses erwies sich im Regelfall als entbehrlich, weil schon bei der Anlage der Dokumentation darauf geachtet wurde, nur wesentlich Erscheinendes aufzunehmen. Lag zu einer Einzelkategorie nur ein einziges Dokument vor, fiel dieser Schritt ohnehin mit dem nächsten zusammen.
- 7. Der entscheidende Schritt bei der Analyse der Dokumentation bestand in einer Zusammenfassung einer Einzelkategorie über die verschiedenen Dokumente hinweg. Diese Zusammenfassungen erfolgten nach detaillierten Vorgaben hinsichtlich Zitierweise und Aufbau. Die Ergebnisse sollten möglichst kurz, aber mit möglichst geringem Verlust wesentlicher Informationen dargestellt werden.
- 8. Der abschließende Vergleich beschränkte sich auf das Festhalten übereinstimmender und abweichender Aussagen innerhalb einer Kategorie. Ob sich daran quantitative meta-analytische Auswertungsverfahren anknüpfen ließen, sollte dagegen zunächst nur vorläufig anhand ihrer Grundvoraussetzungen festgestellt werden.

3.2.3 Pretest

Das Auswertungsverfahren wurde in einem Pretest erprobt, in dem alle vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dasselbe Material bearbeiteten. Ausgewählt wurden zwei unterschiedlich umfangreiche Kategorien, nämlich diejenigen zur Beschwerde sowie zu den Einflüssen von Geschäftsanfall, Geschäftsverteilung und Arbeitsbewertungen. Bearbeitung und Modifikationen an der Auswertungsmethode nahmen jeweils eine Woche in Anspruch.

Die Ergebnisse der Auswertungen im Pretest wurden in der Projektgruppe verglichen und diskutiert. Für die wenig umfangreiche Kategorie zur Beschwerde ergaben sich weitgehende Übereinstimmungen zwischen allen Beteiligten hinsichtlich der kurzen Charakterisierung der Studien, der Aufteilung in Unterkategorien und der gesamten Länge der Auswertungstexte. Dagegen wichen die Auswertungen zu der zweiten Kategorie in der Charakterisierung der Studien, der Bildung von Unterkategorien und der Differenziertheit des Vergleichs teilweise voneinander ab. Daher wurde die ursprüngliche Fassung der Vorgaben für die Auswertung in verschiedener Hinsicht präzisiert.

3.3 Möglichkeiten der Anwendung meta-analytischer Verfahren

Zur Frage der Anwendung meta-analytischer Methoden sei noch einmal an die methodologischen Anmerkungen des vorangegangenen Kapitels erinnert. Es dürfte deutlich geworden sein, daß im konkreten Fall des eigenen Forschungsprojekts die Möglichkeiten meta-analytischer Auswertungen durch die Vielfalt der Untersuchungen, Untersuchungsgegenstände und angewendeten Methoden ganz erheblich reduziert werden. Ihre Anwendung hängt, wie gesagt, von 3 Faktoren ab: 1. der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Fragestellung, 2. vom Vorhandensein eines quasi-experimentellen Designs und 3. von der Angabe und Rekonstruierbarkeit statistischer Parameter. Eine auf der Basis von 131 Themen erstellte vorläufige Übersicht über die Faktoren 2 und 3 (statistische Parameter plus "abhängig-unabhängig"-Design) ergab beispielsweise, daß bei optimistischer Schätzung nur maximal jeder 2. Fall die Voraussetzungen erfüllte. Dies galt aber nur ohne irgendeine Berücksichtigung inhaltlicher Gesichtspunkte. Wie klein der Anteil meta-analytisch integrierbarer Themenschwerpunkte am Ende sein würde, ließ sich daraus bereits vorausahnen.

Sofern Meta-Analysen durchgeführt werden können, wird eine Zusammenfassung der auf Grund der thematischen Koinzidenz ausgewählten Publikationen über die Berechnung von Effektstärken - beispielsweise mit dem von Rosenthal und Rubin entwickelten BESD-Verfahren (binomial effect size display)²⁸ - ins Auge gefaßt.

²⁸ Rosenthal 1984: 129 ff.; Fricke/Treinies 1985: 118 f.; Lösel/Köferl/Weber 1987: 111 ff.

4. Statistische Daten zum Strafverfahren

Dieses Kapitel verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden und differenzierten Bestandsaufnahme aller Informationen zur Praxis des Strafverfahrens, die aus offiziellen Statistiken zu entnehmen sind. Ergänzend zu den in den Kapiteln 7 bis 9 sekundäranalytisch dargestellten Resultaten der empirischen Strafverfahrensforschung werden an dieser Stelle anhand vorliegender offizieller Statistiken lediglich verschiedene Aspekte des Strafverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vor dem 3.10.1990 ("alte Bundesländer") deskriptiv und im Längsschnitt dargestellt. Damit sollen Umfang, Struktur und Entwicklung der Strafverfolgungs- und Justiztätigkeit verdeutlicht und regionale Unterschiede auf der Ebene der Bundesländer aufgewiesen werden. Bei aller gebotenen Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit einzelner Angaben amtlicher Statistiken im Bereich der Justiz¹ - die im folgenden nicht problematisiert werden - und ihrer teilweise zu beobachtenden Lückenhaftigkeit oder unzureichenden Differenziertheit wird damit demonstriert, daß manche Aspekte der Strafverfahrenspraxis bereits auf diese Weise mit vergleichsweise geringem Aufwand beschrieben werden können. Zugleich enthalten amtliche Datensammlungen zahlreiche Informationen, auf die empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren zurückgreifen.

In Betracht kommen im einzelnen folgende Quellen: die polizeiliche Kriminalstatistik (seit 1953), die Statistik der Staatsanwaltschaften (für einzelne Bundesländer seit 1981), die Geschäftsstatistik der Strafgerichte (mit einzelnen Angaben seit 1957) und die Strafverfolgungsstatistik (mit neueren Jahrgängen im wesentlichen vergleichbar seit 1954), die Strafvollzugsstatistik (seit 1961) sowie die Statistik der Jugendhilfe (seit 1982). Im Hinblick auf die betroffenen Verfahrensstadien und die verwendeten

Vgl. etwa Heinz 1989: 175 ff. und Pfeiffer/Strobl 1992.

Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale unterscheiden sich diese Datensammlungen beträchtlich.²

4.1 Daten der polizeilichen Kriminalstatistik

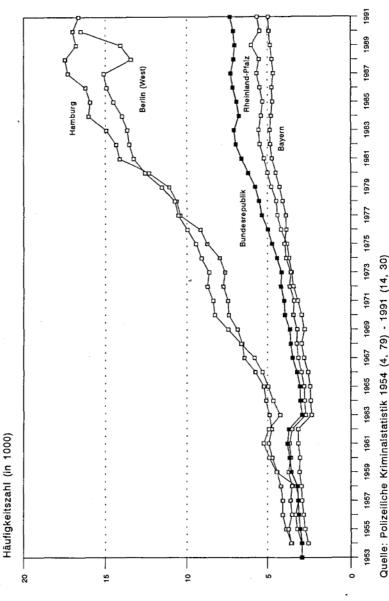
Die polizeiliche Kriminalstatistik enthält Daten zur Registrierung und Ermittlung von Straftaten durch die Polizei. Sie ist damit vor allem ein quantifizierendes Abbild polizeilicher Aktivitäten im Bereich der Strafverfolgung, von dem keine unmittelbaren Schlüsse auf das Erscheinungsbild der Kriminalität als der Menge vorkommender Straftaten möglich sind. Andererseits kommen Daten der polizeilichen Kriminalstatistik im Vergleich zu solchen der Strafverfolgungsstatistik aufgrund von weniger Selektionsvorgängen zustande; sie sind näher an den Ereignissen, die von der Polizei als Verstöße gegen Normen des Strafrechts definiert werden. Was das Strafverfahren betrifft, liefert die polizeiliche Kriminalstatistik zum einen Informationen über die Zahl bekanntgewordener Straftaten als Indikator der Gesamtmenge von Ereignissen, die von den Strafverfolgungsbehörden verarbeitet werden, zum anderen Informationen über die Zahl aufgeklärter Straftaten als Erfolgsmaß polizeilicher Tätigkeit.

In absoluten Zahlen gemessen, steigt die Zahl der bekanntgewordenen Straftaten³ - also der rechtswidrigen Taten einschließlich strafbarer versuchter Delikte, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt seit 1953 von rund 1,5 Millionen Fällen (im Bundesgebiet ohne das Saarland) auf über 4,7 Millionen registrierte Taten 1991 (in den zehn "alten" Bundesländern und Berlin) beinahe stetig an. Während die Nichterfassung der Staatsschutzdelikte diese Zahlen nicht spürbar beeinflußt, wirkt sich die Herausnahme der Straßenverkehrsdelikte seit 1963 deutlich im Sinne einer Verminderung der ausgewiesenen Zahlen aus.

² Siehe dazu den Überblick bei Blath 1992: 59 ff., 76 ff.

³ Polizeiliche Kriminalstatistik 1980: 174; 1990: 13, 198; 1991: 13, 59.

ausgewählten Bundesländern nach der polizeilichen Kriminalstatistik (1953-1991) Abbildung 2: Häufigkeitszahlen registrierter Straftaten im Bundesgebiet und



Setzt man die absoluten Zahlen der registrierten Straftaten in Beziehung zur Wohnbevölkerung, erhält man eine Häufigkeitszahl (Abbildung 2), die von Werten um 3.000 bis 4.000 Straftaten pro 100.000 Einwohner in der ersten Hälfte der 50er Jahre ebenfalls mit leichten Schwankungen kontinuierlich ansteigt und seit 1986 für die Bundesrepublik bei über 7.000 liegt. Stadtund Flächenstaaten unter den Bundesländern weisen bis Anfang der 60er Jahre parallele Entwicklungen auf, doch klaffen die Kurven seitdem wegen der bis Ende der 80er Jahre wesentlich stärkeren Aufwärtstrends in den Stadtstaaten weit auseinander. Allerdings ist diese Häufigkeitszahl zusätzlichen Unsicherheitsfaktoren ausgesetzt, die sich aus der Ermittlungsweise der Bevölkerungszahl ergeben. So werden nach Volkszählungen jeweils Korrekturen der aufgrund von Fortschreibungen früherer Erhebungen erwarteten Zahlen erforderlich, und die polizeiliche Statistik erfaßt auch solche Straftaten, die nicht Angehörigen der Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik, sondern etwa Soldaten ausländischer Stationierungsstreitkräfte oder Touristen ohne deutschen Wohnsitz zugeordnet werden.

Die Aufklärungsquote für alle in der polizeilichen Kriminalstatistik jeweils erfaßten Delikte gibt die relative Anzahl der registrierten Taten an, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt wurde (Abbildung 3). Sie liegt bis 1956 in der Bundesrepublik noch bei über 70 % (einschließlich der Straßenverkehrsdelikte), geht nach der Herausnahme der Straßenverkehrsdelikte seit 1963 von durchschnittlich rund 55 % bis 1975 auf rund 45 % zurück und bewegt sich seitdem im Bereich zwischen 45 und 47 %. Flächen- und Stadtstaaten unter den Bundesländern weisen hier weitgehend parallele Entwicklungen auf, wobei die Aufklärungsquoten in den nicht ausschließlich städtisch strukturierten Ländern um 10 bis 20 % höher liegen.

Häufigkeitszahlen wie Aufklärungsquoten (Abbildung 5) variieren aber nicht nur regional, sondern auch nach Deliktsgruppen erheblich.⁴ Auch deliktsspezifisch entsprechen hohe Häufigkeitszahlen nicht selten vergleichsweise geringen Aufklärungsquoten und umgekehrt.

Siehe z.B. Polizeiliche Kriminalstatistik 1955: 5, 16, 76 f.; 1960: 30, 36, 100 f.; 1965: 30, 108 f., 116 f., 137; 1970: 30, 108 f., 116 f., 137; 1975: 10, 18, 24; 1980: 10, 18, 25 ff.; 1985: 10, 18, 27; 1990: 14, 30, 44 f.; 1991: 29 f., 33 ff., 58.

ausgewählten Bundesländern nach der polizeilichen Kriminalstatistik (1953-1991) Abbildung 3: Aufklärungsquoten registrierter Straftaten im Bundesgebiet und

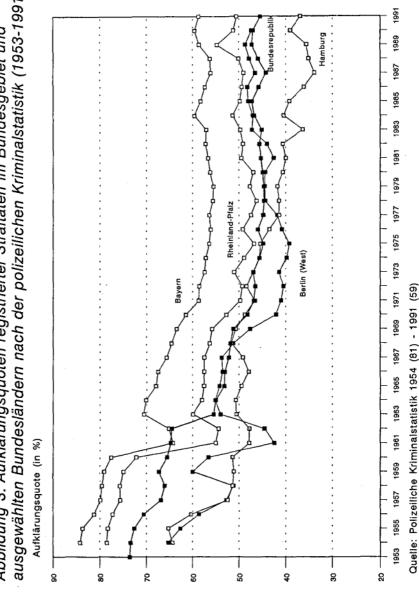
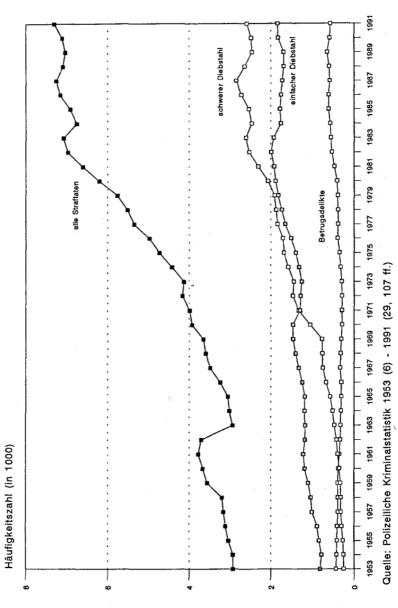


Abbildung 4: Häufigkeitszahlen registrierter Straftaten für alle Delikte und ausgewählte Deliktsgruppen nach der polizeilichen Kriminalstatistik (1953-1991)



So überschreitet die relative Häufigkeit der registrierten vorsätzlichen Tötungsdelikte einschließlich der versuchten Delikte nie den Wert 5 pro 100.000 Einwohner bei Aufklärungsquoten, die jeweils deutlich über 90 % liegen. Auch bei den Betrugsdelikten liegen die Aufklärungsquoten vergleichsweise hoch und sind mit der Zeit nur geringen Schwankungen unterworfen. Die Aufklärungsquoten der einfachen Diebstähle und der Raubdelikte bewegen sich meist im mittleren Bereich zwischen 40 und 60 % und nähern sich in den 80er Jahren wieder einander. Andererseits erreichen die Diebstähle unter erschwerenden Umständen, die einen mit der Zeit zunehmenden Anteil der registrierten Straftaten umfassen (in den "alten" Bundesländern und Berlin 1991 35 %), bei ständig zurückgehender Aufklärungsquote zuletzt nur noch einen Wert von unter 14 %. Die Häufigkeitszahlen für den schweren Diebstahl steigen dabei trotz beinahe stetiger Zunahme weniger steil an als die Zahlen der Straftaten insgesamt.

4.2 Daten der Statistik der Staatsanwaltschaften

Die Statistik der Staatsanwaltschaften, die für einzelne Bundesländer bereits seit 1981 als Veröffentlichung vorliegt, jedoch erst mit dem Jahrgang 1989 auf alle "alten" Bundesländer ausgedehnt wurde, enthält Angaben zum Arbeitsumfang und der Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaften. Aufgrund abweichender Erfassungsmodalitäten - Erhebungseinheiten sind Verfahren, nicht Fälle und Tatverdächtige - sind die Daten nicht mit denen der polizeilichen Kriminalstatistik vergleichbar.

Seit Anfang der 80er Jahre weist die Staatsanwaltschaftsstatistik für die durch Staats- und Amtsanwälte der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten erledigten Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige Gesamtzahlen von jeweils deutlich über 2 Millionen Ermittlungsverfahren aus; die 1989 für alle "alten" Bundesländer erhobene Zahl beträgt rund 2,8 Millionen Verfahren. Hinzu kommen die zahlenmäßig in allen Erhebungsjahren fast gleich häufigen, in der Regel aber wenig arbeitsaufwendigen Anzeigen ge-

gen unbekannte Täter.¹ Jeweils über 80 % der Ermittlungsverfahren werden durch die Polizei eingeleitet, 14 bis 17 % durch die Staatsanwaltschaft selbst. Verwaltungsbehörden sowie Zoll- und Steuerfahndungsstellen fallen demgegenüber kaum ins Gewicht. Konstant werden rund 2 % der eingestellten Verfahren wieder aufgenommen.

Demgegenüber wird die Geschäftsentwicklung der Generalstaatsanwaltschaften weniger durch Ermittlungsverfahren geprägt; ihre Anzahl liegt für 9 Bundesländer in der zweiten Hälfte der 80er Jahre nur in einem Jahr über 600.² Zahlenmäßig stärker ins Gewicht fallen beispielsweise Beschwerden gegen Staats- und Amtsanwälte mit jeweils über 20.000 Fällen pro Jahr, Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen (um 16.000 Fälle pro Jahr), Revisionen zum Oberlandesgericht (jährlich 6.000 bis 7.000 Verfahren), Rechtsbeschwerden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (jährlich 5.000 bis 6.000 Verfahren) und Haftprüfungsverfahren (jährlich rund 3.000 bis 4.000 Fälle).

Was die Erledigungsstruktur der Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und den Amtsanwaltschaften betrifft³, führen 1989 lediglich 15 % der Verfahren zu einer Anklage. In knapp 17 % der Verfahren beantragt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, rund 6 % stellt sie mit einer Auflage ein (wobei die Geldzahlungsauflage nach § 153a I Nr. 2 StPO klar dominiert), und weitere 13 % werden nach weiteren Ermessensvorschriften eingestellt (überwiegend als Bagatellsache nach § 153 I StPO oder als unwesentliche Nebenstraftat nach § 154 I StPO). Nicht unbedeutend sind weiter die Verweisungen auf den Privatklageweg und die Einstellungen analog § 205 StPO mit jeweils 3 bis 4 %.

Die häufigste Erledigungsform ist die Einstellung nach § 170 II StPO mit einem Anteil von 29 %. Betrachtet man die Erledigungsstruktur beschuldigtenbezogen, so erhöht sich der Anteil der Anklagen auf knapp 17 %, während der Anteil der Strafbefehle auf unter 15 % zurückgeht.

¹ Staatsanwaltschaften 1981-1984: 6 f.; 1985-1989: 8 ff.

Staatsanwaltschaften 1989: 57.

³ Staatsanwaltschaften 1989: 14 ff.

Auffällig sind die regionalen Unterschiede zwischen den Bundesländern im Hinblick auf die Erledigungsstruktur.¹ So werden 1989 in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über 18 % der Beschuldigten angeklagt, in Hamburg aber nur etwas mehr als 13 %. Andererseits werden dort auch nur gegen weniger als 10 % der Beschuldigten Strafbefehle beantragt, während der Anteil der Strafbefehlsanträge in Baden-Württemberg mit 21 % mehr als doppelt so hoch liegt. Schließlich wird in Hamburg auch mit Einstellungen gegen Auflagen nach §§ 153a StPO, 45 I JGG sehr sparsam umgegangen: davon betroffen sind weniger als 2 % der Beschuldigten, im benachbarten Schleswig-Holstein aber mehr als 8 %.

4.3 Geschäftsstatistik der Strafgerichte

Die Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die auf Strafverfahren bezogene Daten nur teilweise in eigenen Veröffentlichungen ausweist, bezieht sich wie die Statistik der Staatsanwaltschaften auf Verfahren als Erhebungseinheit. Einige Angaben sind allerdings nur lückenhaft und wenig differenziert erhoben oder veröffentlicht.

Angaben über die Personalstärke der Strafgerichtsbarkeit werden in den amtlichen Statistiken nur in hoch aggregierter Form veröffentlicht. So läßt sich zwar feststellen, daß die Zahlen der an Amts- und Landgerichten tätigen Richter seit 1957 von knapp 7.900 auf rund 10.900 (davon rund 6.100 an Amtsgerichten) im Jahr 1989 und die der Oberlandesgerichte im selben Zeitraum von rund 900 auf über 1.600 ansteigen.² Dabei wird aber nicht ausgewiesen, wieviele Richter in Strafsachen tätig sind. 1957 gab es weiterhin rund 2.400 Staats- und Amtsanwälte an den Staatsanwaltschaften der Länder; die seit 1961 in differenzierterer Form veröffentlichte Statistik weist für dieses Jahr knapp 500 Amtsanwälte, über 2.400 Staatsanwälte bei den Landgerichten und rund 190 Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten aus. Bis Ende 1989 steigen die Zahlen der Staats- und

¹ Staatsanwaltschaften 1989: 34 f.

² Abgeurteilte und Verurteilte 1957: 24; Zivilgerichte und Strafgerichte 1989: 14 ff.

Amtsanwälte bei den unteren Gerichten auf 3.200, bei den Oberlandesgerichten auf 270.3

Was die Geschäftsentwicklung betrifft, werden 1957 an den Amtsgerichten rund 1 Million Verfahren (ohne die 1,1 Millionen Strafverfügungen und jugendrichterlichen Verfügungen) erledigt, davon über 500.000 aufgrund von Hauptverhandlungen, die zu etwa drei Vierteln vor dem Strafund Jugendrichter stattfinden. Die Zahl der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor dem Landgericht liegt in diesem Jahr bei über 13.000, vor dem Oberlandesgericht über 200.4 Für den Zeitraum seit 1971, in dem detaillierte Tabellen veröffentlicht werden, ist 1983 bei den Amts- und Landgerichten das Jahr der höchsten Geschäftsbelastung mit 780.000 bzw. über 13.000 erledigten Verfahren; diese Zahlen gehen bis Ende der 80er Jahre auf 640.000 bzw. 12.000 zurück. Bei den Oberlandesgerichten werden seit Anfang der 70er Jahre in 1. Instanz jährlich einige Dutzend Verfahren erledigt, wobei 1987 mit 80 Verfahren ein Höhepunkt der Entwicklung erreicht wird.⁵

Betrachtet man die gerichtliche Erledigungsstruktur für das Jahr 1989, so werden von rund 642.000 Verfahren der Amtsgerichte (ohne erlassene Strafbefehle, gegen die kein Einspruch eingelegt wird) 335.000 und damit mehr als die Hälfte durch Urteil erledigt, das meist (in 284.000 Verfahren) ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig wird. 63.000 Verfahren werden bei den Amtsgerichten mit Auflagen eingestellt (fast ausschließlich nach § 153a StPO), 99.000 ohne Auflage (davon jeweils ein Drittel nach § 153 II StPO und nach § 47 JGG). Von größerer quantitativer Bedeutung sind weiter die Verbindungen mit anderen Verfahren (54.000 Fälle) sowie die Zurücknahmen von Einsprüchen gegen Strafbefehle (46.000 Fälle). Von den 12.000 erstinstanzlichen Urteilen der Landgerichte werden 1989

Organisation, Personal und Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte 1961: 17 ff.; Zivilgerichte und Strafgerichte 1989: 20 ff.

⁴ Abgeurteilte und Verurteilte 1957: 24.

Organisation, Personal und Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte 1971: 78, 86; Organisation, Personal, Geschäftsanfall und -erledigung der ordentlichen Gerichte 1975: 26, 34; Strafgerichte 1980: 20, 28; Zivilgerichte und Strafgerichte 1981: 108, 116; 1982: 116, 124; 1983: 246, 254; 1984: 376, 384; 1985: 506, 514; 1986: 110, 118; 1987-88: 114, 122; 1989: 124, 154.

8.900 durch Urteil erledigt, wobei knapp 3.700 Urteile durch ein Rechtsmittel angefochten werden. Die anderen Erledigungsformen sind hier dagegen zahlenmäßig eher unbedeutend, wobei allerdings 1.400 Verfahrensverbindungen hervorstechen.⁶

Bei den Berufungsverfahren und den Revisionen zum Oberlandesgericht ist in den 80er Jahren ein stetiger Rückgang festzustellen; so werden 1980 noch 67.000 Berufungsverfahren registriert, während es 1989 nur mehr 54.000 sind, und die Revisionen zum Oberlandesgericht gehen in demselben Zeitraum von 8.700 auf 6.400 zurück. Dagegen steigt die Geschäftsbelastung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen von 3.600 Verfahren im Jahr 1980 bis auf 4.100 Verfahren - den höchsten Wert seit 1952 - im Jahr 1983 an, um seitdem auf 3.300 Verfahren zurückzugehen.

Ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft dauern die Strafverfahren, soweit sie nicht zu einigen besonderen Verfahrensarten wie Privatklage- oder Wiederaufnahmeverfahren zählen, bei den Amtsgerichten 1989 durchschnittlich 6,6 Monate, bei den Land- und Oberlandesgerichten in 1. Instanz dagegen 15 bis 16 Monate. Vor allem bei den höheren Gerichten sind erhebliche regionale Unterschiede bereits auf der Ebene der Bundesländer festzustellen.⁸

⁶ Zivilgerichte und Strafgerichte 1989: 128, 158.

⁷ Strafgerichte 1980: 34, 46, 54; Zivilgerichte und Strafgerichte 1981: 122, 134, 142; 1982-85: 130, 142, 150, 260, 272, 280, 390, 402, 410, 520, 532, 540; 1986: 124, 136, 144; 1987: 120, 140, 148; 1988: 128, 140, 148; 1989: 174, 214, 238.

⁸ Zivilgerichte und Strafgerichte 1989: 134, 164, 204.

Abbildung 5: Aufklärungsquoten registrierter Straftaten für alle Delikte und ausgewählte Deliktsgruppen nach der polizeilichen Kriminalstatistik (1953-1991)

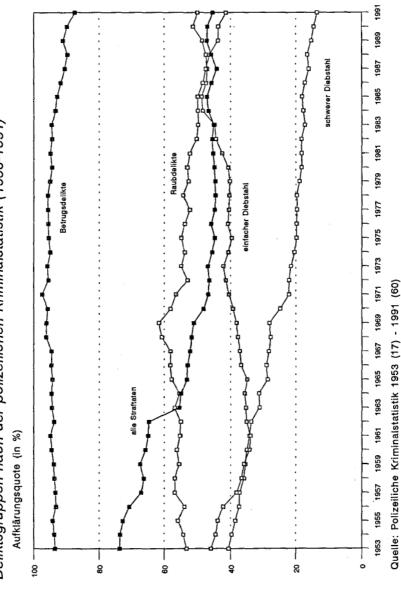
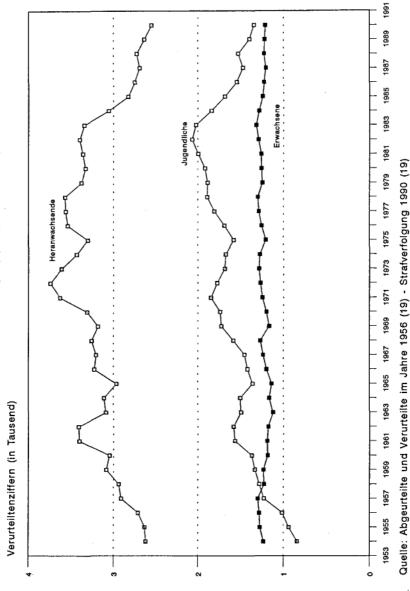


Abbildung 6: Verurteiltenziffern nach Altersgruppe (1954-1990)



4.4 Strafverfolgungsstatistik

Im Gegensatz zu den Verfahrensstatistiken der Staatsanwaltschaften und der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthält die Strafverfolgungsstatistik personenbezogene Angaben, die zudem vergleichsweise stark ausdifferenziert sind. Gleichwohl ist zu beachten, daß ihre Daten nicht mit denen der polizeilichen Kriminalstatistik vergleichbar sind, weil sich die Erfassungsgrundsätze beider Statistiken unterscheiden, sich die Erfassungszeiträume im Verfahrensverlauf gegeneinander verschieben und die strafrechtliche Beurteilung durch die Gerichte nicht in jedem Fall mit derjenigen der anderen Strafverfolgungsinstanzen übereinstimmt.

Seit der ersten Hälfte der 50er Jahre bewegen sich die absoluten Häufigkeiten von Aburteilungen und Verurteilungen weitgehend parallel. Doch wird der Abstand der beiden Kurven vor allem seit 1975 größer; hier dürften sich vor allem erweiterte Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung auswirken. Die auf 100.000 Angehörige der jeweiligen Altersgruppe bezogenen Verurteiltenziffern (Abbildung 6) bleiben für die Erwachsenen trotz der Kriminalitätsentwicklung nach der Polizeistatistik relativ konstant im Bereich zwischen 1.100 und 1.300. Für die wesentlich kleineren Gruppen der Jugendlichen und vor allem der Heranwachsenden schwanken sie weit stärker mit teilweise abrupten Richtungsänderungen, wobei der Höhepunkt für die Jugendlichen bei über 2.000 im Jahre 1982, der für die Heranwachsenden mit 3.740 im Jahr 1972 liegt. Beide Kurven gehen jedoch seit 1982 teilweise deutlich zurück.

Neben diesen Entwicklungen im zeitlichen Längsschnitt ist zu beachten, daß sich die Verurteiltenziffern auch regional beträchtlich unterscheiden. So schwanken im Jahr 1990 die Verurteilungsziffern für Jugendliche zwischen 518 (in Hamburg) und 1.480 (in Baden-Württemberg), für Heranwachsende zwischen 1.333 (wiederum in Hamburg) und 3.013 (in Berlin) und für Erwachsene zwischen 1.066 (im Saarland) und 1.595 (in Hamburg). Auch an dieser Stelle wird deutlich, daß die veröffentlichten Statistiken vor allem ein Bild der (von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen) Selektionsvorgänge im Prozeß der Strafverfolgung zeichnen.

Strafverfolgung 1990: 13.

1990 wird gegen rund 27.600 von 893.000 abgeurteilten oder sonst in der Strafverfolgungsstatistik erfaßten Personen Untersuchungshaft verhängt. Unter den Haftgründen dominieren Flucht und Fluchtgefahr bei weitem, während Verdunkelungsgefahr nur in etwas mehr als 1.000 Fällen und die sonstigen Haftgründe noch wesentlich seltener zur Begründung der Haft herangezogen werden. Wenn man berücksichtigt, daß mit rund 13.300 Personen mit Untersuchungshaft weniger als die Hälfte der Inhaftierten zu einer nicht ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wird, bleibt ein beträchtlicher Anteil von Strafaussetzungen zur Bewährung (1990 knapp 8.800 Fälle mit Untersuchungshaft) und sonstiger verfahrensabschließender Entscheidungen, in denen keine freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird (5.500 Fälle). Dem entspricht, daß die Untersuchungshaft im Jahr 1990 bei mehr als 10.000 Beschuldigten nur bis zu einen Monat dauert, während sich andererseits 4.900 Beschuldigte länger als 6 Monate in Untersuchungshaft befinden.²

4.5 Strafvollzugsstatistik

Die Angaben der Strafverfolgungsstatistik zur Untersuchungshaft lassen sich durch Daten der Strafvollzugsstatistik ergänzen, die sich jedoch nicht auf in einem bestimmten Strafverfahren verurteilte Personen, sondern auf Gefangene bezieht; zu bestimmten Stichtagen gezählt werden lediglich die in einer Anstalt anwesenden Gefangenen.

Von 44.800 Gefangenen und Verwahrten, die sich am 1. Januar 1989 - dem letzten Stichtag, für den veröffentlichte Daten vorliegen - in einer Justizvollzugsanstalt befinden, sind 11.700, also 26 %, in Untersuchungshaft. Im Vergleich der einzelnen Bundesländer schwankt der Anteil der Untersuchungsgefangenen zwischen 15,7 % in Bremen und 35,1 % im Saarland. Was den Anteil der einstweiligen Unterbringungen gem. § 126a StPO an den insgesamt aufgrund strafrechtlicher Entscheidungen in einem psychia-

² Strafverfolgung 1990: 70 ff.

trischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten betrifft, liegt er mit knapp 10 % deutlich niedriger.³

4.6 Jugendhilfestatistik

Nach der Verfahrensstatistik der Jugendhilfe sind bei der Jugendgerichtshilfe in der Bundesrepublik seit 1982 am Jahresanfang jeweils deutlich mehr als 100.000 Fälle in Arbeit, wobei mit der Zeit ein gewisser Rückgang des Geschäftsanfalls von 123.000 Fällen in den Jahren 1983 und 1984 auf 109.000 im Jahr 1989 sowie eine Verschiebung von den Jugendlichen zu den Heranwachsenden festzustellen sind.⁴ Nach der Erhebung von 1990 sind am Ende dieses Jahres in den "alten" Bundesländern 960 Personen in der Jugendgerichtshilfe tätig, was nur einem kleinen Bruchteil der insgesamt in Einrichtungen der Jugendhilfe Arbeitenden entspricht. Es handelt sich zum größten Teil um (überwiegend männliche) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die meist als Angestellte oder Beamte bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe arbeiten.⁵

³ Strafvollzug 1989: 8 ff., 36.

Erzieherische Hilfen und Aufwand für die Jugendhilfe 1982: 56 f.; 1983-84: 50 f.; 1985-86: 46 f.; 1987: 50 f.; 1988-89: 46 f.

⁵ Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe 1990: 66 ff.

5. Fragestellungen für eine Gesamtreform des deutschen Strafverfahrensrechts

Das Projekt einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts ist eines der seit längerem mit zeitweise großem, zeitweise wieder schwindendem Elan angegangenen Reformvorhaben innerhalb des deutschen Verfahrensrechts. Man könnte eine Geschichte des deutschen Strafverfahrensrechts geradezu als Geschichte zahlreicher zunächst gescheiterter und später wieder aufgegriffener Reformversuche schreiben.

Obwohl die Reichsstrafprozeßordnung seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1879 über 90mal geändert und ergänzt wurde, sind Forderungen nach einer Gesamtrevision schon früh erhoben worden und nie ganz verstummt. Das verwundert nicht angesichts eines Gesetzeswerkes, dessen "Hauptziel darin bestand, dem deutschen Volke ein einheitliches Gesetz zu geben und damit die Misère der bisherigen Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Strafprozesses zu beseitigen" - sei es auch um den Preis auf die Dauer unbefriedigender Kompromisse. Nachdem zuletzt das Konzept einer Strafprozeßreform in Raten in den 70er Jahren über ein - zum Jahresbeginn 1975 in Kraft getretenes - Erstes Strafverfahrensreformgesetz und den Entwurf für ein zweites Gesetz dieser Art² nicht hinauskam, gewinnen Bestrebungen zu einer Gesamtreform in den vergangenen Jahren wieder etwas mehr an Schwung. 1986 griff der damalige Bundesjustizminister diese Gedanken anläßlich der Beratungen über das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987

¹ So faßt Aschrott (1906: 46) zusammen.

² Siehe zum 1. StVRG Rieß 1975; zur kurzfristigen Ergänzung dieses Gesetzes und dem Entwurf eines 2. StVRG Baumann 1975.

auf und schlug vor, eine große Strafverfahrenskommission einzurichten.³ Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten scheint dieser Impuls allerdings merklich an Wirksamkeit verloren zu haben. Seitdem wird die Gesamtreform des Strafverfahrens weder zu den Gebieten der Rechtspolitik gezählt, die einem Bundesjustizminister in dieser Situation "besonders am Herzen liegen"⁴, noch gibt es überhaupt neuere Aussagen zu diesem Reformprojekt von der politischen Spitze des Bundesministeriums der Justiz.

Ziel dieses Kapitels ist indessen keine extensive Diskussion der Möglichkeiten einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts oder gar die Ausarbeitung künftiger Regelungsinhalte. Statt dessen geht es lediglich darum, aus der Perspektive übergreifender Problemstellungen, deren rechtspolitische und theoretische Bedeutsamkeit sich aus ihrer Berücksichtigung in Diskursen über das Strafverfahren ergibt, thematische Kategorien zu entwickeln, die die inhaltsanalytische Auswertung der Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten anleiten und strukturieren sollen.

Es geht also zunächst um eine Katalogisierung von Gesichtspunkten, die den gegenwärtigen Stand der Erörterung des Strafverfahrens wiedergeben. Strukturen der geltenden Strafprozeßordnung, die trotz der zahlreichen Änderungen in einzelnen Vorschriften und Unterabschnitten weitgehend noch diejenigen von vor 115 Jahren sind⁵, und dort geregelte einzelne Aspekte des Strafverfahrens sollen erst in einem zweiten Zugriff herangezogen werden.

³ Engelhard 1989: 61. Ein Beschluß des Bundestages über eine solche Kommission wurde bereits 1964 gefaßt (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte Bd. 55: 6478).

⁴ Kinkel 1991: 412.

Dies gilt nicht nur für das Prozeßmodell mit Anklageprinzip, Verpflichtung zur Amtsaufklärung, Orientierung an der materiellen Wahrheit, Legalitätsprinzip und gerichtlichem Verfahren mit Hauptverhandlung (Engelhard 1989: 49 f.), sondern auch für den Gesamtaufbau des Gesetzes, wo sich größere Veränderungen lediglich im 5. Buch (Beteiligung des Verletzten am Verfahren) und im 6. Buch (Besondere Arten des Verfahrens) finden.

5.1 Frühere Anläufe zu einer Gesamtreform des Strafverfahrens

Auf welches Material kann man bei der Entwicklung von Fragestellungen für eine Gesamtreform des Strafverfahrens zurückgreifen? Zunächst könnte man daran denken, die bisherigen umfassenden Reformentwürfe daraufhin zu untersuchen, welche Gesichtspunkte sie problematisieren, und im Anschluß zu ermitteln, welche davon durch die spätere Novellengesetzgebung bereits wieder überholt sind. Soweit sich in der bisherigen Reformdiskussion Äußerungen zu einer solchen Vorgehensweise finden, sind sie eher von Skepsis geprägt.⁶ Das ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß der letzte Entwurf eines neuen Strafverfahrensrechts nicht nur von 1939 stammt und damit über ein halbes Jahrhundert zurückliegt, sondern auch darauf angelegt ist, die Grundsätze nationalsozialistischen "Rechtsdenkens alle Einzelheiten durchdringen und die Arbeitsordnung der Strafrechtspflege im ganzen neu gestalten"7 zu lassen. Immerhin sind aus der Frühzeit der Weimarer Republik Gesetzentwürfe vorhanden, deren Kernpunkte auch heute noch beachtenswert erscheinen. So setzt sich ein in wesentlichen Teilen auf James Goldschmidt zurückgehender Reformentwurf von 19208 das Ziel, alle Reste des Inquisitionsverfahrens zugunsten einer konsequenten Durchführung des Anklageprozesses zu beseitigen; er enthält neben Ausnahmen vom Legalitätsprinzip für Fälle der Geringfügigkeit, einer Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und - jedenfalls für den Regelfall - auch des Eröffnungsbeschlusses im wesentlichen eine Erweiterung der Befugnisse der Verteidigung und der Parteiöffentlichkeit, stärkt die Rechtsstellung der Beschuldigten sowohl im Ermittlungsverfahren wie in der Hauptverhandlung und versucht den Anwendungsbereich und die Dauer der Untersuchungshaft einzuschränken. Dieser Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, der zunächst in der verfassungsgebenden Nationalversammlung beraten werden sollte, scheiterte ebenso wie

⁶ Siehe etwa *Rieβ* 1979a: 164.

⁷ Begründung zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung (1939): 372.

⁸ Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1920). Zur damaligen Diskussion Goldschmidt 1920: 591 ff.

spätere⁹ im Gesetzgebungsverfahren, wurde aber inhaltlich durch die sogenannte *Emminger*-Reform von 1924 nur teilweise erledigt. Diese betraf außer einschneidenden Änderungen der Gerichtsverfassung vor allem Lockerungen des Legalitätsprinzips, die damit zum ersten Mal außerhalb des Jugendstrafverfahrens normiert wurden. Die Bedeutung des Entwurfs von 1920 liegt darin, daß es sich um den bis heute letzten Versuch der völligen Neugestaltung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrensrechts in Deutschland handelt¹⁰ - ein Aspekt, dessen Gewicht für die aktuelle Reformdiskussion kaum zu unterschätzen ist.

5.2 Reformentwürfe zu Teilbereichen des Strafverfahrens

Eine Gesamtreform des Strafverfahrens kann darüber hinaus auf verschiedene in Thesen gefaßte Reformvorstellungen und neuere Reformentwürfe zurückgreifen, die seit 1971 von der Ministerialbürokratie, von zwei Arbeitskreisen von Strafrechtslehrern wie auch von Rechtsanwälten vorgelegt worden sind und in Grundlinien den gesamten Verfahrensgang vom Ermittlungsverfahren bis zur Wiederaufnahme abdecken. Diese Vorschläge werden in der folgenden Darstellung aus heuristischen Gründen in groben Zügen geschildert, aber nicht im einzelnen diskutiert oder auf ihre Plausibilität untersucht.¹¹

Diese Gesetzentwürfe werden üblicherweise mit den Namen der jeweils amtierenden Reichsjustizminister Gustav Radbruch und Rudolf Heinze verbunden. Siehe Schreiber 1988: Rn. 4 ff.; ausführliche Darstellung bei Vormbaum 1988: 49 ff.

¹⁰ Zu dieser Einschätzung Vormbaum 1988: 48. Ähnlich schon Kohlrausch (1920: 138), nach dessen Meinung der Entwurf, "ein kühner erster Schritt", "ein Programm von erfreulicher Großzügigkeit" enthält.

¹¹ Aus denselben Gründen wird auch davon abgesehen, systematisch rechtspolitische Diskussionen an Veranstaltungen wie etwa der Deutschen Juristentage oder der Strafverteidigertage zusammenzustellen.

- (1.) Zur Reform des Ermittlungsverfahrens legte der Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins 1985 Diskussionsthesen¹² vor, die sich im wesentlichen auf sechs Aspekte beziehen: die erweiterte Teilhabe der Verteidigung im Ermittlungsverfahren durch Anwesenheits-, Frage- und Beanstandungsrechte auch bei polizeilichen Vernehmungen, den Ausbau der notwendigen Verteidigung, die Beschränkung der Anordnung und Dauer von Untersuchungshaft, die Statuierung von Beweiserhebungsansprüchen sowie des Rechts der Verteidigung auf eigene Ermittlungen, schließlich die Statthaftigkeit von Rechtsbehelfen gegen Einleitung und Fortdauer eines Ermittlungsverfahrens sowie gegen einzelne spürbare Eingriffe. Grundlage dieser Reformvorschläge ist die Einschätzung, daß das Ermittlungsverfahren nicht nur von allen Stadien des Strafprozesses das reformbedürftigste sei13, sondern daß bereits durch die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und verstärkt durch den Ausbau staatsanwaltschaftlicher Einstellungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren ein Ungleichgewicht zu Lasten der Beschuldigten entstanden sei, das im Zwischen- und Hauptverfahren kaum ausgeglichen werden könne.14
- (2.) Ein von acht Professoren des Arbeitskreises Strafprozeßreform bereits 1979 vorgelegter ausformulierter Gesetzentwurf bezieht sich dagegen nicht auf ein Verfahrensstadium, sondern versucht eine einheitliche Konzeption der Verteidigung im Strafverfahren zu entwickeln. 15 Der Sache nach beschränkt sich der Vorschlag allerdings auf eine Neuregelung der allgemeinen Vorschriften über Stellung und Funktionen der Verteidigung, ohne daß ihre Rechte und Pflichten im Ermittlungs- und Hauptverfahren im einzelnen erörtert würden. Dementsprechend werden Regelungsvorschläge zur Grundlage der Verteidigung im Strafverfahren bestimmt mit einseitiger Interessenvertretung der Beschuldigten -, der Wahl grundsätzlich auf Kosten der Staatskasse oder Bestellung von Verteidigern, einzelnen

¹² Diskussions-Thesen des Strafrechtsausschusses des DAV zur "Reform des Ermittlungsverfahrens" (1985).

¹³ Damit wird ein alter Topos der Reformdiskussion aufgegriffen; siehe bereits von Lilienthal 1904.

¹⁴ Müller 1985; Wolter 1991: 35 f., 53 ff.

¹⁵ Bemmann u.a. 1979: 17.

Informationsrechten wie der Durchführung eigener Ermittlungen und dem Anspruch auf Akteneinsicht, zum Schutz der verteidigungsspezifischen Geheimsphäre, zur Sicherstellung des Verfahrens durch (abweichend vom geltenden Recht gefaßte) Regelungen der notwendigen Verteidigung, die Möglichkeit der Bestellung von Ersatzverteidigern und des (in seinen Voraussetzungen eng begrenzten) Verteidigerausschlusses sowie zur gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter vorgelegt. Der Entwurf wird von seinen Verfassern nicht nur als Beitrag zu einer umfassenden Gesamtreform des Strafverfahrens betrachtet, sondern auch als in sich abgeschlossene, in das System des geltenden Rechts passende Teilregelung. 16

- (3.) Der Arbeitskreis Strafprozeßreform legte 1983 auch einen weiteren Gesetzentwurf zur Untersuchungshaft vor. Die damit verfolgte kriminalpolitische Zielvorstellung liegt in einer Reduzierung bestehender gesetzlicher Eingriffsmöglichkeiten, verbunden mit der Beschleunigung des Verfahrens in Haftsachen.¹⁷ Schwerpunkte des Entwurfs bilden die Beschränkung und Präzisierung der Haftzwecke, insbesondere der Verzicht auf Tatschwere und Wiederholungsgefahr als Haftgründe, die Erhöhung der Haftschwelle auf eine zu erwartende vollstreckbare Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, die Einführung verschiedener zeitlicher Begrenzungen einschließlich einer Höchstfrist von zwei Jahren, die Ausgestaltung des Haftprüfungsverfahrens mit obligatorischer mündlicher Haftprüfung sowie die Entwicklung ambulanter Alternativen zur Untersuchungshaft sowohl ober- wie unterhalb der geforderten Zulässigkeitsschwelle.
- (4.) Eine Neuordnung des Hauptverfahrens wurde von einem Kreis dreizehn deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer in zwei aufeinander bezogenen Alternativ-Entwürfen von Novellen zur Strafprozeßordnung ins Auge gefaßt. Der 1980 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung will einen neuen Weg des justiziellen Umgangs mit Delikten mittlerer Kriminalität eröffnen, die sich nicht mehr für ein durch Einbau spezialpräventiver Auflagen und

¹⁶ Die Aufnahme des Entwurfs in der Literatur ist u.a. wegen dieser Ambivalenz sehr kritisch verlaufen; vgl. Rieβ 1983: 559 ff.; Lantzke/Müller/Wahle 1984.

¹⁷ Amelung u.a. 1983: 36 f. Siehe zu den Einzelheiten vergleichend Wolter 1991: 48 ff.

Weisungen flexibilisiertes - Strafbefehlsverfahren eignen, für die aber auch das Vollprogramm einer öffentlichen Hauptverhandlung entbehrlich erscheint. Die Hauptverhandlung im nichtöffentlichen Verfahren vor dem Strafrichter soll ein Geständnis und das Einverständnis des Beschuldigten mit dieser Verfahrensweise voraussetzen, weniger formalisiert sein als eine öffentliche Hauptverhandlung und sich vor allem am Ziel der Schadenswiedergutmachung orientieren, weshalb die Beteiligung der Gerichtshilfe angestrebt wird und anstelle formeller Sanktionen auch ein Schuldspruch mit Auflagen, fakultativ darüber hinaus mit Weisungen ergehen kann. In ihrem Vorschlag sehen die Verfasser insbesondere eine Möglichkeit zur Ablösung der aus ihrer Sicht rechtsstaatlich und kriminalpolitisch bedenklichen Verfahrenseinstellung mit Auflagen durch die Staatsanwaltschaft gem. § 153a I StPO.¹⁸

(5.) Dagegen soll der Alternativ-Entwurf zur Reform der Hauptverhandlung von 1985 ein "Zentrum aller Reformerörterungen im Bereich des Strafprozeßrechts" betreffen, also diejenigen Strafverfahren, in denen vereinfachte Verfahrensarten nicht mehr in Betracht kommen.¹⁹ Nach den Vorstellungen seiner Verfasser soll die in Aussicht genommene Regelung vor allem Hauptverhandlungen vor dem Schöffengericht und der Strafkammer, in Ausnahmefällen auch vor dem Strafrichter betreffen. Generell soll die Gerichtshilfe in wesentlich stärkerem Maß als bisher herangezogen werden. Im einzelnen soll durch Einführung des Tatinterlokuts, bei dem neben der Strafzumessung auch die Frage der Schuldfähigkeit im zweiten Abschnitt der Hauptverhandlung nach Ergehen eines nicht isoliert anfechtbaren Zwischenbescheids über die Tatfrage erörtert wird, eine strafverfahrensrechtliche Folgerung aus der Reform des materiellen Strafrechts gezogen werden. Die Subjektstellung der Beschuldigten soll ebenso wie rechtsund sozialstaatliche Elemente der Rechtsordnung im Strafverfahren deutlicher zum Ausdruck kommen. Im Zusammenhang damit stehen Anstrengungen zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur in der Hauptverhandlung durch Einführung des Wechselverhörs, ein durch den Richter angefertigtes und von den Prozeßbeteiligten genehmigtes Inhaltsprotokoll und

¹⁸ Baumann u.a. 1980: 6. Zur Kritik Dahs 1982b.

¹⁹ Baumann u.a. 1985: 2 ff. Dazu Rieβ 1987a.

ein ausdrückliches Verbot der Aktenkenntnis für Laienrichter. Schließlich wird vorgeschlagen, das Zwischenverfahren auf eine Überprüfung krasser Mängel der Anklageschrift zu reduzieren.

- (6.) Für das Rechtsmittelverfahren schlägt ein 1975 von einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Justizminister und -senatoren des Bundes und der Länder vorgestellter Diskussionsentwurf vor, die bisherige Unterscheidung zwischen Berufung und Revision zugunsten eines Einheitsrechtsmittels aufzugeben und für Verfahren vor dem Strafrichter ein besonderes Strafbescheidverfahren einzuführen.²⁰
- (7.) Zur Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren, die in dem Diskussionsentwurf zum Rechtsmittelverfahren ausgespart bleibt, schlägt eine bereits 1971 vorgelegte Denkschrift des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer vor, die Wiederaufnahmegründe vorsichtig zu erweitern und gewisse Verfahrenserleichterungen vorzusehen.²¹
- (8.) Der jüngste Alternativ-Entwurf zur Wiedergutmachung trägt einer internationalen kriminalpolitischen Diskussion Rechnung. Er enthält nicht nur Regelungsvorschläge zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionsinstrumentariums um eine "dritte Spur", sondern auch ein detailliertes Konzept verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen:²² Beschuldigte, in bestimmten Fällen auch Verletzte, sollen auf die Möglichkeiten zur Berücksichtigung einer Schadenswiedergutmachung im Verfahren und bei der Sanktionierung hingewiesen werden. Entscheidungen im Ermittlungs- und Zwischenverfahren sollen zur Ermöglichung einer Wiedergutmachung zeitweise aufgeschoben werden können. Während eines solchen Innehaltens im Verfahren sollen Staatsanwaltschaft und Gericht außergerichtliche Schlichtungsstellen einschalten können. Schließlich soll das Zwischenverfahren mit der Einführung einer richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung vor der Entscheidung über eine Eröffnung des Hauptverfahrens eine neue Funktion bekommen.

²⁰ Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen (1975). Nach ausgiebiger Diskussion wurden auf dem Deutschen Juristentag 1978 fast alle Änderungsvorschläge mit deutlichen Mehrheiten verworfen; siehe das Résumé von Rieβ 1979d.

²¹ Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer 1971: 74 ff.

²² Baumann u.a. 1992: 61 ff.

5.3 Probleme der bisherigen Reformdiskussion

Obwohl diese auf Verfahrensabschnitte, einzelne Sanktionsformen. Zwangsmittel oder Verfahrensbeteiligte zugeschnittenen Gesetzentwürfe Impulse für eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts zu geben suchen, müssen sie sich in den jeweils nicht einbezogenen Teilbereichen notgedrungen am geltenden Recht orientieren und alle übrigen Regelungsinhalte konstant halten. Daß diese Strategie vielfach als unbefriedigend empfunden wurde, hat zum Scheitern des Konzepts einer "Strafprozeßreform in Raten" sicherlich beigetragen. Auch wenn die Teilentwürfe mithin wichtige Anregungen liefern können, ist für die Entwicklung von Fragestellungen einer umfassenden Reform eine Gesamtschau der Reformdiskussion jenseits ausformulierter Entwürfe erforderlich. Auch insoweit kann es im Rahmen dieses Forschungsberichts nur darum gehen, rechtspolitisch und rechtssystematisch bedeutsame Fragestellungen zu identifizieren. Das ist keineswegs unproblematisch, weil neuere rechtsdogmatische Beiträge zum deutschen Strafverfahrensrecht darin übereinstimmen, daß "schon der bloße Ansatz einer modernen Strafprozeßrechtstheorie und eines prozessualen Gesamtsystems" fehlt23 und "es eine entwickelte Strafprozeßpolitik im Sinne einer vorausdenkenden und planenden Gestaltung des künftigen Strafprozeßrechtes bisher ebensowenig gibt"24. Vorarbeiten für einen solchen Systematisierungsversuch sind dementsprechend lediglich in spärlichem Umfang vorhanden; sie bemühen sich eher darum, inhaltliche Leitlinien für eine Gesamtreform des Strafverfahrens zu formulieren.25

Die Zielsetzung einer Gesamtreform, die einerseits weiter reichende Rechtsänderungen ermöglichen soll als die von Fall zu Fall kleinere Regelungszusammenhänge erfassende Novellengesetzgebung, die andererseits aber keine völlige Umwälzung des vorhandenen Prozeßmodells mit sich bringen soll, impliziert Vorentscheidungen nicht nur hinsichtlich der Auf-

²³ Wolter 1993: 1.

²⁴ Tiedemann 1989: 57.

²⁵ Vgl. vor allem die (bisher am weitesten ausdifferenzierten) Leitsätze von Rieß 1979a: 192 ff.

gabe des Strafverfahrens und der prozessualen Grundprinzipien, sondern auch im Hinblick auf institutionelle Rahmenbedingungen, welche traditionell im Gerichtsverfassungsrecht normiert sind. Darüber hinaus sind grundrechtliche Vorgaben der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten. Die folgenden Überlegungen setzen daher voraus, daß es nicht um eine gleichsam revolutionäre Umwälzung des Strafverfahrens geht, wohl aber um eine umfassende Revision des geltenden Rechts. Die Grundsätze der öffentlichen Klage mit der behördenorganisatorischen Trennung ermittelnder und richterlicher Aufgaben und der Bindung des Gerichts an den Anklagevorwurf, der Amtsaufklärung auch im gerichtlichen Verfahren mit einer Form der mündlichen, unmittelbaren und öffentlichen Hauptverhandlung, der Überprüfbarkeit verfahrensbeendender und wesentlicher verfahrensbegleitender Entscheidungen und der rechtlich gesicherten Subjektstellung aller Verfahrensbeteiligten werden daher nicht problematisiert.

Welcher Abschnitt des Strafverfahrens am dringendsten reformbedürftig sei, ist schon seit langem Gegenstand von Auseinandersetzungen. Sieht man von gelegentlich abweichenden Vorstellungen über die anzustrebenden Grundstrukturen des Strafverfahrens²⁸ einmal ab, sind Schwerpunkte der älteren Reformdiskussion eher im Hauptverfahren und im Rechtsmittelverfahren zu lokalisieren²⁹, während sich etwa seit Ende der siebziger Jahre eine allmähliche Verlagerung des Reforminteresses in das Ermittlungsverfahren feststellen läßt³⁰. Nimmt man das Unternehmen einer Gesamtreform ernst, liegt es andererseits nahe, auf eine vorgängige Schwerpunktsetzung in bestimmten Verfahrensabschnitten zu verzichten.³¹

²⁶ Siehe Wolter 1991: 21 ff.

²⁷ In diesem Sinne Rieß 1979a: 186 ff.; Engelhard 1989: 52; Wolter 1991: 13 ff.

²⁸ Hier ist namentlich der Einfluß des anglo-amerikanischen Prozeßmodells virulent. Siehe zuletzt Schünemann 1988: 481 ff.

²⁹ Rieβ (1987a: 986) bemerkt dazu kritisch, es handle sich um die traditionelle Sichtweise rechtswissenschaftlicher Reformdiskussion.

³⁰ Vgl. etwa Engelhard 1989: 58; Wolter 1991: 35 ff.

³¹ In diesem Sinne *Rieß* 1987a: 987 ff. und *Roxin* 1990.

Beobachtet man die bisherige Reformdiskussion zum Strafverfahren, so lassen sich zwei Argumentationsstränge unterscheiden. Einerseits knüpfen die rechtspolitischen Überlegungen an gewisse übergreifende Fragestellungen an, andererseits an eine Vielzahl von Detailproblemen des geltenden Rechts. Bevor solche Detailprobleme aufgegriffen werden, werden im folgenden aufgrund einer Durchsicht der Literatur³² übergreifende Fragestellungen für Untersuchungen zur Gesamtreform des deutschen Strafverfahrensrechts entwickelt.

(1.) Eine erste funktionale Bestimmung von Strafverfahren läßt drei große Abschnitte erkennen33, von denen jedoch nur die ersten beiden zwangsläufig aufeinander folgen. Am Anfang steht in jedem Fall eine Phase der Stoffsammlung, die auch in einem gründlich reformierten Strafverfahren vor allem durch mehr oder weniger umfangreiche polizeiliche Ermittlungen und nur in spezifischen Konstellationen durch ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gekennzeichnet sein dürfte. Auf sie folgt zum zweiten eine Entscheidung über den Tatvorwurf, die je nach Verfahrensgegenstand sehr unterschiedlich aufwendig gestaltet sein kann. Eine Stufenfolge strafrechtlicher Intervention auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, die weitgehend schon in den Entscheidungsmöglichkeiten des geltenden Rechts von der Verfahrenseinstellung ohne weitere Sanktion bis zur Anklage und nachfolgenden Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung angelegt ist, beginnt bei der bewußten Nichtintervention, setzt sich fort mit dem Verzicht der Strafverfolgungsinstanzen auf weiteres Einschreiten, nachdem bereits andere tätig geworden sind, und geht weiter mit offiziellen Vermittlungsangeboten für Konfliktlösungen Kompensationsleistungen, oder symbolische bevor die (justizorganisatorisch und nach der Eingriffsintensität) niedrigste Stufe formeller, durch ein Gericht verhängter strafrechtlicher Sanktionen erreicht

³² Da der folgende Systematisierungsversuch nicht auf inhaltliche Leitlinien möglicher neuer Regelungen abzielt, sondern lediglich die Sekundäranalyse vorliegender empirischer Forschungen zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht vorbereiten soll, beschränken sich die Zitate auf exemplarische Hinweise. Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu sehr zu beeinträchtigen, werden die aus den Fragestellungen entwickelten Kategorien jeweils in Fußnoten genannt.

³³ Siehe den Vorschlag von Rieβ 1979a: 190 f.

wird.³⁴ Daran schließen drittens Formen der Kontrolle verfahrensabschließender Entscheidungen, nach Rechtskraft auch als Wiederaufnahme, an. Stoffsammlung, Entscheidung und Überprüfung lassen sich aufeinander folgenden Phasen des Strafverfahrens jedoch nur bedingt zuordnen. Stoffsammlung wird Gegenstand gerichtlicher Hauptverhandlungen bleiben, auch wenn ein reformiertes Ermittlungsverfahren frühe Einflußmöglichkeiten von Beschuldigten und Verteidigung statuieren sollte. Umgekehrt sind wichtige Entscheidungen gegen Beschuldigte auch schon im Ermittlungsverfahren zu treffen, vor allem bei der Anwendung von Zwangsmitteln.³⁵

(2.) Das Verhältnis von Verfahrensbeteiligten und am Prozeß der Strafverfolgung beteiligten Instanzen zueinander wird in Deutschland traditionell am Beispiel des Verhältnisses von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren diskutiert.³⁶ Bei Instanzen, die wie Polizei oder Finanzbehörden sowohl Funktionen im Strafverfahren wie auch in anderen normativen Kontexten (öffentliche Sicherheit, Erhebung von Abgaben) erfüllen, ist darüber hinaus die interne Abstimmung dieser Funktionsbereiche von Bedeutung. Andere Interaktionsverhältnisse erscheinen nicht weniger bedeutsam. So geht es im Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Gericht etwa um die Abgrenzung von Befugnissen bei der Verhängung von Zwangsmaßnahmen³⁷, im Verhältnis der Verteidigung zu Polizei, Staats-

³⁴ Vgl. zu einem solchen Konzept Kerner 1982: 817 ff.

Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Kategorien: polizeiliche Ermittlungen; Ermittlungen der Staatsanwaltschaft; Gericht im Ermittlungsverfahren; Zwangsmittel im Ermittlungsverfahren; Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft allgemein; bewußte Nichtintervention; folgenlose Einstellung wegen anderer Sanktionen außerhalb des Strafverfahrens; offizielle Vermittlungsangebote: Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich; Strafbefehlsantrag; Anklageerhebung; Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung; Erledigungsstrukturen der Gerichte; Kontrolle von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren: Beschwerde; Kontrolle von Erledigungssentscheidungen der Staatsanwaltschaft: Klageerzwingungsverfahren, Erlaß von Strafbefehlen, Zulassung der Anklage; Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen während des Hauptverfahrens: Anrufung des Gerichts, Beschwerde; Kontrolle gerichtlicher Abschlußentscheidungen: Berufung, Revision, Wiederaufnahme.

³⁶ Vgl. Ulrich 1977 und Geisler 1981: 1138 ff.; zuletzt Wolter 1991: 54 ff.

³⁷ Hilger 1990.

anwaltschaft und Gericht beispielsweise um Teilhaberechte im Ermittlungsverfahren³⁸ und in der dreiseitigen Beziehung von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht nicht zuletzt um die (nach der bisherigen Verfahrensordnung dominante) Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung.³⁹ Dagegen bestand bisher jedenfalls außerhalb des Jugendstrafverfahrens wenig Anlaß, die Stellung sozialer Dienste der Justiz im Verfahren zu problematisieren. Favorisiert man einen Ausbau der Gerichtshilfe⁴⁰, wird man darum allerdings nicht herumkommen.⁴¹

(3.) Bürokratische und organisationsspezifische Bedingungen der Strafverfolgungsinstanzen wirken auf die Handhabung der gesetzlichen Regeln des Strafverfahrensrechts. So lautet nicht nur eine Annahme klassischer rechtssoziologischer Theorie wie der *Max Webers*, sondern auch eine Feststellung vor allem von Praktikern der Justizbehörden. Abeine Genzur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln - aktuell etwa die Rolle elektronischer Datenverarbeitung - ist beispielsweise an Strukturen der Geschäftsverteilung oder an Zusammenhänge zwischen der Arbeitsbewertung in Pensenschlüsseln und Restelisten und der Wahl der Verfahrensart durch die Staatsanwaltschaft zu denken. Breiteren Raum nimmt weiter die Diskussion um Formen der Spezialisierung innerhalb der Instanzen und Professionen ein. Dabei geht es zum einen um die effektive Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen durch die Einrichtung von Schwerpunkt-

³⁸ Beulke 1980: 244 ff.; Winter 1991.

³⁹ Herrmann 1971: 358 ff.; Beulke 1980: 248 ff.; Schild 1983: 103 ff.; Moos 1991.

⁴⁰ Wolter 1985: 88 ff.

⁴¹ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Verhältnis Polizei - Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren; interne Funktionsbereiche der Ermittlungsbehörden: Polizei, Finanzbehörden; Verhältnis Staatsanwaltschaft - Gericht im Ermittlungsverfahren; Verhältnis Staatsanwaltschaft - Gericht in der Hauptverhandlung; Verhältnis Verteidigung - Polizei; Verhältnis Verteidigung - Staatsanwaltschaft; Verhältnis Verteidigung - Gericht; Stellung sozialer Dienste der Justiz: Jugend- und allgemeine Gerichtshilfe.

⁴² Adam 1984.

⁴³ van Raden 1989: 13 ff.

staatsanwaltschaften und besonderen Strafkammern⁴⁴, andererseits um die Wahrung der Rechte von Beschuldigten⁴⁵ und Geschädigten⁴⁶ im Strafverfahren. Mit solchen Spezialisierungstendenzen kontrastiert die - noch bis in die 20er Jahre beherrschende, heute kaum mehr problematisierte - Frage nach der Mitwirkung von Laien⁴⁷ im Strafverfahren.⁴⁸

- (4.) Informationstransfer und Informationsverarbeitung im Strafverfahren werden vorwiegend anhand der Kommunikationsstrukturen in der gerichtlichen Hauptverhandlung thematisiert.⁴⁹ Das Thema ist jedoch weiter angelegt. Die Verarbeitung von Informationen erfordert jede polizeiliche, staatsanwaltliche oder richterliche Aufnahme von Beweisen. Darüber hinaus werden Datensammlungen der Strafverfolgungsinstanzen⁵⁰ mit der Anerkennung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zum Rechtsproblem.⁵¹
- (5.) Die Stellung der Beschuldigten als Verfahrensbeteiligter gilt als zentraler Regelungsgegenstand eines rechts- und sozialstaatlich geprägten Strafverfahrens. Dieser Gesichtspunkt wird unter Reformaspekten vor allem im Sinne eines Ausbaus ihrer rechtlich gesicherten Position - mit oder

⁴⁴ Siehe zur Wirtschaftskriminalität Beitlich 1987; zur Umweltkriminalität Meinberg 1989.

⁴⁵ Siehe die Bestrebungen für eine Zulassung von Fachanwälten für Strafrecht; vgl. Barton 1989.

⁴⁶ Jakobs 1986; Denger 1989.

⁴⁷ Siehe zur älteren Diskussion um Schwur- und Schöffengerichte zusammenfassend Vormbaum 1988: 133 ff.; aus der neueren Literatur etwa die kritische Intervention von Kühne 1985.

⁴⁸ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Einflüsse von Arbeitsmitteln: speziell EDV; Einflüsse der Geschäftsverteilung; Einflüsse von Arbeitsbewertungen; spezialisierte Ermittlungsorgane: Polizei, Steuerfahndung, Zoll; Schwerpunkt- und spezialisierte Staatsanwaltschaften; spezialisierte gerichtliche Spruchkörper; spezialisierte Strafverteidigung; Laienrichter.

⁴⁹ Kühne 1978; Schild 1983: 103 ff.; Moos 1991.

⁵⁰ Wolter 1988; Rachor 1989, 180 ff.; Zieger 1989; Rogall 1991.

⁵¹ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Kommunikation in der Hauptverhandlung; Informationsverarbeitung bei der Beweisaufnahme: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht; Datensammlungen der Strafverfolgungsbehörden.

ohne Verteidiger - im Ermittlungsverfahren diskutiert, wobei im einzelnen neben Informationsrechten insbesondere stärkere Einflußmöglichkeiten auf Beweiserhebungen erörtert werden.⁵² Wenn dies auch zu einer Verlagerung der Schwerpunkte des Verfahrens führen mag, erledigt sich damit nicht die Frage nach den Rechten der Beschuldigten in den anderen Verfahrensabschnitten. Besonders dringlich stellt sie sich unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer Diskriminierung der Angehörigen ethnischer und anderer Minderheiten und "Randgruppen"⁵³ im Strafverfahren.⁵⁴

- (6.) Die Stellung der Beschuldigten im Strafverfahren befindet sich in enger Nachbarschaft zu derjenigen der Verteidigung. Hier geht es unabhängig von der Ausgestaltung der Teilhaberechte in den verschiedenen Verfahrensstadien zum einen allgemein um ihre Position im Strafverfahren, zum anderen darum, wie selbständig die Verteidigung im Verhältnis zu den Beschuldigten⁵⁵ handeln können soll.⁵⁶
- (7.) Die Berücksichtigung der Geschädigten im Strafverfahren wird seit einigen Jahren besonders breit diskutiert bis hin zur Forderung nach einer opferbezogenen Strafrechtspflege.⁵⁷ Die Konjunktur viktimologischer Fragestellungen hat bekanntlich mit Opferschutz- und Opferentschädigungsgesetz auch rechtliche Neuregelungen zur Folge gehabt. In Grundlinien angelegt ist eine Subjektstellung der Geschädigten im Strafverfahren bereits in traditionellen Rechtsinstitutionen wie Privatklage, Nebenklage und Ad-

⁵² Rieβ 1977: 396 ff.; Müller-Dietz 1981: 1192 ff.; Richter 1985: 386 ff.; Wolter 1991: 80 ff.; Taschke 1992: 201 f.

⁵³ Müller-Dietz 1981: 1256 ff.; speziell zur Fremdsprachigkeit Braitsch 1991: 533 ff.

⁵⁴ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Beschuldigte im Ermittlungsverfahren: Informationsrechte; Beschuldigte im Ermittlungsverfahren: Beweiserhebungen; Angeklagte im Hauptverfahren; Angehörige von Minderheiten und "Randgruppen", speziell Ausländer.

⁵⁵ Beulke 1980: 256 f.; Hassemer 1980; Gössel 1982: 27 ff.; Parigger 1989: 210 ff.

⁵⁶ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Position der Verteidigung im Ermittlungsverfahren; Position der Verteidigung im Zwischen- und Hauptverfahren; Verteidigerausschluß; Selbständigkeit der Verteidigung im Verhältnis zu Beschuldigten.

⁵⁷ Siehe Rössner/Wulf 1987.

häsionsverfahren.⁵⁸ Soll diese Position ausgebaut werden, kommt es nicht nur darauf an, das Verhältnis neuer Möglichkeiten etwa von Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich⁵⁹ zu ihnen zu klären, sondern auch zu verhindern, daß sie die Stellung der Beschuldigten verschlechtern.⁶⁰

- (8.) Trotz ihrer eher passiven Rolle als Beweispersonen kommen als Beteiligte mit eigenen subjektiven Rechten im Strafverfahren auch Zeugen und Sachverständige in Betracht. Die Frage nach ihren Rechten enthält diejenige nach den Grenzen ihrer Pflichtigkeit im Rahmen von Beweiserhebungen. Dies wird neuerdings verstärkt unter dem Gesichtspunkt des Zeugenschutzes thematisiert, wobei bestimmte Personengruppen wie Kinder und Jugendliche als Opfer von Sexualdelikten einerseits, verdeckt ermittelnde Polizeibeamte und V-Leute andererseits besondere Aufmerksamkeit⁶¹ auf sich ziehen.⁶²
- (9.) Auf einer allgemeineren Ebene erscheinen ähnliche Fragen nach Möglichkeiten von Beweiserhebungen und ihren Grenzen in Beweisverboten. Regelungen dieser Art kommen prinzipiell für Beweispersonen wie für sächliche Beweismittel in Betracht⁶³, wie im geltenden Strafprozeßrecht etwa die Bindung von Beschlagnahmeverboten an Zeugnisverweige-

⁵⁸ Jung 1981: 1160 ff.; Schulz 1982: 213 ff.; Grebing 1984; Weigend 1989: 414 ff.; Brokamp 1990: 173 ff.

⁵⁹ Frehsee 1987: 378 ff.; Roxin 1990: 194 ff.

⁶⁰ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Privatklage; Nebenklage; Adhäsionsverfahren; allgemeine Beteiligungsrechte (Opferschutzgesetz); Opferentschädigung; Geschädigte bei Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich.

⁶¹ Dahs 1984: 1926 ff.; Gommolla 1986: 118 ff.; Dippel 1989; Rebmann/Schnarr 1989.

⁶² Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Beteiligung von Zeugen; Zeugenschutz: Kinder und Jugendliche; Zeugenschutz: V-Leute, verdeckte Ermittler; Beteiligung von Sachverständigen.

⁶³ Rengier 1979: 351 ff.

rungsrechte verdeutlicht. Zu klären ist auch, welche Methoden der Beweisgewinnung⁶⁴ überhaupt zugelassen werden sollen.⁶⁵

(10.) Die Frage nach der Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen gegen Verfahrensbeteiligte stellt sich am drängendsten bei Freiheitsentziehungen. also in erster Linie für die Untersuchungshaft. Hier wird seit langem über Möglichkeiten der Reduzierung ihrer Anordnungshäufigkeit diskutiert, sei es durch restriktivere Fassung der Voraussetzungen⁶⁶ oder den Ausbau von Alternativen.67 Gravierende Grundrechtseingriffe ziehen aber auch zahlreiche andere Formen von Ermittlungsmaßnahmen nach sich. Dies gilt schon für traditionelle Maßnahmen wie die Durchsuchung, um so mehr für den Einsatz technischer Mittel wie der Telefonüberwachung und in besonderer Weise für neue (proaktive) Ermittlungsmethoden, insbesondere im Zusammenhang mit der Betroffenheit Unverdächtiger, der Problematik des Anfangsverdachts und letztlich der Abgrenzung von Gefahrenabwehr und Strafverfolgungstätigkeit der Polizei.68 Möglichkeiten des vorläufigen Zugriffs sind bei gewinnorientierten und Vermögensdelikten schließlich auch zum Schutz von Geschädigten und zur Sicherung gewinn- oder erlösabschöpfender Sanktionen⁶⁹ von Bedeutung.⁷⁰

⁶⁴ Dabei ist weniger an die alte Streitfrage der Zulässigkeit des Polygraphen zu denken (dafür neuerdings wieder Schünemann 1990b) als an technische Entwicklungen, die erst neuerdings in das Repertoire polizeilicher Mittel der Informationssammlung aufgenommen wurden. Vgl. dazu Wolter 1988; Rachor 1989: 180 ff.; Zieger 1989 und Rogall 1991.

⁶⁵ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Beweismittel; Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte; Beweisverbote.

⁶⁶ Dahs 1982a; Schöch 1987b; Wolter 1991: 40 ff.

⁶⁷ Cornel 1989.

⁶⁸ Siehe dazu bereits die Nachweise in Fn. 50.

⁶⁹ Kaiser 1989: Dessecker 1992: 342 ff.

⁷⁰ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Untersuchungshaft: Anwendung; Untersuchungshaft: Voraussetzungen; Untersuchungshaft: Alternativen; Durchsuchung; Beschlagnahme; Einsatz technischer Mittel: Telefonüberwachung; proaktive Ermittlungsmethoden der Polizei; vorläufiger Zugriff zur Sicherung der Gewinn- und Erlösabschöpfung.

- (11.) Als wichtige Errungenschaft eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gegenüber dem früheren Inquisitionsprozeß gilt gemeinhin die Zulassung von Öffentlichkeit mindestens im gerichtlichen Verfahren. Dies wird neuerdings insbesondere unter zwei Gesichtspunkten problematisiert: zum einen im Hinblick auf eine die Persönlichkeitsrechte Verfahrensbeteiligter gefährdende Rolle der Medien⁷¹, die nicht nur dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit dienen, sondern auch als Mittel der Prozeßführung in Betracht kommen⁷², zum anderen im Hinblick auf relativ informelle, auch mündliche Verfahren⁷³ unter Ausschluß der Öffentlichkeit.⁷⁴
- (12.) Die Funktion des Strafverfahrensrechts als "Rechtsdurchsetzungsrecht" verweist auf einen engen Zusammenhang seiner Ausgestaltung und der Zielsetzungen des materiellen Strafrechts, also der Strafzwecke. Insofern geht es zum einen um die Bereitstellung verfahrensrechtlicher Lösungen für die Erfordernisse des reformierten Strafrechts, in dem der Gedanke der Spezialprävention gegenüber der Schuldvergeltung an Gewicht gewonnen hat. Ausdruck dieses Bestrebens sind Forderungen nach einer Zweiteilung der Hauptverhandlung mit Schuld- oder Tatinterlokut und Aufwertung der Rechtsfolgenfestsetzung zu einem deutlich abgegrenzten Verhandlungsabschnitt. Aber man kann viel weiter ausholen, von einer stärkeren Einbeziehung der Gerichtshilfe bis zum Kostenrecht von einer Schuldvergeltung und Generalprävention wäre eher danach zu fragen, ob

⁷¹ Siehe z.B. Oehler u.a. 1990.

⁷² Wagner 1987.

⁷³ Rieß 1979c: 135; Engels/Frister 1981; Schüler-Springorum 1982; Dahs 1982b.

⁷⁴ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung; nichtöffentliche Verfahren; Rolle der Medien.

⁷⁵ Peters 1978; Schreiber 1988: Rn. 20; relativierend Wassermann 1989: 467.

⁷⁶ Siehe z.B. Schöch 1979; Roxin 1990: 197 ff.

⁷⁷ Hassemer 1973; Rieß 1979b; Meier 1991: 36 ff.

Schnelligkeit und Effizienzorientierung oder die Betonung des Rituals der Gerichtsverhandlung für das Strafrecht funktional sind.⁷⁸

- (13.) Traditionelle Reformthemen sind auch Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens, und zwar sowohl als Maßnahme kurzfristiger Krisenbewältigung⁷⁹ als auch auf längere Sicht.⁸⁰ Unabhängig davon, ob man in der Dauer von Strafverfahren eher ein punktuell bei der justiziellen Verarbeitung relativ seltener und komplexer Sachverhalte auftretendes Problem erblickt⁸¹ oder eine strukturelle Überforderung der Strafrechtspflege konstatiert82, ist die Identifizierung von Einflußfaktoren, die zur Dauer des Strafverfahrens und bei entsprechender Veränderung zu seiner Beschleunigung beitragen können, geboten. Dazu kommen auch ökonomische Analysen in Betracht, die Input und Output des Strafverfahrens zueinander in Beziehung setzen oder Kosten und Nutzen vergleichen. In besonderer Weise geht es weiterhin um Differenzierungsmöglichkeiten nach der Bedeutung der zu bearbeitenden Sachverhalte, vor allem nach der Deliktsschwere. Dementsprechend werden bezogen auf eine Gesamtreform des Strafverfahrens schriftliche und mündliche summarische Verfahren⁸³, teilweise mit eigenen Sanktionsformen, für Delikte der geringfügigen und minder schweren Kriminalität erörtert.84
- (14.) Eng damit verbunden sind Probleme des Legalitätsgrundsatzes. Dies zeigt sich nicht nur an der immer noch zunehmenden Bedeutung sei-

⁷⁸ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Spezialprävention und Strafverfahren allgemein; Zweiteilung der Hauptverhandlung; Effizienz vs. Rechtsstaatlichkeit.

⁷⁹ Dies zeigt sich (wieder einmal) an der Diskussion um das am 1. März 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. 1993 I 50), das den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens drastisch erweitert hat. Vgl. etwa Werle 1991 und Müller 1992.

⁸⁰ Peters 1979; Schroeder 1983; Moschüring 1988.

⁸¹ So Engelhard 1989: 59.

⁸² Schünemann 1988.

⁸³ Siehe etwa Kaiser 1978: 895 ff.; Rieß 1979c; Wolter 1991: 59 ff.

⁸⁴ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Dauer des Strafverfahrens; ökonomische Analysen; Strafbefehlsverfahren; beschleunigtes Verfahren; vereinfachtes Jugendverfahren.

ner Durchbrechungen, wobei zum einen die Frage der jeweiligen Anwendungskriterien eine Rolle spielt, zum anderen aber auch die Verlagerung ursprünglich richterlicher Funktionen auf die Staatsanwaltschaft.⁸⁵ Schon im Vorfeld möglicher Entscheidungen über den Abschluß eines Verfahrens, häufig schon unmittelbar nach dessen Einleitung werden Weichen zum Einsatz von Ermittlungsressourcen gestellt, die den Verfahrensausgang präjudizieren können, von institutionellen Rahmenbedingungen einmal ganz abgesehen.⁸⁶

- (15.) Das Verhältnis von Formalisierung und Informalität im Strafverfahren ist noch in einem weiteren Sinne prekär. Zum einen werden seit längerem Möglichkeiten von auf Kommunikation und Kooperation aller Beteiligter angelegten Verfahren am "runden Tisch" erörtert, und zwar nicht nur für das Jugendstrafverfahren, sondern auch im Zusammenhang mit der Festsetzung der Rechtsfolgen in einer zweigeteilten Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Erwachsene.⁸⁷ Kooperative Verfahren sind darüber hinaus bereits für ein frühes Verfahrensstadium in Betracht zu ziehen, sobald klar ist, daß ein Beschuldigter weniger daran interessiert ist, sich gegen den Schuldvorwurf zu verteidigen, sondern die Tat einräumt und die zu erwartende Sanktion zu minimieren sucht.⁸⁸ Andererseits erfreut sich das Thema der informellen Absprachen⁸⁹ gerade in jüngster Zeit großer Beachtung.⁹⁰
- (16.) Schließlich ist zu prüfen, in welchen Bereichen Alternativen zum Strafverfahren einer Berücksichtigung wert erscheinen. Während im Jugendstrafverfahren verschiedene Formen der justizinternen Diversion erprobt worden sind, die in bestimmten Fällen und teilweise ohne Ein-

⁸⁵ Kausch 1980: 242 ff.; Weigend 1984; Rieβ 1989.

⁸⁶ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Legalitätsprinzip; Legalitätsprinzip; Durchbrechungen; Verlagerung richterlicher Funktionen auf die Staatsanwaltschaft.

⁸⁷ Schreiber/Schöch/Bönitz 1981; Rieß 1987b; Schöch 1987a; Roxin 1990: 197 ff.

⁸⁸ Roxin 1990: 194 ff.

⁸⁹ Hamm 1990; Schünemann 1990a; Wagner/Rönnau 1990; Wolter 1991: 65 ff.

⁹⁰ Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Verfahren am "runden Tisch"; Kooperation der Beschuldigten; informelle Absprachen.

schaltung des Gerichts den Verzicht auf eine über die Durchführung eines rechtsförmigen Verfahrens als solche hinausgehende Sanktion vorsehen⁹¹, kommen Maßnahmen unmittelbarer Konfliktschlichtung vor allem im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs in Betracht.⁹²

Nach diesem systematischen Zugang über die bisherige rechtspolitische Diskussion zum Strafverfahren, der bereits eine beträchtliche Anzahl von Kategorien für die sekundäranalytische Auswertung der Dokumentation empirischer Studien erbracht hat, besteht eine zweite Möglichkeit der Kategoriengewinnung in einer Betrachtung der in der geltenden Strafprozeßordnung enthaltenen Regelungsbereiche. Daraus ergeben sich 60 weitere Themen, die an dieser Stelle nicht im einzelnen aufgelistet werden, da sie sich aus der Feingliederung der Strafprozeßordnung ergeben. Beispielhaft seien nur Fragen der sachlichen Zuständigkeit, der Hausdurchsuchung, einzelner Beteiligungsrechte oder der Kosten des Strafverfahrens herausgegriffen.

Da allerdings die rechtspolitische Diskussion über künftige Gestaltungsmöglichkeiten des Strafverfahrens nicht losgelöst von den Regeln des geltenden Rechts verläuft, sondern auf diese zwangsläufig immer wieder Bezug nimmt, überschneiden sich die beiden bisher aufgestellten Themenlisten. Aus arbeitsökonomischen Gründen ist es zweckmäßig, beide Themenlisten zu einer einzigen zusammenzuführen und redundante Kategorien zu streichen.

5.4 Einzelkategorien und Datenbank-Codes

Die folgende Aufstellung enthält eine systematisierte Zusammenstellung aller Einzelkategorien, denen jeweils die entsprechenden Codes in Feld BBB der Datenbank THEMEN zugeordnet werden. Diese Einzelkategorien sind so gegeneinander abgegrenzt, daß sie sich nicht überschneiden. Die Kategorien sind fortlaufend durchnumeriert. Die Reihenfolge wird auch für

⁹¹ Siehe als Bestandsaufnahme etwa Heinz 1988.

⁹² Daraus ergeben sich folgende Kategorien: Diversion im Jugendstrafverfahren; alternative Konfliktregelungsmechanismen.

die Ergebnisdarstellung der Sekundäranalyse⁹³ beibehalten, wobei unbesetzte Kategorien allerdings in der Darstellung nicht mehr eigens aufgeführt werden.

1. polizeiliche Ermittlungen allgemein	1104
2. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft allgemein	1106
3. Gericht im Ermittlungsverfahren	1143
4. Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung	1314, 1615
5. Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft	1126-1129, 1141, 1330
6. Erledigungsstrukturen der Gerichte	1207, 1401, 1405, 3029
7. Beschwerde	1414
8. Klageerzwingungsverfahren	1130
9. Zulassung der Anklage	1208
10. Anrufung des Gerichts gegen Anordnungen des Vorsitzender	n 1307, 1312
11. Rechtsmittel gegen gerichtliche Abschlußentscheidungen	1410, 1417
12. Wiederaufnahme	1411
13. Verhältnis Polizei - Staatsanwaltschaft	2201
14. Verhältnis Polizei - Gericht	2202
15. Verhältnis Staatsanwaltschaft - Verwaltung	2220-2221
16. Verhältnis Staatsanwaltschaft - Gericht	1132, 1309, 2207
17. Verhältnis Verteidigung - Polizei	2204
18. Verhältnis Verteidigung - Staatsanwaltschaft	2206
19. Stellung sozialer Dienste: Jugend- und allgemeine Gerichtsh	ilfe 2108, 2216-2219
20. Einflüsse von Arbeitsmitteln: speziell EDV	2109, 3009
21. Einflüsse des Geschäftsanfalls, der Geschäftsverteilung und Arbeitsbewertungen	von 2110-2114

⁹³ Siehe unten S. 85 ff.

22. spezialisierte Ermittlungsorgane: Polizei, Steuerfahndung, Z	Coll 2101, 2116
23. Schwerpunkt- und spezialisierte Staatsanwaltschaft	2102, 3019
24. spezialisierte gerichtliche Spruchkörper	1202, 1208, 3019
25. spezialisierte Strafverteidigung	2106
26. Laienrichter	3013
27. Kommunikation in der Hauptverhandlung 1301, 1307, 2205-2208, 2210, 2213, 2218	-2219, 2224, 2230, 3010
28. Informationsverarbeitung	3010
29. Datensammlungen der Strafverfolgungsbehörden 1110	, 1115, 3009, 3016-3018
30. Informationsrechte der Beschuldigten im Ermittlungsverfahr	ren 1124
31. Beweiserhebungen bei Beschuldigten im Ermittlungsverfahr	ren 1104, 1106-1110
32. Angeklagte im Hauptverfahren	1315
33. Angehörige von Minderheiten und "Randgruppen"	1323, 3008
34. Position der Verteidigung im Ermittlungsverfahren	1122-1125
35. Position der Verteidigung im gerichtlichen Verfahren	1311-1313, 2106
36. Verteidigerausschluß	2106
37. Verteidigung im Verhältnis zu Beschuldigten	2209
38. Privatklage	1501
39. Nebenklage	1139, 1310, 1502
40. Adhäsionsverfahren	1503
41. Geschädigte im Strafverfahren	2107, 2211-2213, 3006
42. Opferentschädigung	3006
43. Beteiligung von Zeugen 1104, 1106, 1204	1, 1317-1319, 2228-2230
44. Wechselverhör	1316
45. Zeugenschutz: Geschädigte	1320, 2231
46. Zeugenschutz: V-Leute, verdeckte Ermittler	1318-1319, 2231, 3027
47. Sachverständige im Strafverfahren	1321, 2222-2227

48. behördliche Auskünfte	1121
49. sachliche Beweismittel	1104, 1106, 1322
50. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrech	ite 1318-1319
51. Beweisverbote	1406
52. Anwendung der Untersuchungshaft	1136, 1138, 1206, 1327-1328, 1606, 3020
53. Voraussetzungen der Untersuchungshaft	3023
54. Dauer der Untersuchungshaft	3021
55. Alternativen zur Untersuchungshaft	3022
56. Auswirkungen der Untersuchungshaft auf d	das Ermittlungsverfahren 1137
57. Durchsuchung und Beschlagnahme	1109, 1111-1112, 1114
58. Telefonüberwachung, Einsatz technischer i Ermittlungsmethoden der Polize	
59. vorläufiger Zugriff zur Sicherung der Gew	inn- und Erlösabschöpfung 1117-1118, 3026
60. Entschädigung des Beschuldigten	1614
61. Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung	1301, 1306, 3014
62. Rolle der Medien	3015
63. Spezialprävention und Strafverfahren allge	mein 3003
64. Zweiteilung der Hauptverhandlung	1402, 3011
65. Effizienz vs. Rechtsstaatlichkeit	3004
66. Dauer des Strafverfahrens	1135, 1329, 3001-3002
67. ökonomische Analysen	3005
68. Vereinfachung des Verfahrens allgemein	3012
69. Strafbefehlsverfahren	1128, 1504
70. beschleunigtes Verfahren	1203
71. vereinfachtes Jugendverfahren	1507
72. Legalitätsprinzip	1133, 3024
73. Durchbrechungen des Legalitätsprinzips	1134, 3025

74. Verfahren am "runden Tisch"	1308
75. Kooperation der Beschuldigten 1108, 1125, 1315, 2105, 2	203, 2205, 2208, 2225
76. informelle Absprachen 1140, 1	205, 1326, 2210, 3007
77. Diversion im Jugendstrafverfahren 1	134, 1507, 3025, 3030
78. alternative Konfliktregelungsmechanismen	2214, 3006, 3030
79. sachliche Zuständigkeit der Gerichte	1601
80. Gerichtsstand	1602
81. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	1603
82. Verbindung und Trennung von Strafverfahren	1608
83. gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung, Anhörung der Beteiligten	1604
84. Protokollierung	1104, 1106, 1305
85. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	1605
86. Verfahrensentstehung, Strafanzeige, Strafantrag	1101-1102
87. erster Zugriff der Polizei	1103
88. Ermittlungszwang, Ermittlungsneutralität	1131
89. Inquisitionsprinzip, materielle Wahrheitserforschung	1304
90. vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	1116
91. vorläufiges Berufsverbot	1119
92. vorläufige Festnahme	1120
93. einstweilige Unterbringung	1144, 1607
94. Vermögensbeschlagnahme	1118, 1506
95. Abgabe an Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde	1105, 1142
96. Amtsanwälte	2103
97. Zwischenverfahren	1201
98. Vorbereitung der Hauptverhandlung	1209
99. Unterbrechungen der Hauptverhandlung	1302

100. Verfahren gegen Abwesende zur Beweissicherung	1303
101. Tod des Beschuldigten	1611
102. Schlußvorträge, Strafanträge	1324-1325, 1615
103. Abstimmung im Kollegialgericht	1403
104. Urteilsverkündung	1404
105. Inhalt der Urteilsgründe	1407-1408
106. freiwillige Bewährungsleistungen	1409
107. Verfahren nach Beschwerde, Berufung, Revision	1412-1416
108. Sicherungsverfahren zur selbständigen Anordnung von Maßregeln	n 1505
109. Verfahren bei Einziehung und Verfall, Drittbeteiligte	1506
110. Strafvollstreckung	1609, 1612-1613
111. Kosten des Strafverfahrens	1610

6. Quantitative Daten zur empirischen Strafverfahrensforschung

Nachfolgend werden die Ergebnisse einer quantitativen Auswertung unserer Datenbank vorgestellt. Dabei werden zunächst einige bibliometrische Daten, sodann Auswertungen zu den methodischen Standards der einbezogenen Studien mitgeteilt.

6.1 Bibliometrische Daten

Den größten Anteil der ausgewerteten Dokumente machen mit 235 die Monographien aus, Zeitschriftenaufsätze und Beiträge in Sammelbänden sind mit 147 und 123 Studien in vergleichbarem Umfang vertreten.

Nur wenige Studien sind in den 50er und 60er Jahren erschienen (insgesamt 19). Bereits zu Beginn der 70er Jahre ist jedoch ein Sprung in der Forschungsaktivität bzw. -publizität festzustellen: 1970 und 1971 erscheinen mehr Studien als in den beiden Jahrzehnten zuvor. In den Jahren 1970 bis 1979 erscheinen immerhin 134 Studien, in den 80er Jahren 313 Studien. Den Höhepunkt bildet bislang das Jahr 1989 mit allein 50 Dokumenten.

6.2 Methoden

Ein großer Teil der Studien (insgesamt 380) ist quantitativ angelegt, wenige führen nur qualitative Auswertungen durch (das sind 29 Studien); bei knapp 100 Studien werden qualitative und quantitative Auswertungsmethoden miteinander verbunden.

Den ersten Rang bei den Erhebungsinstrumenten nimmt mit 255 Nennungen die Akten- bzw. Dokumentenanalyse ein, was bei der Art des Themas (Strafverfahren) nicht überrascht. Die Befragung ist mit 226 Nennungen annähernd stark vertreten. Relativ häufig werden offizielle Statistiken (Strafverfolgungsstatistiken), Registerauszüge, Geschäftsverteilungspläne, Zählkarten u.ä. ausgewertet. Teilnehmende oder nicht-teilnehmende Beobachtungen (71), die sich für einzelne Verfahrensabschnitte anbieten würden, und experimentelle Untersuchungen (26) sind eher selten. Daneben kommen Gruppendiskussionen (15), Sekundäranalysen, d.h. die systematische Auswertung der Forschungsergebnisse von Primärstudien mit eigenen Schlußfolgerungen (11), die Inhaltsanalyse (3) und Fallstudien (2) vor. Häufig werden verschiedene Erhebungsmethoden kombiniert, vor allem die Aktenanalyse mit einer Befragung oder Gruppendiskussion (68), aber auch mit anderen Verfahren wie Auswertung von Statistiken (17), Beobachtung (11) sowie in einer 3er-Kombination mit Beobachtung und Befragung.

Das Forschungsdesign entspricht in der Regel keinen hohen Anforderungen: Mit Kontrollgruppen in einem weit verstandenen Sinn, d.h. auch ohne experimentelle Zuweisung (deshalb dürfte der Ausdruck Vergleichsgruppe eher passend sein), arbeiten nur 23 Studien. In ca. 35 Studien wird die Untersuchungsgruppe mittels eines Stichprobenverfahrens, d.h. "zufällig" gewonnen. Es überwiegen demgegenüber gezielte Auswahlverfahren und Gesamterhebungen.

Hinsichtlich der Auswertungsmethoden dominieren rein deskriptive Verfahren (insbesondere Häufigkeitsauszählungen, 416 Nennungen). Relativ häufig werden bivariate Signifikanz- und Korrelationsmaße (139) und univariate Verteilungsmaße (z.B. Mittelwerte, 92) berechnet. Multivariate Verfahren werden nur in rund 11 % der Studien (57) angewendet, 76 Studien sind nur qualitativ angelegt.

Rechtspolitische Vorschläge kommen bei ca. einem Drittel der Untersuchungen vor.

Hinsichtlich des Datenzugangs zeigt sich die Forschung zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht als wenig transparent. Nur 23 Autoren/innen machen Angaben zum Datenzugang, d.h. ihre Analysen wären grundsätzlich von Dritten replizierbar.

6.3 Theoretischer Hintergrund

Im Erhebungsbogen mußte ausgefüllt werden, ob der/die Autor/in in dem Dokument Bezug auf eine Theorie nimmt. Diese relativ offene Formulierung ist angemessen, da die Anforderungen nicht sehr streng waren. Dieses Feld wurde bereits dann mit "ja" ausgefüllt, wenn es sich tatsächlich lediglich um eine Bezugnahme handelt. Trotz dieser großzügigen Bewertung ist bei ca. 3/4 der Studien das Feld mit "k.A." ausgefüllt. Soweit ein theoretischer Hintergrund genannt wird, handelt es sich in vielen Fällen um den labelling approach (61), an zweiter Stelle steht die Systemtheorie, die restlichen 65 Studien verteilen sich auf 22 verschiedene kriminologische, soziologische, psychologische Theorien und theoretische Konstrukte (wie z.B. Anomietheorie, Hermeneutik, Sozialisationstheorie).

7. Darstellung empirischer Forschungsergebnisse unter dem Gesichtspunkt rechtspolitischer Fragestellungen

Im folgenden werden wesentliche Ergebnisse der empirischen Strafverfahrensforschung aufgrund qualitativer Analysen der in den Datenbanken THEMEN und SEDES enthaltenen Dokumente zusammengefaßt. In den Texten zu den einzelnen Kategorien folgt auf eine gedrängte Darstellung der Ergebnisse einzelner Studien, die, wo sich dies anbietet, nach Unterkategorien gegliedert werden, ein Vergleich, soweit identische Fragestellungen vorliegen. Ergebnisse, welche sich als unergiebig erweisen, werden ausgeklammert.¹

Die Darstellung beruht auf dem Textmaterial, das sich für jede Studie nach Suchanfragen in den Datenbanken ergibt. Recherchiert wurde für alle Kategorien zunächst in der Datenbank THEMEN mit den in der obigen Aufstellung² genannten Codes.³ Welche Dokumente tatsächlich für die jeweilige Kategorie einschlägig sind, läßt sich nur durch Sichtung und Auswahl aus den zunächst gefundenen Dokumenten ermitteln. Andererseits erweist es sich als ratsam, die Recherche nicht auf die in Feld BBB der Datenbank THEMEN enthaltenen Codes zu beschränken. Deswegen wurden für alle Kategorien zusätzlich verbale Suchanfragen formuliert, und zwar immer in den Feldern AAA (Themenbeschreibung), JJJ und KKK (Variablen); führte auch eine solche Suchanfrage noch zu keinem Treffer, wurde über alle Felder gesucht. Soweit die Datenbank THEMEN nichts er-

Soweit die Anzahl einschlägiger Studien genannt wird, beziehen sich die Angaben auf die Datenbasis in Tabelle 1 (S. 365).

Siehe oben S. 77 ff.

Da sich nicht jede Kategorie eindeutig nur einem Code zuordnen läßt, ergeben sich bei diesem Vorgehen in aller Regel zunächst höhere Treffermengen als in Tabelle 2 (S. 368 ff.).

gab, wurde zusätzlich mit den Codes in Feld THU der Datenbank SEDES recherchiert.

Dieses Vorgehen führte dazu, daß dieselben Dokumente in verschiedenen Kategorien auftreten. Je differenzierter eine Kategorie aufgeschlüsselt ist, desto häufiger wird eine Studie oder ein Dokument auftreten. Soweit unterschiedliche Aspekte einer Fragestellung behandelt werden, ist die mehrfache Zuordnung sachgemäß. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde bei annähernd deckungsgleichen Themen nur eine Zuordnung getroffen. Die Gliederung dieses Kapitels orientiert sich an der Liste der aus der Reformdiskussion entwickelten und durchnumerierten Kategorien (7.1 bis 7.115). Für einige der Kategorien stellte sich heraus, daß entweder überhaupt keine Forschungsergebnisse dokumentiert waren oder eine weitere Zusammenfassung nicht zweckmäßig gewesen wäre. Die Numerierung wird auch für die Zwischenüberschriften gleichwohl beibehalten, um nicht zwei voneinander abweichende Zählungen einzuführen; dementsprechend sind einige Gliederungspunkte nicht ausgefüllt. Auf solche fehlenden Gliederungspunkte wird auch in der folgenden Darstellung verzichtet. Sie geben aber erste Hinweise auf mögliche Forschungslücken.

7.1 Polizeiliche Ermittlungen allgemein

In den vorliegenden Studien werden verschiedene Erhebungsmethoden der Sekundäranalyse verwendet. Insgesamt acht Autoren arbeiten mit einer rein quantitativen oder mit einer gemischt quantitativ/qualitativen Aktenanalyse, teilweise ergänzt durch teilnehmende Beobachtung.

7.1.1 Initiierung und Art und Weise der Durchführung von Ermittlungshandlungen

Kürzinger 1978 (FNR 100) untersucht in seiner Studie die Reaktion der Polizei auf private Strafanzeigen. Dabei stellt er eine deliktsspezifisch unterschiedliche Verfolgung privater Anzeigen fest: Bestimmte Delikte werden intensiv, andere gar nicht verfolgt. So werden bei Straftaten gegen Per-

sonen, soweit es sich um Bagatellsachen handelt, überwiegend die Anzeigen nicht protokolliert (70 %). Anzeigen, die sich auf Delikte gegen Eigentum und Vermögen beziehen, sind dagegen erfolgversprechend (97 % Protokollierungen). Die Polizei schreitet seltener ein, als dies nach den gesetzlichen Normen verlangt wird, und neigt bei der Beurteilung von Sachverhalten dazu, diese sofort als zivilrechtlich einzustufen und strafrechtlich relevante Sachverhalte zu bagatellisieren. Die Bereitschaft, eine Strafanzeige zu protokollieren, steigt mit der Schwere der Tat.

Feltes 1984 (FNR 251) untersucht anhand von Statistikauswertungen und Befragungen in 10 verschiedenen deutschen Städten Häufigkeit und Anlässe für Funkstreifeneinsätze und Notrufe. Danach ist die Anzahl der Funkstreifeneinsätze 20 Jahre lang (bis 1981/82) kontinuierlich gestiegen, was auf eine parallel ansteigende Zahl von Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung zurückzuführen ist. In Großstädten wie München geht alle 1-2 Minuten ein Notruf ein. Dabei sind Anlässe für einen Einsatz meistens Vorfälle im Straßenverkehr, Ruhestörungen oder ähnliches, selten eine klassische Straftat. Endet ein Einsatz mit einer Festnahme, dann wird in fast allen Fällen die festzunehmende Person dem Polizeibeamten bereits zugeliefert, auf eigene Wahrnehmungen des Beamten kommt es also nur sehr selten an.

Girtler 1980 (FNR 632) beschäftigt sich in seiner Studie mit der Gesetzmäßigkeit von Ermittlungsmethoden bei Sicherheitswachbeamten und Kriminalbeamten in Wien. Dabei stellt er fest, daß einige Verhaltensweisen der Polizei als sehr problematisch erscheinen: Bei der Vernehmung wird der Beschuldigte oft unter Druck gesetzt, gewisse belastende Verhörmethoden gelten als gerechtfertigt, bei Verwahrungen (vorläufigen Festnahmen) wird der Verdächtige meist entgegen den Vorschriften nicht unverzüglich vernommen. Zudem kommt es häufig zu illegalen Hausdurchsuchungen, vor allem dann, wenn die Personen auf dem Kommissariat verhört werden und von ihnen keine Rechtsmittel zu erwarten sind. Die Hauptursache für dieses Verhalten liegt nach Girtler darin, daß die Polizisten neben dem normorientierten Wissen noch durch einen zweiten Wissensbestand beeinflußt werden, nämlich von den Erwartungen der polizeilichen Bürokratie und vor allem der Kollegen. Diese Erwartungen gehen dahin, "leichtere" Normverletzungen zu übersehen und nur einen Teil

der offensichtlichen Übertretungen zu ahnden. So bestimmen interne Gründe die polizeilichen Amtshandlungen.

Zur Frage, welche Faktoren die Ermittlungsstruktur beeinflussen, ziehen Feest/Blankenburg 1972 (FNR 35) die polizeilichen Verdachtssituationen und die polizeiliche Definitionsmacht heran: Allgemein werden Polizeistreifen zu sehr von vorgefertigten Verdachtsmerkmalen beeinflußt, insbesondere von den Momenten "verdächtige" Gegend, "verdächtiges" Aussehen und Verhalten. Dabei ist die Definitionsmacht der Polizei besonders dann, wenn eine verdächtige Person auf frischer Tat ertappt wird, sehr groß. Ein Grund dafür liegt in der geringen Kontrolle in solchen Situationen, andere Gründe dafür sind mangelnde Rechtskenntnisse sowie eine geringe Beschwerdemacht der Verdächtigten. Die Folgen dieses großen Definitionsspielraums sind sowohl Verstöße gegen formale Regeln juristischer Tatsachenermittlung als auch die Gefahr, durch Selektion von Fakten die Wirklichkeit dem Verdacht anzupassen.

Steffen 1976 (FNR 9) stellt bei der Frage nach relevanten Einflußgrößen fest, daß deliktstypische Merkmale den Verlauf der Strafverfolgung mehr beeinflussen als täterspezifische. So hängt die Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Verfolgung von einzelnen Deliktsarten ab: Sichtbare Delikte, so z.B. Diebstahl, werden häufiger aufgeklärt als nicht sichtbare. Ein wichtiges Selektionskriterium ist die nach statistischem Erfahrungswissen festgestellte Aufklärungswahrscheinlichkeit eines Deliktes: Diebstahlsdelikte unbekannter Täter werden zumeist gar nicht ermittelt. Deliktsspezifisch unterschiedliche Beweisschwierigkeiten können aber auch zu intensiveren polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen führen. Geständnis, Vorbelastung und in gewissem Maße auch die soziale Position des Beschuldigten beeinflussen den polizeilichen Ermittlungserfolg, die Deliktsschwere hat dagegen keinen Einfluß. Eine täterspezifische Selektion ist nur dahingehend festzustellen, daß jugendliche Verdächtige (14-20jährige) leichter eines Deliktes überführt werden als ältere. Selektionen zum Nachteil der Unterschicht lassen sich nicht nachweisen.

Untersuchungsgegenstand von Feuerhelm 1987 (FNR 152) sind konkrete Ermittlungen gegen die Gruppe der Sinti und Roma. Gekennzeichnet ist hier die polizeiliche Ermittlungsarbeit vor allem im Rahmen der Kinderdelinquenz durch die Erwartung hoher Gruppendynamik, konspirativer Tatplanung und -begehung. Bedingt durch ein starkes Verdachtsmoment der Polizei, Sinti- und Roma-Familien verfolgten stets einen Tatplan, ist schon das bloße Umherlaufen eines Kindes Grund für Kontrollmaßnahmen. Die Eingriffsschwelle ist niedrig, und es scheint, als dienten die erkennungsdienstlichen Maßnahmen als Ersatz für eine fehlende Bestrafungsmöglichkeit und erstarkten so zu eigenen Sanktionsmitteln.

7.1.2 Ermittlungsverfahren und -handlungen bei verschiedenen Deliktsgruppen

Dölling 1987 (FNR 65) befaßt sich in seiner Studie mit polizeilichen Ermittlungshandlungen bei Einbruchsdiebstählen, Raubdelikten, Vergewaltigungsdelikten und Betrug. Für die ersten drei Deliktsgruppen lassen sich einige Einflußgrößen einheitlich feststellen: Grundsätzlich werden die Ermittlungsmaßnahmen überwiegend von der Polizei wahrgenommen. Je mehr Anhaltspunkte vorliegen, desto eher werden Anfangsermittlungen fortgesetzt und desto mehr Ermittlungsmaßnahmen werden getroffen. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit erscheint in allen untersuchten Deliktsgruppen als maßgebliche Determinante. Mit längerer Ermittlungsdauer nimmt die Aufklärungswahrscheinlichkeit ab. Die Hälfte der Einbruchsdiebstähle und 78 % der Raubdelikte werden innerhalb eines Tages aufgeklärt. Bei Raub- und vor allem Vergewaltigungsdelikten ist das Aussageverhalten der Geschädigten von entscheidender Bedeutung für die Ermittlungsarbeit. Anders als bei den genannten Delikten läßt sich beim Betrug keine Schwerpunktsetzung bei der Ermittlungstätigkeit hinsichtlich Tatschwere oder Aufklärungswahrscheinlichkeit erkennen. Hauptproblem ist hier der Nachweis des Täuschungsvorsatzes.

Den Bereich der Umweltstraftaten untersuchen Meinberg 1988 (FNR 1141) und Rüther 1986 (FNR 261). Hier ist eine länderunterschiedliche Bedeutung der Polizei als Ermittlungsorgan festzustellen (Hessen 40 %, Baden-Württemberg 80 %). Kooperationen mit Verwaltungsbehörden sind vermehrt dann zu erwarten, wenn auf Umweltdelikte spezialisierte Sondereinheiten die Ermittlungen führen. Eine Spezialisierung wirkt sich also positiv aus.

Steffen 1987 (FNR 814) widmet ihre Studie den polizeilichen Reaktionen auf Gewalt von Männern gegen Frauen. Die Einsätze in diesem Bereich sind zahlreich. Meistens handelt es sich um "Familienstreitigkeiten", zu deren Schlichtung sich die Polizei jedoch meist weder zuständig noch ausgebildet fühlt. Verstärkt wird diese Zurückhaltung dadurch, daß die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an einer Verfolgung in diesem Bereich meist verneint.

Nach Steinhilper 1986 (FNR 7), der sexuell motivierte Gewaltdelikte untersucht, ist faktische Herrin des Ermittlungsverfahrens auch hier die Polizei. Die Entscheidung, ob und, wenn ja, welche Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden, wird von kriminalistischen Gesichtspunkten beeinflußt, nicht von täter- oder tatbezogenen Merkmalen. Es besteht eine Korrelation zwischen Vorstrafenbelastung und bestimmten Fahndungsmaßnahmen der Polizei wie vorläufiger Festnahme.

Nach der Untersuchung von Teubner/Becker/Steinhage 1983 (FNR 119) stoßen Anzeigen vergewaltigter Frauen bei der Polizei häufig auf Mißtrauen und Skepsis. Dabei gehen die vernehmenden Polizeibeamten oft davon aus, daß eine Falschaussage vorliegt, vor allem, wenn die Frau nicht sofort nach dem Vorfall Anzeige erstattet und offensichtliche Verletzungen fehlen.

Ermittlungshandlungen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, so Poerting 1985 (FNR 79), werden meistens auf Ermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaft, in rund 1/4 der Fälle aufgrund von Anzeigen oder eigener Erkenntnisse der Polizeidienststelle initiiert. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt hier 30 Wochen, was auf eine Diskrepanz zwischen Verfahrensanzahl und Personenkapazität zurückgeführt wird. Wichtige Einflußgrößen sind die Spezialisierung sowie die Organisationsebene der Dienststelle; effektive Ermittlungsmethoden wie z.B. Teambildung sind nur bei Spezialisierung möglich. Kommunikationsmöglichkeiten wie Erkenntnisanfrage und/oder Sofortmeldung werden überwiegend genutzt, operative Ermittlungen werden jedoch insbesondere von den Landeskriminalämtern sowie von großen Dienststellen für Wirtschaftskriminalität durchgeführt. Als problematisch wird allgemein die begriffliche Abgrenzung der Wirtschaftskriminalität in den Richtlinien zum polizeilichen Nachrichtenaustausch erachtet.

Wegen Wucherstraftaten wird nach Sickenberger 1985 (FNR 773) meist auf Strafanträge oder Anzeigen hin ermittelt. Dabei ist ein Unterschied zwischen der Gruppe der Wirtschaftsdelinquenz und anderen Wucherstraftaten erkennbar: Wegen letzterer werden deutlich weniger Anzeigen erstattet.

7.1.3 Vergleich

Einigkeit besteht bei den Autoren darüber, daß die Polizei außer im Bereich der Wirtschaftskriminalität die entscheidende Rolle im Rahmen des Ermittlungsverfahrens spielt. Feest/Blankenburg 1972 (FNR 35) und Feuerhelm 1987 (FNR 152) stellen fest, daß die Beamten sich sehr stark von vorgefaßten Verdachtsmerkmalen leiten lassen.

7.2 Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (allgemein)

Bei den Studien handelt es sich überwiegend um rein quantitativ angelegte Untersuchungen, bei denen als Erhebungsmethode vor allem die Aktenanalyse gewählt wird, teilweise ergänzt durch Expertengespräche. Auch die qualitativ angelegte Studie von Lange 1980 (FNR 16) bezieht ihre Daten aus der Analyse von Akten. Hinsichtlich der Untersuchungsgegenstände ist eine Dominanz der Ermittlungstätigkeit in Zusammenhang mit Wirtschaftsstrafverfahren festzustellen.

7.2.1 Aktivitäten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (allgemein)

Gillig 1976 (FNR 36) beklagt aufgrund der Ergebnisse seiner Aktenanalyse (Ladendiebstähle) den äußerst spärlichen Informationsstand der Staatsanwälte hinsichtlich der Situation und des Kontextes des Deliktes, sowie der Person, der sozialen Lage und der Handlungsmotivation des Beschuldigten. Bekannt sind wenige demographische Daten, zur finanziellen Situation fehlen meistens Informationen. Deshalb kann die Strafe nicht der sozialen

Situation entsprechend relativiert werden. Den Staatsanwälten wird die Abhängigkeit ihrer Ermittlungen von den Informationen der Anzeigeerstatter nicht bewußt.

Nach den Analysen der Daten aus Justizstatistiken, durchgeführt von Rieß 1981 (FNR 525), werden 1,6 % aller Beschuldigten (1978) von der Staatsanwaltschaft vernommen. Dabei sind länderspezifische Varianzen zu beobachten: so ist z.B. die Quote eigener Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in Nordrhein Westfalen fast fünfmal so hoch wie in Bayern. Der größte Teil der Ermittlungsverfahren (85 %) wird innerhalb eines Monats an die Staatsanwaltschaft übersandt.

Aufgrund der Auswertung von Strafverfahrensakten stellt Vogtherr 1991 (FNR 1079) deutlich geringere Aktivitäten der Staatsanwaltschaft in Relation zur Polizei im Ermittlungsverfahren fest.

Hinsichtlich der Begründung des hinreichenden Tatverdachts kommt Lange 1980 (FNR 16), nach Auswertung der Ergebnisse einer Aktenanalyse von Wiederaufnahmeverfahren, zu dem Schluß, daß die Wahrheitsfindung oft dadurch beeinträchtigt ist, daß aus Erfahrungssätzen, die nur eine Wahrscheinlichkeit begründen, zwingende Schlüsse gezogen werden.

7.2.2 Deliktsspezifische Besonderheiten

Nach Auswertung der im Rahmen von Wirtschaftsstrafverfahren durchgeführten Ermittlungen stellt Berckhauer 1976 (FNR 739) deliktsspezifische Unterschiede fest. Bei Konkursdelikten ist eine überdurchschnittliche Verfahrensdauer zu beobachten. Auch Betrug, Untreue und Unterschlagung erfordern insbesondere wegen des schwierigen Nachweises der subjektiven Tatseite umfangreichere und damit länger andauernde Ermittlungstätigkeiten.

Grundsätzlich sind nach Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 (FNR 39) die Handlungsbedingungen der Staatsanwaltschaft im Bereich der Wirtschaftsdelikte anders strukturiert als bei den herkömmlichen Delikten: sie hat es mit einer anderen Verdächtigenpopulation, einer anderen Anzeige-, Opfer-, Schadens- und polizeilichen Ermittlungssituation zu tun. Ergebnis ist eine starke Entkriminalisierung der Bagatelldelikte im Wirtschafts-

bereich durch eine weite Anwendung opportuner Gesichtspunkte. Die Staatsanwaltschaft orientiert sich offenbar an der Konkretisierung eines Schadens.

Die Ermittlungsführung wird in den von Schönherr 1985 (FNR 1264) untersuchten Verfahren wegen Bestechungsdelikten, die eine Einstufung als Wirtschaftskriminalität erfuhren, nur in geringem Umfang an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft abgegeben (ca. 1/3). Im Durchschnitt erfordert die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten einen längeren Ermittlungszeitraum als die herkömmlicher Kriminalität. Ermittlungsprobleme, die die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität erschweren, beruhen u.a. auf fehlenden Spezialkenntnissen auf dem Gebiet des Buchhaltungs- und Bilanzwesens sowie des Steuerrechts. Bei einem großen Teil der Beschuldigten im Bereich der Wirtschaftsdelikte werden Wirtschaftssachverständige hinzugezogen, während dies in der Vergleichsgruppe fast ausschließlich nur zur Ermittlung des Blutalkoholgehalts geschieht (in Verfahren gegen Autofahrer, die wegen einer Trunkenheitsfahrt auffällig wurden und anschließend versuchten, Polizeibeamte zu bestechen). Die wegen eines Wirtschaftsdeliktes Beschuldigten nehmen in größerem Umfang den Beistand eines Verteidigers in Anspruch. Einen Einfluß des Verteidigers auf die eigene Entscheidungsfindung verneint eine Mehrzahl der Staatsanwälte. Die Beschuldigten der Wirtschaftsstrafverfahren greifen aktiver in die Ermittlungen ein und sind aussagefreudiger als die der Vergleichsgruppe.

Ein Vergleich zwischen Verfahren wegen schwerer Fälle des Kreditbetruges (Wirtschaftsstrafverfahren) und Ermittlungsverfahren wegen Kreditbetruges bzw. Betrugs im Zusammenhang mit Konsumentenkrediten zeigt eine durchschnittlich längere Dauer des Ermittlungsverfahrens bei den Wirtschaftsdelikten (bis zur Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft). Die Staatsanwaltschaft vernimmt beinahe ausschließlich nur Tatverdächtige aus der Gruppe der "Wirtschaftsstraftäter" (Kießner 1985, FNR 774).

Im Rahmen von Umweltstrafverfahren ist der Einfluß der Staatsanwälte auf den Gang der Ermittlungen sehr gering. Bei problematischen Fallkonstellationen wird der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft teilweise (in Hessen) jedoch frühzeitig von der Polizei informiert und strukturiert dann das weitere Vorgehen wesentlich mit. Besonders geringe Ermittlungsaktivitäten der Staatsanwaltschaft sind dagegen in Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein zu beobachten (Meinberg 1988, FNR 1141).

7.2.3 Vergleich

Rieß 1981 (FNR 525), Kießner 1985 (FNR 774), Meinberg 1988 (FNR 1141) und Vogtherr 1991 (FNR 1079) stellen übereinstimmend die deutlich geringeren Aktivitäten der Staatsanwaltschaft im Verhältnis zur Polizei im Ermittlungsverfahren fest. Rieß und Kießner beziehen ihre Feststellung auf die Zahl der durchgeführten Vernehmungen, Meinberg stellt einen länderspezifisch variierenden geringen Einfluß der Staatsanwaltschaft auf den Gang der Ermittlungen, Vogtherr eine allgemein geringere Ermittlungsaktivität fest.

7.4 Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung allgemein

Zu diesem Thema liegen wenige Dokumente vor, von denen sich zwei mit der Ermittlung strafzumessungsrelevanter Tatsachen im Bereich der Geldstrafe beschäftigen.

Backes 1989 (FNR 1267) identifiziert in einer Studie über den Zeitbedarf für Schwurgerichtsverfahren verschiedene Faktoren, die Einlegung und Erfolg der Revision beeinflussen können. Dazu gehört neben deliktsspezifischen Einflüssen etwa eine hohe Zahl von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, aber auch eine größere Beweisaktivität der Verteidigung in der Hauptverhandlung.

Nach dem Experiment von Bandilla 1986 (FNR 394) werden die richterliche Informationsverarbeitung während der Beweisaufnahme und das Urteil von Vorwissen (d.h. Aktenkenntnis) und "Beteiligungsrechten" (d.h. der Gelegenheit einer Zeugenvernehmung) beeinflußt.

Albrecht 1980 (FNR 1242) untersucht in seiner Studie die Ermittlung von Vermögens- und Einkommensangaben von zu Geldstrafen Verurteilten in den Jahren 1972 und 1975 in Baden-Württemberg. Er stellt fest, daß Er-

mittlungen strafzumessungsrelevanter Tatsachen seitens der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes gar nicht, seitens der Polizei nur spärlich durchgeführt werden. Einkommensverhältnisse werden grundsätzlich nur in Hauptverhandlungen festgestellt. Die Akten enthalten nur wenige und dazu sehr unbestimmte Angaben über Vermögen und Monatseinkommen der Beschuldigten.

Auch nach Fleischer 1983 (FNR 60) finden Ermittlungen strafzumessungsrelevanter Faktoren wie Vermögensverhältnisse, Einkünfte außerhalb des Einkommens, Verbindlichkeiten u.ä. weder durch die Staatsanwaltschaft noch durch das Gericht statt. Fehlen Angaben des Betroffenen, so wird das Einkommen häufig geschätzt. Als Regulativ dienen Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen. Zeugen werden grundsätzlich nicht vernommen. Bei Gruppen ohne eigenes Einkommen (z.B. Studenten) werden bestimmte Regelsätze herausgearbeitet.

Albrecht (FNR 1242) und Fleischer (FNR 60) stimmen darin überein, daß bei der Ermittlung strafzumessungsrelevanter Tatsachen bei der Bestimmung der Geldstrafe das Einkommen des Beschuldigten seitens der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zu wenig, andere Faktoren wie Vermögen und Verbindlichkeiten gar nicht ermittelt werden. Entscheidungsgrundlage sind allein die Angaben der Beschuldigten.

7.5 Erledigungsstrukturen der Staatsanwaltschaft

In fast allen Studien wird die quantitative Aktenanalyse angewandt, teilweise ergänzt durch Auswertungen von Daten offizieller Statistiken und Befragungen.

7.5.1 Staatsanwaltliche Erledigungsstrukturen im allgemeinen Strafverfahren

Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 (FNR 39) untersuchen in ihrer Studie vor allem, welche deliktsübergreifenden Faktoren die staatsanwaltlichen Entscheidungen beeinflussen. Danach richtet die Staatsanwaltschaft die Erle-

digungsart stark an arbeitsökonomischen Zwecken aus. Von Beginn des Verfahrens an spielen Verfolgungs- und Beweisaspekte eine entscheidende Rolle. So werden z.B. beweisschwierige und damit arbeitsaufwendige Verfahren häufig eingestellt. Von Bedeutung für die Erledigungsstruktur ist vor allem die Geständnisbereitschaft, aber auch die Täter-Opfer-Beziehung und der Opferstatus (Unternehmen versus Privatpersonen). Die strafrechtliche Vorbelastung der Beschuldigten zeigt eine deliktsspezifisch unterschiedliche Bedeutung. Sie ist in der Regel bedeutsamer für die Verfahrenserledigung als Sozialmerkmale (das Alter ausgenommen), doch weniger bedeutsam als die soeben genannten Merkmale. Geschlecht und Nationalität spielen bei der Entscheidung nur eine geringe Rolle. Für das Sozialmerkmal Alter ist festzustellen, daß jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige bei allen Delikten signifikant häufiger sanktioniert werden als erwachsene. Andere Merkmale wie Deliktshäufigkeit und Schadenshöhe sind in ihrem Einfluß deliktsabhängig. Darüber hinaus sind für die Erledigungsstruktur organisatorische Bedingungen wie die Größe einer Staatsanwaltschaft von Bedeutung. Bei großen Behörden sind Verfahrenseinstellungen im Verhältnis zu erhobenen Anklagen wesentlich häufiger als bei kleinen Staatsanwaltschaften. Behördenspezifische Gesamteinstellungsquoten erscheinen als Ausdruck der jeweiligen örtlichen Deliktsstruktur.

Blankenburg 1973 (FNR 284) stellt einen Zusammenhang zwischen der Einstellungsquote und der Belastung der Staatsanwaltschaft her. Die meisten Verfahren werden nach § 170 II StPO eingestellt (je nach Staatsanwaltschaft zwischen 23 und 54 %), einige nach §§ 153 ff. StPO (1,8 - 7,5 %).

Nach einer Studie von Mansel 1989 (FNR 160) wird eine Anklageerhebung bei fehlendem Geständnis unwahrscheinlicher. Ebenso vermindert sich die Anklagewahrscheinlichkeit, wenn der Beschuldigte nicht
durch das Opfer, sondern von der Polizei gestellt wird. Polizeiliche Tätigkeiten wie vorläufige Festnahme und Spurensuche erhöhen die Anklagewahrscheinlichkeit. Wichtige täterbezogene Einflußfaktoren sind die
Vorstrafenbelastung und vor allem die Nationalität: Mansel kommt anhand
aggregierter Daten zu dem Ergebnis, daß die Nationalität der Tatverdächtigen einen Einfluß auf die Art der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung ausübt. Großen Einfluß üben auch Merkmale des Opfers aus:

Bei Delikten, in denen ein Unternehmen geschädigt wird, wird doppelt so häufig Anklage erhoben wie in anderen Fällen. Auch mit steigender beruflicher Position des Opfers steigt die Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung. Als zusätzlich relevant erweist sich die Beziehung zwischen Täter und Opfer: Die Staatsanwaltschaft erhebt eher Anklage, wenn sich beide unbekannt sind. Von den tatbezogenen Merkmalen sind Einflüsse der Tatschwere und der Schadenshöhe auf die Anklagequote feststellbar. Bei Eigentumsdelikten liegt die Anklagequote höher als bei Delikten gegen die Person oder das öffentliche Interesse. Bewußtes Fehlverhalten und geplante Straftaten führen zu einer verstärkten Sanktionierung.

Nach Blankenburg/Verwoerd 1988 (FNR 484) werden höhere Zahlen polizeilich registrierter Kriminalität langfristig durch Einstellungen der Staatsanwaltschaften in Bagatellverfahren ausgeglichen. Vergehen im Straßenverkehr werden nach statistischen Daten für 1984 von den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen zu weniger als der Hälfte verfolgt, wobei Anklagen (25 %) etwas häufiger vorkommen als Strafbefehlsanträge (21 %). Bei der sonstigen Kriminalität wird dagegen fast doppelt so häufig Anklage erhoben (46 %), während Strafbefehlsanträge kaum seltener sind als in Verkehrsstrafsachen. Einstellungen ohne Auflage machen etwa ¼, Einstellungen mit Auflagen weitere 10 % der Verfahrenserledigungen aus.

Heinz 1987 (FNR 235) stellt aufgrund von Schätzwerten nach Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik für 6 Bundesländer fest, daß dort 1981 von allen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft in der Sache (einschließlich der Verfahren gegen unbekannte Täter) fast 70 % sanktionslos gem. § 170 II StPO eingestellt werden. Über 40 % aller Anklagen und Anklagesurrogate nach Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren entfallen auf Strafbefehlsanträge.

Hergenröder 1986 (FNR 6) stellt aufgrund von Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik eine divergierende Einstellungspraxis bei § 170 II StPO sowohl zwischen einzelnen Bundesländern als auch zwischen einzelnen Staatsanwaltschaften fest. Die Durchschnittsquote schwankt hier zwischen 22 % (Bremen) und 35 % (Nordrhein-Westfalen). Eine Verschiebung der Erledigungen von § 170 II auf §§ 153 ff. StPO ist zu beobachten. Die Einstellungen aus Opportunitätsgründen, insbesondere nach § 153a II StPO, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Große Staatsanwalt-

schaften verfahren eher nach §§ 153 ff. StPO. Der Anteil der Anklageerhebungen beträgt im Jahre 1981 zwischen 18 % (Hamburg) und 26 % (Nordrhein-Westfalen). Die Wahl der Spruchkörper ist sehr unterschiedlich: Am häufigsten wird vor dem Strafrichter angeklagt (37 - 57 %), gefolgt vom Jugendrichter (26 - 44 %) und mit Abstand dem Schöffengericht (7 - 12 %). Der Anteil landgerichtlicher Spruchkörper schwankt bei den Anklagen der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg zwischen 0,1 % (Jugendkammer und Schwurgericht) und 3,7 % (große Strafkammer).

Werner 1986 (FNR 157) beschäftigt sich in ihrer Studie mit Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft. Bei Prozeß- und Dienstaufsichtsbeschwerden aus sonstigen Gründen finden sich nur Einstellungen mangels Tatverdachts. Einstellungen bei Privatklagedelikten erfolgen bei mehr als der Hälfte der Fälle mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.

Feltes 1984 (FNR 83) stellt in seiner Studie fest, daß die Staatsanwaltschaft einen Großteil der Verfahren durch folgenlose Einstellungen für den Betroffenen erledigt (38 %) Ein Teil (18 %) wird durch den Verweis auf den Privatklageweg erledigt. Anklagen sowie Strafbefehle und beschleunigte Verfahren werden mit jeweils rund 20 % anteilsmäßig nahezu gleich stark zu Gericht gebracht. Ausländische Tatverdächtige unterscheiden sich nach dieser Studie in ihrer Anklagequote kaum von deutschen.

In einer weiteren Untersuchung von Feltes 1983 (FNR 51) lassen sich persönliche Präferenzen einzelner Amts- und Staatsanwälte insbesondere bei der Anwendung des Strafbefehls- und des beschleunigten Verfahrens nach § 212 StPO nachweisen. Große regionale Unterschiede zeigen sich vor allem in den Erledigungsformen Strafbefehlsantrag, Einstellung ohne Auflage, Verweis auf den Privatklageweg und Abgabe an die Verwaltungsbehörde.

Kotz 1983 (FNR 143) vergleicht die Verfahrenserledigung durch Anklage, Strafbefehlsantrag und Einstellung nach § 153a StPO bei einer Staatsanwaltschaft. In seiner qualitativen Befragung von Staatsanwälten sind keine allgemein gültigen Anwendungsvoraussetzungen dieser drei Erledigungsformen zu ermitteln. Im übrigen stellen sich bei einer Aktenanalyse zu drei Deliktsgruppen - abgesehen von der Schadenshöhe beim Diebstahl - kaum deliktsspezifische Einflüsse heraus, während sich gewisse

täter- und verfahrensspezifische Faktoren identifizieren lassen. So wird bei strafrechtlicher Vorbelastung der Beschuldigten kaum ein Verfahren eingestellt, sondern - bei einschlägiger Vorbelastung - Anklage erhoben oder - bei nicht einschlägiger Vorbelastung - das Strafbefehlsverfahren gewählt. Eher angeklagt werden auch leugnende oder wehrpflichtige Tatverdächtige.

7.5.2 Staatsanwaltliche Erledigungsstrukturen im Jugendstrafverfahren

In der Untersuchung von Ludwig-Mayerhofer 1990 (FNR 1224) ergibt sich nach Daten der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaftsstatistik ein dominierendes Gewicht der Anklagen zum Jugendrichter (54 - 62 % aller Erledigungen von Jugendstrafverfahren). Während sich die Einstellungen durch den Jugendstaatsanwalt allein nach § 45 II JGG a.F. zwischen 1978 und 1988 auf 24 % verdreifachen, gehen im selben Zeitraum die Einstellungen unter Mitwirkung des Jugendgerichts (§ 45 I JGG a.F.) und vor allem die Anträge im vereinfachten Jugendverfahren deutlich zurück. Allerdings verdecken diese landesweiten Trends starke behördenspezifische Unterschiede, die sich kaum auf unterschiedliche Fallmerkmale zurückführen lassen. Auch treten hohe Anteile informalisierender Einstellungen überwiegend nicht an die Stelle von Einstellungen wegen mangelnden Tatverdachts (§ 170 II StPO). In der Stichprobe einer ergänzenden Aktenanalyse wird daneben deutlich, daß die Quote relativ informeller Erledigungsarten (§§ 45 JGG a.F.; 153, 153a StPO) bei Diebstahlsdelikten mit rund 27 % am höchsten ist, in Verfahren wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung aber weitgehend durch die deliktsspezifischen Einstellungsmöglichkeiten der Verweisung auf den Privatklageweg bzw. der Einstellung wegen fehlenden Strafantrags ausgeglichen wird.

Voß 1990 (FNR 1227) beschäftigt sich mit der Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren unter den Bedingungen eines Modellversuchs zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Polizei und in einer Vergleichsgruppe. Dabei ergeben sich signifikante Unterschiede im Verhältnis von Anklagen und Anträgen im vereinfachten Jugendverfahren einerseits und vergleichsweise informellen Verfahrenseinstellungen nach §§ 45 JGG a.F.; 153, 153a StPO andererseits: in den Verfahren der Unter-

suchungsgruppe kommt es lediglich zu 40 %, in solchen der Vergleichsgruppe aber zu mehr als 50 % zu einer Hauptverhandlung. Weiter ergeben sich deliktsspezifische Unterschiede in der Anwendung des § 45 JGG a.F. Für homogenisierte Teilgruppen lassen sich diese Unterschiede jedoch nur in geringem Ausmaß durch multivariate Analysen bestätigen. Im zeitlichen Vergleich zeigt sich ein Einfluß des untersuchten "Bielefelder Informationsmodells" vor allem bei mittelschweren Diebstahlsverfahren, wo sich die Anklagequote deutlich reduziert. Zwischen den meisten zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft bilden sich einheitliche Entscheidungsmuster hinsichtlich des Verhältnisses formeller und relativ informeller Verfahrenserledigungen heraus.

Schalk 1989 (FNR 847) stellt in einer Evaluationsstudie zu einem Braunschweiger Diversionsmodell einen Anteil von 49 % Verfahrenseinstellungen in Jugendstrafverfahren fest, der 2½mal so hoch liegt wie der niedersächsische Landesdurchschnitt. Die vermehrten Einstellungen gehen vor allem auf Kosten der Anträge im vereinfachten Jugendverfahren (Rückgang von 22 auf 2 %), teils jedoch auch auf Kosten der Anklagen (Rückgang von 36 auf 30 %) und Strafbefehlsverfahren (Rückgang von 11 auf 4 %). Als wichtigste Erledigungsform erscheint die Einstellung nach § 45 JGG a.F. ohne Auflage, aber mit Ermahnung durch den Staatsanwalt.

Nach Heinz/Hügel 1986 (FNR 719) überwiegen im Jahr 1980 gem. §§ 45, 47 JGG eingestellte Jugendstrafverfahren im Vergleich mit Verurteilungen zu ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen im Verhältnis 57,5 zu 42,5. Allerdings bestehen erhebliche regionale und lokale Unterschiede in der Erledigungsstruktur. In manchen Bundesländern werden geringe Einstellungsquoten durch höhere Anteile vereinfachter Jugendverfahren ausgeglichen. Vergleichsweise hohe Raten polizeilich registrierter Kriminalität werden überwiegend durch häufigere Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG "entdramatisiert".

7.5.3 Erledigungsentscheidungen in einzelnen Deliktsgruppen

Meinberg 1985 (FNR 104) stellt in seiner Untersuchung zu Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit in Wirtschaftsstrafsachen deliktsspezifische Schwerpunkte nur in den Vergleichsgruppen der Strafbefehlsverfahren (Steuerdelikte) und der Einstellungen nach § 153 I StPO (Konkursdelikte) fest. Im Vergleich mit den Strafbefehlsanträgen ist der Schaden in den nach § 153a I StPO eingestellten Verfahren 2-3mal höher. Einflüsse täterspezifischer Merkmale auf die Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft sind nur insofern spürbar, als für Betreiber kleiner Unternehmen mit einfacher Rechtsform ein höheres strafrechtliches Risiko besteht. Beschwerdemacht privater Geschädigter und Schadenshöhe haben dagegen einen erheblichen Einfluß auf die Sanktionswahrscheinlichkeit. Einstellungen nach § 153a I StPO erfolgen in vergleichsweise komplexen Verfahrenskonstellationen.

Staatsanwaltliche Erledigungsentscheidungen in Wirtschaftsstrafverfahren untersuchen auch Liebl 1984 (FNR 103) und Berckhauer 1976 (FNR 739). Nach Liebl steigt die Anklagequote mit der Zeit an (1974: 50 %; 1981: 69 %). Signifikanten Einfluß auf die Häufigkeit der Anklageerhebungen haben die Variablen "Zahl der Einzelfälle", "Zahl der Geschädigten" und "Gesamtschaden". Die Zahl der Einstellungen wächst mit steigender Beschuldigtenzahl. Hat das schädigende Unternehmen eine komplexe Rechtsform (z.B. GmbH & Co. KG), so ist die Anklagequote gering. Ermittlungen im Bank-, Kredit- und Maklerwesen werden selten mit Anklageerhebung abgeschlossen. Insbesondere im Kreditwesen werden Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt. Auch Berckhauer stellt einen Zusammenhang zwischen Anklageerhebung und den Faktoren Beschuldigtenzahl und Gesamtschaden, nicht jedoch für die Geschädigtenzahl fest. Die Einstellungen nach §§ 170 II, 205 StPO überwiegen deutlich diejenigen gem. §§ 153 ff. StPO.

Schönherr 1985 (FNR 1264) beschäftigt sich in seiner Studie mit den Erledigungsarten bei Vorteilsgewährung und Bestechung und vergleicht dabei die Gruppe der Wirtschaftskriminalität mit der Gruppe der "herkömmlichen Delinquenz". In beiden Gruppen wird etwa jeder zweite eines Bestechungsdeliktes Beschuldigte angeklagt. Das Strafbefehlsverfahren ist im Bereich der Wirtschaftskriminalität deutlich seltener (2,4 %) als in der Vergleichsgruppe (27 %).

Im Bereich der Wucherverfahren besteht nach Sickenberger 1985 (FNR 773) eine deutliche Tendenz zur Einstellung gem. § 170 II StPO,

wobei die Vorbelastung der Beschuldigten, die Schadenshöhe und die Beschuldigtenanzahl die Entscheidung beeinflussen.

Nach der Studie von Kießner 1985 (FNR 774) wird auch im Bereich der Kreditbetrugsverfahren häufig das Verfahren eingestellt. Am höchsten ist die Einstellungsquote hier bei den Konsumentenkreditbetrügern, am niedrigsten bei den wegen schweren Kreditbetrugs Beschuldigten. Der größte Teil der Einstellungen erfolgt nach § 170 II StPO.

Grosch/Liebl 1985 (FNR 887) untersuchen, inwieweit sich täter- und tatbezogene sowie verfahrensspezifische Merkmale im Bereich der Wirtschaftskriminalität auf die Wahl des Spruchkörpers auswirken. Dabei erweisen sich vor allem verfahrensbezogene Merkmale als einflußreich. Der Anteil von Angeklagten vor der Strafkammer (versus Schöffengericht) bzw. Wirtschaftsstrafkammer (versus Strafkammer) nimmt mit steigender Komplexität des Verfahrens zu. Geringe und hohe Schadensfälle werden vor der Strafkammer, mittlere vor der Wirtschaftsstrafkammer verhandelt. Das gilt jedoch nur für den Betrug. Bei Untreue, Vorteilsgewährung und Bestechung nimmt die Schadenshöhe keinen Einfluß.

Steinhilper 1986 (FNR 7) untersucht relevante Einflußfaktoren bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Die Erledigungsentscheidung ist stark an tat- und verfahrensbezogenen Merkmalen orientiert. Anklagefördernd wirken sich die gute Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten, die Geständnisbereitschaft des Tatverdächtigen sowie das Vorliegen von Verletzungen aus. Einstellungsfördernd wirken dagegen tatbegünstigendes Verhalten des Opfers, der Erlaß eines Haftbefehls und die Verfolgung konkurrierender Delikte.

Bei der Verfolgung von Umweltstraftaten ist nach Meinberg 1988 (FNR 1141) die Erledigungspraxis durch sehr hohe Einstellungsquoten gekennzeichnet, wobei jedoch regionale Unterschiede bestehen. Die meisten auf eine formelle Sanktionierung gerichteten Abschlußentscheidungen ergeben sich für das Formaldelikt des § 327 II StGB (36 % Anklagen, 24 % Strafbefehlsanträge). Als maßgebliches Kriterium für die Sanktionswürdigkeit wird die vorsätzliche Tatbegehung angesehen. Als maßgebliche Einstellungsgründe werden Vorstrafenfreiheit und geringe objektive Tatintensität (so in Schleswig-Holstein) sowie behördliches Vorverhalten und Ver-

halten der Beschuldigten nach der Tat (so in Hessen) genannt. Selten sind Verfahren mit einem Verantwortungshintergrund öffentlicher Stellen.

Auch Rüther 1986 (FNR 261) konstatiert für das staatsanwaltschaftliche Erledigungsverhalten in Umweltstrafsachen hohe Quoten sanktionsloser Einstellungen, die einen vermehrten Input an polizeilich registrierten Delikten fast vollständig ausgleichen.

Hümbs-Krusche/Krusche 1982 (FNR 1191) kommen zu dem Ergebnis, daß von den in der Bundesrepublik zwischen 1976 und 1979 abgeschlossenen Strafverfahren wegen Umweltstrafsachen weit mehr als die Hälfte von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, und zwar überwiegend nach § 170 II StPO. Bagatellfälle wie die verbotene Ablagerung von Hausmüll werden mit einer deutlich geringeren Einstellungsquote nach § 153 StPO (3 %) tendenziell schärfer verfolgt als Verstöße gegen das Immissionsschutzrecht (11 % Einstellungen nach § 153 StPO). Anklage wird dagegen nur in knapp 5 % aller Verfahren erhoben.

Wagner 1979 (FNR 1126) und Gillig 1976 (FNR 36) untersuchen, welche Entscheidungsfaktoren bei der Erledigung von Verfahren wegen Ladendiebstahls wichtig sind. Wagner nennt als entscheidende Faktoren die strafrechtliche Vorbelastung der Beschuldigten, die Beweislage und die Schadenssumme. Gillig stellt dagegen fest, die staatsanwaltliche Sanktionspraxis sei unabhängig von Höhe und Qualität des Schadens, hinge vielmehr von dem Verhalten der Beschuldigten ab: Einlassungen zur Sache wirkten sich zu ihren Gunsten aus.

Verfahren wegen Datenschutzdelikten werden nach Herb 1986 (FNR 47) zum größten Teil eingestellt. Die meisten Einstellungen ergehen gem. § 170 StPO (75 %), nur ein geringer Teil nach §§ 153, 153a StPO (8 %).

Nach Lüttger 1967 (FNR 1228) werden Anfang der 60er Jahre rund ein Viertel der Strafverfahren wegen Staatsschutzdelikten und ein Zehntel der Verfahren wegen Staatsgefährdungsdelikten nach § 205 StPO vorläufig eingestellt. Die Zahl ist bis 1966 rückläufig.

7.5.4 Vergleich

Lokale und regionale Unterschiede der Erledigungsstrukturen werden von zahlreichen Studien festgehalten (Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, Hergenröder 1986, Meinberg 1988 sowie Heinz/Hügel 1986 und Ludwig-Mayerhofer 1990 zum Jugendstrafverfahren). Verschiedene Studien weisen auf Einflüsse organisatorischer Bedingungen wie der Größe einer Staatsanwaltschaft hin (Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, Hergenröder 1986). Hohe Einstellungsquoten bei hohem Geschäftsanfall konstatieren Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 und Heinz/Hügel 1986. Des weiteren lassen sich auch persönliche Präferenzen der Entscheidungsträger nachweisen (Feltes 1983, Voß 1990). Voß 1990 und Schalk 1989 stellen unterschiedlich starke Rückgänge der Anklagequote in verschiedenen Diversionsmodellen fest.

Mansel 1989 und Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 stimmen darin überein, daß Geständnisbereitschaft (so auch Steinhilper 1986) und Schadenssumme wichtige Faktoren bei der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsentscheidung sind. Gillig 1976 und Kotz 1983 weichen von Mansel insofern ab, als ein fehlendes Geständnis in den von ihnen untersuchten Deliktsgruppen eine Anklageerhebung nicht unwahrscheinlicher macht, sondern eher präjudiziert. Ob die Nationalität der Beschuldigten Einfluß ausübt, wird in den Studien unterschiedlich beantwortet: Mansel 1989 mißt diesem Faktor entscheidende Bedeutung bei, Feltes 1984 bejaht einen geringen Einfluß, ebenso Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, die eine mit dem jeweils zur Erledigung anstehenden Delikt variierende Selektivität hervorheben.

Im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen kommen Berckhauer 1976, Liebl 1984 und Sickenberger 1985 dazu, daß Gesamtschaden (so auch Meinberg 1985) und Beschuldigtenzahl relevante Einflußgrößen sind. Auffällig ist, daß die Einstellungsquoten deliktsabhängig sind. So liegt im Bereich der Wirtschaftskriminalität die Zahl der Einstellungen, insbesondere nach § 170 StPO, deutlich höher als bei anderen Delikten.

Die vorliegenden Untersuchungen zur Erledigung von Umweltstrafsachen stimmen schließlich darin überein, daß die Einstellungsquoten in diesem Deliktsbereich vergleichsweise hoch sind.

7.6 Erledigungsstrukturen der Gerichte

Sechs Untersuchungen stellen die Erledigungsstruktur allgemein dar, die übrigen teilen Untersuchungsergebnisse für einzelne Deliktsgruppen mit.

7.6.1 Gerichtliche Erledigungsstruktur allgemein

Die informelle Verfahrenserledigung durch Strafgerichte ist Gegenstand der Studie von Feltes 1987 (FNR 1201). Im Bereich der klassischen Kriminalität werden danach rund 75 % der Abgeurteilten förmlich verurteilt. Die Tendenz, Strafverfahren vor Gericht durch eine Einstellung zu beenden, prägt sich in den letzten Jahren immer mehr aus. Zwischen 1976 und 1984 sinkt der Anteil der Verfahren, die mittels Urteil erledigt werden, von 64 % auf 55 %. Die in der Rechtspflegestatistik ausdrücklich ausgewiesenen Einstellungen steigen in der klassischen wie in der Verkehrskriminalität zwischen 1970 und 1984 um über 200 % an.

Nach Heinz 1987 (FNR 235 und 940) steigt der Anteil der gerichtlichen Einstellungen ohne Auflagen in den untersuchten Bundesländern (Bayern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) bezogen auf alle durch Anklage und Anklagesurrogate sowie durch Einstellungen gem. §§ 153 - 154e StPO erledigten Verfahren im Schnitt von 13 % (1977) auf 16 % (1981) und der Anteil der Einstellungen unter Auflagen von 5 % auf 10 %. Rund 10 % sämtlicher formellen und informellen Sanktionen werden 1981 gemäß §§ 153, 153a, 153b, 383 II StPO durch die Gerichte verhängt. Unter den gerichtlichen Erledigungsarten in Jugendstrafverfahren gewinnen die Einstellungen gem. § 47 JGG an Bedeutung (1965: 6 %; 1985: 27 %). Die sonstigen Erledigungsarten sind quantitativ bedeutungslos. Von § 47 JGG wird regional sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die überwiegende Zahl der Einstellungen erfolgt bei Erst- und Bagatelltätern. Rückfall- und Wiederholungstäter sowie Täter schwerer Kriminalität werden hiervon so gut wie nicht erreicht.

Eine Analyse von Daten der Justizstatistik durch Rieß 1981 (FNR 525) beschäftigt sich mit den Zusammenhängen zwischen Erledigungsstruktur und Entwicklung des Geschäftsanfalls in der Strafjustiz. Von 1972 bis 1978 geht danach in allen Tatsacheninstanzen bei steigenden Erledigungszahlen

die Urteilsquote zurück. Beim Amtsgericht werden dann 46 % aller Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl beendet und etwa 15 % durch Einstellungen. Beim Landgericht werden mehr als 90 % aller Verfahren durch Urteil, nur 5 % durch Einstellungen erledigt. Dabei ist der Geschäftsanfall in diesem Zeitraum beim Landgericht in erster Instanz fast konstant geblieben, beim Amtsgericht jedoch stark (um 85 %) gestiegen.

Rader 1979 (FNR 994) beobachtet Hauptverhandlungen in Strafsachen hinsichtlich des Einflusses der richterlichen Wahrnehmung des Angeklagten und seiner Tat auf die Art des Urteils und die Höhe der verhängten Strafe. Die wichtigste Einflußgröße auf das Urteil ist danach die Intensität des vom Richter verfolgten Strafziels. Ob eine Freiheitsstrafe verhängt, das Verfahren eingestellt wird oder ein Freispruch oder eine Verurteilung zu einer Geldstrafe erfolgt, kann zum Teil auf das Strafziel der Abschreckung und die Rückfallprognose des Richters zurückgeführt werden. Letztere hängt insbesondere von der individuellen Schuld, die ein Angeklagter in der Perzeption eines Richters für eine Straftat trägt, sowie von der strafrechtlichen Vorbelastung ab. Die Schwere des Deliktes beeinflußt die Intensität des Strafziels.

Determinanten gerichtlicher Strafzumessung stellt auch Opp 1971 (FNR 105) nach schriftlicher Befragung von Richtern dar: Danach wird die Strafzumessung insbesondere von der sozialen Schicht und Geschlechtszugehörigkeit der Angeklagten beeinflußt. Weibliche Täter werden in der Regel milder bestraft als männliche. Mit steigender egalitärer Einstellung des Richters ergibt sich aber eine Tendenz zur geschlechtlichen Gleichbehandlung.

7.6.2 Erledigungsstrukturen in einzelnen Deliktsgruppen

Vier Studien untersuchen die gerichtliche Erledigungsstruktur in Umweltstrafverfahren. Nach Meinberg 1988 (FNR 1141) zeichnet sich im Bereich der Umweltkriminalität ein starker Trend zu Bagatelleinstellungen ab. Über die Hälfte aller zur gerichtlichen Entscheidung anstehenden Vorgänge werden nach §§ 153, 153a StPO aus dem formellen Sanktionsprozeß ausgeschieden. In Hessen enden beispielsweise im Jahre 1982 weniger als 5 % aller eingeleiteten Ermittlungen wegen Umweltverstößen mit einer förm-

lichen Strafe, in Baden-Württemberg 25 %. Relevante Einflußfaktoren für die gerichtliche Einstellung sind vor allem die Verteidigerbeteiligung sowie der soziale, insbesondere der berufliche Status der Angeschuldigten.

Nach Rüther 1991 (FNR 1269) wird die gerichtliche Erledigungspraxis bei der Verfolgung von Umweltstrafsachen von befragten Bediensteten der Umweltbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft bei einer Skala von 1 ("viel zu lasch") bis 7 ("weit überzogen") mit 2,6 und damit als wenig eingriffsintensiv eingeschätzt.

In einer weiteren Studie stellt Rüther 1986 (FNR 261) fest, daß auf der richterlichen Ebene die Anwendung des Umweltstrafrechts deutliche Defizite erkennen läßt. Fehlende Kenntnis und fehlendes Engagement führen danach bei Richtern tendenziell zu einer größeren Einstellungsbereitschaft.

Nach Hümbs-Krusche/Krusche 1982 (FNR 1191) wird im Umweltstrafrecht auf gerichtlicher Ebene in der Mehrzahl der Fälle das Verfahren eingestellt. Es überwiegen Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO, wobei bei Anklageerhebung eine etwas höhere Einstellungsquote (45 %) als nach Einsprüchen gegen Strafbefehle (42 %) zu verzeichnen ist. Die Aktenanalyse ergibt eine verstärkte Selektion zum Nachteil von vorbestraften Tatverdächtigen. Einstellungen, ansonsten Haupterledigungsart bei Umweltverstößen, erfolgen nur in wenigen Fällen mit Vorstrafenbelastung. Zudem läßt sich eine täterspezifische Selektion zu Lasten von Einzelpersonen und zu Gunsten von Gewerbebetrieben und Kommunen feststellen.

Die gerichtliche Erledigungsstruktur in Bankrottverfahren untersucht Liebl 1988 (FNR 888). 41 % der Angeklagten werden in der Zeit zwischen 1977 und 1985 in vollem Umfang verurteilt, 10 % freigesprochen und gegen 25 % das Verfahren in der Hauptverhandlung eingestellt.

Dieselbe Fragestellung liegt der Aktenanalyse bzw. Befragung von Richtern durch Schönherr 1985 (FNR 1264) für den Bereich der Bestechungsdelikte zugrunde. Für den untersuchten Zeitraum (1974 - 1979) läßt sich danach feststellen, daß die Art der gerichtlichen Entscheidung weitgehend den Anträgen der Staatsanwaltschaft folgt. Die Einstellungsquote kommt mit rund 14 % dem Durchschnittswert der Rechtspflegestatistik nahe.

Weis 1982 (FNR 61) untersucht in seiner Aktenanalyse zum Verfahrensverlauf bei sexuellen Gewaltdelikten vor allem, welche Faktoren auf

die Gerichtsverhandlung Einfluß nehmen. Die gewonnenen Ergebnisse können die Annahme, der Bekanntheitsgrad zwischen Opfer und Täter bei Vergewaltigungen beeinflusse den Verfahrensausgang, nur für Verfahrenseinstellungen bestätigen. Die Einstellungsrate reicht hier von 16 % (Vergewaltigung an fremden Opfern) über 42 % (Bekannte als Opfer der Tat) bis zu 57 % (bei Verwandten). Eine überdurchschnittlich große Zahl von Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen zeigt sich auch bei dem Merkmal "gemeinsame Autofahrt". Schließlich ist die Vorstrafenbelastung des Angeklagten entscheidend für die Erledigungsart: Während im Durchschnitt 53 % aller Verfahren eingestellt werden, ist dies nur in 20 % der Verfahren, in denen der Täter vorbestraft ist, der Fall. Arbeitslosigkeit sowie die Anordnung der Untersuchungshaft führen zu einer höheren Verurteilungsquote.

Nach der Untersuchung von Steinhilper 1986 (FNR 7), die sich ebenfalls auf sexuelle Gewaltdelikte bezieht, ist die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft stark an tat- und verfahrensbezogenen Merkmalen orientiert. Stärkster Prädiktor für eine Anklage sind die gute Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten und die Geständnisbereitschaft der Tatverdächtigen; daneben haben das Vorliegen von Verletzungen eine anklagesteigernde und das Vorliegen einverständlicher Zärtlichkeiten bei der Tat, die Verfolgung real konkurrierender Delikte und der Erlaß eines Haftbefehls eine einstellungsfördernde Wirkung. Bei Taten gegen Angehörige der Mittelschicht klagt die Staatsanwaltschaft häufiger an. Im Bereich der täterbezogenen Merkmale besteht eine größere Anklagequote bei Jugendlichen gegenüber Heranwachsenden und bei Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen. Des weiteren wirken sich einschlägige Vorstrafen als einstellungshemmend aus.

Sessar 1981 (FNR 95) untersucht die richterliche Entscheidungssituation bei Tötungsdelikten. Die gerichtliche Entscheidung wird vor allem von Tatvariablen und der Vorbelastung des Tatverdächtigen beeinflußt. Zudem ist relevant, ob der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auch gleichzeitig Sachbearbeiter ist: in diesem Fall ist seine Haltung eher unnachgiebig. Sozialmerkmale der Täter spielen nur im Zusammenhang mit anderen Variablen eine Rolle.

Im Bereich des Ladendiebstahls entscheiden nach Wagner 1979 (FNR 21) Vorstrafenbelastung des Angeklagten und die Schadenssumme darüber, ob es zu einer Einstellung, einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe kommt. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen ist relativ hoch (zwei Drittel der Fälle). Die Richter bearbeiten Ladendiebstahlsdelikte routinemäßig und räumen sozialen und ökonomischen Verhältnissen des Angeklagten keinen hohen Stellenwert ein.

Für den Bereich der Beleidigungsdelikte ergeben sich nach von Lippa 1966 (FNR 1261) folgende Ergebnisse: Von 1.678 untersuchten Fällen der Aktenanalyse erfolgen 256 Aburteilungen, davon der größere Teil im Offizialverfahren, der Rest im Privatklageverfahren. Die Offizialverfahren enden überwiegend mit Verurteilungen (188); Freisprüche (20) und Einstellungen (54) kommen selten vor. Dagegen enden mehr als die Hälfte der Privatklageverfahren mit einer Einstellung.

7.6.3 Vergleich

Für den Bereich des Umweltstrafrechts herrscht Einigkeit darüber, daß die gerichtliche Einstellungsquote sehr hoch liegt. Im Hinblick auf sexuelle Gewaltdelikte stimmen Weis 1982 und Steinhilper 1986 in der Einschätzung überein, daß Vorstrafenbelastung und Untersuchungshaft die Wahrscheinlichkeit einer Verfahrenseinstellung mindern.

7.7 Beschwerde

Die Studien sind alle quantitativ angelegt und gewinnen ihre Daten fast ausschließlich durch Aktenanalysen.

7.7.1 Beschwerde gegen Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft

Krumm-Mauermann 1990 (FNR 1065) registriert in ihrer Studie zur Praxis der strafrechtlichen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 7 von 16

Fällen, in denen gegen eine Verfahrenseinstellung Beschwerde nach § 172 I StPO eingelegt wird. In keinem dieser Verfahren führt dies allerdings zu einer Anklageerhebung.

Nach der Untersuchung von Werner 1986 (FNR 157) sind Beschwerden gegen Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft selten. Sie werden im wesentlichen von geschädigten Privatpersonen eingelegt und sind meist mit einer Begründung versehen. Zwar treten im Rahmen der Beschwerdeentscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft keine bedenklichen Zurückweisungen von Beschwerden auf, doch tendieren diese in den Fällen gerichtlicher Überprüfbarkeit zu eingehenderen Begründungen. Bei der Beschwerdeentscheidung sind keine Unterschiede zwischen juristisch versierten und nicht versierten Beschuldigten festzustellen.

Bischoff 1987 (FNR 793) kommt bei einer Untersuchung von abschlägigen Beschwerdeentscheidungen, die Klageerzwingungsverfahren zugrunde liegen, nur zu geringen Beanstandungen. Mehr als 2/3 der Beschwerdeentscheidungen sind danach ausreichend begründet. Unabhängig davon, ob ein Rechtsanwalt eingeschaltet ist, enthält über die Hälfte dieser Beschwerden keine Begründung oder nur eine solche, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zum Nachweis einer Straftat der Beschuldigten geeignet ist.

7.7.2 Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen

Die von Vogtherr 1991 (FNR 1079) in seiner Untersuchung zur Praxis der Strafverteidigung befragten Rechtsanwälte geben überwiegend an, Durchsuchungen und Beschlagnahmen fast immer ohne Rechtsbehelfe hinzunehmen, am ehesten aber den Weg der Beschwerde zu wählen. In seiner Aktenanalyse ergeben sich lediglich eine Beschwerde gegen eine richterliche Durchsuchungs- und eine gegen eine Beschlagnahmeanordnung, die beide erfolglos bleiben. Bei 140 Haftbefehlen wird immerhin 12mal von Beschuldigten und weitere 24mal von der Verteidigung Haftbeschwerde eingelegt, von denen jeweils nur eine zum Erfolg führt. Alle 4 von Verteidigern eingelegten weiteren Beschwerden bleiben erfolglos.

In der von Gebauer 1987 (FNR 204) durchgeführten Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft wird in jedem 6. Fall Haftbeschwerde eingelegt, wobei nur jeder 10. Rechtsbehelf zu einem Erfolg führt. Dabei fällt auf, daß die Beschwerden überwiegend von unverteidigten Beschuldigten eingelegt werden.

Röll 1984 (FNR 45) berichtet in seiner Untersuchung zur Widerrufspraxis nach Strafaussetzungen zur Bewährung über 19 sofortige Beschwerden gegen Widerrufsbeschlüsse. In Verfahren wegen Straßenverkehrsdelikten führen die Rechtsbehelfe in allen 4 Fällen zumindest zu einer Verlängerung der Bewährungszeit; bei sonstigen Delikten werden alle bis auf 2 Beschwerden, auf die statt eines Widerrufs eine Maßnahme nach § 56f II StGB erfolgt, zurückgewiesen.

In seiner Studie zur gerichtlichen Praxis des Privatklageverfahrens berichtet Koewius 1974 (FNR 597) über 47 sofortige Beschwerden (bei 255 Privatklageverfahren). Eine Aufhebung des Urteils erfolgt daraufhin jedoch nur in 4 Fällen, lediglich in einem davon kommt es zu einer Verurteilung.

7.7.3 Beschwerdeentscheidungen eines Gerichts

In der Untersuchung von Thym 1981 (FNR 1187) machen einfache und sofortige Beschwerden jeweils um 40 % der Beschwerdesachen zweier Kammern eines Landgerichts aus. Die Beschwerdegegenstände sind sehr vielfältig, wobei Kostensachen mit über 20 % am häufigsten vorkommen. Beschwerdeführer ist in den meisten Fällen der Beschuldigte, Betroffene oder Verurteilte. Rund 1/4 der Beschwerden von Beschuldigten, aber 3/4 der insgesamt seltenen Beschwerden der Staatsanwaltschaft sind erfolgreich. Die Erfolgsquote anwaltlich vertretener Beschuldigter liegt jedoch höher als die der Beschwerdeführer ohne Anwalt. Außerdem ist die Erfolgsquote vom Beschwerdegegenstand abhängig: in Haft- und Führerscheinsachen liegt sie z.B. besonders niedrig.

7.7.4 Vergleich

Werner 1986 und Bischoff 1987 stimmen darin überein, daß die Beschwerdeentscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft überwiegend ausreichend begründet sind. Haftbeschwerden führen, wie Vogtherr 1991, Ge-

bauer 1987 und Thym 1981 im wesentlichen übereinstimmend feststellen, nur selten zu einem Erfolg.

7.8 Klageerzwingungsverfahren

Es liegen im wesentlichen 3 Aktenanalysen in einzelnen Gerichtsbezirken vor, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 172 ff. StPO sowie diesbezügliche Anträge auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe erfassen. Darüber hinaus wird das Thema gelegentlich in breiter angelegten Untersuchungen gestreift.

Wehnert 1988 (FNR 388) stellt zum Klageerzwingungsverfahren fest, daß Antragsteller zu 80 % Männer - davon 30 % Inhaftierte - sind. Nach den Akten besteht ein deutliches Übergewicht der zivilrechtlichen Ansprüche als Triebfeder (40 %) neben dem Wunsch nach Bestrafung und der Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (jeweils zu 26 %). In 88 % der Fälle wird das Verfahren erst nach Durchführung weiterer Ermittlungen - wie Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung sowie Beiziehung von Akten - meist aus tatsächlichen Gründen erneut eingestellt. Als unzulässig verworfen werden zwischen 48 und 92 % der Anträge, davon über die Hälfte wegen inhaltlicher Mängel und 39 % wegen fehlender Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Erfolgsquote reiner Klageerzwingungsanträge beträgt nicht einmal 1 %. Der Anteil der Prozeßkostenhilfegesuche liegt zwischen einem und zwei Dritteln. 98 % werden trotz unterschiedlicher Beteiligung von Anwälten verworfen, besonders mangels hinreichenden Tatverdachts (60 %) oder wegen unzureichenden Vortrags (57 %). In fast allen Fällen dauert das Verfahren vor den Oberlandesgerichten weniger als drei Monate.

Bischoff 1987 (FNR 793) konstatiert, daß durch die Regelung des § 172 II 3 StPO bereits etwa ein Drittel aller Verfahrenseinstellungen von einer Verletztenkontrolle im Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen sind. Bei einem Antrag nach § 172 StPO sind vor allem leichte bis mittelschwere Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt überrepräsentiert. Bei den Antragstellern handelt es sich zu einem großen Teil um inhaftierte Personen (28 %) sowie um Rentner (27 %), teilweise

um "Querulanten". Das Beschwerde- sowie das gerichtliche Verfahren ist meist innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Fast die Hälfte aller Anträge ist jedoch nicht im Sinne von § 172 III StPO nachvollziehbar begründet, ein Viertel nicht durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet. Außer der Anhörung der Staatsanwaltschaft erfolgt weder eine Mitteilung an den Beschuldigten noch werden Ermittlungen durchgeführt oder Sicherheitsleistungen erhoben. Im Regelfall enden die Klageerzwingungsverfahren mit der Verwerfung des Antrags als unzulässig. Eine hohe Zahl der als unzulässig verworfenen Anträge auf Prozeßkostenhilfe genügen nach Meinung des Gerichts der Begründungspflicht nicht. Meist ergeht keine Kostenentscheidung. In der Hälfte der Strafverfahren nach erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren beantragt die Staatsanwaltschaft - im Gegensatz zu den Nebenklägern - keine Verurteilung. Letztlich wird auch selten eine solche bewirkt.

Kühne 1986 (FNR 264) ermittelt unter 1.500 Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft lediglich 22 Beschwerden gegen Verfahrenseinstellungen, denen die Generalstaatsanwaltschaft in 8 Fällen (die Verkehrsunfälle und Körperverletzungen betreffen) abhilft. Die abschlägig beschiedenen Beschwerden sind durch mangelnden Tatsachenvortrag, teils auch durch fehlende Beteiligung eines Rechtsanwalts gekennzeichnet.

Nach den von Hergenröder 1986 (FNR 6) ausgewerteten Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik für Baden-Württemberg findet ein Klageerzwingungsverfahren (einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden) in diesem Bundesland 1981 in 0,3 % aller Ermittlungsverfahren statt. 13 % der Beschwerden führen zumindest zu einer Abhilfe. Allerdings lautet die verfahrensabschließende Entscheidung nach diesen erfolgreichen Rechtsbehelfen in mehr als der Hälfte der Fälle gleichwohl auf Einstellung gem. § 170 II StPO, während es nur in einem knappen Viertel zu einer Anklageerhebung kommt. Verfahren, in denen gegen eine Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt wird, dauern länger als andere Verfahren.

Sickenberger 1985 (FNR 773) findet in seiner Studie über Strafverfahren wegen Wuchers, daß in fast jedem 10. dieser Verfahren ein Klageerzwingungsverfahren eingeleitet wird, soweit sie von der Staatsanwaltschaft als Wirtschaftsdelikte eingestuft werden, in der Vergleichsgruppe sonstiger Strafsachen wegen Wucherdelikten sogar noch häufiger. Zu einer Anklageerhebung kommt es in der Hälfte der Klageerzwingungsverfahren bei Wirtschaftswucher, in den sonstigen Fällen jedoch nur einmal.

Dagegen bleiben die bei fast jeder zweiten Verfahrenseinstellung von Strafsachen wegen Verstößen gegen das Betriebsverfassungsgesetz erfolgten Klageerzwingungsverfahren ausnahmslos ohne Erfolg (Krumm-Mauermann 1990, FNR 1065).

Die beiden Untersuchungen von Wehnert 1988 und Bischoff 1987 stimmen in wesentlichen Ergebnissen überein. Beide stellen fest, daß die Klageerzwingungsanträge überwiegend als unzulässig verworfen werden, und finden einen großen Anteil inhaftierter Personen als Antragsteller. Auch Prozeßkostenhilfeanträge in Klageerzwingungsverfahren werden nach beiden Untersuchungen in den meisten Fällen als unzulässig verworfen. Dementsprechend kommen sie übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die Erfolgsquote von Klageerzwingungsverfahren sehr gering ist. Letzteres bestätigt Hergenröder 1986 aufgrund offizieller Daten. Allerdings betont Wehnert 1988 regional unterschiedliche Entscheidungsmuster.

7.10 Zulassung der Anklage

Die Daten der vorliegenden Studien werden durch 2 Aktenanalysen, in einem Fall durch ein Experiment mit anschließender Befragung gewonnen.

Grosch/Liebl 1985 (FNR 887) untersuchen in ihrer Aktenanalyse die Häufigkeit der Eröffnung der Hauptverhandlung im Verhältnis zur Anklage bei Wirtschaftsstraftaten. Danach wird - bis auf wenige Ausnahmen - nach Anklageerhebung bei allen untersuchten Tatbeständen das Verfahren eröffnet. Beim Wucher ist der Anteil nicht eröffneter Verfahren mit 15 % aber relativ hoch gegenüber beispielsweise 3 % für den Tatbestand der Untreue.

Sickenberger 1985 (FNR 773) befaßt sich spezieller mit Zwischenverfahren und der gerichtlichen Zuständigkeit bei Wucherstraftaten. Die Quote der zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklagen liegt danach bei einfachen Wucherdelikten mit ca. 70 % etwas niedriger als in Wirtschaftsstrafverfahren wegen Wuchers. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Anklagen hauptsächlich beim Schöffengericht erhoben werden, bei einem Drittel der Wirtschaftsstraftaten jedoch beim Landgericht.

Schünemann 1983 (FNR 113) schließlich untersucht experimentell die Informationsverarbeitung in Strafverfahren durch den Richter. Dabei geht es auch um das Verhältnis von Eröffnungsentscheidung und verfahrensabschließendem Urteil. Personen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, kommen tendenziell zu einem Freispruch, während die Befürworter der Eröffnung mit 83 % auch zu einer Verurteilung gelangen.

7.13 Rechtsmittel gegen gerichtliche Abschlußentscheidungen

In den einschlägigen Studien werden ausschließlich Aktenanalysen durchgeführt.

7.13.1 Einlegung und Erfolg von Rechtsmitteln - allgemein

Nach der von Meyer 1965 (FNR 1410) durchgeführten Analyse von Strafverfahrensakten werden sogenannte "Syntheseurteile", d.h. Urteile, die zwischen dem Antrag der Verteidigung und dem der Staatsanwaltschaft liegen, häufiger angegriffen als dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechende Urteile. Die von Angeklagten eingelegten Rechtsmittel sind in etwas geringerem Umfang ganz oder teilweise erfolgreich (40 % von 410) als die von der Staatsanwaltschaft (26 von 41) eingelegten. Eine äußerst geringe Erfolgsquote verzeichnen die Rechtsmittel der Nebenkläger. Rechtsmittel der Angeklagtenseite sind im Jugendgerichtsverfahren und gegen Urteile der Schöffengerichte etwas erfolgreicher als in sonstigen Verfahren und gegen Urteile der Strafkammer. Die Hälfte der Revisionen zum Oberlandesgericht und mehr als die Hälfte der Revisionen zum Bundesgerichtshof werden durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen. Bei den Zurückweisungen an dieselbe Strafkammer kommt es nur dann zu einer Abänderung des Urteils, wenn sich mindestens die Besetzung der Kammer geändert hat.

In etwa einem Fünftel der von Ritter 1960 (FNR 601) untersuchten Verfahren (Hauptverfahren und eingestellte Ermittlungsverfahren) werden

Rechtsmittel eingelegt, überdurchschnittlich häufig bei Strafsachen vor dem Schwurgericht, selten bei Strafbefehlen. Die Staatsanwaltschaft tritt im Verhältnis zu den Angeklagten bei der Berufung und bei der Revision seltener als Rechtsmittelführer auf. Ein Rücknahme der Berufung durch die Staatsanwaltschaft kommt häufiger vor als durch die Angeklagten. Der Anteil erfolgreicher Berufungen der Angeklagten - hinsichtlich des Strafmaßes oder des Schuldspruches - überwiegt den Anteil der erfolglosen Berufungen.

7.13.2 Einlegung und Erfolg von Rechtsmitteln - deliktsspezifisch

Hümbs-Krusche und Krusche 1982 (FNR 1191) kommen bei den von ihnen untersuchten Strafverfahren wegen Umweltdelikten zu einer Rechtsmittelquote - bezogen auf die ergangenen Urteile - von 23 %. Ein großer Teil der Berufungen und Revisionen wird bei gerichtlicher Entscheidung nach Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt. Insgesamt führen die Berufungen häufig zu einer Strafmilderung. Die Revision führt in nur einem Fall (von 6 Revisionen) zu einer Urteilsaufhebung.

Sickenberger 1985 (FNR 773) ermittelt bei Wucherstrafverfahren, die er in Wirtschaftsdelikte und sonstige Wucherverfahren einteilt, unterschiedliche Rechtsmittelquoten. In Wirtschaftsstrafverfahren wird häufiger Berufung und Revision (11 von 141) eingelegt als in den sonstigen Wucherstrafverfahren (4 von 141).

Auch Kießner 1985 (FNR 774) stellt eine höhere Rechtsmittelquote bei der Untersuchungsgruppe "schwere Fälle des Kreditbetrugs" (38 %) im Verhältnis zu seinen beiden Kontrollgruppen "Kreditbetrug" (25 %) und "Betrug in Zusammenhang mit Konsumentenkrediten" (14 %) fest. Hinsichtlich des Verfahrensgangs und der Erfolgsquoten sind keine wesentlichen Unterschiede zu beobachten.

In den von Kohlmann/Brauns (FNR 1279) analysierten Akten von Wirtschaftsstrafverfahren werden die Urteile in mehr als der Hälfte der Fälle mit Revision (14) oder Berufung (2) angefochten. Die Berufungseinlegungen werden zurückgenommen. Nur eine Revision führt zur Ur-

teilsaufhebung und Rückverweisung, im übrigen wird sie verworfen (6) bzw. zurückgenommen (7).

Pallin, Albrecht und Fehérváry 1989 (FNR 735) kommen in ihrer deliktsspezifischen Analyse von Rechtsmittelverfahren in Österreich zu folgenden Ergebnissen: Differenziert nach Raub, Notzuchtdelikten und Einbruchsdiebstahl wird am häufigsten bei den Raubverfahren ein Rechtsmittel eingelegt. Nur über etwas weniger als die Hälfte davon wird durch die Rechtsmittelgerichte "positiv" entschieden, im übrigen werden sie zurückgewiesen, verworfen oder von den Rechtsmittelführern zurückgenommen. Nur bei einem geringen Teil (28 % der eingelegten Rechtsmittel) bedeutet die "positive" Entscheidung tatsächlich eine Änderung der erstinstanzlich ausgesprochenen Strafe, überproportional häufig bei den Notzuchtdelikten. Bezogen auf alle in die Untersuchung einbezogenen Urteile entspricht dies einer Änderungsquote bei den Haftstrafen von 10 %. In immerhin 22 von 96 Änderungsfällen kommt es zu einer Verlängerung der Freiheitsstrafe zwischen 2 und 34 Monaten.

In weniger als 10 % der von Doering 1971 (FNR 1210) untersuchten Privatklageverfahren werden vom Privatbeklagten (78) bzw. vom Privatkläger (17) Berufungen eingelegt. Ein Drittel der Rechtsmittel bleibt erfolglos. Die Nichtzahlung des Gebührenvorschusses und das Ausbleiben des in erster Instanz verurteilten Privatbeklagten sind die häufigsten Verwerfungsgründe. Ob es in der Berufungsinstanz zu einem Vergleich kommt - bei ca. 1/3 der Verfahren - oder eine Einstellung wegen Geringfügigkeit erfolgt, hängt regional von der entscheidenden Kammer ab. Von den in geringem Umfang eingelegten Revisionen bleibt der größte Teil erfolglos (8 von 10).

Koewius 1974 (FNR 597) zählt bei den von ihm untersuchten Privatklageverfahren (255) insgesamt mehr als 60 Anfechtungen. Die Rechtsmittel führen zu keinen nennenswerten Erfolgen. Bei den von den Privatklägern eingelegten sofortigen Beschwerden (39) kommt es in nur 4 Fällen zur Aufhebung des Urteils mit nur einer Verurteilung, im übrigen wird eingestellt, freigesprochen oder die Parteien vergleichen sich. Bei den von den Beklagten eingereichten Beschwerden (8) kommt es zu keiner Aufhebung. Bei den nicht zahlreichen Berufungen (14) erfolgt in drei Fällen eine teilweise oder vollständige Aufhebung des Urteils.

7.13.3 Verteidigung im Rechtsmittelverfahren

Vogtherr 1991 (FNR 1079) kommt nach der Analyse von Strafverfahrensakten verschiedener Landgerichtsbezirke zu dem Schluß, daß Wahlverteidiger etwa doppelt so häufig Berufung einlegen wie Pflichtverteidiger. Allerdings ist der Ausgang von Berufungsverfahren von der Art der Verteidigung unabhängig. Auch bei den erfolgreichen Revisionen gibt es keine Hinweise auf Unterschiede zwischen Wahl- und Pflichtverteidiger.

Nach der Analyse von Meyer 1965 (FNR 1165) erweist sich die Position des unverteidigten Angeklagten in der Rechtsmittelinstanz als wesentlich schlechter als die von Angeklagten mit Verteidiger. Gegen Angeklagte ohne Verteidiger haben Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft fast immer Erfolg, gegen verteidigte Angeklagte nur in 17 von 31 Fällen. Von den Angeklagten allein begründete Rechtsmittel sind in weit geringerem Maße erfolgreich als von Verteidigern gefertigte Rechtsmittelschriften (25 zu 43 %).

7.13.4 Vergleich

Ritter 1960 (FNR 601) berichtet von einer geringen Quote von Rechtsmittelverfahren bei Strafbefehlen, Hümbs-Krusche und Krusche 1982 (FNR 1191) von einem hohen Anteil an Rechtsmitteln bei gerichtlicher Entscheidung nach Einspruch gegen einen Strafbefehl. Dieser Widerspruch kann mit deliktsspezifischen Besonderheiten - nur Umweltdelikte in FNR 1191 - erklärt werden. Der Erfolg von Rechtsmitteln im Privatklageverfahren wird von Doering 1971 (FNR 1210) und Koewius 1974 (FNR 597) unterschiedlich beurteilt. Sickenberger 1985 (FNR 773) und Kießner 1985 (FNR 774) stellen jeweils eine höhere Rechtsmittelquote in ihrer Untersuchungsgruppe "Wirtschaftsstrafverfahren" gegenüber den jeweiligen Vergleichsgruppen fest.

7.14 Wiederaufnahme des Verfahrens

In den Studien werden ausschließlich Daten durch Aktenanalysen erhoben. Überwiegend handelt es sich um Gesamterhebungen. Einen Sonderfall hin-

sichtlich des Untersuchungsmaterials stellt Oppitz 1979 (FNR 23) dar. Er bezieht alle von deutschen Gerichten gefällten Verurteilungen wegen NS-Gewaltverbrechen ein, die nach § 211 StGB oder dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 erfolgten und die bis 1975 rechtskräftig wurden. Im übrigen handelt es sich um gängige Wiederaufnahmeverfahren.

7.14.1 Wiederaufnahmeantrag, Fehlerquellen und Verfahrensbeteiligte

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Zulassung von Wiederaufnahmeanträgen stellt Schöneborn 1980 (FNR 22) eine doppelgleisige Praxis fest. Einerseits wird ganz unplausibler, aber immerhin möglicher Neuvortrag zur richterlichen Probation zugelassen, andererseits zeigt sich eine deutliche Reserve gegenüber Wiederaufnahmeanträgen, denen eine reelle Erfolgschance nicht abgesprochen werden kann. Ein großer Teil der Neuvorträge, die bis in die Probationsstufe kommen, ist äußerst unwahrscheinlich. Bei den Aditionsentscheidungen finden sich jedoch Anträge, die einen plausiblen Neuvortrag betreffen. Die restriktive Tendenz wird deutlich, wenn die zuletzt genannten Anträge (7) im Verhältnis zu der insgesamt geringen Zahl der reelle Zweifel weckenden Anträge (13) im Gesamtmaterial gesehen werden. So betrachtet, bleibt mehr als die Hälfte dieser Kategorie der einigermaßen aussichtsreichen Anträge schon bei der Aditionssperre hängen.

In den von Kiwit 1965 (FNR 1266) untersuchten 100 Wiederaufnahmeverfahren wird zu einem großen Teil (74) auf Freispruch erkannt. Einstellung des Verfahrens, Verhängung einer milderen Strafe und erfolglose Wiederaufnahmeanträge sowie erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten spielen in dieser Gesamterhebung der Verfahren eines Oberlandesgerichtsbezirkes (1950-1958) nur eine untergeordnete Rolle. In Relation zu Sach- und Sachverständigenbeweis und Justizirrtum durch fehlende Beweismittel wird die Fehlentscheidung am häufigsten durch falschen Personalbeweis, vor allem vorsätzliche Falschaussage herbeigeführt. In immerhin etwa einem Drittel aller erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ist ein Irrtum über die Zurechnungsfähigkeit der Grund für das falsche Urteil. Der größte Teil der Verfahren (71) ist bereits

in der ersten Instanz rechtskräftig geworden. Die Fehlurteile sind in ausgeglichenem Verhältnis auf Anklagen vor dem Amts- bzw. Landgericht verteilt. Das Gericht ist in 45 Verfahren für den Erlaß einer falschen Entscheidung (mit)verantwortlich. Die Staatsanwaltschaft hat mit ihren Hilfsorganen in 23 Fällen der Entstehung eines Fehlurteils den Weg geebnet, durch das Fehlen eines Verteidigers werden ebenfalls 23 Fehlurteile begünstigt. Bei einem sehr geringen Teil der Verfahren (5) besteht Zweifel daran, ob nicht eher das erste Urteil den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Peters 1972 (FNR 614) stellt nach der qualitativen Auswertung seiner Aktenanalyse von Wiederaufnahmeverfahren fest, daß die Laiengerichtsbarkeit nicht als eine der Hauptfehlerquellen des Strafprozesses angesehen werden kann. Ferner kommt der Richteridentität vor und nach dem Wiederaufnahmeverfahren keine Bedeutung zu. Allerdings gilt dies nicht für die Zulassung und Begründetheitserklärung der Wiederaufnahme. Das größte Hindernis für den Verurteilten und seinen Verteidiger ist die Beweisbeschaffung. Den vielfältigen Möglichkeiten des Verteidigers, eine sachgerechte Entscheidung herbeizuführen, steht das Zeitproblem bei der Durchführung von Wiederaufnahmeverfahren gegenüber, das sich indirekt zum Nachteil des Verurteilten auswirkt.

7.14.2 Deliktsspezifische Besonderheiten bei Wiederaufnahmeverfahren

Peters 1970 (FNR 107) stellt bei seiner Gesamterhebung einen unverhältnismäßig großen Teil von Wiederaufnahmeverfahren fest, die Tötungsdelikte betreffen. Dabei steht insbesondere die Schuldfähigkeit in Frage. Die meisten Wiederaufnahmeverfahren bei Sexualdelikten sind erfolgreich, wobei vor allem an den Sachverständigen- und Zeugenbeweis angeknüpft wird. Beim Raub spielen vor allem Zweifel beim Wiedererkennen der Täter eine Rolle, bei Diebstahlsdelikten Schuldunfähigkeit, falsche Begutachtung sowie falsche Geständnisse. Besonders groß ist die Anzahl der Fehler, bedingt durch das summarische Verfahren, in den Urteilen in Straßenverkehrssachen. Die meisten Wiederaufnahmeverfahren in diesem Bereich sind erfolgreich.

Im Untersuchungsmaterial von Oppitz 1979 (FNR 23) sind nur Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angeklagten enthalten. Immerhin etwa ein Fünftel der bis 1965 erstinstanzlich verurteilten NS-Gewaltverbrecher reicht einen entsprechenden Antrag ein, insbesondere jene, die zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurden. Nur ein geringer Teil der Angeklagten (4 %) führt das Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich durch. Die Zahl der Anträge und die Erfolgsquote nehmen ab 1956 ab. In allen erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren ist ein Revisionsverfahren durchgeführt worden. Die Fehlerquelle liegt überwiegend bei zweifelhaften Zeugenaussagen.

7.14.3 Vergleich

Kiwit 1965 (FNR 1266) und Peters 1970 (FNR 107) stimmen darin überein, daß die fehlerhafte Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit bedeutsam ist für den Erfolg von Wiederaufnahmeverfahren. Ferner ist nach Kiwit, Peters und Oppitz 1979 (FNR 23) der Zeugenbeweis anfällig für Fehlentscheidungen.

7.15 Verhältnis Polizei - Staatsanwaltschaft

Bei den beiden Studien handelt es sich um Aktenanalysen, in einem Fall ergänzt um nicht standardisierte Einzelinterviews und eine Gruppendiskussion.

Die Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist nach Steffen 1976 (FNR 9) eindeutig: die Polizei ermittelt, die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anklagefähigkeit. Damit liegt die faktische Herrschaft über das Ermittlungsverfahren bei der Polizei. Fehlende Kooperation und Kommunikation führen zu Mißverständnissen und Leerlauf im Rahmen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit. Insbesondere im Bereich der Massenkriminalität ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft durch bürokratische Handlungsroutinen gekennzeichnet.

Kohlmann/Brauns (FNR 739) zählen in den 55 von ihnen untersuchten Wirtschaftsstrafverfahren zahlreiche (97) Abgaben von notwendigen Ermittlungshandlungen an die Polizei und andere Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Es überwiegen die Abgaben zur Durchführung von Zeugenvernehmungen. In der Regel kann von der Polizei die eingeräumte Frist zur Erledigung der Aufgaben eingehalten werden, allerdings sind teilweise mehr als 2 Jahre erforderlich.

7.17 Verhältnis Staatsanwaltschaft - Verwaltungsbehörden

In der vorliegenden Untersuchung von Rüther 1991 (FNR 1269) wird eine Befragung von Bediensteten und Amtsleitern der Umweltbehörden sowie von Polizei und Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Die Bediensteten der Umweltbehörden schätzen die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Erledigungspraxis bei Umweltstraftaten als zu "lasch" ein. Während die Strafverfolgungsbehörden mehrheitlich die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht bei Umweltstraftaten begrüßen würden, äußern sich die Umweltbehörden hierzu neutral bis in der Tendenz ablehnend.

7.18 Verhältnis Staatsanwaltschaft - Gericht

In beiden einschlägigen Studien werden Strafverfahrensakten quantitativ ausgewertet.

Schünemann 1988 (FNR 226) trifft über das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Gericht folgende Aussagen: Das Gericht verhängt in der Mehrzahl der Fälle (Schöffengericht) eine geringere Strafe als von der Staatsanwaltschaft gefordert. Der in jedem 10. Verfahren ausgesprochene Freispruch ist zur Hälfte auch von der Staatsanwaltschaft beantragt. Ein geringes Maß an Übereinstimmung liegt beim Strafmaß bei verhängter Freiheitsstrafe vor. Eine hohe Übereinstimmungsrate kommt, bedingt durch informelle Taxenpapiere, in Verfahren wegen Straßenverkehrsgefährdung zustande. Abweichungen des Urteils vom Antrag der Staatsanwaltschaft kommen signifikant häufiger vor, wenn die Verteidigung einen konkreten Antrag stellt.

Nach Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 (FNR 39) bringen Staatsanwälte häufig ein Verfahren trotz ungesicherter Beweislage zur Anklage. Daraus ergeben sich Konflikte im Verhältnis der Staatsanwaltschaft zum Gericht, für das die Beweislage wichtiger ist als der Strafanspruch. Solche Verfahren werden daher häufig eingestellt, oder der Angeklagte wird freigesprochen.

7.19 Verhältnis Verteidigung - Polizei

Wulf 1984 (FNR 10) stellt bei seiner Untersuchung in Form teilnehmender Beobachtung Spannungen im Verhältnis zwischen Polizei und Strafverteidigung fest, die sich u.U. in Form gegenseitigen Mißtrauens und gegenseitiger Ablehnung niederschlägt. Den wenigen bei der Vernehmung anwesenden Verteidigern gelingt es, den Inhalt des Protokolls durch Strukturierungs- und Formulierungsvorschläge zu beeinflussen.

Hinsichtlich der Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Vernehmungen kommt Vogtherr 1991 (FNR 1079) zu dem Ergebnis, daß rund zwei Drittel der befragten Verteidiger nur in Ausnahmefällen an der Vernehmung teilnehmen, obwohl sich die Mehrheit der befragten Anwälte für ein Anwesenheitsrecht auch bei der polizeilichen Vernehmung ausspricht.

Kube/Leineweber 1977 (FNR 25) untersuchen in ihrer Studie das Frage-Antwort-Verhalten zwischen Polizisten in der Rolle eines Zeugen und der Verteidigung in der Hauptverhandlung. Danach kommt es in solchen Situationen gelegentlich zu Aggressivität der Polizeibediensteten, zu forschem Auftreten sowie zu einer Vermischung von Tatsachenbehauptungen und Schlußfolgerungen. Der Grund dafür wird darin gesehen, daß die Polizeibediensteten in Rollenkonflikte geraten, je weniger sie sich mit der Rolle als Zeuge identifizieren können.

Vogtherr 1991 und Wulf 1984 stimmen darin überein, daß die Teilnahme von Verteidigern an polizeilichen Vernehmungen die Ausnahme ist.

7.20 Verhältnis Verteidigung - Staatsanwaltschaft

Die Spannungen zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft, soweit sie in unterschiedlichen Schlußanträgen in Hauptverhandlungen zum Ausdruck kommen, und ihre Auflösung durch das Strafurteil sind Gegenstand der Aktenanalyse von Meyer 1965 (FNR 1165). Lediglich in 6 % der untersuchten Fälle stellen danach beide Seiten übereinstimmende Anträge. Die Meinungsverschiedenheiten sind überwiegend tatsächlicher Art oder beziehen sich auf die Ermessensausübung bei der Strafzumessung. In Fällen mit Verteidigerbeteiligung kommt auch eine unterschiedliche Beurteilung des ermittelten Sachverhalts vor. In 42 % der Fälle ergehen Urteile, die irgendwo zwischen dem Antrag der Staatsanwaltschaft und dem Antrag der Staatsanwaltschaft als dem der Verteidigung.

7.21 Verhältnis Verteidigung - Gericht

Das Verhältnis zwischen Verteidigung und Gericht ist unter dem Gesichtspunkt informeller Verständigung Thema der Studie von Schünemann/Hassemer/Bandilla 1992 (FNR 1277). Auch bei den Richtern gehört danach die informelle Verständigung über das Verfahrensergebnis zur ständigen Praxis. Richter sind wie Staatsanwälte der Ansicht, daß die Verteidigung besonders bei einer hohen Verurteilungswahrscheinlichkeit gesprächsbereit ist. Neben dem Staatsanwalt ist der vorsitzende Richter der wesentliche Gesprächspartner des Verteidigers.

7.22 Stellung sozialer Dienste, insbesondere der Gerichtshilfe

Die einschlägigen Studien befassen sich vorwiegend mit der Jugendgerichtshilfe, insbesondere ihrer Organisation und Beteiligung im Jugendstrafverfahren. Als Erhebungsmethoden kommen Akten- und Dokumentenanalysen, schriftliche und mündliche Befragungen, sekundärstatistische Analysen sowie eine Kombination verschiedener Verfahren vor. Überwiegend werden die erhobenen Daten quantitativ ausgewertet.

7.22.1 Organisation und Arbeitsbelastung der Jugendgerichtshilfe sowie Beteiligung im Jugendstrafverfahren

Nach Angaben der von Köpcke 1987 (FNR 1244) befragten Jugendgerichtshelfer liegt die jährliche durchschnittliche Fallbelastung eines Jugendgerichtshelfers bei 205 Fällen. Im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten umfaßt die Belastung mit Aufgaben der Jugendgerichtshilfe etwa 2/3 der gesamten Tätigkeit, allerdings sind mehr als die Hälfte der Befragten als spezialisierte Jugendgerichtshelfer tätig. Gemessen an dem Bedürfnis, ihre Position als Jugendgerichtshelfer beibehalten zu wollen, kann eine relativ hohe Berufszufriedenheit festgestellt werden, die jedoch altersabhängig bei den jüngeren Befragten geringer ausgeprägt ist. Nur wenige nehmen an Supervisionen teil (15 %). Der Wunsch nach Kontaktaufnahme mit den beschuldigten Jugendlichen hängt u.a. davon ab, ob es sich um Erst- oder Mehrfachtäter handelt. Die Einschätzung von Betreuungsaktivitäten (§§ 38, 10 JGG) korrespondiert nicht mit den tatsächlichen Kapazitäten. Die Jugendgerichtshelfer möchten in der Tendenz mehr Betreuungsarbeit leisten, als ihnen im Verhältnis zur gesamten Arbeitsbelastung möglich ist. Die am häufigsten genannten Reformwünsche beziehen sich auf eine möglichst frühe Information über die Verfahrenseinleitung, spätestens nach Anzeigenübersendung, auf die Einheit von Berichterstattung und Teilnahme an der Hauptverhandlung, auf die Information über und Teilnahme an der Haftprüfung und Haftbefehlseröffnung.

Nach den Analysen von Hauser 1980 (Aktenanalyse, nicht-teilnehmende Beobachtung, schriftliche Befragung, FNR 30) wird das Zusammenwirken von Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe nicht den gesetzlichen Anforderungen gerecht; es fehlt an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Organisationsmängel und unzureichende Qualifizierung führen dazu, daß die Jugendgerichtshilfe nur noch sporadisch und unzureichend tätig wird.

Die von Pommerening 1982 (FNR 27) befragten Richter gehen von einer grundsätzlichen Gemeinsamkeit der Aufgaben der Jugendgerichtshelfer und Jugendrichter aus. Jugendrichter, die sich das Jugendrichteramt ausdrücklich wünschen, die DVJJ-Mitglied sind und die in Großstädten leben, haben eine kooperativere Einstellung als andere Jugendrichter.

Heinz 1988 (FNR 933) kommt in einer Sekundäranalyse zu dem Schluß, daß die Jugendgerichtshilfe immer erst nach Anklageerhebung, mit einem Durchschlag der Anklageschrift oder des Antrags auf Entscheidung im vereinfachten Verfahren, informiert wird. In den seltensten Fällen wird die Jugendgerichtshilfe bereits zur Vorbereitung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung beigezogen, dementsprechend sind Berichte in Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 45 JGG enden, selten. Die Beteiligungsintensität weist ein Stadt-Land-Gefälle auf.

In etwa 20 % der von Seidel 1988 (FNR 31) untersuchten Jugendstrafverfahren fehlt in den Strafakten ein Bericht der Jugendgerichtshilfe, in weniger als 70 % der Fälle ist ein Jugendgerichtshelfer in der Hauptverhandlung anwesend. Es ist eher unüblich, daß der für den Bericht verantwortliche Jugendgerichtshelfer den Verhandlungstermin wahrnimmt.

Bei den von Weinknecht 1988 (FNR 172) einbezogenen Verfahren ist überwiegend eine späte Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe - durch Kopie der Anklage - festzustellen. Die Aktivitäten der Jugendgerichtshilfe beschränken sich zum großen Teil (90 %) auf die Erstellung von Berichten und die Teilnahme an der Hauptverhandlung.

Aufgrund einer schriftlichen Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten kommen Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986 (FNR 32) zu einer Beteiligungsquote der Jugendgerichtshilfe an Hauptverfahren von ca. 70 %, die allerdings hinter der Zielvorstellung der Jugendrichter zurückbleibt. Für vereinfachte Verfahren wünscht eine Mehrheit der Jugendrichter eine Beschränkung auf entweder nur mündliche oder schriftliche Berichte.

Momberg 1982, 1983 (FNR 52, 1171) kommt nach der Analyse von zufällig ausgewählten Jugendstrafverfahrensakten zu folgenden Ergebnissen: Zumeist erfährt das Jugendamt durch die Staatsanwaltschaft mittels eines Durchschlages der Anklageschrift von dem Strafverfahren. Selten erfolgt eine frühere oder spätere Benachrichtigung. Auch bei Kenntnis zu einem früheren Zeitpunkt wird häufig erst ermittelt, wenn feststeht, daß das

Ermittlungsergebnis im einem Verfahren benötigt wird. Die Beteiligungsintensität - in jedem 5. Verfahren ist die Jugendgerichtshilfe nicht beteiligt - hängt, ausgenommen die Aggressionsdelikte, nicht mit der Deliktsart und schwere zusammen. Es sind regionale Besonderheiten zu beobachten: in Städten über 500.000 Einwohner sinkt die Ausfallquote auf 5 %. Zwischen den einzelnen Bundesländern variiert die Berichtshäufigkeit mit hohen Quoten in Hamburg und Berlin (über 90 %) und einer geringen Quote z.B. in Rheinland-Pfalz (33 %).

Nach den Ergebnissen der Auswertungen von Jugendgerichtshilfestatistiken (Kötz 1983, FNR 951) greift die Jugendgerichtshilfe zu spät in das Verfahren ein. Die Benachrichtigung erfolgt im Regelfall durch die Staatsanwaltschaft.

Den Befragungsergebnissen von Janssen 1980 (FNR 28) zufolge hängt die Intensität der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe von der Art und Schwere des Deliktes ab. Liegt der Anklage ein Delikt zugrunde, das mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von wenigstens drei Monaten bedroht ist, wirkt die Jugendgerichtshilfe häufiger durch einen Bericht, Anwesenheit im Verfahren, Anwesenheit des ermittelnden Vertreters mit. Zudem hängt die Beteiligungsintensität von der Art des Spruchkörpers und besonders von der Größe des Ortes ab, an dem das Jugendamt seinen Sitz hat. In größeren Städten ist die Jugendgerichtshilfe häufiger durch sog. Gerichtsgeher vertreten.

Der Arbeitsschwerpunkt der von Pfeiffer 1977 (FNR 1281) untersuchten Jugendämter liegt nicht im Bereich der Jugendgerichtshilfe, sondern in der Jugend- und Familienfürsorge. Nur bei einem kleineren Teil (1/3) der Ämter sind Sozialarbeiter angestellt, die sich ausschließlich mit Aufgaben der Jugendgerichtshilfe befassen. Überwiegend liegen berichtende und ermittelnde Funktion nicht in der Hand eines Mitarbeiters. Hinsichtlich der persönlichen Anwesenheit in der Verhandlung und der Art der Berichterstattung (schriftlich/mündlich) gibt es regionale Unterschiede: In den Stadtbezirken sind die Anteile persönlicher Anwesenheit und schriftlicher Berichterstattung höher als in den Landbezirken. Eine Nichtteilnahme am Verfahren kann in der Regel nicht mit mangelnder Information über den Gerichtstermin erklärt werden.

7.22.2 Ermittlungstätigkeit, Bericht der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Rechtsfolgen

Die Jugendgerichtshilfe nutzt die ihr zustehenden Informationen nur unzureichend und knüpft an soziale Stereotype an. Die Berichte sind informationsarm, bei Mehrfachtätern stützen sie sich häufig auf frühere Berichte und Akteninhalte. Ansätze für eine positive Prognose sind selten, negative Faktoren dagegen überrepräsentiert. Nur in einem Teil der Berichte wird ein überwiegend allgemein gehaltener Sanktionsvorschlag unterbreitet, der weitgehend mit dem späteren Urteil übereinstimmt. Der Einfluß des Berichts auf das Urteil ist dennoch sehr begrenzt (Heinz 1988, FNR 933, Sekundäranalyse).

Nach den Ergebnissen von Seidel 1988 (FNR 31) weist der schriftliche Bericht der Jugendgerichtshilfe zwar einen chronologischen Aufbau auf, ist jedoch häufig nicht mit Gliederungspunkten versehen. Wertende Äußerungen, die oft negativ eingefärbt sind, werden nicht als solche gekennzeichnet und mit tatsächlichen vermischt. Eine soziale Prognose wird selten gewagt, in knapp 60 % der Berichte fehlen Sanktionsvorschläge. Die Jugendrichter stützen sich bei weiblichen Angeklagten in den Urteilsgründen bei den der Persönlichkeit geltenden Ausführungen weitgehend auf die im Bericht zusammengetragenen Informationen. Inwieweit das Gericht auf mündlich vorgetragene Sachverhalte zurückgreift, bleibt offen. Weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Sanktionen ist wiederum bei weiblichen Angeklagten festzustellen, allerdings wegen der Vorliebe der Jugendgerichtshilfe für allgemein gehaltene Empfehlungen teilweise allein "dem Grunde nach".

Quellen für den Bericht der Jugendgerichtshilfe sind, so Weinknecht 1988 (FNR 172), vor allem das einmalige Gespräch mit den Beschuldigten, gefolgt von den vorhandenen Akten des Jugendamtes und den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Mehrzahl der Berichte geht erst direkt vor, zum Teil aber erst nach der Hauptverhandlung beim Gericht ein: 10 % nach der Verhandlung, knapp 50 % in der letzten Woche vor der Verhandlung. Die Inhalte der Urteile und der Jugendgerichtshilfeberichte weichen prozentual voneinander ab, die Tendenzen stimmen jedoch überein. In den Urteilen nehmen Äußerungen über die Person und ihre Entwicklung weit

weniger Raum ein als im Bericht (20-40 % zu 60-80 %); hinsichtlich der Vorbelastung, der Tat und des Verhaltens danach sowie der Zukunftsperspektive des Betroffenen gibt es kaum Unterschiede. Hinsichtlich des Sanktionsvorschlages und seiner Begründung im Bericht ist die Jugendgerichtshilfe zurückhaltend (10 %).

Die von Köpcke 1987 (FNR 1244) befragten Jugendrichter beantworten zu etwa einem Drittel die Frage, ob sie fundierten Vorschlägen der Jugendgerichtshilfe bei der Sanktionswahl folgen, mit "in fast allen Fällen", etwa zwei Drittel mit "in vielen Fällen" und keiner der Befragten mit "kaum" oder "nie".

Nach den Auswertungsergebnissen seiner durch verschiedene Erhebungsmethoden (Interviews, Dokumentenanalyse, teilnehmende Beobachtung) gewonnenen Daten kommt Becker 1980 (FNR 256) zu dem Schluß, daß die Jugendgerichtshelfer ihre Informationen zum größten Teil aus einem Gespräch mit dem Klienten und aus der Akte beziehen. Die Informationsgewinnung ist durch bestehende Formblätter weitgehend vorbestimmt. Negative Typisierungen von Verhaltensweisen werden aus den Akten übernommen. Zur Erklärung delinquenten Verhaltens dienen individualpsychologische und andere Alltagstheorien. Die für die Beurteilung der "schädlichen Neigungen" möglicherweise bedeutsamen Sozialvariablen des Berichtes beschränken sich auf das Freizeitverhalten, die familiäre Situation und den schulischen und beruflichen Werdegang. Der Jugendgerichtshelfer definiert seine Tätigkeit als erfolgreich, wenn der Richter seinem Sanktionsvorschlag folgt. Diese Orientierung an dem Gericht kann so weit gehen, daß der "Gerichtsgeher" den Sanktionsvorschlag des Berichterstatters ändert.

Nach einer Analyse von Daten der Jugendgerichtshilfestatistik aus Stuttgart werden am häufigsten Weisungen oder leichte Zuchtmittel als Rechtsfolge vorgeschlagen. Die Jugendrichter stellen häufiger Verfahren ein als von der Jugendgerichtshilfe angeregt. Der Vorschlag der Jugendgerichtshilfe scheint insbesondere bei Sexual-, Straßenverkehrs- und Eigentumsdelikten vom Alter des Beschuldigten abhängig zu sein: für jüngere Beschuldigte werden mildere Sanktionen vorgeschlagen. Frühere Straftaten wirken verschärfend auf den Sanktionsvorschlag. Eine Bevorzugung junger Frauen bei bestimmten Delikten und von Beschuldigten mit

höherer Schulbildung ist festzustellen. Dagegen finden sich keine oder nur schwache Einflüsse der sozialen Herkunft und Staatsangehörigkeit (Marißen 1986, FNR 721).

Im Jugendgerichtshilfebericht werden die nicht zahlreichen Informationsquellen - häufig nur die Eltern und der Jugendliche - selten offengelegt und die Ergebnisse überwiegend unstrukturiert dargestellt. Bei einem großen Teil der Berichte fehlen eine Deliktsbezeichnung und tatbezogene Ausführungen. Unzureichend wird auch der Motivationsfrage nachgegangen. Für die Prognose werden störende oder ungünstige Faktoren eingebracht, häufig äußern sich die Vertreter der Jugendgerichtshilfe im Bericht nicht zur Sanktionsfrage. Ein Einfluß des Berichtes auf das Urteil ist insoweit festzustellen, als er den Rahmen der verhandlungsleitenden Daten absteckt, insbesondere zur familiären Situation und zu vergleichbaren Tatsachen. Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht stimmen hinsichtlich der zu verhängenden Strafe weitgehend überein. Nach einer mit den Daten der Aktenanalyse durchgeführten multivariaten Auswertung für die abhängige Variable "Urteilsqualität" sind u.a. der Spruchkörper, die Vorbelastung des Täters und die Länge des JGH-Berichtes von Bedeutung. Die Zahl spezialpräventiv relevanter Informationen im Urteil ist von der Deliktsschwere, der Vorbelastung und auch davon abhängig, wie viele Informationen die Jugendgerichtshilfe zum Täter oder zur Familie in das Verfahren eingebracht hat. Die Variablen "Berichtsqualität" und "Berichtsintensität" haben auf beide Größen keinen Einfluß (Momberg 1982, 1983, FNR 52, 1171).

Jugendgerichtshilfeberichte erweisen sich nach den Ergebnissen einer Dokumentenanalyse von Werner 1967 (FNR 1280) nur zu etwa einem Drittel als informativ hinsichtlich der Persönlichkeit der Beschuldigten. Kriterien für diese Einschätzung sind die Berücksichtigung der "Umwelt" sowie eine Längs- und Querschnittsanalyse. Zu etwa jeweils einem Drittel enthalten die Berichte nur negative, nur positive Äußerungen bzw. tendieren in ihrem Tenor in beide Richtungen oder enthalten keine Wertungen. Psychologische oder psychiatrische Gutachten werden in nur sehr geringem Umfang herangezogen.

7.22.3 Bewertungen der Jugendgerichtshilfe durch andere Verfahrensbeteiligte

Die Jugendgerichtshelfer äußern sich in der Studie von Köpcke 1987 (FNR 1244) zurückhaltend auf die Frage nach der Zufriedenheit mit anderen Verfahrensbeteiligten, während Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ihrerseits recht zufrieden mit der Jugendgerichtshilfe sind.

Ein großer Teil der Jugendstaatsanwälte (86 %) hält eine Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Vorverfahren nicht für erforderlich. Mit der Arbeit der Jugendgerichtshilfe sind die Jugendstaatsanwälte zufrieden. Sie gehen wie die befragten Jugendrichter davon aus, daß die in der Hauptverhandlung vorgetragenen Berichte von dem anwesenden Jugendgerichtshelfer ermittelt sind und daß den Berichten zu 40 % Hausbesuche zugrunde liegen (Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986, FNR 32).

Nach Hauser 1980 (FNR 30) sind die Jugendrichter der Ansicht, daß die Jugendgerichtshilfe ihre Aufgabe sowohl von der Mitwirkung innerhalb des Verfahrens als auch von der Qualität ihrer Aufgabe her in ausreichendem Maße gerecht wird.

Bei den Einschätzungen der Jugendgerichtshilfe durch die von Pfeiffer 1977 (FNR 1281) befragten Richter ist ein Stadt-Land-Gefälle festzustellen. Von den Münchner Richtern wird die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe höher eingeschätzt als von den Richtern auf dem Lande. Den Richtern in der Großstadt erschien die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe auch im vereinfachten Verfahren bedeutsam, während sie auf dem Land für überflüssig gehalten wird.

7.22.4 Erwachsenengerichtshilfe: Organisation, Arbeitsbelastung, Beteiligung im Verfahren, Entscheidungshilfe

Nach den Ergebnissen der Studie von Renschler-Delcker 1983 (FNR 15) verfügen alle Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg über eigene Gerichtshilfestellen. In der Tendenz wird die Erwachsenengerichtshilfe im Untersuchungszeitraum häufiger am Strafverfahren beteiligt. Der Schwerpunkt der Beauftragung lag anfangs im Vollstreckungs- und Gna-

denverfahren, seit 1975 zeichnet sich insoweit eine Änderung ab. Die Gerichtshilfe wird in gleichem Maße vor wie nach dem Urteil in Anspruch genommen. Bezogen auf die Delikte, liegt das Schwergewicht der Beteiligung im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität. Überwiegend wird die Erwachsenengerichtshilfe von den Staatsanwälten eingeschaltet (ca. 90 %), zusätzlich von den Rechtspflegern im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren, nur in geringem Umfang vom Gericht. Auftraggeber sind grundsätzlich Personen, die der Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren ein bedeutendes Gewicht zumessen und dem Gedanken der Gerichtshilfe aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Entscheidung, ob die Gerichtshilfe beauftragt wird, ist einzelfallorientiert. Bei Auffälligkeiten im persönlichen Bereich des Angeklagten und/oder bei Straftaten von besonderem Gewicht sind Richter und Staatsanwälte eher geneigt, die Gerichtshilfe einzuschalten. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle werden die Gerichtshelfer vor Erstellung der Anklageschrift, in nur geringem Umfang erst im Hauptverfahren (4 %) eingeschaltet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme sind in den Landgerichtsbezirken unterschiedliche Tendenzen zu verzeichnen. Von den Gerichtshelfern wird der Zeitpunkt der Heranziehung teilweise (1/3 der Befragten) als zu spät eingeschätzt, da sie unter Zeitdruck arbeiten müßten und die staatsanwaltschaftliche Abschlußverfügung bereits feststünde. Tendenziell wirken sich die Informationen der Gerichtshilfe eher entlastend aus. Sie liefert vor allem Hinweise für die Strafaussetzung zur Bewährung, aber auch die Wahl der Strafart, den Umfang der Strafe oder die Anordnung von Maßregeln. Aus der Sicht der Strafjuristen liegt die Hilfestellung vor allem im anamnestischen Bereich, keine allzu große Hilfsfunktion wird der regelmäßig im Bericht enthaltenen Diagnose und Prognose zugesprochen. Zur Rechtsfolgenseite stimmen die Vorstellungen von Gerichtshilfe und Gericht weitgehend überein. Die Heranziehung der Gerichtshilfe wirkt nicht verfahrensverzögernd. Am gebräuchlichsten ist es im Verfahren, den Inhalt der Gerichtshilfeberichte durch entsprechende Vorhalte an den Angeklagten und/oder Beweispersonen zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen; nur in Ausnahmefällen werden die Gerichtshelfer als Zeugen vernommen. Ferner hat sich in der Praxis die informelle Anhörung des Gerichtshelfers in der Verhandlung entwickelt, die in unterschiedlichem Maß Anwendung findet. Knapp die Hälfte der Richter meint, daß die derzeitigen Möglichkeiten, die Gerichtshilfeerkenntnisse in die Hauptverhandlung einzuführen, nicht ausreichten. Die große Mehrzahl der Gerichtshelfer nimmt weitaus häufiger aus eigenem Interesse an der Hauptverhandlung teil als offiziell, d.h. auf Initiative des Gerichts, als Zeugen. Ein großer Teil der befragten Gerichtshelfer und Richter und mehr als ein Drittel der Staatsanwälte sieht die Tätigkeit der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren als deren wichtigste Aufgabe an. Staatsanwälte und Richter lehnen in unterschiedlichem Ausmaß (31 % bzw. 42 %) Stellungnahmen der Gerichtshilfe zur Rechtsfolgenseite als Einmischung in ihre Entscheidungsbefugnisse ab. Nur wenige Richter wie Staatsanwälte sehen Gerichtshelfer als adäquate Partner im Rechtsfindungsprozeß an. Richter äußern sich im Vergleich zu den Staatsanwälten eher unzufrieden über die Gerichtshilfeberichte.

7.22.5 Vergleich

Weinknecht 1988 (FNR 172), Momberg 1983 (FNR 1171) und Kötz 1983 (FNR 951) stellen übereinstimmend fest, daß die Jugendgerichtshilfe aufgrund der Benachrichtigungspraxis erst spät in das Verfahren eingreifen könne. In der Regel erfährt sie erst durch die Staatsanwaltschaft, mittels einer Kopie der Anklageschrift, von dem anstehenden Strafprozeß. Die Beteiligungsintensität der Jugendgerichtshilfe hängt von regionalen Faktoren ab: Nach den Untersuchungsergebnissen von Momberg 1983 (FNR 1171), Janssen 1980 (FNR 28) und Pfeiffer 1977 (FNR 1281) ist die Jugendgerichtshilfe in den Städten aktiver als in ländlichen Bezirken. Janssen 1980 (FNR 28) sieht zudem eine Abhängigkeit der Intensität der Beteiligung von der Art und Schwere des Delikts. Momberg stellt dagegen keinen Zusammenhang zwischen der Beteiligungsintensität und der Deliktsart oder -schwere fest (Momberg 1983, FNR 1171). Dieser Widerspruch wird allerdings durch die Aussage von Momberg 1982 (FNR 52) relativiert, bei Aggressionsdelikten sei eine hohe Mitwirkungsquote zu verzeichnen.

Nach Weinknecht 1988 (FNR 172), Momberg 1983 (FNR 1171) und Becker 1980 (FNR 256) verwertet die Jugendgerichtshilfe nur wenige Informationsquellen in ihren Berichten. Vorwiegend werden nur der Be-

schuldigte und evtl. die Eltern befragt, im übrigen die Akte als Informationsträger herangezogen. Die Jugendgerichtshilfe ist überdies in den Berichten zurückhaltend mit Sanktionsvorschlägen (Seidel 1988, FNR 31; Momberg 1983, FNR 1171; Weinknecht 1988, FNR 172). Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sind mit der Arbeit der Jugendgerichtshilfe zufrieden (Köpcke 1987, FNR 1244, Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986, FNR 32) bzw. der Ansicht, daß die Jugendgerichtshilfe ihrer Aufgabe in ausreichendem Maße gerecht wird (Hauser 1980, FNR 30).

7.23 Einflüsse von Arbeitsmitteln, speziell der EDV

Die Daten der vorliegenden Studien werden durch schriftliche Befragungen, bei van Raden 1989 zusätzlich durch Vergleich mit einer Repräsentativbefragung gewonnen.

van Raden 1989 (FNR 211) befaßt sich mit Einstellungen und Erwartungen von Justizjuristen zu Computern. Danach sehen 59 % der Richter in Computern eher Vorteile, während 2 % dies verneinen (die entsprechenden Werte bei der Staatsanwaltschaft betragen 73 % und 5 %). Unter allen denen, die Computern gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt sind, meinen nur 17 %, diese machten ihre Arbeit interessanter. 67 % jener Gruppe befürchten jedoch keine Abhängigkeit und eine gleich große Anzahl keine Arbeitskontrolle. Bei den Computerinteressierten wird eine verstärkte Isolation und Einschränkung der Kreativität weniger befürchtet als bei den übrigen Befragten. 23 % haben Erfahrung mit Computern. Nur eine Minderheit der Justizjuristen befürchtet durch Einsatz von EDV eine Zunahme der Kontrollmöglichkeiten des Staates (die Wohnbevölkerung der Bundesrepublik insgesamt zu 58 %). Die befragten Juristen erwarten außerdem einen verbesserten Zugriff auf Entscheidungsmaterialien (zu 72 % bis 83 %), weniger Routinearbeiten (zu 82 %) und Vermeidung von Doppelarbeit (zu 56 %). 91 % halten ihre Unabhängigkeit in der Gestaltung der eigenen Arbeit für sehr wichtig. 90 % derjenigen, die vor allem eine Kontrolle oder Nachteile fürchten, möchten den Umfang der Computerarbeit selbst bestimmen. Eine ausdrücklich starke Ablehnung des Computers auf dem eigenen Schreibtisch findet sich nur bei jenen, die um ihre Kreativität fürchten (zu 59 %).

Kainz 1990 (FNR 1215) untersucht den Einsatz automatisierter Datenverarbeitung am Arbeitsplatz bayerischer Richter und Staatsanwälte sowie deren Einstellungen dazu. Nur 10 % der Befragten können sich keine vorteilhafte Nutzung von EDV an ihrem Arbeitsplatz vorstellen. 79 % favorisieren juristische Datenbanken, insbesondere zur höchstrichterlichen eigenen Spezialgebiet, Rechtsprechung und ihrem rechnungsprogramme, 46 % Programme zur Aktenaufbereitung und 44 % solche zur Texterstellung. Zahlreiche Antworten bringen aber auch Befürchtungen gegenüber der EDV am Arbeitsplatz zum Ausdruck, etwa bezüglich Aufbürdung fachfremder Tätigkeit. 20 % der Befragten (vor allem bei den Staatsanwaltschaften und Oberlandesgerichten) sind Anwender überwiegend von Textverarbeitungsprogrammen.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung von Helfer/Siebel 1975 (FNR 898) über Rollen- und Selbstverständnis von Polizeivollzugsbeamten ist die Ausstattung der Polizei mit EDV-Anlagen unterschiedlich weit vorangeschritten. Die Kriminalpolizei ist am besten damit ausgerüstet, die Ausstattung insgesamt jedoch mäßig. Fachleute unter den Polizisten sind selten zu finden. Eine erhöhte Informationsvielfalt durch Einsatz von EDV heben 60 % und eine größere Übersichtlichkeit 64 % der befragten Polizeibeamten positiv hervor. Am meisten erhoffen sich die Schutzpolizei (zu 65 %) und die Kriminalpolizei (zu 75 %) von einer weiteren Einführung der EDV.

Zahlreiche Befragte der Studie von Kainz 1990 bringen verschiedenartige Befürchtungen gegenüber EDV am Arbeitsplatz zum Ausdruck; nach der Studie von van Raden 1989 betragen die entsprechenden Werte lediglich 21 % bis 36 %. Keine vorteilhafte Nutzung der EDV können sich nur 10 % der von Kainz und sogar nur 2 % der von van Raden Befragten vorstellen.

7.24 Einflüsse des Geschäftsanfalls und der Geschäftsverteilung

Es kommen sehr verschiedene Erhebungsmethoden zur Anwendung (z.B. Befragung, teilnehmende Beobachtung, Expertengespräche), wobei häufig mehrere Methoden kombiniert werden. Die Entwicklung des Geschäftsanfalls bei der Staatsanwaltschaft und beim Gericht wird vor allem über die Auswertung von Justizstatistiken untersucht.

7.24.1 Personelle und sachlich-organisatorische Bedingungen, Behördenorganisation

Bei der kriminalpolizeilichen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wirken sich nach der Untersuchung von Poerting 1985 (FNR 79) die Variablen Bundesland, Zentralisierungs- und Spezialisierungsgrad auf die personelle Situation und Arbeitsorganisation und damit möglicherweise auf die Ermittlungsaktivitäten aus. Zentrale Dienststellen bieten in aller Regel bessere Voraussetzungen für eine effektive Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität als dezentrale. Bei den in die Befragung einbezogenen Dienststellen ist der Spezialisierungsgrad gering.

Kreuzer u.a. 1981 (FNR 115) stellen nach ihrer durch Befragungen und Expertengespräche ergänzten teilnehmenden Beobachtung in polizeilichen Drogendezernaten fest, daß eine Verstärkung der personellen Kapazität regelmäßig zu einem Anstieg von Ermittlungsverfahren führt. Der Grad der Spezialisierung ist für die Richtung der Ermittlungsaktivitäten bedeutsam. In hochspezialisierten Dezernaten wird verstärkt gegen den organisierten Drogenhandel ermittelt, in Dezernaten geringer Spezialisierung steht die Kontrolle des Konsums illegaler Drogen im Vordergrund. Allerdings richten sich 90 % der polizeilichen Ermittlungsverfahren gegen Drogenkonsumenten einschließlich abhängiger Kleinhändler.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung im polizeilichen Alltagshandeln ist nach der Untersuchung von Feltes 1988 (FNR 221) kein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der registrierten Straftaten und der Zahl der Notrufe und Funkstreifeneinsätze feststellbar. Ein Großteil der Funkstreifeneinsätze (10 Millionen pro Jahr) steht in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr,

"echte Kriminalität" als Anlaß für den Einsatz stellt eher die Ausnahme dar; dies gilt auch für die eigene proaktive Wahrnehmung von Straftaten durch die Polizei. Hilfeleistungen und Konfliktschlichtungen prägen wesentlich den polizeilichen Alltag. Festnahmen im Rahmen von Funkstreifeneinsätzen sind äußerst selten. Auf ca. 10.000 Einwohner entfällt im Jahr 1986 ein sich im tatsächlichen Streifendienst befindlicher Polizeibeamter. Bei den von der Schutzpolizei "durchermittelten Straftaten" dürfte es sich in der Regel um Verfahren mit bereits bekannten Tatverdächtigen handeln.

Zur personellen Besetzung der Strafjustiz allgemein stellt Rieß 1982 (FNR 110) eine deutliche Verstärkung fest. Die Zahl der Staatsanwälte nimmt in den Jahren 1957 bis 1980 um 77 % zu. Zwischen 1974 und 1980 gibt es bei den Richtern in der Strafjustiz jährliche Zuwachsraten von 1,4 % und bei den Staatsanwälten von 2,5 %. Rund 52 % der Justizjuristen sind in der Strafgerichtsbarkeit tätig, mit deutlichem Schwergewicht im erstinstanzlichen Bereich sowie insbesondere bei den jugendgerichtlichen Spruchkörpern des Amtsgerichts und bei den erstinstanzlichen Strafkammern.

7.24.2 Arbeitsanfall und Arbeitsbewältigung

Blankenburg und Fiedler 1981 (FNR 1223) untersuchen anhand der Akten von Rechtsschutzversicherungen, inwieweit das Bestehen solcher Versicherungsverträge eine höhere Arbeitsbelastung der Gerichte nach sich zieht. Im Bereich des Verkehrsstrafrechts führen die Einsprüche gegen die Strafbefehle insoweit zu höheren Fallzahlen. Dabei kann in etwa der Hälfte der Verfahren eine Verbesserung für die Angeklagten erreicht werden. Außerhalb des Verkehrsstrafrechts kommt es kaum zu einer Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherungen. Lediglich fahrlässige Brandstiftungen tauchen in sehr geringem Umfang als Schadensfallakten auf.

Rieß 1981 (FNR 525) und 1982 (FNR 110, 1213) stellt für die erstinstanzlichen Verfahren der Amtsgerichte im Zeitraum zwischen 1957 und 1969 einen leichten Anstieg fest, während die Zahl der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor dem Landgericht im selben Zeitraum rückläufig ist. In den 70er Jahren zeigt sich in fast allen Bereichen der Strafgerichtsbarkeit ein deutlicherer Anstieg des Geschäftsanfalls. Allerdings verläuft diese Entwicklung in verschiedenen Funktionsbereichen und Verfahrensarten sehr unterschiedlich. So ist die Zunahme bei den Spruchkörpern der Jugendgerichtsbarkeit mehr als doppelt so hoch wie in der Erwachsenengerichtsbarkeit. Der stärkere Zuwachs der Verfahrenszahlen bei den Amtsund Oberlandesgerichten gegenüber denen der Landgerichte wird überwiegend auf eine überproportionale Steigerung von Bußgeldverfahren zurückgeführt. Die Strafbefehlsverfahren gehen im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung zurück und schichten damit immer weniger Verfahren ab. Trotz der allgemein steigenden Verfahrenszahlen sind die Restequoten rückläufig, und zwar am deutlichsten bei den am Amtsgericht beginnenden Strafverfahren. Während in allen Instanzen langfristig sowohl die Quote der Hauptverhandlungen wie der Mehrfachhauptverhandlungen zurückgeht, steigt die Zahl der Hauptverhandlungstage als Maß für die Dauer der Hauptverhandlungen beträchtlich an. Beim Bundesgerichtshof wird der seit Ende der 60er Jahre deutlich ansteigende Anfall der Revisionsverfahren durch eine Steigerung der Quote der Beschlußentscheidungen auf rund 90 % im Jahr 1979 aufgefangen. Insgesamt werden jedoch Ende der 70er Jahre fast 90 % der Verfahren vom Straf- und Jugendrichter in erster Instanz erledigt. Mehr als die Hälfte aller erledigten Verfahren entfallen auf vereinfachte Verfahrensarten, von denen wiederum mehr als die Hälfte eine Hauptverhandlung entbehrlich machen. Mit der Zunahme des Geschäftsanfalls korrespondiert ein Anstieg des richterlichen Personals.

Rieß stellt weiter in zwei Untersuchungen von 1982 (FNR 110, 1213) für die Zeit bis Ende der 60er Jahre nur einen leichten Anstieg der staatsanwaltschaftlichen Erledigungszahlen fest. Im Zeitraum 1977 bis 1981 konstatiert er ebenfalls einen steigenden Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften, der sich aber 1981 verlangsamt und wegen vermehrter Verfahrenseinstellungen nur zum Teil an die Gerichte weitergegeben wird. Der generellen Zunahme des Geschäftsanfalls entspricht aber eine Zunahme der Personalstärke.

Auch nach Hergenröder 1986 (FNR 6) scheinen die Staatsanwaltschaften insgesamt mit dem steigenden Geschäftsanfall trotz fehlender Anpassung des Personalstandes zurechtzukommen. Rückstandsquoten - sie schwanken zwischen 1977 und 1981 im Länderdurchschnitt um 14 % - und Verfahrensdauer ändern sich kaum.

7.24.3 Geschäftsanfall, Geschäftsverteilung und Erledigungsstruktur

Für den Deliktsbereich der Wirtschaftskriminalität kann ein Zusammenhang zwischen der Größe und dem Spezialisierungsgrad von Staatsanwaltschaften und dem Entscheidungsverhalten nachgewiesen werden. Je größer und spezialisierter eine Staatsanwaltschaft ist, desto häufiger erledigt sie Verfahren durch Einstellungen. Die Merkmale der Spezialisierung und Größe stehen nicht an erster Stelle der entscheidungsrelevanten Faktoren. Bedeutender sind erwartungsgemäß die Art des Delikts und der Umfang des Deliktsgegenstandes, gemessen an der Zahl der Einzelfälle und der Schadenshöhe. Je umfangreicher der Verfahrensgegenstand, desto wahrscheinlicher ist die Anklageerhebung (Berckhauer 1977, FNR 77).

Eine Abhängigkeit der Einstellungsquote von der Größe der Behörde wird von Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 (FNR 39) für alle Staatsanwaltschaften nachgewiesen. Nur kleine Staatsanwaltschaften haben gleich viele Einstellungen wie Anklagen, mittelgroße haben 2-3mal so viele, große Staatsanwaltschaften 3,5mal so viele Einstellungen wie Anklagen. Zwischen der Arbeitsbelastung und der Einstellungsquote bzw. dem Anteil an Strafbefehlen besteht nur ein geringer oder gar kein Zusammenhang. In den einzelnen Landgerichtsbezirken werden die jeweils anhängigen Verfahren in einem deliktsspezifisch unterschiedlich starken Ausmaß eingestellt, angeklagt oder sanktioniert.

In einer Untersuchung von Kotz 1983 (FNR 143), in die Anklagen, Strafbefehlsanträge und Einstellungen nach § 153a StPO (drei Deliktsarten: §§ 242-248a, 230, 316 StGB) einbezogen wurden, wird nahezu kein Einfluß von organisatorischen Faktoren wie Arbeitsaufwand, Mitteilungspflicht nach der MiStra, Beweisschwierigkeiten auf die Wahl der Verfahrensart festgestellt. Deliktsspezifisch spielt dagegen etwa die Schadenshöhe beim Diebstahl hinsichtlich des Entscheidungsverhaltens eine Rolle.

Feltes/Janssen/Voß 1983 (FNR 289) kommen nach der Auswertung der Polizei-, Staatsanwaltschafts- und Gerichtsstatistiken der Jahre 1971 und 1980 zu dem Schluß, daß die Anzahl der Verfahrenseinstellungen primär durch die Kapazitäten der Justiz bestimmt wird. Ein Anstieg der registrierten Tatverdächtigen führt zu einer geringeren Aburteilungsquote und zu einem beträchtlichen Zuwachs der Einstellungsquoten. Der Anstieg der von

Amtsrichtern zu erledigenden Verfahren zwischen 1976 und 1983 um 22 % wird zum Großteil durch informelle Verfahrenserledigungen bewältigt. Die Anklagequote variiert innerhalb einer großen Staatsanwaltschaft zudem stark. Zwischen 1970 und 1980 steigen die in der Rechtspflegestatistik ausdrücklich ausgewiesenen Einstellungen in der klassischen wie der Verkehrskriminalität - mit Ausnahme der Trunkenheitsdelikte - sehr stark an (200 %).

Auch Hergenröder 1986 (FNR 6) kommt zu dem Schluß, daß bei steigender Arbeitsbelastung sowohl mehr nach § 170 II StPO eingestellt als auch mehr durch Anklage erledigt wird. Große Staatsanwaltschaften verfahren eher nach §§ 153 ff. StPO. Hohe Häufigkeitsziffern korrelieren mit einer höheren Rate von Verfahrenseinstellungen.

7.24.4 Vergleich

Was die Entwicklung des Geschäftsanfalls der Staatsanwaltschaften zwischen 1977 und 1981 betrifft, kommen Hergenröder 1986 und Rieß 1982 erwartungsgemäß zu übereinstimmenden Ergebnissen, da sie von derselben Datengrundlage (der Staatsanwaltschaftsstatistik) ausgehen. Diese Studien stimmen weiter mit derjenigen von Feltes/Janssen/Voß 1983 darin überein, daß der Anteil der Verfahrenserledigungen durch Einstellung in den 70er Jahren von der Kapazität der Strafverfolgungsbehörden bestimmt wird. Demgegenüber fällt auf, daß nach den Untersuchungen von Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 und Kotz 1983 die Arbeitsbelastung keinen oder nur einen geringen Einfluß auf die Art der Verfahrenserledigung ausübt. Andererseits stellen Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 und Berckhauer 1977 durchaus Einflüsse anderer organisatorischer Bedingungen wie der Größe der Staatsanwaltschaft auf die Erledigungsstruktur fest - so im übrigen auch Hergenröder 1986. Die Diskrepanzen lassen sich möglicherweise darauf zurückführen, daß die Daten der amtlichen Statistik zu global sind, um einzelne Einflußgrößen mit genügender Verläßlichkeit identifizieren zu können.

7.25 Spezialisierte Ermittlungsorgane

Die wenigen vorliegenden Studien sind nach Forschungsthema und Methode sehr heterogen.

Nach Hergenröder 1986 (FNR 6), die auf Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik zurückgreift, werden von Steuer- und Zollbehörden eingeleitete Strafverfahren zügiger abgeschlossen als die der Polizei, jedoch weniger schnell als Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft selbst oder einer Verwaltungsbehörde eingeleitet werden.

Zur polizeilichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität bemerkt Poerting 1985 (FNR 79) aufgrund einer schriftlichen Befragung, daß der Spezialisierungsgrad der zuständigen Polizeidienststellen generell gering ist, jedoch mit der Organisationsebene steigt. Der Spezialisierungsgrad wirkt sich auch auf die personelle Situation aus. Doch bestehen zwischen den Bundesländern große Unterschiede.

Kreuzer u.a. 1981 (FNR 115) beschäftigen sich in einer Felduntersuchung mit der Praxis polizeilicher Drogenkontrolle. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß sowohl die Häufigkeit einschlägiger Ermittlungen als auch ihre Verteilung auf Konsumenten- und Handelsebenen vor allem vom Grad der Spezialisierung der ermittelnden Polizeidienststellen abhängt: stärker spezialisierte Dezernate konzentrieren sich eher auf den organisierten Drogenhandel.

Schmitz 1977 (FNR 642) kombiniert in einer Studie über Kriminalbeamte und Beamte der Schutzpolizei teilnehmende Beobachtung, schriftliche Befragung sowie ein Experiment und kommt zu dem Ergebnis, daß Kriminalbeamte in ihrer Ausbildung besser auf die Tatortarbeit und Zeugenvernehmung vorbereitet werden als Schutzpolizisten. Von typischen Handlungssituationen wird von den Polizisten allerdings nur auf typische Handlungsabläufe, von letzteren wiederum auf Motive und Tätertypen. Weiterhin berichtet Schmitz, daß die Arbeitsteilung in größeren Dienststellen den Vorteil einer Spezialisierung mit sich bringt.

Feest/Blankenburg 1972 (FNR 35) stellen in einer Beobachtungsstudie zur Definitionsmacht der Polizei Unterschiede zwischen Polizeistreifen, die aus besonderem Anlaß oder schwerpunktmäßig eingesetzt werden, und unspezialisiert eingesetzten Beamten der Schutzpolizei fest. Spezialisten haben größere Handlungsspielräume und bessere Möglichkeiten, einem gefaßten Verdacht nachzugehen. Die von ihnen herangezogenen Verdachtsmerkmale unterscheiden sich jedoch kaum von denen anderer Streifenbeamter.

7.26 Schwerpunkt- und spezialisierte Staatsanwaltschaften

Sämtliche vorliegenden Studien stellen quantitative Akten- bzw. Datenanalysen an, Berckhauer 1977 und Leßner 1984 zusätzlich schriftliche Befragungen. Alle Studien beziehen sich auf die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten.

Liebl 1984 (FNR 103) stellt zum Umfang und zur Struktur des Geschäftsanfalls bei den Staatsanwaltschaften fest, daß durchschnittlich zwei Drittel der Wirtschaftsstrafverfahren von Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigt werden. Verfahren mit mehr als hundert Beschuldigten werden von ihnen in gleichem Umfang wie solche mit einem Beschuldigten erledigt. Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigen auch häufiger Verfahren mit hohen Schäden (über 339.000 DM) oder mit einer Ermittlungsdauer von über 14 Monaten. Sie stellen außerdem die Verfahren eher nach § 170 II StPO ein.

Berckhauer 1977 (FNR 77) kommt bezüglich organisatorischer und struktureller Bedingungen der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten durch die Staatsanwaltschaft zu folgendem Ergebnis: Zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden von den Landesjustizverwaltungen grundsätzlich nur große Behörden bestimmt. Bei jenen werden 4/5 der in der bundesweiten Erfassung enthaltenen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren erledigt, bei (sehr) großen Staatsanwaltschaften sogar 9/10. Bemißt man die innerbehördliche Konzentration an der Verteilung von Wirtschaftsstrafsachen auf verschiedene Dezernate, dann sind diese Strafsachen dreimal stärker konzentriert als bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften. Mit zunehmender formeller Spezialisierung und Behördengröße ergeben sich auch qualitative Verschiebungen hin zur schweren Wirtschaftskriminalität und vergrößert sich der Anteil der Wirtschafts(sonder)dezernate mit

einem einzigen zu bearbeitenden Sachgebiet. Mit zunehmender formeller Spezialisierung der Staatsanwaltschaften wie auch mit wachsender Größe der Organisation verringern sich die Anklagequoten, und es zeigt sich eine Zunahme der Einstellungsgründe wegen Geringfügigkeit und Nebensächlichkeit (§§ 153 ff. und §§ 154 ff. StPO).

In der Untersuchung von Leßner 1984 (FNR 825) zum Verfahren beim Wirtschaftsbetrug gehen die befragten Wirtschaftsstaatsanwälte mehrheitlich davon aus, daß die Betrugsart und die Gemeinsamkeit eines anderen Wirtschaftsdelikts mit Betrug Bedeutung für die Einordnung der Tat als Wirtschaftsdelikt hat. Auch die Schadenshöhe ist für sie ausschlaggebend. Als wichtigste Zuordnungskriterien werden von ihnen im Rahmen eines multivariaten Verfahrens neben der Idealkonkurrenz mit einem anderen Wirtschaftsdelikt auch die Ausnutzung einer wirtschaftlichen Position des Täters, hoher Tatbestandsschaden, viele Einzelfälle, die Überindividualität der Opfer und der Zusammenhang der Tat mit einem Konkurs- oder Vergleichsdelikt angesehen. Die wesentlichen Ermittlungen bei Wirtschaftsbetrugsfällen führt zu mehr als 2/3 die Schwerpunktabteilung der Staatsanwaltschaft. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft vernimmt mehr Opfer als die allgemeine Staatsanwaltschaft bei Wirtschaftsbetrugsverfahren. Wenn jene ermittelt, wird eher vor der Wirtschaftsstrafkammer angeklagt.

Etwa 2/3 der Wirtschaftsstrafverfahren werden nach Liebl 1984 von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften erledigt; nach Leßner 1984 gilt dies auch speziell bei Wirtschaftsbetrugsverfahren. Beide Studien stimmen auch darin überein, daß die Ermittlungen der spezialisierten Behörden tendenziell länger dauern.

7.27 Spezialisierte gerichtliche Spruchkörper

Die Daten, die sich wiederum fast ausschließlich auf Wirtschaftsstrafkammern im Vergleich zu anderen Spruchkörpern beziehen, werden in den meisten vorliegenden Studien durch quantitative Aktenanalysen gewonnen.

Berckhauer 1981 (FNR 78) konstatiert, daß unter Mitwirkung kaufmännisch vorgebildeter Laien oder eines Verteidigers in der Hauptverhandlung eine höhere Strafquote besteht. Vor allem werden in Verfahren wegen Wirtschaftsbetrugs eher Teileinstellungen und Teilfreisprüche praktiziert. Die Strafrahmenausschöpfung ändert sich aber nicht mit der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts.

Sickenberger 1985 (FNR 773) untersucht die Praxis der gerichtlichen Zuständigkeit bei Wucherstraftaten. Bei sämtlichen Wucherdelikten wird danach hauptsächlich Anklage zum Schöffengericht erhoben. Jedoch wird immerhin ein Drittel der in Wirtschaftsstrafverfahren Angeschuldigten beim Landgericht angeklagt, und zwar eher bei einem allgemeinen Spruchkörper als vor der Wirtschaftsstrafkammer.

Liebl 1984 (FNR 820) grenzt Anklagen vor der Wirtschafts- und der allgemeinen Strafkammer in Verfahren wegen Untreue voneinander ab. Er stellt fest, daß von den insgesamt zur Anklage gebrachten Verfahren etwa jeweils ein Viertel auf die allgemeine Strafkammer und die Wirtschaftsstrafkammer entfallen, die restlichen fast ausschließlich auf Anklagen zum Schöffengericht. Wichtigste Zuordnungskriterien sind die Höhe des Gesamtschadens, die Zahl der Einzelfälle und bereits angestellte Ermittlungen; für die Staatsanwaltschaft sind neben dem Gesamtschaden auch Tatmittel und Tatbestände maßgeblich. Bei den Wirtschaftsstrafsachen sind auch eine höhere Beschuldigtenzahl und eher die Ausnutzung einer wirtschaftlichen Position zur Tatbegehung feststellbar.

Leßner 1984 (FNR 825) kommt zu dem Ergebnis, daß die Hauptverhandlung in Wirtschaftsbetrugsverfahren durchschnittlich vier Tage, in allgemeinen Betrugsverfahren dagegen nicht einmal zwei Tage dauert. Angeklagte wegen Betrugsdelikten, die als Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden, werden eher teilweise freigesprochen bzw. das Verfahren wird öfter teilweise eingestellt, ebenso legen sie häufiger - meist erfolgreich - Rechtsmittel ein.

Pommerening 1982 (FNR 27) befragt Jugendrichter über ihre Einstellungen zu spezialisierten Jugendgerichten. Die Befragten lehnen eine Sonderlaufbahn für das Amt des Jugendrichters ab, befürworten aber im übrigen tendenziell eine stärkere Spezialisierung, die in einer Berücksichtigung pädagogischer Inhalte in der Juristenausbildung zum Ausdruck kommt.

7.28 Spezialisierte Strafverteidigung

Barton 1988 (FNR 1200) kommt zu dem Ergebnis, daß in jedem vierten bis fünften Fall der Beitrag der Verteidigung für das Prozeßergebnis von allen Prozeßbeteiligten als maßgeblich angesehen wird. Zusätzlich billigen Rechtsanwälte und Angeklagte dem Verteidiger in etwa 25 % der Fälle zu, gewisse Änderungen erreichen zu können. Ziemlich unzufrieden mit dem gesamten Verteidigungsvorgehen sind trotzdem nur 13 % der Mandanten gegenüber 50 % der Anwälte, die ihre Zufriedenheit eher am tatsächlich bewirkten Einfluß auf das Urteil bemessen. Verteidigungserfolge werden bei vorbelasteten und in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten, vor allem aber bei Ausnutzung des Fragerechts und informeller Verständigungspraktiken erzielt. Erfolgreich sind häufig Verfahren, in denen die Strategie allein vom Rechtsanwalt bestimmt, diese an der Rechts- und Beweislage ausgerichtet wird und in denen der Anwalt die Mandanten - z.B. durch Vorgespräche - auf die Hauptverhandlung vorbereitet. Richter gehen bei Verteidigungsmißerfolgen in höherem Maße davon aus, daß besondere Strafverteidigungsspezialisten dem Verfahren ihren Stempel aufgedrückt haben.

Nach einer weiteren Untersuchung desselben Verfassers (Barton 1984, FNR 252) unterscheiden sich spezialisierte Strafverteidiger von anderen Rechtsanwälten darin, daß sie in Hauptverhandlungen vor dem Amts- und Landgericht weniger formelle Interventionen und weniger auf die Vorbereitung einer Revision abzielende Aktivitäten an den Tag legen.

7.29 Laienrichter

Die vorliegenden Studien zu diesem Thema beschäftigen sich vor allem mit der Bedeutung der Laienbeteiligung im Strafprozeß, den Unterschieden in der Entscheidungsfindung zwischen Laien- und Berufsrichtern sowie der Besetzung des Schöffenamtes. Die Ergebnisse werden überwiegend durch (schriftliche) Befragungen gewonnen.

7.29.1 Tätigkeit und Funktion von Schöffen in der Strafjustiz

Rennig 1991 (FNR 1256) befragt im Rahmen seiner Studie 31 Schöffengerichtsabteilungen nach der individuellen und gerichtlichen Entscheidungsfindung der Schöffen und des Vorsitzenden, insbesondere Falleinschätzung und Einstufung der Tatschwere sowie zutage getretene Meinungsverschiedenheiten. Grundsätzlich unterscheiden sich Schöffen und Berufsrichter danach weder hinsichtlich der bevorzugten Strafart noch der perzipierten Tatschwere. Es ist jedoch festzustellen, daß Vorsitzende eher dazu tendieren, eine höhere Einstufung vorzunehmen. Zwischen der Einschätzung der Tatschwere und der präferierten Strafart besteht bei beiden Richtergruppen ein Zusammenhang, der jedoch kaum von der Schwere des jeweils angeklagten Delikts abhängt. Auch bei den Attributionsmustern ergeben sich keine signifikanten Differenzen. Schöffen gewichten allerdings Sanktionsziele wie "Sicherung der Allgemeinheit" und "Entscheidung nach dem Rechtsgefühl der Allgemeinheit" stärker als Vorsitzende. Meinungsverschiedenheiten und abweichende Voten kommen nach dieser Untersuchung in 8 von 20 analysierten Verfahren vor, wobei keine Tendenz einer Richtergruppe zu besonderer Härte oder Milde festzustellen ist. Die Vorsitzenden behaupten sich grundsätzlich häufiger als die Schöffen, die allenfalls dann Durchsetzungschancen haben, wenn ihre Präferenzen sich innerhalb des durch die Anträge markierten Rahmens bewegen. Schöffen setzen sich in der Regel nur dann durch, wenn sie sich von vornherein gegen den Vorsitzenden einig sind.

Eine Hamburger Bevölkerungsbefragung von Villmow u.a. 1986 (FNR 1177) macht deutlich, daß die meisten Befragten sich für mit Laienund Berufsrichtern besetzte Strafgerichte aussprechen. Auch wenn knapp 2/3 die Institution des Schöffenamts für sehr wichtig halten, werden konkrete Einflußmöglichkeiten der Laienrichter in einzelnen Strafverfahren skeptischer beurteilt, obwohl über 90 % von einer großen Aktivität der Schöffen ausgehen. Allgemein wird ihre Funktion darin gesehen, Lebenserfahrung, Rechtsgefühl und mehr Menschlichkeit in die Rechtsprechung einzubringen.

Casper/Zeisel 1979 (FNR 1032) untersuchen in ihrer Studie die Rolle der Schöffen im Strafprozeß in der Bundesrepublik sowie in Österreich (am Beispiel Wiens). Dabei wird für Deutschland zunächst festgestellt, in-

wieweit Uneinigkeiten zwischen Laien- und Berufsrichtern bei der Beurteilung von Strafmaß und Schuldfrage bestehen. Sieht man von Fällen, in denen ein umfassendes Geständnis abgelegt wird, ab, so beträgt der Prozentsatz der zutage getretenen Uneinigkeiten insgesamt 6 %. Meinungsverschiedenheiten gibt es eher bei der Straffrage als bei der Schuldfrage. Überdurchschnittlich viele widersprechende Bewertungen kommen am Schwurgericht vor. Die Gründe, die Laienrichter zu vom Berufsrichter abweichenden Positionen veranlassen, sind meist persönlicher Natur: Es sind Aspekte wie Mitleid mit dem Angeklagten oder die Art seines Auftretens, fehlende Sympathie gegenüber dem Opfer oder Voreingenommenheit gegenüber einer bestimmten Berufsgruppe. Das Alter der Laienrichter beeinflußt die Entscheidung insofern, als mit zunehmendem Alter auch die Milde gegenüber dem Angeklagten wächst. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Schuldfrage treten häufig bei der Bewertung der Beweislage auf; bezüglich des Strafmaßes fallen die Meinungen vor allem auseinander, weil die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Angeklagten von Laienrichtern anders beurteilt werden als von Berufsrichtern. Insgesamt ist der Prozentsatz an Meinungsübertritten seitens der Laienrichter groß. 70 % schließen sich der Mehrheit an, nur 30 % ändern ihre Meinung bis zur Schlußabstimmung nicht. Auch letztere überstimmen den Richter aber nur in zwei Drittel der verbleibenden Fälle. Nur selten bestimmen die Schöffen die Schuldfrage entscheidend (21 % der Fälle), in Bezug auf die Straffrage ist der Einfluß etwas größer (32 %). Der Gesamteinfluß der Laienrichter auf das Urteil beträgt bezüglich der Schuldfrage 1,4 % und hinsichtlich der Straffrage 6,2 %.

Casper und Zeisel untersuchen dieselben Fragestellungen in ihrer Studie für Anklagen im Jahre 1967 vor den Schöffengerichten des Landesgerichts Wien. Der Prozentsatz der Meinungsverschiedenheiten ist hier niedriger als in der Bundesrepublik: Selbst wenn man Fälle, in denen ein Geständnis des Angeklagten vorliegt, einbezieht, liegt der Prozentsatz bei nur 4,5 %. Auch an den Wiener Gerichten ändern die Schöffen ihre Meinung deutlich häufiger als die Berufsrichter. Meinungsverschiedenheiten über die Strafzumessung sind hier in 27 % der Fälle festzustellen. Das verhängte Strafmaß wird von den Schöffen in rund 3 % aller Schuldsprüche und fast immer strafmildernd beeinflußt. Faktoren, durch die die Schöffen

zu einer strafschärfenden Entscheidung gebracht werden, sind insbesondere Vorstrafen der Angeklagten, das Leugnen der Tat sowie deren "abwegige Veranlagung". Als strafmilderungswürdig erachten sie dagegen vor allem das Mitverschulden des Geschädigten, aber auch notwehrähnliche Situationen. Andere Aspekte der Verteidigung wie Erinnerungslücken oder mangelnde Schädigungsabsicht beeinflussen die Schöffen nicht. Wie auch bei deutschen Laienrichtern beobachtet, so achten die Wiener Schöffen primär auf die Persönlichkeit des Angeklagten. So urteilen sie bei Jugend oder Unbescholtenheit des Angeklagten eher milder.

Klausa 1972 (FNR 317) untersucht ebenfalls die Funktion des Laienrichteramts im deutschen Strafprozeß. Bei der Beurteilung der Laienbeteiligung werden unterschiedliche Ansichten vertreten: Während die befragten Laienrichter ihre Rolle allgemein durchweg positiv und als vorteilhaft bewerten, ist die Haltung der Berufsrichter differenziert und eher skeptisch. So plädieren Richter am Landgericht eher für eine Abschaffung der Laienbeteiligung, da ein sachlicher Beitrag fehle, Amtsrichter gestehen den Schöffen zumindest Sachverstand zu und schätzen einen gewissen Schutz vor Betriebsblindheit. Die Jugendrichter schließlich befürworten die Beteiligung von Schöffen und heben deren Verständnis für Tat- und Rechtsfragen sowie ihre Erziehungserfahrung hervor. Ähnlich fällt auch die Beurteilung des intellektuellen Niveaus der Laienrichter bei den Jugendrichtern besser aus als bei anderen Richtern. Die meisten Laienrichter (14 von 18 Befragten) vertreten selbst die Ansicht, sie urteilten milder als die Berufsrichter. Einigen ist jedoch im Gegensatz dazu die Rechtsprechung zu milde. Auf ihre Schöffenwahl reagiert etwa die Hälfte der Betroffenen unangenehm überrascht, was in der Regel an beruflicher Belastung sowie Ängstlichkeit und Fremdheit gegenüber dem Gericht liegt. Sind die Schöffen dann im Amt, machen die meisten von ihren jedoch eher positive Erfahrungen bei Gericht und amtieren gerne. Für die Einstellung der Laienrichter zu ihrem Amt ist wesentlich, daß sie von den Berufsrichtern als Partner akzeptiert werden. Mehr als die Hälfte glauben, die Berufsrichter arbeiteten gerne mit ihnen zusammen (63 %, bei Jugendschöffen sogar 71 %). Die Möglichkeit einer Überstimmung des Richters wird zwar überwiegend bejaht, kommt jedoch selten vor. Häufig setzen die Laienrichter ihre Vorstellungen im Wege der Einigung durch, besonders bei der Festlegung des Strafmaßes.

In der sozialpsychologischen Untersuchung von Tausch/Langer 1971 (FNR 185) zum Verhalten von Richtern gegenüber Angeklagten zeigt sich in Kollegialgerichten eine stärke emotionale Zuwendung der Vorsitzenden, der ein entschiedeneres Antwortverhalten der Angeklagten entspricht. Doch wird nicht danach unterschieden, ob außer dem vorsitzenden Richter Schöffen oder weitere Berufsrichter an der Hauptverhandlung beteiligt sind.

Zitscher 1968 (FNR 330) befragt Juristen, Laienrichter und Journalisten über das Verhältnis von Strafjustiz und Presse. Die befragten Laienrichter halten eine Beeinflussung von Gerichtsentscheidungen durch die Presse häufiger für möglich als Journalisten und Berufsrichter. Umgekehrt sind nach Ansicht von 2/3 der Gerichtsberichterstatter Schöffen eher beeinflußbar als Berufsrichter. Ähnliche Meinungen äußern auch die übrigen Prozeßbeteiligten. Während die Journalisten durch die Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege meist eine Chance für eine gerechtere Rechtsprechung sehen, wird dies von den befragten Juristen - vor allem den Rechtsanwälten - überwiegend verneint.

7.29.2 Soziodemographische Merkmale von Schöffen

Betrachtet man die Besetzung des Laienrichteramtes, so sind nach Casper/Zeisel 1979 (FNR 1032) in Deutschland Arbeiter (12 %) im Vergleich zu Angestellten des öffentlichen Dienstes und Beamten (25 %) unterrepräsentiert.

Katholnigg/Bierstedt 1982 (FNR 1178) stellen zu der Frage, welche Bevölkerungsgruppen bei den Schöffen berücksichtigt werden, für 1981 fest, daß - außer an den Jugendgerichten - Frauen im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert sind. Bei den Männern ist die Altersgruppe bis 40 Jahre wenig vertreten, die Gruppe von 41 bis 60 Jahren dagegen überrepräsentiert. Bei einem Vergleich der Berufsgruppen fällt auf, daß Rentner, Pensionäre und Hausfrauen unterrepräsentiert, Selbständige sowie Arbeitnehmer dagegen deutlich überrepräsentiert sind. Letzteres beruht auf einer hohen Anzahl von Schöffen, die als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind.

Ähnlich stellen auch Villmow u.a. 1986 (FNR 1177) bei der Beobachtung der Berufsstruktur der Laienrichter für 1985 fest, daß Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sowie - abgeschwächt - Selbständige überrepräsentiert, sonstige Arbeitnehmer sowie Rentner unterrepräsentiert sind.

7.29.3 Vergleich

Die Studien zum Einfluß der Laienrichter kommen zu unterschiedlichen Befunden im Hinblick auf die Häufigkeit von Konflikten innerhalb der Kollegialgerichte, stimmen aber darin ein, daß sich die Schöffen tendenziell seltener durchsetzen.

Casper/Zeisel 1979, Katholnigg/Bierstedt 1982 und Villmow u.a. 1986 stellen für verschiedene Zeitpunkte übereinstimmend bezüglich der Berufsstruktur der Schöffen eine deutliche Überrepräsentation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes fest. Die beiden neueren Studien kommen in ihren detaillierten Analysen zudem beide zu dem Ergebnis, daß Selbständige leicht überrepräsentiert, Rentner dagegen stark unterrepräsentiert sind.

7.30 Kommunikation in der Hauptverhandlung

Als Erhebungsmethoden dominieren in den vorliegenden Studien Beobachtungen, häufig kombiniert mit Befragungen. Es überwiegen quantitative Auswertungsverfahren.

7.30.1 Interaktionsstrukturen in der Hauptverhandlung und Verfahrensablauf

In Strafverfahren vor Schöffengerichten und Bußgeldverhandlungen vor Amtsgerichten gibt es, so die Beobachtungen von Hoffmann 1983 (FNR 2), kaum Möglichkeiten für die Angeklagten, sich gegen die Informationsabfrage, auch nicht bei suggestiven Befragungen, zu wehren. Sie reagieren teils durch Vermeidungsstrategien, wie Ausweichen, Signalisieren von Nichtverstehen oder durch das Stellen von Legitimitätsfragen. Rechtliche

Probleme werden i.d.R. über den Kopf der Angeklagten hinweg mit dem Verteidiger erörtert. Grundsätzlich wird jedoch der Verfahrensablauf dadurch bestimmt, ob sich Angeklagte kooperativ verhalten oder nicht (Aussageverweigerung oder -bereitschaft).

Nach den Beobachtungen von Boy und Lautmann 1979 (FNR 270) ist das Ausmaß der Beteiligung der Angeklagten an der Hauptverhandlung insgesamt gering, Unterschichtsangehörige werden strukturell ausgeschlossen. Soweit Zuschreibungsprozesse erkennbar sind, hängen sie mit geringer Verhandlungskooperation der Angeklagten zusammen. In der Tendenz kann der Verhandlungsstil als eher direktiv beschrieben werden (26 von 43 Fällen), obwohl Ausführungen der Angeklagten kaum verhindert oder unterbrochen werden. Für etwas mehr als die Hälfte der befragten Richter stellt sich der Sachverhalt bereits vor der Verhandlung als eindeutig dar. Dies wird anhand verschiedener Variablen (z.B. Geständnis, keine widersprechenden Zeugenaussagen) durch Aktenanalyse bestätigt.

In der Untersuchung von Dürkop 1977 (FNR 37), die Strafverfahren wegen Eigentumsdelikten beobachtete und Verfahrensbeteiligte befragte, wird die dominante Position des Richters in der Hauptverhandlung festgestellt, die durch rechtliche, räumliche und informelle Aspekte gestützt wird. Zwar ist die Handlungsautonomie der Angeklagten rechtlich gesichert, nur wenige von ihnen besitzen jedoch die Kompetenz, diesen Handlungsspielraum für die Entwicklung von Verhaltensstrategien zu nutzen. Die Nichtübereinstimmung sprachlicher Symbole zwischen diesen beiden Verfahrensbeteiligten, fehlende prozessuale Kenntnisse der Angeklagten und hohe Verteidigerkosten stellen zusätzliche Schwierigkeiten dar. Einer Selbstdarstellung, die der Wahrung und Entwicklung seiner Identität dienen soll, stehen zwei Aspekte entgegen: die Unbestimmtheit von ungebührlichem Verhalten vor Gericht und die Sanktionserheblichkeit des Verhaltens. Insoweit werden oder fühlen sich die Angeklagten kontrolliert.

Leodolter 1975 (FNR 56) beobachtete in Gerichtsverhandlungen vor dem Straflandesgericht Wien, daß Mittelschichtangehörige ein positives Image durch geschicktes Rollenspiel und Einsatz ihrer sprachlichen Fähigkeiten aufbauen. Sie kennen die Werte und Normen des Richters. Diese Kenntnis ermöglicht ihnen in der Interaktion mit dem Richter eine positive Selbstdarstellung. Angehörigen der unteren Mittelschicht gelingt diese Selbstdarstellung häufig nicht, da ihnen die Einsicht in die Regeln der Situation fehlt, z.B. Schuldeinsicht. Angehörige der Unterschicht sind durch ihr begrenztes Sprachvermögen stark eingeschränkt, insbesondere im Versuch, eine bestimmte Rolle zu übernehmen. Sie sind von der Situation überfordert, da sie die Erwartungen mangels entsprechender Sozialisation nicht einschätzen können. Vorbestrafte jedoch profitieren von ihren Erfahrungen vor Gericht, sie kennen die Werte des Richters und können sich entsprechend verhalten.

Nach Stein/Schumann/Winter 1973 (FNR 58) ist der Entscheidungsprozeß von der persönlichen Einstellung des Richters, vor allem aber von der Aktivität der Angeklagten abhängig. Das Verhalten des Richters wird auch stark von der Persönlichkeit der Angeklagten geprägt. Bei Unterschichtsangehörigen spielt der Richter seine Überlegenheit im Durchschnitt stärker aus als bei Angehörigen höherer sozialer Schichten.

In den von Winter und Schumann 1972 (FNR 238) beobachteten Hauptverhandlungen kommen "dialogische" Elemente selten vor. Die Konsensbildung zwischen Plädoyer der Verteidigung und Urteilsbegründung wird durch die Kooperationsbereitschaft der Angeklagten gefördert sowie durch ein Mehr an offenen Fragen gegenüber geschlossenen. Der liberale Verhandlungsstil fördert die Zustimmung des Angeklagten zum Verfahren und seinem Ergebnis, der autoritäre hemmt sie. Begünstigt wird der autoritäre Stil durch Einzelrichterverfahren, keine oder wenige Zeugen, Passivität der Angeklagten, geringe Redegewandtheit, die ihrerseits mit der Zugehörigkeit zur Unterschicht kovariiert, sowie durch Emotionalität, ungenügende Vorbereitung und "autoritäre" Einstellung der Richter.

Dehn und Heine 1977 (FNR 192) beobachten zwischen Richter und Angeklagten eine asymmetrische Kommunikationsstruktur, die einem Frage-Antwort-Spiel gleicht. Eine nur untergeordnete Rolle in dem ritualisierten Verfahrensablauf spielen Staatsanwälte und Verteidiger. Von den Angeklagten kommen wenige proaktive Äußerungen und keine Verfahrensvorschläge. Insoweit kommt der Verteidigung eine wichtige Unterstützungsfunktion zu.

Tausch und Langer 1971 (FNR 185) stellen bei ihrer nicht-teilnehmenden Beobachtung eine relative Konstanz des Richterverhaltens gegenüber unterschiedlichen Angeklagten fest. In der Tendenz ist das emotionale Ver-

halten des Richters im Verhältnis zu den Angeklagten (z.B. Wertschätzung, positive Zuwendung, Ermutigung) abhängig vom Alter des Richters und der Deliktsschwere. Die Anwesenheit von Schöffen oder Beisitzern erhöht signifikant das Ausmaß emotionaler Zuwendung. Geringschätzung oder Entmutigung werden in den richterlichen Äußerungen mindestens so oft festgestellt wie Wertschätzung oder Ermutigung.

Nach Auswertung der Daten aus der Beobachtung von Strafverfahren, die insbesondere die Interaktion mit Polizeibeamten und Privatpersonen als Zeugen betreffen, kommt Knuf 1982 (FNR 29) zu folgenden Ergebnissen: Der vorsitzende Richter ist Hauptsprechpartner mit dem überwiegenden Teil an gesprächssteuernden Äußerungen. Ein großer Teil seiner Äußerungen betrifft den Verhandlungsgegenstand, den Sachverhalt oder ein sonstiges Problem. Überwiegend kommen die Zeugen in den Vernehmungen der Bitte des Vorsitzenden nach, die gewünschten Informationen zu liefern. Die Aufgabe der Beisitzer konzentriert sich im wesentlichen darauf. Informationen zu gewinnen, entsprechend ist ihr Interaktionsverhalten strukturiert (Vorbereitungen und Bitten um Informationen). Der Staatsanwalt schließt sich meistens den vom vorsitzenden Richter angeschnittenen Themen an, trägt zudem durch seine Beiträge zur Entspannung der Situation bei. Der Verteidiger bezieht sich auf Zeugen in der Regel mit der Intention, den Angeklagten zu entlasten. Das Kommunikationsverhalten der Zeugen erweist sich als komplementär zu dem der Vorsitzenden. Vorhaltungen durch das Gericht eignen sich in der Regel nicht dazu, einen Sachverhalt aufzuklären. Polizeizeugen unterscheiden sich hinsichtlich Geschlecht, Alter und Kleidung kaum von zivilen Zeugen. Die durchschnittliche Vernehmungsdauer ist annähernd gleich. Die Polizeizeugen treten jedoch sicherer auf.

Heim 1988 (FNR 227) legt den Schwerpunkt seiner Beobachtungen von Strafverfahren auf die Funktion und Rolle forensisch-psychiatrischer Gutachter. Der Diskurs zwischen Richter und Gutachter gestaltet sich eher nach dem Kooperations- als nach dem Konfrontationsprinzip. Bei forensischen Bewertungen reagiert die Gutachterseite auf das Angebot des Gerichts, die Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Professionen diskursiv aufzuheben, mit einem Rollenwechsel: Sie argumentiert plötzlich juristisch. Die Faktizität von Gutachten-Widersprüchen erzwingt das Aushandeln ei-

ner verbindlichen Interpretation. Kritische, die Kompetenz des Gutachters (gelegentlich) in Zweifel ziehende Fragen werden von den beisitzenden Richtern gestellt, während das Fazit des vorsitzenden Richters oftmals einer Loyalitätsbekundung gegenüber dem Gutachter gleichkommt. Gerät der Gutachter in Argumentationsnot, so erklärt er die aufgeworfene Thematik häufig für forensisch irrelevant und bricht damit den Diskurs ab. Methodische Kritik am Gutachten wird am ehesten von der Verteidigung geäußert.

7.30.2 Einschätzung des Verfahrensablaufes und der Interaktion durch Verfahrensbeteiligte

Die von Sauer-Burghard und Zill 1984 (FNR 1257) befragten Richter sehen grundsätzlich keine Unterschiede in der sprachlichen Darstellung von Männern und Frauen vor Gericht. Frauen wird jedoch eine höhere sprachliche Differenziertheit sowie ein größeres Bemühen um äußere Darstellung und gutes Benehmen vor Gericht bescheinigt. Prozessuale Verhaltensweisen wie Geständnisbereitschaft und Reue werden geschlechtsspezifisch unterschiedlich erwartet und bewertet. Geständige Frauen bezeichnen die Richter als einsichtig, den angeklagten Männern wird ein Verhaltenskalkül unterstellt.

Die von Boy und Lautmann 1979 (FNR 270) befragten Angeklagten sehen überwiegend nur eine mäßige bis schlechte Übereinstimmung ihrer Darstellung der Tat mit derjenigen von Richtern und Staatsanwälten in der Hauptverhandlung. Ihr Einlassungsverhalten ist jedoch nicht von dieser Einschätzung abhängig.

Mehrheitlich meinen die von Dehn und Heine 1977 (FNR 192) befragten Angeklagten, der Richter habe versucht, sich in ihre Lage zu versetzen. Auch hinsichtlich anderer Kriterien, wie z.B. Vorurteilsfreiheit und Fairness, schätzen die Befragten den Richter positiv ein. Dies gilt auch für die Beurteilung des Staatsanwaltes. Die Interviewten fühlen sich in ihrem Redeverhalten nicht beeinträchtigt. Bemängelt wird eine Orientierungshilfe hinsichtlich juristischer Fragen. Die Sprache des Richters wird jedoch als verständlich bezeichnet.

Die von Winter und Schumann 1972 (FNR 238) befragten Angeklagten halten den Richter überwiegend für ausreichend informiert und sind mit

dem Verhandlungsklima zufrieden. Zufriedenheit mit dem Verhandlungsklima und Urteilsprognose korrelieren hoch miteinander. Der Angeklagte ist um so häufiger unzufrieden mit dem Verhandlungsklima, je häufiger der Richter geschlossene statt offene Fragen stellt.

Das Verhältnis Sachverständige-Gericht untersucht Plewig 1983 (FNR 219) durch Befragung von Strafrichtern. Die Mehrzahl der Richter begrüßen es, wenn die Gutachter dazu beitragen, Meinungen oder Auffassungen der Richter aufzudecken und zu korrigieren, die dem Gutachter begründet wissenschaftlich erscheinen. Sie sehen den Sachverständigen einen Gehilfen zur Erledigung spezieller Aufgaben, von dem sie abstrakt mehr Informationen fordern, als sie tatsächlich abfragen. Das Gutachten soll grundsätzlich keine Wertungen enthalten, außer in den Rubriken Glaubwürdigkeit und Schuldfähigkeit. Eine Belehrungspflicht des Angeklagten durch die Sachverständigen halten zwei Drittel der Befragten für erforderlich.

7.30.3 Interaktionsstrukturen im Jugendstrafverfahren

Nach Beobachtung einer Jugendgerichtsverhandlung, Interpretation und Rekonstruktion des jeweiligen Interaktionstyps kommt Cremers 1984 (FNR 986) zu folgenden Ergebnissen: Dem Richter geht es darum, aus den verschiedensten Perspektiven der Verfahrensbeteiligten festzustellen: "Was ist der Fall?". Dies gelingt, einschließlich der Motivrekonstruktion, durch Mithilfe der Jugendgerichtshilfe. Ein Konsens hinsichtlich der Sanktionen ist jedoch schwieriger herzustellen. Der Angeklagte arbeitet während des gesamten Verfahrens mit standardisierten sozialen Deutungsmustern wie Offenheit, Reue und Geständnisfreudigkeit. Er greift aktiv in die Motivrekonstruktion ein, wenn das Muster seiner Verteidigungsstrategie bedroht ist. Die Straftat wird von ihm als bewältigt begriffen, er ist nach seiner Darstellung bereits ein anderer. Der Anklagevertreter interpretiert diese Perspektive jedoch als strategisch modifizierte Vergangenheit. Die Jugendgerichtshilfe will milieuabhängige normative Orientierungen einbringen. Letztlich bleibt es jedoch beim "Irgendwie" der Einschätzung und Beurteilung.

Schröer 1984 (FNR 988) analysiert mit denselben Methoden wie Cremers und nachfolgend Muth die Interaktion zwischen Richter, Verteidiger und Zeuge in einem Jugendstrafverfahren (fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr) zur Rekonstruktion des Sachverhalts. Der Richter verfolgt eine erzieherisch analytische, der Verteidiger eine interessengebundene Sachverhaltsrekonstruktion. Beide Rekonstruktionssysteme schließen sich aus. Der Verteidiger verfolgt das Ziel, den Zeugen als Prozeßgegner zu beschuldigen und dessen Schuld herauszustellen. Der Richter bemüht sich um eine erzieherisch schützende Korrektur. Der Zwiespalt wird gelöst, indem ein Fehlverhalten des Zeugen konstatiert, er in erzieherischer Manier durch den Richter gescholten, aber vor weiteren, ihm möglicherweise schadenden Vernehmungen geschützt wird.

Muth 1984 (FNR 989) bestätigt nach Auszählung der Redebeiträge der Verfahrensbeteiligten die dominante Stellung des Richters. Der Angeklagte nutzt seine wenigen und kurzen Äußerungen kaum zur Rekonstruktion der Tat oder zur Darstellung besonderer Motive und Handlungsmotivationen. Kommunikative Zwänge nach der Anklageverlesung überlassen ihm kaum ein Wahlrecht hinsichtlich seines Aussageverhaltens. Die Jugendgerichtshilfe bringt keine eigene Perspektive hinsichtlich der Persönlichkeit des Angeklagten ein, sie übernimmt weitgehend die Einschätzung des Vaters. Die Art der Fragestellung durch den Richter, ob der Angeklagte das Recht zum "letzten Wort" wahrnehmen wolle, legt bereits einen Verzicht nahe. Insgesamt wird eine reduzierte Handlungskapazität des Angeklagten und ein Mangel an Aktivitätsorientierungen festgestellt.

Cremers, Reichertz und Seidel 1982 (FNR 1246) interpretieren eine Interaktionssequenz aus einer Jugendgerichtsverhandlung. Dabei wird u.a. eine offensichtliche Irritation der Vertreterin der Jugendgerichtshilfe erklärungsbedürftig, die in der Verhandlung, im Gegensatz zum schriftlichen Bericht, eine Verfahrenseinstellung für ausreichend hält. Der Richter hatte durch Vernehmung des angeklagten Heranwachsenden einen Sachverhalt ermittelt, der die gesamte Hauptverhandlung im nachhinein als überflüssig erscheinen läßt und macht so Versäumnisse der Jugendgerichtshilfe bei ihren Ermittlungen deutlich. Die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe zeigt, daß sie sich ihrer Überflüssigkeit im Verfahren bewußt geworden ist. Der Richter erfüllt de facto die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe besser als sie

selbst. Damit wird seine Funktion legitimiert und die der Jugendgerichtshilfe in Frage gestellt. Wenn nun die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe die Anregung des Richters aufgreift, das Verfahren einzustellen, liegt darin nur noch eine verbale Betonung ihrer Selbständigkeit.

7.30.4 Einschätzung des Jugendstrafverfahrens durch Verfahrensbeteiligte

Nach den Untersuchungsergebnissen von Hauser 1980 (FNR 30) betonen die Jugendrichter für die Behandlung von Jugendstraftaten eine stärkere Individualisierung und Differenzierung wie auch eine jugendgemäßere Verfahrensgestaltung. Allerdings wird die jugendgerichtliche Praxis diesem Anliegen aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe nicht in ausreichendem Maß gerecht. Die Jugendlichen fühlen sich in einem zu steifen, zu formalen, mit Verständnisschwierigkeiten behafteten Jugendgerichtsverfahren verhört, routinemäßig behandelt, in ihrer Persönlichkeit nicht anerkannt und ohne Interesse an den Hintergründen der Straftat verurteilt. Auch nach der Meinung der Jugendgerichtshelfer gelingt es nur selten, das kriminelle Verhalten der Jugendlichen auf seine Ursachen hin zu untersuchen, Zusammenhänge mit der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten aufzuzeigen und anhand einer Gesamtanalyse Maßnahmen zu treffen. Die Jugendrichter sind der Ansicht, daß die Jugendgerichtshilfe ihre Aufgabe sowohl von der Mitwirkung innerhalb des Verfahrens als auch von der Qualität ihrer Arbeit her in ausreichendem Maße gerecht wird.

Auf Jugendstrafgefangene hinterlassen die Jugendrichter, so die Ergebnisse einer Befragung von Kühling 1970 (FNR 94), überwiegend einen negativen Eindruck. Nach der häufigsten Einschätzung sind sie voreingenommen.

7.30.5 Vergleich

Von zahlreichen Autoren werden übereinstimmend die geringe Aktivität der Angeklagten in der Hauptverhandlung und ihre eher passiven Interaktionsmuster festgestellt (Boy und Lautmann 1979 (FNR 270), Dehn und Heine 1977 (FNR 192), Dürkop 1977 (FNR 37), für das Jugendstrafverfahren Cremers 1984 (FNR 986), Muth 1984 (FNR 989)). Nach Hofmann 1983 (FNR 2), Schumann und Winter 1971 (FNR 180), Boy und Lautmann 1979 (FNR 270) sowie Stein, Schumann und Winter 1973 (FNR 58) hat das Verhalten des Angeklagten Einfluß auf den Verfahrensverlauf und die Sanktionierung. In der Tendenz können aktive und kooperative Angeklagte mit einem günstigeren Verfahrensausgang rechnen.

7.31 Informationsverarbeitung

Bei den zu diesem Thema vorliegenden Studien handelt es sich überwiegend um experimentelle Untersuchungen.

Bandilla/Hassemer 1989 (FNR 1000) untersuchen anhand von Experimenten mit Referendaren und Strafrichtern die Abhängigkeit der strafrichterlichen Beweiswürdigung vom Zeitpunkt einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung. 80 % der Richter, bei denen am Ende der Beweisaufnahme auf Antrag der Verteidigung überraschend ein Zeuge auftritt, der den Hauptbelastungszeugen massiv der Lüge bezichtigt, sprechen schuldig (die Kontrollgruppe ohne Überraschungszeugen zu 68 %). Die Richter erinnern sich nur in 24 % der Fälle richtig an diese Aussagen, dagegen in 76 % richtig an die Aussage des aus der Ermittlungsakte bereits bekannten Entlastungszeugen. Auch die Kenntnis belastender Information aus der Ermittlungsakte erhöht die Verurteilungswahrscheinlichkeit: durch das Aktenstudium werden bereits Vorentscheidungen getroffen, so daß die Aufklärung des Sachverhalts in der Wahrnehmung schon abgeschlossen ist.

Bandilla 1986 (FNR 394) stellt zwei Experimente mit Rechtsreferendaren nach Absolvierung der Strafstation und mit Strafrichtern an. Es wird untersucht, ob sich die vorherige Kenntnis des Ermittlungsmaterials auf das Urteilsverhalten auswirkt und wie erstmals in der Hauptverhandlung auftauchende Informationen verwertet werden. Bei vorheriger Ermittlungsaktenkenntnis wird danach grundsätzlich häufiger verurteilt. Sofern die Möglichkeit zur Zeugenvernehmung besteht, sprechen die Richter dagegen ohne Ermittlungsaktenkenntnis überwiegend frei.

Schünemann 1983 (FNR 113) stellt fest, daß das Hauptverfahren bei belastender Ermittlungsakte von den richterlichen Versuchspersonen häufiger und mit größerer Überzeugung eröffnet wird als bei ambivalenter Akte. Nach einem Eröffnungsbeschluß im ersten Fall wird auch häufiger verurteilt. Eine ambivalente Ermittlungsakte führt bei einer ambivalenten Hauptverhandlung dagegen zu deutlich mehr Freisprüchen. In einem weiteren Experiment untersucht er die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie das Urteil bei drei Versuchsgruppen von Richtern und Staatsanwälten mit abweichender Reihenfolge der Informationen in der Ermittlungsakte bzw. ohne Zugänglichkeit einer Akte vor der Hauptverhandlung. Dabei zeigen sich jedoch kaum Unterschiede, vor allem nicht beim Urteil. Aber auch die beiden Gruppen mit Ermittlungsakte unterscheiden sich nicht signifikant bei der Eröffnungsentscheidung; die in der Akte enthaltenen Informationen werden von beiden Gruppen eher zum Nachteil der Angeschuldigten ausgelegt. In einer Gruppe, bei der die Ermittlungsakte zusätzlich eine Schutzschrift der Verteidigung enthält, weicht immerhin 1/3 der Versuchspersonen, die das Hauptverfahren zunächst eröffnen, von ihrer ursprünglichen Sicht ab und kommt zu einem Freispruch.

Haisch 1979 (FNR 512) befaßt sich in Experimenten mit Rechtsreferendaren und Laien als Versuchsteilnehmern mit dem Einfluß der Aktenkenntnis im Strafprozeß. Insbesondere Juristen formulieren vorläufige Arbeitshypothesen, die häufiger einen Schuldspruch beinhalten. Den höchsten Anteil von Schuldsprüchen haben danach Juristen mit Aktenkenntnis (62 %), Laien weniger häufig, am seltensten Juristen ohne Aktenkenntnis (46 %). Insgesamt fällen Juristen wesentlich häufiger als Laien einen abschließenden Schuldspruch (61 % vs. 38 %).

Haisch 1980 (FNR 253) stellt experimentelle Untersuchungen zur Strafzumessung an. Nach Absolvierung eines von ihm entwickelten Trainingsprogramms zur Bestimmung von Verhaltensursachen rufen die Versuchsteilnehmer (Rechtsreferendarinnen und -referendare) einen höheren Prozentsatz an Informationen über die räumlich-zeitlichen Bedingungen und Anreizsituationen der Tat ab. Infolge der insgesamt häufiger abgerufenen täterspezifischen Elemente verhängen sie härtere Strafen.

Haisch 1973 (FNR 312) untersucht die Informationsverarbeitung durch Rechtsreferendare und juristische Laien bei der Beweisaufnahme im Strafverfahren und bei der Strafzumessung. Von allen Versuchsteilnehmern ohne Aktenkenntnis geben vor allem die Juristen den Angeklagten belastenden Elementen ein stärkeres Gewicht. Sie gewichten unter diesen Bedingungen des Experiments alle Informationen stärker als die Laien. Die Juristen entscheiden sich auch häufiger für einen Schuldspruch. Kein Unterschied besteht zwischen Juristen und Laien bei der Bewertung von Kontakten des Angeklagten zu straffällig gewordenen Personen.

Hermann 1987 (FNR 982) berichtet zur Informationsverarbeitung in den Akten der Jugendgerichte, der Jugendgerichts- sowie der Bewährungshilfe, daß diese sich am besten durch ein Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung beschreiben läßt: Jeder Aktenproduzent orientiert sich an der Realität, die er zum Zeitpunkt der Eintragung vorfindet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Jugendrichtern und Bewährungshelfern bezüglich verschiedener Lebensbereiche der Klienten lassen sich in einem Pfadmodell zu 43 % durch Umfang und Qualitätsdefizite der Kontakte zwischen Bewährungshelfer und Klient erklären. Dagegen zeigen sich im Verhältnis Jugendgerichtshilfe - Gericht bei sechs von neun Bewertungen signifikante Zusammenhänge, was als Anzeichen der diesbezüglichen Gültigkeit eines Modells der Informationskonservierung interpretiert wird. Es finden sich ansonsten weder Anhaltspunkte dafür, daß die Eigendynamik der Akteninformation zu einem immer negativeren Bild der Klienten führt, noch dafür, daß Alltagstheorien zur Schließung von Informationslücken herangezogen werden.

Bandilla/Hassemer 1989, Bandilla 1986 und Haisch 1979 stellen übereinstimmend fest, daß die Kenntnis der Ermittlungsakte die Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöht. Schünemann 1983 kommt insofern dagegen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Nach Haisch 1973 und 1979 entscheiden sich im Experiment Juristen häufiger für einen Schuldspruch als Laien.

7.32 Datensammlungen der Strafverfolgungsbehörden

Die vorliegenden Studien sind älteren Datums und überwiegend qualitativ angelegt. Es kommen unterschiedliche, miteinander kombinierte Erhebungsmethoden vor. Steffen 1983 (FNR 116) evaluiert Computersysteme der bayerischen Polizei. Bei den zum Erhebungszeitpunkt bestehenden Systemen der Fallzusammenführung, insbesondere beim kriminalpolizeilichen Meldedienst, sind danach die technisch-organisatorischen Voraussetzungen oft unzureichend. Außerdem stimmen deren theoretische Annahmen mit den gegebenen tat- und täterspezifischen Bedingungen nur zum Teil überein. Nur wenige der ermittelten Tatverdächtigen treten nämlich wiederholt mit einer Straftat der gleichen Deliktskategorie in Erscheinung. Das Ausmaß solcher deliktsperseveranten Verhaltensweisen ist bei einem Täter am größten, der nur wenige Straftaten - vor allem Bagatell-Diebstahlsdelikte - begeht. Weiter eingeschränkt ist die prinzipielle Leistungsfähigkeit der Systeme, weil der Informationsgehalt polizeilicher Ermittlungen als Grundlage für ein Recherchiersystem mit dem Ziel der Fallzusammenführung nicht ausreicht.

Schmitz 1978 (FNR 643) untersucht die Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen. In den Meldungen der Polizei zu der untersuchten Straftaten-/Straftäterdatei SSD bewirkt die vorgegebene Aussagestruktur, daß Sätze einer Tathergangsbeschreibung, in denen andere handelnde Personen genannt sind als der Täter, nicht aufgenommen werden können; ferner keine Aussagen über Objekte, Hilfsmittel und Örtlichkeiten, sofern sie implizit in Katalogbegriffe eingearbeitet sind. Die in der SSD vorgegebene Handlungsstruktur führt auch zur Vorwegnahme einer Gesamtgliederung des Tathergangs, die nicht von vornherein für sämtliche Handlungsabläufe eingesetzt werden kann.

Schmitz 1977 (FNR 642) befaßt sich mit der Erschließbarkeit des Tathergangs im Hinblick auf polizeiliche Tatortbesichtigungen. Diesbezügliche Dateneingaben in die SSD sind nicht hinreichend verläßlich und genau, um Feststellungen von Tatzusammenhängen treffen zu können. Die Schwierigkeiten sind zum Teil auf Unzulänglichkeiten der Tatortberichte und auf eine nicht hinreichende Motivierung und Schulung der dabei eingesetzten Beamten sowie auf Indexierungsprobleme zurückzuführen. Die der SSD zur Verfügung stehenden Begriffe reichen auch nicht zur Beschreibung von Besonderheiten in der Tatbegehungsweise aus.

Die drei Studien stimmen darin überein, daß die untersuchten polizeilichen Computersysteme die in sie gesetzten Erwartungen nur in unzureichendem Ausmaß erfüllen.

7.34 Beweiserhebungen bei Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Überwiegend werden Aktenanalysen und (nicht-)teilnehmende Beobachtungen durchgeführt, teilweise ergänzt durch Befragungen. Insbesondere bei der Auswertung der Beobachtungen und der darüber gefertigten Protokolle werden qualitative Verfahren angewendet.

7.34.1 Ermittlungstätigkeit der Polizei (allgemein)

Nach einer Analyse von Akten zu Wiederaufnahmeverfahren, denen Ermittlungsfehler zugrunde liegen, kommt Lange 1980 (FNR 16) zu dem Ergebnis, daß Ermittlungsbehörden (Polizei) teilweise unbedingt notwendige Untersuchungen fahrlässig auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Grundsätzlich ist der Sachbeweis dem Personalbeweis überlegen. Allerdings machen Vernehmungen 80 % der Aufklärungsarbeit aus. Trotzdem wird die Vernehmungstechnik nur unzureichend beherrscht. Aussagen erfolgen teilweise auch unbewußt falsch.

Aufgrund schriftlicher und mündlicher Befragungen von Polizeibeamten stellt Feuerhelm 1987 (FNR 152) eine niedrigere Eingriffsschwelle bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von "Zigeunerkindern" im Vergleich zu deutschen Kindern und erwachsenen Sinti und Roma fest. Bei der Altersbestimmung durch die Polizei ist eine präventive Absicht hinsichtlich zukünftiger Strafmündigkeit festzustellen. Grundsätzlich sind die Ermittlungshandlungen durch einen prinzipiellen Verdacht bestimmt, der sich auch auf die abholenden Eltern erstreckt. Die Ermittlungsmaßnahmen werden flexibel eingesetzt, ohne sie auf die Aufklärung einzelner Straftaten zu beschränken. Präventives Vorgehen ist auch im Zusammenhang mit der

Kontrolle und Verdrängung von lagernden Gruppen zu beobachten, jeweils in der Absicht, Straftaten zu verhindern.

In der Evaluationsstudie eines Modellprojekts zur Verbesserung des Informationsstandes der Staatsanwaltschaft hinsichtlich diversionsrelevanter Tatsachen, durchgeführt von Rzepka 1990 (FNR 1226), wird eine Verbesserung der Ermittlung der hierfür bedeutsamen Fakten und ihrer Weitergabe an die Staatsanwaltschaft festgestellt. Dennoch unterbleibt eine unverhältnismäßige Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse. Der Informationsstand der Staatsanwaltschaft kann verbessert werden, allerdings wird der eingeführte Informationsbogen durch die Polizei nicht konsequent ausgefüllt.

Hinsichtlich der Entnahme von Blutproben stellt Benfer 1980 (FNR 1221) eine großzügige Auslegung der "Gefahr im Verzug" fest. Für die im letzten Vierteljahr des Jahres 1977 in einem Bundesland entnommenen Blutproben (ca. 26.000) im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten wird in keinem einzigen Fall eine richterliche Anordnung eingeholt.

Auch in der Stichprobe der von Nelles 1980 (FNR 1222) durchgeführten Aktenanalyse findet sich nur ein Fall, bei dem die Blutentnahme nicht von der Polizei angeordnet wird.

7.34.2 Vernehmungspraxis

Die Vernehmung von Beschuldigten unterscheidet sich nach der teilnehmenden Beobachtung von Wulf 1984 (FNR 10) danach, ob die zu vernehmende Person vorgeladen oder festgenommen wurde. Bei festgenommenen Beschuldigten besitzen die Vorgespräche eher ausführlichen Charakter, dabei wird häufig gegen die Belehrungsvorschriften verstoßen (69 von 100 Fällen). Vorgespräche werden als informatorische Befragungen definiert, mit der Folge, daß erst eine anschließende Belehrung für erforderlich gehalten wird. Die Figur der informatorischen Befragung wird damit in einer die Rechte des Beschuldigten einschränkenden Weise umdefiniert. Verstöße gegen § 136 I StPO werden vielfach im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Verteidigungsalternative, der Information über die Möglichkeit der Verteidigerkonsultation sowie über das Beweis-

antragsrecht festgestellt. Vor allem bei festgenommenen Beschuldigten treten solche Belehrungspflichtverletzungen auf. Überdies werden nach den Beobachtungen von Wulf "Geständniserlangungsmethoden" eingesetzt, gegen die sich Beschuldigte kaum wehren können. Vor allem bei unerfahrenen Beschuldigten könne der Eindruck entstehen, nur noch durch ein Geständnis der schier ausweglosen Vernehmungssituation entgehen zu können. In der Regel werden Ausbleiben eines Geständnisses und Lüge gleichgesetzt. Anstatt eine Vertrauensbasis zu schaffen, werden Vernehmungsstrategien verfolgt, die häufig damit beginnen, die Sachlage zu sondieren, ohne dem zu Vernehmenden die ihm zur Last gelegte Tat zu eröffnen. Allerdings gibt es selten Anhaltspunkte für das Vorliegen exzessiv-massiver Vernehmungsmethoden. Die vorherrschenden subtilen Vernehmungsmethoden bewegen sich im Grenzbereich zwischen gesetzeskonformem und gesetzesverletzendem Verhalten.

Nach den Ergebnissen der - nicht auf Beschuldigtenvernehmungen beschränkten - teilnehmenden Beobachtung und Befragung von Banscherus 1977 (FNR 1) wird in den Vorgesprächen die anschließende Vernehmung strukturiert. Erhalten die zu Vernehmenden hier bereits die Möglichkeit, im Zusammenhang und weitgehend ohne Unterbrechung auszusagen, wird dieser non-direktive Vernehmungsstil fortgesetzt. Die kommunikative Sicherheit der Beamten nimmt ab, wenn von der zwangskommunikativen auf die pseudo-symmetrische Ebene gewechselt wird. Ein von Banscherus durchgeführter Vergleich der Vernehmungsdialoge und der entsprechenden Protokolle zeigt eine erhebliche Zahl von Protokollierungsfehlern, die den materialen, modalen sowie den Bereich der zeitlichen und logischen Ordnung betreffen. Widersprechen die Aussagen dem "Bild" der Vernehmungsbeamten über Tathergang und Person, werden sie modifiziert oder - in wenigen Fällen - weggelassen. Auslassungen können auch durch Unerfahrenheit der Beamten, insbesondere mangelnde Konzentration und Selektionsfähigkeit, erklärt werden. Die Aussagepersonen werden von den Kriminalbeamten typisiert, während sie sich auf das konzentrieren, wozu sie befragt werden. Diese unterschiedlichen Einstellungen und Erwartungen können bei einer pseudo-symmetrischen Kommunikation besser in Einklang gebracht werden als bei einer zwangskommunikativen.

Maisch 1990 (FNR 999) kommt nach einer Analyse von 5 psychologischen Gutachten in Verfahren wegen schwerer Tötungs- und Sexualdelikte zu dem Ergebnis, daß das Vernehmungsverhalten, möglicherweise verursacht durch den hohen Aufklärungsdruck, bemerkenswert gleichförmig und durch direktiv-steuernde geschlossene Fragen gekennzeichnet ist. Dabei handelt es sich überwiegend um Suggestionsbehauptungen. Diese und die Herbeiführung von Ermüdungszuständen sind insbesondere bei geistig behinderten oder leicht minderbegabten Beschuldigten geeignet, falsche Geständnisse herbeizuführen. Die 5 vom Autor begutachteten Probanden legten zu 24 Taten falsche Geständnisse ab.

7.34.3 Vergleich

In den Studien von Benfer 1980 (FNR 1221) und Nelles 1980 (FNR 1222) wird übereinstimmend festgestellt, daß vor der Entnahme einer Blutprobe in der Regel keine richterliche Anordnung eingeholt wird.

7.35 Stellung der Angeklagten allgemein

Da Aspekte wie Geständnisbereitschaft und Kommunikation in der Hauptverhandlung in gesonderten Kategorien untersucht werden, erweisen sich nur 3 Studien als einschlägig.

Winter/Schumann 1972 (FNR 238) befassen sich mit der Interaktion in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wegen Verkehrsdelikten. In rund zwei Drittel der Hauptverhandlungen halten Angeklagte die Richter für hinreichend informiert und sind mit dem Verhandlungsklima bei Stellung offener Fragen zufrieden. Sie halten die Richter für eher uninformiert, wenn keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden. Bei seltener Kritik an ihrem Verhalten und weniger Mißverständnissen stimmen die Angeklagten eher mit dem Urteilsspruch und dem Verfahren überein. Angeklagte aus der Mittelschicht erhalten geringere Strafen.

Eilsberger 1969 (FNR 195) untersucht die Hauptverhandlung aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Angeklagter. Nur ein Viertel der

Befragten fühlt sich von den - ausschließlich männlichen - Gerichtsvorsitzenden verstanden. Bei etwa einem Drittel der Angeklagten tadeln Staatsanwälte oder Richter lautstark, letztere in 18 % der Fälle die ganze Verhandlung über. 58 % der Befragten halten die Richter in der Ermittlung des Sachverhalts aber für geschickter.

Legnaro/Zill 1987 (FNR 1181) beobachten geschlechtsspezifische Geständnisbereitschaft und -bewertung in der Hauptverhandlung. Allgemein dominieren bei männlichen Angeklagten in der Beweisaufnahme eher Thematisierungen, die um die Tatausführung kreisen. 73 % der Frauen (vs. 54 % der Männer, die motivische Erklärungen anbieten) stellen die ihnen vorgeworfene Tat zu ihrer Entlastung dagegen in ihren allgemeinen Lebenszusammenhang.

7.36 Angehörige von Minderheiten und "Randgruppen"

In den vorliegenden Studien werden die Daten überwiegend durch Interviews und schriftliche Befragungen erhoben. In einem Fall wird eine Aktenanalyse (Kalinowsky 1986, FNR 11), in einem weiteren Fall eine Aktenanalyse kombiniert mit schriftlicher Befragung und sekundärstatistischen Analysen (Mansel 1989, FNR 160) durchgeführt. Als Minderheiten werden Ausländer, in diesem Zusammenhang das Problem der sprachlichen Verständigung, sowie die Gruppe der Sinti und Roma behandelt. Von den Analysen sind verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens betroffen.

7.36.1 Anzeigeerstattung und Ermittlungsaktivitäten bei ausländischen Tatverdächtigen und anderen Minderheiten

Mansel 1989 (FNR 160) meint nach einer Aktenanalyse (Jugendstrafverfahren), einer Befragung (Vertreter der Instanzen der Strafrechtspflege) und sekundärstatistischen Analyse einen Hinweis auf eine ausgeprägtere Anzeigebereitschaft der Bevölkerung bei heranwachsenden Türken und Italienern, auch bei Nichtvorliegen eines strafrechtlich relevanten

Sachverhalts, erkennen zu können. Diese sieht er auch dann, wenn der Konflikt privat bereinigt werden könnte und die Bereitschaft zur Schadensregulierung vorliegt. Junge Türken werden häufiger durch Geschädigte als durch Dritte angezeigt, die einmal erstattete Anzeige wird häufiger aufrechterhalten. Bei Ausländern sind Polizeibeamte nach dieser Untersuchung eher bereit, eine angezeigte oder beobachtete Handlung als strafrechtlich relevant zu behandeln.

Nach einer Befragung von Haushaltungen der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz (Killias 1988, FNR 935) besteht von seiten der Geschädigten keine Tendenz zur Diskriminierung von ausländischen (nichtschweizerischen) Tätern. Anzeige wird grundsätzlich unabhängig von der Nationalität des Opfers erstattet. Wird zusätzlich die Variable "Täter/Opfer persönlich bekannt" eingeführt, treten unterschiedliche Anzeigequoten bei ausländischen und schweizerischen Tatverdächtigen auf. Diese Unterschiede können jedoch nicht unter Diskriminierungstendenzen subsumiert werden.

Gegenstand der Befragung von Polizeibeamten durch Feuerhelm 1987 (FNR 152) ist die Behandlung der Minderheit "Sinti und Roma" im Ermittlungsverfahren. Nach den Einschätzungen der befragten Polizeibeamten sind Diebstahlsdelikte typische Zigeunerstraftaten. Umherziehende Zigeunerfamilien werden durchweg als kriminell eingeschätzt. Präventionsmaßnahmen liegen auf der Ebene umfassender polizeilicher Kontrolle und Präsenz. Danach genügt allein schon die "Landfahrereigenschaft", diese Personen nach allen verfügbaren Informationen karteimäßig zu erfassen und zu kontrollieren. Die Veränderungen ab 1981 - Wegfall der Landfahrerkontrollmeldung, jetzt Eintragung in der Kategorie "häufig wechselnder Aufenthaltsort" - sind nur formaler bzw. begrifflicher Natur. Die Gruppe der Sinti und Roma bleibt Adressatin präventiver Erfassungs- und Überwachungsmaßnahmen, die das übliche Maß überschreiten.

7.36.2 Erledigungsstruktur

Mansel 1989 (FNR 160) ermittelt in einer sekundärstatistischen Analyse eine verfahrensbezogene Begünstigung ausländischer Tatverdächtiger. Die

Wahrscheinlichkeit, abgeurteilt bzw. verurteilt zu werden, ist für junge türkische Tatverdächtige nur halb so groß wie für gleichaltrige deutsche. Umgekehrt ist die Einstellungsquote in Verfahren gegen ausländische Jugendliche höher als bei den deutschen Beschuldigten. Kommt es zur Anklage, sind hinsichtlich der Verurteilungsquote jedoch keine oder durch unterschiedliche Alters- und Deliktsstruktur erklärbare nationalitätsspezifische Variationen erkennbar.

Hanak/Pilgram/Stangl 1984 (FNR 1204) werten eine Studie über Bagatellverfahren mit ausländischen Beschuldigten in Österreich aus. Am häufigsten endet das Verfahren bei ausländischen Tätern und Opfern sanktionslos (59 %). Der Anteil sanktionslos abgeschlossener Verfahren ist in der Gruppe der Straftaten zwischen Inländern um knapp 10 % höher als bei Straftaten von Ausländern mit inländischen Opfern.

7.36.3 Verständigung mit ausländischen Tatverdächtigen

Durch schriftliche Befragung von Dolmetschern untersucht Braitsch 1991 (FNR 1274) deren Beiziehung zu Strafverfahren sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit in Deutschland und in der Schweiz. Die Zahl der Beiziehungen variiert zwischen den Dolmetschern und einzelnen Befragungsgebieten sehr stark. Nur ein geringer Teil der Befragten wird zeitgleich für verschiedene Verfahrensbeteiligte tätig. Gegenüber der Beauftragung durch das Gericht nimmt die Direkt-Mandatierung durch Beschuldigte oder Verteidiger eine untergeordnete Rolle ein. Bei Erklärungen der Beschuldigten zu Protokoll der Geschäftsstelle werden die Dolmetscher sehr selten beigezogen. Oft finden vor Eintreffen des Dolmetschers "informelle Vorgespräche" statt. Bei gleichzeitiger Befragung zweier oder mehrerer Beschuldigter derselben Fremdsprache wird in allen Befragungsgebieten überwiegend nur ein Dolmetscher beauftragt. Dem Recht des Angeklagten auf zusammenhängende Aussage wird übersetzungstechnisch nur in etwa der Hälfte der Fälle Rechnung getragen. Protokollierung in der jeweiligen Fremdsprache und vorherige Akteneinsicht der Dolmetscher stellen eher die Ausnahme dar.

Die Kommunikation mit ausländischen Jugendlichen wird von den durch Albrecht/Pfeiffer 1979 (FNR 70) befragten Jugendgerichtshelfern als großes Problem beschrieben. Dabei sind die Verständigungsschwierigkeiten mit den Eltern oft größer, die Jugendlichen werden dadurch in eine Dolmetscherfunktion gedrängt. Besonders schwierig gestalten sich die Ermittlungen bei ausländischen Mädchen, die oft völlig isoliert aufwachsen. Die Schwierigkeiten wirken sich vor Gericht so aus, daß Richter aufgrund mangelnder Hintergrundinformation verstärkt Untersuchungshaft verhängen und ausländische Beschuldigte die Mitarbeit vor Gericht verweigern, da sie nicht verstehen, was mit ihnen geschieht.

7.37 Position der Verteidigung im Ermittlungsverfahren

Die zu diesem Thema vorliegenden Studien gewinnen ihre Ergebnisse fast alle mit Hilfe von Aktenanalysen, Befragungen oder einer Kombination beider Methoden. Untersucht werden vor allem die Wahl der Verteidigung und die Aktivitäten des Verteidigers im Ermittlungsverfahren. Sieben Studien beziehen sich auf die Bundesrepublik, sechs weitere analysieren Verfahren mit Untersuchungshaft in verschiedenen Kantonen der Schweiz.

7.37.1 Verteidigung im Ermittlungsverfahren allgemein

Vogtherr 1991 (FNR 1079) untersucht zunächst, zu welchem Zeitpunkt Beschuldigte sich an einen Verteidiger wenden, sowie Häufigkeit und Gründe etwaiger Mandatsauflösungen. Nach Angaben der befragten Strafverteidiger sowie nach der Aktenanalyse ist für die Mandatierung der Zeitraum zwischen der polizeilichen Vernehmung und dem Beginn der Hauptverhandlung bedeutsam. Über die Hälfte der Mandatsverhältnisse werden in diesem Zeitraum begründet. Eine Mandatsauflösung kommt nur in 5 % der Fälle vor, und zwar meistens durch den Verteidiger und aus Gründen ausstehender Bezahlung oder wegen Differenzen hinsichtlich der Verteidigungsstrategie. Kündigt ausnahmsweise der Mandant das Verhältnis, so liegt das in der Regel an Zweifeln an der Kompetenz des Verteidigers. Die Anzahl der Mandatsauflösungen ist bei Wahlverteidigungen, Pflichtverteidigungen sowie Wahlpflichtverteidigungen ähnlich niedrig. Werden Wahl-

verteidiger hinzugezogen, so kommt es in manchen Fällen zu einem Verteidigerwechsel (13 %). Der Wahlpflichtverteidiger wird vor allem im Zwischenverfahren bestellt (45 %), ebenso der Pflichtverteidiger (78 %). Was die Aktivitäten des Verteidigers im Ermittlungsverfahren betrifft, so stellt Vogtherr fest, daß die befragten Anwälte überwiegend von ihrem Akteneinsichtsrecht Gebrauch machen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Vernehmungen ist die Ausnahme, obwohl sich die Mehrheit (81 % der Befragten) für ein solches Anwesenheitsrecht ausspricht. Mehr als 50 % der Verteidiger haben Kontakte zur Staatsanwaltschaft, in der Regel mit den Zielen, verfahrensgestaltend Einfluß zu nehmen, einen "Stufenplan" zur Erledigung des Verfahrens auszuarbeiten (Einstellung, Strafbefehl) oder auch, um die eigene Verteidigungsarbeit zu erleichtern (so durch Informationssammlung). Dabei sehen die meisten Verteidiger ihre Gespräche mit den Staatsanwälten als sehr effektiv an. Hinsichtlich der Auswahl von Gutachtern zur Überprüfung der Schuldfähigkeit sind die Verteidiger bemüht, diese sehr früh in das Verfahren einzubringen. Bevorzugt werden Psychiater für diese Aufgabe ausgewählt (46 %). Knapp die Hälfte der Anwälte sieht den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und hält diese Arbeit auch für effektiv. Zwei Drittel der Anwälte führen auch eigene Ermittlungen durch. Zahlreich sind Anträge auf Zeugenvernehmungen sowie Beweisanträge. Anträge auf Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls oder Haftbeschwerden werden von den Verteidigern in maximal einem Drittel der Haftverfahren eingelegt.

Kohlmann/Brauns o.J. (FNR 1279) untersuchen Verteidigerstellung und -aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen. Danach wird in fast allen Verfahren ein Verteidiger bestellt, meistens während des Ermittlungsverfahrens, selten erst im Zwischenverfahren. Die Dauer der Mitwirkung eines Verteidigers beträgt in nahezu allen Fällen zwei Drittel oder mehr der Dauer des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens. Die Zahl der Einsichtnahmen in die Akten überwiegt deutlich die der erfolglosen Einsichtsbegehren.

Verteidigungsaktivitäten bei Bestechungsdelikten sind Gegenstand der Untersuchung von Schönherr 1985 (FNR 1264). Soweit es sich um Wirtschaftsstrafverfahren handelt, nehmen weit mehr Beschuldigte bereits während der laufenden Ermittlungen den Beistand von Verteidigern in An-

spruch als in Fällen herkömmlicher Kriminalität (60 % gegenüber 30 %). Teilweise werden auch mehrere Kanzleien von einem Beschuldigten beauftragt. Dennoch verneint der überwiegende Teil der befragten Staatsanwälte (59 % der Wirtschaftsdezernenten, 70 % der Buchstabendezernenten) einen Einfluß der Verteidiger auf die eigene Entscheidungsfindung.

Nach der Studie von Wulf 1984 (FNR 10) ist im Ermittlungsverfahren ein Spannungsverhältnis zwischen Polizei und Strafverteidigung festzustellen, das sich unter Umständen in Form gegenseitiger Ablehnung und gegenseitigen Mißtrauens niederschlägt. Obwohl die Anwesenheit eines Anwalts die Verteidigungschancen des Beschuldigten offensichtlich erhöht, werden nur vier von hundert Beschuldigten in den beobachteten Vernehmungen von einem Verteidiger begleitet. In diesen Fällen sind vor allem die durch die Anwälte vorgenommenen Vernehmungsstrukturierungen, eigene Protokollierungsvorschläge sowie Berichtigungsanliegen von Bedeutung.

7.37.2 Verteidigung und Untersuchungshaft

Gebauer 1987 (FNR 204) und Hiltl 1977 (FNR 577) untersuchen die Verteidigermitwirkung in Verfahren mit Untersuchungshaft. Nach beiden Studien hat rund ein Drittel der Beschuldigten in Untersuchungshaft keinen Verteidiger. Wirkt ein Verteidiger mit, dann häufiger ein Wahl- als ein Pflichtverteidiger. Wird ein Pflichtverteidiger bestellt, dann in der Regel sehr spät. Auffallend ist, daß nach beiden Studien Wahlverteidiger stärker engagiert sind als Pflichtverteidiger. Dies gilt sowohl für den Rechtsmittelgebrauch als auch für Besuche bei den Beschuldigten sowie Anwesenheit bei Vernehmungen. Gebauer stellt zudem einen positiven Einfluß der Verteidigermitwirkung im Sinne einer Haftverkürzung fest.

Weinknecht 1988 (FNR 172) beschäftigt sich in seiner Untersuchung mit der Einschaltung des Verteidigers bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Untersuchungshaft. Er untersucht zunächst nationalitätsspezifische Unterschiede bei der Einschaltung eines Verteidigers. Bis zur Vorführung wird sowohl von deutschen als auch von ausländischen Beschuldigten nur selten ein Verteidiger herangezogen. Danach haben Ausländer in 88 %,

deutsche Beschuldigte in 74 % der Fälle einen Verteidiger. Ausländische Beschuldigte oder deren Eltern ergreifen häufiger als deutsche die Initiative, einen Verteidiger einzuschalten (Ausländer: 19 % nur Pflichtverteidigung, 54 % nur Wahlverteidigung; Deutsche: 38 % zu 28 %). Überwiegend werden die Verteidiger erst in der Hauptverhandlung aktiv. Die Anwesenheit eines Verteidigers während der Vorführung wirkt sich nur geringfügig positiv aus, bei der Beendigung des Untersuchungshaftvollzuges ist sie jedoch von erheblicher Bedeutung.

In insgesamt sechs Studien, Dubach 1982 (FNR 560), Baltzer-Bader 1981 (FNR 383), Bänninger 1980 (FNR 558), Häfliger 1980 (FNR 562), Guignard 1978 (FNR 561) und Studer 1973 (FNR 568) werden Akten über die Rolle der Verteidigung in der Untersuchungshaft in sechs verschiedenen Kantonen der Schweiz analysiert. Übereinstimmend wird festgestellt, daß Untersuchungshäftlingen nur sehr selten ein Verteidiger zur Verfügung steht. Wirkt ein Verteidiger mit, so besteht das Hauptelement seiner Tätigkeit im Plädoyer in der Hauptverhandlung sowie im Aktenstudium. Kantonal unterschiedlich ist das Verhältnis von amtlichen und privat bestellten Verteidigern. Zwei Autoren stellen eine Mehrheit von Wahlverteidigern fest, in zwei Studien überwiegen die Offizialverteidiger, und nach zwei weiteren Studien werden beide Verteidigergruppen zu gleichen Teilen beauftragt. Häfliger stellt zudem fest, daß in ca. einem Drittel der Fälle, in denen die Haft nach der ersten Einvernahme durch den Verhörrichter fortdauert, keine Belehrung über das Recht der Verteidigerwahl erfolgt.

7.37.3 Vergleich

Für den Bereich der Verteidigung in der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik stellen Gebauer 1987 (FNR 204) und Hiltl 1977 (FNR 577) übereinstimmend fest, daß nur wenige Beschuldigte einen Verteidiger haben. Zudem sind nach beiden Studien Wahlverteidiger stärker engagiert als Pflichtverteidiger. Kohlmann/Brauns o.J. (FNR 1279) und Schönherr 1985 (FNR 1264) erkennen beide, daß im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz wesentlich häufiger Verteidiger eingesetzt werden als im Rahmen anderer Kriminalität. Schließlich stimmen alle Schweizer Untersuchungen darin

überein, daß die Zahl der Verteidigungen in der Untersuchungshaft sehr gering ist. Als kantonal unterschiedlich wird das Verhältnis von Offizialverteidigern und privat beauftragten Verteidigern festgehalten.

7.38 Position der Verteidigung im gerichtlichen Verfahren

Die zu diesem Thema vorliegenden Studien untersuchen vor allem die allgemeine Stellung der Verteidiger, die Effizienz ihrer Verteidigungsarbeit, Vorbereitung und Strategien in der Hauptverhandlung sowie die Häufigkeit von Verteidigeraktivitäten. Eine Studie beschäftigt sich speziell mit der Position der Verteidigung im Jugendstrafverfahren. Die Ergebnisse werden überwiegend durch Befragungen und Aktenanalysen gewonnen.

Vogtherr 1991 (FNR 1079) untersucht in seiner Studie die Stellung der Strafverteidigung in der Bundesrepublik im Jahre 1981 sowie Vorbereitung der Verteidigung, Strategien und Plädoyers in der Hauptverhandlung. Hinsichtlich der allgemeinen Stellung des Verteidigers glaubt ein Drittel der befragten Anwälte, die Organstellung des Verteidigers stelle eine Beeinträchtigung des Verfahrens dar, ein Drittel sieht sie als Erleichterung an und ebenso viele äußern sich unentschieden. Was die Anzahl der Verteidiger betrifft, so werden nach der Befragung in 66 % der Kanzleien Verteidigungen mit einem bis zwei weiteren Verteidigern durchgeführt. Hauptanlaß für die Führung durch mehrere Wahlverteidiger ist die Materialfülle von Verfahren wie Steuer- oder Wirtschaftsstrafverfahren. Grundsätzlich sind die Anwälte aber überwiegend gegen eine Mehrfachverteidigung. Die Aktenanalyse ergibt, daß die typische Verteidigung diejenige mit nur einem Verteidiger ist und daß es tendenziell mehr Verteidigerwechsel als Mehrfachverteidigungen gibt. Die Vorbereitung der Mandanten auf die Hauptverhandlung ist nach dieser Studie intensiv. Die Verteidiger schätzen die Effizienz ihrer Arbeit überwiegend hoch ein, obwohl Defizite der Verteidigungsaktivitäten beispielsweise hinsichtlich der Strafzumessung feststellbar sind. Die zu verfolgende Strategie wird in der Regel erst kurz vor der Hauptverhandlung festgelegt. Es kommen Spannungssituationen zwischen Verteidigern und Richtern vor, insbesondere bei der Ausübung des Fragerechts; grundsätzlich bevorzugen jedoch die meisten Befragten einen ko-

operativen Verhandlungsstil. Die Häufigkeit von informellen Absprachen wird als gering eingeschätzt. In ihrem Plädoyer gehen die Verteidiger oft auf die Laienrichter ein, obwohl sie deren Einfluß zurückhaltend einschätzen. Die Strafzumessung spielt in den Plädoyers eine eher geringe Rolle. Mehr als die Hälfte der befragten Anwälte (63 %) befürworten die Einführung einer Zweiteilung der Hauptverhandlung. In der Aktenanalyse wird festgestellt, daß die Art der Verteidigung die Dauer der Hauptverhandlung nicht beeinflußt. Beweisanträge werden hauptsächlich aus Gründen wie Wahrunterstellung (33 %), eigener Sachkunde des Gerichtes (29 %) sowie mit der Begründung, die Tatsachen seien bereits bewiesen (12 %), abgelehnt. Protokollierungsanträge werden von der Verteidigung etwa dreimal so häufig gestellt wie von der Staatsanwaltschaft. Auffällig ist, daß Strafanträge und Urteile fast immer übereinstimmen. Hier gibt es zwei Ausnahmen: Bei Freiheitsstrafen auf Bewährung liegt die Zahl der entsprechenden Anträge 20 % unter der im Urteil, während Freisprüche vor allem von Wahlverteidigern wesentlich häufiger beantragt als von den Gerichten ausgesprochen werden.

Kohlmann/Brauns o.J. (FNR 1279) beschäftigen sich in ihrer Studie mit der Verteidigermitwirkung in Wirtschaftsstrafsachen. Verteidiger werden hier in fast allen Verfahren tätig und werden meistens schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens eingesetzt. Die Dauer der Mitwirkung beträgt in zwei Dritteln der Fälle fast die Dauer des gesamten Prozesses.

Barton 1988 (FNR 1200) untersucht 33 Hauptverhandlungen (in den Bereichen schwerer Diebstahl und aggressive Sexualdelinquenz) hinsichtlich der Effizienz der Strafverteidigung, der Verteidigungsstrategien und des Verteidigungsinnenverhältnisses. Was die Effizienz im subjektiven Urteil der Beteiligten angeht, so wird von den befragten Verteidigern und Angeklagten nur in etwa jedem vierten bis fünften Fall der Beitrag des Verteidigers als maßgeblich angesehen. Den Verteidigern wird jedoch in etwa 25 % der Fälle zugestanden, gewisse Änderungen erreicht zu haben. Insgesamt sind die Mandanten dennoch mit der Arbeit ihres Verteidigers zufrieden: "ziemlich unzufrieden" sind nur 13 %, völlig unzufrieden ist niemand. Dagegen sind mehr als die Hälfte der Anwälte mit ihrer Verteidigung unzufrieden, da sie ihre Zufriedenheit am tatsächlich bewirkten Einfluß auf das Urteil bemessen. Den Mandanten kommt es bei den Ver-

teidigern dagegen auf Kampfbereitschaft, gute Rechtskenntnisse, Zeit und gute Verbindungen zum Gericht an. Beobachtet man den objektiven Einfluß der Verteidigung auf das richterliche Urteil, so erweisen sich Faktoren wie Status und Person des Verteidigers sowie des Beschuldigten als bedeutungslos. Positive Abhängigkeiten ergeben sich dagegen bei der Ausnutzung des Fragerechtes und informeller Verständigungspraktiken. Nach Aussage von Verteidigern und Angeklagten sind diejenigen Verteidigungen erfolgreich, in denen die konkret gewählte Strategie allein vom Anwalt bestimmt wird. Zudem sind die Verfahren erfolgreich, in denen nur das Urteil als Ziel maßgebend ist und die Strategie an der Rechts- und Beweislage ausgerichtet wird. Negativ kann sich eine besondere Spezialisierung des Verteidigers auswirken: Richter fühlen sich dann teilweise veranlaßt, "korrigierend" eher hart zu entscheiden. Vorteilhaft für eine erfolgreiche Verteidigung sind schließlich gute Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, Vorgespräche zwischen Mandant und Anwalt sowie Vermeidung von "Absprachen" zwischen beiden während der Hauptverhandlung.

Barton 1984 (FNR 252) untersucht, welche prozessualen Aktivitäten Strafverteidiger im Hauptverfahren hauptsächlich einbringen und von welchen Faktoren diese abhängig sind. Formell gebundene Aktivitäten sind nach dieser Studie eher selten: So werden beispielsweise in 85 % aller analysierten Verfahren keine Beweisaktivitäten (Anträge nach § 244 StPO, Eventualbeweisanträge u.a.) entfaltet. Eine geringe Rolle spielen auch Aktivitäten, die auf die Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses zielen (§ 238 II und III StPO: 3,5 %), die Wahrnehmung eines Erklärungsrechts (§ 257 II StPO: 1,5 %) oder die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen betreffen (§§ 24, 74 StPO: 1 %). Häufiger sind Verteidigeraktivitäten, die nicht so eng an das formelle Recht gebunden sind, wie Fragerecht, ausführliches Plädoyer und Einsatz im Rahmen der Strafzumessung. Bei den registrierten informellen Aktivitäten der Verteidiger (27 %) handelt es sich um Gespräche über die Beweislage, über die Ausgestaltung der Verteidigung (z.B. möglicher Verzicht auf die Einhaltung prozessualer Vorschriften) sowie um informelle Strafzumessungserörterungen. Insgesamt ist festzustellen, daß Verteidigungsaktivitäten im Justizalltag weitaus seltener sind, als dies grundsätzlich möglich wäre und auch erwartet wird. Auffällige instanzielle Unterschiede zwischen Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht tauchen nicht auf. Was die Spezialisierung der Anwälte betrifft, so erreichen "Allround-Anwälte" in der Regel mehr Interventionspunkte als spezialisierte. Barton untersucht zudem Abhängigkeiten zwischen der Verteidigungsaktivität und jeweils der Person des Beschuldigten sowie der Struktur des Deliktes. In der Regel wirken sich Vorstrafen des Beschuldigten sowie eine schlechte soziale Stellung eher negativ auf die Verteidigungsaktivitäten aus: Die Konflikthaftigkeit ist bei sozial höher gestellten Beschuldigten weitaus stärker als bei sozial benachteiligten. Was die Struktur des angeklagten Deliktes angeht, so besteht grundsätzlich keine Abhängigkeit zu den Verteidigeraktivitäten. Eine Ausnahme bilden hier jedoch Wirtschaftsstrafverfahren sowie Prozesse mit politisch motiviertem Hintergrund: hier steigt der Anteil konflikthafter Verteidigungen sprunghaft an. Überraschend ist schließlich, daß auswärtige Anwälte ein deutlich höheres Maß an Einsatz aufbringen als heimische.

Gersch 1988 (FNR 747) befragt Rechtsanwälte, Jugendgerichtshelfer und junge Straftäter nach ihrer Einschätzung von Jugendstrafverteidigung. Alle drei Gruppen fordern von Verteidigern in Jugendstrafsachen vor allem Verständnis für die Jugend und Einsatzbereitschaft. Die jugendlichen Straftäter erwarten vom Verteidiger Zeit für Gespräche, Besuch in der Untersuchungshaft und Verständnis für ihre Probleme. Die Verteidiger, insbesondere Pflichtverteidiger, werden diesen Anforderungen jedoch nicht immer gerecht: Informationen über Tat und Täterpersönlichkeit beziehen sie insbesondere aus dem Aktenstudium, weniger aus einem Gespräch. Die Notwendigkeit der Kommunikation zwischen Verteidigern und Sozialarbeitern wird von ca. 50 % der Verteidiger verneint. Fast alle halten dagegen jugendrechtliche Kenntnisse für unbedingt notwendig, pädagogische und kriminologische Kenntnisse für notwendig. Gerade pädagogische Fähigkeiten vermissen jedoch die befragten Jugendgerichtshelfer bei den Verteidigern. Fast die Hälfte der Verteidiger empfiehlt ihren Mandanten, ein Geständnis abzulegen. Ebenso viele stellen auch im Jugendstrafverfahren ihre Beweisanträge überwiegend nach verteidigungstaktischen Gesichtspunkten.

Mit der Häufigkeit der Mitwirkung von Verteidigern in der Hauptverhandlung beschäftigt sich Rieß 1985 (FNR 1186) sowie 1981 (FNR 525) in zwei Studien. Danach wirkt in der Zeit zwischen 1971 und 1983 insgesamt bei durchschnittlich der Hälfte aller Verfahren, bei denen ein

Verteidiger gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ein Verteidiger mit. Dabei ist in der Berufungsinstanz die Verteidigerquote deutlich höher als in der ersten Instanz. Innerhalb der Instanzen lassen sich Unterschiede zwischen Strafrichter, Schöffengericht und Jugendrichter feststellen. Bei allen Berufungsspruchkörpern differieren die Verteidigungshäufigkeiten leicht zwischen 73 % (kleine Strafkammer) und 83 % (große Strafkammer), während sie bei erstinstanzlichen Spruchkörpern deutlich zwischen 18 % (Jugendrichter) und 61 % (Strafrichter) auseinanderliegen.

Kohlmann/Brauns o.J. (FNR 1279) und Barton 1984 (FNR 252) stimmen darin überein, daß im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen Verteidigermitwirkung und -aktivitäten wesentlich ausgeprägter sind als in Verhandlungen, die andere Strafsachen zum Gegenstand haben.

7.39 Verteidigerausschluß

Die einzige zu diesem Thema vorliegende Studie von Rieß 1981 (FNR 955) analysiert Statistiken. Sie weist als Grundgesamtheit sämtliche Verteidigerausschlußverfahren vor dem Bundesgerichtshof und den Oberlandesgerichten aus. Zwischen 1975 und 1980 ergehen danach zu den §§ 138a-d StPO 67 Entscheidungen. In insgesamt 52 selbständigen Verfahren werden Verteidiger in 19 Fällen ausgeschlossen. Bei 18 Entscheidungen der Oberlandesgerichte wird zehnmal Beschwerde eingelegt, die in zwei Fällen als begründet angesehen wird. 35 von 54 Entscheidungen ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung nach § 138d I StPO, alle unzulänglichen Vorlagen werden schriftlich erledigt. Im einzelnen betreffen die Fälle des § 138a I StPO hauptsächlich die (meist versuchte) Strafvereitelung. In Verfahren mit politischem Bezug dominiert dagegen der Vorwurf der Tatbeteiligung (75 %). Dieser führt häufiger als der Vorwurf der Strafvereitelung zu einer die Ausschließung rechtfertigenden Konkretisierung (71 % gegenüber 28 %). In 11 von 18 der Ausschlußverfahren wegen Strafvereitelung besteht der Vorwurf, Zeugen oder Mitbeschuldigte in unzulässiger Weise beeinflußt zu haben, wobei letztlich nur drei der Fälle zu einem Ausschluß führen. Die Gerichte machen häufig (in 11 Fällen) vom Ruhen der Verteidigerrechte Gebrauch. In 15 von 32 Verfahren stützt das Gericht die Entscheidung neben der Anhörung des Verteidigers oder mündlichen Verhandlungen lediglich auf die Aktenlage.

7.40 Verteidigung im Verhältnis zu Beschuldigten

Die vorliegenden Studien kombinieren als Erhebungsmethoden im wesentlichen Befragungen mit Aktenanalysen.

Vogtherr 1991 (FNR 1079) untersucht Anhaltspunkte für Spannungen zwischen Verteidigern und ihren Mandanten. Durchschnittlich werden etwa 5 % der Mandate wieder aufgelöst wegen fehlender Bezahlung, Verhalten der Mandanten und Differenzen hinsichtlich der Verteidigungsstrategien sowie wegen Zweifeln der Mandanten an der Kompetenz des Verteidigers. Nach der Aktenanalyse werden Wahlverteidigungen in 14 % der Fälle gelöst; Wahlpflichtverteidiger werden dagegen in 9 % der Fälle entpflichtet, reine Pflichtverteidiger sogar zu 16 %.

Nach Barton 1988 (FNR 1200) glauben die Mandanten in fast 50 % der Fälle, sie hätten ein besseres Verfahrensergebnis erreichen können als ihr Anwalt. In fast jedem zweiten Fall gehen Rechtsanwälte und Angeklagte aber gemeinsam davon aus, daß das Prozeßergebnis vorher schon festgestanden habe. Ziemlich unzufrieden sind trotzdem nur 13 % der Mandanten mit den Verteidigern, was diese richtig einschätzen. Während in 70 % der Fälle die Angeklagten gute Rechtskenntnisse und Einsatzbereitschaft vom Verteidiger erwarten, bemessen Rechtsanwälte ihre Zufriedenheit eher am tatsächlich bewirkten Einfluß auf das Urteil. Die Analyse der Verteidigerund Angeklagteninterviews erweist, daß die Verteidigungen erfolgreicher sind, in denen die Strategie allein vom Anwalt bestimmt wird. Bei erfolgreichen Verfahren bereiten die Rechtsanwälte ihre Mandanten ausdrücklich auf die Hauptverhandlung vor, und es werden mehr Vorgespräche abgehalten.

7.41 Privatklage

Es handelt sich vorwiegend um Aktenanalysen und Auswertungen von Justizstatistiken. In einem Fall wird eine Befragung durchgeführt.

7.41.1 Häufigkeit von Privatklagen und Verfahrensgang

Rieß 1981 (FNR 525) analysiert Daten der Justizstatistik: Zwischen den Jahren 1971 bis 1978 gehen die absolute Zahl der Privatklageverfahren sowie ihr prozentualer Anteil an den Erledigungen von Verfahren zurück. Die Einstellungswirkung der Verneinung des öffentlichen Interesses in privatklagefähigen Delikten liegt 1978 bei etwa 90 %.

von Schacky 1975 (FNR 1220) ermittelt durch Auswertung von Statistiken über den Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte für Bayern und für die Bundesrepublik (1960-1973) eine rückläufige Tendenz in der Zahl der Privatklageverfahren sowie einen hohen Anteil von Vergleichen. Nur in etwa einem Viertel der anhängigen Verfahren kommt es zu einer Hauptverhandlung. Von den Möglichkeiten der Zurückweisung und Einstellung wird umfassend Gebrauch gemacht.

Koewius 1974 (FNR 597) stellt in seiner Untersuchung über 255 Privatklageverfahren eines Amtsgerichtsbezirks der Jahre 1966-1970 einen, bezogen auf die Vergehenssachen, geringen Privatklageanteil (1,4 %) fest. 80 % der Privatkläger und etwa die Hälfte der Privatbeklagten lassen sich anwaltlich vertreten. Weniger als die Hälfte der Anträge wird zur Hauptverhandlung zugelassen. Zurückweisungen (28 % der Privatklagen) erfolgen überwiegend wegen Ablehnung des hinreichenden Tatverdachts aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen, wegen Nichtzahlung des Gebührenvorschusses, ferner wegen fehlender Bescheinigung des Sühneversuchs und wegen Mängeln in der Anklageschrift. Die Privatkläger nehmen die Klage häufig zurück (40 %), u.a. wegen der Erzielung eines Vergleichs. Etwa jedes 5. Verfahren wird wegen Geringfügigkeit nach § 383 II StPO eingestellt. Nur 10 % der Verfahren werden durch Urteil entschieden, noch weniger Beklagte rechtskräftig verurteilt. Sämtliche 8 Widerklagen bleiben ohne Erfolg. Die Verfahrensdauer beträgt durchschnittlich 8-9 Monate.

Bei den von Doering 1971 (FNR 1210) untersuchten 1.068 Privatklageverfahren bei Beleidigungsdelikten beträgt die Aburteilungsquote knapp 15 %. Mehr als die Hälfte der Verfahren endet in einem Vergleich, im übrigen wird das Verfahren eingestellt (23 %) oder die Klage zurückgewiesen. Das Verurteilungsrisiko für die Beklagten ist gering (8 %), wobei die Verurteilungsquote im Untersuchungszeitraum (1957-1965) relativ

konstant bleibt. Bei wechselseitiger Beleidigung erfolgt in der Regel eine Straffreierklärung (§§ 199, 233 StGB) für beide Täter. Zu einer Einstellung wegen geringer Schuld kommt es (überwiegend in der ersten Instanz) vor allem dann, wenn der Privatbeklagte durch das Verhalten des Klägers herausgefordert wird. Einstellungen sind auch dann häufig, wenn der Privatkläger nicht vergleichsbereit ist, obwohl sich der Privatbeklagte entschuldigt hat. Zurückgewiesen wird die Klage, wenn die dem Privatbeklagten vorgeworfene Tat nach Ansicht des Gerichts durch § 193 StGB gerechtfertigt ist oder keine Beleidigung darstellt. Den Fällen des nicht bezahlten Gebührenvorschusses geht häufig ein abschlägig beschiedenes Armenrechtsgesuch voraus. Eine Befreiung vom Sühneversuch wird nicht selten auch dann gewährt, wenn die Parteien nur wenige Kilometer entfernt voneinander wohnen. Doering erklärt die Schwankungen in der Vergleichsquote zwischen den einzelnen Gerichten (zwischen 42 und 60 %) mit der teilweisen Spezialisierung der Amtsrichter auf Privatklageverfahren. Fast sämtliche Vergleiche werden unter einem Widerrufsvorbehalt geschlossen.

Heesen 1962 (FNR 378) untersucht mit einer Aktenanalyse in Zusammenhang mit der Wahl der Verfahrensart bei Beleidigungsdelikten Privatklageverfahren innerhalb eines Landgerichtsbezirks. 1.307 von 2.044 untersuchten Verfahren werden im Sühneverfahren abgehandelt. Das Privatklageverfahren steht mit 439 Fällen an 2. Stelle vor dem Offizialverfahren (rund 300 Fälle). Im Privatklageverfahren ist der Anteil der Verurteilungen jedoch weit geringer. Häufig enden die Privatklageverfahren mit einem Vergleich (40 %) oder einer Einstellung (38 %), die oft erst in der Berufungsinstanz erfolgt. Eine Zurückweisung der Privatklage erfolgt in etwas mehr als 100 Fällen. Die Gründe hierfür sind vorwiegend ein nicht bezahlter Gebührenvorschuß, nicht durchgeführtes Sühneverfahren oder fehlende Erfolgsaussicht.

7.41.2 Rechtsmittel im Privatklageverfahren

Koewius 1974 (FNR 597) untersucht Häufigkeit und Erfolg von Rechtsmitteln gegen in Privatklageverfahren ergangene Entscheidungen eines Amtsgerichts. In etwa einem Viertel der Verfahren wird ein Rechtsbehelf eingelegt: überwiegend sofortige Beschwerde, in wenigen Fällen Berufung.

Die Erfolgsquote ist bei beiden, vorwiegend von den Privatklägern eingelegten Rechtsbehelfen äußerst gering: lediglich 5 von 61 Rechtsbehelfen erweisen sich als erfolgreich.

Doering 1971 (FNR 1210) errechnet nach seiner Aktenanalyse von Privatklageverfahren eine geringe Rechtsmittelquote (10 %). Rechtsmittel werden überwiegend von den Privatbeklagten eingelegt. Etwa ein Drittel der Berufungen bleibt erfolglos. Häufigste Verwerfungsgründe sind nicht gezahlter Gebührenvorschuß und das Ausbleiben des in erster Instanz verurteilten Privatbeklagten. Ein weiteres Drittel der Verfahren endet mit einem Vergleich, ein kleiner Teil mit einer Einstellung. Nur wenige Urteile werden mit der Revision angefochten, die überwiegend erfolglos bleibt.

7.41.3 Kosten des Privatklageverfahrens

Bei den von Koewius 1974 (FNR 597) analysierten Verfahren tragen in erster Linie die Privatkläger allein (56 %) oder zusammen mit dem Beklagten (19 %) die Kosten des Verfahrens.

Nach den Auswertungen von Doering 1971 (FNR 1210) werden in fast allen Fällen der Einstellung gem. § 471 III Nr. 2 StPO die Verfahrenskosten geteilt. Sie betragen in zwei Instanzen wegen des hohen Anteils anwaltlicher Vertretung zum Erhebungszeitpunkt durchweg rund 1.000 DM. Bei einem Vergleich übernimmt, sofern die Beleidigung erwiesen ist, in der Regel der Beklagte die Kosten des Verfahrens. Die Armenrechtsgesuche gehen im Untersuchungszeitraum zurück.

7.41.4 Sühneverfahren

Etwas mehr als die Hälfte der von Steffen 1986 (FNR 801) befragten bayerischen Gemeinden führt Sühneversuche durch (100 Sühneverfahren in 2 Jahren). Überwiegend liegen den Verfahren verbal begangene Beleidigungen zugrunde, die aus personenbezogenen Konflikten heraus geäußert werden (z.B. Nachbarstreitigkeiten). Ein Teil der Sühneversuche (32 %) kann nicht durchgeführt werden, weil Kläger, Beklagter oder beide nicht erschienen sind. Von den durchgeführten Sühneverhandlungen kann etwas

mehr als die Hälfte mit einem Vergleich beendet werden. Häufig tritt der Bürgermeister (56 %) als Vermittler auf.

In den durch von Schacky 1975 (FNR 1220) untersuchten Verfahren des Vermittlungsamtes München (1960 bis 1973) werden hauptsächlich Beleidigungen und Körperverletzungen behandelt. In den Jahren 1970 bis 1973 ist eine rückläufige Tendenz der Antragszahlen festzustellen (von 1.176 auf 833).

Nach Heesen 1962 (FNR 378) befassen sich Schiedsleute mit dem größten Teil der Beleidigungsfälle. In etwa einem Drittel der Sühneverhandlungen kann ein Vergleich herbeigeführt werden, wobei nur etwa jede zweite gescheiterte Sühneverhandlung zu einem späteren Privatklageverfahren führt. Ein Sühneversuch scheitert häufig bei anwaltlicher Vertretung der Antragsteller und dann, wenn die Privatklage einen späteren Mietprozeß vorbereiten soll. Häufig enthalten die erzielten Vergleiche Abmachungen, die über den konkreten Streitpunkt hinausgehen, z.B. Sühnezahlungen an gemeinnützige Einrichtungen.

7.41.5 Vergleich

Die bei von Schacky 1975 (FNR 1220) errechnete rückläufige Tendenz in der Häufigkeit von Privatklageverfahren (1960-1973) setzt sich nach den Ergebnissen von Rieß 1981 (FNR 525) fort. Koewius 1974 (FNR 597), Doering 1971 (FNR 1210) und Heesen 1962 (FNR 378) berichten über geringe Aburteilungs- und Verurteilungsraten im Privatklageverfahren.

Rechtsmittel werden gegen in Privatklageverfahren ergangene Entscheidungen relativ selten und mit wenig Erfolg eingelegt. Rechtsmittelführer ist überwiegend der Privatkläger (Koewius 1974, FNR 597, Doering 1971, FNR 1210).

7.42 Nebenklage

In den einschlägigen Studien werden die Daten vorwiegend durch Aktenanalysen erhoben, zum Teil kombiniert mit anderen Verfahren, wie sekundärstatistischen Analysen oder Einzelfalldarstellungen. Nur die Untersuchungen von Hüsing 1982 (FNR 684) und Schulz 1982 (FNR 1265) befassen sich in ihren Schwerpunkten mit der Nebenklage, in den übrigen Studien wird sie als Randthema in Zusammenhang mit anderen Fragestellungen behandelt.

7.42.1 Anschluß des Nebenklägers

Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse von Hüsing 1982 (FNR 684), die sich auf rund 570 Verfahren mit und ohne Beteiligung eines Nebenklägers bezieht, wird der Anschluß der Nebenklage häufig bereits im Ermittlungsverfahren erklärt (70 %), die Nebenklageberechtigung wird überwiegend bejaht. Die Nebenklage wird beinahe ausnahmslos durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten, der das Akteneinsichtsrecht wahrnimmt. Körperverletzungsdelikte und fahrlässige Tötungen, insbesondere im Rahmen des Straßenverkehrs, sind unter den Nebenklageverfahren überrepräsentiert. In etwa 1/3 aller untersuchten Fälle treten ein oder mehrere Nebenkläger auf. Die Teilnahme von mehreren Nebenklägern stellt jedoch eher eine Ausnahme dar. Es bestehen schwach signifikante bivariate Zusammenhänge zwischen dem Anschluß eines Nebenklägers und Besonderheiten des Verfahrens, die auch mit dem hohen Anteil an Verkehrsdelikten erklärt werden können. Nach den Ergebnissen einer multivariaten Analyse kann der Anschluß einer Nebenklage mit den Variablen Art und Schwere der Verletzung, Geständnisbereitschaft sowie Anlaß der Strafverfolgung erklärt werden.

Schulz 1982 (FNR 1265) kommt nach einer Analyse von Justizgeschäftsstatistiken sowie von Zählkarten amtsgerichtlicher Strafverfahren und einer Aktenanalyse von Berufungsverfahren zu dem Ergebnis, daß 1971 bis 1979 bundesweit im Durchschnitt pro Jahr in ca. 25.400 Verfahren Nebenkläger auftraten. Es läßt sich eine regional unterschiedliche, im Süden häufigere Beteiligung von Nebenklägern erkennen. Überwiegend erfolgt die Beteiligung wegen Delikten gegen die Person (80 %). Vormalige Privatkläger, die gemäß § 377 III StPO die Stellung eines Nebenklägers erhalten haben, sind nur noch selten anzutreffen. Auch die Nebenklagebefugnis des Klageerzwingenden (§ 395 II Ziff. 2 StPO) besitzt

rechtstatsächlich kaum Bedeutung. Überwiegend wird das Nebenklageinteresse frühzeitig bekundet, die Anschlußerklärung bereits mit dem Strafantrag abgegeben. Die Verwendung formularmäßiger Vordrucke ist keine Seltenheit. Im Ermittlungsverfahren dominiert jedoch zunächst das Interesse, sich im Wege der Akteneinsicht zu informieren. Als Anschlußdelikte dienen vor allem überwiegend im Straßenverkehr und fahrlässig begangene Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Bei den sonstigen, nicht im Straßenverkehr begangenen Delikten ging der zur Nebenklage führenden Straftat häufig eine Konfliktsituation zwischen Täter und Opfer voraus. Bei Vorsatztaten wird eine Nebenklage insbesondere dann erhoben, wenn in der Tat eine besondere Mißachtung und Aggressivität des Täters oder Schwäche des Geschädigten zum Ausdruck gekommen ist oder das Geschehen zu einer hohen Gefährdung des Nebenklägers geführt hat. Bei fahrlässig begangenen Taten spielt das Maß der Pflichtwidrigkeit keine besondere Rolle, vielmehr die Schwere des Eingriffs sowie das erhebliche Betroffensein vermögensrechtlicher Interessen. Querulatorische Nebenklagen bilden die Ausnahme.

Kühne 1986 (FNR 264) kommt zu dem Ergebnis, daß nur bei einem kleinen Teil der von ihm mittels Aktenanalyse untersuchten Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft überhaupt eine Nebenklage möglich gewesen wäre (bei 3 %). Tatsächlich kommt sie in nur einem Drittel der möglichen Fälle vor.

7.42.2 Teilnahme an der Hauptverhandlung, Prozeßhandlungen und Einfluß auf das Urteil

Die Nebenkläger nehmen an amts- wie berufungsgerichtlichen Verfahren in der Regel persönlich, meistens zusammen mit einem Anwalt, teil. Häufig treten sie zugleich als Zeugen oder Mitangeklagte auf. Gemessen an der Zahl der von der Nebenklage zusätzlich gestellten Anträge, vor allem zu Beweiserhebungen, die in beachtenswertem Umfang der Sachaufklärung dienen, kann kein völlig passives Prozeßverhalten festgestellt werden. In ihren Schlußanträgen stellen die Nebenkläger die Straffestsetzung ausdrücklich ins Ermessen des Gerichts. Verfahrensverzögerungen ergeben

sich nur selten beim Verfahrensanschluß selbst oder aufgrund des Akteneinsichtsrechts. Sie knüpfen eher an die vielfältigen möglichen Prozeßhandlungen an, wie z.B. Beweisanträge und Beweisanregungen. Allerdings sind nur in wenigen Fällen gravierende Verlängerungen oder Doppelungen von Hauptverhandlungen festzustellen. Grundsätzlich sind keine Anzeichen dafür erkennbar, die Nebenkläger würden in prozeßverschleppender Absicht handeln, vielmehr drängen häufig gerade sie auf eine zügige Verfahrensdurchführung (Schulz 1982, FNR 1265).

Nach Hüsing 1982 (FNR 684) ist ein Einfluß der Nebenklage auf den Ausgang des Verfahrens nicht zu erkennen. Eine Verfahrensverzögerung ist ebenfalls nicht nachweisbar. Der Angeklagte selbst hat in Verfahren mit Nebenklage hoch signifikant häufiger einen Verteidiger als in Verfahren ohne Nebenklage.

Nach der Aktenanalyse und Einzelfalldarstellung erfolgreicher Klageerzwingungsverfahren, durchgeführt von Bischoff 1987 (FNR 793), beantragen die als Nebenkläger am Verfahren beteiligten Verletzten, soweit sie die Zulassung nach § 395 II StPO beantragt haben, stets eine Verurteilung. Im übrigen verhalten sie sich nicht aktiv.

Kühne 1986 (FNR 264) stellt keinen Einfluß der Nebenklage auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit und Strafzumessung fest.

Backes 1989 (FNR 1267) ermittelt in seiner Aktenanalyse, mit der er der Frage nach den Gründen für den regional unterschiedlichen Zeitbedarf bei Schwurgerichtsverhandlungen in Nordrhein-Westfalen nachgeht, einen schwach signifikanten Zusammenhang u.a. zwischen dem Merkmal "Opfer in Nebenklägerfunktion" und der Dauer des gerichtlichen Verfahrens.

Weis 1982 (FNR 61) untersucht im Rahmen einer Aktenanalyse von Vergewaltigungsprozessen auch den Einfluß der Nebenklage. Nach seinen Ergebnissen ist ein solcher Einfluß nicht festzustellen.

Hassemer/Hippler 1986 (FNR 240) untersuchen die informellen Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens durch Interviews mit Richtern und Strafverteidigern. Von ihnen wird u.a. die Beteiligung eines Nebenklägers als Bedingung genannt, eine informelle Absprache auszuschließen.

7.42.3 Rechtsmittel und Kosten der Nebenklage

Rieß 1981 (FNR 525, 1209) kommt nach einer Analyse von Justizstatistiken zu dem Ergebnis, daß Nebenkläger oder sonstige Nebenbeteiligte nur in sehr geringem Umfang als Revisionsführer auftreten (1 %). Mit einer Auswertung von Revisionszählkarten und Revisionsentscheidungen des BGH untersucht Rieß ferner, wie sich die Häufigkeit der Besetzungsrüge seit Einführung der Rügepräklusion entwickelt hat. Die ohnehin seltenen Besetzungsrügen von seiten der Nebenklage sind seither völlig verschwunden.

In der Studie von Meyer 1965 (FNR 1165) entfallen nur wenige Rechtsmittel auf die Nebenklägerseite (16 von 410), die in nur geringem Umfang erfolgreich sind (2 von 16).

Auch bei den von Hüsing 1982 (FNR 684) untersuchten Verfahren machen die Nebenkläger selten von der Rechtsmittelbefugnis Gebrauch.

Berufungs- und Revisionseinlegungen von Nebenklägern belasten die Rechtsmittelgerichte nur unwesentlich. Allerdings haben Nebenkläger einen nicht unerheblichen Anteil daran, daß Urteile zuungunsten des Angeklagten angefochten werden. Grundsätzlich werden in Verfahren mit Beteiligung von Nebenklägern Urteile eher angefochten (Schulz 1982, FNR 1265).

Das Risiko des Nebenklägers, seine Auslagen vom Verurteilten nicht ersetzt zu bekommen, ist nach Meier 1991 (FNR 1158) relativ gering (10 %). Die durchschnittlich angesetzten Verfahrenskosten sind in Verfahren mit Nebenklage bedeutend höher als in sonstigen Verfahren (640 statt 326 DM). Es fallen höhere Verfahrens- und Nebenklagekosten in Verfahren mit Verhängung einer Freiheitsstrafe an als in Verfahren, in denen lediglich eine Geldstrafe ausgesprochen wird. Im Durchschnitt betragen die Nebenklagekosten bei einer Verurteilung zu einer Freiheitstrafe 1.153 DM. Aus einer Hochrechnung ergibt sich für die westlichen Bundesländer ein jährliches Gesamtaufkommen an Nebenklagekosten von etwa 45 Millionen DM.

7.42.4 Vergleich

Rieß 1981 (FNR 525), Meyer 1965 (FNR 1165), Hüsing 1982 (FNR 684) und Schulz 1982 (FNR 1265) stimmen in ihren Ergebnissen hinsichtlich des geringen Anteils von Rechtsmitteln, die von Nebenklägern erhoben werden, überein. Nebenkläger sind in Verfahren überrepräsentiert, in denen über Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, insbesondere im Rahmen des Straßenverkehrs, verhandelt wird (Schulz 1982, FNR 1265, Hüsing 1982, FNR 684). Durch einen Nebenkläger verursachte Prozeßverzögerungen sind nicht oder allenfalls nur in geringem Umfang feststellbar (Schulz 1982, FNR 1265, Hüsing 1982, FNR 684, Backes 1989, FNR 1267).

7.43 Adhäsionsverfahren

Die einzige vorliegende Studie zu diesem Thema (Kühne 1986, FNR 264) kombiniert Aktenanalyse und Interview. Als Untersuchungsgruppe wird eine größere Zahl von Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft zufällig ausgewählt, kombiniert mit einer Gesamterhebung aller Adhäsionsverfahren. In keinem einzigen Fall wird jedoch ein Adhäsionsverfahren beantragt. Die 15 ergänzend befragten Richter erinnern sich an nur sechs solcher Verfahren in ihrer gesamten strafrichterlichen Praxis. Antragsteller sind ausschließlich Behörden oder Polizeibeamte. Als Gründe für die Nichtanwendung des Adhäsionsverfahrens nennen die Richter seine mangelnde Eignung und mangelnde Aufklärung bezüglich der Schadenshöhe, Unkenntnis der Geschädigten und vergleichsweise geringe Anwaltsgebühren.

7.45 Opferentschädigung und Wiedergutmachung

Hinsichtlich der Erhebung der Daten zur Entschädigung des Opfers und zur Wiedergutmachung ist kein bevorzugtes Verfahren festzustellen. Aktenund sekundärstatistische Analysen kommen relativ häufig vor, daneben Interviews und schriftliche Befragungen.

7.45.1 Implementation des Opferentschädigungsgesetzes

Villmow 1988 (FNR 232) analysierte Akten von Entschädigungsverfahren und führte Interviews mit Geschädigten sowie mit Sachbearbeitern und Experten von OEG-Fällen durch. Danach sind Antragsteller vorwiegend Männer aus der unteren oder Mittelschicht, die Opfer eines Körperverletzungsdeliktes geworden sind. Etwa ein Drittel der Geschädigten insgesamt wendet sich nach der Tat an eine offizielle Stelle mit der Bitte um Unterstützung, dabei erwartungsgemäß bedeutend mehr Personen aus der Gruppe der Antragsteller. Die Kenntnisse über Entschädigungsmöglichkeiten nach dem OEG sind in beiden Gruppen begrenzt. Eine wichtige Rolle bei der Antragstellung spielt die Krankenkasse, die häufig den Antrag initiiert. Die Anträge, die teilweise erst bis zu 12 Wochen nach der Tat eingehen, sind oft knapp oder unvollständig ausgefüllt. Die Sachbearbeiter müssen häufig zusätzliche Informationen einholen; nur in Ausnahmefällen werden Gutachten des versorgungsärztlichen Dienstes beigezogen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt ein Jahr. Die Ursachen hierfür liegen zum einen auf der Seite der unklaren und lückenhaften Angaben der Antragsteller, aber auch auf der Seite der Institution, u.a. an der nicht reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den Versorgungsämtern und den Justizbehörden, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Einsicht in die Strafakten. Positiv wird etwa ein Fünftel der Fälle beschieden, ein nicht unerheblicher Teil der Anträge wird zurückgenommen. Im Untersuchungszeitraum hat sich der Anteil der positiven Bescheide nahezu verdoppelt. Wesentliche Gründe für eine Ablehnung sind nicht vorhandene, aber notwendige Merkmale der Täterhandlungen oder ein fehlender Zusammenhang zwischen Tat und Schädigung oder deren gesundheitlichen Folgen. Widerspruchs- (8 %) und Klagequote sind gering. Die Korrekturquote der Versorgungsämter liegt bei etwa 1 %.

Die Anzahl der Anträge auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz ist, so die Statistiken der Versorgungsämter sowie die Ergebnisse empirischer Untersuchungen, in allen Bundesländern gering. Es sind regionale Unterschiede zu beobachten, die sich nicht mit unterschiedlichen Strukturen der Gewaltkriminalität erklären lassen. Der Informationsstand der mit dem Verfahren befaßten Versorgungsämter ist nicht ausreichend. Ein großer Teil der Anträge wird von den Kranken-

kassen initiiert. Auch hinsichtlich der Entscheidungsstrukturen und der Art der Begründung gibt es starke Unterschiede zwischen den Bundesländern; dies gilt vor allem für die Bejahung der Versagungsgründe nach § 2 OEG (Fehlverhalten des Opfers). Nur in einem kleinen Teil der Verfahren (2 %) wird ein Rechtsanwalt eingeschaltet (Villmow/Plemper 1984, FNR 121).

Mit einer Aktenanalyse und einer Anamnese von Klienten der Versorgungsämter untersuchen Möllhoff/Kontner/Schmidt 1983 (FNR 263) die Implementation des Opferentschädigungsgesetzes in den Jahren 1976-1980 in Baden-Württemberg. Überwiegend werden die Anträge von direkten Opfern, nur ein kleiner Teil von Hinterbliebenen gestellt. Die Bewilligungsquote (16 %) sowie der Umfang des Bewilligten sind relativ gering. Ein wichtiger Ablehnungsgrund liegt in der Mitverursachung durch den Geschädigten und in der Unbilligkeit des Antrags. Ein nicht unbedeutender Anteil der Verfahren wird überdies durch Rücknahme des Antrags erledigt. Die Antragsquote, insbesondere bei den Gewaltdelikten, ist sehr gering (1979: 3 %).

Ergänzend stellt Kontner 1981 (FNR 1260) fest, daß knapp die Hälfte der anerkannten Anträge auf Initiative der Krankenkassen gestellt wird. Die mittlere Verfahrensdauer liegt zwischen 6 und 12 Monaten.

Nach einer Auswertung von Statistiken der Versorgungsämter verschiedener Bundesländer sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden in der Bundesrepublik in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes ca. 13.600 digungsanträge gestellt, von denen nur ein kleiner Teil (10 %) bewilligt wird. Häufig liegt die Bewilligung allein in der bloßen Anerkennung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit; ein Drittel der Bewilligungen führt zu Rentenzahlungen an Geschädigte. Zwischen den Bundesländern gibt es große Unterschiede in der auf die Zahl der Opfer bezogene Antragsquote. Auffällig ist, daß in Berlin die Anträge beinahe ausschließlich von Krankenkassen gestellt werden. Die Ablehnungsgründe werden in den Statistiken nur teilweise aufgeschlüsselt. Es ist erkennbar, daß Ablehnungen von Anträgen ausländischer Staatsangehöriger, deren Heimatländer keine Gegenseitigkeit verbürgen, und von Anträgen wegen einer Viktimisierung vor Inkrafttreten des Gesetzes nur geringe Prozentanteile ausmachen (Ebert 1981, FNR 425).

7.45.2 Wiedergutmachung

Die von Baurmann 1991 (FNR 1258) befragten Geschädigten zeigen ein großes Interesse an einer Wiedergutmachung des Schadens, das allerdings deliktsspezifisch variiert. Bei den Gewaltdelikten lehnt ein beträchtlicher Teil der Opfer direkt nach der Anzeige eine Wiedergutmachung durch ihren Täter ab (63 %). Die Bereitschaft nimmt zu, wenn seit der Tat ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Bezüglich der Möglichkeiten der Mediation ist bei allen Opfern wenig Wissen über konstruktive Lösungsmöglichkeiten vorhanden.

Pelikan 1982 (FNR 1205) untersucht mit einer schriftlichen Befragung die Häufigkeit einer an den österreichischen Strafprozeß gebundenen Entscheidung über eine monetäre Hilfeleistung für das Opfer sowie allgemein die Schadenswiedergutmachung. Kein Verbrechensopfer stellt einen Antrag auf Vorschußleistung nach der österreichischen Strafprozeßnovelle 1978. Schadenswiedergutmachung wird dagegen häufig geleistet (bei 36 % sämtlicher Delikte). Vor allem die Opfer der Fahrlässigkeitsdelikte sind an einer rechtlich gesicherten Restitution interessiert. Relativ häufig ergeht im Verfahren eine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche der Geschädigten, insbesondere bei Eigentumsdelikten.

Frehsee 1987 (FNR 265) untersucht durch Analyse von Strafakten die Bedeutung der Wiedergutmachung als Auflage im Rahmen einer Einstellung des Verfahrens. Maßgebliches Verfahrensstadium für die Anregung einer Wiedergutmachungsauflage ist die Hauptverhandlung. Als Begründung ist die Erwägung ausschlaggebend, den Geschädigten möglichst schnell zum Schadensersatz zu verhelfen. Diese werden vor Erteilung der Auflage überwiegend nicht gehört (60 %), stimmen aber, soweit sie gehört werden, beinahe ausnahmslos zu.

7.45.3 Vergleich

Eine wichtige Rolle bei der Initiierung eines Antrags auf Entschädigung spielen die Krankenkassen. Dies wird übereinstimmend von Villmow/Plemper 1984 (FNR 121), Ebert 1981 (FNR 425) und Kontner 1981 (FNR 1260) festgestellt. Kontner 1981 (FNR 1260) und Villmow 1988

(FNR 232) berichten von einer mittleren Verfahrensdauer von ca. 1 Jahr. Soweit Widersprüche in der ermittelten Bewilligungsquote auftreten (Ebert: 10 %, Villmow 1988: 20 %), kann dies mit den unterschiedlichen Untersuchungszeiträumen erklärt werden. Diese Hypothese wird durch Villmow 1988 (FNR 232) bestätigt, der eine Verdoppelung der positiven Bescheide während seines Referenzzeitraumes feststellt.

7.46 Beteiligung von Zeugen

Innerhalb der hier vorliegenden Studien kommen sehr heterogene, teilweise miteinander kombinierte Erhebungsmethoden zur Anwendung, z.B. Experimente, Beobachtungen, Befragungen und Aktenanalysen. 5 Studien sind quantitativ, 6 quantitativ und qualitativ angelegt, in 2 Studien werden ausschließlich qualitative Verfahren angewendet.

7.46.1 Leistungen von Zeugen im Experiment

Sporer/Eickelkamp/Spitmann-Rex 1990 (FNR 1085) untersuchen Identifizierungsleistungen bei simultan und sequentiell durchgeführten Gegenüberstellungen und sequentiell durchgeführten Lichtbildvorlagen. Danach gibt es bei sequentieller Präsentationsform von Lichtbildern tendenziell mehr richtige Entscheidungen als bei Gegenüberstellungen (71 % versus 65 %). Die simultane Gegenüberstellung führt infolge der großen Zahl von Falschidentifizierungen bei Täterabsenz (69 %) zu insgesamt nur 57 % richtigen Entscheidungen. Der Unterschied zwischen der Live-simultanund der Foto-sequentiell-Bedingung zeigt sich weiter in einer signifikant geringeren Rate von Falschidentifizierungen bei der Lichtbildvorlage ohne Täter. Daraus ergibt sich eine Überlegenheit des sequentiellen Testmodus.

Nach Bandilla/Hassemer 1989 (FNR 1000) erinnert sich nur 1/4 einer Untersuchungsgruppe von Strafrichtern fehlerfrei an die Aussage eines in einem experimentell simulierten Strafverfahren in der Hauptverhandlung überraschend aufgetretenen Entlastungszeugen. Umgekehrt erinnern sich 3/4 richtig an die Aussage eines anderen Entlastungszeugen, die bereits in

der Akte enthalten war. In einer Vergleichsgruppe von Versuchsteilnehmern ohne Kenntnis der Verfahrensakten sind die Erinnerungsleistungen an die Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung deutlich besser.

Deusinger/Haase 1977 (FNR 26) fragen in ihren Labor- und Wirklichkeitsexperimenten nach der Wahrnehmung und Wiedergabe von deliktsunabhängigen, personengebundenen Merkmalen und Verhaltensweisen durch Zeugen. Äußere Merkmale werden dabei von den Testpersonen überzufällig häufig wahrgenommen und richtig wiedergegeben, selten dagegen spezielle sprachliche Merkmale und personengebundenes Verhalten. Einzelaussagen von Zeugen zur Körpergröße und zum Alter einer beobachteten Person weisen große Differenzen auf. Grundsätzlich können dramatische Situationen eine selektive Wahrnehmung bewirken. Es zeigt sich insgesamt eine positive Korrelation von Intelligenz und zutreffender Wiedergabe von Personenmerkmalen, nur teilweise jedoch zwischen Extraversion des Beobachters und Wahrnehmung von oder Erinnerung an Personenmerkmale.

Wegner 1966 (FNR 1276) testet experimentell die Gedächtnis- und Beschreibungsleistungen von Kindern. Die Personenbeschreibung speziell in affektbesetzten Situationen ist demnach insgesamt signifikant schlechter und im einzelnen andersartiger. Aussehensmerkmale werden häufiger genannt als Kleidungsmerkmale. Richtige Angaben erfolgen bei allen Gruppen signifikant früher als falsche. Sehr unsicher sind Farbbeschreibungen. Der zusammenhängende Spontanbericht in Aufsatzform ist letztlich viel fehlerfreier als die Beantwortung eines Fragebogens.

7.46.2 Zeugenaussagen im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen

Backes 1989 (FNR 1267) stellt in einer Untersuchung zum Zeitbedarf für Schwurgerichtsverfahren fest, daß die Zahl der Zeugenvernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht die Verfahrensdauer beeinflußt. Hinsichtlich der Dauer des Ermittlungsverfahrens läßt sich dies in einer multivariaten Analyse absichern. Des weiteren hängt die Häufigkeit der Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren mit Revisionseinlegung

und -erfolg zusammen: Verfahren mit einer hohen Zahl von Zeugenvernehmungen gehen signifikant häufiger in Revision, wobei die Rechtsmittel in diesen Verfahren aber seltener erfolgreich sind als in Verfahren mit wenigen Zeugenvernehmungen.

Schmitz 1977 (FNR 642) stellt in seiner Untersuchung aufgrund Beobachtung, Befragung und einem Experiment zur Tathergangsrekonstruktion fest, daß Polizeibeamte sich bei solchen Ermittlungen meist auf Zeugenaussagen verlassen. Diese sollen zur Ergreifung des Täters führen. Ungenauigkeiten können allerdings auftreten durch fehlerhafte Wahrnehmung und Aussage der Zeugen, lückenhafte Verwertung mancher Gesichtspunkte und sinnverändernde Formulierungen durch die Beamten während des Protokollierens.

Schmitz 1978 (FNR 643) ergänzt nach Befragung und experimenteller Untersuchung, daß bei geringer Schwere des Delikts - was durchaus unterschiedlich eingeschätzt wird - ein Fall eher durch Aussagebeweise abgeschlossen wird. Meist gilt der Personalbeweis den Beamten als eine ermittlungsfördernde Beweisart, vor Gericht nimmt seine Bedeutung jedoch ab. Weiterhin konstatiert er zur Vernehmungssituation folgendes: Die Polizisten stützen ihre Vernehmungen auf alltagsweltliche wie auch auf professionelle Grundlagen. Für die Vernommenen bleibt dabei die Vernehmungssituation wegen der Inkonsequenz der Beamten weitgehend undurchsichtig, wobei sich Geschädigten- von sonstigen Zeugenvernehmungen unterscheiden. Die vollkommen beherrschende Stellung der Beamten engt zusammen mit anderen Aspekten die Aussagen der Vernommenen ein. Art und Umfang des fallbezogenen polizeilichen Vorwissens sind von erheblicher Bedeutung für den gesamten Ablauf der Vernehmung. Wird der Vernehmungsplan zu strikt befolgt und die Verfahrensweise zu streng betrieben, gehen oft wichtige Informationen verloren. Im Vorgespräch gibt es sowohl ein Erzähl- als auch ein Frage-Antwort-Schema. Beamte, die sich für die Erzählphasen in Vorgesprächen durch Geduld, Beharrlichkeit, Ordnungsliebe und theoretische Wißbegier auszeichnen, werden von ihren Vernehmungspartnern als tolerant eingeschätzt. Zur Protokollierungsphase bei Vernehmungen von Zeugen stellt er fest, daß dort Rekonstruktionsbemühungen und Aushandlungsprozesse der Beamten intensiver und letztere auch kontroverser als im Vorgespräch sind. Auf die Zeugen nehmen die Beamten bei der Wahl der Protokollierungsmodi wenig Rücksicht. Die Ausführlichkeit des aus einer Vernehmung resultierenden Protokolls ist auch vom Verhalten der Vernehmungspartner abhängig.

Lange 1980 (FNR 16) untersucht in ihrer quantitativen und qualitativen Aktenanalyse Wiederaufnahmeverfahren, denen Ermittlungsfehler zugrunde liegen. Als Fehlerquellen, die unter anderem bei der Zeugenvernehmung auftreten, macht sie aus: falsche Geständnisse, Aussagen Mitbeschuldigter als alleinige Urteilsgrundlage, ungenügende Überprüfung der Persönlichkeit des Zeugen und seiner Beziehung zum Beschuldigten, (unbewußt) falsche Aussagen, Behördenirrtümer, falsche Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, zu frühes Festlegen auf eine bestimmte Aufklärungslinie und ungenügende Identifizierung der Täter.

Gillig 1976 (FNR 36) stellt in einer Untersuchung von Ladendiebstahlsverfahren fest, daß die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei Ladendiebstählen hauptsächlich auf Angaben beruhen, die die geschädigten Unternehmen oder von ihnen abhängige angestellte Zeugen machen.

Bierbrauer/Falke/Koch 1978 (FNR 1219) finden in ihrer Studie zur Praxis des Sühneverfahrens, daß die Hinzuziehung von Zeugen durch Schiedsleute im Sühneverfahren die Vergleichschancen erhöht. Generell werden von den westfälischen Schiedsleuten in jedem vierten Verfahren Zeugen hinzugezogen, von der eher juristisch geprägten Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle in Hamburg dagegen nur in 1,5 % der Sühneverfahren.

7.46.3 Zeugen vor Gericht

Wie Meier 1991 (FNR 1158) in seiner Untersuchung zur Praxis des strafprozessualen Kostenrechts feststellt, sind Zeugenentschädigungen als Kostenfaktor vor allem in Verfahren vor dem Strafrichter von Bedeutung. Kostenentscheidungen zu Lasten nicht erschienener Zeugen kommen nur in 1 % der untersuchten Verfahren vor.

Schädler 1989 (FNR 1182) berichtet über eine Untersuchung zur Betreuung von Zeugen im Gerichtsgebäude in einem Limburger Modellvorhaben. Etwa 2/3 der Zeugen machen vom Angebot des Wartezimmers und der Zeugenhelferin Gebrauch, nahezu 30 % erkundigen sich zuvor bei

195

ihr fernmündlich. Ein hoher Anteil äußert sich insgesamt positiv zum Angebot der Zeugenbetreuung. Grundsätzlich sind alle Zeugen psychisch stark belastet. Die wenigen unruhigen Zeugen sind in der Regel mit der Beantwortung einzelner Fragen zum Verfahrensverlauf zufrieden. Wichtig ist, daß die Zeugenhelferin unterschiedlich auf aufgeregte und ängstliche Zeugen mit professioneller Gesprächsführung eingeht; bei den (wenigen) Opferzeugen ist ein hoher Gesprächsaufwand nötig. Die Betreuung unmittelbar vor der Hauptverhandlung kommt auch dieser zugute.

Knuf 1982 (FNR 29) beobachtet die Interaktion von Polizeibeamten und Privatpersonen als Zeugen mit anderen Prozeßbeteiligten in der Hauptverhandlung. Zunächst hat die architektonische Gestaltung des Verhandlungszimmers wegen der Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Verfahrensbeteiligten auch Auswirkungen auf die Kommunikationshandlungen. Die durchschnittliche Vernehmungsdauer beträgt bei polizeilichen wie zivilen Zeugen rund 15 Minuten, jedoch treten die Polizeibeamten etwas häufiger sicher auf als die zivilen Zeugen. Auch nehmen erstere weit häufiger am Richtertisch Gegenstände in Augenschein. Er stellt außerdem fest, daß bei 77 % der Vernehmungen der Zeuge die vom Vorsitzenden gewünschte Information liefert. Das Kommunikationsverhalten des Zeugen erweist sich als komplementär zu dem des Vorsitzenden. Vorhaltungen des Richters sind jedoch kaum zur Sachverhaltsaufklärung geeignet. Der Zeuge widerspricht den Vorhaltungen seiner eigenen Aussagen aus den Ermittlungsakten allerdings in der Regel nicht.

Kube/Leineweber 1977 (FNR 25) zeigen in ihrer qualitativen Untersuchung zu den Kommunikationsstrukturen zwischen Polizeibediensteten und anderen Verfahrensbeteiligten in zwei Hauptverhandlungen, daß jene ein völlig identisches Kommunikationsverhalten gegenüber Richter und Verteidiger zeigen. Ihre individuelle Rollendefinition bestimmt dabei das Interaktionsverhalten gegenüber allen Prozeßbeteiligten. So kommen auch Aggressivität der Polizeibeamten, übertrieben forsches Auftreten und Vermischung von Tatsachenbehauptungen und Schlußfolgerungen vor.

Hoffmann 1983 (FNR 2) kommt in einer Analyse transkribierten Tonbandmaterials zu dem Ergebnis, daß die Vernehmung des Zeugen zur Person durch den Vorsitzenden gekennzeichnet ist durch Kooperation, Tolerierung und Ritualisierung. Ein anderes Bild kann sich ergeben bei gegen die Institution Gericht eingestellten Zeugen. Die Vernehmung des Zeugen zur Sache erfolgt in der Form der Darstellung oder Befragung, die Erzählform wird vom vorsitzenden Richter jedoch mehr oder weniger blockiert. Zeugen entwickeln im Rahmen der Vernehmung bestimmte Strategien. Sie kennen ihre Rechte allerdings oft nicht. Je spezifischer sie gefragt werden, desto eher übernehmen sie die Vorgaben des Vorsitzenden. Zeugen sind auch Zugzwängen ausgesetzt, die sie zur Preisgabe bestimmter Informationen veranlassen. Darüber hinaus können ungeachtet der Wahrheitsmaxime mit den Zeugen in der Hauptverhandlung Sachverhalte ausgehandelt werden.

Nach der Untersuchung von Winter/Schumann 1972 (FNR 238) begünstigt eine geringe Zahl von Zeugen in der Hauptverhandlung von Verkehrsstrafsachen einen eher autoritären richterlichen Verhandlungsstil.

Peters 1972 (FNR 614) sieht aufgrund seiner Aktenanalyse bewußt unrichtige oder unrichtig dargestellte Zeugenaussagen als eine der wichtigsten Fehlerquellen des Strafprozesses an. Irrige Falschaussagen kommen vor allem im Zusammenhang mit der Identifikation von Tatverdächtigen und bei Aussagen von Polizeibeamten vor. Die falsche Beurteilung von Persönlichkeitsmerkmalen zeigt sich unter anderem bei geistig abnormen sowie alten Zeugen.

Die glaubhafte Kinderaussage in Sittlichkeitsprozessen erweist sich als Regelfall. Nur ein geringer Teil (12 %) der Aussagen in den von Matthes 1961 (FNR 1124) untersuchten Verfahren (Urteils- und Einstellungsbegründungen aus 715 Gerichtsakten) wird als unglaubhaft eingestuft. Es können verschiedene Beurteilungsmuster beschrieben werden. Mädchen gelten als um so glaubwürdiger, je jünger sie sind. Belastenden Aussagen von Mädchen wird in geringerem Maße Glaubwürdigkeit zuerkannt als denen von Jungen. Kinder aus günstigen häuslichen Verhältnissen gelten als glaubwürdiger als solche aus ungünstigen Elternhäusern. Richtet sich der Verdacht gegen relativ junge (24-29jährige) und relativ alte (über 70jährige) Personen, wird die Aussage eher als glaubhaft eingeschätzt als bei Belasteten der mittleren Altersgruppe. Mit zunehmender Enge der Beziehung zwischen Zeuginnen und Beschuldigten wird der Zeugenaussage in ständig steigendem Maße Unglaubwürdigkeit und in ständig abnehmendem Maß Glaubwürdigkeit zuerkannt. Von den Richtern wird die Glaubwürdigkeit

keit bzw. Unglaubwürdigkeit am häufigsten mit Kriterien begründet, die sich direkt auf die Aussage beziehen, wie z.B. Stimmigkeit, Detailliertheit und Konstanz. Demgegenüber spielen die Einschätzungen von Lehrern, eine forensische Beurteilung der Zeugenpersönlichkeit, ihres sozialpsychologischen Hintergrundes, das Verhalten nach der Tat und die Motive der Anzeigeerstattung eine untergeordnete Rolle.

Zeugenaussagen von Kindern in Prozessen wegen Sexualdelikten erweisen sich nach den Analysen (Dokumentenanalyse, Beobachtung) von Geisler 1959 (FNR 1125) überwiegend als zutreffend, wenn über ein zentral bewegendes Geschehnis berichtet wird. Nur bei einem kleineren Teil der begutachteten Kinder (knapp 20 %) müssen die Aussagen als nicht ausreichend gesichert oder unrichtig eingeschätzt werden. Selten suchen die kindlichen oder jugendlichen Zeugen die Polizei direkt auf, nur einmal ist hierbei Geltungsbedürfnis und Sensationslust handlungsleitend.

7.46.4 Vergleich

Schmitz kommt sowohl 1977 (FNR 642) als auch in einer anderen Studie 1978 (FNR 643) zum Ergebnis, daß sich die meisten Beamten auf den Personalbeweis als ermittlungsfördernde Beweisart verlassen. Deusinger/Haase 1977 (FNR 26) und Wegner 1966 (FNR 1276) stimmen darin überein, daß affektbesetzte Situationen bei Zeugen eine selektive Wahrnehmung in Experimenten bewirken.

7.48 Behandlung der Geschädigten im Strafverfahren und Zeugenschutz

Das Thema wird in den einschlägigen Studien durch sehr vielfältige Erhebungsmethoden untersucht, die von schriftlicher, mündlicher und telefonischer Befragung über Dokumenten- bzw. Aktenanalyse bis zu nichtteilnehmender Beobachtung und Auswertung von Vernehmungsprotokollen reichen.

7.48.1 Geschädigte bei Sexualdelikten

Greuel/Scholz 1991 (FNR 1137) erfassen in ihrer Befragung von Kriminalbeamten u.a. die "Mythenakzeptanz", d.h. die Zustimmung der Beamten zu Vorstellungen, die im Widerspruch zur Realität des Vergewaltigungsdelikts stehen und die geeignet sind, vergewaltigten Frauen eine Tatmitschuld zuzuschreiben. Vernehmungsbeamte mit geringer Mythenakzeptanz zeigen in stärkerem Ausmaß opferintegrierende Verhaltensweisen als die Gruppe mit hoher Mythenakzeptanz. Das Vernehmungsverhalten hängt nicht von fallspezifischen Besonderheiten oder dem Geschlecht der Beamten ab.

Die von Licht 1989 (FNR 209) telefonisch befragten 21 Geschädigten weisen besonders auf die problematische Situation in der Gerichtsverhandlung hin. Die Öffentlichkeit des Verfahrens und die Intimität der Aussagen tragen zur psychischen Belastung bei.

Die von Fehrmann u.a. 1986 (FNR 508) befragten Opfer einer Vergewaltigung äußern sich mehrheitlich positiv über das Verhalten der Schutz- und Kriminalpolizei. Von der Kriminalbereitschaft, mit der jedoch nur sehr wenige Frauen zu tun hatten, wird ein sehr schlechter Eindruck wiedergegeben, der sich vor allem auf die Art der Fragen, die sehr stark den Intimbereich berühren und den Hinweis auf die Folgen einer falschen Verdächtigung bezieht. Auch innerhalb des Fachkommissariats werden die Vernehmungen als zeitraubend, lästig und bedrückend geschildert. Gerügt wird die häufig fehlende Aufklärung über die Notwendigkeit der Ermittlungen und die Vernehmungsatmosphäre, insbesondere Störungen durch Telefonate, hereinkommende Beamte und die Anwesenheit mehrerer Personen im Zimmer, ferner die fehlende oder unzureichende Vorbereitung auf die zu erwartende Gerichtsverhandlung. In etwa einem Viertel der Fälle wird dem Wunsch nach einer Vernehmungsbeamtin entsprochen.

Die weiblichen Opfer von Sexualstraftaten, die Kahl 1985 (FNR 8) befragen konnte, würden bei einer erneuten Vergewaltigung überwiegend wieder zur Polizei gehen. Frauen, die sich durch das Verhalten der Polizei entwürdigt und die ein Desinteresse an ihrer Person fühlen, würden jedoch eher eine Frauengruppe aufsuchen. Etwa ein Drittel der Befragten beurteilt die erlebte Polizeiarbeit negativ. Die Bewertung der Ermittlungsaktivitäten ist unabhängig vom späteren Ausgang des Ermittlungsverfahrens.

Nach den Ergebnissen einer Auswertung von Prozeßprotokollen aus einer nicht-teilnehmenden Beobachtung (Teubner/Becker/Steinhage, FNR 119) erleben Frauen die Anzeigesituation bei der Polizei häufig als sehr unangenehm. Oft wird den Frauen eine Falschaussage unterstellt. Sofortanzeige und offensichtliche Verletzungen gelten als Indizien für eine wahre Aussage. Die Skepsis gegenüber der Aussage steigt, wenn das Opfer den Täter kennt.

Auch die von Weis 1982 (FNR 61) schriftlich und telefonisch befragten Vergewaltigungsopfer äußern sich negativ über die erlebte Vernehmungssituation insbesondere bei der allgemeinen Polizei. Im Verfahren fühlen sich Geschädigte häufig in die Rolle der Angeklagten gedrängt. Als besonders diskriminierend wird die Hinzuziehung von Urteilen über die Persönlichkeit, das Vorleben, das Verhalten und die sozialen Merkmale, die mit der Vergewaltigung in keinem Zusammenhang stehen, empfunden. Knapp die Hälfte der Frauen, die eine Anzeige erstattet haben, würden im Wiederholungsfalle darauf verzichten.

Baurmann 1981 (FNR 799) interviewte weibliche und männliche Opfer von Sexualstraftaten, die eine Anzeige erstattet haben. Bezogen auf die angezeigten Delikte ergibt sich, daß die hauptsächliche Ursache von psychischen Schäden zu einem Zehntel im Verhalten von Verwandten und der Polizei gesehen wird. Dennoch erleben die Opfer die Gespräche bei der Polizei in der Tendenz zwar als unangenehm, aber nicht als schädigend.

Diesing 1980 (FNR 1132) berichtet von den Ergebnissen einer Aktenanalyse, einer Exploration und Befragung von weiblichen Opfern von Sexualstraftaten sowie Angehörigen. Danach hat ein Teil der Opfer (20 %) noch nach Jahren eine unangenehme Erinnerung an die Vernehmung. Andere Vorgänge wie z.B. Glaubwürdigkeits- oder ärztliche Untersuchungen stellen sich demgegenüber als wenig belastend heraus. Als besonders einschneidendes Erlebnis wird die Gerichtsverhandlung erfahren. Belastend wirken dabei die Anwesenheit des Täters, die Barriere zwischen Zeugin und Gericht, die Öffentlichkeit der Verhandlung und psychologisch ungeschickte Fragen des Gerichts.

Störzer 1977 (FNR 1133) untersucht die Schädigung kindlicher und jugendlicher Opfer von Sexualdelikten durch das nachfolgende Strafverfahren. Ausgehend von Hinweisen auf das Ausdrucksverhalten der Zeu-

gen z.B. in den Vernehmungsprotokollen, in Vermerken der Vernehmungspersonen oder auch in Urteilen, selten in Glaubwürdigkeitsgutachten, kann für etwas weniger als die Hälfte der Zeugen auf eine starke Belastung (Selbstmordversuch, Weinen) geschlossen werden. Solche "starken Belastungen" treten nur dann auf, wenn ein körperlicher Kontakt zwischen Opfer und Täter stattgefunden hat.

7.48.2 Behandlung der Opfer im Verfahren

Etwa ein Viertel der von Kiefl/Lamnek 1986 (FNR 98) befragten Opfer leiden stark unter einer sekundären Viktimisierung. Je ernsthafter die Verletzung des Opfers, um so geringer ist die erfahrene Belastung. Dies wird damit erklärt, daß die Schwere der äußeren Verletzung als Maßstab für die Glaubwürdigkeit herangezogen wird. Ein materieller Schaden führt nicht zu einer schonenden Behandlung bei Polizei oder Gericht. Die Viktimisierung ist relativ unabhängig vom Delikt, bei Sexualdelikten ist eine Verbesserung der Behandlung im Verfahren festzustellen. Das polizeiliche Verhalten wird zwar in der Tendenz als "gut", die Polizeileistung (Aufklärungsarbeit) selbst kritischer bewertet. Bemängelt wird eine mangelhafte Informationsweitergabe von der Polizei zum Opfer.

Die von Schöch 1984 (FNR 984) befragten Opferzeugen aus rund 60 Strafverfahren zeigen sich mit ihrer Behandlung im Verfahren durchschnittlich sehr zufrieden. Inhalt und Art der Fragestellungen durch Richter, Staatsanwalt oder Verteidigung werden überwiegend positiv eingeschätzt. Dies gilt auch für die Art der Belehrung und die Öffentlichkeit der Verhandlung. Dieser Einschätzung entsprechend gibt ein großer Teil der Befragten an, sich jederzeit wieder als Zeuge zur Verfügung zu stellen.

Villmow/Plemper 1989 (FNR 299), die Aktenanalysen zu Opferentschädigungsverfahren sowie Interviews von Opfern und Sachbearbeitern durchführen, berichten von überwiegend positiven Bewertungen der Opfer hinsichtlich der Erfahrungen bei der Anzeigeerstattung und der Kontakte mit der Polizei. Dem steht eine größere Unzufriedenheit hinsichtlich der Ermittlungstätigkeit der Beamten gegenüber.

Hanak/Stehr/Steinert 1989 (FNR 723) treffen nach der Auswertung von halbstandardisierten Interviews hinsichtlich der Behandlung von An-

zeigeerstattern folgende allgemeine Feststellungen: Die Polizei bietet angesichts mehr oder weniger konkreter Bedrohungssituationen häufig mit dem Hinweis, es sei "noch nichts passiert", keine Hilfe an. Sie erweist sich als unkooperativ gegenüber Anzeigern, die als nicht respektabel eingeschätzt werden. Sie bagatellisiert mit Gewalt verbundene Fälle im Partnerschafts- und Familienkontext. Anonyme materielle Schädigungen werden teilweise nur verfolgt, wenn der Geschädigte Hinweise mitliefert. Sie reagiert skeptisch auf Sachverhaltsdarstellungen und ermittelt auch dann routinemäßig, wenn das Opfer besonders emotional betroffen ist (z.B. Vergewaltigung).

7.50 Beteiligung von Sachverständigen

Die zu diesem Thema vorliegenden Studien untersuchen teilweise die Stellung des Sachverständigen im deutschen Strafrecht allgemein, wobei sich einige von ihnen auf einzelne Delikte oder das Jugendstrafverfahren konzentrieren. Außerdem liegen Untersuchungen zur Qualität der Gutachten vor.

7.50.1 Beteiligung von Sachverständigen allgemein

Barton 1983 (FNR 17) untersucht, nach welchen Kriterien Sachverständige ausgewählt werden und inwieweit sie einer verfahrensrechtlichen Kontrolle unterliegen. Danach erfolgt die Zuziehung von Sachverständigen hauptsächlich nach dem Vorliegen bestimmter Indikatoren: So werden bei Sexualdelikten, Raubtatbeständen und Delikten gegen die Person erheblich mehr Gutachten angefordert, als ihrem relativen Anteil in der Statistik entspricht. Auch bei Angeklagten, die eine hohe Mindeststrafe ab einem Jahr zu erwarten haben, werden eher Sachverständige hinzugezogen. Das Kriterium "Sachkunde" ist für die Auswahl nicht entscheidend. Die Sachverständigen werden weder hinsichtlich ihrer Sachkunde noch ihrer Tätigkeit oder Person verfahrensrechtlich kontrolliert.

Wolf 1979 (FNR 704) beschäftigt sich in ihrer Studie mit der Beteiligung psychologischer Sachverständiger. Ihre Tätigkeit wird hauptsächlich vom Gericht, weniger von der Staatsanwaltschaft initiiert. Die zugrunde liegenden Fragestellungen beziehen sich überwiegend auf die Feststellung der Schuldfähigkeit (59 %), Glaubwürdigkeitsgutachten und Beurteilungen der Strafreife nach §§ 3, 105 JGG. Zusätzlich werden die Sachverständigen häufig nach einer sozialen Prognose und der Gefährlichkeit des Täters gefragt. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit von Rechtsfolgen ist nur selten Gegenstand der Gutachten. Die befragten Sachverständigen sehen selbst ihre Hauptaufgaben darin, dem Gericht Sachkunde zu vermitteln (75 % der Befragten) und der Wahrheitsfindung zu dienen (54 %). Sie fühlen sich zum überwiegenden Teil den Interessen des Angeklagten verpflichtet. 58 % der Befragten sind der Ansicht, der Sachverständige solle generell auch zur Frage der Schuldfähigkeit oder der Glaubwürdigkeit eines Zeugen Stellung nehmen. Eine Schlußfolgerung im Sinne einer abschließenden Stellungnahme ziehen Hauptgutachter meistens in ihrem Gutachten (84 %), Teil- und Zusatzgutachter dagegen selten (25 %). Über die Hälfte der befragten Gutachter nimmt eine Analyse des Tatgeschehens vor und bezieht zu konkreten Zeugenaussagen Stellung. Was die Einschätzung des Verhältnisses zwischen Gericht und Sachverständigen angeht, so glauben rund 60 % der Sachverständigen, mangelndes Verständnis der Juristen für psychologische Denkweisen führe zu diskrepanten Auffassungen. Die Hälfte der psychologischen Sachverständigen meint, ihr Gutachten finde keine Berücksichtigung im gerichtlichen Urteil, und führt dies auf ihr im Vergleich zu Medizinern relativ geringes Sozialprestige zurück.

Vogtherr 1991 (FNR 1079) beschäftigt sich in seiner Analyse der Verteidigung unter anderem mit der Auswahl von Gutachtern zur Überprüfung der Schuldfähigkeit. Die Verteidiger wählen danach bevorzugt einen Psychiater als Sachverständigen aus (46 %), ein psychologisches Gutachten wird nur in 16 %, eine Begutachtung durch den üblicherweise beim zuständigen Gericht auftretenden Sachverständigen in 24 % der Fälle angeregt. Zwei Drittel der Anwälte sind nach dieser Untersuchung mit der Kooperation der Staatsanwaltschaft bei der Sachverständigenauswahl nicht zufrieden. Die Anwälte neigen allgemein dazu, den Sachverständigen möglichst frühzeitig in das Verfahren einzubringen.

Die Gründe für eine Heranziehung psychiatrischer Gutachter aus der Sicht der Juristen untersuchen Dittmann/Reimer/Heinrichs 1988 (FNR 367). Hinsichtlich der Tätermerkmale werden als Gründe überwiegend vermutete organische Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten genannt, 37 % der Befragten glauben jedoch, daß auch taktische Erwägungen entscheidend seien. 70 % der Juristen sind der Meinung, daß gelegentlich versucht wird, durch die Auswahl Einfluß auf die Tendenz des Gutachtens zu nehmen. Qualifikation und Berechenbarkeit des Sachverständigen führen häufig zu einer Wiederbeauftragung. Die Juristen erwarten von den Gutachtern vor allem forensische Erfahrung, Verständnis für juristische Fragestellungen und Objektivität. Richter und Staatsanwälte verlangen zudem, daß der Sachverständige sich exakt an den formulierten Gutachtenauftrag hält. Die Befragten sehen vor allem bei Psychologen, aber auch bei anderen Sachverständigen die Tendenz, dem Gericht die Anwendung des § 21 StGB zu empfehlen.

Hörner/Liebau/Foerster 1988 (FNR 369) untersuchen in ihrer Aktenanalyse, wer hauptsächlich Initiator eines forensischen Gutachtens ist. Danach ist in mehr als der Hälfte aller Fälle (56 %) das Gericht der Auftraggeber, in 28 % die Staatsanwaltschaft, und in 16 % regte die Verteidigung die Gutachtenerstellung an.

Kritisch beurteilt die Studie von Peters 1972 (FNR 614) die Rolle des Sachverständigengutachtens. Nach seiner Aktenanalyse ist der Sachverständigenbeweis Grundlage vieler Fehlurteile. Anteilsmäßig liegt in der Prüfung der Schuldfähigkeit die größte Fehlerquelle.

7.50.2 Beteiligung von Sachverständigen in bestimmten Deliktsgruppen

Mit der Gutachtertätigkeit bei Sexualdelikten beschäftigen sich insbesondere zwei Studien: Körner 1977 (FNR 1131) untersucht Strafprozesse wegen Sexualdelikten alternder Menschen an Minderjährigen. Er stellt fest, daß insgesamt in den untersuchten Verfahren ein recht sparsamer Gebrauch von der Möglichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens gemacht wird. Obwohl in den analysierten Fällen die Beschuldigten alle über 55 Jahre sind, wird ein Sachverständigengutachten über die Einsichts- und

Steuerungsfähigkeit nur in 26 % aller Ermittlungsverfahren eingeholt. Unter den verurteilten Tätern liegt der Prozentsatz der Begutachtung bei durchschnittlich 41 %. Hier steigt die Häufigkeit mit zunehmendem Alter. Über die Glaubwürdigkeit der kindlichen Opferzeugen werden in 20 % der Ermittlungsverfahren Gutachten eingeholt, die zu 59 % die Zeugeneignung des Kindes bejahen. Auch im Hauptverfahren nimmt das Gericht nur in 31 % der Fälle die Hilfe eines psychologischen Sachverständigen in Anspruch. Selten weichen die Richter bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der kindlichen Opferzeugen von den Gutachten der Sachverständigen ab.

Der Einfluß psychiatrischer Glaubwürdigkeitsgutachten über minderjährige Zeuginnen auf den Ausgang des Strafverfahrens sowie die Übereinstimmung zwischen Gutachten und gerichtlicher Beurteilung bei Sexualdelikten sind Gegenstand der Untersuchung von Prahm 1972 (FNR 429). Hinsichtlich des Einflusses auf den Verfahrensausgang ergibt sich in Verfahren, die mit einem Freispruch enden, in einem Drittel der Fälle keine Bedeutung des Gutachtens. 35 von 76 Verfahren, die mit einer Verurteilung enden, werden dagegen von den Gutachten mehr oder weniger stark beeinflußt. Die Urteilsgründe setzen sich nicht immer mit den Gutachten auseinander. Was die Zusammenarbeit zwischen Glaubwürdigkeitsgutachtern und Gericht angeht, so stimmt das Gericht in zwei Drittel der Fälle im Ergebnis mit dem erstellten Gutachten überein. Allerdings folgt es den negativen Glaubwürdigkeitsgutachten signifikant häufiger als positiven.

Weihrauch 1978 (FNR 1275) stellt für Hauptverhandlungen bei exhibitionistischen Taten eine zurückhaltende Einschaltung von Sachverständigen fest: In lediglich 13 % der Verfahren werden diese beteiligt.

Eine geringe Beteiligung von Sachverständigen liegt nach Herb 1986 (FNR 47) auch in Strafverfahren wegen Datenschutzdelikten vor. Die Studie ergibt, daß ein Teil der Sachverständigen auch als "sachverständige Zeugen" eingeordnet werden kann, da der Betroffene, Geschädigte oder seine Angestellten Auskünfte und Erläuterungen über technische Modalitäten geben. In lediglich zwei von 159 Fällen liegen Gutachten von unbeteiligten Dritten vor.

Im Bereich des Wirtschaftsbetruges werden nach Leßner 1984 (FNR 825) in 34 von 648 Verfahren Gutachten, überwiegend von Wirtschaftssachverständigen, eingeholt.

7.50.3 Sachverständige im Jugendstrafverfahren

Aspekte der Begutachtung durch Psychiater und Psychologen vor der Jugendkammer untersucht Heim 1988 (FNR 932). Die meisten Begutachtungen werden nach dieser Studie von der Staatsanwaltschaft beantragt. Bei der Entscheidung, ob ein Gutachten erstellt werden soll, neigen die Jugendkammern gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie gegenüber der Verteidigung zu einer Strategie der Konfliktvermeidung. Das Konfliktpotential ist bei der Auswahl des Gutachtens beträchtlich. In nahezu zwei Dritteln der Fälle sind Anträge von Verteidigern auf die Bestellung eines Gutachtens erfolglos.

Weiter untersucht Heim 1986 (FNR 46), welcher Art die erstatteten Gutachten sind. 94 % der Gutachten werden von Psychiatern erstellt. Die Begutachtung konzentriert sich primär auf die Frage der Verantwortungsreife und der Entwicklungsbeurteilung sowie auf die Frage der Schuldfähigkeit. Hinsichtlich der Frage, ob ein Gutachten schriftlich oder mündlich erstellt werden soll, stellt Heim fest, daß diese Entscheidung hauptsächlich von der "Konventionsorientierung" der Jugendrichter beeinflußt wird: je häufiger die vorsitzenden Richter immer wieder dieselben Sachverständigen auswählen, desto höher ist der Anteil nur mündlicher Gutachten. Zeitliche Einflußgrößen wie Verfahrensdauer, Tatexplorations- und Begutachtungszeit spielen eine sekundäre Rolle. Bezüglich der Verwertung des Sachverständigenbeweises durch den Jugendrichter ergibt sich hinsichtlich §§ 3, 105 JGG und § 63 StGB eine hohe Zustimmung des Richters zum Begutachtungsergebnis. In Bezug auf § 21 StGB ist die Beurteilungsübereinstimmung dagegen gering.

Die Verwertung jugendpsychiatrischer Sachverständigengutachten untersuchen auch Gernun 1987 (FNR 749) und Adler 1979 (FNR 698). Gernun stellt fest, daß die den Gutachten entnommenen Teile meist sinngemäß übernommen werden, ohne daß dies jedoch kenntlich gemacht wird. In den seltenen Fällen, in denen die richterliche Beurteilung von der gutachter-

lichen abweicht, handelt es sich in der Regel um die Vernachlässigung der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahme. Auch Adler kommt nach seiner Aktenanalyse zu dem Ergebnis, daß eine hohe Übereinstimmung hinsichtlich der §§ 3, 105 JGG besteht, und führt dies auf die Unsicherheit seitens der Jugendrichter bei allen Fragestellungen, die entwicklungspsychologisches Wissen und "Reifebeurteilung" berühren, zurück.

Knoll 1978 (FNR 662) analysiert anhand von Akten und Interviews die Praxis der Beteiligung von Sachverständigen in Jugendstrafverfahren. In nur 18 von über tausend untersuchten Fällen werden Sachverständige herangezogen, wobei allerdings rund 2/3 der Verfahren unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit von vornherein für eine Begutachtung nicht in Frage kommen.

7.50.4 Einstellungen von Justizjuristen zu Sachverständigengutachten und gerichtliche Auseinandersetzung mit gutachterlichen Stellungnahmen

Plewig 1983 (FNR 219) befragt Strafrichter, aus welchen Gründen sie Sachverständige heranziehen und ob sie in der Beteiligung von Gutachtern eine Gefahr für ihre richterliche Unabhängigkeit sehen. Die Richter fühlen sich nach eigener Aussage hinsichtlich ihrer Entscheidungskompetenz (über Schuldfähigkeit, Glaubwürdigkeit, Strafmündigkeit) verunsichert und teilweise auch überfordert und versuchen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen, diese Unsicherheit zu verringern oder zu überwinden. Obwohl die meisten Richter sich wegen fehlender fachlicher Voraussetzungen in ihrer Entscheidung vom Gutachter abhängig sehen, fühlen sie sich nicht in ihrer allgemeinen richterlichen Unabhängigkeit gefährdet.

Eine ähnliche Fragestellung liegt auch der Studie von Marquetand 1979 (FNR 168) zugrunde. Ihre Interviews mit Staatsanwälten und Richtern ergeben, daß fast alle Befragten überwiegend die höchstrichterliche Forderung nach Auseinandersetzung mit Gutachten als berechtigt ansehen. Andernfalls sei eine gerichtliche Unabhängigkeit nicht mehr gegeben. Die Hälfte der Richter, aber nur ein Fünftel der Staatsanwälte fühlt sich bei der Würdigung eines Gutachtens nicht überfordert. Dazu kommt der Aspekt

des Zeitmangels, der nach Aussagen beider Gruppen dazu führen kann, sich ohne weitere Auseinandersetzung dem Gutachten anzuschließen. Bei voneinander abweichenden Gutachten entscheiden die Richter nach ihrem persönlichen Eindruck.

Böttger u.a. 1988 (FNR 228) untersuchen ebenfalls die gerichtliche Auseinandersetzung mit gutachterlichen Stellungnahmen. Danach übernimmt das Gericht nur in 33 % der Fälle nicht die gutachterliche Beurteilung. Am häufigsten wird die Schuldfähigkeitsbeurteilung von Gutachten in Fällen, in denen eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit konstatiert wird, übernommen.

Barton 1983 (FNR 17) ermittelt zu der Frage der richterlichen Prüfung psychowissenschaftlicher Gutachten eine hohe Übereinstimmung zwischen Gutachtenergebnis und richterlicher Urteilsbegründung in Verfahren mit Schuldfähigkeitsgutachten. Eine umfassende Nachprüfung findet nach dieser Studie jedoch nicht statt.

7.50.5 Qualität von Sachverständigenbegutachtungen

Böttger u.a. 1988 (FNR 228) untersuchen schriftliche Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung auf ihre Wissenschaftlichkeit und Transparenz hin. Als Hauptmangel stellen sie zunächst die fehlende Nachvollziehbarkeit der Gutachtertätigkeit fest: Bei 20 % der Gutachten sind dem Gericht die Rahmenbedingungen der Untersuchungsmethoden nicht bekannt und fehlen Angaben von Sachverständigen zu ihren theoretischen Standpunkten. Dies erschwert eine Nachvollziehbarkeit erheblich. Schwierigkeiten bereitet nach dieser Untersuchung auch die sprachliche Fassung der Gutachten: wichtige Fachtermini werden zwar häufig verwendet, aber nur selten erläutert. Bei einer Vielzahl von Gutachten kann der Unterschied zwischen Datenerhebung und Dateninterpretation nicht nachvollzogen werden. Eine diagnostische Zuordnung zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB kommt selten vor.

Erhebliche Mängel stellt Barton 1983 (FNR 17) bei psychowissenschaftlichen Gutachten fest: Eine Prognose fehlt in einem Drittel der Gutachten. Die Gutachten sind primär der Wahrung der Rechtsordnung und generalpräventiven Vorstellungen verpflichtet und vernachlässigen dabei therapeutische Gesichtspunkte. Begründungen der Glaubwürdigkeit sind nach dieser Studie oft beliebig und nichtssagend. Gutachtenergebnisse werden häufig dadurch verzerrt, daß bestimmte Ergebnisse von den Auftraggebern erwartet werden und die Sachkunde der Sachverständigen dadurch überlagert wird. Auch Elemente wie Bluff-Techniken, sprachliche Verschleierung und Tarnung durch Fremdwörter bestimmen die Gutachteninhalte.

Die Verwendung zu vieler Fachausdrücke ist auch nach Dittmann/Deimer/Heinrichs 1988 (FNR 367) ein Problem von Sachverständigengutachten. Zudem ergibt sich aus dieser schriftlichen Befragung, daß Juristen den Vortrag des Gutachtens in der Hauptverhandlung teilweise als zu lang empfinden (28 %), eine klare Gliederung oder den Gebrauch juristischer Begriffe vermissen (26 bzw. 89 %) und rhetorische Mängel beanstanden (26 %). Fast alle Richter und Staatsanwälte, aber nur die Hälfte der Anwälte glauben, daß psychiatrische Sachverständige genügend flexibel sind.

Heinz 1982 (FNR 147) befaßt sich in seiner Aktenanalyse mit Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten aus Wiederaufnahmeverfahren. Danach finden sich in den untersuchten Gutachten hauptsächlich vier Fehlerquellen: In rund der Hälfte der Fälle, insbesondere bei nicht fachärztlichen Gutachten, sind Anamnesefehler feststellbar, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei nur mündlich erstatteten Gutachten diese Fehlerquelle nicht überprüfbar ist. Beispielsweise gehen wesentliche Daten der Vorgeschichte durch mangelnde Exploration oder thematische Beschränkung auf die forensische oder sexuelle Anamnese oder auch durch Nichteinbeziehung früherer Krankenblätter und Gutachten verloren. Mehr als die Hälfte der Erstgutachten enthalten Befundfehler. Als dritten Punkt führt Heinz eine probandenbezogene Abwehrhaltung der Gutachter an, die sich vor allem in einer dezidierten Äußerung von Vorwürfen und Verdächtigungen und/oder nachweislich einseitiger Auswahl des Tatsachenmaterials zuungunsten der Probanden äußert. Diese Haltung ist vor allem bei nervenärztlichen Gutachten zu beobachten. Schließlich übernehmen Gutachter nach Heinz in 9 von 38 auswertbaren Erstgutachten eine Prozeßrolle, die ihnen nicht zukommt: Vor allem bei der Begutachtung von Schizophrenien zeigen sie tatermittelndes und tatrichtendes Interesse. Hinsichtlich der Art

und Weise der Gutachten läßt sich festhalten, daß ein Großteil der nichtfachärztlichen Gutachten entweder nur mündlich erstattet werden (29 %) und dadurch schwer nachvollziehbar sind oder daß sie so kurz sind, daß in einigen Fällen fraglich ist, ob ein Gutachten in seinen wesentlichen Merkmalen noch gegeben ist.

Heim 1988 (FNR 932) sowie 1986 (FNR 46) untersucht die Qualität von Gutachten sowie Aspekte der Begutachtung von Psychiatern und Psychologen in Jugendstrafverfahren. Was den Umfang betrifft, so sind nach Heims Analyse Anknüpfungspunkte, Befunde und forensische Stellungnahme meist knapp gehalten oder defizitär. Oberflächlich sind Ausführungen zur Krankengeschichte, zu Partnerbeziehungen, Tatverlauf und Tatverarbeitung. Bei Gruppendelikten werden interpersonelle und gruppendynamische Aspekte oft ungenügend herausgearbeitet. Problematisch erscheint die hohe Zahl nur mündlich erstatteter Gutachten auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten. Körperliche Untersuchungen, psychologische Testverfahren und die Exploration Dritter sind bei schriftlicher Begutachtung signifikant häufiger als bei mündlicher. Für unvereinbar mit den Grundsätzen des § 78 StPO hält Heim die in fast allen Fällen mangelnde Spezifizierung des Gutachtenauftrages sowie der Anknüpfungstatsachen. In allen Bereichen lassen sich nach dieser Studie Explorationsdefizite nachweisen. Die Wiedergabe des Gesprächsablaufs ist meist nicht nachvollziehbar. Die Qualität der Verwertung psychodiagnostischer Verfahren in forensisch-psychiatrischen Gutachten bleibt weit hinter dem Stand der gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskussion zurück.

Rüth-Behr 1984 (FNR 217) analysiert, inwieweit in jugendpsychiatrischen Gerichtsgutachten einzelne Unterpunkte besonders gewichtet sind. Dabei können fünf relevante Unterpunkte als Gliederung festgestellt werden: Einleitung/Aktenreferat, Eigenexploration, Fremdexploration, Befund und Beurteilung. Die Gewichtung ist sehr unterschiedlich, und es läßt sich keine einheitliche Linie feststellen. Insgesamt betrachtet werden dynamische Aspekte, insbesondere die Täter-Opfer-Beziehung, vernachlässigt.

Die Qualität psychiatrischer Gutachten speziell bei Sexualstraftätern untersucht Pfäfflin 1978 (FNR 215). Danach wird nur ein Drittel der Sexualstraftäter begutachtet, wobei schriftliche Gutachten dominieren. Die Gutachten sind in der Regel recht kurz. Eine allgemeine körperliche und

psychiatrische Untersuchung erfolgt entweder gar nicht, ist unvollständig oder wird unbesehen vom Vorgutachter übernommen. Vor allem psychologische Tests werden bei weniger als einem Drittel der Probanden durchgeführt. Mehr als die Hälfte aller Gutachten enthalten keine Sexualanamnese. Auch im Bereich der Sexualdelinquenz werden zu häufig unverständliche Fachtermini in die Gutachten aufgenommen. Nahezu die Hälfte der Gutachter unterstellt ungeprüfte oder unüberprüfbare Behauptungen bezüglich Proband, einzelner Daten aus dessen Biographie, einzelner Charakterzüge, Einlassungen zur Tat und den Tatmotiven. Die Forderung nach Neutralität des Sachverständigen ist von weniger als der Hälfte erfüllt.

Markowsky 1982 (FNR 218) befragt Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, wie sie die Sachlichkeit psychologischer Gutachten einschätzen. Juristen erkennen danach die Vorurteilsstruktur unsachlicher Gutachten und können sie von korrekten Gutachten unterscheiden. Sie schätzen insbesondere solche Gutachten als "unsachlich" ein, die soziale Vorurteile, sprachliche Diffamierungen des Probanden sowie Anmaßungen juristischer Kompetenz enthalten. Am kritischsten sind hier die Richter, gefolgt von Rechtsanwälten und Staatsanwälten. Besonders stark beanstandet wird es, wenn Sachverständige juristische Wertungen vornehmen, die ihnen nach Ansicht der Juristen nicht zustehen. Hinsichtlich der gewählten Methode zeigt sich, daß Juristen mit restriktiv-traditioneller Einstellung zum Strafrecht Gutachten ablehnen, die auf der Basis der Psychoanalyse erstellt werden.

Salem 1980 (FNR 216) analysiert gerichtspsychiatrische Gutachten von österreichischen Gerichtshöfen im Jahre 1975 hinsichtlich der Beurteilungsgrundlagen. Häufigste Informationsquellen sind danach polizeiliche Straf- und Vorstrafenakten. Lebensläufe werden nur selten und wenn, dann oberflächlich erstellt. Die Heranziehung von Informationsgrundlagen erweist sich als lückenhaft. Insgesamt ist ein Mangel an Objektivität, Überprüfbarkeit und Wissenschaftlichkeit psychiatrischer Persönlichkeitsbegutachtung sowie überwiegend mangelhafte sprachliche Präzisierung diagnostizierbar. Die Rezeption der Gutachten in den Urteilen vollzieht sich in der Hälfte der Fälle ohne weitere Diskussion, doch gehen die Richter in 41 % der Urteile nicht verbal auf die Gutachten ein.

7.50.6 Vergleich

In den Studien von Wolf 1979 (FNR 704) und Hörner/Liebau/Foerster 1988 (FNR 369) wird herausgearbeitet, daß die meisten Gutachten auf die Initiative des Gerichtes hin erstellt werden. Im Bereich der Jugendstrafverfahren stellen Heim 1986 (FNR 46), Gernun 1987 (FNR 249) und Adler 1979 (FNR 698) eine hohe Übereinstimmung zwischen gerichtlichen und gutachterlichen Beurteilungen, insbesondere hinsichtlich der §§ 3, 105 JGG, fest. Schließlich ergibt sich bei fast allen Autoren hinsichtlich der Qualität der Sachverständigengutachten, daß viele Gutachten aufgrund ihrer sprachlichen Fassung (zu viele Fachtermini ohne Erläuterung) sowie durch unzureichende Angaben über wesentliche Punkte der Gutachtenerstellung (beispielsweise über die angewandten Untersuchungsmethoden) für das Gericht nur sehr schwierig nachvollziehbar sind.

7.52 Sachliche Beweismittel

In den vorliegenden Studien werden sehr heterogene Erhebungsmethoden verwendet, teilweise verschiedene Methoden kombiniert. Zwei Autoren beschäftigen sich mit der Augenscheinseinnahme, zwei weitere speziell mit Leichenöffnungen. Eine Untersuchung bezieht sich auf schriftvergleichende Gutachten.

7.52.1 Augenscheinseinnahme

Wenskat 1988 (FNR 63) ermittelt in seiner Studie die Bedeutung des Beweismittels der richterlichen Augenscheinseinnahme sowie in diesem Zusammenhang stehende Fehlerquellen. Grundsätzlich hat die Augenscheinseinnahme in der gerichtlichen Praxis geringe Bedeutung. Oft wird die Chance, ein qualitativ weniger zuverlässiges Beweismittel durch eigenen Augenschein zu kontrollieren, nicht wahrgenommen. Fehlerquellen liegen neben der Überschätzung der eigenen Sachkunde in Mängeln des reproduzierten Augenscheinsobjektes. Die Fehler wirken sich fast ausschließlich zu Lasten des Angeklagten aus; fast alle Wiederaufnahmeverfahren, bei denen

das Fehlurteil auf einer fehlerhaften richterlichen Augenscheinseinnahme beruht, sind erfolgreich. So finden sich unter 1.140 untersuchten Wiederaufnahmeverfahren 32 mit Fehlern beim Augenschein.

Schmitz 1977 (FNR 642) beschäftigt sich in seiner Studie mit polizeilichen Ermittlungen. Tatortbesichtigungen werden seitens der Polizei oft nur kurz und zu oberflächlich durchgeführt. Die Ergebnisse der Tatortbesichtigung sind davon abhängig, wie der Plan realisiert wird. Je stärker der Einfluß der Geschädigten auf die Ermittlungsführung und je weniger streng der Beamte seine Vorgehensweise am Tatort festlegt, desto geringer wird das Bemühen um die Möglichkeit einer detaillierten und zielstrebigen Untersuchung des Tatortes.

7.52.2 Leichenöffnungen

Rabeneck 1989 (FNR 187) untersucht, wie häufig die Staatsanwaltschaft die Durchführung einer Leichenöffnung bei unnatürlichen Todesfällen (§§ 159, 87 II, 89 StPO) anordnet. Er stellt fest, daß eine Diskrepanz zwischen der seiner Ansicht nach zur Klärung erforderlichen Anzahl von Leichenöffnungen (50 Fälle) und den tatsächlich durchgeführten (21 Fälle) besteht. Besonders groß ist die Diskrepanz bei Selbsttötungen, wo nur eine von 14 danach erforderlichen Sektionen beantragt wird.

Die Häufigkeit gerichtsmedizinischer Sektionen nach §§ 87 ff. StPO in der Bundesrepublik ist auch Untersuchungsgegenstand bei Maidl 1985 (FNR 1230). 1982 liegt danach der Prozentsatz der Obduktionen auf der Ebene der Landgerichtsbezirke zwischen 0,1 und 8,5 %, wobei sich ein gewisser Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichte abzeichnet. Die Häufigkeitsentwicklung von 1980-1982 verläuft ebenfalls regional unterschiedlich. Insgesamt wird in der Bundesrepublik vergleichsweise - im Unterschied etwa zu skandinavischen Ländern - selten obduziert.

7.52.3 Schriftvergleichung

Nach der Untersuchung von Rieß 1989 (FNR 811) läßt sich der Ausgang von Strafverfahren, in denen schriftvergleichende Gutachten herangezogen

werden, teilweise durch die Qualität dieser Gutachten erklären. Je höher die Wahrscheinlichkeitsgrade der Schlußfolgerungen, je einheitlicher diese Schlußfolgerungen und je größer ihre Anzahl, desto eher wird verurteilt (statt nach §§ 153 ff. StPO eingestellt) bzw. freigesprochen (statt nach § 170 II StPO eingestellt). Eine Auseinandersetzung der Gerichte mit diesen Gutachten läßt sich den Urteilen nur teilweise entnehmen; wo sie stattfindet, ist sie meist wenig differenziert.

7.52.4 Vergleich

Rabeneck 1989 und Maidl 1985 stimmen darin überein, daß die Anzahl der Leichenöffnungen in der Bundesrepublik eher als sehr niedrig einzuschätzen ist.

7.53 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte

Die zu diesem Thema vorliegenden Studien untersuchen hauptsächlich die Ausübung des Aussageverweigerungsrechts der Beschuldigten, die Belehrungspraxis über dieses Recht und mögliche Auswirkungen der Ausübung auf die gerichtliche Entscheidung.

Wulf 1984 (FNR 10) stellt in seiner Studie über die Vernehmung Beschuldigter im Ermittlungsverfahren fest, daß § 136 I StPO nur unzureichenden Schutz gewährt: In nur neun von hundert Fällen werden die Beschuldigten in gesetzlich vorgeschriebener Weise über seine ihm danach zustehenden Rechte belehrt. In allen übrigen Fällen wird gegen die Belehrungspflicht gem. § 136 I StPO in irgendeiner Form verstoßen. Dies gilt sowohl für die Vernehmung vorgeladener als auch - in besonderem Maßebei der Vernehmung festgenommener Beschuldigter. Die Ausübung der prozessualen Rechte wird zudem dadurch erschwert, daß Beschuldigte seitens der Polizei durch bestimmte Vernehmungsmethoden verunsichert werden. Ein Nichtgeständnis wird zudem nach dieser Studie in der Regel als Lüge betrachtet.

Einen für den die Aussage Verweigernden nachteiligen Einfluß dieser Rechtsausübung stellt auch Kotz 1983 (FNR 143) in seiner Studie dar: Danach wird in dem hier konkret untersuchten Beispiel Ladendiebstahl bei Verweigerung der Aussage eher Anklage erhoben als bei Zustimmung zum Beweisergebnis.

Nach der Studie von Hoffmann 1983 (FNR 2) ist in Strafverhandlungen vor dem Schöffengericht und in Bußgeldverhandlungen vor dem Amtsgericht die Einleitung des Verfahrens durch Feststellung des Zeugnisverweigerungsrechtes und Belehrung darüber gekennzeichnet. Dennoch sind sich Zeugen im Verlauf der Verhandlung ihrer Rechte oft nicht bewußt, da sie vom Vorsitzenden in eine passive Rolle gedrängt werden.

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität stellen Leßner 1984 (FNR 825) und Berckhauer 1981 (FNR 78) fest, daß die Aussage hier selten verweigert wird. Nimmt der Angeklagte dieses Recht in Anspruch, so ist die Quote der Verurteilungen bei schweren Wirtschaftsstrafsachen wesentlich geringer als bei anderen Angeklagten.

Die von Dürkop 1975 (FNR 194) durchgeführte Aktenanalyse eines Strafverfahrens gegen Frauen wegen Verstoßes gegen § 218 StGB ergibt, daß Frauen mit "qualifizierten Berufen" am häufigsten die Aussage verweigern (85 %), Frauen aus ungelernten Berufen von diesem Recht dagegen nur wenig Gebrauch machen.

7.54 Beweisverbote

Die zu diesem Thema vorliegenden Studien untersuchen Methoden in der polizeilichen Vernehmungspraxis. Auf die Rolle des § 136a StPO gehen sie nur teilweise explizit ein.

Wulf 1984 (FNR 10) findet in seiner Studie zur Vernehmung Beschuldigter in mehreren Fällen Verstöße gegen § 136a StPO. Nach seinen Ergebnissen gibt es in der bundesdeutschen Vernehmungspraxis allerdings nur relativ selten exzessiv-massive Vernehmungsmethoden unter Anwendung direkter Gewalt. An ihre Stelle treten subtile Vernehmungsstrategien, die überwiegend im Grenzbereich zwischen gesetzeskonformem und gesetzesverletzendem Verhalten liegen und Beschuldigte psychologisch beein-

flussen. Durch die Demonstration überlegenen polizeilichen Wissens werden die Beschuldigten häufig verunsichert. Erfolgszwang sowie Konkurrenzverhalten beeinflussen das Vernehmungsverhalten der Kriminalbeamten in Richtung einer Anwendung unzulässiger Methoden. Allgemein wird § 136 StPO von den Beamten als lästig oder gar überflüssig empfunden.

Nach der Studie von Maisch 1990 (FNR 999), die das Vernehmungsverhalten in Strafverfahren wegen Tötungs- und Sexualdelikten zum Gegenstand hat, bestehen die Vernehmungsmethoden hauptsächlich aus direktiv-steuernden geschlossenen Fragen, insbesondere Suggestivbehauptungen. Die vernehmenden Beamten stehen in fast allen untersuchten Fällen unter einem hohen Aufklärungsdruck. Sowohl Suggestionsbehauptungen als auch die Herbeiführung von Ermüdungszuständen sind nach den vorliegenden Ergebnissen geeignet, falsche Geständnisse zu induzieren, ohne daß diese Vernehmungsstrategien im Einzelfalle notwendig gegen § 136a StPO verstoßen müßten.

Helfer/Siebel 1975 (FNR 898) gehen in ihrer Untersuchung darauf ein, inwieweit Polizeibeamte sich durch Spannungen mit der Justiz in ihrem Ermittlungsverhalten beeinflussen lassen. Danach greifen einige Polizisten gelegentlich zur "Selbstjustiz", um so ihre schwächere Position gegenüber der Justiz zu kompensieren. Ein Fünftel der Befragten sind dafür, die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren "härter anzufassen", was im Sinne der Tataufklärung auch für Vernehmungen gelten soll. Auch § 136 StPO sowie § 163a StPO sind bei den Beamten eher unbeliebt.

Wulf 1984 (FNR 10) und Maisch 1990 (FNR 999) stellen beide fest, daß subtile Vernehmungsmethoden wie Suggestionsfragen häufiger vorkommen als Verstöße gegen § 136a StPO. Alle Autoren stimmen darin überein, daß sich Kriminalbeamte in ihrem Vernehmungsverhalten von strukturellen Bedingungen wie Aufklärungszwang und Konkurrenzverhalten beeinflussen lassen.

7.55 Anwendung der Untersuchungshaft

In den einschlägigen Veröffentlichungen wird die Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik behandelt. Hinzu kommen weitere 14 Schweizer Studien, die - in zahlreichen Fällen parallel angelegt - die Praxis der Untersuchungshaft in verschiedenen Schweizer Kantonen untersuchen. Mit der Untersuchungshaft in Österreich befassen sich drei Studien. Bei den Schweizer Studien handelt es sich ausnahmslos um Aktenanalysen, teilweise ergänzt durch sekundärstatistische Analysen. Zur Situation in Österreich liegt eine umfangreiche, von Morawetz/Stangl/Pilgram durchgeführte Studie vor, in der Untersuchungshaftfälle der Jahre 1976 und 1980 in drei Gerichtsbezirken (Innsbruck, Linz, Wien) untersucht werden, zudem eine korrespondierende sekundärstatistische Analyse von Fritzl und Stangl. Auch bei den bundesdeutschen Studien dominiert als Erhebungsinstrument die Aktenanalyse, zudem werden allein oder ergänzend sekundärstatistische Analysen durchgeführt. Hiltl 1977 (FNR 577) ergänzt seine Aktenanalyse um eine Befragung der mit den von ihm einbezogenen Verfahren befaßten Richter. Vogtherr 1991 (FNR 1079), der sich allgemein mit dem Themenbereich Effizienz der Strafverteidigung befaßt und in diesem Zusammenhang auch die Verteidigung während der Untersuchungshaft behandelt, führt neben den Analysen von Strafverfahrensakten Interviews mit Strafverteidigern durch. Schaefer 1986 (FNR 1185) schließlich ermittelt durch Befragung u.a. die Akzeptanz eines Modellprojekts zur kostenfreien Beratung von Untersuchungsgefangenen.

7.55.1 Häufigkeit der Untersuchungshaft

Hilger 1989 (FNR 386) ermittelt durch Auswertung von Justizstatistiken ein starkes Absinken der Haftquote in den Jahren 1982 bis 1987. Die deliktsspezifischen Variationen sind groß, teilweise ist ein Rückgang von 50 % feststellbar.

Nach den Berechnungen von Schöch 1987 (FNR 945, 806) geht das Verhaftungsrisiko (bezogen auf alle Tatverdächtigen) in den Jahren 1976 bis 1980 gleichmäßig zurück, von 1980 bis 1982 ist es relativ konstant, 1983 bis 1984 nimmt es weiter ab. Bemerkenswert ist die starke Reduzie-

rung der absoluten Zahlen und der Haftquoten in den Jahren 1982-1985. Abgesehen von einem beträchtlichen Rückgang der U-Gefangenenziffer in Folge der Reform von 1964 im Jahr 1965 werden im übrigen keine reformabhängigen Veränderungen festgestellt.

Heinz 1987 (FNR 939) berechnet Untersuchungshaftraten (bezogen auf 100 Verurteilte): Sie sind bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten gleich hoch (4 %) wie im allgemeinen Strafrecht. Eine Wechselwirkung zwischen Strafrechtsreform und Haftpraxis kann nicht bestätigt werden: Strafrecht und Strafverfahrensrecht entwickeln sich auseinander (Rückgang der unbedingten Strafen bis zu 6 Monaten, aber keine Veränderungen im Umgang mit und dem Vollzug der Untersuchungshaft).

Aus den Analysen der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik, durchgeführt von Jehle 1985 (FNR 142), ergibt sich ein starker Anstieg der in Untersuchungshaft Befindlichen im Zeitraum Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre, in dem sich die Zahl der Strafgefangenen mit kurzer Vollzugsdauer drastisch reduziert. Eine weitere hervorzuhebende Phase ist diejenige Ende der 70er Jahre/Anfang der 80er Jahre, in der die absoluten Zahlen sowohl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft wie auch der Häftlinge auf den bisher höchsten Nachkriegsstand ansteigen.

Nach den Berechnungen von Dünkel 1985 (FNR 946) sinkt die absolute Zahl der Untersuchungsgefangenen - nach einem Höchststand im Jahr 1982 - bis 1985 allgemein, bei Jugendlichen besonders deutlich.

Abenhausen 1983 (FNR 68) führt sekundärstatistische Analysen für die gesamte Bundesrepublik durch. Danach sinkt die Untersuchungshaftquote (U-Häftlinge pro 100.000 Einwohner) im Zeitraum zwischen 1964 und 1969, ab 1970 steigt sie wieder an und erreicht ihren Höchststand 1973. Relativ konstant bleiben die Zahlen 1975 bis 1980.

Nach den sekundärstatistischen Analysen von Kerner 1978 (FNR 1104) haben 5 % aller Abgeurteilten vor der Rechtskraft ihrer Entscheidung U-Haft zu verbüßen (1976).

Kreuzer 1978 (FNR 687) stellt ab Mitte der 70er Jahre (Untersuchungszeitraum 1964 bis 1976) eine Stagnation in der Häufigkeit der Untersuchungshaft bei Erwachsenen, eine Zunahme der Häufigkeit bei jungen Menschen fest.

Vöcking 1977 (FNR 1247), der die Entwicklung der Anwendung der Untersuchungshaft (von 1956 bis 1974) mit Blick auf die Haftreform (StPÄG von 1964) in Bayern und Nordrhein-Westfalen untersucht, stellt eine Verringerung der Haftfrequenz infolge der Gesetzesänderung fest, die in Nordrhein-Westfalen ausgeprägter ist als in Bayern.

Sonntag 1973 (FNR 585, Replikationsstudie zu Neumann 1969, FNR 583) errechnet einen Rückgang des Anteils der Verhaftungen an der Gesamtzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren von 3 % im Jahre 1960 auf 1,6 % im Untersuchungszeitraum (1965 bis 1967).

Krümpelmann 1971 (FNR 581) ermittelt einen Rückgang der Untersuchungshaftquote in Bayern und Nordrhein-Westfalen (bezogen auf alle Abgeurteilten) nach Durchführung der Haftreform (StPÄG 1964).

Krause 1971 (FNR 685) berichtet von einem beträchtlichen Rückgang der Quote jugendlicher Inhaftierter: von 18 % im Jahr 1961 bis 6 % im Jahr 1966.

Nach den von Franzmann 1963 (FNR 576) vorgenommenen Auswertungen der Jahresgeschäftsübersichten (Nordrhein-Westfalen) befinden sich 12 % der Abgeurteilten in Untersuchungshaft. Erwartungsgemäß steigt der Anteil der U-Häftlinge an allen Abgeurteilten mit der gerichtlichen Ebene an, auf der verhandelt wird: Von 4 % beim Amtsrichter bis 60 % bei Schwurgerichtssachen.

Nach den Berechnungen von Jescheck 1962 (FNR 579) werden in beiden untersuchten Bundesländern (Bayern und Nordrhein-Westfalen) im Durchschnitt rund 8 % der insgesamt abgeurteilten Personen in Untersuchungshaft genommen. Der Anteil erhöht sich auf etwa 13 %, wenn die Fahrlässigkeitstaten herausgerechnet werden, bei denen äußerst selten Untersuchungshaft angeordnet wird.

7.55.2 Verurteilung/Rehabilitation

Bei den von Gebauer 1987 (FNR 209) untersuchten Verfahren wird überwiegend (80 %) Anklage beim Amtsgericht erhoben, d.h. es sind nicht die schwersten Delikte, bei denen Untersuchungshaft angeordnet wird. Immerhin jedes 10. Verfahren mit Untersuchungshaft endet sanktionslos.

Heinz 1987 (FNR 939) stellt nach sekundärstatistischen Analysen in der Tendenz eine Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft fest, da nahezu jeder zweite Untersuchungsgefangene nicht zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Nach den sekundärstatistischen Analysen von Dünkel 1985 (FNR 946) werden im Bereich des Jugend- wie auch des Erwachsenenstrafrechts nur etwa die Hälfte der verurteilten Untersuchungsgefangenen mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe belegt. Die so definierte Verurteilungsquote schwankt deliktsspezifisch: Erwartungsgemäß liegt der höchste Anteil bei den Inhaftierungsdelikten Mord und Totschlag (90 %), bedeutend geringer ist er bei den Diebstahlsdelikten (53 %), besonders niedrig bei den Straßenverkehrsdelikten (28 %).

Abenhausen 1983 (FNR 68) errechnet aus den Justizstatistiken die Verurteilungsquote der in Untersuchungshaft genommenen Personen (1962-1981). Der größte Anteil der Verurteilungen (82 %) entfällt auf Freiheitsstrafen, von denen aber nur etwa zwei Drittel bei den Erwachsenen und etwas mehr als die Hälfte bei den Jugendstrafen vollstreckt werden (1980). In den Jahren 1976-1980 ist ein Absinken der Vollstreckungen festzustellen.

Wiegand 1983 (FNR 1184) weist in ihren Auswertungen der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik auf die im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (50 %) besonders niedrige Quote der Verurteilungen von Untersuchungshäftlingen zu vollziehbaren Freiheitsstrafen in Berlin (36 %, 1981) hin. Von in Untersuchungshaft genommenen Frauen erhalten in der Bundesrepublik 1981 rund ein Viertel vollziehbare Haftstrafen, in Berlin nur 16 %.

Hiltl 1977 (FNR 577) errechnet für die ausländischen und deutschen in Untersuchungshaft Inhaftierten die Rehabilitierungsquote, d.h. den Anteil der Verfahren, die mit Einstellungen oder Freisprüchen enden: Bei den Ausländern ist sie bedeutend größer als bei den Deutschen (27 % zu 8 %).

Sonntag 1973 (FNR 585) betrachtet bei etwa 20 % der Verfahren die Inhaftnahme als nicht gerechtfertigt. Der Anteil der Verfahren mit Verurteilung zu einer Geldstrafe oder niedrigen Freiheitsstrafe (unter 4 Monaten) ist hoch. Es sitzen mehr Erwachsene (14 %) in Haft, die nicht verurteilt werden, als Jugendliche (2 %) und Heranwachsende (5 %). In einer

Gesamtbewertung (unverhältnismäßig bei Verhängung einer Geldstrafe, einer kurzen Freiheitsstrafe, einer Strafaussetzung zur Bewährung, bei Freispruch, Einstellung, wenn U-Haftdauer die Dauer des möglichen Freiheitsentzugs übersteigt) ist die U-Haft bei Erwachsenen und Heranwachsenden im selben Umfang (44 %), bei Jugendlichen in etwas geringerem Umfang (41 %) unverhältnismäßig.

In der Studie von Franzmann 1963 (FNR 576) ist die Quote der Verurteilungen relativ hoch (91 %). Die Einstellungsquote (von seiten der Staatsanwaltschaft) ist bei den Beschuldigten, gegen die Haftbefehl erlassen wurde, entsprechend gering (2,5 %).

Nach den von Jescheck 1962 (FNR 579) durchgeführten sekundärstatistischen Analysen enden etwa drei Viertel der Verfahren, in denen Haftbefehle ergehen, mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel, die höher ist als die Gesamtdauer der erlittenen Untersuchungshaft. Im übrigen wird eingestellt, freigesprochen, zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von geringerer Dauer verurteilt.

Neumann 1969 (FNR 583) bewertet bei Verhängung einer kurzen Gefängnisstrafe (unter 6 Monaten), bei Aussetzung der Strafe zur Bewährung, bei Verhängung einer Geldstrafe, bei Freispruch und Einstellung die Untersuchungshaft als unverhältnismäßig. Nach diesen Kriterien beurteilt, ist die Untersuchungshaft bei etwa der Hälfte der Jugendlichen und Erwachsenen nicht gerechtfertigt.

7.55.3 Haftprüfungsverfahren

In den von Gebauer 1987 (FNR 204) untersuchten Fällen erfolgen Haftverschonungen (die etwa 25 % der Fälle betreffen) in der Regel erst nach 3 Wochen. Die geringe haftgrundbezogene Fehlschlagquote (8 %) sowie die geringe Wiederanordnungsquote (20 %) werden als Indikatoren gewertet, die für eine Ausweitung der Haftverschonungspraxis sprechen.

In der Parallelstudie von Jabel 1988 (FNR 173) ist die Aussetzungsquote, mit starken regionalen Unterschieden in Niedersachsen, höher. Ein fester Wohnsitz und Arbeitsplatz verbessern die Aussetzungschance, bestehende Bewährungs- und Führungsaufsicht sowie erhebliche Vorstrafenbelastung wirken sich negativ aus. Die Fehlschlagquote ist bei den Sofortaussetzungen etwas höher (16 %) als bei den erst später Entlassenen (13 %).

Bei den von Weinknecht 1988 (FNR 172) untersuchten Verfahren stehen die mündlichen Haftprüfungen quantitativ im Vordergrund, gefolgt von den Haftbeschwerden und den Überprüfungen von Amts wegen. Die Mißerfolgsquote ist bei den mündlichen Haftprüfungen geringer als bei den Haftbeschwerden. In etwas weniger als einem Viertel der Gesamtzahl der Fälle kommt es zur Haftverschonung.

Die Rechtsbehelfe in den Haftfällen der von Hiltl 1977 (FNR 577) untersuchten Verfahren verteilen sich zu einem Drittel auf Haftbeschwerden und zu zwei Dritteln auf Haftprüfungsanträge. Jeder vierte Haftbefehl muß später korrigiert werden. Die Aufhebungsquoten variieren im Vergleich der einzelnen Richter zwischen 5 und 60 %.

Krause 1971 (FNR 685) stellt fest, daß etwa ein Viertel der Jugendlichen, gegen die zwischen 1960 und 1966 im Landgerichtsbezirk Lübeck ein Haftbefehl erlassen und vollstreckt wird, aufgrund einer Haftprüfung oder Haftbeschwerde vor Abschluß des Verfahrens aus der U-Haft entlassen werden. Bei einem relativ großen Teil (36 %) wird erst gar kein Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren durchgeführt.

Sonntag 1973 (FNR 585, Replikationsstudie zu Neumann 1969, FNR 583), der die Haftpraxis der Gerichte unter der Geltung des StPÄG von 1964 im Saarland untersucht, stellt in Bezug auf die Haftkontrollen bedeutende Veränderungen fest. Die Zahl der Kontrollen nimmt ab, sie bleiben häufig (74 %) erfolglos. Bezogen auf die Zahl der Prüfungstermine liegt die Quote der durch die Richter angeordneten Haftaussetzungen bei ca. 20 %. Bei den Jugendlichen ist eine relativ hohe Zahl von OLG-Haftprüfungen festzustellen.

Schon in den von Neumann 1969 (FNR 583) untersuchten Fällen wird nur in geringem Umfang Haftverschonung gewährt. Bezogen auf die Zahl der durchgeführten Haftprüfungsverfahren ist die Quote der gewährten Verschonungen (4%) bzw. der Aufhebungen des Haftbefehls (1%) ebenfalls gering. Der Anteil der Fälle, in denen Haftverschonungen widerrufen werden, ist bei den Jugendlichen relativ hoch - über die Hälfte -, bei den Erwachsenen und Heranwachsenden liegt er bei etwa einem Viertel.

Bezogen auf die von Franzmann 1963 (FNR 576) in die Analyse einbezogenen Haftakten ergibt sich eine Haftverschonungsquote von rund 6 %. Allerdings wird bei einem Teil (25 %) dieser Fälle die Haft dennoch vollzogen, weil die Auflagen nicht erfüllt werden. Die zahlreichen Haftprüfungen, die überwiegend im Verlauf des Zwischenverfahrens stattfinden, führen in wenigen Fällen zur Aufhebung des Haftbefehls bzw. zur Verschonung von der Haft.

Jescheck 1962 (FNR 579) stellt nach statistischen Auswertungen fest, daß nur ein sehr geringer Teil der in Bayern und Nordrhein-Westfalen Inhaftierten Haftverschonung erhält (um 1 %).

7.55.4 Verteidigung

Vogtherr 1991 (FNR 1079), der Verteidiger befragt und Strafakten auswertet, stellt fest, daß die Mehrzahl der Verteidiger aus der Untersuchungshaft heraus kontaktiert werden. Haftprüfungen kommen nach den Angaben der Verteidiger in der überwiegenden Zahl der Haftfälle vor (90 %). In fast zwei Dritteln der Untersuchungshaftfälle wird kein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gestellt. Soweit ein Antrag gestellt wird, ist die Erfolgsquote beträchtlich (44 % aller Anträge). Haftbefehle, die auf Verdunkelungsgefahr gestützt sind, werden eher aufgehoben als die auf Fluchtgefahr basierenden Haftbefehle. Haftbeschwerden werden selten eingelegt und bleiben in der Regel erfolglos.

Bei Weinknecht 1988 (FNR 172), der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende betrachtet, in denen ein Haftbefehl ergangen ist, ist die Verteidigungsquote bis zur Vorführung gering (10 %). Bezogen auf das gesamte Verfahren ist ein höherer Anteil von verteidigten ausländischen Beschuldigten (88 %) als von deutschen Beschuldigten (74 %) festzustellen. Überwiegend werden Verteidiger erst in der Hauptverhandlung aktiv.

In der Studie von Gebauer 1987 (FNR 204) besitzen zahlreiche Beschuldigte (30 %) keinen Verteidiger, Pflichtverteidiger werden relativ spät bestellt. Die Verteidiger machen insgesamt nur zurückhaltend von Rechtsmitteln Gebrauch, bei den Wahlverteidigern ist in der Tendenz ein stärkeres

Engagement festzustellen. Es deutet sich eher ein positiver Einfluß im Sinne einer Haftverkürzung bei Verteidigermitwirkung an.

In der Parallelstudie stellt Jabel 1988 (FNR 173, Haftfälle in Niedersachsen) eine relativ hohe Verteidigungsquote - bezogen auf das gesamte Verfahren - in der Gruppe der Haftfälle fest (72 %). Bei der polizeilichen Vernehmung und der richterlichen Vorführung sind jedoch nur in seltenen Fällen Verteidiger anwesend. Pflichtverteidiger werden erst relativ spät bestellt.

Schaefer 1986 (FNR 1185) evaluiert ein Modellprojekt zur kostenfreien rechtsanwaltlichen Beratung von Untersuchungsgefangenen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers. Ein kleiner Teil (12 %) der in die Untersuchung einbezogenen weiblichen Untersuchungsgefangenen wird durch Wahlanwälte vertreten. Soweit die kostenlose Beratung in vor allem strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, ist eine positive Einschätzung aller Beteiligten (Gefangene, Anwälte, Justiz) festzustellen.

Bei den von Dubach 1982 (FNR 560) untersuchten Schweizer Verfahren aus dem Kanton Schaffhausen sind nur wenige Untersuchungshäftlinge (6%) überhaupt während der Haftzeit verteidigt. Über eine ähnliche Quote berichtet Schmidhauser 1986 (FNR 12) für St. Gallen, während der Verteidigungsanteil etwa nach Orlando 1978 (FNR 565) im Kanton Zürich mit 41% wesentlich höher liegt.

7.55.5 Anwendung der Untersuchungshaft in verschiedenen Kantonen der Schweiz

Nach Schmidhauser 1986 (FNR 12, Kanton St. Gallen, Replikationsstudie zu Sutter 1983, FNR 385) ist die Verhaftungsfrequenz in den Landbezirken niedriger als im Stadtbezirk St. Gallen. Der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (75 %) ist erwartungsgemäß hoch. Als Haftdelikte sind die Vermögensdelikte stark vertreten, gefolgt von der Deliktsgruppe Sittlichkeit und den Delikten gegen Leib und Leben. Die Ausländerquote ist in der Gruppe der Erwachsenen relativ hoch (46 %). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stellen mehr als die Hälfte der Untersuchungshäftlinge. Die Mehrzahl wohnt in normalen Wohnverhältnissen, nur die Hälfte ver-

fügt über ein regelmäßiges, nicht unbedingt existenzsicherndes Einkommen. Der Anteil der Vorbestraften liegt bei über 50 %. Ersatzmaßnahmen und Haftbeschwerden kommen selten vor. Während der Untersuchungshaft sind nur wenige (rund 7 %) verteidigt.

Sutter 1983 (FNR 385) errechnet für St. Gallen eine durchschnittliche Verhaftungsfrequenz (16 %). Mehr als ein Viertel der Untersuchungshäftlinge wird schließlich nicht verurteilt. Auch in dieser Studie spielen Haftentlassungsgesuche und Beschwerden keine praktisch bedeutsame Rolle. Die Verteidigungsquote liegt bei 12 %, die Aktivitäten beziehen sich im wesentlichen auf die Verteidigung vor Gericht.

Im Kanton Schaffhausen (Dubach 1982, FNR 560) wird die Einvernahme durch den Untersuchungsrichter, im Falle der Aufrechterhaltung des Haftbefehls, im großen und ganzen korrekt durchgeführt. Haftentlassungsgesuch und Haftbeschwerde haben in der Praxis eine geringe Bedeutung. Nur wenige Untersuchungshäftlinge sind während der Haftzeit verteidigt (6 %). Eine Akteneinsicht vor Abschluß der Ermittlungen ist überaus selten.

Die von Baltzer-Bader 1981 (FNR 383) für den Kanton Basel-Land errechneten, auf verschiedene Verfahrenstypen bezogenen Verhaftungsfrequenzen (Einstellungen: 5 %; Strafbefehlsverfahren: 3 %; Verfahren der Straf- und Dreiergerichte: 42 %) entsprechen etwa dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. In keinem der untersuchten Verfahren wird freigesprochen, relativ häufig jedoch eingestellt (45 von 244 Verfahren). An erster Stelle in der Rangfolge der Verhaftungsdelikte stehen die Vermögensdelikte, gefolgt von Sittlichkeitsdelikten und Straftaten gegen Leib und Leben. Nur in etwa 10 % der Verfahren tritt ein Verteidiger auf.

Häfliger 1980 (FNR 562) bezieht alle Strafverfahren mit Untersuchungshaft des Kantons Obwalden der Jahre 1974-1977 in seine Analyse ein. Er stellt eine relativ hohe Inhaftierungsquote bei Verfahren der Strafkommission fest, die lediglich Strafbefehle erlassen kann (rund 60 %). Dabei handelt es sich jedoch auch um zahlreiche Ausnüchterungsfälle. Die Haftprüfung wird restriktiv gehandhabt. Ein Verteidiger wird überwiegend erst nach Haftentlassung bzw. nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bestellt.

Die Häufigkeit der Inhaftierungen im Kanton Zug entspricht, so die Ergebnisse bei von Rechenberg 1979 (FNR 384), dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Ohne die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe endet etwa ein Sechstel der Strafverfahren. Diebstahlsdelikte stehen an erster Stelle der Inhaftierungstaten. Der Anteil der Ausländer liegt bei 37 %, knapp 40 % der gesamten Inhaftierten sind vorbestraft. Die Verteidigungsquote, bezogen auf die gesamte Verfahrensdauer liegt bei 18 %.

In der Studie von Guignard 1978 (FNR 561) liegt die Inhaftierungsquote im Kanton Solothurn in der Tendenz unter jener anderer Kantone. Haftbeschwerden und Haftentlassungsgesuche kommen kaum vor. Etwa 20 % der Beschuldigten werden, in der Regel erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, verteidigt.

Orlando 1978 (FNR 565) differenziert die Haftfrequenz zwischen den ländlichen und städtischen Bezirken des Kantons Zürich: In den städtisch strukturierten Gebieten ist sie annähernd doppelt so hoch wie in den ländlichen. Die wenigen Haftbeschwerden bleiben ausnahmslos ohne Erfolg. Auch über die Haftentlassungsgesuche (12 bei 211 Strafverfahren) gibt es nur eine positive Entscheidung. Die Quote der verteidigten Beschuldigten ist relativ hoch (41 %).

Schäuble 1977 (FNR 566) errechnet bei den von ihm einbezogenen Strafverfahren gegen Erwachsene mit Untersuchungshaft oder sofortiger Entlassung gegen Kaution hohe Inhaftierungsfrequenzen. Sie reichen von 40 % (meist allerdings nur für einige Stunden) bei Strafbefehlsverfahren bis zu 90 % bei Verfahren vor dem Korrektionsgericht. Haftbeschwerden werden in sehr geringem Umfang eingelegt, von den Haftentlassungsgesuchen führt ein relativ großer Teil zur Freilassung (16 von 22). Die Verteidigungsquote liegt bei 13 %.

Die Inhaftierungsfrequenz im Kanton Aargau (Graber 1976, FNR 559) liegt etwas unter dem schweizerischen Durchschnitt (Bezirksgericht 13 %, Strafbefehlsverfahren 0,3 %). Haftentlassungsgesuche kommen selten vor. Die Verteidigungsquote vor dem Bezirksgericht liegt bei 40 %.

Kuhn 1976 (FNR 563) errechnet für den Kanton Schwyz eine auf die Gesamtzahl der Strafverfahren bezogene Untersuchungshaftquote von knapp 7 %. Wird sie nach der Zuständigkeit aufgeschlüsselt, ist das kantonale Verhöramt mit den meisten Untersuchungshaftfällen betraut. Im

Untersuchungsjahr wird keine Haftbeschwerde erhoben, ein Entlassungsgesuch wird in drei Fällen gestellt.

Schürer 1976 (FNR 567) stellt auch für den Kanton Graubünden (1971) eine geringe Zahl von Haftbeschwerden und Haftentlassungsgesuchen (insgesamt in 4 von 166 Verfahren) fest. Die Verteidigungsquote - während der Untersuchungshaft - liegt, der damaligen Fassung der Bündner StPO entsprechend, bei null, ausgenommen zwei Beiziehungen von Verteidigern für eine Haftbeschwerde bzw. ein Haftentlassungsgesuch.

Bei den von Studer 1973 (FNR 568, Kanton Luzern) analysierten Verfahren mit Untersuchungshaft oder vorläufiger Festnahme werden die gestellten Haftentlassungsgesuche überwiegend abgelehnt (15 von 20). Etwas mehr als jedes 10. Verfahren wird eingestellt bzw. endet mit Freispruch.

Robert 1972 (FNR 1282) untersucht die Häufigkeit von Untersuchungshaft bei Strafverfahren in französischsprachigen Kantonen der Schweiz (Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis i.J. 1969). Die kantonalen (instanzenbezogenen) Haftquoten unterscheiden sich beträchtlich. Die Spitze bildet die Stadt Genf, in der erwartungsgemäß ein hoher Prozentsatz der Untersuchungsgefangenen (60 %) nicht abgeurteilt wird.

7.55.6 Untersuchungshaft in Österreich

Morawetz/Stangl 1986 (FNR 943) untersuchen mit einer Aktenanalyse die Haftfälle des Jahres 1980 in den Gerichtsbezirken Wien, Innsbruck und Linz. Die Inhaftierungspraxis ist am Landesgerichtsbezirk Wien und Innsbruck extensiv, in Linz restriktiv. Ob die Vorhaft relativ häufig oder selten verhängt wird, ist unabhängig von der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung in den Bezirken. Auch die Unterschiede in der Schwere der Taten können nicht als Erklärung für die Unterschiede in der Inhaftierungspraxis herangezogen werden.

Morawetz/Stangl/Pilgram 1984 (FNR 1248) beziehen ihre Ergebnisse auf die Studie zu den oben genannten Gerichtsbezirken für die Jahre 1976 und 1980. In der Gruppe, die zum Zeitpunkt des Einlangens der Anklage noch inhaftiert ist, befindet sich in allen drei Bezirken ein relativ hoher Anteil mit Einzelrichterverhandlung, d.h. es handelt sich nicht um schwerere Inhaftierungsdelikte.

Fritzl/Stangl 1982 (FNR 838) werten Justizstatistiken aus (1970-1981). Die Untersuchungshaftquoten entwickeln sich unabhängig von den Tatverdächtigen- und Strafgefangenenquoten. Dies gilt auch für die starken Differenzen in der Untersuchungshaftquote zwischen den OLG-Bezirken (z.B. Wien und Innsbruck), die nicht auf unterschiedlichen Zahlen polizeilich ermittelter Straftäter oder Deliktsstrukturen beruhen.

7.55.7 Vergleich

Vöcking 1977 (FNR 1247) und Krümpelmann 1971 (FNR 581) ermitteln eine Verminderung der Inhaftierungsrate infolge der Haftreform von 1964. Schöch 1987 (FNR 945, 806) bestätigt einen Rückgang der Untersuchungsgefangenenziffer infolge der Reform von 1964, stellt im übrigen aber keine reformabhängigen Veränderungen fest. Hinsichtlich der relativen Zahlen ist ein Vergleich der Kennwerte schwierig, da die Bezugsgrößen variieren. So wird das Verhaftungsrisiko auf alle Tatverdächtigen bezogen, die Untersuchungshaftrate auf Verurteilte (100), die Untersuchungshaftquote auf die Einwohnerzahl (U-Häftlinge pro 100.000 Einwohner) sowie die Haftquote auf die Zahl der Aburteilungen.

In der Tendenz übereinstimmend und ohne große Variationen im zeitlichen Verlauf (von Jescheck 1962, FNR 579 bis Gebauer 1987, FNR 209) wird von einem relativ hohen Anteil von Verfahren mit Anordnung von Untersuchungshaft berichtet, die mit einer Einstellung, einem Freispruch (Rehabilitierungsquote nach Hiltl 1977, FNR 577), der Verhängung einer Geldstrafe, einer kurzen Freiheitsstrafe oder einer Strafaussetzung zur Bewährung enden (Gebauer 1987, FNR 209; Heinz 1987, FNR 939; Abenhausen 1983, FNR 68; Hiltl 1977, FNR 577, Sonntag 1973, FNR 585; Neumann 1969, FNR 583; Franzmann 1963, FNR 576; Jescheck 1962, FNR 579).

Der durchschnittliche Anteil der Haftverschonungen ist bei Gebauer 1987 (FNR 204), Weinknecht 1988 (FNR 172); Krause 1971 (FNR 685), Sonntag 1973 (FNR 585) annähernd gleich hoch, in älteren Studien (Neumann 1969, FNR 583; Franzmann 1963, FNR 576, Jescheck 1962, FNR 579) ist die Haftverschonungsquote relativ gering. Allerdings bestehen auch hier Unsicherheiten bezüglich der Identität der Bezugsgröße.

Übereinstimmend stellen Weinknecht 1988 (FNR 172), Gebauer 1987 (FNR 204) und Jabel 1988 (FNR 173) ein eher geringes Aktivitätsniveau der Verteidigung während der Dauer des Ermittlungsverfahrens fest.

7.56 Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Die zu diesem Thema angeführten Studien legen überwiegend die Praxis der Haftgründe dar. Es wird in einem Teil der Untersuchungen die entsprechende Haftpraxis in der Bundesrepublik Deutschland allgemein sowie in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende dargelegt, weitere Untersuchungen befassen sich mit den Voraussetzungen der Untersuchungshaft in Österreich und in der Schweiz.

7.56.1 Untersuchungshaft im deutschen Erwachsenenstrafrecht

Gebauer 1987 (FNR 204) stellt bei seiner Aktenuntersuchung der Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland fest, daß bei den Haftgründen der Fluchtgefahr herausragende Bedeutung zukommt. In seiner Studie bestätigt sich der Vorwurf formelhafter, pauschal auf äußere Merkmale gestützter Begründungen. In fast der Hälfte der untersuchten Fälle wird der schematische Rückgriff auf die Höhe der zu erwartenden Strafe zur Begründung herangezogen. Nach Gebauer besteht die Gefahr, daß eine hohe Straferwartung nur behauptet wird, um die Fluchtgefahr überhaupt begründen zu können. Apokryphe Überlegungen spielen nach den erzielten Ergebnissen zwar keine dominante Rolle, sind aber auch nicht ganz irrelevant: So werden Überlegungen angestellt, die Untersuchungshaft als Mittel zur Krisenintervention oder aus generalpräventiven Gründen einzusetzen. Auch spezialpräventive Gesichtspunkte spielen eine Rolle. Schließlich hängt die Anordnung von Untersuchungshaft auch von Personal- und Sozialdaten der Beschuldigten ab. So lassen sich bestimmte Merkmale feststellen, die besonders leicht als Indikatoren für die Annahme einer Fluchtgefahr heranzuziehen sind: Familien- und Wohnsituation lassen häufig fehlende Bindungen erkennen. Defizite finden sich auch in Hinblick auf die Ausbildungs- und vor allem die Beschäftigungssituation. Der Arbeitslosenanteil der wegen Fluchtgefahr Inhaftierten beträgt 60 %. Dabei beschreiben die Daten nicht unbedingt eine besonders fluchtgefährdete Population, aber eine solche, bei der sich Fluchtgefahr besonders leicht begründen läßt. Die auffällig hohe strafrechtliche Vorbelastung erleichtert u.U. die Annahme einer hohen Straferwartung und mittelbar von Fluchtgefahr. Sie könnte nicht nur Verhältnismäßigkeitserwägungen beeinflussen, sondern darauf hindeuten, daß Wiederholungsgefahr als apokrypher Haftgrund eine erhebliche Rolle spielt und daß § 112a StPO nur wegen seiner strengen Voraussetzungen selten zum Zuge kommt.

In einer Parallelstudie zu Gebauer untersucht Jabel 1988 (FNR 173) die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Hier ragen bei der statistischen Verteilung der Haftgründe Flucht und Fluchtgefahr bei den Haftfällen mit 92 % und bei der Sofortaussetzung mit 94 % besonders heraus. Die Verdunkelungsgefahr, die in der amtlichen Strafverfolgungsstatistik nur einen Anteil von 4 % aufweist, ist bei dieser Erhebung für Haftfälle mit 8 % und Sofortaussetzungen mit 7 % erfaßt. Nur geringes statistisches Gewicht haben die Haftgründe der Tatschwere (§ 112 III StPO) und Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO).

Jehle 1985 (FNR 142) untersucht in seiner Studie anhand von Aktenanalysen und Daten offizieller Statistiken, welche Haftgründe hauptsächlich für die Anordnung der Untersuchungshaft angeführt werden. Auch danach ist der vorherrschende Haftgrund die Fluchtgefahr. Die kriminalpolitisch umstrittenen Haftgründe der "Tatschwere" und der Wiederholungsgefahr haben kaum die zahlenmäßige Bedeutung, die man nach dem Vorbringen eines angeblich großen praktischen Bedürfnisses hätte erwarten können. Nur 7 Probanden von 140 untersuchten Fällen werden wegen des Haftgrundes der Tatschwere (§ 112 III StPO), der Wiederholungsgefahr (§ 112a I Ziff. 1 StPO) oder der Verdunkelungsgefahr (§ 112 II Ziff. 3 StPO) verhaftet. Die Begründung für den Haftgrund Fluchtgefahr ist oft formelhaft mit fehlenden sozialen Bindungen umschrieben und stellt auf soziale Merkmale ab, die sich bei Strafgefangenen regelmäßig finden lassen.

Die Entwicklung der Bedeutung der einzelnen Haftgründe in der Bundesrepublik stellt Abenhausen 1983 (FNR 68) aufgrund offizieller Statistiken dar. Im Jahre 1980 ist der Haftgrund "Fluchtgefahr" der bedeutendste (94 %). Demgegenüber sind die weiteren Haftgründe weniger wichtig: Verdunkelungsgefahr ist in 3,5 % der Fälle Haftgrund, Wiederholungsgefahr nach § 112a I Nr. 2 StPO in 3 %. An diesem Verhältnis hat sich seit 1975 wenig verändert. Lediglich der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr hat sich von 1976 bis 1980 von 5 % auf 3,5 % verringert. Die anderen Haftgründe neben der Fluchtgefahr spielen jedoch in einzelnen Deliktsgruppen eine größere Rolle. So wird für den Deliktsbereich "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" sowohl der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (20 %) als auch der der Verdunkelungsgefahr (6 %) häufiger geltend gemacht.

Nach Kerner 1978 (FNR 1104) sind die häufigsten Haftgründe die der Flucht bzw. der Fluchtgefahr (in der Regel über 94 % der Fälle). Der Haftgrund der Schwere der Tat (§ 112 II Nr. 3 StPO) findet nur bei Mord und Totschlag Anwendung. Breiter wird der Haftgrund der Wiederholungsgefahr angewendet. Beim Haftgrund der Verdunkelungsgefahr kommt die prinzipielle Bedeutung in der Praxis nur selten zum Durchbruch (4 - 8 % der Fälle).

Die bedeutendsten Haftgründe bei erfahrenen Strafrichtern erfragt Hiltl 1977 (FNR 577). Dominierend ist nach Aussage der Richter der Haftgrund der Fluchtgefahr (rund 80 %). Unbedeutend sind die Haftgründe der Flucht, der Wiederholungsgefahr und des Verbrechens wider das Leben mit je 2,5 %. Nur die Verdunkelungsgefahr spielt mit 12 % eine gewisse Rolle. Fünf der befragten Richter kumulieren die Haftgründe nicht, bei den anderen vier Richtern ist fast jeder dritte Haftbefehl auf mehrere Haftgründe gestützt.

Sonntag 1973 (FNR 585) untersucht die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach der Reform von 1964 im Saarland. Hier fällt zunächst auf, daß bei der Begründung des dringenden Tatverdachts sehr viele Haftbefehle entgegen § 114 II Nr. 4 StPO keine Tatsachenangaben zu dieser Haftvoraussetzung enthalten. Soweit die Haftbefehle diese Angaben enthalten, ist der hohe Anteil der Geständnisse bemerkenswert (bei Jugendlichen über 45 %, im übrigen 36 %). Über zwei Drittel der volljährigen Be-

schuldigten, rund drei Viertel der Heranwachsenden und sogar über 80 % der jüngsten Verdächtigen werden wegen drohender Flucht allein oder zusammen mit anderen Gründen in Haft genommen. Gegenüber 1960, als der Fluchtverdacht in über 90 % Haftgrund war, ist der Anteil jedoch geringer geworden. Für die Begründung der Fluchtgefahr wird am häufigsten angeführt, der Beschuldigte sei ohne festen Wohnsitz, ohne feste Arbeit oder ohne familiäre Bindungen. Die Überprüfung der Anordnungen ergibt jedoch, daß in 22 - 37 % der Fälle die Fluchtgefahr nicht überzeugend dargelegt ist. Über die Hälfte der Anordnungen enthalten entweder überhaupt keine Tatsachenangaben oder weisen lediglich auf das Verlassen des Wohnsitzes oder einen unbekannten Aufenthaltsort des Beschuldigten hin. Am mangelhaftesten ist die Verdunkelungsgefahr begründet, die allerdings nur selten als Haftgrund genannt wird. Selten ist auch die Wiederholungsgefahr Grund für eine Verhaftung.

Die Haftpraxis der Gerichte vor Inkrafttreten des StPÄG 1964 untersuchen zwei Studien: Neumann 1969 (FNR 583) stellt anhand von Akten fest, daß im Saarland im Jahre 1960 unter den Haftgründen der des Fluchtverdachts am häufigsten genannt wird. Über 90 % der Verdächtigen werden wegen drohender Flucht allein oder zusammen mit anderen Gründen in Haft genommen. In 31 von 468 untersuchten Fällen besteht neben dem Fluchtverdacht noch Verdunkelungsgefahr. In über der Hälfte der Fälle werden die Begründungen, ein Verbrechen sei Gegenstand der Untersuchung oder der Beschuldigte habe keinen festen Wohnsitz, herangezogen. Des weiteren wird der Fluchtverdacht häufig auf die Höhe der zu erwartenden Strafe sowie auf die Tatsache gestützt, daß der Beschuldigte ohne feste Arbeit ist. Die Überprüfung der Begründungen ergibt, daß in 10 % der Fälle die Begründungen unzulänglich sind, beispielsweise weil der Beschuldigte nachweislich einer Arbeit nachgeht oder ein Vergehen als Verbrechen qualifiziert wird. Die Verdunkelungsgefahr wird in weniger als 2 % der Fälle als alleiniger Haftgrund angegeben. Auch hier ist die Begründung meist wenig stichhaltig.

Franzmann 1963 (FNR 576) untersucht dieselbe Fragestellung für den Zeitraum von 1957 bis 1959 im Landgerichtsbezirk Arnsberg. Er stellt fest, daß insbesondere Schwere und Art der Tat sowie die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten die Anordnung der Untersuchungshaft beeinflus-

sen. In 90 % der Fälle wird der Haftbefehl mit Fluchtverdacht begründet, in 8 % mit Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr, in 1,3 % nur mit Verdunkelungsgefahr, und in 1,2 % liegt ein Unterbringungsbefehl vor. Begründet wird der Fluchtverdacht in 184 Fällen mit dem Vorliegen eines Verbrechens, in 213 Fällen damit, daß der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz habe, und in 36 Fällen werden beide Gründe genannt.

Mit der Haftpraxis in Wirtschaftsstrafverfahren befassen sich Schönherr 1985 (FNR 1264) und Berckhauer 1981 (FNR 78). Nach Schönherr dominieren in Strafverfahren wegen Bestechungsdelikten die Haftgründe Flucht, Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr. Im Bereich der schweren Wirtschaftskriminalität ist nach der Untersuchung von Berckhauer die Fluchtgefahr allein (18 von 39 Fälle) oder in Kombination mit Verdunkelungsgefahr (15 Fälle) besonders bedeutsam.

7.56.2 Voraussetzungen der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Die wichtigsten Haftgründe und ihre konkrete Begründung im Jugendstrafverfahren sind Gegenstand dreier Studien:

Weinknecht 1988 (FNR 172) untersucht die Haftgründe bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Landgerichtsbezirk Kiel in den Jahren 1980-1984. In 467 Fällen werden danach 549 Haftgründe angegeben. Der prozentuale Anteil der Fälle mit den Haftgründen "Flucht" und "Fluchtgefahr" liegt zusammen bei 90 %. Bei der Begründung der Fluchtgefahr wird insbesondere die zu erwartende Strafe (31 % aller Begründungen) herangezogen. Auf ungeordnete soziale Verhältnisse werden 30 % der Haftbefehle gestützt. In vielen Fällen scheinen apokryphe Haftgründe eine erhebliche Rolle zu spielen.

Steinhilper 1985 (FNR 42) stellt fest, daß bei 14- und 15jährigen Jugendlichen, die zwischen 1977 und 1982 in niedersächsischen Haftanstalten in Untersuchungshaft sind, als wesentlicher Haftgrund die Fluchtgefahr wegen fehlender sozialer Bindungen oder häufiger Entweichungen genannt wird. Anlaßtaten sind vor allem Diebstahl (65 %), aber auch Raub (16 %) und Tötungsdelikte (6 %).

Schließlich untersucht Krause 1971 (FNR 685) die Voraussetzungen der Untersuchungshaft bei 14-17jährigen Jugendlichen im Landgerichtsbezirk Lübeck in den Jahren 1960 bis 1966. Betrachtet man die Gründe für den Erlaß des Haftbefehls, so ergibt sich, daß die Begründungen oft unzureichend sind und eine besonders sorgfältige Überprüfung der Haftvoraussetzungen nicht vorgenommen wird. Häufigster Haftgrund ist auch hier mit 75 % aller untersuchten Fällen die Fluchtgefahr, unter Einbeziehung der Fälle der Flucht sind es sogar 88 %. Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr und Haftbefehl gem. § 61 JGG a.F. spielen insgesamt eine geringe Rolle. Begründet wird die Fluchtgefahr vor allem damit, daß ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung sei (36 %), mit der Höhe der zu erwartenden Strafe (24 %), mit dem Argument, der Jugendliche sei entlaufen oder habe sich herumgetrieben (21 %), schließlich mit einer mangelnden Bindung an das Elternhaus (1 %).

7.56.3 Schweiz

Die formellen und materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft im Kanton St. Gallen sind Gegenstand einer Studie von Schmidhauser 1986 (FNR 12). Danach ergibt sich ein Anteil der formell genügenden Verhaftungen von lediglich 40 %, bei den materiell gerechtfertigten Verhaftungen liegt der Anteil bei 79 %. Wichtigster Haftgrund ist die Kollusionsgefahr mit 26 %, welche auch bei kombinierten Begründungen am häufigsten beteiligt ist. Flucht- und Fortsetzungsgefahr kommen etwa gleich häufig vor (16 % bzw. 12 %).

Sutter 1983 (FNR 385) stellt in einer Parallelstudie zu Schmidhauser fest, daß in 84 % der in St. Gallen untersuchten Fälle ein dringender Tatverdacht gegeben ist. Insgesamt rund 30 % der Verhaftungen erweisen sich als unrechtmäßig, wobei es entweder bereits an der Voraussetzung des dringenden Tatverdachts mangelt oder ein besonderer Haftgrund fehlt. Bei 15 % dauert die Untersuchungshaft auch noch an, wenn der Haftgrund der Kollusionsgefahr im Laufe der Untersuchung fortfällt. Die Kollusionsgefahr ist der wichtigste Haftgrund (35 %), gefolgt von Fluchtgefahr (21 %) und Fortsetzungsgefahr (13 %). Die Begründungen des Haftgrundes sind oft ungenügend. Bei vom Staatsanwalt und vom Präsidenten der An-

klagekammer behandelten Haftverlängerungen sind die materiellen Haftvoraussetzungen in der Regel erfüllt.

Die Praxis der Untersuchungshaft und ihre Voraussetzungen im Kanton Schaffhausen untersucht Dubach 1982 (FNR 560). Die formellen Voraussetzungen erfüllen nach den Ergebnissen dieser Aktenanalyse ihre Funktion, sachlich nicht gebotene Eingriffe in die persönliche Freiheit zu verhindern, nicht im vollen Umfang. Festnahmen werden meistens durch die Polizeibehörden formfrei vollzogen. Die erfaßten Haftbefehle enthalten weder die gesetzlich vorgesehene Begründung noch eine Rechtsmittelbelehrung oder einen Hinweis auf die Möglichkeit, einen Verteidiger beziehen zu können. Die Folge davon ist, daß die Haftbefehle im wesentlichen nur eine Befehls- und Legitimationsfunktion der mit dem Vollzug betrauten Personen darstellen. Die materiellen Voraussetzungen sind nach Dubach in den meisten Fällen erfüllt. Bei 13 % der Haftbefehle fehlen jedoch die gesetzlichen Haftgründe. Flucht- und Kollusionsgefahr rechtfertigen neben dem dringenden Tatverdacht mit Abstand am häufigsten die Inhaftierung.

Im Kanton Basel-Land ergibt sich nach der Aktenanalyse von Baltzer-Bader 1981 (FNR 383) hinsichtlich der Einhaltung der materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft ein vergleichsweise günstiges Bild. Die Dringlichkeit des Tatverdachts liegt bei 96 % der untersuchten Fälle vor. Dennoch wird die Verhängung der Untersuchungshaft vereinzelt zu Unrecht begründet, insbesondere mit dem Haftgrund der Kollusionsgefahr. Bezüglich der formellen Voraussetzungen ist festzustellen, daß die meisten Haftbefehle schriftlich ausgestellt sind und in 90 % der Fälle die untersuchungsrichterliche Einvernahme fristgerecht innerhalb von 24 Stunden vorgenommen wird.

Im Kanton Obwalden werden nach Häfliger 1980 (FNR 562) über die Hälfte der Untersuchungshaftfälle mit Kollusionsgefahr begründet, 23 % mit sicherheitspolizeilichen Gründen, 15 % mit Fluchtgefahr und 8 % mit Fortsetzungsgefahr. Nachvollziehbare Gründe für einen dringenden Tatverdacht sind 85 % der Akten zu entnehmen. Soweit schriftliche Haftbefehle vorliegen, bezeichnen diese jedoch nur zu etwa zwei Dritteln die haftauslösenden Delikte und die Haftgründe.

Bänninger 1980 (FNR 558) beschäftigt sich mit den Untersuchungshaftvoraussetzungen im Kanton Thurgau. Den formellen Voraussetzungen wird danach überwiegend Rechnung getragen. Drei Viertel der analysierten Fälle sind durch einen oder mehrere gesetzliche Haftgründe gedeckt, allerdings werden diese nur in 56 % der Haftbefehle genannt. Mit Abstand am häufigsten wird auch hier die Untersuchungshaft mit Kollusionsgefahr allein oder in Verbindung mit weiteren Haftgründen begründet. Die nicht im Gesetz genannten Haftgründe sind im wesentlichen Geständnis- und Aussagezwang, Ausnüchterung und Schuldhaft. Obwohl der dringende Tatverdacht nicht als gesetzliche Voraussetzung der Untersuchungshaft festgelegt ist, liegt er in 95 % der überprüfbaren Fälle vor.

Im Kanton Zug liegen nach von Rechenberg 1979 (FNR 384) bei 192 untersuchten Fällen folgende Haftgründe vor: Fluchtgefahr (98), Kollusionsgefahr (79), Fortsetzungs- und Wiederholungsgefahr (11), Ausnüchterung (23) und Vorführung (4). Hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt von Rechenberg jedoch fest, daß dieser nicht immer die notwendige Beachtung findet. Oft spielen auch haftfremde Zwecke eine wichtige Rolle.

Orlando 1978 (FNR 565) bewertet für den Kanton Zürich die Annahme eines dringenden Tatverdachts nach Aktenlage in 95 % der Fälle als begründet. Als Haftgründe werden vor allem Kollusionsgefahr, Fluchtgefahr oder eine Kombination von beiden angeführt. Die Einschätzung des Bestehens der Kollusionsgefahr erscheint jedoch nur in wenigen Fällen vertretbar, in den meisten als zumindest fraglich oder sogar unbegründet.

Die Fluchtgefahr ist im Kanton Solothurn der häufigste Haftgrund (Guignard 1978, FNR 561). Andere wichtige Haftgründe sind auch hier Kollusionsgefahr, Fortsetzungsgefahr und Ausnüchterung. In 19 von 230 untersuchten Fällen kommt auch der Haftgrund der Deliktsschwere zur Anwendung, meist in Kombination mit Flucht- und Kollusionsgefahr. Häufig werden die Beschuldigten anders als gesetzlich vorgesehen nicht vom Untersuchungsrichter vernommen.

Nach Schürer 1976 (FNR 567) sind im Kanton Graubünden die wichtigsten Haftgründe die Kombinationen Kollusions- und Fluchtgefahr, Flucht- und Fortsetzungsgefahr sowie Fortsetzungs- und Kollusionsgefahr. Wird der Haftgrund mitgeteilt, so geschieht das oft nur stichwortartig.

Kuhn 1976 (FNR 563) analysiert Akten zu den Haftvoraussetzungen im Kanton Schwyz. Hier erweist sich das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts in einigen Fällen als zweifelhaft. Kollusionsmöglichkeit und Fluchtgefahr sind als Haftgründe am häufigsten vertreten. Ein geringer Prozentsatz der Untersuchungshaftfälle dient offenbar auch der Sicherung einer Ausweisung aus der Schweiz. Die Hafteröffnungen bleiben oft summarisch, erwähnen meist nicht den Haftgrund und setzen keinen der Beschuldigten über seine Rechte in Kenntnis.

Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr und sicherheitspolizeiliche Gründe wie Ausnüchterung sind auch im Kanton Aargau nach Graber 1976 (FNR 559) die wichtigsten Haftgründe. Ein schriftlicher Haftbefehl wird zwar in fast allen Fällen erlassen, aber ausnahmslos ohne Begründung des Tatverdachts.

Studer 1973 (FNR 568) untersucht schließlich die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Luzern. Die Hälfte der Verhaftungen wird danach wegen Fluchtverdachts vorgenommen. Zudem kommen Kombinationen dieses Haftgrundes mit der Kollusionsgefahr und dem Haftgrund der Fortsetzungsgefahr vor. In 56 von 305 untersuchten Fällen könnte der Mangel eines festen Wohnsitzes für die Verhaftung ausschlaggebend sein, in 42 Fällen wird die Verhaftung zur Beweiserleichterung angewendet.

7.56.4 Österreich

Morawetz/Stangl 1986 (FNR 943) stellen die häufigsten Haftgründe für die Gerichtsbezirke Wien, Linz und Innsbruck dar. In Wien und Linz sind dies die Wiederholungsgefahr, die Verdunkelungsgefahr und die Fluchtgefahr. In Innsbruck wird die Haft am meisten mit Fluchtgefahr, gefolgt von Wiederholungsgefahr, begründet. In einer weiteren Studie beider AutorInnen aus dem Jahre 1984 (FNR 1248) stellen sie für dieselben Bezirke fest, daß die wichtigsten Gründe an allen drei Gerichten Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr sind. Die Begründungen sind nach dieser Untersuchung an allen drei Gerichten oft nur formelhaft.

Krainz 1986 (FNR 1249) untersucht, welche Haftgründe in der Verlängerungspraxis der Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus genannt werden. Danach wird die Untersuchungshaft überwiegend wegen Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr (45 %) verhängt, gefolgt von Flucht-

gefahr (um 30 %) und Verdunkelungsgefahr (rund 16 %). Vergleichsweise gering ist die Bedeutung des quasi-obligatorischen Haftgrunds, der bei Straftaten, die mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, eingreift.

7.56.5 Vergleich

Für die Haftpraxis in der Bundesrepublik Deutschland stellen fast alle Autoren übereinstimmend fest, daß Flucht und Fluchtgefahr die am häufigsten genannten Haftgründe sind. Anhaltspunkte für apokryphe Haftgründe finden sich in mehreren Untersuchungen. In Österreich ist die Fluchtgefahr nach Krainz 1986 (FNR 1249) und Morawetz/Stangl 1986 (FNR 943) ebenfalls einer der wichtigsten Haftgründe. Für die verschiedenen Kantone der Schweiz lassen sich nach der Mehrzahl der Untersuchungen Kollusions- und Fluchtgefahr als häufig genannte Gründe für die Untersuchungshaft erkennen.

7.57 Dauer der Untersuchungshaft

Die vorliegenden Dokumente bedienen sich vor allem der Aktenanalyse und der Auswertung von Statistiken als Erhebungsmethoden.

7.57.1 Dauer der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik allgemein

Gebauer 1987 (FNR 204) befaßt sich in seiner repräsentativen Studie zur Untersuchungshaft auch mit der Haftdauer. Durchschnittlich dauert die Untersuchungshaft nach seiner Aktenanalyse 114 Tage, wobei es jedoch erhebliche örtliche Unterschiede gibt. Die Haftdauer hängt stark von allgemeinen verfahrensbezogenen Merkmalen ab. Ein deutlicher Zusammenhang findet sich unter anderem zwischen Haftdauer und Verfahrensausgang (längere Untersuchungshaft bei schwereren Sanktionen). Haftaufhebungen erfolgen oft erst mit der Urteilsverkündung. Zu einer Haftbeen-

digung mehr als acht Tage vor Verfahrensbeendigung kommt es lediglich in knapp 1/3 der Fälle.

Dünkel 1985 (FNR 946) analysiert die Situation und Entwicklung der Untersuchungshaft nach Daten der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik. 1983 dauert danach in knapp 7 % der insgesamt abgeurteilten Fälle mit Untersuchungshaft diese länger oder gleich lang wie die verhängte Strafe. 38 % der Beschuldigten befinden sich bis einschließlich einen Monat, 25 % bis drei Monate und 20 % bis einschließlich sechs Monate in Haft. Bei Tötungsdelikten wird die Dauer von 6 Monaten in 79 % der Untersuchungshaftfälle, aber auch bei jedem dritten wegen Raub-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten Beschuldigten überschritten. Umgekehrt bleiben etwa die wegen Straßenverkehrsdelikten beschuldigten Untersuchungsgefangenen in 81 % der Fälle weniger als einen Monat in Untersuchungshaft.

Abenhausen 1983 (FNR 68) untersucht die Entwicklung der Untersuchungshaftdauer seit 1964 anhand offizieller statistischer Daten. Vergleicht man die Daten aus Bayern und Nordrhein-Westfalen für die zweite Hälfte der 60er Jahre mit denjenigen aus der gesamten Bundesrepublik von 1975 bis 1980, so ergibt sich, daß der Anteil der über sechs Monate dauernden Haft von 11 bzw. 13 % im Jahre 1969 auf 15 % im Jahre 1980 zunimmt. Die 3- bis 6monatige Untersuchungshaft sinkt dagegen von 22 % bzw. 29 % im Jahre 1969 auf 19 %. Eine kurze Haftdauer bis zu einem Monat zeigt sich 1980 besonders häufig bei Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt und bestimmten Vermögensdelikten, eine lange Haftdauer über sechs Monaten dagegen vor allem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Raub und Erpressung (zu jeweils etwa 1/3 der Haftfälle). In etwa 91 % der Fälle ist die Untersuchungshaft im Vergleich zu der verhängten Strafe kürzer, in 5 % länger und in 4 % gleich lang wie die verhängte Freiheitsstrafe.

7.57.2 Regionale Studien zur Dauer der Untersuchungshaft

Jabel 1988 (FNR 173) untersucht die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Im Durchschnitt beträgt deren Dauer in den drei untersuchten Landgerichtsbezirken 108 Tage, wobei jedoch erhebliche

örtliche Unterschiede bestehen. In 58 % der Fälle dauert die Haft nicht länger als drei und in 25 % nicht mehr als sechs Monate. Nur 4 % der Beschuldigten bleiben länger als ein Jahr in Untersuchungshaft. Die Haft dauert durchschnittlich 35 Tage von der Festnahme bis zum Eingang der Anklage bei Gericht und weitere 48 Tage bis zum ersten tatrichterlichen Urteil. Auch deliktsspezifisch sind große Unterschiede der mittleren Haftdauer festzustellen.

Carstensen 1981 (FNR 13) analysiert die Untersuchungshaftdauer in Verfahren, die 1973 im Bereich der Staatsanwaltschaft Kiel begonnen worden sind. Von der Festnahme bis zum Hauptverfahren dauert die Haft dort durchschnittlich 157 Tage, wobei die Untersuchungsgruppe hauptsächlich Verfahren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten umfaßt. Eine Abschlußverfügung bei Haftsachen ergeht dabei durchschnittlich nach 70 Tagen, die Anklage erfolgt im Schnitt nach weiteren 19 Tagen. Die Akteneinsichtszeiten bei Haftprüfungen nehmen etwa 10 - 20 % der Haftdauer in Anspruch. In allen Verfahren mit längerer Haftdauer als 60 Tage gibt es mindestens eine Pause von 14 Tagen. Durch Handlungsoptionen der Verfahrensbeteiligten bestehen aber Möglichkeiten zu einer zeitlichen Straffung.

Vöcking 1977 (FNR 1247) untersucht unter anderem die Untersuchungshaftdauer von 1956 bis 1974 in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Während sich seit der Haftrechtsreform von 1964 die Verhaftungen mit einer Dauer unter drei Monaten in beiden Bundesländern vermindern, ist der Anteil der länger dauernden Inhaftierungen größer geworden. Vor allem die Haft über 12 Monate kommt in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Zeitraum vor 1965 fast doppelt so häufig vor; in Bayern hat sich ihr Anteil bis 1974 verdreifacht. Nach Verfahrensabschnitten betrachtet, dauert die Untersuchungshaft in der Rechtsmittelinstanz am längsten. Unter den seit mindestens sechs bis neun bzw. neun bis zwölf Monaten inhaftierten Untersuchungsgefangenen beträgt der Anteil der Verurteilten ein gutes Drittel bzw. 49 %.

Krümpelmann 1971 (FNR 581) befaßt sich auf der Grundlage offizieller Statistiken mit der Entwicklung der Untersuchungshaftdauer in Bayern und Nordrhein-Westfalen seit der Haftreform von 1964. In Bayern vermindert sich der Anteil an Untersuchungshäftlingen, die bis zu drei Mo-

naten inhaftiert sind, zwischen 1964 und 1969 von 71 % auf 67 %, in Nordrhein-Westfalen von 66 % auf 59 %. Sechs bis zwölf Monate bleiben 1964 in Bayern 7 % der Beschuldigten in Untersuchungshaft, 1969 9 %, in Nordrhein-Westfalen 9 % bzw. 10 %. Über zwölf Monate sind in Bayern 1964 1 % und 1969 2 % inhaftiert, in Nordrhein-Westfalen 2 % bzw. 3 %. Bei Raubdelikten, bei schwerem Diebstahl und beim Rückfalldiebstahl steigt die Haftdauer im Untersuchungszeitraum sogar an.

Hiltl 1977 (FNR 577) untersucht die Haftpraxis eines großstädtischen Amtsgerichts. In annähernd 50 % aller untersuchten Fälle erfolgt danach die Hauptverhandlung binnen eines Monats der Haft, in 80 % binnen drei Monaten. Allerdings ergeht in den vielen vorliegenden Bagatellfällen wenige Tage nach der Inhaftierung ein Strafbefehl. Bis zur Rechtskraft sind andererseits 8 % der Beschuldigten länger als sechs Monate in reiner Untersuchungshaft.

Sonntag 1973 (FNR 585) untersucht die Haftpraxis im Saarland nach der Haftrechtsreform von 1964. Die zwischen Juli 1965 und Ende 1967 in Haft genommenen erwachsenen Beschuldigten sitzen im Schnitt 133 Tage, Heranwachsende 138 und Jugendliche sogar 152 Tage in Untersuchungshaft. Damit wird der Freiheitsentzug bei Erwachsenen und Jugendlichen seit 1960 um 11 bzw. 15 Tage verlängert, bei den Heranwachsenden um 19 Tage verkürzt. Der Anteil der Fälle mit einer Haftdauer bis zu zwei Monaten nimmt dabei von 27 % auf 20 % ab und bei der Haftdauer von mehr als sechs Monaten von 17 % auf 19 % zu. Die Untersuchungshaft dauert mit 222 bzw. 205 Tagen am längsten in den Schwurgerichtsverfahren und in den Verkehrssachen vor der großen Strafkammer, wesentlich kürzer mit 118 Tagen vor dem Schöffengericht. Bei Verbrechenssachen dauert die Untersuchungshaft am längsten, vor allem in Verfahren wegen Sittlichkeitsdelikten (221 Tage). Nach 1965 beruhen die hohen Durchschnittswerte der Untersuchungshaft im gesamten Verfahren vor allem auf der Ausdehnung des Freiheitsentzugs bis zu 87 Tage während der Ermittlungen. Gegenüber 1960 erhöht sich die Haftdauer in den Rechtsmittelinstanzen bei allen Altersgruppen um rund drei Wochen bzw. zwei Wochen bei Jugendlichen. Wesentlichster Grund für die Ausdehnung der Haftdauer insgesamt ist nach dieser Untersuchung die Verlängerung der Verfahren selbst seit 1960.

Neumann 1969 (FNR 583) untersucht die Praxis der Untersuchungshaft im Saarland im Jahre 1960. Die untersuchten Beschuldigten befinden sich im Durchschnitt 129 Tage in Haft, wobei die Haftdauer in Verfahren gegen Heranwachsende, aber auch gegen Jugendliche mit 157 bzw. 137 Tagen deutlich höher liegt. Für 13 Erwachsene, sieben Heranwachsende und einen Jugendlichen dauert die Untersuchungshaft sogar über zwölf Monate. Am längsten befinden sich mit 335 Tagen Erwachsene in Haft, deren Fall vor dem Schwurgericht verhandelt wird, am kürzesten mit durchschnittlich zwei Tagen Heranwachsende mit Strafbefehlsverfahren. Mit einem beschleunigten Verfahren ist eine Haftdauer von durchschnittlich 43 Tagen verknüpft. Die Untersuchungshaftdauer beträgt im gerichtlichen Verfahren 1. Instanz 69 gegenüber 67 Tagen im Ermittlungsverfahren, in der Rechtsmittelinstanz durchschnittlich weitere 102 Tage.

Franzmann 1963 (FNR 576) analysiert Verfahren mit Untersuchungshaft im Landgerichtsbezirk Arnsberg zwischen 1957 und 1959. Die Haftdauer beträgt durchschnittlich 65 Tage. In 60 % der Fälle dauert sie weniger als zwei Monate, in knapp 38 % weniger als sechs Wochen und in 5 % länger als sechs Monate. Mit durchschnittlich 225 Tagen dauert die Untersuchungshaft in Strafsachen vor dem Schwurgericht am längsten und mit 27 Tagen bei im Vorverfahren eingestellten Strafsachen am kürzesten. Im Ermittlungsverfahren ist die Untersuchungshaft für 80 % der Häftlinge nach höchstens zwei Monaten beendet, für 60 % nach weniger als einem Monat. In erster Instanz befinden sich 86 % der Beschuldigten weniger als zwei Monate in Untersuchungshaft, 51 % weniger als einen Monat. Bis zu drei Monaten dauert in 59 % der Fälle die Untersuchungshaft in der Rechtsmittelinstanz. In 49 % der Fälle ist die Untersuchungshaft so lange wie das Verfahren insgesamt. Von 27 Fällen, in denen ein Freispruch erfolgt, dauert die Untersuchungshaft zwischen einem und acht Monaten. Ähnlich liegt die Untersuchungshaftdauer bei den Verfahrenseinstellungen.

Jescheck 1962 (FNR 579) beschäftigt sich mit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik für die Zeit Ende der 50er Jahre. In Niedersachsen endet das Strafverfahren in 75 % der Fälle, in denen 1959 Haftbefehle angeordnet sind, mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel, die höher ist als die Gesamtdauer der erlittenen Untersuchungshaft. In Bayern und Nordrhein-Westfalen dauert die Untersuchungshaft 1958

und 1959 in knapp 3/4 der Fälle bis zu drei Monaten. Rund ein Fünftel aller Verhaftungen dauern in diesen Bundesländern bis zu sechs Monaten, bis zu zwölf Monaten sind es 1958 bzw. 1959 6 %. Länger als ein Jahr sind 1958 und 1959 jeweils 1 % der Personen in Untersuchungshaft.

7.57.3 Deliktsspezifische Studien zur Dauer der Untersuchungshaft

Blath/Hobe 1984 (FNR 556) analysieren in ihrer Untersuchung zur strafrechtlichen Bewältigung des linken Terrorismus in den 70er Jahren unter anderem die Untersuchungshaftdauer. Während in den Jahren 1975 bis 1979 insgesamt nur etwa 3 % der Untersuchungshäftlinge länger als ein Jahr in Haft bleiben, sind es bei den zwischen Januar 1971 und November 1980 wegen linksterroristischer Aktivitäten Angeklagten und Verurteilten 52 %.

Berckhauer 1981 (FNR 78) befaßt sich mit Verfahren wegen schwerer Wirtschaftsdelikte. Bei Haftanteilen deutlich unter 10 % in allen untersuchten Deliktsgruppen beträgt die Untersuchungshaftdauer in seiner Aktenanalyse in über der Hälfte der Fälle bis zu einem Monat.

Oppitz 1979 (FNR 23) ermittelt die Dauer der Untersuchungshaft für die bis 1975 in der Bundesrepublik von deutschen Gerichten wegen NS-Gewaltverbrechen Verurteilten. Nur für 6 % der bis 1965 Verurteilten mit Untersuchungshaft dauert die Haft weniger als sechs Monate, 84 % verbüßen ein Jahr und mehr. Auffallend ist, daß nur für 8 % der zu lebenslänglicher Haft verurteilten NS-Verbrecher die Untersuchungshaft weniger als ein Jahr dauert. Bei den zwischen 1966 und 1975 abgeschlossenen Verfahren verbleiben 36 der 223 Verurteilten sogar länger als fünf Jahre in Untersuchungshaft.

Kerner 1978 (FNR 1104) analysiert die Dauer der Untersuchungshaft nach Daten offizieller Statistiken von 1976. Bei ausgewählten Einzeldelikten erscheint danach der Anteil der Fälle, in denen die Untersuchungshaft (gegebenenfalls einschließlich Rechtsmittelhaft) länger als ein Jahr dauert, hoch (z.B. bei Delikten nach § 221 StGB in 57 %, nach §§ 212, 213 StGB in 40 % und nach § 239b StGB in 17 % der Fälle). Insgesamt dauern 1976 etwa 4 % aller abgeschlossenen Untersuchungshaftfälle derart lange.

7.57.4 Dauer der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren

Dünkel 1990 (FNR 1021) analysiert die Dauer der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden aufgrund von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Bei 6 % dieser Abgeurteilten ist danach die Untersuchungshaft im Jahre 1987 länger als die verhängte Strafe. Bei den 14- und 15jährigen dauert dabei die Untersuchungshaft in 38 % der Fälle höchstens einen Monat und in weiteren 30 % bis zu drei Monaten. Die nach § 121 StPO nur ausnahmsweise zu überschreitende Frist von sechs Monaten wird bei 12 % der jüngsten Altersgruppe und bei 13 % der älteren Jugendlichen und Heranwachsenden überschritten.

Weinknecht 1988 (FNR 172) untersucht die Dauer der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Landgerichtsbezirk Kiel in den Jahren 1980 bis 1984. Die Haftdauer beträgt in 69 % der Fälle zwischen einem und sechs Monaten, in 8 % höchstens zwei Wochen. Sie dauert im Rechtsmittelverfahren am längsten, gefolgt vom Ermittlungsverfahren.

Von den im Jahre 1977 inhaftierten 156 Jugendlichen und Heranwachsenden einer Vollzugspopulation ist nach Kallien 1980 (FNR 1255) jeweils 1/4 länger als drei Monate bzw. kürzer als zwei Wochen inhaftiert. Die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer beträgt sieben Wochen. Bei den Kurzinhaftierten sind diejenigen mit erstmaliger Vollzugserfahrung überrepräsentiert (78 % gegenüber 58 % bei Langinhaftierten). Mit der Dauer der Untersuchungshaft sinkt die Wahrscheinlichkeit, daß der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wird; das gilt jedoch nicht bei den am längsten und am kürzesten Inhaftierten.

Zirbeck 1973 (FNR 40) stellt in einer Stichprobe von Jugendstrafgefangenen einer Anstalt eine durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft von 133 Tagen fest.

Krause 1965 (FNR 685) analysiert die Untersuchungshaftpraxis bei 14-17jährigen Jugendlichen im Landgerichtsbezirk Lübeck in den Jahren 1960 bis 1966. 23 % der untersuchten Jugendlichen werden aufgrund einer Haftprüfung oder Haftbeschwerde vor Abschluß des Verfahrens aus der Untersuchungshaft entlassen. Jeder dieser Jugendlichen sitzt durchschnittlich 73 Tage in Untersuchungshaft. Die Haft dauert bei ihnen im allgemeinen

ebenso lange wie bei Erwachsenen. Von der Anklage bis zur Hauptverhandlung beträgt die Untersuchungshaft durchschnittlich zwei Monate.

7.57.5 Schweiz

Die vorliegenden Untersuchungen beziehen sich überwiegend auf einzelne Kantone.

Baltzer-Bader 1981 (FNR 383) analysiert die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Basel-Land. Dort liegen die Haftzeiten im gesamtschweizerischen Durchschnitt. In 165 der 244 erfaßten Haftfälle wird eine Freiheitsstrafe zwischen fünf und 20 Tagen ausgesprochen, die länger als die erlittene Haftdauer ist. In je 42 % der 45 eingestellten Fälle werden die Beschuldigten innerhalb von 24 Stunden bzw. drei Tagen wieder freigelassen. Bei 10 von 13 durch Buße erledigten Strafverfahren werden die Beschuldigten innerhalb von 48 Stunden freigelassen. Speziell bei Delikten gegen Leib und Leben beträgt die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft 161 Tage, bei Sittlichkeitsdelikten 45 und bei Vermögensdelikten 21 Tage.

Nach Häfliger 1980 (FNR 562) dauert die Untersuchungshaft in Obwalden in keinem Fall länger als drei Monate, in 92 % der Fälle bis zu zwei Wochen und in 73 % nur bis zu drei Tagen. Soweit längere Untersuchungshaft in Betracht kommt, wird bereits nach kurzer Zeit der vorläufige Strafvollzug angeordnet.

Im Kanton Thurgau beträgt die Haftdauer in 37 % der untersuchten Haftfälle bis zu 24 Stunden und in 31 % ein bis drei Tage. Lediglich ein Beschuldigter ist länger als sechs Monate inhaftiert. Bei einem geringen Prozentsatz der Fälle ist die Haftdauer gleich lang oder länger als die ausgesprochene Freiheitsstrafe. Bei den Bezirksämtern speziell werden 42 % der Beschuldigten weniger als einen Tag in Haft gehalten (Bänninger 1980, FNR 558).

Orlando 1978 (FNR 565) untersucht die Praxis der Untersuchungshaft in Verfahren gegen Erwachsene in ländlichen Gebieten des Kantons Zürich. 40 % der Beschuldigten sind dort bis zu einer Woche, 61 % bis zu zwei Wochen und 8 % länger als drei Monate in Untersuchungshaft. Während diese beim regelmäßig zuständigen Bezirksgericht durchschnittlich 26

Tage beträgt, beläuft sie sich beim Ober- und Geschworenengericht auf 150 Tage im Schnitt. Jeder vierte Beschuldigte wird nicht mit einer Freiheitsstrafe bestraft.

Nach der Studie von Guignard 1978 (FNR 561) beträgt die Haftdauer im Kanton Solothurn in knapp 68 % der Fälle bis zu einer Woche (darin enthalten etwa zur Hälfte Ausnüchterungsfälle mit einer Haftdauer unter 24 Stunden). Andererseits sind knapp 9 % der Beschuldigten länger als drei Monate in Haft. In 7 von 230 Fällen entspricht die Dauer der Untersuchungshaft der verhängten Strafe oder überschreitet sie.

Wie Schäuble 1977 (FNR 566) berichtet, liegt die Haftdauer in einem Tessiner Gerichtsbezirk in 88 % der Verhaftungsfälle im Bereich bis zu zwei Wochen, in 76 % beläuft sie sich sogar nur auf bis zu drei Tage. Dagegen sind knapp 2 % der Beschuldigten länger als drei Monate inhaftiert. In 4 % der Fälle ist die Haftdauer gleich lang, in 2 % sogar länger als eine schließlich verhängte Freiheitsstrafe.

Schürer 1976 (FNR 567) ermittelt für Graubünden eine durchschnittliche Haftdauer von 25 Tagen. In 53 % aller Fälle dauert die Untersuchungshaft nicht länger als zwei Wochen, in 67 % nicht mehr als einen Monat, in 88 % nicht länger als drei Monate, in 2 % der Fälle jedoch mehr als sechs Monate.

Nach der Untersuchung von Kuhn 1976 (FNR 563) dauert die Untersuchungshaft im Kanton Schwyz für 37 % der Haftfälle bis zu einen Tag, für 82 % bis zu zwei Wochen und für knapp 3 % der Beschuldigten (davon die Hälfte mit Auslieferungshaft) länger als drei Monate. Bei neun von 238 Beschuldigten dauert die Untersuchungshaft so lange wie die verhängte Freiheitsstrafe.

Graber 1976 (FNR 559) untersucht die Praxis der Untersuchungshaft im Aargau. Die Haftdauer liegt dort in 63 % der Fälle unter zwei Wochen, jedoch in 10 % über drei Monate. 18 von 42 Beschuldigten, deren Haft länger als zwei Wochen dauert, werden lediglich zu einer bedingten Strafe verurteilt.

Studer 1973 (FNR 568) beschäftigt sich mit der Dauer der Untersuchungshaft im Kanton Luzern. Die durchschnittliche Haftdauer in kriminalgerichtlichen Fällen, die dort 1968 ihre erstinstanzliche Beurteilung erfahren haben, beträgt 97 Tage, in Verfahren des Amtsstatthalters und des

Amtsgerichts sieben Tage. In 70 % aller Fälle dauert die Untersuchungshaft nicht länger als zwei Wochen. Bei schwereren Delikten machen die Fälle kurzer Haftdauer allerdings nur 32 % aus.

Robert 1972 (FNR 1282) untersucht unter anderem die Dauer der Untersuchungshaft in den französischsprachigen Kantonen der Schweiz. Die mittlere Haftdauer in den untersuchten Kantonen liegt 1969 zwischen 46 Tagen (Freiburg) und 105 Tagen (Neuenburg). Innerhalb von neun Tagen nach der Verhaftung werden in Neuenburg (bei vielen Verfahren wegen schwerer Delikte) nur 42 %, sonst die Hälfte der Beschuldigten auf freien Fuß gesetzt. Nach zwei Wochen sind in Genf und Neuenburg jeweils etwas mehr als die Hälfte, in Waadt und Freiburg mehr als zwei Drittel der zunächst verhafteten Beschuldigten wieder frei. Länger als 30 Tage bleiben in Genf 34 %, in Freiburg aber nur 13 % der vor den höheren kantonalen Gerichten Beschuldigten in Haft. Für die Genfer Beschuldigten mit Untersuchungshaft, deren Verfahren eingestellt wird, beträgt die Haftdauer durchschnittlich vier Wochen.

Binswanger/Brandenberger 1975 (FNR 571) analysieren die Dauer der Untersuchungshaft bei Häftlingen einer Schweizer Anstalt. Nach Abschluß der Strafuntersuchung bis zur Gerichtsverhandlung bleiben die Insassen dort für durchschnittlich dreiviertel bis ein Jahr in Sicherheitshaft. Die durchschnittliche Haftdauer erhöht sich nach Appellation gegen die erstinstanzliche Verurteilung noch um rund 12 %.

7.57.6 Österreich

Morawetz/Stangl 1986 (FNR 943) und Morawetz/Stangl/Pilgram 1984 (FNR 1248) untersuchen die Praxis der Untersuchungshaft an drei österreichischen Landesgerichten. Mit durchschnittlich 41 Tagen weist das Landesgericht Linz 1980 die kürzeste Dauer der Vorhaft im Vergleich zu Wien (60 Tage) und Innsbruck (67 Tage) auf. 57 % der ursprünglich Festgenommenen werden in Linz bereits kurz vor Fertigstellung der Anklageschrift oder des Strafantrags aus der Haft entlassen. Dagegen befinden sich zum Zeitpunkt des Eingehens der Anklage beim Vorsitzenden in Wien noch 56 % und in Innsbruck 79 % der Inhaftierten in Untersuchungshaft. Je kürzer die Untersuchungshaft ist, desto länger dauert das Verfahren und

umgekehrt. Inhaftierte mit ungünstigen sozialen und rechtlichen Merkmalen und Merkmalen der sozialen Desintegration werden an allen drei Gerichten überdurchschnittlich lange in Haft gehalten.

Krainz 1986 (FNR 1249) untersucht die Verlängerung der Untersuchungshaft zwischen Januar 1983 und Juni 1985 über die in Österreich bestehende gesetzliche Regelhöchstdauer hinaus. Nur in 3 % der Fälle wird danach die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus verlängert. An allen 4 österreichischen Oberlandesgerichten beträgt die Haftverlängerung durchschnittlich zehn Monate. Eine gesetzliche Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeiten hat einen erheblichen Anstieg der Verlängerungen bis zu zwei Jahren gebracht.

Hanak/Pilgram/Stangl 1984 (FNR 1204) vergleichen die Untersuchungshaftpraxis gegenüber Ausländern und österreichischen Staatsangehörigen in Gerichtshofverfahren. Ausländer verbleiben danach bei wesentlich häufiger angeordneter Untersuchungshaft in Wien länger als österreichische Staatsangehörige in Haft (81 Tage gegenüber 56 Tagen), während in Innsbruck die durchschnittliche Haftdauer nichtösterreichischer sogar etwas kürzer ist als die der inländischen Beschuldigten.

Die Dauer der Untersuchungshaft erhöht sich nach der Untersuchung von Fritzl/Stangl 1982 (FNR 838) in Österreich zwischen 1972 und 1979 von durchschnittlich 59 auf 79 Tage.

7.57.7 Vergleich

Verschiedene Studien weisen auf erhebliche deliktsspezifische Unterschiede der Haftdauer hin (so Kerner 1978, Abenhausen 1983, Baltzer-Bader 1981 und Dünkel 1985). Auch regionale und lokale Varianzen lassen sich verschiedentlich feststellen (Morawetz/Stangl 1986, Gebauer 1987, Jabel 1988); bei der Interpretation der auf einzelne Kantone bezogenen Schweizer Studien ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Untersuchungshaft dort auch Fälle kurzzeitiger Inhaftierung erfaßt, die in der Bundesrepublik als polizeilicher Gewahrsam bezeichnet würden. Die Haftdauer läßt sich nach Franzmann 1963, Neumann 1969, Sonntag 1973 und Gebauer 1987 mit allgemeinen verfahrensbezogenen Einflüssen in Verbindung bringen. In den meisten Studien findet sich ein Anteil von Fällen, in

denen die Haftdauer sich - etwa im Vergleich zu der verhängten Sanktion - zumindest im nachhinein als unverhältnismäßig erweist.

7.58 Alternativen zur Untersuchungshaft

Vier der zu diesem Thema vorliegenden Studien untersuchen mögliche Alternativen zur Untersuchungshaft in Deutschland, weitere neun Studien beschäftigen sich mit Ersatzmaßnahmen in verschiedenen Kantonen der Schweiz.

7.58.1 Bundesrepublik Deutschland

Zwei Studien beschäftigen sich mit Haftaussetzungen:

Jabel 1988 (FNR 173) stellt dazu fest, daß zwar in 9 % aller untersuchten niedersächsischen Haftfälle der Vollzug sogleich bei Verkündung ausgesetzt wird, dennoch die Aussetzung häufig erst später im Rahmen der Haftprüfung auf Antrag oder auf Beschwerde erfolgt. Die Aussetzungschancen werden positiv durch die Faktoren fester Wohnsitz und gesicherter Arbeitsplatz beeinflußt, negativ wirkt sich eine erhebliche Vorstrafenbelastung aus.

Weinknecht 1988 (FNR 172) untersucht in seiner Studie Haftaussetzung und Auflagen bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in den Jahren 1980 bis 1984 im Landgerichtsbezirk Kiel. Danach erfolgt in 11 % der Fälle eine sofortige Aussetzung unter Auflagen. Dabei wird bei Ausländern etwas häufiger als bei Deutschen ausgesetzt. Im Fall einer Aussetzung nach § 116 StPO dominiert die Meldeauflage mit 31 %. Von 58 bei Erlaß oder nach Festnahme der Beschuldigten ausgesetzten Haftbefehlen werden 16 später wieder in Vollzug gesetzt.

Blumberg/Wetzstein 1987 (FNR 705) stellen in ihrer Untersuchung ein Modellprojekt zur Vermeidung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen dar. Im Untersuchungszeitraum Juni 1984 bis Dezember 1985 werden 61 Jugendliche in diesem Haus, das vor allem eine sozialpädagogische Betreuung anbietet, aufgenommen, davon 42 direkt aus der Untersu-

chungshaft. Dabei handelt es sich überwiegend um Unterbringungen gem. § 72 JGG, seltener um solche gem. § 71 JGG. Der größte Teil der Jugendlichen ist zwischen 14 und 16 Jahren, etwa ein Drittel ist 17 Jahre alt, der Rest älter. Durchschnittlich bleiben die Jugendlichen drei Monate und zwanzig Tage in der Einrichtung. Die nach den Zielen des Projektes befragten Jugendlichen, Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen und -ämter sowie Bewährungshelfer geben als Schwerpunkt der Erwartungen die pädagogische Einwirkung auf die Untergebrachten sowie ihre intensive Betreuung an. Wichtig sind für die Befragten auch die Motivationsarbeit in Hinblick auf Schule, Ausbildung, Beruf und Weiterbildung sowie die Erläuterungen von Zukunftschancen. Zudem wird die Verhinderung der Flucht durch Wegfall der Fluchtmotivation, das Lernen von Konfliktbewältigungsstrategien, die Vorbereitung eines späteren Heimaufenthaltes und die gute Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen angestrebt. Was die pädagogische Gestaltung betrifft, so äußern sich die Befragten überwiegend positiv und sind zum größten Teil der Meinung, daß während der Unterbringung konkrete Perspektiven erarbeitet werden. Hinsichtlich des Erfolges wird festgestellt, daß bei etwa zwei Dritteln der 50 bis Ende Dezember 1985 entlassenen Jugendlichen eine positive Zukunftsperspektive erschlossen und vermittelt werden kann. Insgesamt wird die Arbeit des Projekts fast durchweg positiv bewertet. Zudem wird befürwortet, weitere Einrichtungen dieser Art aufzubauen.

Die Möglichkeiten und Grenzen alternativer Maßnahmen zur Untersuchungshaft bei 14- und 15 jährigen Jugendlichen stellt Steinhilper 1985 (FNR 42) in ihrer Studie dar. Als mögliche Jugendhilfemaßnahmen zur Vermeidung der Untersuchungshaft nennt sie vor allem stationäre Maßnahmen in Erziehungsheimen. Doch erscheint dies oft problematisch, da beispielsweise Jugendliche nicht in Erziehungsheimen aufgenommen werden, wenn die erzieherischen Maßnahmen erschöpft sind, die Jugendlichen entweichen oder schädliche Auswirkungen auf das Verhalten der anderen Heiminsassen oder Mitarbeiter befürchtet werden. Zudem weisen 10 % der untersuchten Jugendlichen eine schwere geistig-seelische Störung auf, die spezielle therapeutische Maßnahmen erforderlich macht, was jedoch vielfach auf Widerstand der Eltern stößt. Ein weiteres Problem liegt in der Kapazität: Im hier untersuchten Bundesland Niedersachsen stehen für die

einstweilige Unterbringung weder offene noch geschlossene Heime zur Verfügung. Eine Bereitschaft zur Unterbringung im Rahmen der §§ 71, 72 JGG besteht zudem kaum.

7.58.2 Alternativen zur Untersuchungshaft in der Schweiz

Dubach 1982 (FNR 560) untersucht, welche Ersatzmaßnahmen im Kanton Schaffhausen durchgeführt werden. Ersatzmaßnahmen sind hier relativ häufig. Von der Möglichkeit einer Haftentlassung gegen Kaution wird bei etwa einem Drittel der wegen Fluchtgefahr Inhaftierten Gebrauch gemacht. Die Schriftensperre (Beschlagnahme von Ausweispapieren) kommt selten zur Anwendung. Vorsorgliche Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Einweisung in eine vertrauenswürdige Familie oder in ein Erziehungsheim bestehen, sind sehr selten.

Nach Guignard 1978 (FNR 561) kommen im Kanton Solothurn Ersatzmaßnahmen anstelle der Untersuchungshaft in 7 % der Verfahren vor. Dabei handelt es sich überwiegend um Entlassungen gegen Entrichtung einer Kaution oder eines Bußen- und Kostendepositums, was insbesondere für Ausländer gilt.

Die Kaution als einzige in der Praxis durchgeführte Alternative zur Untersuchungshaft stellen Schäuble 1977 (FNR 566) für das Tessin, Kuhn 1976 (FNR 563) für den Kanton Schwyz und Robert 1972 (FNR 1282) für Genf fest. So erfolgt in einem Tessiner Gerichtsbezirk im Jahr 1971 in 36 % der durchgeführten Strafverfahren eine Freilassung gegen Kaution, und zwar überwiegend, ohne daß eine Untersuchungshaft vollzogen wird. Etwa die Hälfte der Beschuldigten in Untersuchungshaft wird gegen Kaution entlassen.

Bänninger 1980 (FNR 558) stellt im Kanton Thurgau eine Freilassung gegen Kaution nicht fest. Auch von der Vermögensbeschlagnahme zur Sicherung der Urteilsvollstreckung machen die Richter selten Gebrauch. Weitere Ersatzmaßnahmen finden so gut wie keine Anwendung.

Für die Kantone Obwalden, Zürich und Aargau ergeben sich ähnliche Ergebnisse: Häfliger 1980 (FNR 562) stellt fest, daß in Obwalden Ersatzmaßnahmen nach Verhängung der Untersuchungshaft selten und fast ausschließlich gegen Ausländer verhängt werden. Am häufigsten kommen

Bußen- und Kostendeposita vor. Dasselbe gilt nach Graber 1976 (FNR 559) auch im Kanton Aargau. Orlando 1978 (FNR 565) schließlich kommt für Zürich zu 10 von 211 Fällen, in denen Haftentlassungen gegen Kaution, meistens gegen ausländische Beschuldigte, erfolgen. Zusätzlich kommt es hier in 17 Fällen zu einer Schriftensperre.

7.58.3 Vergleich

Fast alle Autoren, die sich mit Alternativen zur Untersuchungshaft in der Schweiz beschäftigen, kommen zu dem Ergebnis, daß die Durchführung von Ersatzmaßnahmen selten ist und sich auf Entlassungen gegen Kaution, Bußen- und Kostendeposita und (vereinzelte) Schriftensperren beschränkt.

7.60 Durchsuchung und Beschlagnahme

In den einschlägigen Studien werden die Daten über Aktenanalysen, eine Befragung sowie eine Kombination beider Verfahren erhoben. Abgesehen von einer Studie werden Beschlagnahme und Durchsuchung nur als Aspekte eines umfassenderen Untersuchungsthemas behandelt.

Nach den Ergebnissen einer Analyse von 1.080 Strafverfahrens- und Ermittlungsakten aus Nordrhein-Westfalen (1971) wird der weit überwiegende Teil der Durchsuchungen (bis 93 %) und der Beschlagnahmen (bis 94 %) von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet. Eine Durchsuchung wird selten (unter 15 %), eine Beschlagnahme nur in sehr wenigen Fällen (bis zu 7 %) vom Richter angeordnet. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werden die durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft angeordneten Beschlagnahmen von Führerscheinen richterlich bestätigt. Schätzungen ergeben, daß bei Beschlagnahmen - mit Ausnahme von Führerscheinen -, die von der Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamten angeordnet werden, überwiegend keine Gefahr in Verzug gegeben ist (91 %). Bei den Durchsuchungen ist dieser Anteil geringer (Nelles 1980, FNR 1222).

In der von Benfer 1980 (FNR 1221) durchgeführten Befragung von Kreispolizeibehörden wird von einem hohen Anteil von Hausdurch-

suchungen berichtet, bei dem das Vorliegen einer Gefahr im Verzug bejaht wird. Es sind deliktsspezifische Variationen feststellbar mit einem besonders hohen Anteil bei Tötungs- und Raubdelikten (88 bzw. 86 %) und einem sehr niedrigen Anteil bei Betrugs- und Wirtschaftsdelikten (12 bzw. 4 %). Zwischen städtischen und ländlichen Polizeidienststellen sind keine Unterschiede feststellbar.

Kohlmann/Brauns (FNR 1279) zählen in ihrer Analyse von bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften anhängigen Wirtschaftsstrafsachen zahlreiche Anträge (260) auf Anordnung oder Bestätigung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Nur in einem Fall wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgelehnt. Zwischen Anordnung und Ausführung der Maßnahme vergehen in etwa der Hälfte der Fälle bis zu 7 Tage.

Mit einer nicht-standardisierten Befragung und einer Aktenanalyse untersucht Vogtherr 1991 (FNR 1079), wie die Strafverteidigung im Verfahren mit Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen umgeht. Ein großer Teil der Verteidiger hat mit Beschlagnahmen in den untersuchten Verfahren zu tun. Sie werden in den meisten Fällen klaglos hingenommen. Soweit Rechtsbehelfe eingelegt werden, sind sie fast immer erfolglos. Durchsuchungen kommen seltener vor (17 %) als Beschlagnahmen (29 %). Auch gegen sie wird in der Regel nichts unternommen.

7.61 Telefonüberwachung, Einsatz technischer Mittel und proaktive Ermittlungsmethoden der Polizei

Es liegen zwei Studien zur proaktiven Ermittlungstätigkeit im Bereich der Drogenkriminalität vor. In einer Studie werden eine teilnehmende Beobachtung kombiniert mit Expertengesprächen und schriftlichen Befragungen durchgeführt, in der zweiten Studie eine Aktenanalyse und Befragung.

Kreuzer u.a. 1981 (FNR 115) kommen zu dem Ergebnis, daß sich die sog. Händlerdezernate bei der aktiven Informationsgewinnung in ihrer Strategie an den konspirativen Verhaltensweisen des aktiven Drogenhandels orientieren. In Drogendezernaten geringerer Organisationsdichte werden tatverdachtsbegründende Informationen vorwiegend im Rahmen der

Beschuldigtenvernehmung und durch Hinweise von Informanten aus der Drogenszene gewonnen.

Die Mehrzahl der von Jaeger 1986 (FNR 24) befragten Praktiker (Polizeibeamte, Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte) ist von der Effizienz der "kleinen Kronzeugenregelung" in § 31 BtmG überzeugt. Diese Vorschrift untergrabe den organisatorischen Zusammenhalt von Rauschgiftringen. Allerdings scheinen Polizei und Staatsanwaltschaft allzu ungeniert von § 31 BtmG Gebrauch zu machen. Dies führt u.U. zu einer Privilegierung Schwerkrimineller auf Kosten kleinerer und mittlerer Dealer.

7.62 Vorläufiger Zugriff zur Sicherung der Gewinn- und Erlösabschöpfung

In der einschlägigen Studie wird mit Hilfe von Experteninterviews speziell die Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten untersucht.

Die zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet der Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten werden selten angewendet. Nach Angaben der befragten Praktiker (Zollfahnder, Kriminalbeamte, Staatsanwälte) finden routinemäßig Ermittlungen im Hinblick auf Vermögenswerte statt. Sie treten aber gegenüber personen- und sachbezogenen Ermittlungen in den Hintergrund. Die gezielte Suche nach Vermögenswerten schätzen die Befragten hinsichtlich der Anwendung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen (§§ 111b ff. StPO) als durchaus effektiv an. Die niedrige Anwendungshäufigkeit der Sanktionen kann auf Selektionsprozesse, die im Verlauf des Verfahrens stattfinden, zurückgeführt werden. Die präventiven Effekte von Erleichterungen strafrechtlicher Gewinnabschöpfung werden um so zurückhaltender beurteilt, je genauer mögliche Wirkungen im Bereich der Bekämpfung organisierter Kriminalität bestimmt werden (Dessecker/Smettan 1989, FNR 300).

7.63 Entschädigung der Beschuldigten

In den einschlägigen Studien werden die Daten durchgängig über Aktenanalysen erhoben.

Merbreier 1970 (FNR 298) bezieht sich in seiner Studie auf die Fallgeschichten entschädigter Untersuchungshäftlinge und fragt nach den Ursachen und der Vermeidbarkeit unschuldig erlittener Untersuchungshaft. Das Gros seiner Fälle stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes von 1964. In der Mehrzahl der Fälle hat sich der vom Richter zu Recht angenommene Tatverdacht nicht bestätigt. Drei weitere, überwiegend vermeidbare Fehlerquellen, können zusammengefaßt in der Häufigkeit ihres Auftretens jedoch annähernd gleich gewichtet werden: nicht ausreichende Begründung des Haftgrundes der Flucht oder Fluchtgefahr, nicht ausreichend begründete Entscheidung über den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr sowie fehlerhafte Annahme des dringenden Tatverdachts.

Regelmäßig wird die Frage der Entschädigung in den schweizerischen Untersuchungen zur Praxis der Untersuchungshaft behandelt:

Für den Kanton St. Gallen stellt Schmidhauser 1986 (FNR 12) fest, daß von 54 möglichen Entschädigungsbegehren nur eines gestellt wird.

Bei den von Baltzer-Bader 1981 (FNR 383) untersuchten Verfahren mit Untersuchungshaft (244) des Kantons Basel-Land enden 6 Fälle mit einer Überhaft, bei denen die Behörden jedoch nicht verpflichtet waren, eine Entschädigung zuzusprechen. Tatsächlich werden von den Betroffenen, deren Verfahren eingestellt werden, nur zwei Haftentschädigungsbegehren gestellt, das in keinem Fall abgewiesen wird. Die Behörde zahlt keine Entschädigung ohne Begehren, auch wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Im Kanton Zug wird in keinem Fall eine Entschädigung zugesprochen. In einigen Fällen (24) wäre die Entschädigungsfrage nach geltendem Recht zu prüfen gewesen (von Rechenberg 1979, FNR 384).

Für den Kanton Zürich stellt Orlando 1978 (FNR 565) die Zahlung einer Entschädigung bei jedem Dritten in der Gruppe derjenigen fest, bei der nach dem Verfahrensausgang eine Entschädigung möglich gewesen wäre.

Medien 255

Im Kanton Tessin ist nach den Untersuchungsergebnissen von Schäuble 1977 (FNR 566) von zwei Beschuldigten ein Haftentschädigungsgesuch gestellt worden, dem in einem Fall im wesentlichen entsprochen wird. Gemessen an der Rechtsfolge (nur Buße, Einstellung oder Freispruch) ist die Untersuchungshaft in jedem zweiten Fall unverhältnismäßig.

Die Studien aus der Schweiz stimmen in ihrer Einschätzung überein, daß die Zahl der Entschädigungsanträge nicht der von den rechtlichen Voraussetzungen her möglichen entspricht.

7.64 Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung

In den zwei vorliegenden relevanten Studien werden die Daten zum einen mit Telefoninterviews, zum anderen mit einer Dokumentenanalyse erhoben.

In den von Licht 1989 (FNR 209) durchgeführten Interviews von vergewaltigten Frauen wird die Öffentlichkeit des Verfahrens als erschwerender Faktor problematisiert, da die Opferzeugin häufig Aussagen über das eigene Sexualleben machen muß.

Nach einer Auswertung des Beweislistenbuches des baselstädtischen Strafgerichts, durchgeführt von Eggmann 1988 (FNR 1023), ist bei einem nur sehr kleinen Teil der Verfahren (25 von 891) der Ausschluß der Öffentlichkeit protokolliert. Die Entscheidung wird im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung fast ausschließlich vor der Hauptverhandlung durch den Präsidenten gefällt. Als Ausschlußgrund spielt die Sittlichkeit die größte Rolle.

7.65 Rolle der Medien

Die vorliegenden Studien weisen verschiedenartige quantitative sowie qualitative Erhebungsmethoden auf wie Inhaltsanalysen, Interviews und eine teilnehmende Beobachtung.

7.65.1 Darstellung der Strafjustiz in den Medien

Delitz 1989 (FNR 736) analysiert die Berichterstattung über die bundesdeutsche Justiz in 10 Tageszeitungen. Dabei unterscheidet er drei Typen: überregionale, lokale und Boulevardzeitungen. In den überregionalen Zeitungen tritt die ansonsten übliche Überrepräsentanz der Strafjustiz zurück, die politische Funktion der Justiz spielt eine große Rolle. Die Justiz wird vor allem in ihren Entscheidungen sichtbar, der Aspekt des Verfahrens tritt tendenziell zurück. Es werden allerdings auch andere Verfahrensrollen außer der des Gerichts deutlich. Die Berichterstattung der Boulevardzeitungen bezieht sich dagegen vor allem auf interessante Sachverhalte. Eine Orientierung am Recht ist hier am geringsten ausgeprägt. Mehr als die Hälfte aller erwähnter Verfahren sind solche der Strafjustiz. Gewalt- und Sexualdelikte und die Ausrichtung an Prominenten sind überrepräsentiert. Die ausführlich darstellende Sensationsberichterstattung dient jedoch auch dazu, Verfahrensstrukturen zu veranschaulichen. Bei den Lokalzeitungen führt die relativ große räumliche Nähe zum Geschehen zu einer realistischen Berichterstattung. Bei Strafprozessen stehen Eigentumsdelikte im Vordergrund. Es wird zudem aus Bereichen berichtet, die für den Alltag bedeutsam sind. Das Zustandekommen der Entscheidung, ihre Bedingungen und Folgen bleiben dagegen unbeachtet.

Friske 1988 (FNR 743) stellt eine vergleichende Analyse der allgemeinen Justizberichterstattung einer Regionalzeitung aus den Jahren 1960 und 1980 an. In der Regel erscheinen dort in jeder Ausgabe mehrere justizbezogene Beiträge. 1960 beläuft sich davon der strafjustizbezogene Anteil auf 87 %, 1980 auf 70 %. Bei 98 % aller dieser untersuchten justizbezogenen Beiträge ist das zugrundeliegende Ereignis ein Gerichtsverfahren. Auf die "vermischten" Ressorts der Zeitung entfallen sowohl 1960 als auch 1980 44 % der Justizberichterstattung, ein geringerer Anteil dagegen auf streng nachrichtlich orientierte Ressorts (1960: 15 %, 1980: 20 %). In beiden Jahrgängen dominieren die kürzeren Beiträge, wobei 1980 das Volumen des reinen Textes ohne Überschrift und Bilder abnimmt. Die Justizberichterstattung in der "vermischten" Berichterstattung zeigt sich deutlich sensationsorientiert. Zumindest für das Jahr 1960 sind Determinanten für den Nachrichtenwert eines Ereignisses sein krimineller Gehalt, entstandener Schaden und die Thematisierung eines Ereignisses seit länge-

257

rer Zeit. Die lokale Justizberichterstattung bezieht sich dagegen auf Ereignisse, die thematisch noch nicht vorgegeben sind. Im Jahr 1960 wird in etwa 57 % und im Jahr 1980 in 46 % aller untersuchten Beiträge der Angeklagte als Handlungsträger herausgestellt. Der Tathergang selbst ist jeweils zu rund 25 % das Hauptthema. Lediglich im Lokalteil werden auch Richter überwiegend personalisiert dargestellt. 1960 befassen sich aber nur 6 % und 1980 nur 4 % der Beiträge auf der Lokalseite mit der Begründung des strafrichterlichen Urteils und nur knapp 2 % bzw. 4 % mit dessen Vorgeschichte. Kritik an justiziellen Entscheidungen wird von den Medien fast nie geübt; die Beiträge sind jeweils zu 73 % als Bericht abgefaßt.

Ostermeyer 1973 (FNR 1272) untersucht die Darstellung von Strafverfahren und Verfahrensbeteiligten in einer Regionalzeitung. Bei den Gerichtsreportagen werden danach alle Rechtsstreitigkeiten zugunsten der zahlenmäßig geringfügigen Strafjustiz vernachlässigt. Diese Berichte betreffen etwa zu 2/3 örtliche Strafprozesse und zu 1/3 überregional interessierende Verfahren. Die Angeklagten werden darin mit unsachlicher und emotional geprägter Wortwahl beschrieben. Tathandlungen werden übertrieben dargestellt, ohne Ursachen und Hintergründe zu nennen. Die Verhaltensbeschreibung von Richtern und Staatsanwälten bleibt dagegen sachlich und positiv.

Schwacke 1983 (FNR 898) beschäftigt sich mit der Berichterstattung über formelle Kontrollinstanzen in einer "seriösen" Zeitung und einem Blatt der Boulevardpresse. In den untersuchten Tageszeitungen tritt als Ermittlungsinstanz fast nur die Polizei in Erscheinung, wobei über ihre Tätigkeit wirklichkeitsfremde Eindrücke hervorgerufen werden. Die Berichterstattung ist zudem stark ergebnisorientiert; das Zustandekommen eines Urteils wird nicht thematisiert.

7.65.2 Einstellungen von Journalisten und Justizangehörigen zur lokalen Prozeßberichterstattung

Höbermann 1989 (FNR 805) untersucht in einer qualitativ angelegten Studie die Erwartungen von Journalisten und von Justizangehörigen an die lokale Prozeßberichterstattung. Die befragten Journalisten stellen die Unterhaltungsfunktion ihrer Gerichtsberichterstattung in den Vordergrund. Diese

dient ihrer Meinung nach auch der Information der lokalen Öffentlichkeit. Fünf der sechs Gerichtsberichterstatter und ein Ressortleiter weisen auf eine Kontrollfunktion des Gerichtsberichts zum Schutz des Angeklagten hin, zeigen sich allerdings sehr zurückhaltend gegenüber einer Kritik der Rechtsprechung. Drei Gerichtsberichterstatter sind jedoch überzeugt, daß ihre Kritik Richter und Anwälte beeinflussen kann. Bei der befragten Staatsanwältin, drei Richtern und einem Rechtsanwalt überwiegt der Wunsch, daß Gerichtsberichterstatter der Lokalzeitung Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Justiz wecken und das juristische Geschehen verständlich darstellen. Übereinstimmend mit den Erwartungshaltungen der Lokalchefs und auch einiger Journalisten sehen die befragten Juristen im Gerichtsbericht über Strafprozesse auch die Möglichkeit der Abschreckung. Manche Richter lassen Presseberichterstatter selbst in Jugendstrafsachen stets zu. Sachliche Kritik tolerieren sie. Die beiden Rechtsanwälte kritisieren das angebliche Lächerlichmachen der Angeklagten und die undurchsichtige Darstellung des Justizverfahrens. Die Richter zeigen sich dagegen verständnisvoll gegenüber den Arbeitsbedingungen der Gerichtsberichterstatter sowie teilweise bezüglich Sensationsorientierung und Informationsinteresse.

Zitscher 1968 (FNR 330) befaßt sich mit der Beeinflussung des Strafverfahrens durch Pressedarstellungen aus der Sicht von Juristen und Journalisten. Knapp 3/4 der befragten Richter vertritt die Ansicht, daß Pressekritik die ordnungsgemäße Rechtspflege stören kann; knapp 1/3 sieht dies im Zusammenhang mit heftig diskutierten Urteilen in der Presse so. Etwa 1/10 der Richter befürchtet, daß ein von der Presse in seinen Maßnahmen angegriffener Richter diese Tatsache bei späteren ähnlichen Entscheidungen in der Verhandlung in Betracht ziehen werde. 25 % der befragten Rechtsanwälte, 50 % der Journalisten und beinahe 75 % der Laienrichter meinen, daß die Presse Einfluß auf ein schwebendes Verfahren nehmen kann. 25 % der befragten Richter haben schon eine Einflußnahme der Presse auf Schöffen erlebt. Zurücksetzungen der Richter bei Beförderungen auf Grund kritischer Stellungnahmen der Presse halten 1/4 der befragten Richter, nahezu 2/5 der Anwälte sowie knapp 1/3 der Staatsanwälte für möglich. Über 50 % der Rechtsanwälte halten auch eine solche Beeinflussung von Staatsanwälten für möglich.

7.65.3 Vergleich

Delitz 1989 und Friske 1988 stellen übereinstimmend fest, daß in den Lokalzeitungen die politische Bedeutung der Justiz kaum behandelt wird. Nach Delitz, Friske und Ostermeyer 1973 sind in Regionalzeitungen strafjustizbezogene Beiträge dagegen überrepräsentiert. Nach Höbermann 1989 und Zitscher 1968 meinen manche Gerichtsberichterstatter, durch ihre Kritik Einfluß auf Richter und Anwälte nehmen zu können. Eine solche wird nach Höbermann und Friske jedoch selten geübt.

7.66 Spezialprävention und Strafverfahren allgemein

In der Untersuchung von Rüther 1991 (FNR 1269) zum Strafanzeigeverhalten der Umweltverwaltung nennen die befragten Behördenbediensteten mehrheitlich die General- und Spezialprävention als Funktion einer Strafanzeige, während die Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden glauben, bei den Strafanzeigen der Umweltbehörden stehe eine Instrumentalisierung des Strafrechts zur Durchsetzung des Verwaltungshandelns im Vordergrund.

Teilnahme und Einfluß der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren untersucht Momberg 1983 (FNR 1171) anhand von Aktenanalysen. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß die Zahl spezialpräventiv relevanter Informationen in jugendgerichtlichen Urteilen von der Deliktsschwere, der Vorbelastung des Verurteilten sowie von den Aktivitäten der Jugendgerichtshilfe im Verfahren abhängt.

Rader 1979 (FNR 994) beobachtet Strafurteile unter dem Aspekt der Abhängigkeit von Stigmatisierungen der Angeklagten durch Richter und Staatsanwälte. Die wichtigste Einflußgröße auf die Art des richterlichen Urteils und die Höhe der verhängten Strafe übt die Intensität des vom Richter verfolgten Strafziels aus. Die Entscheidung läßt sich zum Teil auf das Strafziel Abschreckung und die Rückfallprognosen des Richters zurückführen. Die Einschätzung beider Faktoren hängt von den Determinanten individuelle Schuld, sozialer Status, kriminelle Vorbelastung sowie insbesondere bezüglich der Intensität des Strafziels - Schwere des Delikts

ab. Die wichtigsten Einflußfaktoren für die Höhe der Strafe sind Schwere des Delikts und kriminelle Vorbelastung. Allgemein läßt die Beobachtung und Befragung der Richter erkennen, daß im Normalfall eine mögliche Stigmatisierung des Angeklagten im Urteil nicht berücksichtigt wird.

Opp 1971 (FNR 105) beschäftigt sich mit Bestrafungszielen von Richtern im Strafverfahren. Die Bestrafungsziele hängen danach vor allem von Region, Gerichtstyp, sachlicher Zuständigkeit und dem Status des Richters sowie von persönlichkeitsprägenden Merkmalen ab. Richter an Land- und Amtsgerichten akzeptieren in gleichem Maße das Ziel der Generalprävention, Amtsrichter tendieren jedoch stärker zur Spezialprävention. Je höher der Status des Richters, desto mehr ist er spezialpräventiv orientiert. Dasselbe gilt für Richter aus der Unterschicht. Dagegen vertreten konservative und autoritäre Richter mehr das Strafziel "Sühne" als das der Spezialprävention. Bei allen befragten Jugendrichtern ist primäres Strafziel die Spezialprävention. Die Intensität der Bestrafungsziele ist bei den meisten Richtern derart, daß sie ihr Urteil nach ihrem primären Strafziel richten.

7.67 Zweiteilung der Hauptverhandlung

Zu der Frage, ob eine Zweiteilung der Hauptverhandlung möglich und erfolgversprechend ist, liegen drei Studien vor.

Schunck 1982 (FNR 5) untersucht mit Hilfe nicht-teilnehmender Beobachtung Tatinterlokutverhandlungen und konventionelle Verhandlungen an Landgerichten zur Möglichkeit der Trennung von Tat- und Sanktionsfrage. Nach seinen Ergebnissen ist in der Mehrzahl der Strafverhandlungen eine Aufgliederung des Verhandlungsstoffes in einen ersten Abschnitt der Tatfeststellung und einen Abschnitt zur Behandlung der Schuldfähigkeit und der daraus resultierenden Rechtsfolgen möglich. Die Behandlung der Schuldfähigkeit im zweiten Abschnitt läßt sich jedoch in der Praxis nicht streng einhalten. In rund zwei Dritteln der Fälle wird die Schuldfähigkeit bereits im ersten Abschnitt angesprochen. Da nur in 10 % aller Interlokut-Vorstrafen verhandlungen die des Angeklagten bei zeugungsbildung über die Tatfrage berücksichtigt werden müssen, können die Erörterungen der persönlichen Verhältnisse in der Regel dem zweiten

Teil vorbehalten bleiben. In keiner der 70 beobachteten Interlokutverhandlungen vor der großen Straf- oder Jugendkammer mit zweitem Teil ergeben sich für das Gericht bei der Erörterung der Sanktion neue Gesichtspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit des Zwischenbescheides aufkommen lassen oder ein erneutes Aufgreifen der Tatfrage erforderlich machen. Was die Auswirkungen der Zweiteilung betrifft, so fördert sie nach dieser Untersuchung tendenziell die Unvoreingenommenheit des Gerichts. gewährleisten Interlokutverhandlungen einen besseren Persönlichkeitsschutz für den Angeklagten und führen zu einer Reduzierung der Erörterung persönlicher Verhältnisse vor Abschluß der Beweisaufnahme zur Tatfrage. Schließlich werden in der zweigeteilten Hauptverhandlung mehr Beweismittel herangezogen, und die Zahl der Sachbeiträge bei der Vernehmung der Angeklagten sowie die der Beweisaufnahme zur Sanktionsfrage ist deutlich höher als in herkömmlichen Verfahren. Die Verteidiger haben in der Regel keine Schwierigkeiten, einen einheitlichen Schlußvortrag zu halten. Ebensowenig läßt sich in Tatinterlokutfällen eine Verlängerung der Hauptverhandlung oder eine Verringerung der Geständnisbereitschaft des Angeklagten feststellen. Die Kooperation in der Sanktionsverhandlung wird aber durch eine Zweiteilung nicht gestärkt.

Mit der Praktikabilität der Zweiteilung am Amtsgericht beschäftigt sich die Studie von Dölling 1978 (FNR 19). Danach ist die Aufgliederung des Verhandlungsstoffes nach Tat- und Sanktionsfrage möglich. Bei der Klärung der Tatfrage kann der Persönlichkeitsbereich der Angeklagten in der Regel ausgespart werden. Auch die Erörterung von Strafmilderungsgründen läßt sich in praktikabler Weise in das Zweiteilungsmodell integrieren. Die Beobachtung ergibt jedoch, daß sich das Tatgeschehen nicht immer ohne Klärung der Schuldfähigkeit rekonstruieren läßt. Hinsichtlich der Auswirkungen der Zweiteilung ergibt sich hier, daß die Unvoreingenommenheit der Richter durch das informelle Tatinterlokut nicht gefördert wird. Als vorteilhaft erscheint aber die Verhinderung verfrühter und überflüssiger Erörterungen persönlicher Umstände des Angeklagten und der damit einhergehende bessere Persönlichkeitsschutz. Die Beweisaufnahme sowie die Vernehmung der Angeklagten sind ausführlicher, ebenso die Plädoyers. Die Zweiteilung bewirkt nach dieser Studie bei allen Ver-

handlungsarten eine Verlängerung der Hauptverhandlung. Eine Verstärkung der Kooperation in der Sanktionsverhandlung ist im geteilten Verfahren nicht feststellbar. Die befragten Richter und Staatsanwälte betrachten die Zweiteilung meist als praktikable Verhandlungsform. Bei Schöffengerichtsverhandlungen fallen die Beurteilungen negativ aus, was damit begründet wird, daß bereits bei der Aufklärung des Tatgeschehens eine Erörterung persönlicher Verhältnisse des Angeklagten notwendig sei.

Schöch 1978 (FNR 278) weist aufgrund der letzteren Untersuchung ergänzend darauf hin, daß die Zweiteilung zu einer Intensivierung der Rechtsfolgenverhandlung und zu einer sorgfältigeren Persönlichkeitserforschung führt. Die Verhandlung im Interlokutsverfahren ist rationell und transparent. Nicht festgestellt werden kann eine bessere Kooperation der Verfahrensbeteiligten, eine stärkere Akzeptanz der Sanktion und eine Verringerung des Eindrucks einer Voreingenommenheit des Gerichts. Ebensowenig kann eine Verringerung der Geständnisbereitschaft des Angeklagten festgestellt werden. Die Hauptverhandlungen im Interlokutsverfahren dauern rund 30 % länger als gewöhnliche.

Alle drei Autoren beben den besseren Persönlichkeitsschutz sowie die ausführlichere Beweisaufnahme als Vorteile einer zweigeteilten Hauptverhandlung hervor. Es besteht außerdem Einigkeit darüber, daß die Plädoyers in Interlokutsverhandlungen länger sind als in Verhandlungen herkömmlicher Art. Die Kooperation der Verfahrensbeteiligten in der Sanktionsverhandlung wird nach den Ergebnissen aller Studien durch die Zweiteilung nicht verstärkt. Unterschiedlich sind die Untersuchungsergebnisse bezüglich der Dauer der Hauptverhandlung: Schöch und Dölling stellen - entgegen Schunck - eine Verlängerung durch Zweiteilung fest. Diese Unterschiede lassen sich möglicherweise damit erklären, daß die Strafkammern der Landgerichte schon nach dem konventionellen Verhandlungsmodell mehr Zeit etwa für die Persönlichkeitserforschung aufwenden - jedenfalls mehr als üblicherweise die amtsgerichtlichen Spruchkörper. Hinsichtlich der Unvoreingenommenheit des Richters kommt Schunck zu dem Ergebnis, die Zweiteilung fördere diese, was Dölling in seiner Untersuchung nicht feststellen kann.

7.69 Dauer des Strafverfahrens

In 30 Dokumenten wird die Dauer des gesamten Strafverfahrens bzw. einzelner Verfahrensabschnitte thematisiert. Nur wenige Autoren befassen sich speziell mit der Verfahrensdauer, wie z.B. Backes 1989 (FNR 1267), der nach den Gründen für den unterschiedlichen Zeitbedarf von Schwurgerichtsverhandlungen in verschiedenen Landgerichtsbezirken sucht; Ritter 1960 (FNR 601), der sich detailliert mit der Dauer einzelner Verfahrensabschnitte, ferner den Aspekten, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, auseinandersetzt, sowie Rieß 1981 (FNR 525), der durch Auswertung von Justizstatistiken die Dauer von Berufungs- und Revisionsverfahren ermittelt. Im übrigen wird das Thema nur am Rande behandelt.

7.69.1 Dauer des gesamten Strafverfahrens

Mit einer Aktenanalyse versucht Backes 1989 (FNR 1267) die Ursachen für den unterschiedlichen Zeitbedarf bei Schwurgerichtsverfahren in den 3 Oberlandesgerichtsbezirken Nordrhein-Westfalens festzustellen, in denen die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer stark variiert (zwischen 12 und 20 Monaten). Die Sonderstellung Düsseldorfs kann auf besonders zeitintensive Verfahren, insbesondere Revisions- und NS-Verfahren zurückgeführt werden. Auffällig ist der hohe Anteil von Verfahren im Bezirk Köln, der bereits innerhalb von 10 Monaten im ersten Durchgang abgeschlossen wird (73 %), obwohl mögliche verfahrensverlängernde Faktoren (z.B. ausländische Angeklagte, kein Geständnis) in diesem Bezirk gehäuft auftreten. Eine Teilerklärung für überlange Verfahrenslaufzeiten liefert der Faktor "Zeit zwischen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Festnahme der späteren Angeklagten". Schwach signifikante Zusammenhänge bestehen zwischen Verteidigeranzahl, Dauer des Ermittlungsverfahrens, Zahl der Opfer und Dauer des gerichtlichen Verfahrens sowie Opfer in Nebenklägerfunktion und Dauer des gerichtlichen Verfahrens.

Hinsichtlich der Gesamtdauer von Umweltstrafverfahren weist Rüther 1986 (FNR 261) auf den verfahrensverlängernden Effekt der Verwaltungsakzessorität hin. Den größten Anteil an längeren Strafverfahren (mehr als 6 Monate Dauer) gibt es bei den Tätergruppen, bei denen in größerem

Umfang auch verwaltungsrechtliche Normen und Vorgaben geprüft und berücksichtigt werden müssen.

Berckhauer 1981 (FNR 78) und Sickenberger 1985 (FNR 773) stellen jeweils für Wirtschaftsstrafverfahren eine überlange Verfahrensdauer fest. Nach Sickenberger ergibt sich mit zunehmender Hauptverfahrensdauer über eine fortschreitende Entwertung der Beweismittel tendenziell ein größerer Anteil an Sanktionslosigkeit.

Rieß 1981 (FNR 525) errechnet nach einer Auswertung von Justizstatistiken einen Zeitraum von 6 Monaten, in dem der überwiegende Anteil aller Verfahren erledigt wird (für das Jahr 1978). Extrem lange Verfahren sind verhältnismäßig seltene Ausnahmen, freilich in absoluten Zahlen doch von einigem Gewicht (21.000 Verfahren dauern länger als 2 Jahre bis zum Abschluß der ersten Instanz).

Stein/Schumann/Winter 1973 (FNR 58) ermitteln eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 182 Tagen. Sie vermuten einen Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und der Einstellung des jeweiligen Richters. Die Richter demonstrieren eine größere Arbeitsbelastung als tatsächlich vorhanden.

Die Strafverfahren eines Amtsgerichts- und Landgerichtsbezirks (im Jahr 1952) nehmen im Durchschnitt einschließlich der Rechtsmittelinstanzen 8 Monate in Anspruch. Etwa ein Drittel der Verfahren findet innerhalb des ersten Vierteljahres nach Beginn der Ermittlungen ihren Abschluß. Dieser Zeitraum verlängert sich auf rund 18 Monate, wenn nur die Schwurgerichtssachen einbezogen werden. Deliktsspezifisch betrachtet dauern vor dem Schwurgericht verhandelte Körperverletzungsdelikte besonders lang (Ritter 1960, FNR 601).

7.69.2 Dauer des Ermittlungsverfahrens

Besonders lang dauernde Ermittlungsverfahren, definiert als Zeit zwischen der Einleitung bei der Staatsanwaltschaft und dem Eingang beim Schwurgericht, treten in den von Backes 1989 (FNR 1267) ausgewerteten Verfahren (355 und 26 Akten) bei im Ausland begangenen Taten sowie bei Fällen aus der eher organisierten "Hochkriminalität" auf. Ferner sind sie auf Anklagen zurückzuführen, die zunächst vor dem Schöffengericht erfolgten

und von dort über Berufung, Verwerfung der Berufung, anschließender Revision und Urteilsaufhebung zum Schwurgericht gelangen. Auch die Rücknahme einer Anklage gemäß § 156 StPO durch die Staatsanwaltschaft, die zunächst vor dem Schöffengericht erfolgt ist, und anschließende weitere Ermittlungen beeinflussen die Verfahrensdauer erheblich. Nach einer gesondert durchgeführten Stichprobenanalyse dauern die Ermittlungsverfahren im Mittel zwischen 9,6 Monaten (Düsseldorf) und 5,5 Monaten (Köln). Insbesondere zwischen den unabhängigen Variablen Zahl der Zeugenvernehmungen, aber auch der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, dem Zeitpunkt der Festnahme, der Art der Anklage, den Sachverständigen- sowie Verteidigeraktivitäten und der abhängigen Variablen Dauer des Ermittlungsverfahrens bestehen signifikante Zusammenhänge.

Hergenröder 1986 (FNR 6) stellt nach Auswertung der Staatsanwaltschaftsstatistik eine deutliche Abhängigkeit der Gesamtdauer des Ermittlungsverfahrens von der Art der Einleitungsbehörde fest. Die von der Staatsanwaltschaft selbst eingeleiteten Verfahren werden in größerem Umfang innerhalb eines Monats abgeschlossen als die von einer Verwaltungsbehörde oder von der Polizei eingeleiteten Verfahren.

In verschiedenen Studien wird die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei Wirtschaftsstrafsachen untersucht:

Nach Auswertung der in die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten (BWE) eingegangenen Ermittlungsverfahren errechnet Liebl 1984 (FNR 103) eine durchschnittliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer von 430 Tagen und eine Gesamtermittlungsdauer von 590 Tagen. Umfangreicher Verfahrensstoff, komplexe Rechtsformen und beweisschwierige Tatbestände führen regelmäßig zu einer längeren Ermittlungsdauer. Einen überdurchschnittlich hohen Zeitbedarf erfordern insbesondere Verfahren mit mehreren Beschuldigten, zahlreichen Einzelfällen (mehr als 10) und einem hohen Schaden (über 338.000 DM), ferner Verfahren mit komplexen Rechtsformen wie AG und GmbH & Co. KG. Langwierige Ermittlungen sind auch dann erforderlich, wenn das schädigende Unternehmen dem Immobilienbereich, dem Wertpapierhandel, dem Großhandel oder dem Export/Import-Bereich angehört.

Die von Kohlmann/Brauns (FNR 1279) in ihre Studie einbezogenen Ermittlungsverfahren bei Wirtschaftsstrafsachen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften (55 Verfahren) dauern in allen Fällen länger als 6 Monate, in der Mehrzahl der Fälle länger als drei Jahre. Ein nicht geringer Anteil der Verfahren dauert über 6 Jahre.

Kießner 1985 (FNR 774) vergleicht Wirtschaftsstrafverfahren wegen Kreditbetrugs mit entsprechenden allgemeinen Strafsachen. Im Durchschnitt erfordern die Ermittlungsverfahren bei Wirtschaftsstrafsachen bedeutend mehr Zeit als jene der beiden Kontrollgruppen (20 zu 13 bzw. 7 Monaten).

Auch nach den Ergebnissen von Schönherr 1985 (FNR 1264) wird bei der Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen durchweg ein erheblich längerer Ermittlungszeitraum benötigt als bei der Verfolgung der herkömmlichen Kriminalität.

7.69.3 Dauer der Hauptverhandlung

Bei Blath/Hobe 1984 (FNR 556) benötigen etwa ein Viertel der untersuchten Verfahren wegen linksterroristischer Aktivitäten vor einem Amtsgericht 3 und mehr Verhandlungstage; dies trifft im übrigen nur für 3 % der amtsgerichtlichen Verfahren zu. Ebenfalls etwa ein Viertel der landgerichtlichen Verfahren kann nach 2 Hauptverhandlungstagen abgeschlossen werden; in allgemeinen Strafverfahren kann bei 83 % (1971) und bei 75 % (1979) nach 2 Tagen das Urteil verkündet werden.

Nach Leßner 1984 (FNR 41) dauert die Hauptverhandlung in Wirtschaftsbetrugsverfahren durchschnittlich 4,3 Tage, in allgemeinen Betrugsverfahren 1,6 Tage.

Die Mehrzahl der von Kohlmann/Brauns (FNR 1279) in ihre Studie einbezogenen Verfahren (insgesamt 32) kann nach Beginn der Hauptverhandlung innerhalb einer Woche erledigt werden (15 Verfahren), nur wenige Verfahren dauern länger als drei Monate (insgesamt 7 Verfahren).

Bei den von Weihrauch 1978 (FNR 1275) untersuchten Verfahren (exhibitionistische Taten in einem Stadtbezirk) genügt in drei Viertel aller Fälle ein Hauptverhandlungstermin. Ein nicht unerheblicher Teil der Verfahren (33 %) kann nach 30 Minuten abgeschlossen werden.

Bender/Heissler 1978 (FNR 280) stellen fest, daß die Dauer des Gerichtsverfahrens weitgehend unabhängig von der Dauer des Ermittlungs-

verfahrens ist, mit Ausnahme von langen Ermittlungsverfahren, die meist ein langes Gerichtsverfahren nach sich ziehen. Etwa 10 % aller von Angeklagten angestrengten Berufungsverfahren, jedoch nur 3 % der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufungen, dauern mehr als 2 Jahre. Dabei ist eine Berufung des Angeklagten um so erfolgreicher, je länger das Verfahren dauert.

7.69.4 Rechtsmittelverfahren

Bei Backes 1989 (FNR 1267) dauert die Revision ab Beendigung des ersten Durchgangs bis zur BGH-Entscheidung 174 Tage. Hinsichtlich der Dauer des Verfahrensabschnitts im ersten Durchgang stellt er keine signifikanten Zusammenhänge zur Revisionsquote und zum Anteil erfolgreicher Revisionen fest.

In den von Hanack 1986 (FNR 485) untersuchten 122 Aufhebungen hessischer strafgerichtlicher Entscheidungen durch den BGH waren die Urteile in den Verfahren nach Zurückverweisung in 31 Fällen innerhalb eines Jahres sowie in 21 Fällen nach mehr als 18 Monaten ergangen. Die Neuverhandlung dauert meistens gleich lang wie die erste Hauptverhandlung, in einem Drittel der Fälle ist sie sogar kürzer. Hanack 1989 (FNR 466) stellt weiterhin fest, daß in der Hälfte der Fälle der Zeitraum von der Verkündung des angefochtenen Urteils bis zur Entscheidung des BGH weniger als 6 und in wenigen Fällen mehr als 12 Monate beträgt. Dabei ist unerheblich, ob sich der Angeklagte noch in Untersuchungshaft befindet. Eine kürzere Dauer vieler Neuverhandlungen ist auf die vom BGH vorgenommenen Teilaufhebungen, auf eine Veränderung des Verteidigerverhaltens und auf die Abgabe von (Teil-)Geständnissen zurückzuführen.

Nach den von Rieß 1981 (FNR 525) durchgeführten sekundärstatistischen Analysen erledigt der BGH den größten Teil aller Revisionen (1979: 86 %) innerhalb von 2 Monaten; nur wenige Revisionen bleiben länger als 6 Monate anhängig (0,7 %).

Die von Oppitz 1979 (FNR 23) untersuchten Revisionsentscheidungen (NS-Gewaltverbrechen) zwischen 1946 und 1965 ergingen zu 42 % nach bis zu 9 Monaten, bei jeweils einem weiteren Fünftel innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Urteils, innerhalb von 18 Monaten bzw. nach einem län-

geren Zeitraum. Zwischen 1966 und 1975 werden dagegen für etwa zwei Drittel der Revisionsverfahren mehr als 18 Monate beansprucht.

Nach Kohlmann/Brauns (FNR 1279) dauert das Verfahren in den Fällen, in denen die Revision verworfen wird, von der Einlegung der Revision bis zum Akteneingang beim Revisionsgericht zwischen 6,5 und 15 Monaten und vom Akteneingang bis zur Entscheidung 15 Tage bis 3 Monate.

Wird die Entscheidung des Gerichts mit Berufung angefochten oder wird Revision eingelegt, verlängert sich das Verfahren der Studie von Ritter 1960 (FNR 601) zufolge um durchschnittlich 5 Monate. Eine bedeutende Verzögerung des Abschlusses des Erkenntnisverfahrens ergibt sich insbesondere dann, wenn das Rechtsmittelgericht das Urteil der Vorinstanz aufhebt und die Sache zur weiteren Verhandlung und erneuten Entscheidung zurückverweist. Bei Berufungsverfahren, in denen sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befunden hat, lassen eine deutliche Beschleunigung im Vergleich zu Verfahren ohne Untersuchungshaft erkennen (90 Tage zu 177 Tage).

7.69.5 Jugendstrafverfahren

Hering/Sessar 1990 (FNR 1020) beurteilen ein Lübecker Diversionsmodell als erfolgreich. Vor allem die erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer im Vergleich zu anderen Staatsanwaltschaften wird hervorgehoben. So werden staatsanwaltliche Ermahnungsgespräche - von der ersten Registrierung bis zur ersten pädagogischen Maßnahme bzw. folgenlosen Einstellung - durchschnittlich in 21 Tagen erledigt, während die gleichen Verfahren in Köln (68 Tage), Hamburg (61 Tage) und Braunschweig (59 Tage) wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Heinz/Hügel 1986 (FNR 719) stellen fest, daß die durchschnittliche Dauer des Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche knapp 7 Wochen beträgt. Verfahren, die im vereinfachten Jugendverfahren durch Verurteilung beendet wurden, Verfahren nach § 45 II Ziff. 1 und 2 JGG a.F. sowie Verfahren mit einer Einstellung nach § 47 I Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 JGG nehmen zum Teil deutlich weniger Zeit in Anspruch. Länger als der allgemeine Durchschnitt dauern Ermittlungsverfahren, bei denen es nach Anklage zur Verurteilung durch das Jugendschöffengericht kommt (9,4 Wochen) und

Verfahren nach § 45 I JGG a.F. (13 Wochen). Die Gesamtdauer des Justizverfahrens beträgt mit Erfüllung von Auflagen und Weisung im Durchschnitt 23 Wochen. Die aufgegebenen Auflagen und Weisungen werden im informellen Verfahren schneller als im förmlichen Verfahren erledigt.

Wild 1989 (FNR 205) stellt in Mannheim eine durchschnittliche Gesamtdauer des Ermittlungsverfahrens von 5,3 Monaten, in Waldshut dagegen von nur 2,9 Monaten fest. Dabei sind keine nennenswerten Unterschiede in den Ermittlungsstilen von Polizei und Staatsanwaltschaft feststellbar, eher erklären Art und Schwere der Kriminalität den unterschiedlichen Zeitbedarf.

Kirchhoff 1985 (FNR 730) sieht ein Ziel - die Verfahrensbeschleunigung - in dem von ihm untersuchten Mönchengladbacher Diversionsprogramm STOP erreicht, da das Verfahren von der Tat bis zur Gerichtsentscheidung durchschnittlich 90 Tage dauert, bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft jedoch nur noch 46 Tage.

Bei den von Seidel 1984 (FNR 990) untersuchten Jugendstrafverfahren dauern die Hauptverhandlungen im Durchschnitt 28 Minuten, bei einer Variation von 6 Minuten bis 110 Minuten. Bei keiner Verhandlung wird die angesetzte Dauer um mehr als 20 Minuten überzogen.

Nach der Analyse von Rieß 1981 (FNR 525) ist die Verfahrensdauer bei Spruchkörpern der Jugendgerichtsbarkeit durchweg kürzer als vor gleichrangigen Spruchkörpern der Erwachsenengerichtsbarkeit. Von 1972 bis 1973 ist eine Verfahrensverlangsamung erkennbar. Jedoch haben sich die Verfahren vor dem Jugendrichter und der Jugendkammer inzwischen leicht beschleunigt, wobei die Verfahrensdauer beim Jugendschöffengericht etwa gleich geblieben ist.

Die Untersuchung von Dölling 1978 (FNR 19) zeigt, daß die Zweiteilung des Verfahrens (Tatinterlokut) bei allen Verhandlungsarten eine Verlängerung der Hauptverhandlung bewirkt, da die Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidiger zur Tatfrage (auch in nicht umstrittenen Fällen) sowie die Beratung länger als in normalen Hauptverhandlungen dauern.

Nach Krause 1971 (FNR 685) kann eine Beschleunigung des Verfahrens in den einzelnen Verfahrensabschnitten bei Haftsachen gegen Jugendliche nicht festgestellt werden. Von der Anklage bis zur Haupt-

verhandlung dauert die Untersuchungshaft durchschnittlich 2 Monate, wenn Berufung eingelegt wird, 6 Monate.

7.69.6 Klageerzwingungs- und Privatklageverfahren sowie Beschwerdesachen

Nach Wehnert 1988 (FNR 388) dauert das Klageerzwingungsverfahren vor den Oberlandesgerichten in über 90 % der Fälle weniger als 3 Monate. Nur in wenigen Fällen führt das OLG eigene Ermittlungen durch, oder die Generalstaatsanwaltschaft wird veranlaßt, weitere Ermittlungen anzustellen.

Thym 1981 (FNR 1187) stellt fest, daß 2/3 aller Beschwerdeverfahren an 2 Tübinger Strafkammern im Jahre 1979 innerhalb einer Woche erledigt werden, wobei diese Quote in Haft- und Führerscheinsachen (Eilfälle) sogar bei 90 % liegt. Der Grund für überdurchschnittlich lange Verfahren liegt meist darin, daß das Gericht eigene Ermittlungen anstellt oder dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Gegenerklärung gegeben wird.

Die von Koewius 1974 (FNR 597) untersuchten Privatklageverfahren (AG Bielefeld, 1966-1979) dauern im Durchschnitt 8 bis 9 Monate, das längste 2 1/2 Jahre.

7.69.7 Vollstreckungsverfahren

Nach Albrecht 1980 (FNR 1242) beträgt die Dauer des Vollstreckungsverfahrens bei Geldstrafen im Untersuchungszeitraum von 1972 bis 1975 durchschnittlich mehr als 6 Monate. Sie schwankt jedoch stark zwischen den Deliktsgruppen, da sich hier die Höhe der Geldstrafen auswirkt. Außerdem stellt er fest, daß die Beitreibungsdauer von der Vorstrafenbelastung sowie der Art der Vollstreckungsmaßnahmen, nicht jedoch von der Einkommenshöhe abhängt.

In der Untersuchung von Ritter 1960 (FNR 601) beträgt die durchschnittliche Dauer des Vollstreckungsverfahrens bis zur Zahlung der letzten Rate der Geldstrafe 4 Monate, wobei höhere Geldstrafen eher zu einem längeren Vollstreckungsverfahren führen. Soweit Freiheitsstrafen verhängt werden, liegen durchschnittlich 50 Tage zwischen Abschluß des Erkenntnisverfahrens und dem Strafantritt bzw. einer Aussetzungs- oder Erlaßentscheidung, wobei etwa zwei Drittel der Verurteilten den Vollzug der Freiheitsstrafe sofort im Anschluß an das Erkenntnisverfahren antreten müssen.

7.69.8 Vergleich

Wirtschaftsstrafverfahren dauern im Verhältnis zu herkömmlichen Strafverfahren länger. Diese Aussage betrifft die Dauer des gesamten Verfahrens (Berckhauer 1981, FNR 78; Sickenberger 1985, FNR 773), insbesondere jedoch die Dauer des Ermittlungsverfahrens (Liebl 1984, FNR 103; Kießner 1985, FNR 774; Schönherr 1985, FNR 1264; Kohlmann/Brauns, FNR 1279).

Krause 1971 (FNR 685) stellt keine Beschleunigung des Verfahrens in einzelnen Verfahrensabschnitten bei Haftsachen gegen Jugendliche fest. Auch nach Hanack 1989 (FNR 466) ist es für die Dauer des Revisionsverfahrens unerheblich, ob sich der Angeklagte noch in Untersuchungshaft befindet. Anders Ritter 1960 (FNR 601), der bei Berufungsverfahren, in denen sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befunden hat, eine kürzere durchschnittliche Verfahrensdauer ermittelt.

7.72 Strafbefehlsverfahren

In den vorliegenden Studien kommen heterogene Erhebungsmethoden zur Anwendung, vor allem Aktenanalysen, Befragungen und Beobachtungen. Untersucht wird vor allem die Wahl des Strafbefehlsverfahrens im Vergleich zu anderen Erledigungsformen der Staatsanwaltschaft.

Vogtherr 1991 (FNR 1079) untersucht unter anderem die Verteidigung in Strafbefehlsverfahren. Häufig erfolgt die Mandatierung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist. In 78 % der 97 in seiner Aktenanalyse untersuchten Verfahren mit erlassenen Strafbefehlen ist kein Verteidiger beteiligt, im übrigen handelt es sich um Fälle der Wahlverteidigung. Einsprüche gegen Strafbefehle werden selten erhoben.

Nach Heinz 1987 (FNR 235) entfallen von sämtlichen Anklagen und Anklagesurrogaten in 6 Bundesländern 1987 44 % und 1981 42 % auf Strafbefehlsanträge. Dabei folgt das Gericht fast immer dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

Gebauer 1987 (FNR 204) analysiert die Untersuchungshaft im Verfahrensverlauf. Relativ selten, jedoch mit unterschiedlicher lokaler Bedeutung, wird in den von ihm untersuchten Haftfällen vom Strafbefehlsverfahren Gebrauch gemacht. Haftsachen, in denen ein Strafbefehlsverfahren durchgeführt wurde, kommen überhaupt nur bei zwei der untersuchten Staatsanwaltschaften vor, in einem Fall allerdings mit einer Haftdauer von über zwei Monaten. Teilweise scheint die Untersuchungshaft dabei eine gewisse Strafersatzfunktion einzunehmen.

Hergenröder 1986 (FNR 6) stellt zur Anwendung des Strafbefehlsverfahrens lokale und regionale Unterschiede fest. 1981 werden z.B. in Hamburg nur 6 % aller Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter mit einem Strafbefehl abgeschlossen, in Baden-Württemberg durchschnittlich jedoch 22 %, wobei auch innerhalb von Baden-Württemberg eine große Varianz zu beobachten ist. In acht Bundesländern zeichnet sich tendenziell ein Rückgang des Strafbefehlsverfahrens ab.

Kotz 1983 (FNR 143) untersucht die Verfahrenserledigung durch Strafbefehl im Vergleich zu anderen Erledigungsformen der Staatsanwaltschaft. Die befragten Staatsanwälte im Landgerichtsbezirk Augsburg können keine allgemeingültigen Anwendungsvoraussetzungen für Strafbefehlsverfahren nennen. Beim Diebstahl hat ein verursachter höherer Schaden jedoch eine eingriffsintensivere Verfahrensart (Strafbefehl oder Anklage statt Einstellung) zur Folge. Das Verfahren gegen nicht einschlägig vorbelastete Täter endet überwiegend mit einem Strafbefehl.

Fleischer 1983 (FNR 60) untersucht die Praxis der Geldstrafe. Bei den meisten Verurteilungen ist die Grundlage zur Verhängung von Geldstrafen ein Strafbefehl. Wird dagegen Einspruch eingelegt, kommt es in der Regel zur Senkung der Endsumme.

Rieß 1981 (FNR 525) untersucht die Entwicklung des Geschäftsanfalls in der Strafjustiz und die Zusammenhänge mit der Erledigungsstruktur. Die Filterwirkung des Strafbefehlsverfahrens geht durch eine Steigerung der Einspruchsquote und einen Rückgang der Strafbefehlsanträge zwischen

1971 und 1979 von rund 40 % auf unter 30 % zurück. Beim Amtsgericht werden 1978 35 % aller Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl beendet.

Nach der Untersuchung von Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 (FNR 39) zur Staatsanwaltschaft kommt es nach Anträgen auf Erlaß eines Strafbefehls nicht zu Konflikten mit den Gerichten, da die Staatsanwälte richterliche Entscheidungskriterien weitgehend erfolgreich antizipieren. Kein einziger Strafbefehlsantrag wird vom Gericht zurückgewiesen. In den untersuchten Deliktsgruppen liegt der Anteil der Strafbefehlsverfahren zwischen 15 % (schwerer Diebstahl) und 49 % (einfacher Diebstahl). Gegen Heranwachsende werden Strafbefehle ähnlich häufig beantragt wie gegen erwachsene Beschuldigte, ohne daß die gesetzlich vorgeschriebene Täterexploration stattfindet.

Schönherr 1985 (FNR 1264) untersucht Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaften bei Vorteilsgewährung und Bestechung. Das Strafbefehlsverfahren findet danach bei schweren Delikten dieser Art nur zu 2 % statt (in der Vergleichsgruppe zu 27 %). Fast jedes zweite Strafbefehlsverfahren mündet hier nach erhobenem Einspruch in eine Hauptverhandlung.

Wagner 1979 (FNR 21) analysiert die Sanktionspraxis bei Ladendiebstählen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, einen Strafbefehl zu beantragen, nimmt danach mit der strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten und der Schadenssumme zu. Die Einspruchsquote bei Strafbefehlen ist gering, obwohl kaum ein Risiko besteht, in der Hauptverhandlung schärfer sanktioniert zu werden. Ausländer und Unterschichtsangehörige haben mit Einsprüchen nur in 1/3 der Fälle Erfolg. Diese werden häufig als unzulässig oder nach § 412 StPO verworfen oder als verspätet zurückgewiesen.

Noll/Ostermayer 1987 (FNR 294) befassen sich mit Strafverfügungen in Österreich, die dem Strafbefehlsverfahren in Deutschland vergleichbar sind. Das Verhältnis von Urteilen zu Strafverfügungen schwankt regional (von 1:0,3 in der Steiermark bis zu 1:1,6 in Salzburg). Bei zufällig ausgewählten kleinen österreichischen Bezirksgerichten machen Strafverfügungen nur 14 % bzw. 6 %, beim Strafbezirksgericht Wien dagegen 49 % aller rechtskräftigen Entscheidungen aus. Einsprüche werden nach Ein-

schätzung der dortigen Gerichtsvorsteherin bei fahrlässigen Körperverletzungen infolge von Verkehrsunfällen zu etwa 30 % erhoben, wesentlich seltener dagegen bei Ladendiebstählen. Der in Wien zuständige Staatsanwalt vermutet, daß insgesamt nur in 6 % der Fälle Einspruch gegen Strafverfügungen erhoben wird.

Gebauer 1987 und Hergenröder 1986 stellen fest, daß vom Strafbefehlsverfahren regional unterschiedlich Gebrauch gemacht wird. Nach Heinz 1987 und Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 folgt das Gericht fast immer dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehls. Neben deliktsspezifisch unterschiedlichen Anwendungsquoten des Strafbefehlsverfahrens fällt auf, daß auch die Vorbelastung des Beschuldigten eine Rolle zu spielen scheint: Kotz 1983 und Wagner 1979 stimmen darin überein, daß es vor allem in Strafsachen gegen nicht (einschlägig) vorbelastete Beschuldigte zur Anwendung kommt.

7.73 Beschleunigtes Verfahren

In vier Untersuchungen, die sich u.a. mit dem beschleunigten Verfahren befassen, werden Aktenanalysen durchgeführt. Hergenröder 1986 (FNR 6) und Feltes 1983 (FNR 51) beziehen sich auf die Auswertung sekundärstatistisch erhobenen Datenmaterials.

Gebauer 1987 (FNR 204) kommt im Rahmen seiner Studie zur Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft zu dem Ergebnis, daß mit unterschiedlicher lokaler Bedeutung von besonderen Verfahrensarten Gebrauch gemacht wird. Das beschleunigte Verfahren wird relativ selten durchgeführt. Die mittlere Haftdauer beim beschleunigten Verfahrens (44 Tage) liegt jedoch deutlich unter der allgemeinen Haftdauer (114 Tage).

Von einer "gewissen Verkürzung" der Untersuchungshaftdauer durch das beschleunigte Verfahren spricht Neumann 1963 (FNR 583). Bei 27 Erwachsenen (von 609) wird dieses Verfahren angewendet. Die auf diese Fälle bezogene mittlere Haftdauer (43 Tage) liegt weit unter dem allgemeinen Durchschnitt (129 Tage).

Einen geringen Anteil beschleunigter Verfahren, der jedoch zwischen den einzelnen Bundesländern variiert, stellt Hergenröder 1986 (FNR 6)

fest. Eine Ausnahmestellung nimmt Hamburg ein, wo im Jahr 1981 immerhin 10 % der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auf diese Weise erledigt werden.

Bei Amtsanwälten (Hamburg) ermittelt Feltes 1983 (FNR 51) Unterschiede in der Erledigungsstruktur, die auch die Häufigkeit der Anträge nach § 212 StPO betreffen. Es gibt persönliche Präferenzen einzelner Sachbearbeiter für bestimmte Erledigungsarten.

In der Studie von Ritter 1960 (FNR 601) wird der Zeitraum zwischen Beginn des Hauptverfahrens und dem ersten Verhandlungstermin ermittelt: Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen durchschnittlich 7 Tage dazwischen, bezogen auf alle in die Studie einbezogenen Verfahren eines Amtsgerichts- und Landgerichtsbezirks (im Jahr 1952) liegen durchschnittlich 123 Tage dazwischen. Zwischen dem letzten Hauptverhandlungstermin und dem Abschluß des Verfahrens in der ersten Instanz vergehen, bezogen auf alle Verfahren, im Durchschnitt 21 Tage, beim beschleunigten Verfahren nur 9 Tage.

Gebauer 1987 (FNR 204) und Neumann 1963 (FNR 583) stimmen in ihren Ergebnissen zur mittleren Dauer der Untersuchungshaft bei Durchführung des beschleunigten Verfahrens ebenso überein wie in der Einschätzung der Häufigkeit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens.

7.74 Vereinfachtes Jugendverfahren

In 13 Dokumenten wird das vereinfachte Jugendverfahren in Zusammenhang mit anderen Erledigungsformen und der Rolle der Jugendgerichtshilfe untersucht. Keine Studie befaßt sich im Schwerpunkt mit dieser Verfahrensart.

7.74.1 Anwendungshäufigkeit und Verfahrensdauer

Rzepka 1990 (FNR 1226) evaluiert mittels einer Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren wegen Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung ein Modellprojekt zur Verbesserung des Informationsstands der

Staatsanwaltschaft hinsichtlich diversionsrelevanter Tatsachen. Soweit die Kriminalpolizei ihre Vorschlagsmöglichkeit nutzt, schlägt sie nur in jedem vierten Fall eine Anklage oder einen Antrag im vereinfachten Jugendverfahren vor, die Beamten der Schutzpolizei, die nur leichtere Fälle bearbeiten, in jedem sechsten Fall.

Ludwig-Mayerhofer 1990 (FNR 1224), der eine Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren (Beschränkung auf die Delikte wie oben Rzepka) um sekundärstatistische Analysen (unveröffentlichte Daten der Staatsanwaltschafts- und Strafverfolgungsstatistik für Nordrhein-Westfalen) ergänzt, kommt hinsichtlich der Entwicklung der Erledigungen im vereinfachten Jugendverfahren zu folgendem Ergebnis: In der Zeit von 1978 bis 1988 gehen die Anträge nach § 76 JGG von 16 auf 5 % zurück. Vereinfachte Jugendverfahren und gerichtliche Einstellungen korrelieren (r=0,20) schwach, da einige Gerichte auch in größerem Umfang Verfahren einstellen, in denen eine Anklage erhoben worden ist.

Schalk 1989 (FNR 847) untersucht den Einfluß eines Diversionsmodells auf die Verfahrens- und Sanktionspraxis innerhalb eines Bezirks (Braunschweig). Die beobachtete Zunahme der Einstellungsquote (49 %, Landesdurchschnitt: 19 %) geht zum größten Teil zu Lasten der Anträge auf ein vereinfachtes Jugendverfahren. Die Quote der vereinfachten Jugendverfahren reduziert sich zwischen 1980 und 1983 von 22 auf 2 % (Anträge der Staatsanwaltschaft), während die Anklagen nur um rund 6 % abnehmen.

Nach einer Analyse von Diebstahlsverfahrensakten der Staatsanwaltschaften Mainz und Koblenz sowie einer Befragung der beteiligten Jugendstaatsanwälte berichtet Kalpers-Schwaderlapp 1989 (FNR 212) von unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen: Der Anteil vereinfachter Jugendverfahren ist - bei zahlenmäßig gleicher Ausgangsbasis - in Mainz beträchtlich höher als in Koblenz. Dies gilt insbesondere auch bei Diebstahlsdelikten mit geringem Schaden (weniger als 10 DM). Hier ist der Anteil vereinfachter Jugendverfahren in Mainz beinahe doppelt so hoch wie in Koblenz. Die untersuchten Gerichtsbezirke unterscheiden sich auch hinsichtlich der Dauer des vereinfachten Jugendverfahrens. In Koblenz werden durchschnittlich drei Monate, in Mainz mehr als vier Monate benötigt.

Heinz/Hügel 1986 (FNR 719) stellen in ihrer Akten- und sekundärstatistischen Analyse Unterschiede in der Erledigungsstruktur der Bundesländer fest. Geringere Einstellungsquoten (Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen) werden durch mehr Anträge im vereinfachten Jugendverfahren ausgeglichen. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sowie Gerichtsverfahren, die mit einer Einstellung enden, dauern im Durchschnitt wesentlich länger als das vereinfachte Jugendverfahren.

Hergenröder 1986 (FNR 6) untersucht mit sekundärstatistischen Analysen die Erledigungsstruktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren in 8 Bundesländern. Die Anwendungshäufigkeit des vereinfachten Jugendverfahrens schwankt in den einzelnen Bundesländern zwischen knapp 1 und etwas mehr als 3 %. Bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg sind noch stärkere Unterschiede zu beobachten: zwischen 0,2 und 9 % aller erledigten Ermittlungsverfahren ohne Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft.

Auch eine von Heinz/Spieß 1983 (FNR 89) durchgeführte sekundärstatistische Analyse zeigt, daß die Antragshäufigkeit für das vereinfachte Jugendverfahren zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften stark variiert: in Baden-Württemberg zwischen 1 und 48 %.

Nach den Ergebnissen einer Auswertung von Zählkarten und Geschäftsverteilungsplänen (Feltes 1983, FNR 51) werden in Hamburg durch die Gerichte wesentlich mehr vereinfachte Jugendverfahren durchgeführt, als entsprechende Anträge der Staatsanwaltschaft vorliegen.

Zwei Drittel der von Knoll 1978 (FNR 662) in verschiedenen Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs untersuchten 401 Verfahren entfallen auf das vereinfachte Jugendverfahren. Dabei variieren die Quoten zwischen den einzelnen Richtern sehr stark (zwischen 38 und 100 %). Die befragten Richter (insges. 10) geben an, daß sie dem Antrag der Staatsanwaltschaft, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, grundsätzlich folgen. Nur in Ausnahmefällen wird die Staatsanwaltschaft aufgefordert, förmlich Anklage zu erheben. Hinsichtlich der Gestaltung möchte die Mehrzahl der Richter an der hergebrachten Form der Hauptverhandlung festhalten. Nur bei einem Gericht nimmt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich auch am vereinfachten Jugendverfahren teil.

7.74.2 Bedeutung der Jugendgerichtshilfe im vereinfachten Jugendverfahren

Aus einer Analyse der Akten eines Bezirks der Jugendgerichtshilfe ergibt sich hinsichtlich der Verfahrensarten für die betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden eines Geburtsjahrganges (1964) folgende Verteilung: Vereinfachte Verfahren (10 %), Verhandlungen vor dem Einzelrichter (62 %) und vor dem Jugendschöffengericht (21 %). Bei vereinfachten Jugendverfahren findet meist kein Kontakt zwischen Jugendgerichtshilfe und Angeklagten statt (Thiem-Schräder/Bruckmeier 1989, FNR 872).

Die Mehrheit der von Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986 (FNR 32) befragten Jugendrichter spricht sich für eine Beschränkung auf entweder nur mündliche oder schriftliche Berichte der Jugendgerichtshilfe in vereinfachten Verfahren aus.

Momberg 1983 (FNR 1171), der die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe durch Aktenanalyse untersucht, stellt eine deutlich geringere Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im vereinfachten Jugendverfahren im Vergleich zu sonstigen Jugendstrafverfahren fest.

Pfeiffer 1977 (FNR 1281) ermittelt bei einer Befragung von Jugendrichtern regional spezifische Einschätzungen der Bedeutung der Jugendgerichtshilfe. So erscheint den Richtern in der Stadt München die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe auch im vereinfachten Verfahren bedeutsam, während sie auf dem Land für überflüssig gehalten wird.

7.74.3 Vergleich

Ludwig-Mayerhofer 1990 (FNR 1224) und Schalk 1989 (FNR 847) stellen jeweils für ihren Beobachtungszeitraum (1978-1988, 1980-1983) einen Rückgang der staatsanwaltschaftlichen Anträge nach § 76 JGG fest. Hinsichtlich der Anträgstellung und der Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens ist keine Gleichförmigkeit zu beobachten. Dies betrifft unterschiedliche Anwendungshäufigkeiten in den Bundesländern (Heinz/Hügel 1986, FNR 716; Hergenröder 1986, FNR 6), bei den Staatsanwaltschaften eines Bundeslandes (für Baden-Württemberg: Hergenröder 1986, FNR 6, Heinz/Spieß 1983, FNR 89) und hinsichtlich der Durchfüh-

rung des Verfahrens bei den Richtern verschiedener Landgerichtsbezirke eines Bundeslandes (Knoll 1978, FNR 66 für Baden-Württemberg).

7.76 Legalitätsprinzip: Durchbrechungen

In den Dokumenten, die sich mit der Praxis der Einstellungsentscheidungen im Jugend- und allgemeinen Strafverfahren befassen, werden überwiegend Ergebnisse aus Akten- und Dokumentenanalysen (Bundeszentralregisterauszüge) berichtet. Weitere wichtige Erhebungsinstrumente sind die Befragung und die Auswertung von Justizstatistiken.

7.76.1 Einstellungsentscheidung im jugendstrafrechtlichen Verfahren

Storz 1992 (FNR 1271) wertet die Bundeszentralregisterauszüge eines Geburtsjahrganges (Jugendliche und Heranwachsende) aus. Mehr als die Hälfte der erstmaligen jugendstrafrechtlichen Verfahren werden informell, d.h. nach den §§ 45, 47 JGG beendet. Der Anteil dieser informellen Erledigungen variiert stark zwischen den Bundesländern. Die regionale Reaktionspräferenz ist nach einem multivariaten Modell die wichtigste Determinante der Verfahrenserledigung, an zweiter Stelle steht die Anzahl früherer Registrierungen, an dritter Stelle das Tatmerkmal Deliktsgruppe.

Heinz 1990 (FNR 1198) stellt nach sekundärstatistischen Analysen fest, daß der Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG seit Mitte der 70er Jahre (bis 1988) stark zugenommen hat. Die niedrigere Informalisierungsrate der Jugendstaatsanwälte in 6 von 10 Ländern im Vergleich zur Informalisierungsrate der Staatsanwälte im allgemeinen Strafverfahren wird zwar durch vermehrte Einstellungen der Jugendrichter wieder ausgeglichen; dennoch werden junge Beschuldigte durch die Belastung mit einer Anklage schlechter als Erwachsene gestellt. Im Zeitraum 1980-1988 bestehen extrem große regionale Unterschiede in der Handhabung der §§ 45, 47 JGG.

Heinz/Spieß 1983 (FNR 89) berichten nach sekundärstatistischen Analysen (1954-1981) ebenfalls von erheblichen regionalen Unterschieden bei der Handhabung informeller Sanktionen. Je leichter ein Delikt ist, um so häufiger wird gemäß § 45 I JGG a.F. eingestellt; je schwerer ein Delikt ist und je mehr generalpräventive Gesichtspunkte zum Tragen kommen, um so seltener wird eingestellt. Überdurchschnittlich hohe Einstellungsquoten gibt es bei Delikten wie Vergehen gegen das Ausländergesetz, das Waffengesetz, Hausfriedensbruch und Leistungserschleichung. Unterdurchschnittlich niedrige Einstellungsquoten weisen schwere und schwerste Delikte auf sowie solche, die in besonderem Maße generalpräventiv besetzt sind, wie vorsätzliche Tötungsdelikte, schwerer Raub, Raub mit Todesfolge, Meineid und Vollrausch.

Neben einer Aktenanalyse (Jugendstrafverfahren wegen Diebstahls, Körperverletzung, Sachbeschädigung) wertet Ludwig-Mayerhofer 1990 (FNR 1224) unveröffentlichte Daten der Staatsanwaltschafts- und Strafverfolgungsstatistik für Nordrhein-Westfalen aus. Im Zeitraum 1978 bis 1988 ist anteilsmäßig eine Verdreifachung (von 8 auf 24 %) der Einstellungen durch den Jugendstaatsanwalt (§ 45 II JGG a.F.) festzustellen. Die Einstellungen unter Mitwirkung des Gerichts (§ 45 I JGG a.F.) und nach § 47 JGG sowie die Anträge im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) gehen im selben Zeitraum zurück. Bei der Stichprobe der Aktenanalyse sind deliktsspezifische Anteile der Erledigungen nach § 45 JGG a.F., §§ 153, 153a StPO festzustellen. Am höchsten ist der Anteil bei Diebstahl (27 %). Bei Sachbeschädigung und Körperverletzung werden die niedrigeren Anteile durch besondere Erledigungsmöglichkeiten, wie § 376 StPO bei der Körperverletzung sowie Einstellung wegen fehlenden Strafantrags bei der Sachbeschädigung, teilweise ausgeglichen. Die Heterogenität der Entscheidungsstrukturen bei den einzelnen Staatsanwaltschaften mit einem Anteil informalisierender Verfahrenseinstellungen zwischen 12 und 48 %, der auf gerichtlicher Ebene nur teilweise ausgeglichen wird, läßt sich kaum auf unterschiedliche Fallmerkmale zurückführen. Für den Bereich des Diebstahls kann in einer multivariaten Analyse die These einer Orientierung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung zwischen Anklage und informalisierender Einstellung an Delikts(schwere)- und Vorbelastungsmerkmalen bestätigt werden. Bei der Körperverletzung und der Sachbeschädigung erklären diese Variablen nur einen kleineren Teil der Varianz.

Libuda-Köster 1990 (FNR 1225) befragt Jugendstaatsanwälte und führt eine Aktenanalyse von Verfahren wegen Diebstahls, Körperverletzung und Sachbeschädigung der Befragten durch. Es zeigt sich eine hohe Übereinstimmung der Anteile informeller Verfahrenserledigungen nach § 45 II JGG a.F. in der Einschätzung der Befragten und in ihrem tatsächlichen Entscheidungsverhalten. Entgegen dem Normprogramm reduzieren die Befragten den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Bagatellverstöße. Eine Informalisierung jenseits einer Schadensgrenze von 200 DM wird nur von wenigen befürwortet (5-8 %). Die seltene Anwendung der §§ 153, 153a StPO scheint überwiegend der Vermeidung einer Eintragung im Erziehungsregister zu dienen. Nach einer multivariaten Analyse mit der abhängigen Variablen "Bereitschaft zu informalisierenden Verfahrenseinstellungen" beziehen sich 5 der insgesamt 10 signifikanten Variablen auf das Normprogramm (vor allem strafrechtliche Vorbelastung, Deliktsart), 3 auf behördeninterne Einflüsse (Resteliste, Pensenschlüssel, zeitliche Belastung), daneben sind noch die Bewertung des Legalitätsprinzips und eine intensivere Beteiligung der Jugendgerichtshilfe von Bedeutung. In einem "tatsächliches abhängigen der Variablen mit dungsverhalten" besitzt die Variable "Anwendung des staatsanwaltschaftlichen Standardprogramms" die höchste Erklärungskraft. Die restlichen 5 signifikanten Variablen beziehen sich auf normative Orientierung, punitive Orientierung, Schadenshöhe und Nichtanrechnung staatsanwaltschaftlicher Ermahnungsgespräche im Pensenschlüssel. Auch wenn die zu analysierenden, den Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte parallelisiert werden - Ladendiebstähle mit bis zu 100 DM Schaden als einzigem Delikt nicht vorbestrafter und voll geständiger Beschuldigter - zeigen sich noch beträchtliche Unterschiede in der Anwendung von § 45 II JGG a.F. sowohl zwischen den Staatsanwaltschaften als auch innerhalb der Behörden.

Voß 1990 (FNR 1227) berichtet aus demselben Projektzusammenhang wie Libuda-Köster und Ludwig-Mayerhofer von unterschiedlichen Informalisierungsanteilen (§ 45 JGG a.F., §§ 153, 153a StPO) an den Verfahrenserledigungen in der Stadt Bielefeld (42 %) und dem Umland (33 %). Die Einstellungen nach § 170 II StPO sind in beiden Gebieten mit knapp

15 % annähernd gleich hoch. Erledigungsentscheidungen nach § 45 JGG a.F. werden überwiegend ohne Auflagen getroffen. Hinsichtlich der deliktsspezifischen Entscheidungsgründe werden die bereits oben dargestellten Ergebnisse bestätigt, ergänzt um eine Einschätzung der Bedeutung des unter den Bedingungen des evaluierten Modellversuchs erhobenen Entscheidungsvorschlags der ermittelnden Polizeibeamten als Entscheidungskriterium. Für die Körperverletzungsverfahren spielt er eine große Rolle, bei den Sachbeschädigungen weist er kaum Varianz auf, da er fast immer auf eine informalisierende Einstellung lautet.

Die von Raben 1981 (FNR 654) befragten 13 Jugendstaatsanwälte aus Hamburg nennen für die Anwendung des § 45 I JGG a.F. die Fallgruppen Ersttäter bei geringem Schaden (10 bis 25 DM), Erst- und Zweittäter bei Bagatellsachen und typische Jugenddelikte. Nach § 45 II JGG a.F. werde grundsätzlich bei Ersttätern mit einem geringen Schaden, bei Beförderungserschleichung und bei kleineren Privatklagedelikten mit bejahtem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung entschieden. Die Anwendungshäufigkeit des § 45 I JGG a.F. beträgt nach Schätzungen der befragten Staatsanwälte, die nach dieser Vorschrift verfahren, 2-5 % aller Ermittlungsverfahren. Ein Staatsanwalt gibt an, eine Quote von etwa einem Viertel zu erreichen. Die Anwendungshäufigkeit des § 45 II JGG a.F. liegt zwischen 3 und 40-50 %. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 45 I JGG a.F. wird überwiegend befürwortet. Bemängelt wird, daß Verfahren nach § 45 I JGG a.F. nicht beim Richterpensum bewertet werden, obwohl sie nahezu so arbeitsintensiv wie einfache Verfahren gemäß § 76 JGG seien. Der Anteil der Verfahren, die gemäß § 45 II JGG a.F. erledigt werden, sollte nach Meinung der Mehrzahl der Befragten beibehalten werden.

Gréus 1978 (FNR 291) analysiert Ermittlungsakten mit einer Einstellungsentscheidung nach § 45 JGG a.F. und führt eine Befragung von Staatsanwälten und Richtern durch. Bezogen auf alle abgeurteilten Täter des Untersuchungsjahres (1973) wird, mit starken Unterschieden zwischen den Staatsanwaltschaften, durchschnittlich etwa ein Fünftel der Verfahren eingestellt. Die Praxis orientiert sich weitgehend an den Intentionen des § 45 JGG a.F., fordert aber nur in einem kleinen Teil der Verfahren Registerauszüge an; nur in jedem 13. Verfahren liegt ein Bericht der Jugend-

gerichtshilfe vor. Nur eine Staatsanwaltschaft macht von der Einstellungsmöglichkeit des § 45 II Nr. 2 JGG a.F. Gebrauch. Das jugendrichterliche Erziehungsverfahren nach § 45 I JGG a.F. wird teilweise auch dann durchgeführt, wenn der Täter nicht in vollem Umfang gestanden hat.

Gleumes 1961 (FNR 1268) führt eine Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren zweier Oberlandesgerichtsbezirke der Jahre 1956-1957 durch. Etwa ein Fünftel der Verfahren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten wird nach Anordnung einer ambulanten Maßnahme in einem Gerichtsbezirk durch Einstellung erledigt, im zweiten ist der Anteil etwas geringer. Überwiegend erfolgt die Einstellung auf Anregung der Staatsanwaltschaft. In der Regel wird bei leichten Verfehlungen eingestellt, sie kommt jedoch auch vor, wenn besondere Umstände ermittelt werden können, wie Begehung der Tat auf Anregung Dritter oder aus Not sowie wenn dem Jugendlichen erhebliche Nachteile durch sein Verhalten entstanden sind. Die Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr werden bei einem der untersuchten Jugendgerichte überwiegend nach § 45 I JGG a.F. erledigt, beim zweiten überwiegend abgeurteilt.

7.76.2 Einstellungsentscheidungen im allgemeinen Strafverfahren

Hertwig 1982 (FNR 41) analysiert Akten von Erwachsenenstrafverfahren, die durch Einstellung (§§ 153, 153a StPO) erledigt wurden. Die Einstellungsquoten variieren zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften relativ stark (zwischen 2 und 16 %). Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen bilden einen deutlichen Anwendungsschwerpunkt, ferner leichte Vergehen im Straßenverkehr, leichtere Delikte gegen die Person und Aggressionsdelikte sowie Verstöße gegen das Ausländergesetz. Im wesentlichen wird das Ob und Wie der Einstellung von der Staatsanwaltschaft bestimmt, die Zustimmung des Gerichts ist bei etwa zwei Drittel der Fälle erforderlich. Überwiegende Einstellungsgründe sind vor allem geringe Schuld, außerstrafrechtliche Regulierung, verständnisvolle Würdigung menschlicher Reaktionen oder persönliche Umstände. Die Geldauflagen nach § 153a StPO liegen meist unter 200 DM. Bei annähernd 10 % aller

Zwischenverfahren gibt es Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO. Außer geringer Schuld spielen hier im Vergleich zum Ermittlungsverfahren folgende Einstellungsgründe eine Rolle: Beweisschwierigkeiten, persönliche Umstände und Reaktionen, erhebliches Mitverschulden der Geschädigten, Sanktionserwägungen ohne registerrechtliche Folgen, außerstrafrechtliche Regulierung und freiwilliges Leistungsangebot. Insgesamt betrachtet gibt es einen hohen Anteil von Einstellungen bei materiellen Schäden und Verletzungen außerhalb des eigentlichen Bagatellbereichs. Die Beträge liegen bei den Geldauflagen im Vergleich zur Einstellung im Ermittlungsverfahren höher. Die gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 153 II, 153a II StPO variieren regional schwächer als die der Staatsanwaltschaften. Sie erfolgen überwiegend im Hauptverfahren (mehr als 90 %), nur ein kleiner Teil (3 %) vor Beginn der Hauptverhandlung. Einschließlich der Einstellungen im Zwischenverfahren und vor der Hauptverhandlung werden etwa ein Fünftel der Fälle ohne formelle Sachverhandlung eingestellt. Zur Frage, wie sich täterbezogene Merkmale auf die Entscheidungsalternativen verteilen, wird festgestellt, daß bei weiblichen Beschuldigten im Vorverfahren signifikant häufiger wegen Geringfügigkeit eingestellt wird; das Vorhandensein familiärer Bindungen wirkt sich nicht einstellungsfördernd aus, und nur vereinzelt sind schichtspezifische Ungleichbehandlungen in der Tendenz feststellbar, verstärkt im Bereich mittlerer Kriminalität bei Einstellungen nach § 153a StPO. Für den Bereich des Vorverfahrens kann die Hypothese, bei der Beteiligung eines Verteidigers komme es eher zu einer Einstellung, nicht bestätigt werden.

Rieß 1981, 1983 (FNR 525, 109) stellt nach Auswertung von Justizstatistiken eine jährliche Zuwachsrate (1977-1981) der nach § 153a StPO eingestellten Verfahren um 13 bis 14 % fest. 1979 steigen die Einstellungen durch das Gericht auf rund 6 % und die durch die Staatsanwaltschaft auf 3 % aller Ermittlungsverfahren. Damit nehmen die nach § 153a StPO eingestellten Verfahren 1979 gegenüber 1977 um 35 % der Ausgangszahl zu. Die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nehmen schneller zu als die gerichtlichen. Die Anwendungshäufigkeit des § 153a StPO ist dabei regional ebenso unterschiedlich wie die Verteilung der Anwendung auf Staatsanwaltschaft und Gericht. Hinsichtlich der Rechtsfolge dominiert eindeutig die Geldbuße (1981: 96 %). Der Anteil der Einstellungen nach § 170 II

StPO bleibt im wesentlichen gleich. Die Anklagequote nimmt um etwa 3 % ab. Die Ausweitung der Einstellungen nach § 153a StPO ist nicht auf Kosten der sonstigen Ermessenseinstellungen der Staatsanwaltschaft oder gar der Einstellung nach § 170 II StPO erfolgt. Hinsichtlich der gerichtlichen Einstellungen ist von 1974 bis 1975 ein Rückgang zu beobachten. Dennoch ist die Annahme, die Einführung des § 153a II StPO gehe auf Kosten der Einstellungen nach § 153 II StPO, nicht gesichert, da Veränderungen im materiellen Strafrecht das frühere Potential für § 153 StPO verringert haben können. Entgegen der klaren Beziehung zwischen Zunahme von Ermessenseinstellungen und Abnahme von Urteilserledigungen in Verfahren vor dem Landgericht und Oberlandesgericht hat die relative Zunahme der allgemeinen Ermessenseinstellungen und die Einführung des § 153a II StPO bis 1978 keinen Rückgang der Urteilserledigungen in amtsgerichtlichen Verfahren bewirken können. Erst nachdem sich der Anteil rechtskräftiger Strafbefehle (seit 1978: um 32 %) stabilisiert hat, findet sich eine entsprechende Übereinstimmung in den Zuwachs- bzw. Rückgangsraten.

In einem weiteren Beitrag von Rieß 1985 (FNR 334) werden die Zeitreihen der Erledigungsarten bis 1983 sowie um Teilergebnisse für 1984 Steigerung der Anwendungshäufigkeit der ergänzt. Die fügigkeitseinstellungen, die sich allerdings auf die Ebene der Staatsanwaltschaft konzentriert, setzt sich fort. Bei den gerichtlichen Einstellungen ist der Zuwachs dagegen zum Stillstand gekommen. Die mit der Einstellung nach § 153a StPO verbundenen Auflagen und Weisungen machen 1983 bereits rund 31 % der klassischen Sanktionen bei Erwachsenen aus (1977: 16 %, 1980: 25 %). Der Anteil der Geldbußen beträgt 98 % aller Auflagen. Die staatsanwaltschaftlichen Ermessenseinstellungen nach § 153a I StPO sind bis 1980 überproportional gestiegen und bleiben bis zum Analysezeitpunkt konstant bei 45 %; es zeichnet sich eine leichte Zunahme des relativen Anteils der Einstellungen nach § 153 I StPO ab. Damit korrespondiert ein Rückgang der Einstellungen nach § 170 II StPO. Bei den gerichtlichen Verfahrensabschlüssen steht der Stagnation der Einstellungen nach § 153a II StPO beim Amtsgericht eine kontinuierliche und etwa gleichbleibende Zunahme der sonstigen Ermessenseinstellungen gegenüber. Die regionalen Unterschiede in der Anwendung des § 153a StPO gehen zurück.

Kunz 1980, 1979 (FNR 102, 101) untersucht mittels Aktenanalyse Strafverfahren, in denen eine staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidung erging, und wertet teilnehmende Beobachtungen dieser Verfahren aus. Im Hinblick auf mögliche bagatellisierungsrelevante Faktoren sind keine signifikanten Unterschiede zwischen den Erledigungen nach § 153 I und § 153a II StPO festzustellen. Die durchschnittliche Schadenshöhe beläuft sich bei den ersten Verfahren auf rund 420 DM, bei den zweiten auf etwa 980 DM. Die absolute Schadenshöhe spielt bei der Frage, ob Verfahren nach § 153 StPO sanktionslos oder gegen Auflagen nach § 153a StPO eingestellt werden sollen, keine entscheidende Rolle. Bei Delikten mit hoher Aufklärungsschwierigkeit wird überproportional häufig trotz hohen Schadens von der Einstellung wegen Geringfügigkeit Gebrauch gemacht; ist hingegen die deliktsspezifische Aufklärungsschwierigkeit gering, so erfolgt eine Bagatellisierung regelmäßig nur bei geringer Schadenshöhe. Überwiegend wird gegen eine Geldauflage eingestellt, bei Unterhaltspflichtverletzungen mit der Weisung, der Unterhaltspflicht nachzukommen. Bei geringem Schaden ist der auferlegte Betrag häufig wesentlich höher als der Schaden; er wächst jedoch bei erheblichem Schaden nicht entsprechend. Häufig unterbleibt die gebotene Vorstrafenüberprüfung (36 %), insbesondere bei geringer Intensität der Rechtsgutverletzung, bei Verteidigermitwirkung, Schadenswiedergutmachung, Eigenschädigung des Täters sowie fehlendem Verfolgungsinteresse des Opfers. Einstellungen trotz Vorbestraftheit des Täters sind nicht selten (13 % der Fälle). Die geringe Intensität der Rechtsgutverletzung wird überproportional häufig als Begründung für Einstellungen wegen Geringfügigkeit herangezogen. Die Höhe des durch die Tat verursachten Schadens erweist sich nicht als bagatellisierungsrelevant. Immerhin liegt bei über einem Drittel der wegen Geringfügigkeit eingestellten Verfahren der Schaden bei über 100 DM und erreicht Beträge bis zu 50.000 DM. Die Schadenshöhe ist auch bei der Beurteilung der Frage, ob sanktionslos oder gegen Auflage eingestellt wird, nicht von Bedeutung.

Ahrens 1978 (FNR 18) analysiert die Akten von Strafverfahren vor Strafrichtern und Schöffengerichten im Hinblick auf ihre Einstellungspraxis gem. §§ 153 II, 153a II StPO. Auffallend ist nach den Ergebnissen seiner Analysen die annähernd doppelt so hohe Einstellungsquote bei

Strafrichtern von Amtsgerichtsbezirken in einer Großstadt im Vergleich zu ländlichen Gebieten (16 % zu 9 %). Auch innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes gibt es starke Schwankungen bei der Anwendung der Einstellungsvorschriften. Bei den Schöffengerichten ist die Einstellungsquote erwartungsgemäß etwas geringer als bei den Strafrichtern (8 %). Deliktsschwerpunkte der Einstellungsentscheidungen liegen bei der Unterhaltspflichtverletzung, den leichteren und mittleren Eigentums- und Vermögensdelikten, den fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr und den leichten Aggressionsdelikten. Verfahrenseinstellungen zur Vermeidung eines Freispruchs aufgrund einer schwierigen Beweissituation kommen bei der Staatsanwaltschaft in einem Drittel der Fälle vor, bei Einstellungen gem. § 153 II StPO sogar in etwa der Hälfte der Fälle. Der an zweiter Stelle genannte Einstellungsgrund ist die außerstrafrechtliche Regulierung (knapp 23 %). Annähernd gleich große Anteile nehmen die gering erscheinende Schuld des Angeklagten sowie das Mitverschulden des Opfers ein. In der Rangfolge der Einstellungsgründe an letzter Stelle stehen Verständnis für menschliche Reaktionen wie Wut oder Erregung und besondere Sanktionserwägungen (z.B. Vermeidung von Registrierfolgen oder der Behinderung einer Arbeitsplatzsuche). Grundsätzlich steigt die Bereitschaft, ein Verfahren einzustellen, wenn die Tatschwere oder die Schadenshöhe als gering erachtet werden, sie ist geringer, wenn real- oder idealkonkurrierende Delikte im Tatvorwurf enthalten sind oder die Beweisschwierigkeiten nicht so ausgeprägt sind, daß ein Freispruch angezeigt wäre. Hinsichtlich der täterbezogenen Merkmale ist ein Zusammenhang zwischen der Vorbelastung und der Entscheidung, ob eingestellt wird, feststellbar, ferner ist eine Bevorzugung von Angehörigen höherer sozialer Schichten zu beobachten. Unter den opferbezogenen Faktoren spielen die Nähe der Beziehung zwischen Opfer und Täter, ein mögliches Mitverschulden des Opfers sowie dessen Beschwerdemacht eine Rolle. Überwiegend wird als Auflage eine Geldzahlung verhängt, die in der Regel 500 DM nicht übersteigt und in Raten gezahlt werden kann. Bei knapp 90 % erfolgt die Einstellung noch am ersten Verhandlungstag. In der Regel hat der Angeklagte seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen. Auf alle Einstellungen bezogen, erfolgt ein Kostenübernahmeangebot in knapp 20 % der Fälle.

Krainz 1990 (FNR 1019) untersucht mit einer Auswertung von Justizstatistiken u.a. die Entwicklung der Einstellungshäufigkeit nach § 42 öStGB seit Inkrafttreten des StRÄG. In Wien und an anderen Bezirksgerichten ist die Zahl der Einstellungen nach § 42 StGB - mit unterschiedlichen Ausprägungen - beträchtlich gestiegen (1986-1988). Allerdings fällt der Anstieg in Relation zu den übrigen Einstellungen nur gering aus. Auch von den Landes- und Kreisgerichten wird ein vermehrter Gebrauch des § 42 StGB berichtet.

7.76.3 Deliktsspezifische Besonderheiten bei Einstellungsentscheidungen

Meinberg 1985 (FNR 104) untersucht mit einer Aktenanalyse und einer schriftlichen Befragung von Staatsanwälten die Geringfügigkeitseinstellungen bei Wirtschaftsstrafsachen. Deliktsspezifisch wird bei Konkursdelikten eher mit einer Einstellung, bei Steuerdelikten eher mit einem Strafbefehl reagiert. Es werden überwiegend solche Fälle eingestellt, deren materieller Gehalt sich in reinen Formalverstößen im Rahmen eines Firmenzusammenbruchs erschöpft. Dabei ist ein hoher Schaden kein Hindernis für eine Verfahrenseinstellung. Durchschnittlich ist der Schaden bei § 153a StPO 2-3 mal höher als bei den Strafbefehlsanträgen. Täterspezifische Merkmale haben kaum eine selbständige Auswirkung auf das Einstellungsverhalten. Eine Anfrage beim Bundeszentralregister zur Vorstrafenbelastung bildet den Ausnahmefall. Für Betreiber von tatsächlich (Betriebsgröße) sowie rechtlich einfach strukturierten Unternehmen besteht ein höheres strafrechtliches Risiko. Als einstellungsfördernd scheint sich vor allem ein zum Konkurs führender wirtschaftlicher Niedergang des Betriebs und die damit verbundenen Folgen auszuwirken. Die Beschwerdemacht der privaten Opfer und die hohe Schadenssumme haben einen erheblichen Einfluß auf die Sanktionswahrscheinlichkeit. Demgegenüber kommt dem tatsächlichen Beschwerdeverhalten ebensowenig Bedeutung zu wie einem Mitverschulden des Opfers. Bei § 153a StPO nehmen die verfahrensbezogenen Merkmale eine deutliche Sonderstellung ein. Einstellungen unter Auflagen sind durch erheblich komplexere Verfahrenskonstellationen gekennzeichnet, bei denen eine weitere Aufklärung

des Falles nicht möglich oder zu aufwendig erschien. Die Hälfte der verfügbaren Beweismittel wird nicht ausgeschöpft. In den meisten Fällen geht die Einstellungsanregung von der Ermittlungsbehörde und nicht vom Beschuldigten aus.

Keunecke/Schinkel 1984 (FNR 153) untersuchen durch Aktenanalyse ausschließlich Ladendiebstahlsverfahren, die nach den §§ 153, 153a StPO eingestellt worden sind. Grundsätzlich ergingen Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO nur bei den Einzeltätern. Alle Taten, die mehr als eine einfache Wegnahme beinhalten, werden nicht nach den §§ 153, 153a StPO eingestellt. Der Wert der gestohlenen Ware spielt bei der Beurteilung, ob das Verfahren eingestellt werden soll, eine Rolle. Nur wenige Beschuldigte, bei denen das Verfahren eingestellt wird (18 von 407), müssen wegen der Auflagenerfüllung gemahnt werden. In keinem der eingestellten Verfahren arbeitet die Gerichtshilfe mit.

7.76.4 Vergleich

Für das Jugendstrafverfahren werden starke Variationen zwischen den Bundesländern im Anteil informeller Erledigungen (Storz 1992, FNR 1271, Heinz 1990, FNR 1198 und Heinz/Spieß 1983, FNR 89, Libuda-Köster 1990, FNR 1225) festgestellt. In der Tendenz reduziert sich der Anwendungsbereich der Einstellungsvorschriften auf Bagatellverstöße (Libuda-Köster 1990, FNR 1225, bestätigt von Voß 1990, FNR 1227). Je schwerer ein Delikt ist und je mehr generalpräventive Gesichtspunkte zum Tragen kommen, um so seltener wird eingestellt (so Heinz/Spieß 1983, FNR 89).

Im allgemeinen Strafverfahren spielen Beweis- und Aufklärungsschwierigkeiten eine zentrale Rolle als Einstellungsgrund (Hertwig 1982, FNR 41, Kunz 1980, 1979, FNR 102, 101). Die Einstellungsquoten variieren zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften relativ stark (Hertwig 1982, FNR 41, Ahrens 1978, FNR 18).

7.77 Verfahren am "runden Tisch"

In zwei der drei einschlägigen Studien werden die Daten durch nicht-teilnehmende Beobachtung kombiniert mit einer Befragung erhoben. Kaupen 1972 (FNR 992) führt eine Bevölkerungsbefragung durch, bei der auch Einstellungen zur Gestaltung des Verfahrens erfragt werden.

Schreiber/Schöch/Bönitz 1981 (FNR 178) stellen nach Auswertung der bei nicht-teilnehmenden Beobachtungen erstellten Verhandlungsprotokolle von Jugendgerichtsverhandlungen am "runden Tisch" ein ausgewogenes Verhältnis der Gesprächsanteile der einzelnen Prozeßbeteiligten fest. Vor allem die Angeklagten werden dazu angeregt, häufiger Gesprächsbeiträge zu leisten. Insgesamt ist die Subjektstellung der Angeklagten in "Runden-Tisch-Verhandlungen" gestärkt; nach Einschätzung von Richtern und Angeklagten kann so der höchste Grad an Einigkeit erzielt werden. Der Richter fragt häufiger nach Meinungen, äußert mehr Wünsche und läßt mehr Zustimmung und Anerkennung verlauten.

In einer Fortführung der genannten Studie kommt Bönitz 1990 (FNR 1197) zu dem Ergebnis, daß eine bessere Verständigung zwischen Richter und Angeklagten erreicht werden kann, wenn die Verhandlung mit geringerer Distanz am "runden Tisch" geführt wird. Weitere bedeutsame Variablen sind die gerichtliche Vorbelastung und die Schulbildung: Die beste Verständigung erzielt der Wiederholungstäter mit Abitur, dessen Verhandlung am runden Tisch geführt wird.

Kaupen 1972 (FNR 992) befragt eine repräsentativ ausgewählte Zufallsstichprobe der erwachsenen Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland u.a. nach ihren Wünschen hinsichtlich der Organisation der Rechtspflege. Ein großer Teil (76 %) würde ein kleines Gericht gegenüber einem großen sowie die mündliche Verhandlungsform gegenüber der schriftlichen (62 %) vorziehen. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten (41 %), insbesondere Angehörige der Oberschicht, plädieren für ein Verfahren am runden Tisch.

7.78 Kooperation der Beschuldigten

Vier Dokumente stellen das Kooperationsverhalten der Beschuldigten allgemein dar, einige weitere beschäftigen sich insbesondere mit der Rolle des Geständnisses.

7.78.1 Kooperationsverhalten allgemein

Nach Hoffmann 1983 (FNR 2) bestimmt die Aussagebereitschaft der Vernommenen den Verfahrensablauf. In der Regel bringt der Angeklagte in der "Darstellung" die eigene Version dessen, was ihm zur Last gelegt wird, in der Form des Erzählens ein.

Ullmer-Ehrich 1981 (FNR 186) analysiert Vernehmungen nach argumentationsanalytischen Gesichtspunkten. Danach spielen sich bei der gerichtlichen Vernehmung Kooperationsverfahren ein, die nicht institutionell vorgegeben sind, sondern durch die Notwendigkeit zustande kommen, den alltäglichen Kriterien für Argumentation gerecht zu werden. Hierzu gehören die "Reformulierung", mit der bestimmte Prämissen als wahr akzeptiert werden, die "rahmensetzenden Vorgaben", wonach Angeklagte und Zeugen das übernehmen, was als wesentlich betrachtet wird, sowie die "Alternativfrage".

Die Kommunikation in der Hauptverhandlung ist auch Gegenstand der Untersuchung von Boy/Lautmann 1979 (FNR 270). Das Ausmaß der Beteiligung ist nach dieser Studie insgesamt gering, wobei festzustellen ist, daß Unterschichtsangehörige strukturell ausgeschlossen werden. Wenn es zu Zuschreibungsprozessen überhaupt kommt, dann hängen diese mit einer geringen Kooperationsbereitschaft der Angeklagten zusammen.

Nach Dürkop 1977 (FNR 37) ist das Verhalten der Beschuldigten und damit auch ihre Kooperationsbereitschaft in den untersuchten Verfahren wegen Eigentumsdelikten stark von einer ständigen Verhaltensunsicherheit geprägt. Diese resultiert aus der Unbestimmtheit ungebührlichen Verhaltens vor Gericht sowie daraus, daß die Beschuldigten sich der Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks bei der Urteilsfindung bewußt sind. Sie versuchen, ihre Selbstdarstellung an diesen Kriterien auszurichten,

was ihr Verhalten in kontrollierter, diffuser oder restringierter Weise bestimmt.

7.78.2 Geständnis allgemein

Die Rolle der Verteidigung im Strafverfahren ist Gegenstand der Studie von Vogtherr 1991 (FNR 1079). Er untersucht auch, inwieweit die Aussagebereitschaft der Beschuldigten einen kooperativen Verhandlungsstil fördert. Fast alle Angeklagten sagen nach dieser Studie in der Hauptverhandlung zur Sache aus, wobei solche mit Verteidiger, vor allem mit Pflichtverteidiger, eher ein Geständnis ablegen.

Schünemann 1988 (FNR 226) stellt fest, daß ein Geständnis nichts an der richterlichen Strafzumessungspraxis ändert. Diese richtet sich weitgehend nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

Sauer-Burghard/Zill 1984 (FNR 1257) und Legnaro/Zill 1987 (FNR 1181) untersuchen geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Kooperation der Beschuldigten. Nach der ersten Studie bemühen sich Frauen vor Gericht mehr um äußere Darstellung und um gutes Benehmen. Richter schätzen Frauen zwar als geständnisfreudiger ein, tatsächlich variiert die Geständnisbereitschaft zwischen Frauen und Männern jedoch kaum. Die zweite Untersuchung stellt bei Frauen eine höhere Geständnisbereitschaft fest: Von 33 angeklagten Männern gestehen 19, von 13 angeklagten Frauen 11.

Kunz 1980 (FNR 102) stellt den Einfluß des Geständnisses auf die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft dar. Bei Einstellungen nach § 153 StPO liegt in 41 %, bei solchen nach § 153a StPO in 34 % der Fälle ein Geständnis vor. Verfahren gegen geständige Beschuldigte werden überproportional häufig wegen Geringfügigkeit eingestellt, wenn sie einen Ladendiebstahl zum Gegenstand haben. Die Geständnisbereitschaft sinkt signifikant, wenn ein Verteidiger am Verfahren beteiligt ist.

Die Abhängigkeit zwischen Strafurteil und Geständnisbereitschaft analysiert Rader 1979 (FNR 994). Grundsätzlich sind danach Angeklagte, die sich selbst verteidigen, häufig nicht in der Lage, Einfluß auf den Richter zu nehmen. Die Mitwirkung des Verteidigers, der neue Gesichtspunkte wie die Motivation des Angeklagten einbringt, ist von Bedeutung.

Wagner 1979 (FNR 21) untersucht in einer Aktenanalyse das Verhalten von Beschuldigten im Strafverfahren wegen Ladendiebstahls. Die Beschuldigten zeichnen sich hier durch eine hohe Geständnisbereitschaft aus, was vor allem für junge Täter gilt. Je entwickelter die soziale Handlungskompetenz und die Strafverfahrenserfahrung, desto größer ist die Neigung, einen Ladendiebstahl abzustreiten.

Blankenburg/Sessar/Steffen 1978 (FNR 39) stellen in ihrer Studie über deliktsübergreifende Auswirkungen der Rechts- und Anwendungsregeln beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens fest, daß das Geständnis als Zeichen der Kooperation von deliktsübergreifender Bedeutung für die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft ist.

Die Rolle des Geständnisses als Ausformung der Kooperation bei Absehen von Verfolgung jugendlicher Straftäter nach § 45 JGG untersucht Gréus 1978 (FNR 291). Die Täter zeigen hier auffällig häufig Reue und die Bereitschaft, das Unrecht ihrer Handlungsweise einzusehen. Die Verteilung eines fehlenden Geständnisses unter den beobachteten Staatsanwaltschaften ist regional unterschiedlich. So ist in Mannheim jeder dritte Täter im Ermittlungsverfahren nicht geständig.

Schöch/Schreiber 1978 (FNR 278) stellen zum informellen Tatinterlokut fest, daß eine bessere Kooperation der Beteiligten im Interlokutverfahren nicht bemerkt werden kann. Ebensowenig ist eine Verringerung der Geständnisbereitschaft erkennbar.

Nach Steffen 1976 (FNR 9) wirkt sich das Geständnis der Beschuldigten auf den polizeilichen Ermittlungserfolg und das staatsanwaltschaftliche Entscheidungsverfahren beweisschärfend aus.

Dürkop 1975 (FNR 194) analysiert Akten zu Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 218 StGB im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Geständnisbereitschaft und beruflicher Stellung. Danach legen Frauen aus ungelernten Berufen am häufigsten ein Geständnis ab (63 %); Frauen mit "qualifizierten Berufen" bestreiten am häufigsten den Tatvorwurf oder verweigern die Aussage (85 %).

7.78.3 Geständnis als Fehlerquelle

Maisch 1990 (FNR 999) untersucht falsche Geständnisse in Strafverfahren wegen Tötungs- und Sexualdelikten. Die fünf vom Autor begutachteten Probanden sind wegen 20 Tötungs- und 17 Sexualdelikten angeklagt; zu 24 Taten legen sie falsche Geständnisse ab, davon fünf in der Revisionsinstanz oder einer zweiten Hauptverhandlung und sieben noch im Wiederaufnahmeverfahren.

Peters 1972 (FNR 614) schließlich befaßt sich mit dem kritischen Aspekt, inwieweit ein Geständnis Fehlerquelle sein kann. Das Geständnis ist danach ein wichtiges Aufklärungsmittel, jedoch werden falsche Geständnisse von Angeklagten jeden Alters und Geschlechts abgegeben. Grundsätzlich hat das Prozeßverhalten des Beschuldigten auch nach dieser Untersuchung erheblichen Einfluß auf den Verfahrensverlauf.

7.78.4 Vergleich

Verschiedene Studien stimmen darin überein, daß das Kooperationsverhalten der Beschuldigten durch bestimmte soziodemographische Variablen beeinflußt wird. So kommen Boy/Lautmann 1979 und Dürkop 1975 zu dem Ergebnis, daß die Schichtzugehörigkeit sich bei der Beteiligung an der Hauptverhandlung und der Geständnisbereitschaft auswirkt. Nach Legnaro/Zill 1987 sind Frauen geständnisbereiter als Männer.

7.79 Informelle Absprachen

Schünemann/Hassemer/Bandilla 1992 (FNR 1277) befragen in ihrer Studie Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte nach ihrer Praxis informeller Verständigung im Strafverfahren. Im Jahr 1986 gehört für 56 % der Befragten die informelle Verständigung zur gängigen Praxis, wobei sie besonders bei § 153a StPO eine große Rolle spielt. Bei den älteren Befragten läßt sich eine deutlich abnehmende Absprachebereitschaft beobachten. Wirtschaftsdelikte, Massendelikte und Delikte aus dem Bereich der Kleinkriminalität bieten die günstigsten Bedingungen für informelle Absprachen.

Gute Ausgangsbedingungen liegen im Ermittlungsverfahren, im erstinstanzlichen Verfahren sowie bei Prozessen vor dem Strafrichter vor. Im Revisionsverfahren ist die Verständigungsbereitschaft dagegen ausdrück-Absprachefördernd ist eine Verurteilungsgemindert. hohe wahrscheinlichkeit, absprachehindernd sind die Ausübung des prozessualen Schweigerechts und die Rückfalltäterschaft. Einige der befragten Verteidiger meinen, die Verständigungsbereitschaft der Justiz wachse bei Personen des öffentlichen Interesses oder bei Angeklagten mit hohem Bildungsniveau. Wesentliche Gesprächspartner bei informellen Verständigungen sind der Verteidiger, der Staatsanwalt sowie der vorsitzende Richter. Hauptinitiatoren von Absprachen sind nach allgemeiner Einschätzung aller Verfahrensbeteiligten jedoch die Verteidiger. Ihr Hauptmotiv ist es, den Mandanten eine weitere Verhandlung zu ersparen (so 61 % der Befragten); rund ein Drittel läßt sich durch aussichtslose Verfahrenssituationen zu Absprachen motivieren. Was die Art der Zugeständnisse betrifft, bestehen diese seitens der Beschuldigten vorrangig in der Ablegung eines Geständnisses, außerdem im freiwilligen Anerbieten einer Geldzahlung sowie im Angebot einer Schadenswiedergutmachung. Verteidiger sehen auch den Verzicht auf Beweisanträge und Rechtsmittel als bedeutsam an. Die Staatsanwaltschaft praktiziert Zugeständnisse besonders in Form von Einstellungen und Teileinstellungen nach §§ 153, 153a, 154, 154a StPO sowie Anträgen auf Strafaussetzung zur Bewährung. Beim Gericht rangieren die verschiedenen Einstellungsformen nach der Strafaussetzung zur Bewährung an zweiter Stelle. In der Regel ist Kennzeichen einer Aushandlung, daß die Parteien mit Minimalangeboten beginnen und sich dann schrittweise aufeinander zu bewegen. Bezüglich der Rolle der Mandanten ist festzustellen, daß 50 % der Verteidiger ohne ihr Wissen informelle Gespräche aufnehmen. Die Mehrheit der Verteidiger hält es für ausreichend, die Mandanten nur vom Gesprächsergebnis in Kenntnis zu setzen. Auf informellen Absprachen beruhende Urteile werden von Angeklagten so gut wie nie durch Rechtsmittel angegriffen. Fast zwei Drittel aller Anwälte geben jedoch zu bedenken, daß die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs unschuldiger Angeklagter durch die Verständigung abnimmt. Außerdem haben gescheiterte Verständigungsversuche eher negative Auswirkungen für die Angeklagten.

Schünemann/Bandilla/Burk 1992 (FNR 1278) untersuchen anhand eines Experiments mit Strafrichtern die prozessualen Folgen gescheiterter Absprachen und Abspracheverfahren. Beim ersten Experiment, in dem die Vermutung einer erhöhten Verurteilungsrate bei einer vom Verteidiger ausgehenden Gesprächsinitiative untersucht wird, stellt sich heraus, daß sich Richter dann, wenn der Verteidiger den informellen Verständigungsversuch initiiert hat, meistens für eine Verurteilung entscheiden (zwei Drittel der Fälle); ohne Verständigungsinitiative spricht dagegen nur einer von acht Richtern eine Verurteilung aus. Mit dem zweiten Experiment werden die Auswirkungen eines informellen Geständnisangebotes auf das Strafmaß untersucht. Von 44 Strafrichtern entscheiden sich hier 23 für eine Verurteilung. Die Geständnisbereitschaft übt dabei keinen strafmildernden Einfluß aus, während sich die diesbezügliche Verständigungsinitiative des Verteidigers sogar deutlich strafschärfend auswirkt.

Hassemer/Hippler 1986 (FNR 240) stellen zu diesem Thema fest, daß informelle Absprachen im Bereich der Wirtschafts- und Drogenkriminalität am zahlreichsten sind, während sie bei Gewalt- und politisch motivierten Delikten als nahezu ausgeschlossen gelten. Aushandlungen werden nach Aussage der befragten Richter, Strafverteidiger und Staatsanwälte vor allem durch Terminnot und Arbeitsbelastung des erkennenden Gerichts sowie - aus der Sicht der Staatsanwälte - durch Vermeidung unvertretbar hoher Ermittlungskosten und durch eine schwierige Beweisführung motiviert. Von entscheidender Bedeutung ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten. Auch die Person der Angeklagten spielt eine Rolle. Als Entgegenkommen der Angeklagten wird von den meisten Befragten ein (Teil-) Geständnis und der Verzicht auf Rechtsmittel anerkannt. Auf seiten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft sind es Sanktionsmilderung, Zusicherung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung, die Modifikation der Tatbeteiligung (Beihilfe statt Mittäterschaft), die Annahme eines minder schweren Falles sowie die Umgehung einer Rückfallschärfung nach § 48 StGB a.F.

Lüdemann/Bußmann 1989 (FNR 423) ermitteln mit Hilfe von standardisierten Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern Gegenstand und Einflußfaktoren informeller Absprachen in Wirtschafts- und allgemeinen Strafverfahren. Die häufigsten Gegenstände von Aushandlungsprozessen sind danach Geständnis, geringeres Strafmaß, Haft-

verschonung, Einstellung, Beschränkung des Prozeßstoffes, Abkürzung der Beweisaufnahme, Schadenswiedergutmachung, Verzicht auf weitere Beweisanträge und Rechtsmittelverzicht. Die Häufigkeit von Aushandlungen hängt vor allem mit der allgemeinen Kommunikationsdichte und der Zufriedenheit der Beteiligten zusammen: Je höher beide Faktoren, desto mehr Absprachen werden praktiziert. Zeitmangel, schwierige Sachverhalte oder unzureichende personelle Ausstattung beeinflussen die Zahl informeller Ansprachen dagegen nicht. Absprachebegünstigend wirkt sich eine hohe vermutete Strafempfindlichkeit aus. Dasselbe gilt für die Einschätzung justizieller Macht: je ohnmächtiger sich die Justiz fühlt, desto höher ist ihre Bereitschaft zum "Deal". Bezüglich der Einschätzung der Legalität informeller Absprachen hält die Mehrheit der Befragten diese für legal und eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für entbehrlich. Verfahrensbeteiligte aus dem Bereich der Wirtschaftsstrafkammern befürworten jedoch in stärkerem Maße eine Legalisierung (12 - 23 % im Vergleich zu nur 5 - 15 % im allgemeinen Strafverfahren). Weitere Unterschiede zwischen beiden Gruppen bestehen darin, daß Akteure in Wirtschaftsstrafverfahren häufiger "dealen" und während aller Verfahrensphasen untereinander engeren Kontakt pflegen, als dies im Bereich allgemeiner Strafverfahren der Fall ist.

Bußmann/Lüdemann 1988 (FNR 929) ergänzen, daß eine notwendige Bedingung für die Kontaktaufnahme das interpersonelle Vertrauen zwischen den Parteien ist. Die Befragten geben an, nur mit Personen Absprachen zu treffen, die ihr Vertrauen genießen. Die Beschuldigten werden nur über Inhalte, die von den Beteiligten als wesentlich erachtet werden, informiert.

Die von Vogtherr 1991 (FNR 1079) befragten Strafverteidiger bevorzugen informelle Kontakte zur Staatsanwaltschaft, schätzen die Häufigkeit solcher Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung aber nur mit 5 - 7 % ein.

Bereits die von Winter/Schumann 1972 (FNR 238) befragten Justizpraktiker geben an, informelle Absprachen kämen außerhalb von Hauptverhandlungen (in dieser Studie: in Verkehrsstrafsachen) durchaus vor.

Die meisten Befragungen (außer Vogtherr 1991) kommen zu dem Ergebnis, daß informelle Absprachen im Strafverfahren nicht selten vorkommen. Einigkeit besteht darüber, daß solche Absprachen in Wirt-

schaftsstrafverfahren besonders häufig praktiziert werden. Lüdemann/Bußmann 1989 und Hassemer/Hippler 1986 stellen in ihren Studien fest, daß persönliches Vertrauen der Parteien untereinander eine wichtige Voraussetzung für Aushandlungen ist. Unterschiedlich sind die Ergebnisse bezüglich des Einflusses des Faktors Arbeitsbelastung: Während Lüdemann/Bußmann keinen Zusammenhang zwischen einer unzureichenden personellen Ausstattung und der Anzahl informeller Absprachen feststellen können, kommen Hassemer/Hippler 1986 zu dem Ergebnis, daß Termindruck und Arbeitsbelastung des erkennenden Gerichts die Anzahl von Aushandlungen ansteigen lassen. Das Geständnis der Beschuldigten wird übereinstimmend als Hauptgegenstand von Aushandlungsprozessen genannt.

7.80 Diversion im Jugendstrafverfahren

In den einschlägigen Dokumenten wird vorwiegend die Erledigungspraxis im Jugendstrafrecht allgemein behandelt, während die übrigen Studien verschiedene Diversionsmodelle darstellen.

7.80.1 Erledigungspraxis im Jugendstrafverfahren bezüglich formeller und informeller Sanktionsentscheidungen, insbesondere Anwendung der §§ 45, 47 JGG a.F.

Ludwig-Mayerhofer 1990 (FNR 1224) analysiert anhand unveröffentlichter Daten der Staatsanwaltschafts- und Strafverfolgungsstatistik für Nordrhein-Westfalen die Entwicklung und Struktur staatsanwaltschaftlicher Abschlußentscheidungen im Jugendstrafrecht. Dominierendes Gewicht kommt danach der Anklage zum Jugendrichter zu, deren Anteil allerdings von 62 % im Jahr 1982 auf 54 % in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zurückgeht. Bei den Einstellungen durch den Jugendstaatsanwalt ist anteilsmäßig eine Verdreifachung innerhalb von 10 Jahren zu verzeichnen. Auf Gerichtsebene ist zwischen 1982 und 1988 eine Halbierung der in absoluten Zahlen gemessenen Einstellungen nach § 47 JGG festzustellen. Landesweit läßt sich ein Trend der Verschiebung der Einstellungen von den

Gerichten zu den Staatsanwaltschaften nachweisen. Deliktsspezifisch liegt der Anteil der Erledigungen nach § 45 JGG a.F., §§ 153, 153a StPO beim Diebstahl mit knapp 27 % am höchsten; die niedrigeren Anteile bei Körperverletzung und Sachbeschädigung werden jedoch weitgehend durch deliktsspezifische Erledigungsmöglichkeiten ausgeglichen. Hinsichtlich der Entscheidungskriterien bei staatsanwaltschaftlicher Informalisierung bestätigt die Analyse die These einer Orientierung der Entscheidung an Deliktund Vorbelastungsmerkmalen für den Bereich des Diebstahls, wo die Entscheidung zwischen Anklage und informalisierender Einstellung im wesentlichen auf Merkmale der Tatschwere wie die Schadenshöhe und die Anzahl der Taten sowie auf die strafrechtliche Vorbelastung zurückgeführt werden kann. Bei Körperverletzung und Sachbeschädigung sind dagegen die Tätermerkmale wie soziale Auffälligkeit und Nationalität, aber auch Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich wichtige Einflußgrößen.

Storz 1992 (FNR 1271) untersucht die jugendstrafrechtliche Sanktionierung innerhalb eines Geburtsjahrgangs (Jahrgang 1961). Mehr als die Hälfte der Verfahren wird danach informell, d.h. nach den §§ 45, 47 JGG a.F. beendet. Dementsprechend wird in weniger als 50 % der Verfahren formell durch Urteil sanktioniert. Der Anteil aller Verfahrenseinstellungen variiert länderunterschiedlich zwischen 43 % (Baden-Württemberg) und 86 % (Bremen). Die wichtigste Determinante der Verfahrenserledigungen informelle oder formelle Sanktionierung - ist die regionale Reaktionspräferenz. Als weitere wichtige Determinanten sind die Anzahl früherer Registrierungen und das Tatmerkmal Deliktsgruppe feststellbar. Insgesamt betrachtet ist die Region, in der der Jugendliche lebt, für die Vorhersage der Art der Verfahrenserledigung bedeutsamer als jedes in der Studie erfaßte und überprüfbare Tat- und Tätermerkmal.

Libuda-Köster 1990 (FNR 1225) befragt für ihre Studie Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte in Nordrhein-Westfalen nach ihrer Einstellung und Handhabung des § 45 II JGG a.F. Insgesamt zeigt sich eine hohe Übereinstimmung der Anteile informeller Verfahrenserledigungen in der Einschätzung der Befragten und in ihrem tatsächlichen Entscheidungsverhalten. Als Anwendungskriterien werden nicht nur täter-, sondern auch tatstrafrechtliche Gesichtspunkte genannt, wobei die Befragten den An-

wendungsbereich der Vorschrift auf Bagatellverstöße reduzieren. Die Interventions variante (§ 45 II Nr. 2 JGG a.F.) wird hier vor allem schwerwiegenden Fällen vorbehalten. Die seltene Anwendung der §§ 153, 153a StPO in Verfahren gegen Jugendliche scheint überwiegend zur Vermeidung einer Eintragung im Erziehungsregister zu dienen. Ein Viertel der Befragten verzichtet in Bagatellfällen aber durchaus auch nach Einstellungen gem. § 45 II JGG a.F. auf eine Registermitteilung. Obwohl die Befragten nur gelegentlich Informationen über die subjektive Einstellung zur Tat, zum Tatmotiv und zur Schadenswiedergutmachung haben, geben sie an, diese Faktoren in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Eigene Interventionen durch die befragten Jugendstaatsanwälte haben fast immer die im Gesetzestext genannten Maßnahmen Auflagen, Arbeitsleistung, Verkehrsunterricht und Ermahnung zum Gegenstand. Auch bei Parallelisierung der den Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte lassen sich jedoch beträchtliche Unterschiede in der Anwendung von § 45 II a.F. JGG sowohl zwischen den Staatsanwaltschaften als auch innerhalb der Behörden feststellen.

Heinz 1987 (FNR 940) stellt in seiner Studie die Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit im Vergleich zu derjenigen im allgemeinen Strafrecht dar. Danach werden im Jugendstrafrecht mehr informelle Sanktionen angeordnet als im allgemeinen Strafrecht (1985: 37 % gegenüber 56 %). In der Praxis nehmen die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG a.F. seit den 70er Jahren zu. Bei jedem zweiten Jugendlichen oder Heranwachsenden wird das Verfahren inzwischen von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingestellt. Dominierend sind bei den ambulanten Maßnahmen die Arbeitsweisung mit 83 %, gefolgt von der Betreuungsweisung mit 45 %, der erzieherischen Gruppenarbeit mit 28 % und sonstigen Vorhaben wie Täter-Opfer-Ausgleich. Hinsichtlich der Arbeitsweisungen ergeben die Befragungen, daß bundesweit die bloße Vermittlung von Arbeitsstellen die Regel ist und die sozialpädagogische Betreuung eine Ausnahme darstellt. Kombinationen zwischen Betreuungsweisung und Gruppenarbeit scheinen zuzunehmen. Bundesweit gesehen besteht ein nahezu beliebiges Nebeneinander von Organisationsformen, Inhalten, Methoden, Zielvorstellungen und Zielgruppen. Ein Vergleich der Sanktionspraxis der einzelnen Bundesländer hinsichtlich des Gebrauchs ambulanter Sanktionen ergibt, daß durch vermehrte Erledigungen überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastungen weitgehend nivelliert werden mit der Folge, daß die für einen polizeilich ermittelten Tatverdächtigen bestehende Wahrscheinlichkeit, auch verurteilt zu werden, regional unterschiedlich groß ist.

Nach Heinz 1990 (FNR 1198) nimmt der Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG a.F. seit Mitte der 70er Jahre stark zu. Dabei beruht die Erhöhung des Anteils der informellen ambulanten Maßnahmen an allen Sanktionierten von 43 % auf 52 % zwischen 1980 und 1988 vor allem auf einer vermehrten Anwendung von § 45 JGG, insbesondere § 45 II JGG a.F. Trotz des höheren Anteils an Verfahrenseinstellungen ist das Jugendstrafrecht nicht eingriffsschwächer als das allgemeine Strafrecht.

Die Handlungsstile der Jugendrichter und deren Beurteilung durch die betroffenen Jugendlichen findet Pfeiffer 1989 (FNR 108) vor dem Hintergrund des Münchner "Brücke-Programms" durch Interviews mit Münchner Jugendrichtern und Jugendlichen sowie mit Hilfe von Aktenanalysen heraus. Unter den Jugendrichtern sind zwei entgegengesetzte Handlungsstile festzustellen, wobei als Unterscheidungskriterium die Jugendarrestquote dient: Danach sind die Richter mit den geringsten Quoten ("A-Richter") gleichzeitig diejenigen, die am wenigsten Jugendstrafe verhängen und am häufigsten statt formeller Verurteilungen §§ 45, 47 JGG a.F. anwenden. Umgekehrt ordnen die Richter mit der höchsten Jugendarrestquote ("B-Richter") häufig Jugendstrafen an und bevorzugen bei drei Viertel der Verfahren formelle Verurteilungen. Ähnliches läßt sich auch für die Verhängung der Arbeitsauflage feststellen: Während "A-Richter" häufig ein Verfahren zunächst aussetzen und es nach § 47 JGG einstellen, sobald der Jugendliche die ihm auferlegte Arbeitsverpflichtung erbringt, bevorzugen die "B-Richter" das formelle Urteil, mit dem sie die Androhung eines Ungehorsamsarrestes verbinden, falls der Jugendliche seine Arbeitsauflage nicht erfüllt. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Richtergruppen besteht darin, daß "A-Richter" das bestehende Angebot an ambulanten Maßnahmen voll ausschöpfen und sich beispielsweise um Fortbildung bemühen, während "B-Richter" überwiegend annehmen, nur eine harte Bestrafung halte Jugendliche von Straftaten ab. In der Bewertung der Sanktionspraxis durch die betroffenen Jugendlichen zeigt sich, daß diejenigen, die ihre Verhandlung bei den "B-Richtern" haben, erheblich häufiger mit ihrer Behandlung während des Verfahrens unzufrieden sind. Auch werden die von "B-Richtern" verhängten Arbeitsauflagen weit häufiger als diejenigen der "A-Richter" als ungerecht oder erheblich zu hoch bezeichnet. Besondere Kommunikationsprobleme zeigen sich zwischen sozial gefährdeten Jugendlichen und "B-Richtern".

Heinz/Spieß/Storz 1988 (FNR 1232) stellen in ihrer Studie die Häufigkeit der Anwendung von formellen und informellen Sanktionen im zeitlichen und regionalen Vergleich dar. Hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung zeichnet sich eine bedeutsame Verschiebung zugunsten des vermehrten Gebrauchs von informellen Sanktionen nach §§ 45, 47 JGG a.F. ab. Im regionalen Vergleich sind erhebliche Unterschiede in den Sanktionsstrategien der Instanzen gerade innerhalb homogener Fallgruppen nachweisbar. So liegt beispielsweise bei Diebstahl im Jahre 1967 der Prozentsatz der informell Sanktionierten in Hamburg bei 93 %, in Baden-Württemberg bei 41 %. In Struktur und Ausmaß deuten diese regionalen Unterschiede auf eine Ausprägung disparater, jedoch relativ stabiler regionaler Reaktionsmuster hin. Sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt folgt die Durchsetzung informeller Reaktionsstrategien einem Verteilungsmuster, das stark vom Auftreten erhöhter Kriminalitätsbelastungszahlen abhängig ist und im Resultat dazu führt, daß ein statistisch überhöhter Input an polizeilich definierter Kriminalität durch vermehrte informelle Erledigung weitgehend absorbiert und die strafrechtlich definierte Kriminalitätsbelastung stabilisiert wird.

Umfang und Struktur der Anwendung von §§ 45, 47 JGG a.F. in ihrer zeitlichen Entwicklung sowie im Bundesländervergleich sind auch Gegenstand der Studie von Heinz/Spieß 1983 (FNR 89). Dabei wird der Zeitraum zwischen 1954 und 1981 untersucht. Insgesamt ist danach das Jugendstrafrecht durch eine Verlagerung zu ambulanten Sanktionen gekennzeichnet. 1981 bleibt bereits fast jeder zweite nach Auffassung von Staatsanwaltschaft oder Gericht als hinreichend tatverdächtig anzusehende junge Beschuldigte ohne formelle Verurteilung. Die Autoren stellen erhebliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Praxis informeller Sanktionen fest. Im Jahre 1981 kommen so z.B. in Rheinland-Pfalz auf 100 Anklagen nach JGG 9,5 Einstellungen gem. § 45 II JGG a.F., im Saarland da-

gegen 36. In Hamburg fallen auf eine Einstellung nach § 47 JGG nur 1,9 Anklagen, im Saarland 29. Je leichter das Delikt, desto häufiger wird eingestellt; je schwerer das Delikt und je mehr generalpräventive Gesichtspunkte zum Tragen kommen, desto seltener finden §§ 45, 47 JGG Anwendung. Hinsichtlich der Einstellungsquoten für § 45 JGG lassen sich auch Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften im selben Bundesland feststellen.

Heinz/Hügel 1986 (FNR 719) stellen folgende Ergebnisse dar: Hinsichtlich der Anteile des informellen und formellen Verfahrens nach JGG sowie der ambulanten Maßnahmen läßt sich für das Jahr 1980 feststellen. daß in 29 % der Verfahren von der Strafverfolgung abgesehen wird, weitere 29 % der Verfahren gem. § 47 JGG eingestellt werden und 43 % durch Urteil beendet werden. In den meisten Verfahren reagiert die Staatsanwaltschaft oder das Gericht auf das strafbare Verhalten in Form einer ambulanten Maßnahme. Im Jahre 1980 sind im informellen wie im formellen Verfahren nur die Arbeitsanweisung sowie Geldauflage von Bedeutung. Die Entscheidung, welche von beiden Maßnahmen verhängt wird, wird danach gefällt, ob der Jugendliche arbeitet und Einkommen bezieht oder nicht. Die häufigste ambulante Sanktion ist die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen. Bei Einstellungen nach § 45 II Nr.1 JGG a.F. ergreift der Staatsanwalt die meisten Maßnahmen, insbesondere Ermahnungen und Geldzahlungen. Die AutorInnen untersuchen auch, welche Kriterien für das Entscheidungsverhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht maßgeblich sind. Das wichtigste Kriterium ist danach die Vorstrafenbelastung. Schließlich wird für den Aspekt Verfahrensökonomie informeller Verfahren festgestellt, daß das informelle Verfahren mit weniger Aufwand für den die Auflagen und Weisungen überwachenden Jugendgerichtshelfer, den Staatsanwalt oder den Jugendrichter verbunden ist. Im informellen Verfahren werden zudem auch ohne Arrestandrohung die Auflagen und Weisungen pünktlich erfüllt.

Nach Kalpers-Schwaderlapp 1989 (FNR 212) beträgt die Quote der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Einstellungen im Jahre 1983 in Koblenz 65 %, in Mainz dagegen nur 16 %. Insgesamt wenden die Mainzer Behörden einen restriktiveren Handlungsstil an. Während bei der Koblenzer Staatsanwaltschaft die Bereitschaft zu Verfahrenseinstellungen bei ei-

ner geringen Schadenshöhe und einem nicht vorbelasteten Täter steigt, werden in Mainz bei Vorliegen derselben Umstände förmliche Verfahren durchgeführt.

Ludwig 1989 (FNR 200) befragt Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte nach ihrer Einschätzung bezüglich der Konzeption von Diversionsprojekten. Soweit die Diversionsprojekte von der Justiz als problematisch wahrgenommen werden, bezieht sich dies auf ihre Organisationsform als freie Träger und ihre formelle organisatorische Unabhängigkeit
von der Justiz. Die freie Trägerschaft steht dem Anspruch von Richtern und
Staatsanwälten nach Wahrung der organisatorischen Einheit der Justiz entgegen. Dem steht die wesentliche Steigerung der Effizienz bei der Organisation, Vermittlung und Überwachung von Arbeitsauflagen gegenüber. Die
Befragten sehen in den Diversionsprojekten in erster Linie ein Instrument,
welches einen effizienteren Vollzug einer justiziellen Sanktion gewährleistet. Anwendung findet die Diversion sowohl bei Richtern und Staatsanwälten, in deren Sanktionskonzept repressive Maßnahmen tendenziell
auf Ablehnung stoßen, als auch bei solchen, die auch die Arbeitsauflage
unter repressiven Vorzeichen konzipieren.

Inwieweit polizeiliche Sanktionsvorschläge die Abschlußentscheidungen der Staatsanwaltschaft beeinflussen, untersucht Rzepka 1990 (FNR 1226) am Beispiel der Stadt Bielefeld. Danach sind die Vorschläge der Polizeibeamten durch eine erwartungswidrig positive Haltung zu informalisierenden Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG a.F. geprägt. Im Bereich der Bagatellverfahren schlägt die Polizei fast ausschließlich eine Einstellung vor, was von der Staatsanwaltschaft in der Regel auch übernommen wird. Im Bereich mittlerer bis schwerer Kriminalität setzt die Staatsanwaltschaft die Informalisierungsvorschläge der Polizei dagegen nur zur Hälfte um. Die Polizeibeamten werden ihrerseits bei ihren Verfahrensvorschlägen vor allem von den Faktoren Vorbelastung des Beschuldigten, Umfang der Tatbeteiligung und Reue sowie erzieherische Wirkung des Verfahrens beeinflußt.

Nach Raben 1981 (FNR 654) sind für die Anwendung des § 45 I JGG a.F. folgende Gruppen relevant: Ersttäter bei einem Schaden von rund 10 - 25 DM sowie Erst- und Zweittäter bei Bagatellsachen und typischen Jugenddelikten. Nach § 45 II JGG a.F. wird bei Ersttätern mit einem Schaden

unter 10 DM verfahren. Nach Schätzungen der befragten Hamburger Staatsanwälte, die nach § 45 I JGG a.F. vorgehen, beträgt die Anwendungshäufigkeit 2-5 % bezogen auf alle Ermittlungsverfahren. Nur ein Staatsanwalt gibt an, eine Quote von rund 25 % zu erreichen. Die Anwendungshäufigkeit des § 45 II JGG a.F. liegt nach den Schätzungen der Staatsanwälte zwischen 3 und 50 %. Die überwiegende Anzahl der Staatsanwälte ist der Ansicht, daß die Anwendung des § 45 I JGG a.F. ausgeweitet und der Anteil der Verfahren, die gem. § 45 II JGG a.F. erledigt werden, beibehalten werden sollte.

Bei der Erledigung der Verfahren wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes nach § 45 I JGG a.F. handelt es sich nach Gleumes 1961 (FNR 1268) häufig um leichte Verfehlungen, die von vielen Jugendlichen in den Entwicklungsjahren begangen werden, ohne daß daraus auf eine bedenkliche Fehlentwicklung geschlossen werden kann, und bei denen der angerichtete Schaden gering ist.

7.80.2 Diversion in der Praxis - Darstellung einiger Modellversuche

Hering/Sessar 1990 (FNR 1020) stellen das Lübecker Diversionsmodell, das im Jahre 1980 beginnt, dar und vergleichen damit die Diversionspraxis in Köln, Braunschweig und Hamburg. Danach ergeben sich große Unterschiede bezüglich der Einstellungsquoten sowie hinsichtlich der Struktur der Verfahrenserledigungen. So liegen die Einstellungsquoten in Lübeck bei 42 %, während sie in Köln 26 % betragen. Steht in Hamburg die schriftliche Ermahnung mit 71 % aller eingestellten Verfahren im Vordergrund, so nimmt diese Rolle in Braunschweig die persönliche Ermahnung ein. In Lübeck werden 49 % der Verfahren nach richterlicher Ermahnung eingestellt; nach Auslaufen des Modells geht die Zahl der Erledigungen jedoch drastisch zurück. Ein Längsschnittvergleich für die Staatsanwaltschaft Lübeck zeigt einen von jeher weitgehenderen Gebrauch von Einstellungsmöglichkeiten im Vorverfahren, als dies in anderen Staatsanwaltschaften der Fall ist.

Ein Modellversuch der Stadt Bielefeld zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, insbesondere zur Verbesserung des Informationsstandes von Jugendstaatsanwälten über diversionsrelevante Tatsachen, ist Gegenstand der Untersuchung von Voß 1990 (FNR
1227). Zu Beginn des Projektes werden sowohl in der Stadt Bielefeld als
auch im Umland Verfahren wegen Bagatelldiebstählen nahezu ausschließlich durch informalisierende Einstellungen gem. § 45 JGG a.F. erledigt. Im
zeitlichen Vergleich zweier Phasen des Versuchs läßt sich weder für Bagatelldiebstahlsverfahren noch für die - fast ausschließlich angeklagten schweren Diebstahlsfälle eine Veränderung des Einstellungsverhaltens feststellen. Dagegen zeigt sich für den mittelschweren Bereich der Diebstahlsverfahren ein deutlicher Einfluß des Bielefelder Informationsmodells. Werden vor Modelleinführung drei Viertel dieser Fälle angeklagt, sinkt die
Quote nach Beginn des Experiments auf 44 %.

Schalck 1989 (FNR 847) untersucht den Einfluß des Braunschweiger Modellprojekts Jugendgerichtshilfe auf die Verfahrens- und Sanktionspraxis. Nach den Auswertungsergebnissen der Statistiken zeigt ein Zeitreihenvergleich für die Zeit vor und nach Projektbeginn (1980), daß sich die Diversionspraxis der Staatsanwaltschaften mit Projektbeginn erheblich ausweitet und mit einer 49 %igen Einstellungsquote den Landesdurchschnitt in Niedersachsen (19 %) bei weitem übersteigt. Es zeigt sich insgesamt ein allgemeines Absinken des Sanktionsniveaus. Die Aktenanalyse bestätigt diese Ergebnisse: Vor Projektbeginn liegt die Einstellungsquote bei 32 %, im Projektjahr 1983 bei 64 %. Die wichtigste staatsanwaltschaftliche Einstellungsform ist diejenige mit schriftlicher oder mündlicher Ermahnung gem. § 45 JGG a.F. Durch die zunehmende Einstellungstätigkeit der Staatsanwaltschaft werden die Jugendrichter mehr mit schwereren Fällen konfrontiert, was sich in einem leichten Rückgang der jugendrichterlichen Einstellungen äußert. Insgesamt ist somit eine Verlagerung der eingestellten Fälle vom Jugendgericht auf die Staatsanwaltschaft zu verzeichnen. Andererseits sinken in den Projektjahren die stationären Sanktionen, vor allem der Freizeit- und Kurzarrest.

Kirchhoff 1983 (FNR 732) und 1985 (FNR 730) beschäftigt sich in zwei Studien mit dem in Mönchengladbach durchgeführten STOP-Programm. Bei drei Viertel der 157 Jugendlichen, die das Programm im ersten Jahr seines Bestehens durchlaufen, wird der Staatsanwaltschaft ein Vorgehen nach § 45 JGG a.F. vorgeschlagen, die sich in etwa der Hälfte der Fälle

auch danach richtet. In 82 von 157 Fällen wird aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem Jugendrichter entschieden, während dies in den beiden Vorjahren fast ausschließlich der Fall ist. Nach zwei Jahren Projektverlauf läßt sich feststellen, daß ein Ziel des Programms - die Verfahrensbeschleunigung - erreicht wird.

Pfeiffer 1989 (FNR 108) schließlich zeigt in einem Vergleich zweier Richtergruppen anhand des Projekts "Brücke" in München die Entwicklung der Verfahrens- und Sanktionspraxis. Zwei untersuchte Richtergruppen weisen vor Beginn des "Brücke"-Projektes weder in der Anwendung von §§ 45, 47 JGG a.F. noch in der Jugendarrestquote wesentliche Unterschiede auf. Nach dem Start des Programms kommt es jedoch zu einer Auseinanderentwicklung. Seit Beginn des Projekts nimmt der Anteil der verurteilten Jugendlichen in München stark ab.

7.80.3 Vergleich

Nach Auswertung der vorliegenden Studien zum Thema Diversion lassen sich folgende Übereinstimmungen feststellen: Libuda-Köster 1990 (FNR 1225) und Heinz/Hügel 1986 (FNR 719) heben die Ermahnung als häufigste Maßnahme hervor. Nahezu alle AutorInnen weisen zusammenfassend auf eine Verlagerung zu ambulanten Sanktionen und informellen Erledigungen hin. Zudem werden einheitlich große regionale Unterschiede genannt.

7.81 Alternative Konfliktregelungsmechanismen

Es liegen etliche Dokumentenanalysen, vor allem zu Modellprojekten des Täter-Opfer-Ausgleichs, vor. Daneben sind Aktenanalysen, Befragungsstudien und - soweit vorhanden - Analysen offizieller Statistiken zu finden. Die Untersuchungen sind fast ausschließlich quantitativ angelegt.

7.81.1 Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren

Kondziela 1991 (FNR 1144) stellt bei seiner Befragung von Geschädigten, die an einem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren beteiligt waren, zu über 80 % Vereinbarungen über eine Wiedergutmachung materieller Schäden fest, die jedoch in mehr als der Hälfte der Fälle ohne persönlichen Kontakt mit dem Beschuldigten zustande kommen. Rund 2/3 der Befragten sind mit dieser Art der Schadenswiedergutmachung zufrieden. Die meisten Strafverfahren enden mit einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG, § 153a StPO.

Schreckling/Pieplow 1989 (FNR 1183) berichten aus der Praxis eines Kölner Ausgleichsprojekts, daß Täter und Opfer in über 90 % der bearbeiteten Konfliktfälle zur Mitwirkung an einem Ausgleich bereit sind. Einvernehmliche Wiedergutmachungsvereinbarungen werden in 59 von 81 Fällen erzielt und erfüllt. Diese sind nicht nur auf Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Eigentumsdelikte beschränkt, sondern umfassen auch Raubdelikte. Die Justiz stellt etwa 70 % der Verfahren mit durch Ausgleichsvereinbarung geregelten Konflikten ein, überweist allerdings nur rund 3 % der im Einzugsbereich jährlich anfallenden Jugendstrafverfahren an das Projekt. Dabei wird das Projekt von den jeweiligen Entscheidungsträgern der Justiz sehr unterschiedlich genutzt.

Kuhn u.a. 1989 (FNR 305) evaluieren ein Reutlinger Modellprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich. Dabei stellt sich zunächst heraus, daß das Potential abstrakt als ausgleichsgeeignet beurteilter Verfahren nach Jugendstrafrecht ein Mehrfaches der dem Projekt tatsächlich überwiesenen Fälle beträgt. Bearbeitet werden vor allem Körperverletzungen, Diebstähle und Sachbeschädigungen. 1/4 der Vorfälle betreffen keine natürliche Person als Geschädigte. 81 % führen zu einer Einigung der Beteiligten, und zwar in der Regel nach ihrem Zusammentreffen (von dessen Wichtigkeit ein Drittel der Täter erst überzeugt werden muß), mit nachfolgender (fast immer sanktionsloser) Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht. Die Ausgleichsleistung besteht hauptsächlich in einer materiellen Schadensersatzleistung, die bei Personen als Geschädigten allerdings nicht so stark im Vordergrund steht wie bei Institutionen. Ausgleichsversuche scheitern vor allem bei verfestigten Konflikten mit persönlichen Opfern und großen emotionalen oder moralischen Unterschieden zwischen den

Beteiligten, beim Auftreten von Rechtsanwälten sowie bei strafrechtlich vorbelasteten Tätern. Auch in diesen Fällen wird aber noch jedes 4. Verfahren eingestellt. Die meisten Konfliktregelungen erfolgen innerhalb von 40 Tagen, wobei die Beteiligung mehrerer Täter oder besondere Entschädigungsmodalitäten die erforderliche Zeit verlängern können. Eine eindeutige Verlängerung des Verfahrens läßt sich aber nur in den wenigen Fällen feststellen, in denen trotz gelungenen Ausgleichs gerichtlich verhandelt wird.

Hartmann 1989 (FNR 1233) berichtet über eine Evaluationsstudie über Ausgleichsprojekte in München und Landshut (siehe auch Kupp 1989, FNR 1234 und Scheuring 1989, FNR 1235). Beide Projekte erfassen rund 1 - 1,5 % der von den örtlichen Staatsanwaltschaften bearbeiteten Jugendstrafverfahren. Vor allem werden Eigentumsdelikte beschädigungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht gezogen. Die Erfolgsquote der Ausgleichsversuche liegt zwischen 57 und 70 %. Bei den Leistungen der Täter dominieren Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen. Bei den gescheiterten Ausgleichsversuchen sind Verfahren gegen Täter mit belastenden Sozialisationsbedingungen und früheren Maßnahmen der Jugendhilfe überproportional häufig. Nach Zeiler 1989 (FNR 1236) werden in Landshut 2/3 der Verfahren, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich mit Erfolg durchgeführt wird, von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

In dem von der Jugendgerichtshilfe durchgeführten Modellversuch in Braunschweig (Schmitz 1988, FNR 1007; Hassebrauck 1987, FNR 1174), in den eine vergleichsweise wenig ausgelesene Gruppe von Verfahren gelangen dürfte, stimmen etwa 70 % der angesprochenen Beschuldigten einem Ausgleichsversuch zu; die übrigen lehnen meist wegen Unklarheiten des Sachverhalts oder der Schuldfrage ab. Eine Ausgleichsmaßnahme wird für knapp die Hälfte der von der Jugendgerichtshilfe erledigten Verfahren in Betracht gezogen. Davon führt wiederum die Hälfte zu einem Täter-Opfer-Ausgleich. Darüber hinaus wird in immerhin 20 % der überhaupt bearbeiteten Fälle festgestellt, daß die Beteiligten sich bereits geeinigt haben oder eine Schadenswiedergutmachung stattgefunden hat, bevor die Jugendgerichtshilfe sich einschaltet. Diese Fälle sind dadurch gekennzeichnet, daß materielle Ausgleichsleistungen häufiger, persönliche Gespräche seltener sind und Körperverletzungsdelikte kaum auf diese Weise geregelt werden.

Nach der österreichischen Evaluationsstudie von Pelikan/Pilgram 1988 (FNR 882) wird in drei untersuchten Modellprojekten in sehr unterschiedlichem Ausmaß von der Konfliktregelung Gebrauch gemacht. Gemessen an den eingehenden Anzeigen gegen Jugendliche, werden in Salzburg an verschiedenen Bezirksgerichten durchschnittlich 22 %, in Wien aber nur 3 % der Verfahren in das Konfliktregelungsmodell einbezogen. Auch die in Frage kommenden Beschuldigtengruppen und Deliktsarten werden uneinheitlich gehandhabt. So werden in Salzburg hauptsächlich mehrfach auffällige Täter und Delikte im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen als ausgleichsgeeignet beurteilt, in Wien dagegen fast ausschließlich nicht vorbestrafte Täter, denen Sachbeschädigungen (auch zu Lasten unbekannter Geschädigter) vorgeworfen werden. 78 % der Konfliktregelungsfälle führen zu einem Kontakt zwischen Täter und Opfer, der fast immer durch einen Sozialarbeiter vermittelt wird. In über 90 % dieser Fälle kommt ein voller Ausgleich zustande. Fast alle dieser Verfahren werden dann mit einer pflegschaftsrichterlichen Ermahnung abgeschlossen. Allerdings gibt es einzelne Gerichte, die von dieser Entscheidungspraxis deutlich zugunsten von Aburteilungen abweichen.

7.81.2 Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren gegen Erwachsene

In dem Tübinger Projekt, über das Rössner/Hering 1988 (FNR 233) berichten (vgl. auch Hering 1989, FNR 1237), werden von rund 100 durch einen Gerichtshelfer bearbeiteten Fällen 80 erfolgreich abgeschlossen - allerdings überwiegend ohne unmittelbaren Kontakt zwischen Täter und Opfer. Bei erfolgreichen wie mißlungenen Ausgleichsfällen geht es meist um Körperverletzungsdelikte. Fast immer benötigt der Gerichtshelfer weniger als 4 Stunden Arbeitszeit; 2/3 der Ausgleichsfälle können innerhalb eines Monats abgeschlossen werden. Zwar finden sich unter den Beschuldigten wesentlich mehr Personen, die einen Täter-Opfer-Ausgleich kategorisch ablehnen, als unter den Geschädigten, doch gehen abgebrochene Verhandlungen gleichermaßen auf das Konto beider Seiten. Nach erfolgreicher Konfliktregelung werden die Strafverfahren überwiegend eingestellt, teils allerdings mit Auflagen.

7.81.3 Sühneverfahren

Bierbrauer/Falke/Koch 1978 (FNR 1219) vergleichen die Praxis des Sühneverfahrens bei Schiedsleuten in einem westfälischen Amtsgerichtsbezirk und bei der öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle in Hamburg. Die dort bearbeiteten Sühneverfahren beziehen sich zum größten Teil auf Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte und betreffen zu weniger als einem Drittel einmalige Vorfälle, zu 35 bzw. 59 % aber eindeutig länger schwelende Konflikte. Einmalige Vorfälle führen in 2/3 bis 3/4 der Verfahren zu einem Vergleich, längere Konflikte nur in etwa jedem 2. Fall. Vor den Schiedsleuten sind Rechtsanwälte in etwa jeder 20. Verhandlung beteiligt, in der stärker juristisch geprägten Hamburger Stelle aber in jedem 2. Fall. Dort wirken sich entstandene Anwaltskosten häufig als Vergleichshindernis aus. Dagegen ziehen die Schiedsleute wesentlich häufiger Zeugen hinzu, was auch die Vergleichschance erhöht. Auch treffen jedenfalls die erfolgreicheren Schiedsleute Regelungen über den aktuellen Streitpunkt hinaus. Die Vergleichsquote steigt mit dem Vorkommen solcher umfassender Konfliktlösungsstrategien ebenso wie mit der Vertrautheit der Schiedsleute mit den Parteien.

Nach den statistischen Auswertungen bei von Schacky 1975 (FNR 1220) betreffen in München Anfang der 70er Jahre knapp die Hälfte der Sühneverfahren Beleidigungsdelikte, ein weiteres Drittel entfällt auf Körperverletzungen. Über etwa ein Drittel der Anträge kann mangels Erscheinens der Beklagten nicht verhandelt werden. Von den durchgeführten Verhandlungen führt über die Hälfte zu einem Vergleich. Der Geschäftsanfall ist tendenziell rückläufig.

Doering 1971 (FNR 1210) findet in drei von ihm untersuchten Amtsgerichtsbezirken zwischen 1957 und 1965 36 % erfolgreiche Sühneverhandlungen, die vermutlich überwiegend Beleidigungsdelikte betreffen. Die Vergleichsquoten schwanken lokal erheblich. Besonders gering sind sie in dem städtischen Amtsgerichtsbezirk Bremen, wo allerdings möglicherweise auch schwerere Fälle in das Sühneverfahren gelangen. Im Untersuchungszeitraum ist trotz Bevölkerungszunahme ein Rückgang der Sühneverfahren um rund 60 % festzustellen.

Heesen 1962 (FNR 378) stellt in einer Untersuchung über Straf- und Privatklageverfahren wegen Beleidigungsdelikten in einem Landgerichtsbezirk während zweier Jahre über 1.300 Sühneverhandlungen fest, von denen 36 % mit einem Vergleich enden, wobei häufig Regelungen über die Beilegung des konkreten Streitpunkts hinaus getroffen werden. Allerdings ist die Entlastungswirkung des Sühneverfahrens für die Strafjustiz deutlich größer, da nur nach wenig mehr als der Hälfte der gescheiterten Verhandlungen Privatklage erhoben wird. Bedeutsam unter den Gründen für ein Scheitern der Sühneverfahren sind neben der Beteiligung von Anwälten Fälle, in denen es um die Vorbereitung eines Zivilprozesses zur Aufhebung eines Mietverhältnisses geht.

7.81.4 Meinungen und Einstellungen zu Konfliktregelungsverfahren

Nach der Untersuchung von Kondziela 1991 (FNR 1144) besteht ein Zusammenhang zwischen geringem Interesse der Geschädigten an einer Bestrafung der Beschuldigten und einer positiven Einstellung gegenüber einer erneuten Mitwirkung an einem Täter-Opfer-Ausgleichsversuch. Die Einschätzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vergleich zu anderen Verfahrensformen hängt weiter mit dem Ausmaß der Verarbeitung von Tat und Tatfolgen zusammen. Geschädigte, die mit der erreichten Wiedergutmachungsleistung zufrieden sind, würden auch nach erneuter Viktimisierung wieder an einem Ausgleichsversuch teilnehmen.

Nach einer Befragung von Baurmann 1991 (FNR 1258) äußern 80 % der Geschädigten in seiner Studie, die wegen Eigentumsdelikten Anzeige erstatteten, ein Interesse an einer Schadenswiedergutmachung, ein gleich hoher Prozentsatz bringt aber auch ein darüber hinausgehendes Sanktionierungsinteresse zum Ausdruck. Wissen über Konfliktlösungsmöglichkeiten außerhalb des Strafverfahrens ist kaum vorhanden.

Die Dortmunder Befragung von Witjes/Nießen/Bergschneider 1989 (FNR 1239) ergibt eine grundsätzlich positive Haltung der örtlich zuständigen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter dem Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber. Doch wird der Bedarf für ein solches Projekt angesichts der verbreiteten Verfahrenseinstellungen und der Ausweitung ambulanter Maßnahmen als nicht allzu groß angesehen. Als problematisch wird die Einschätzung der Geeignetheit eines Falles anhand der Aktenlage angese-

hen. Beide Befragtengruppen wollen auch die "mittlere" Kriminalität in den Täter-Opfer-Ausgleich einbezogen wissen, machen aber Einschränkungen etwa bei Wiederholungstätern und Delikten mit sehr hohem materiellem Schaden. Auch potentielle Täter (Jugendliche und Heranwachsende) und Opfer (alte Menschen, überwiegend Frauen) stehen nach den Ergebnissen ergänzender Gruppendiskussionen Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen positiv gegenüber.

Voß 1989 (FNR 1120) findet in seiner Untersuchung über Verfahrensund Sanktionserwartungen von Geschädigten in Jugendstrafverfahren heraus, daß etwa 2/3 der Befragten Diversionsmaßnahmen einschließlich
Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich favorisieren.
Diese Einstellungen sind unabhängig von der Deliktsart. Diejenigen, die
Wert auf eine traditionelle Sanktion legen, beharren meist auch auf der
Durchführung einer Hauptverhandlung. Über die Hälfte der Befragten ist
jedoch grundsätzlich zur Mitwirkung an einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit. Diese Bereitschaft hängt mit verschiedenen anderen Einstellungsvariablen zusammen, etwa einer eher gelassenen Betrachtung der Jugendkriminalität. Andererseits führt eine starke emotionale Belastung durch die
Tat eher zu einer Ablehnung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Dassel 1987 (FNR 817) stellt in einer Befragung zur Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs trotz gewisser Variationen in einzelnen Untersuchungsgruppen der Bevölkerung, der Justiz und der sozialen Dienste eine grundsätzlich positive Einschätzung von Wiedergutmachungsleistungen als Ersatz oder Ergänzung traditioneller strafrechtlicher Sanktionen fest. Als ausgleichsgeeignet werden einhellig leichte Delikte eingestuft, während Vergewaltigungen ebenso einhellig als ungeeignet betrachtet werden. In einem mittleren Bereich, der etwa durch Einbruchsdiebstahl oder Handtaschenraub charakterisiert wird, erweisen sich die befragten Justizjuristen im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung und Angehörigen der Sozialberufe als punitiver.

7.81.5 Vergleich

Die Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren stimmen im wesentlichen darin überein, daß die durchgeführten Aus-

gleichsversuche überwiegend erfolgreich sind, jedoch hauptsächlich leichte Delikte betreffen, und die Justiz den größten Teil der Verfahren mit erfolgreicher Konfliktregelung ohne weitere Sanktion einstellt.

Aus den Studien zum Sühneverfahren ergeben sich lokal unterschiedliche Vergleichsquoten. Soweit mehrere Deliktsgruppen untersucht werden, finden sich hauptsächlich Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte. Die Beteiligung von Rechtsanwälten scheint nach Heesen 1962 und Bierbrauer/Falke/Koch 1978 für eine Beilegung des Konflikts eher hinderlich zu sein.

Die Meinungsbefragungen ergeben in verschiedenen Untersuchungsgruppen grundsätzlich positive Einschätzungen von Konfliktregelungsverfahren.

7.84 Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

Das Thema wird in zwei Dokumenten erwähnt:

Nach den Beobachtungen in Strafverfahren und den Ergebnissen einer Aktenanalyse, durchgeführt von Barton 1984 (FNR 252), fristen Verteidigungsaktivitäten, die die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen betreffen, nur ein Schattendasein am Rande des Strafprozesses.

Auch bei den im Rahmen eines Experiments (Schöch/Schreiber 1978, FNR 278) durchgeführten Verhandlungen nach dem Tatinterlokut (185 Verhandlungen) spielen Ablehnungsanträge wegen Befangenheit keine nennenswerte Rolle: Nur bei 1 % der Fälle werden Ablehnungsanträge gestellt.

Barton 1984 (FNR 252) und Schöch/Schreiber 1978 (FNR 278) stellen übereinstimmend eine geringe Zahl von Ablehnungsanträgen fest.

7.87 Protokollierung

Die vorliegenden Studien bedienen sich verschiedener quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden wie mündliche und schriftliche Befragungen, einem Simulationsexperiment, teilnehmender Beobachtung, Analyse von Tonbandaufzeichnungen und Vernehmungsprotokollen sowie einer Aktenanalyse.

Wulf 1984 (FNR 10) beobachtet die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Protokollierungsvorschläge von Anwälten erhöhen dabei die Verteidigungschancen der Beschuldigten. Wenn kein Verteidiger anwesend ist, setzen mehrere Beamte nämlich eigene Formulierungen auch gegen den Widerstand der Vernommenen durch. Außerdem werden solche Inhalte, die möglicherweise Ansatzpunkte für Kritik oder rechtliche Angriffe bieten können, von den Vernehmungsbeamten nicht immer protokolliert. Bei ausländischen Beschuldigten treten trotz Hinzuziehung eines Dolmetschers erhebliche Verständigungsprobleme auf, welche die Vernehmenden veranlassen, eigene Formulierungen ins Protokoll aufzunehmen.

Schmitz 1978 (FNR 643) analysiert die Protokollierungsphase und das Protokoll bei polizeilichen Vernehmungen von Geschädigten und sonstigen Zeugen. Aushandlungsprozesse in der Protokollierungsphase sind danach intensiver und kontroverser, und die Rekonstruktionsbemühungen der Beamten gehen erheblich weiter in die Details als im Vorgespräch. Bei der Wahl der Protokollierungsmodi nehmen die Beamten auf die Zeugen allerdings nur wenig Rücksicht. Die Ausführlichkeit des aus einer Vernehmung resultierenden Protokolls ist vom Wahrnehmungsumfang der Zeugen und vom Verhalten der Vernehmungspartner abhängig. Personenbeschreibungen fallen teilweise unzuverlässig aus. Die meisten Protokolle konstruieren überdies nur den polizeilichen Fall für weitere Ermittlungen. Die Menge richtiger relevanter Informationen im Protokoll kann sich dabei nach Dienststelle und Deliktsart unterscheiden.

Banscherus 1977 (FNR 1) untersucht ebenfalls die Umsetzung der polizeilichen Vernehmung ins Protokoll. Sie ist dort unter anderem abhängig von der Einschätzung der Aussagepersonen durch die vernehmenden Beamten. In seiner Untersuchung gibt es eine erhebliche Anzahl von Protokollierungsfehlern im inhaltlichen und modalen sowie im Bereich der zeitlichen und logischen Ordnung. Passen die Aussagen nicht in das Bild der Vernehmungsbeamten über Tathergang und Person, werden sie in vielen Fällen modifiziert, in geringem Maße einfach weggelassen. Weniger

erfahrenen Beamten unterlaufen bei der Protokollierung vor allem Auslassungen aufgrund von mangelnder Konzentration und Selektionsfähigkeit.

Licht 1989 (FNR 209) untersucht speziell die polizeiliche Protokollaufnahme bei Anzeigen sexueller Gewaltdelikte. Von den befragten Vergewaltigungsopfern wird die Protokollierung häufig als demütigend empfunden aufgrund der Art der Fragestellung, des Tonfalls und versteckter Suggestivfragen der Polizeibeamten.

Braitsch 1991 (FNR 1274) befaßt sich mit der Beiziehung von Dolmetschern in Strafverfahren und der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit in drei Schweizer Kantonen und drei baden-württembergischen Landgerichtsbezirken. Bei Erklärungen der Beschuldigten zu Protokoll werden Dolmetscher nach Meinung von 87 % der Befragten selten hinzugezogen. Nur jeweils knapp 20 % der Befragten in beiden Ländern (ausgenommen Bern mit rund 50 %) geben an, daß eine Aussage in der jeweiligen Fremdsprache protokolliert wird.

Morawetz/Stangl/Pilgram 1984 (FNR 1248) konstatieren zur Praxis der Untersuchungshaft in Österreich, daß der schriftliche Sachbericht in Wien in 61 %, in Linz in 46 % und in Innsbruck immerhin in 19 % der Fälle formelhaft ausfällt. Am wenigsten aussagekräftig sind die Haftbeschlüsse gerade bei der Darstellung der Haftgründe.

Wulf 1984, Schmitz 1978 und Banscherus 1977 stellen fest, daß Polizeibeamte in bestimmten Fällen eigene Formulierungen im Protokoll durchsetzen.

7.89 Verfahrensentstehung, Strafanzeige, Strafantrag

Zur "Verfahrensentstehung" können 34 Dokumente einbezogen werden, die diesen Themenbereich z.B. im Rahmen von Dunkelfeld- (z.B. Arnold 1986, FNR 155) oder auch Implementationsstudien (z.B. Meinberg 1988, FNR 1141 für das Umweltrecht) behandeln. Telefonische, schriftliche oder mündliche Befragung und Dokumenten- oder Aktenanalyse sind die vorrangigen Erhebungsinstrumente.

7.89.1 Anzeigequote im Deliktsvergleich und Anzeigemotivation

Schwarzenegger 1991 (FNR 1212, Replikationsstudie von Arnold/Teske/Korinek 1988, FNR 230 und Stadler 1987, FNR 288) ermittelt eine durchschnittliche Anzeigerate für alle untersuchten Delikte (Vergewaltigung, Raub, tätlicher Angriff, Einbruch, Sachbeschädigung und verschiedene Diebstahlsformen) von 43 %. Die Anzeigequote variiert deliktbezogen: so wird jedes 2. Eigentumsdelikt, aber nur jedes 12. Gewaltdelikt angezeigt. Als Gründe für die Nichtanzeige dominieren der fehlende oder geringe Schaden sowie die geringe Bedeutung des Vorfalls.

Killias 1989 (FNR 1070) ermittelt in seiner telefonischen Befragung in der deutschen und italienischen Schweiz eine Opfer-Anzeigequote von knapp 60 %. Die geringe Bedeutung des Vorfalls nimmt bei den Gründen für die Nichtanzeige die erste Stelle ein. Deliktsspezifisch betrachtet wird am häufigsten bei Fahrzeugdiebstahl angezeigt, vergleichsweise selten bei einfachen Diebstählen und Gewaltdelikten (außer Raub). Die Anzeigebereitschaft ist geringer bei bekannten Tätern sowie Vorfällen, für die sich der Geschädigte mitverantwortlich fühlt.

Stadler 1987 (FNR 288, Replikationsstudie von Arnold/Teske/Korinek 1988, FNR 230) ermittelt eine allgemeine Anzeigequote von 33 %. Am höchsten ist die Quote beim Diebstahl von Motorfahrzeugen. Als Grund für die Nichtanzeige wird am häufigsten die Ineffektivität der Strafverfolgung, gefolgt vom geringen Schaden genannt.

Die von Pitsela 1986 (FNR 151) befragten griechischen und deutschen Bevölkerungsgruppen sind nur in eingeschränktem Umfang anzeigebereit. Am höchsten ist die Quote beim Kfz-Diebstahl. Grundsätzlich neigen die Opfer bei Delikten mit höherem Schaden eher zu einer Anzeige. Wichtigstes Motiv für die Nicht-Anzeige ist die vermutete Erfolglosigkeit, zweitwichtigstes Motiv sind befürchtete persönliche Nachteile.

Nach Arnold 1986 (FNR 155, postalische Befragung; siehe auch Arnold/Teske/Korinek 1988, FNR 230) ist das Anzeigeverhalten eine variable Größe, die durch verschiedene Faktoren (wie Tatschwere, Deliktsart, Täter, Opfer) unterschiedlich beeinflußt ist. Die Anteile der angezeigten Viktimisierungen liegen in seiner Studie unter der Hälfte der tatsächlichen Viktimisierungen (42 %). Der geringste Anteil findet sich bei Körperverletzungen mit Waffen. Die Nichtanzeigemotive sind deliktsspezifisch unterschiedlich;

im wesentlichen werden sie durch geringen Schaden und geringe Erfolgsaussicht der behördlichen Maßnahmen begründet und bestimmt.

Nach den Untersuchungsergebnissen von Sessar 1986 (FNR 302) werden durchschnittlich etwas mehr als 50 % der erlittenen Straftaten persönlich oder durch Beauftragte angezeigt. Opfer von Gewaltdelikten gehen sehr viel seltener zur Polizei als Opfer von Eigentumsdelikten. Bei letzteren spielen die Versicherungsbedingungen eine große Rolle. Sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten wird am häufigsten dann keine Anzeige erstattet, wenn Probleme mit der Polizei und der Justiz vorhanden sind oder erwartet werden.

Schwind/Ahlborn/Weiß 1989 (FNR 1231, Replikationsstudie zu Schwind u.a. 1975 und Pudel 1978) stellen in ihrer Opferbefragung eine Anzeigequote von etwa 50 % bei den Diebstahlsdelikten fest. Als Grund für die Nichtanzeige dominiert der geringe Schaden; die Ineffektivität der Strafverfolgung wird mit 30 % etwas häufiger genannt als in den früheren Studien. Bei jüngeren und älteren Befragten sowie bei solchen die versichert sind, ist die Anzeigebereitschaft höher.

In der von Pudel 1978 (FNR 1229) durchgeführten Replikationsstudie der Opferbefragung von Schwind u.a. (1975) sind etwa 2/3 der erfahrenen Viktimisierungen durch Diebstahlsdelikte nicht zur Kenntnis der Polizei gelangt. Unter den Gründen für die Nichtanzeige dominiert die Kategorie "geringer Schaden", gefolgt von der "Ineffektivität der Strafverfolgung".

Schwind 1975 (FNR 295) stellt nach Auswertung der Ergebnisse seiner Opferbefragung fest, nicht das fehlende Vertrauen in die Effektivität der Strafverfolgungsbehörden verhindere eine Anzeige, sondern ein geringer Opferschaden halte die Betroffenen von der Anzeige ab.

In einer Dunkelfeldstudie findet Stephan 1976 (FNR 296) heraus, daß etwas weniger als die Hälfte der erlebten Delikte der Polizei angezeigt werden. Die Anzeigebereitschaft variiert stark mit der Schadenshöhe und der Deliktsart: Diebstähle in und aus Wohnräumen werden häufig, versuchte Raubtaten relativ selten angezeigt. Bei Diebstahlsdelikten scheint ferner das Vorhandensein einer Versicherung anzeigerelevant zu sein. Persönlichkeitsmerkmale tragen eher wenig zur Diskriminierung zwischen Anzeigeerstattern und Nichtanzeigenden bei.

7.89.2 Anzeigeverhalten und Anzeigemotivation bei Eigentumsdelikten

Bei Eigentumsdelikten erweisen sich nach den Analysen von Reuband 1981 (FNR 154) die Schadenshöhe und die Deliktsstruktur als wichtige Determinanten der Anzeigebereitschaft. Nur etwas mehr als die Hälfte der Opfer meldet das Delikt der Polizei. Bei Haus-, Wohnungs- oder Kraftfahrzeugeinbrüchen sowie Raubdelikten wird überproportional häufig angezeigt. Bei Delikten, die sich innerhalb des Arbeits- und Freizeitbereichs abspielen, sind Anzeigen seltener. Die höhere Anzeigequote bei höheren sozialen Schichten kann weitgehend durch entsprechende Deliktsstrukturen erklärt werden. Jugendliche erstatten seltener Strafanzeige als Erwachsene.

Blankenburg 1969 (FNR 80) untersucht das Anzeigeverhalten bei Ladendiebstählen durch sekundärstatistische Analysen sowie Analysen von Kaufhausdokumenten und Strafverfahrensakten. Etwa die Hälfte der seitens der Geschäfte festgestellten Ladendiebe wird angezeigt. Nach einer Verschärfung der Verfolgungspolitik innerhalb der Unternehmen erhöht sich die Quote. Die Anzeigeneigung hängt vom Zeitpunkt der Entdeckung der Tat ab: um die Mittagszeit und kurz vor Geschäftsschluß wird weniger angezeigt. Hinsichtlich der Tätermerkmale sind folgende Zusammenhänge erkennbar: Von Ausländern begangene Diebstahlsdelikte werden eher angezeigt und auch mit größerer Wahrscheinlichkeit sanktioniert, andererseits ist die Chance des Anzeige- und Sanktionsverzichts für Jugendliche und Täter über 65 Jahre relativ hoch.

Stephani 1968 (FNR 1243) untersucht für die Schweiz das Anzeigeverhalten bei Ladendiebstählen mit einer Dokumentenanalyse von Geständnisformularen, die die ertappten Täter nach Anleitung der Geschäftsleitung auszufüllen haben. Überwiegend (76 %) werden die Kaufhausdiebstähle intern erledigt. Angezeigt wird, wenn sich die Deliktssumme außerhalb der Bagatellkriminalität bewegt, ferner bei rückfälligen sowie bei Tätern, die die Tat abstreiten und offensichtlich falsche Angaben machen.

7.89.3 Anzeigeverhalten und Anzeigemotivation bei Sexualdelikten

Godenzi 1989 (FNR 724) interviewt telefonisch Opfer sexueller Gewalt. Ein Großteil der Frauen verzichtet auf eine Anzeige, weil sie keine Unterstützung erwarten. Die Anzeigewilligkeit nimmt ab, je bekannter und vertrauter der gewalttätige Mann ist.

Nach den Ergebnissen der von Steinhilper 1986 (FNR 7) durchgeführten Aktenanalyse von Strafverfahren bei sexuell motivierten Gewaltdelikten wird in der Mehrzahl der Fälle die Strafverfolgung durch Anzeige bei der Polizei ausgelöst. Das Anzeigeverhalten des Opfers wirkt sich insoweit selektiv aus, als zügige Anzeigen häufiger zur Anklage gebracht werden.

In der Studie (Aktenanalyse) von Weihrauch 1978 (FNR 1275) werden die Strafverfolgungsorgane fast ausschließlich seitens der Bevölkerung von exhibitionistischen Handlungen in Kenntnis gesetzt. Strafantrag liegt bei etwa der Hälfte der Fälle vor

Durch Aktenanalyse und Bevölkerungsbefragung untersucht Körner 1977 (FNR 1131) Anzeigemotivation und Anzeigeverhalten bei Sexualdelikten. Nach den Ergebnissen der Befragung - konstruierte Fälle sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger durch ältere Männer - steigt die Anzeigebereitschaft mit dem Schweregrad der sexuellen Verfehlung, sie sinkt, sobald eigene Familienmitglieder als Täter betroffen sind. Letzteres wird durch die Aktenanalyse bestätigt. Bei nur einem kleinen Teil der Fälle (5 %) wird Anzeige durch ein Familienmitglied des Täters erstattet. Am häufigsten erstatten Eltern, Verwandte und Bekannte der Geschädigten Strafanzeige.

7.89.4 Verfahrensinitiierung im Bereich der Wirtschaftskriminalität

Sickenberger 1985 (FNR 773) stellt bei den von ihm untersuchten Wucherstrafverfahren (Wirtschaftsdelikte sowie allgemeine Wucherstrafverfahren) fest, daß in beiden Untersuchungsgruppen ein großer Teil der Verfahren durch Anzeigen oder Strafanträge (rund 75 % bzw. 50 %) eingeleitet wird.

In der Wirtschaftsdelinquenzgruppe bringen Behörden oder Interessenverbände häufiger eine Tat zur Anzeige als in der Vergleichsgruppe. Die Anzeigequoten variieren deliktsspezifisch: Relativ häufig werden Leistungs- und Sachwucher durch das Opfer angezeigt, relativ selten Kreditsowie Mietwucher.

Kießner 1985 (FNR 774) untersucht Kreditbetrugsverfahren als Wirtschaftsstrafverfahren sowie mit zwei Kontrollgruppen Ermittlungsverfahren wegen Kreditbetrugs bzw. Betrugs in Zusammenhang mit Konsumentenkrediten. Bei den Wirtschaftsdelikten überwiegt die Verfahrensinitiierung von Amts wegen, in den zuletzt genannten beiden Vergleichsgruppen die private Anzeigeerstattung.

Schönherr 1985 (FNR 1264) analysiert Strafverfahren wegen Vorteilsgewährung oder Bestechung. Er bildet zwei Gruppen: die Wirtschaftsstrafverfahren sowie die "normalen" Strafverfahren. In der zuerst genannten Gruppe sind die Strafverfolgungsorgane häufig vorher befaßt, d.h. es liegen größere Ermittlungskomplexe vor, aus denen das Verfahren herausgenommen wird. In beiden Gruppen richten sich die Verfahren eher gegen bekannte Tatverdächtige. Die Anzeige erfolgt bei den Wirtschaftsstrafverfahren durch Zoll- oder Finanzbehörden, private Opfer, Angestellte des Schädigers und sonstige Privatpersonen. In der Vergleichsgruppe werden die meisten Anzeigen durch Polizeibeamte initiiert (68 %), typischerweise als Reaktion auf Bestechungsversuche.

Im Rahmen von Untreuedelikten - als Wirtschaftsstrafsachen und allgemeine Strafsachen - stellt Liebl 1984 (FNR 820) nur unwesentliche Unterschiede in der Art der offiziellen Kenntnisnahme zwischen beiden Gruppen fest.

Hanak 1989 (FNR 1206) untersucht mit einer Aktenanalyse Betrugsstrafverfahren im Landesgerichtsbezirk Wien. Bei den sogenannten "Beitreibungsfällen" (etwa 30 %) handelt es sich um Betrugsanzeigen, die sich anfänglich in zivilrechtlichen Bahnen bewegt und erst nach dem Scheitern einer Klage/Exekutionsführung eine Strafanzeige nach sich gezogen haben. Daneben gibt es eine kleinere Zahl von Fällen, bei denen auf die Mobilisierung des Zivilrechts verzichtet und gleich die Polizei eingeschaltet wird. Die verbleibenden Betrugsanzeigen zeichnen sich vor al-

lem dadurch aus, daß die Schädigung bei einer Interaktion mit dem Opfer stattfindet.

7.89.5 Private, polizeiliche und Behördenanzeigen im Bereich der Umweltdelikte

Nach den Ergebnissen der von Rüther 1991 (FNR 1269), 1986 (FNR 261) durchgeführten Befragung und Dokumentenanalyse stellt die Erstattung einer Strafanzeige im umweltbehördlichen Alltag eine randseitige Reaktion dar. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft machen Behördenanzeigen einen geringen Anteil (im Einzelfall allerdings bis zu 29 %) aller eingehenden Anzeigen im Umweltbereich aus. Wesentliche Einstiegsbehörde für die strafrechtliche Registrierung und Verfolgung ist die Polizei.

Kegler 1989 (FNR 306) untersucht mit einer schriftlichen Befragung von Normadressaten (Mitglieder eines Sportfischervereins) das Anzeigeverhalten im Umweltbereich. Die Befragten geben an, die Umweltdelikte genauso häufig wie die klassischen Delikte bei der Polizei anzeigen zu wollen. Tatsächlich beträgt das Verhältnis der angezeigten Delikte zu den wahrgenommenen 1:7.

Nach den Analysen von Legge 1989 (FNR 1056, Aktenanalyse, teilnehmende Beobachtung, Interview) wenden sich Umweltschutzgruppen mit ihrer Anzeige an die Justiz als "unabhängigen Dritten". Die Anzeige kann Teil eines Protestes sein, es wird aber auch Ermittlungshilfe für die Strafverfolgungsorgane geleistet.

Nach Meinberg 1988 (FNR 1141) hängt die Initiierung von Umweltstrafverfahren zu rund 50 % - mit länderspezifischen Variationen - von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung ab. Ein kleiner Teil wird durch Verwaltungshinweise und durch eigene Wahrnehmungen der Strafverfolgungsorgane in Gang gesetzt. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern in den Anteilen privater Anzeigen sowie der Eigenwahrnehmungen der Polizei können mit besonderen Organisationsformen der Polizei (z.B. Sondereinheiten) und spezifischen Gelegenheitsstrukturen (z.B. Schiffahrt) erklärt werden. Die Verwaltung verfolgt eine Art Doppelstrategie: Sie leitet tendenziell eher wenig bedeutsame, kurzzeitige oder bereits abgestellte Störungen an die Strafverfahrensbehörden weiter, in schwerwiegenderen,

"verhandlungsfähigen" Fällen versucht sie, den Konflikt mit dem eigenen Instrumentarium zu bewältigen und bedient sich des Strafrechts allenfalls als Drohung.

Wittkämper/Wulff-Nienhüser 1987 (FNR 1142) befragen Experten und Bürger nach ihrer Einschätzung des Anzeigeverhaltens bei Umweltdelikten. Übereinstimmend wird das Anzeigeverhalten als Faktor betrachtet, der auf die Entwicklung der Umweltkriminalität Einfluß nehmen kann. Knapp über 40 % der Experten sprechen sich für die Einführung einer Anzeigepflicht der Behörden aus. Für die Bürger, die ein Umweltdelikt beobachten, steht die Anzeige nicht an erster Stelle; sie ist abhängig vom sozialen Kontext. Zur Erstattung der Anzeige wenden sich die Bürger in erster Linie an Verwaltungsbehörden, in zweiter Linie an eine Polizeidienststelle.

Hümbs-Krusche/Krusche 1982 (FNR 1191) analysieren ausschließlich Verfahrensakten von Umweltstraf- und -ermittlungsverfahren. Nach ihren Ergebnissen handelt es sich bei Umweltdelikten weitgehend um sogenannte Überwachungsdelikte, deren Entdeckung vor allem von gezielten Kontrollmaßnahmen abhängt. Nur etwa ein Fünftel der einbezogenen Verfahren wird von Privatleuten zur Anzeige gebracht, behördliche Anzeigen sind noch seltener (207 von 1.718). Die Polizei erstattet die meisten Anzeigen.

7.89.6 Anzeigequote bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender sowie in speziellen Deliktsbereichen

Ludwig-Mayerhofer 1990 (FNR 1224) führt eine Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren wegen Diebstahls, Körperverletzung und Sachbeschädigung durch. Das Fehlen eines Strafantrages führt bei den beiden zuletzt genannten Delikten zu einer beträchtlichen Verringerung der Anklagequote. Grundsätzlich wächst die Anklagequote mit der Schadenshöhe, der Anzahl der Tatvorwürfe und den strafrechtlichen Vorbelastungen. Bei den Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten erklären Deliktsschwere und Vorbelastung nur einen kleineren Teil der Varianz in der Anklagequote.

Krumm-Mauermann 1990 (FNR 1065) analysiert Verfahren, die die Verhinderung einer Betriebsratswahl zum Gegenstand haben. Die Mehrzahl der gezielt ausgewählten Verfahren (26 von 28) wird durch eine Anzeige der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften initiiert. Im übrigen wird von den Betriebsräten, teilweise kumulativ mit den Gewerkschaften, die Anzeige erstattet.

Aus der von Metzger-Pregizer u.a. durchgeführten schriftlichen und mündlichen Befragung (zusammenfassend Kaiser/Metzger-Pregizer 1976, FNR 676) ergibt sich, daß die Betriebe nur einen geringen Teil (jede 6. Tat) der innerbetrieblich begangenen Straftaten den Strafverfolgungsbehörden melden. Höhere Anzeigeraten gibt es bei Betriebsdiebstahl, Kollegendiebstahl sowie Betrug/Unterschlagung mit einem jeweiligen Schaden über 100 DM. Grundsätzlich ist die Anzeigewahrscheinlichkeit in Mittel- und Kleinbetrieben höher als in Großbetrieben. Insgesamt wird ein Großteil der Fälle (78 %) den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt, da sie ausschließlich betrieblich geregelt werden. Hinsichtlich der Tätermerkmale ist das Alter für die Anzeigebereitschaft bedeutsam. Bis 50 Jahre steigt die Anzeigebereitschaft, danach fällt sie stark ab.

Herb 1986 (FNR 47) untersucht Ermittlungsverfahren bei Datenschutzdelikten. Der Anstoß zu den Ermittlungen kommt beim überwiegenden Teil vom Beschuldigten oder seinem Rechtsanwalt. Nur bei etwa einem Zehntel der Fälle werden die Ermittlungen von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von Amts wegen eingeleitet. Nur sehr wenige Anzeigen werden bei den Datenschutzbeauftragten gemacht.

Kreuzer u.a. 1981 (FNR 115) untersuchen mit teilnehmender Beobachtung, durch Expertengespräche und schriftliche Befragungen die Phänomenologie des Heroinkonsums und die polizeiliche Drogenkontrolle. Nach den Ergebnissen unterscheidet sich das Anzeigeverhalten der Opfer außerhalb der Szene nicht von demjenigen der Opfer in der Alltagskriminalität. Innerhalb der Szene erhält die Polizei nur ausnahmsweise Informationen über das Opferwerden. Damit korrespondiert ein minderes Interesse der Polizei an der Regulierung szeneinterner Kriminalität. Bei der aktiven Informationsgewinnung orientieren sich die sogenannten Händlerdezernate in ihrer Strategie an den konspirativen Verhaltensweisen des organisierten Drogenhandels. Tatverdachtsbegründende Informationen über Drogenkonsumenten und mittlere Dealer werden dabei vernachlässigt.

7.89.7 Vergleich

In den Dunkelfeld- und Viktimisierungsstudien werden übereinstimmend unterschiedlich hohe deliktsbezogene Anzeigequoten festgestellt. Beim Diebstahl von Motorfahrzeugen ist die Wahrscheinlichkeit besonders groß, daß ein Verfahren eingeleitet wird (Killias 1989, FNR 1070; Stadler 1987, FNR 288; Pitsela 1986, FNR 151; Reuband 1981, FNR 154). Mit hoher Wahrscheinlichkeit kommt es nicht zur Anzeige, wenn der Schaden gering ist oder dem gesamten Vorfall eine geringe Bedeutung beigemessen wird (Schwarzenegger 1991, FNR 1212; Stadler 1987, FNR 288; Arnold 1986, FNR 155).

Wirtschaftsstrafverfahren (z.B. Wucherstrafverfahren oder Kreditbetrugsverfahren als Wirtschaftsstrafverfahren) werden im Vergleich zu allgemeinen Wucher- bzw. Betrugsverfahren häufiger von Behörden oder Interessenverbänden als von privaten Anzeigeerstattern initiiert (Sickenberger 1985, FNR 773; Kießner 1985, FNR 774).

Behördenanzeigen spielen bei der Verfolgung von Umweltdelikten übereinstimmend eine geringe Rolle (Rüther 1991, FNR 1269; Meinberg 1988, FNR 1141; Hümbs-Krusche/Krusche 1982, FNR 1191). Während nach Hümbs-Krusche/Krusche 1982 (FNR 1191) die Entdeckung von Umweltdelikten vor allem von gezielten Kontrollmaßnahmen abhängt, wird die Initiierung von Umweltstrafverfahren nach den Ergebnissen von Meinberg 1988 (FNR 1141) vor allem von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung bestimmt.

7.93 Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Nach der Studie von Nelles 1980 (FNR 1222) werden 1971 in Nordrhein-Westfalen über 90 % aller durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft angeordneten Führerscheinbeschlagnahmen richterlich bestätigt; bei sonstigen Beschlagnahmen liegt die Quote richterlicher Bestätigungen dagegen deutlich unter 10 %.

7.94 Vorläufiges Berufsverbot

Nach der Untersuchung von Leßner 1984 (FNR 825), die sich anhand einer Aktenanalyse mit Betrug als Wirtschaftsdelikt beschäftigt, wird von der Möglichkeit, ein vorläufiges Berufsverbot zu verhängen, bei knapp 4 % der eines Wirtschaftsbetrugs Beschuldigten und bei weniger als 1 % der Vergleichsgruppe Gebrauch gemacht.

7.95 Vorläufige Festnahme

In den 13 einschlägigen Studien, von denen sich allein 9 auf die Praxis der vorläufigen Festnahme in verschiedenen schweizerischen Kantonen beziehen, werden überwiegend Akten- und Dokumentenanalysen durchgeführt. In einer Studie wird die Aktenanalyse mit einer sekundärstatistischen Analyse kombiniert, in einer weiteren wird eine Befragung durchgeführt.

7.95.1 Vorläufige Festnahme - Bundesrepublik Deutschland

Nach den Ergebnissen der von Weinknecht 1988 (FNR 172) durchgeführten Aktenanalyse zur Praxis der Untersuchungshaft und der alternativen Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden, geht in der Regel der Untersuchungshaft eine nach § 127 StPO juristisch einwandfrei begründete Festnahme voraus (361 Fälle). Ein kleinerer Teil wird formal unrichtig, aber ausreichend mit den §§ 112, 114 StPO begründet (99 Fälle). Die Festnahme erfolgt in der Regel durch die Polizei. Unmittelbarer Anlaß sind vorwiegend polizeiliche Ermittlungen (30 %), gefolgt von Anzeigen oder Mittäterhinweisen (20 %). Die restlichen Fälle verteilen sich auf Fahndung bzw. sofortige Verfolgung (16 %), Ertappen auf frischer Tat (14 %), für die Polizei auffälliges Verhalten (10 %) und sich Stellen (8 %).

Krause 1971 (FNR 685) ermittelt eine abweichende Rangfolge der Anlässe zur vorläufigen Festnahme: Am häufigsten führt bei seinem Aktenmaterial eine Anzeige oder ein Mittäterhinweis zur vorläufigen Festnahme (36 von 154 Fällen), danach folgen Fahndung/Ermittlung unmittelbar nach der Straftat (32mal), Auffallen bei einer Polizeistreife (29mal), auf

frischer Tat (26mal), unmittelbar nach dem Verhör durch die Polizei (14mal) sowie sich Stellen und Flucht ins Ausland (14mal).

In einer Dokumentenanalyse von protokollierten Notrufen und Funkstreifeneinsätzen stellt Feltes 1988 (FNR 221) fest, daß eine vorläufige Festnahme beim Funkstreifeneinsatz die Ausnahme darstellt. So kommt es z.B. in Stuttgart in weniger als 1 % der Funkstreifeneinsätze zu einer Festnahme.

Nach einer Analyse von Strafverfahrensakten, durchgeführt von Hiltl 1977 (FNR 577), bei der es im Schwerpunkt um die Haftbefehlspraxis geht, bestimmt die Polizei, von wenigen Ausnahmen abgesehen (5 %), aufgrund ihres Rechts zur vorläufigen Festnahme die späteren Untersuchungshaftfälle.

7.95.2 Vorläufige Festnahme und Verhör - Schweiz

In den jeweils mit einer Aktenanalyse durchgeführten Untersuchungen zur Praxis der Untersuchungshaft in verschiedenen schweizerischen Kantonen werden zur vorläufigen Festnahme folgende Ergebnisse berichtet:

Bei den von Schmidhauser 1986 (FNR 12, Kanton St. Gallen) untersuchten Haftsachen erfolgt bei etwas mehr als der Hälfte der Fälle der erste Zugriff nicht auf Anordnung des Untersuchungsrichters, sondern aus eigener Initiative der Polizei, der Zollorgane oder von Privatpersonen. Die Fehlerquote ist in Fällen mit "Vorverhaft" durch die Polizei größer als bei Direktverhaft durch den Untersuchungsrichter. In etwa einem Viertel der Fälle mit vorläufiger Festnahme fehlt mindestens eine Voraussetzung ihrer Anordnung.

Auch im Kanton Schaffhausen kommt den vorläufigen Festnahmen mit 84 % aller Verhaftungen eine überragende Bedeutung zu. Trotz der subsidiären Funktion gegenüber dem Haftbefehl erfolgt die Mehrzahl aller Verhaftungen auf diese Weise (Dubach 1982, FNR 560).

Nach den Erhebungen von Baltzer-Bader 1981 (FNR 383) für den Kanton Basel-Land wird in der Mehrzahl der Fälle (83 %) ein schriftlicher Haftbefehl ausgestellt. Die meisten Inhaftierten, bei denen kein Haftbefehl vorliegt, werden innerhalb von 24 Stunden wieder entlassen.

In der Studie von Bänninger 1980 (FNR 558, Kanton Thurgau) sehen die Untersuchungsrichter in weit über der Hälfte aller Fälle die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme als gegeben an. Die Bedeutung der vorläufigen Festnahme steht daher im Gegensatz zu der ihm vom Gesetzgeber zugedachten subsidiären Rolle. Obwohl sich einige der Beschuldigten mehrere Tage lang in Haft befinden, findet zum Teil das gesetzlich vorgeschriebene Verhör nicht statt.

Im Kanton Zürich wird ein großer Teil der Beschuldigten überwiegend durch Polizeibeamte vorläufig festgenommen (69 %). Festnahmen durch Privatpersonen spielen hauptsächlich bei Ladendiebstählen eine Rolle (Orlando 1978, FNR 565).

Bei den von Schäuble 1977 (FNR 566, Kanton Tessin) in seine Aktenanalyse einbezogenen Fällen (Fälle mit Untersuchungshaft oder sofortiger Entlassung gegen Kaution) liegt zu einem geringen Teil ein schriftlicher Haftbefehl vor. Größtenteils wird die Verhaftung von der Polizei, oft nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft vorgenommen, wobei die Beschuldigten häufig nach einigen Stunden wieder entlassen werden. Die bei etwa einem Drittel der auf diese Weise verhafteten Personen später ausgestellten Haftbefehle werden den Beschuldigten überwiegend innerhalb der gesetzlichen Frist eröffnet.

Auch im Aargau nimmt die Polizei fast alle vorläufigen Festnahmen vor. Trotzdem wird rund ein Drittel der Beschuldigten festgenommen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zunächst nicht vorlagen (Graber 1976, FNR 559).

Im Kanton Schwyz erfolgt fast die Hälfte aller Arretierungen als vorläufige Festnahme mit meist kurzer Dauer und fast ausschließlich abends oder nachts. Die gesetzliche Vorschrift, nach der alle Verhafteten sofort, spätestens aber am ersten Werktag nach der Zuführung untersuchungsrichterlich zu vernehmen sind, wird nur mangelhaft eingehalten. Nur drei Viertel der Verhafteten werden überhaupt vernommen (Kuhn 1976, FNR 563).

In den von Studer 1973 (FNR 568) im Kanton Luzern untersuchten Fällen, bei denen es zu einer vorläufigen Festnahme bzw. Untersuchungshaft kommt, ist bei den amtsstatthalterlichen und amtsgerichtlichen Fällen der Prozentsatz der vorläufigen Festnahmen, die von der Polizei

vorgenommen werden, ohne daß der Amtsstatthalter eine entsprechende Weisung erteilt hätte, sehr hoch (59 %). In den sonstigen Fällen fragt der Amtsstatthalter nicht selten persönlich oder telefonisch, ob der Verdächtige zu arretieren sei.

7.95.3 Vergleich

Die Schweizer Untersuchungen zur Praxis der Untersuchungshaft stimmen beinahe ausnahmslos in der Feststellung überein, daß ein großer Teil der Verhafteten durch die Polizei, vorwiegend aus eigener Initiative, vorläufig festgenommen wird. Nach der Aussage von Hiltl 1977 (FNR 577), die Polizei bestimme von wenigen Ausnahmen abgesehen, die späteren Untersuchungshaftfälle, trifft dies auch für die Bundesrepublik Deutschland zu. Schmidhauser 1986 (FNR 12) und Graber 1976 (FNR 559) berichten zudem von fehlenden gesetzlichen Festnahmevoraussetzungen bei einem Viertel bzw. Drittel der Beschuldigten.

7.96 Einstweilige Unterbringung

In zwei Dokumenten zur Untersuchungshaft wird die Frage der einstweiligen Unterbringung angesprochen. In beiden Studien werden die Daten im wesentlichen durch Aktenanalyse erhoben.

Auf die von Jabel 1988 (FNR 173) untersuchten Haftfälle in Niedersachsen entfallen nur wenige (12 von 894) mit einstweiligen Anordnungen nach § 126a StPO. In 7 der 12 Fälle ist dem Unterbringungsbefehl ein Haftbefehl vorausgegangen. Es ergeben sich Freiheitsentziehungen nach §§ 112, 126a StPO von insgesamt 6 bis zu 787 Tagen. In diesen Verfahren wirken mit Ausnahme des einen Falles mit nur kurzer Freiheitsentziehung stets Verteidiger mit. In keinem Fall ist zunächst eine Unterbringung und dann ein Haftbefehl feststellbar.

Auch unter den von Franzmann 1963 (FNR 576) untersuchten 611 Haftakten liegt in rund 1 % ein Unterbringungsbefehl vor.

7.98 Abgabe des Verfahrens

Kohlmann/Brauns o.J. (FNR 1279) analysieren Abgaben an die Polizei und andere Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Ermittlungshandlungen in Wirtschaftsstrafverfahren. Es werden dort 97 solcher Abgaben erfaßt, die in den meisten untersuchten Verfahren vorkommen. Dabei überwiegen die Abgaben zum Zweck der Durchführung von Zeugenvernehmungen (etwa 60), teilweise in Verbindung mit anderen Ermittlungsmaßnahmen. Bis zu einem Monat dauern 28 Abgaben, über einen bis drei Monate 16 und bis zu zwei Jahren 23 Abgaben. Eine Überschreitung der Frist zur Erledigung der übertragenen Ermittlungen wird in elf Fällen festgestellt.

7.100 Zwischenverfahren

Die Daten zum Zwischenverfahren werden in den einschlägigen Studien durchgängig durch Aktenanalyse erhoben.

7.100.1 Verhalten des Beschuldigten im Zwischenverfahren

Vogtherr 1991 (FNR 1079) stellt ein überwiegend passives Verhalten des Beschuldigten im Zwischenverfahren fest. Soweit Verteidiger aktiv werden, geschieht dies unabhängig von der Art der Verteidigung über schriftliche Stellungnahmen, Beweisanträge und Ladungen.

7.100.2 Selektion im Zwischenverfahren

In der Studie von Vogtherr 1991 (FNR 1079) führen fast alle Anklageschriften zu einer Hauptverhandlung: nur 3 % der Anklagen werden nicht zugelassen.

Nach einer Aktenanalyse von Strafverfahren mit sexuell motivierten Gewaltdelikten, durchgeführt von Steinhilper 1986 (FNR 7), besitzen die Gerichte als Selektionsinstanz im Zwischenverfahren nur geringe Bedeutung. In der Beurteilung des Tatverdachts und der Strafbarkeit besteht zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft hohe Übereinstimmung.

Sickenberger 1985 (FNR 773) bezieht in seine Aktenanalyse allgemeine Strafverfahren sowie Wirtschaftsstrafverfahren (jeweils wegen Wucherdelikten) ein. Die Anklagen werden in beiden Gruppen beinahe ausnahmslos zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Anteil der auf die Anklagen bezogenen Eröffnungsbeschlüsse ist in der Kontrollgruppe etwas geringer. Die Anklagen bei den allgemeinen Verfahren werden häufig beim Strafrichter (40 %) eingereicht; bei den Wirtschaftsstraftaten kommt dies nur zweimal vor, entsprechend kehrt sich das Verhältnis bei den Anklagen vor dem Landgericht um.

Eine um die Tatbestände des Betrugs, der Untreue, der Vorteilsgewährung und der Bestechung erweiterte Analyse ergibt, daß die gerichtliche Praxis bei der Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht und der Strafkammer bzw. der Strafkammer und der Wirtschaftsstrafkammer keine anderen Kriterien zugrunde legt als die Staatsanwaltschaft. Bis auf wenige Ausnahmen wird nach Anklageerhebung das Verfahren eröffnet. Allein beim Wucher ist der Anteil nicht eröffneter Verfahren mit knapp 15 % relativ hoch (Grosch/Liebl 1985, FNR 887).

7.100.3 Vergleich

Übereinstimmend wird in den Ergebnissen der genannten Studien mitgeteilt, daß das Gericht im Zwischenverfahren als Selektionsinstanz eine unbedeutende Rolle spielt, d.h. nur ein kleiner Teil der Anklagen wird nicht zugelassen.

7.105 Schlußvorträge, Strafanträge

In den einschlägigen Dokumenten werden die Daten mittels Aktenanalyse und Beobachtung sowie einer Kombination von Beobachtung und Befragung erhoben.

Vogtherr 1991 (FNR 1079) untersucht mit einer Aktenanalyse (570 Strafverfahren) und Befragung die Verteidigung im Hauptverfahren. Die Verteidiger schätzen den Einfluß der Laienrichter als eher gering ein, in ihren Plädoyers bemühen sie sich jedoch, besonders auf diese einzugehen. Strafanträge und Urteile stimmen, ausgenommen zwei Fallgruppen, im wesentlichen überein. Freiheitsstrafe ohne Bewährung wird von Wahl- und Pflichtverteidigern um rund 20 % seltener als durch die Staatsanwaltschaft beantragt und von den Gerichten verhängt. Freisprüche werden von Wahlverteidigern etwa 3mal so häufig beantragt wie von den Gerichten ausgesprochen. Die Pflichtverteidiger liegen mit ihren Freispruchsanträgen dagegen nur um ein Drittel über den gerichtlichen Freispruchsentscheidungen.

Legnaro/Zill 1987 (FNR 1181) stellen nach ihrer Beobachtung von 45 Hauptverhandlungen, mit der sie geschlechtsabhängige Variationen der inhaltlichen Struktur der Hauptverhandlung untersuchen, Unterschiede in der Wertung des Geständnisses in den Plädoyers der Staatsanwälte fest. Das Geständnis von Männern wird in etwa einem Drittel der Fälle (von 19) von den Staatsanwälten in den Plädoyers als entlastend thematisiert, das Geständnis der Frauen (11) nur in einem einzigen Fall.

Nach einer Beobachtung von Strafverfahren in Form von Tatinterlokutverhandlungen und "normalen" Verhandlungen vor Strafkammern kommt Schunck 1982 (FNR 5) zu dem Ergebnis, daß in rund 2/3 der herkömmlichen Verhandlungen den Verteidigern die Gestaltung eines einheitlichen Schlußvortrages keine Schwierigkeiten bereitet, da die Tatbegehung auf der Hand liegt oder sich Freispruch abzeichnet. Die Zweiteilung trägt zu einer Minderung des Problems bei den restlichen Fällen bei. Sie führt zu einer Intensivierung der Sanktionsverhandlung; die Staatsanwaltschaft plädiert deutlich länger zur Strafzumessung.

Winter/Schumann 1972 (FNR 238) untersuchen durch Beobachtung und anschließende Protokollierung von 30 Hauptverhandlungen sowie eine Befragung die Interaktion in der Hauptverhandlung. In jeweils 12 von 30 Hauptverhandlungen stimmen Plädoyer der Verteidigung und Urteilsbegründung hinsichtlich des Sachverhalts und der rechtlichen Beurteilung überein, in 10 von 30 Hauptverhandlungen bei Anträgen und Urteilsspruch. Der Konsens wird gefördert durch Kooperationsbereitschaft der Angeklagten und ein Mehr an offenen Fragen gegenüber geschlossenen.

Verteidiger und Richter sind sich häufiger einig, wenn der Angeklagte vorbestraft ist.

Meyer 1965 (FNR 1165), der 430 Hauptverhandlungsprotokolle auswertet, stellt fest, daß sich Spannungen zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagtenseite am deutlichsten in ihren Schlußvorträgen zeigen. Nur bei wenigen Fällen (6 %) stellen beide Seiten übereinstimmende Anträge. Der Anteil der Übereinstimmungen variiert mit dem Merkmal Verteidigermitwirkung. In den Fällen ohne Verteidiger kommt es seltener zu übereinstimmenden Anträgen (3 % zu 7 %). Letztlich werden nur in jedem 10. Verfahren keine konträren Schlußanträge gestellt, wobei in mehr als einem Drittel aller Fälle keine allzu großen Abweichungen auftreten. Bei den wesentlichen Abweichungsfällen stehen sich hauptsächlich ein Verurteilungsantrag und ein Antrag auf Freisprechung oder (in der Berufungsinstanz) ein Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urteils und ein Antrag auf Verwerfung des eingelegten Rechtsmittels gegenüber. Die Urteile liegen häufig (42 %) zwischen dem Antrag der Staatsanwaltschaft und dem Antrag der Verteidigung. Im übrigen folgt das Gericht weit häufiger dem Antrag der Staatsanwaltschaft als dem der Verteidigung. Relativ selten geht es über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinaus oder bleibt unter dem Antrag der Angeklagtenseite. Die Mehrheit der "Syntheseurteile" liegt etwa in der Mitte zwischen den Anträgen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung, die restlichen nähern sich stärker dem Antrag der Staatsanwaltschaft an als dem der Angeklagtenseite.

Vogtherr 1991 (FNR 1079), Winter/Schumann 1972 (FNR 238) und Meyer 1965 (FNR 1165) stellen - mit unterschiedlichen Ausprägungen - eine geringe Zahl von Verfahren mit im Strafantrag übereinstimmenden Schlußvorträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung bzw. Übereinstimmungen zwischen dem Antrag der Verteidigung und dem Urteilsspruch fest.

7.108 Inhalt der Urteilsgründe

Sieben Dokumente beschäftigen sich mit den Urteilsgründen speziell im Jugendstrafverfahren, drei stellen das Thema allgemein dar, und eine Un-

tersuchung schließlich beschäftigt sich mit der diesbezüglichen Praxis in Österreich.

7.108.1 Inhalt der Urteilsgründe in Jugendstrafverfahren

Seidel 1988 (FNR 31) untersucht Urteilsinhalte in Jugendstrafverfahren gegen weibliche Jugendliche. Danach werden entgegen der Erwartungshaltung, die eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der Delinquentin fordert, in Jugendgerichtsurteilen nur einige "Eckdaten" angegeben. Themenbereiche wie z.B. die Einstellung der Jugendlichen zu ihrer Tat sind allenfalls in den Berichten, nicht jedoch in den Urteilen zu finden. Bezüglich des Einflusses der Jugendgerichtshilfe wird in derselben Studie festgestellt, daß diese mit Hilfe ihrer Berichte einen erheblichen Einfluß auf die Urteile der Jugendrichter ausübt, die sich weitgehend auf die im Bericht zusammengetragenen Informationen stützen. Es kommt so zu einer Kongruenz zwischen den von der Jugendgerichtshilfe vorgeschlagenen und in den Urteilen verhängten Sanktionen.

Nach Momberg 1982 (FNR 52) variiert bei Urteilen im Jugendstrafverfahren die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Jugendgerichtsverfahrens je nach Spruchkörper, Verfahrensart und Bedeutung der Sache. Die Erkenntnisquellen der richterlichen Überzeugungsbildung bezüglich persönlicher Umstände und Strafzumessungsgesichtspunkte werden in den Urteilen nicht genannt. Die Urteilsbegründungen sind darauf fixiert, den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse darzustellen. Der Freizeitraum des Betroffenen wird kaum berücksichtigt. Es werden überwiegend Negativa in den Urteilen vermerkt, stabilisierende Faktoren dagegen kaum. Die Sanktionsbegründungen sind oft floskelhaft, eine kriminalitätstheoretische Grundlage ist nicht ersichtlich. Urteile und Sanktionen gegenüber wiederholt Auffälligen oder bei solchen mit fehlendem Schulabschluß werden besser begründet.

Gernun 1987 (FNR 749) beschäftigt sich in ihrer Studie mit dem Einfluß von kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachten auf die Urteilsbegründungen. Meist werden die aus den Gutachten entnommenen Teile nur sinngemäß in die Begründungen aufgenommen. In

fast allen untersuchten Fällen wird im Urteil auf die Übereinstimmung mit dem Gutachten verwiesen.

Die Urteilspraxis von Jugendrichtern am Amtsgericht untersucht Knoll 1978 (FNR 662) anhand von Urteilen der Jugendschöffengerichte und Einzelrichter in drei Landgerichtsbezirken im Jahr 1971. 46 % der Einzelrichterurteile und 21 % der Jugendschöffengerichtsurteile enthalten lediglich formelhafte Erwägungen, die nicht über den Gesetzeswortlaut hinausgehen. Die Ausführlichkeit der Urteilsbegründung variiert zwischen den einzelnen Richtern erheblich.

7.108.2 Allgemeine Aspekte zu den Inhalten der Urteilsgründe

Abel 1988 (FNR 199) untersucht in ihrer Analyse das Vorhandensein und den Einfluß außerrechtlicher Vorstellungen auf Urteile in Verfahren wegen sexueller Gewaltdelikte. Die Merkmale des stereotypen Falles, die bei der Urteilsbegründung häufig herangezogen werden, sind nicht typisch für die Realität von Vergewaltigungsdelikten.

Weißmann 1982 (FNR 4) stellt in seiner Untersuchung das sogenannte "Passivrichterprojekt" dar. Bei diesem Projekt wohnt ein erfahrener Berufsrichter als Zuhörer ohne Aktenkenntnis einer echten Gerichtsverhandlung bei, verläßt nach den Plädoyers den Gerichtssaal und verfaßt in Unkenntnis des wirklichen Urteils ein vollständiges eigenes Urteil. Die Analyse ergibt keinen Einfluß der Aktenunkenntnis der Passivrichter hinsichtlich des Inhalts und Umfangs ihrer Urteile.

Den formellen Aspekt der Argumentationsinhalte stellt Ullmer-Ehrich 1981 (FNR 186) dar: In der Urteilsbegründung werden Modalausdrücke in systematischer Weise verwendet. So werden beispielsweise straferschwerende Gesichtspunkte als "notwendig", strafmildernde als "möglich" eingeführt.

7.108.3 Inhalt der Urteilsgründe (Österreich)

Pallin/Albrecht/Fehérváry 1989 (FNR 735) stellen für die Urteilspraxis in Österreich fest, daß in den Urteilsbegründungen am häufigsten das Ge-

ständnis, die Vorstrafen, der Versuch, das Alter unter 21 Jahren und das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen als Strafzumessungsgründe genannt werden. In der Regel werden mehrere Strafzumessungsgründe angeführt. Insgesamt sind die Strafzumessungsbegründungen im allgemeinen komplexer als die tatsächlich nur auf wenigen Fakten beruhenden Strafzumessungsentscheidungen. Qualität und Umfang der Begründung einer Strafe hängen primär mit dem persönlichen Begründungsstil des Richters und der Rechtsmittelsituation zusammen.

7.110 Verfahren nach Beschwerde, Berufung, Revision

In den für die Auswertung maßgeblichen 29 Dokumenten werden Revisions-, Berufungs- und Beschwerdeverfahren untersucht. Es überwiegt die Erhebungsmethode der Akten- und Dokumentenanalyse, daneben werden sekundärstatistische Analysen sowie ergänzend zur Aktenanalyse Befragungen durchgeführt.

7.110.1 Akzeptanz des Urteils - Einlegung eines Rechtsmittels

Meyer 1965 (FNR 1165) stellt einen höheren Rechtsmittelanteil bei sogenannten "Syntheseurteilen" fest, d.h. bei Urteilen, die weder dem Antrag der Staatsanwaltschaft noch den Vorstellungen der Verteidigung entsprechen. Rechtsmittelführer sind überwiegend die Angeklagten (88 %), deren Rechtsmittel sind jedoch in geringerem Umfang erfolgreich als die der Staatsanwaltschaft. Nur sehr beschränkt erfolgreich sind die Rechtsmittel der Nebenkläger (2 von 16). Die Zurückverweisungen - nur in einem Fall an ein anderes Gericht - enden nur in solchen Fällen mit einer Abänderung des Urteils, in denen sich mindestens die Besetzung der Kammer geändert hat.

7.110.2 Revision

Rieß 1991 (FNR 1005) wertet Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs aus, in denen mindestens teilweise die Sache zur erneuten Verhandlung an den Tatrichter zurückverwiesen wird. Er gruppiert die an den Tatrichter ergangenen Hinweise (bei 505 Entscheidungen) in inzidente, explizite und apokryphe. In seinem Versuch, eine Art Phänomenologie der Hinweise zu entwickeln, beschränkt er sich im wesentlichen auf explizite und apokryphe Hinweise. Die Unterschiede in der Hinweishäufigkeit sind in Bezug auf die Aufhebungsgründe nicht sehr erheblich. Relativ häufig kommen explizite Hinweise vor, d.h. dem Tatrichter werden Empfehlungen gegeben, oder es wird ihm nahegelegt, etwas zu prüfen oder zu beachten. Hierzu gehören auch die gegensteuernden Hinweise, mit denen das Revisionsgericht dem Tatrichter zu verstehen geben will, daß es zwar den Weg zur Entscheidung beanstandet, damit aber nicht notwendigerweise das Ergebnis. Apokryphe Hinweise, die den Charakter einer unauffälligen Wendung besitzen, die vom Tatrichter jedoch so verstanden werden können, daß das Revisionsgericht ein bestimmtes Ergebnis billigt oder nicht, kommen seltener vor als explizite Hinweise. Die Hinweisintensität, die von ausführlicher Darlegung bis zur knappen Bemerkung reicht, variiert mit dem jeweiligen Zusammenhang. Die ausführlicheren überwiegen bei den die Beweiswürdigung betreffenden Hinweisen.

Hanack 1989 (FNR 466) untersucht 122 Aufhebungen hessischer strafgerichtlicher Entscheidungen durch den Bundesgerichtshof. Dabei geht es auch darum, Ursachen für die erhöhte Aufhebungsquote hessischer Entscheidungen durch den BGH zu finden. Überwiegend - bei 98 Verfahren entscheidet der Tatrichter nach Zurückverweisung erneut durch Urteil. In etwa der Hälfte der neu verhandelten Verfahren beträgt der Zeitraum von der Verkündung des angefochtenen Urteils bis zur Entscheidung des BGH weniger als sechs und in wenigen Fällen mehr als 12 Monate. Die kürzere Dauer vieler Neuverhandlungen ist auf die vom BGH vorgenommenen Teilaufhebungen, eine Veränderung des Verteidigungsverhaltens der Angeklagten und auf die Abgabe von Geständnissen zurückzuführen. Eine längere Verhandlungsdauer (bei 10 Verfahren) beruht teilweise auf den vom BGH geforderten genaueren Tatsachenfeststellungen. In etwa einem Viertel der neu verhandelten Fälle wird auf dasselbe Strafmaß erkannt, in einem weiteren Viertel gibt es kleinere Strafmaßänderungen, bei etwa der Hälfte größere Änderungen in der ausgesprochenen Rechtsfolge. Bei der erneuten Straffestsetzung scheint die Bemessung im aufgehobenen Ersturteil eine bedeutsame Rolle zu spielen. Insgesamt verhalten sich die Tatrichter gegenüber den Aufhebungsgründen des BGH bei der Neuentscheidung sehr souverän. Aufhebungsgründe des BGH sind zu etwa gleichen Teilen Verfahrensmängel oder ein Verfahrenshindernis (15), die fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts (13), unzureichende Feststellungen oder Beweiswürdigungen (17), ferner die Handhabung von Strafrahmenverschiebungen (14) sowie die Beanstandung des Schuldspruchs (22). In weiteren 19 Verfahren hatte der Tatrichter nur die Strafzumessung im engeren Sinne neu vorzunehmen. Als mögliche Erklärung für die hohe Aufhebungsquote werden u.a. Besonderheiten in der Rechtsprechung des 2. Strafsenats des BGH angeführt, dessen Kontrolle im Bereich von Betäubungsmittelstraftaten als besonders streng gilt.

Backes 1989 (FNR 1267) untersucht mit einer Aktenanalyse die Gründe für den unterschiedlichen Zeitbedarf bei Schwurgerichtsverfahren (der Jahre 1983-1984) in Nordrhein-Westfalen. Die Revisionsquoten variieren zwischen den den drei Oberlandesgerichtsbezirken relativ stark. Die Zurückweisungsquoten sind etwa gleich hoch, der Anteil der erfolgreichen Revisionen an den nicht zurückgewiesenen reicht jedoch von annähernd 50 % (Düsseldorf) bis zu lediglich 12 % (Hamm). Die Schwurgerichtskammern beharren auch im zweiten Durchgang auf ihre Strafzumessungspraxis. Allerdings kann jeweils in über der Hälfte der Verfahren ein Milderungseffekt erreicht werden. Die Häufigkeit von Revisionseinlegungen steigt u.a. mit der Zahl der Zeugenvernehmungen, der Deliktsschwere, der Zahl der Aktivitäten in der Hauptverhandlung wie z.B. Beweiserhebungen sowie der Häufigkeit von Akteneinsichten.

Kodde 1989 (FNR 714) untersucht mit einer Aktenanalyse Revisionsentscheidungen (Beschlüsse) zweier Oberlandesgerichte (Bremen und Oldenburg). Die Verfahrensrüge spielt eine bedeutendere Rolle als die Rüge
der Verletzung materiellen Rechts. Die häufigste formelle Rüge ist die
Aufklärungsrüge, gefolgt von der Rüge nicht oder fehlerhaft beschiedener
Beweisanträge, der Rüge gem. §§ 261, 267 StPO, der Rüge absoluter Revisionsgründe und der Rüge der Verletzung der §§ 264, 265 StPO. Verfahrensrügen scheitern häufig daran, daß die Rüge nicht den Erfordernissen
des § 344 II 2 StPO genügt. Ein einheitlicher Begriff dessen, was die beiden Revisionsgerichte als offensichtlich unbegründet ansehen, ließ sich, da

im Einzelfall sogar begründete Revisionen verworfen werden, nicht bestimmen. Vereinzelt weichen die Revisionsrichter der Entscheidung von Problemfällen aus, indem sie die problematischen Punkte zugunsten des Angeklagten durch Anwendung der §§ 154, 154a StPO ausklammern und den Strafausspruch zur Neuverhandlung aufheben.

Rieß 1982 (FNR 1188) analysiert alle in einem Zweijahreszeitraum ergangenen begründeten Revisionsentscheidungen des BGH. Der größte Teil (82 %) beruht auf materiell-rechtlichen Gründen einschließlich der Feststellungs- und Bewertungsmängel, der Rest auf Verfahrensfehlern und dem Vorliegen von Prozeßhindernissen. Die Verfahrensfehler erfassen überwiegend (92 %) auch den Schuldspruch, die materiell-rechtlichen Beanstandungen betreffen zur Hälfte lediglich die Rechtsfolgen. Eine richterrechtliche Erweiterung der Revision ist insofern nachweisbar, als von den sachlichen Beanstandungen nur etwas mehr als die Hälfte eine materielle Rechtsverletzung im engeren Sinne betreffen, im übrigen Mängel bei den Feststellungen und Bewertungen gerügt werden. Soweit eine Aufhebung des Urteils nur im Rechtsfolgenausspruch erfolgt, liegen jedoch hauptsächlich materiell-rechtliche Gründe im engeren Sinne vor. Bei den verfahrensrechtlichen Aufhebungsgründen dominieren Verfahrensfehler, die in Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Beweiswürdigung sowie der falschen Behandlung von Beweisanträgen unterlaufen, gefolgt von Verstößen gegen Vereidigungsvorschriften und Anwesenheitspflichten.

Mit einer Analyse von Daten der Justizstatistik untersucht Rieß 1981 (FNR 525) die Revisionspraxis des BGH (1971-1979). Für das Jahr 1979 stellt er für den größten Teil der Revisionsverfahren (86 %) eine kurze Erledigungsdauer - innerhalb von 2 Monaten - fest. Nur ein kleiner Teil der Verfahren ist in dieser Instanz mehr als 6 Monate anhängig. Nur wenige Revisionen werden durch Urteil entschieden, für die Mehrzahl der unbegründeten Revisionen (1978-1979: jeweils mehr als 55 %) hat sich die Entscheidung durch Beschluß durchgesetzt. Revisionsführer ist überwiegend der Angeklagte (95 %). Die Staatsanwaltschaft oder der Nebenkläger legen selten Revision ein. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft sind jedoch häufiger erfolgreich als die der Angeklagten (1979: 60 zu 16 %). Bei einem kleineren Teil beschränkt sich der Erfolg auf den Rechtsfolgenausspruch (1/3), häufiger jedoch auch auf den Schuldspruch (2/3). Die Aufhebung be-

ruht weniger auf Verfahrens- als auf sachlich-rechtlichen Fehlern (22 zu 78 %). Die Zahl der Verfahrensrügen hat im Beobachtungszeitraum zugenommen. Gemessen an der Erfolgsquote insgesamt, ist die Erfolgsquote von Verfahrensrügen außerordentlich gering. Hinsichtlich des Wahlrechts des § 354 II StPO überwiegen die Zurückverweisungen an eine andere Kammer des gleichen Gerichts; an ein anderes Gericht zurückverwiesen werden deutlich häufiger Urteile der Jugendkammer. Auch wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft Revision eingelegt haben, wird häufiger an ein anderes Gericht zurückverwiesen.

Mit einer Auswertung von Revisionszählkarten und begründeten Revisionsentscheidungen (1978-1980) untersucht Rieß 1981 (FNR 1209) die Besetzungsrüge seit Einführung der Rügepräklusion. Während bis zu ihrer Einführung im Durchschnitt in den Jahren 1976 bis 1979 14 Urteile wegen eines Besetzungsfehlers aufgehoben werden, ist seit Wirksamwerden der Rügepräklusion bis zum Sommer 1980 noch kein Urteil aus diesem Grund aufgehoben worden. Die ohnehin seltenen Besetzungsrügen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers sind seither völlig verschwunden. Überdies läßt sich eine Verringerung des Begründungsaufwandes des Revisionsgerichts für die Bescheidung der Besetzungsrüge beobachten. Von den acht beschiedenen Besetzungsrügen, die unter die Rügepräklusion fallen, sind zwei Rügen unzulässig, weil die Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind, in drei Fällen ist die Rüge präkludiert, drei weitere werden sachlich entschieden und als unbegründet verworfen.

Kruse 1980 (FNR 20) wertet die Verfahrensakten von offensichtlich unbegründeten Revisionen aus, die durch Beschluß nach § 349 II StPO vom BGH bzw. von einem bayerischen Oberlandesgericht erledigt wurden. Nahezu alle Verfahrensrügen sind vor allem aufgrund von Fehlleistungen der Verteidiger offensichtlich unbegründet. Auch die Sachrügen sind entweder nicht richtig begründet oder richten sich erkennbar gegen Tatsachenfeststellungen. Nur bei etwa jedem 10. Fall hätte die Revision vom BGH, bei etwa 17 % vom OLG nach den Feststellungen des Autors nicht als offensichtlich unbegründet verworfen werden dürfen.

Fezer 1974 (FNR 1162) wertet inhaltsanalytisch sämtliche begründeten Revisionsentscheidungen des BGH eines Jahrgangs (1970) aus. Nach seinen Ergebnissen hat sich die revisionsgerichtliche Prüfung in der Methode und in der Anwendung weitgehend von den häufig zitierten Rügegründen wie "Verstöße gegen Denkgesetze" oder "lückenhafte Feststellungen" gelöst. Der BGH bemüht sich nicht um eine Offenlegung seiner Vorgehensweise. Hinweise auf frühere Rechtsprechung und die Literatur sind seltene Ausnahmen. Die Vollständigkeit der Darstellung wird nicht im Rahmen einer Konkretisierung von Vorschriften der StPO überprüft, sondern ausschließlich aus dem einzelnen Fall heraus. Auffällig ist ferner, daß der BGH die Bestätigung tatrichterlicher Entscheidungen mit anderen und prägnanteren revisionsrechtlichen Grundsätzen begründet, als er sie im Aufhebungsfall selbst anwendet. So werden bestätigende Entscheidungen häufig unter Rückgriff auf die Denkgesetze oder auf Erfahrungssätze begründet, während der BGH diese Kriterien in aufhebenden Entscheidungen nur ausgesprochen selten erwähnt.

Haddenhorst 1971 (FNR 1164) untersucht mit einer Aktenanalyse Strafverfahren, in denen der BGH 1964 ein Tatsachenurteil allein wegen eines Verfahrensverstoßes aufhob. Bei einer nicht unbeachtlichen Anzahl von Verfahren kommt es in der Neuverhandlung zu einem Freispruch (9) oder zu einer Einstellung (7). Häufig wird jedoch keine Änderung in Schuldspruch und Strafmaß vorgenommen (38 %). Bei jeweils 15 Verfahren kommt es zu einer Herabsetzung des Strafmaßes. Der vom BGH festgestellte Verfahrensverstoß steht letztlich nur bei einem kleinen Teil der Verfahren, in denen es später zu einer Änderung kommt, mit dieser Änderung in einem Zusammenhang. Vorrangig werden Verstöße gegen die Vorschriften über die notwendige Verteidigung sowie die gerichtliche Aufklärungspflicht gerügt, gefolgt vom Beweisantragsrecht und einer gesetzwidrigen Besetzung des Gerichts.

7.110.3 Berufung

Stumpf 1988 (FNR 64) führt eine Aktenanalyse von Berufungsverfahren am Landgericht Würzburg durch. Überwiegend wird die Berufung von den Angeklagten eingelegt, von der Staatsanwaltschaft selten und in keinem Fall zugunsten der Angeklagten. Die Anteile der beschränkten und unbeschränkten Berufungen entsprechen sich nahezu. Die meisten Berufungen sind zumindest teilweise erfolgreich. In den wenigen Fällen, in

denen dem Berufungsverfahren jeglicher Erfolg versagt bleibt, geschieht dies "in dubio pro reo". Die Begründungspflicht, die nach Nr. 156 I RiStBV nur der Staatsanwaltschaft obliegt, wirkt sich sowohl im Hinblick auf die Zahl als auch auf die Effektivität des Berufungsverfahrens positiv aus. Nur ein geringer Teil der von den Angeklagten eingelegten unbeschränkten Berufungen endet mit Freispruch oder führt zu einer Strafmilderung bei gleichbleibendem Schuldspruch. Bei den beschränkten Berufungen erstreben die Angeklagten vor allem die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung oder eine Veränderung der Tagessatzhöhe. Nur ein Fünftel der beschränkten Berufungen bleibt erfolglos. In wenigen Verfahren (6 %) halten die Berufungskammern medizinische, psychologische oder psychiatrische Gutachten für notwendig. Die Beweisaufnahme des Landgerichts wird durch zusätzliche Zeugen, andere Beweismittel und Nachermittlungen teilweise erheblich ausgedehnt.

Mikinovic/Stangl 1977 (FNR 865) analysieren die Akten von 307 Berufungsverfahren am Oberlandesgericht Wien, die Diebstahls- und Betrugssowie Körperverletzungsdelikte betreffen. Die Staatsanwaltschaft legt in keinem einzigen Fall Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten ein. Des weiteren legt sie bis auf eine Ausnahme lediglich Berufungen gegen die Art und Höhe der Strafe ein, nicht jedoch wegen möglicher Verfahrensmängel oder wegen mangelhafter Schuldfeststellungen. Die in der 1. Instanz Verurteilten ergreifen hingegen häufiger die volle Berufung gegen Einzelrichterentscheidungen. Der Rechtsmittelanteil bei den Verurteilten ist wesentlich höher als jener der Staatsanwaltschaft. Bei der Nichtigkeitsberufung werden unabhängig von der Verteidigungssituation häufiger prozessuale als materielle Nichtigkeitsgründe artikuliert. Bei der durch die Beschuldigten eingebrachten Schuldberufung werden in weniger als einem Drittel der Fälle neue Beweise vorgebracht, relativ häufig werden die in der 1. Instanz vorgebrachten Beweise zum Zweck der Neubewertung vorgelegt. In der Mehrzahl der Fälle wird von den Angeklagten vorgebracht, Milderungsgründe seien nicht gehörig berücksichtigt worden. Von der Staatsanwaltschaft werden zu Unrecht angenommene Milderungs- und nicht gehörig berücksichtigte Erschwernisgründe gleich häufig vorgebracht. Die Erfolgsquote der vollen Berufung der Verurteilten ist gering; die Berufungen der Staatsanwaltschaft sind, insbesondere gegen Einzelrichterurteile,

eher erfolgreich. Der Berufung der Staatsanwaltschaft wird auch viel häufiger in vollem Umfang stattgegeben. Die Behandlung der Rechtsmittel innerhalb der verschiedenen Senate des OLG weicht signifikant voneinander ab.

Pallin/Albrecht/Fehérváry 1989 (FNR 735) führen eine Aktenanalyse von Strafverfahren der Gerichtsbezirke des Landgerichts Wien und des Kreisgerichts Wiener Neustadt mit Verurteilungen Erwachsener wegen Einbruchsdiebstahls (1982) sowie Notzuchtdelikten durch. Etwa 2/3 der in 1. Instanz ausgesprochenen Strafen werden, mit starken deliktsspezifischen Unterschieden (Raub: 42 %, Einbruchsdiebstahl: 87 %) rechtskräftig. Etwas weniger als die Hälfte der eingelegten Rechtsmittel wird zurückgewiesen oder verworfen. Bei etwa 1/4 kommt es zu einer Änderung der erstinstanzlich ausgesprochenen Strafe; bezogen auf alle in die Untersuchung einbezogenen Urteile wird nur jede zehnte Haftstrafe in ihrem Ausmaß geändert.

Ritter 1960 (FNR 601) führt eine Aktenanalyse von Strafverfahren eines Amts- und eines Landgerichts durch. Die "Rechtsmittelquote" liegt bei knapp 20 %, wobei am häufigsten Strafsachen vor dem Schwurgericht und am seltensten Strafbefehle angefochten werden. Diejenigen Berufungsverfahren, in denen sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, lassen eine deutliche Beschleunigung erkennen.

Bender/Heissler 1978 (FNR 280) befragen Richter der Berufungsinstanz. Von den Angeklagten wird ein kleinerer Teil der eingelegten Berufungen auf das Strafmaß beschränkt als von der Staatsanwaltschaft. Die Erfolgsquote der von den Verurteilten eingelegten Berufungen ist geringer als die der staatsanwaltschaftlichen Berufungen. Während die Staatsanwaltschaft ihre Berufungen fast immer schriftlich begründet, fehlt bei den Angeklagten in etwa 1/4 der Fälle - weitgehend unabhängig davon, ob ein Verteidiger tätig ist oder nicht - eine schriftliche Begründung. Eine Berufung der Verurteilten ist tendenziell um so erfolgreicher, je länger das Verfahren dauert; dies gilt nicht für die Berufungen der Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich der Sanktionierung sind die Berufungen der Verurteilten im Verhältnis zu jenen der Staatsanwaltschaft erfolgreicher. Die erfolgreichen Berufungen (177 von 330) beruhen auf tatsächlichen Gründen (41 %), auf

fehlerhafter Ermessen (42 %) und auf fehlerhafter Rechtsanwendung (17 %).

7.110.4 Rechtsbehelfe in besonderen Verfahrensarten

Bischoff 1987 (FNR 793) untersucht mit den Mitteln der Einzelfalldarstellung und der Aktenanalyse Beschwerdeentscheide im Rahmen von
Klageerzwingungsverfahren. Die erfolglosen Beschwerden - sämtliche der
Untersuchung zugrunde liegenden Beschwerden werden als unbegründet
zurückgewiesen - enthalten häufig keine oder lediglich eine solche Begründung, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geeignet ist, eine
Straftat der Beschuldigten nachzuweisen; dies gilt auch für die durch einen
Rechtsanwalt eingelegten Beschwerden.

Werner 1986 (FNR 157) untersucht mit einer Aktenanalyse Beschwerdeverfahren gegen staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidungen. Bei den Beschwerdeführern handelt es sich im wesentlichen um geschädigte Privatpersonen. Bedenkliche Zurückweisungen von Beschwerden durch den Generalstaatsanwalt treten nicht auf. Allerdings scheinen Beschwerdeentscheide bei den nicht gerichtlich überprüfbaren Einstellungsentscheidungen tendenziell schlechter begründet als bei den gerichtlich überprüfbaren.

Thym 1981 (FNR 1187) untersucht sämtliche Beschwerdeentscheidungen zweier Tübinger Strafkammern eines Jahrgangs. Es werden sehr vielfältige Beschwerdegegenstände behandelt: in erheblichem Umfang Führerschein-, Haft- und Kostensachen (54 % der Beschwerdesachen). Die durchschnittliche Erledigungsdauer der Verfahren ist kurz: 2/3 aller Verfahren werden binnen einer Woche erledigt. Die Gründe für überdurchschnittlich lange Verfahren liegen bei eigenen Ermittlungen des Beschwerdegerichts oder darin, daß dem Beschwerdegegner Gelegenheit zu Gegenerklärungen gegeben wird.

Doering 1971 (FNR 1210) bezieht sich bei seiner Aktenanalyse ausschließlich auf Privatklageverfahren, die Beleidigungen zum Gegenstand haben. Bei etwa jedem 10. Verfahren wird Berufung eingelegt, wobei nahezu ein Drittel erfolglos bleibt, mit den häufigsten Ursachen des nicht gezahlten Gebührenvorschusses sowie dem Ausbleiben des in erster Instanz

verurteilten Privatbeklagten. Zwischen den in die Untersuchung einbezogenen Landgerichten bestehen Unterschiede im Bemühen, einen Vergleich zu erzielen.

7.110.5 Deliktsspezifische Besonderheiten im Rechtsmittelverfahren

Sickenberger 1985 (FNR 773) untersucht Wucherverfahren als Wirtschaftsdelikte sowie mit einer Kontrollgruppe "herkömmliche" Wucherverfahren. Hinsichtlich des Umfangs, Verlaufs und Erfolgs von Rechtsmittelverfahren sind keine deliktsspezifischen Besonderheiten feststellbar.

Auch Kießner 1985 (FNR 774), der eine vergleichbare Analyse für die Tatbestände des Kreditbetruges sowie von Betrugsdelikten in Zusammenhang mit Konsumentenkrediten durchführt, berichtet nicht von nennenswerten deliktsabhängigen Besonderheiten im Rechtsmittelverfahren.

Hümbs-Krusche/Krusche 1982 (FNR 1191) werten in ihrer Strafaktenanalyse von Umweltverfahren auch die Daten zu den Rechtsmitteln aus. Etwa jedes 4. Urteil wird durch ein Rechtsmittel angefochten. Überwiegend werden die Rechtsmittel vom Angeklagten eingelegt. In den Berufungsverfahren erreicht der Angeklagte häufig eine Strafmilderung (20 von insgesamt 31 Verfahren); nur in einem Fall (von 6) führt die Revision zur Urteilsaufhebung, in den übrigen Fällen wird sie zurückgewiesen.

Kohlmann/Brauns (FNR 1279) stellen für die von ihnen untersuchten Wirtschaftsstrafverfahren einen hohen Rechtsmittelanteil fest: 16 Rechtsmittel bei 27 Urteilen. Sämtliche Berufungseinlegungen (2) werden jedoch zurückgenommen. Die Revisionen führen nur in einem Verfahren zur Urteilsaufhebung und Rückverweisung, im übrigen werden auch sie zurückgenommen (7) oder verworfen (6).

Heine 1988 (FNR 1040), der die Häufigkeit der Aufhebung von Schwurgerichtsurteilen durch den BGH wegen fehlerhafter Anwendung der Motivgeneralklausel bei Mord untersucht, stellt fest, daß mehr als zwei Drittel der 37 einbezogenen Urteile, bei denen eine fehlerhafte Anwendung der Motivgeneralklausel gerügt wird, durch den BGH aufgehoben werden. Von den Urteilen, bei denen das Tatmotiv "Heimtücke" zur Anwendung kommt, wird nur ein Drittel aufgehoben. Nahezu in jedem zweiten der ma-

teriell erfolgreich gerügten Urteile mit "niedrigen Beweggründen" liegt eine fehlerhafte Gesamtwürdigung vor. Bei einem großen Teil (17 von 25) der erfolgreich gerügten Fälle liegen fehlerhafte Feststellungen zur "inneren Tatseite" vor oder kommen zur fehlerhaften Gesamtwürdigung dazu.

Oppitz 1979 (FNR 23) bezieht sich in seiner Aktenanalyse ausschließlich auf Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen. Im ersten Untersuchungszeitraum (1946-1965) wird ein Fünftel der Urteile ohne Revisionsentscheidung rechtskräftig, im zweiten (1966-1975) sind es lediglich 14 %. Im Gegensatz zu normalen Strafsachen wird nur ein relativ kleiner Teil der Revisionen nach § 349 II StPO einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Obwohl in der ersten Gruppe 67 Urteile durch das Revisionsgericht aufgehoben werden, kommt es letztlich bei nur wenigen Angeklagten (5 %) zu einer Reduzierung des Strafmaßes; dies gilt auch für den Erfolg der Revisionen in der zweiten Gruppe. Unterschiede zwischen beiden Gruppen gibt es in der Dauer des Revisionsverfahrens: In der ersten Gruppe dauern knapp 20 % der Verfahren, in der zweiten Gruppe etwa zwei Drittel länger als 18 Monate.

7.110.6 Verteidigung und Rechtsmittelerfolg

Bei den von Vogtherr 1991 (FNR 1079) in seine Aktenanalyse einbezogenen Strafverfahren sind Revisionsbegründungen der Wahlverteidiger ausführlicher als die der Pflichtverteidiger. In der Erfolgsquote sind jedoch keine Unterschiede festzustellen.

Backes 1989 (FNR 1267) stellt fest, daß Verteidiger mit einem hohen Aktivitätsniveau (u.a. gemessen mit der Häufigkeit von Akteneinsichten) die Chancen auf eine erfolgreiche Revision verbessern.

In der Studie von Kodde 1989 (FNR 714) - Beschlußentscheidungen zweier Oberlandesgerichte - hat kaum ein Verteidiger im Bereich der Sachrügen den irrevisiblen, beweiswürdigenden und feststellenden Teil von den revisiblen Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils getrennt und seine Angriffe entsprechend beschränkt.

In der Studie von Kruse 1980 (FNR 20), der die Verfahrensakten von offensichtlich unbegründeten Revisionen auswertet, die durch Beschluß

nach § 349 II StPO erledigt werden, sind nahezu alle Verfahrensrügen vor allem aufgrund von Fehlleistungen der Verteidiger offensichtlich unbegründet.

Mikinovic/Stangl 1977 (FNR 865) stellen im Rahmen von Berufungsverfahren am Oberlandesgericht Wien vom Merkmal der Verteidigung abhängige Rechtsmittelanteile fest. Am häufigsten bringen Wahlverteidiger und am seltensten die sich selbst verteidigenden Angeklagten die Berufung ein. Bei der Schuldberufung legen Wahlverteidiger öfter neue, aber nicht mehr Argumente vor als Armenverteidiger oder Angeklagte ohne Verteidiger. Bei der Nichtigkeitsberufung ist die Ausführung durch einen Verteidiger ein für die Entscheidung bedeutsames Merkmal. Bei den Verurteilten ohne Verteidiger wird die Berufung in mehr als der Hälfte aller Fälle wegen formeller Mängel zurückgewiesen.

Bei Bender/Heissler 1978 (FNR 280) fehlt bei den Berufungen der Angeklagten, unabhängig davon, ob ein Verteidiger tätig ist oder nicht, häufig die schriftliche Begründung. Die Staatsanwaltschaft begründet ihre Berufungen fast immer schriftlich.

Meyer 1965 (FNR 1165) stellt fest, daß sich die Position des unverteidigten Angeklagten in der Rechtsmittelinstanz als wesentlich schlechter erweist als die des verteidigten Angeklagten. Bei Angeklagten ohne Verteidiger haben Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft fast immer Erfolg, gegen verteidigte Angeklagte nur etwa zur Hälfte (17 von 31 Fällen). Überdies sind von Angeklagten allein begründete Rechtsmittel in einem geringeren Umfang erfolgreich als von Verteidigern gefertigte Rechtsmittelschriften.

Auch bei Beschwerden im Rahmen von Klageerzwingungsverfahren fehlt nach Bischoff 1987 (FNR 793) häufig die Begründung, oder es liegt lediglich eine solche vor, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geeignet ist, eine Straftat des Beschuldigten nachzuweisen. Diese Aussage gilt auch für die durch einen Rechtsanwalt eingelegten Beschwerden.

Bei den von Thym 1981 (FNR 1187) untersuchten Beschwerdeverfahren ist die Erfolgsquote bei anwaltlicher Mitwirkung höher als bei Beschwerdeführern, die nicht anwaltlich vertreten sind.

7.110.7 Vergleich

Hinsichtlich des Einflusses der Verteidigung auf die Rechtsmitteleinlegung und den Rechtsmittelerfolg gibt es unterschiedliche Aussagen. Nach Meyer 1965 (FNR 1165) ist die Position des unverteidigten Angeklagten im Rechtsmittelverfahren schlechter als die des verteidigten Angeklagten. Backes 1989 (FNR 1267) ermittelt in einem multivariaten Verfahren das Aktivitätsniveau der Verteidigung als ein Vorhersagekriterium für den Erfolg des Rechtsmittels. Mikinovic/Stangl 1977 (FNR 865) stellen einen höheren Anteil von Berufungseinlegungen bei durch Wahlverteidiger vertretenen Verurteilten als bei sich selbst verteidigenden Angeklagten fest. In der Studie von Vogtherr 1991 (FNR 1079) führen die ausführlicheren Revisionsbegründungen der verteidigten Angeklagten jedoch nicht zu einer höheren Erfolgsquote. Anders Thym 1981 (FNR 1187), der bei Beschwerdeentscheidungen eine bessere Erfolgsquote bei den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern feststellt. Nach den Ergebnissen von Bender/Heissler 1978 (FNR 280) fehlt bei Angeklagten häufig, unabhängig davon, ob ein Verteidiger tätig ist oder nicht, eine schriftliche Begründung. Dies gilt auch für Beschwerdeentscheidungen im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens, die, wiederum unabhängig von der Frage der Verteidigung, oft mangelhaft begründet sind. Kruse 1980 (FNR 20) stellt auch bei Revisionsverfahrensrügen zahlreiche Fehlleistungen der Verteidiger fest.

Nach den Auswertungsergebnissen von Hanack 1989 (FNR 466) und Rieß 1981 (FNR 525) wird der größte Teil der Revisionsverfahren in relativ kurzer Zeit erledigt. Überlange Verfahren können mit der Komplexität bestimmter Verfahrensarten teilweise erklärt werden, so z.B. bei NS-Gewaltverbrechen (Oppitz 1979, FNR 23) oder bei Betäubungsmittel-Strafverfahren (Hanack 1989, FNR 466).

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die Dauer des Rechtsmittelverfahrens dadurch beeinflußt wird, ob sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befindet oder nicht, gibt es widersprüchliche Ergebnisse. Während Ritter 1960 (FNR 601) noch eine Beschleunigung des Verfahrens feststellt, wenn sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, ist in der Studie von Hanack 1989 (FNR 466) diese Variable für die Dauer des Verfahrens unerheblich.

7.113 Strafvollstreckung

Die Akten- und Dokumentenanalyse, teilweise kombiniert mit schriftlicher oder mündlicher Befragung, ist die vorrangige Erhebungsmethode. In einer Studie wird eine sekundärstatistische Analyse durchgeführt.

7.113.1 Modalitäten der Geldstrafenvollstreckung

Der für die Geldstrafenvollstreckung zuständige Rechtspfleger erfährt in der Regel über das Justizkostensystem von der Säumigkeit des zu einer Geldstrafe Verurteilten. Hinsichtlich der Modalitäten der Vollstreckung verfolgen die Rechtspfleger, so die Ergebnisse einer Aktenanalyse und mündlichen Befragung (Backes 1991, FNR 1270), verschiedene Vollstreckungsstile. Diese können mit "Orientierung am administrativ vorge-Rahmen", "Ausnutzen von Handlungsspielräumen" "Ausgleich strafrechtlicher Schuld" charakterisiert werden. Informationen werden in der Regel nicht selbständig, sondern über beigezogene Akten beschafft. Alltagstheorien bestimmen die Einschätzung der Täterpersönlichkeit, wobei bestimmten Tätergruppen eher eine generelle Zahlungsunwilligkeit unterstellt wird. Dem Zwangsmittel "Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe" wird von den Rechtspflegern eine hohe Effizienz zugeschrieben, tatsächlich spielt jedoch deren Verbüßung bei den Erledigungsformen eher eine untergeordnete Rolle (17 % von 1.066 Verfahren). Überwiegend erledigen sich die Verfahren durch Raten- (43 %) oder direkte Zahlung (15 %), selten durch Arbeitsleistung (7 %), eine Mischung aus Arbeitsleistung und Ersatzfreiheitsstrafe (3 %) oder spätere Zahlungen. Ein großer Teil der Vollverbüßer stellt keinen Antrag auf Zahlungserleichterung. Die Möglichkeit, "freie Arbeit" abzuleisten, ist nicht bekannt, nicht erwünscht, scheitert an der Erreichbarkeit der Arbeitsstelle oder daran, daß sich der Verurteilte hätte selbst um eine Stelle bemühen müssen. Die Verfahren dauern, mit deliktsabhängigen Unterschieden, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich etwa ein Jahr. Für die mehr als 1,200 voll verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen des Jahres 1987 in Nordrhein-Westfalen fallen rund 5 Millionen DM an Haftkosten an. Ausgehend von den im Mittel errechneten

Tagessätzen der Vollverbüßer (30 TS zu 25 DM) stünde diesen Kosten ein möglicher Verlust von 960.000 DM gegenüber. Typisiert man die in den Vollzug geratenen Geldstrafenschuldner, kann bei drei Gruppen vermutet werden, daß die Ersatzfreiheitsstrafe bei weniger formalisierten Beitreibungsschritten hätte vermieden werden können: bei prinzipiell angepaßten, aber in finanzielle Not geratenen Verurteilten, sozial schwachen Verurteilten und über Vollzugserfahrung verfügenden Verurteilten.

Die Ableistung einer Geldstrafenschuld durch gemeinnützige Arbeit macht nach den Analysen von Feuerhelm 1988 (FNR 66) nur einen kleinen Teil (6 %) der Erledigungsformen bei der uneinbringlichen Geldstrafe aus. Nur etwa jeder 10. Geldstrafenschuldner stellt einen Antrag auf Ableistung, der in der Regel bewilligt, jedoch nur in etwa drei Viertel der Fälle teilweise oder vollständig ausgeführt wird. Rechtspfleger vermitteln im Vergleich zu Gerichtshelfern oder Straffälligenvereinen am seltensten gemeinnützige Arbeit. Zwischen den einzelnen Bundesländern und Staatsanwaltschaften streut die Art der Erledigung der Verfahren stark.

Nach der von Heinz 1987 (FNR 235) durchgeführten Analyse der Strafverfolgungsstatistiken ist die Quote der Ersatzfreiheitsstrafen zwischen 1971 und 1982 auf fast die doppelte Höhe (7 %) gestiegen.

Bei den in der Studie von Albrecht 1980 (FNR 1242) auswertbaren 1.540 Vollstreckungsverfahren (Straßenverkehrs-, Vermögens-, Körperverletzungs- und Nebenstrafrechtsdelikte) werden etwa die Hälfte der verhängten Geldstrafen sofort und weitere 16 % nach Einräumung von Vergünstigungen wie Ratenzahlungen, die nach Antragstellung in der Regel bewilligt werden (Ablehnungen: 5 %), pünktlich, weitere 16 % nach einer Mahnung bezahlt. Relativ häufig erfolgt eine Mahnung im Vollstreckungsverfahren (35 %). Den angeordneten Ersatzfreiheitsstrafen (15 % der Verfahren) steht ein geringer Prozentsatz von Vollstreckungen gegenüber (4 %). Ehe und höheres Alter können als Indikatoren für eine reibungslose Durchsetzung der Geldstrafenschuld interpretiert werden. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wird nur in der Hälfte der möglichen Fälle versucht, die Forderungspfändung spielt quantitativ keine Rolle. Ersatzfreiheitsstrafe wird überproportional häufig von Schuldniedrigem Einkommen bei Diebstahlsverletzungsdelikten sowie folgenlosen Trunkenheitsfahrten verbüßt. Hinsichtlich der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe können keine Zusammenhänge mit dem Einkommen festgestellt werden. Die Verbüßung korreliert mit strafrechtlicher Vorbelastung, niedriger Berufsposition und häufig unangemeldetem Wohnsitzwechsel. Die Härteklausel des § 459f StPO kommt in keinem Fall zur Anwendung. Im Durchschnitt dauert die Vollstreckung, allerdings mit starken deliktsabhängigen Variationen, mehr als 6 Monate. Die Beitreibungsdauer wird von der Vorstrafenbelastung des Schuldners sowie von der Art der Beitreibungsmaßnahme beeinflußt: Ersatzfreiheitsstrafen werden erst nach durchschnittlich 14 Monaten vollstreckt. Rechtsbehelfe kommen im Vollstreckungsverfahren selten vor (7 Beschwerden in beiden Stichproben). Die Untersuchung der Geldstrafen aus der Zeit nach Einführung des Tagessatzsystems ergibt für das Vollstreckungsverfahren keine wesentlichen Abweichungen.

Ritter 1960 (FNR 601) untersucht mit einer Analyse von Strafverfahrensakten allgemein die Dauer des Vollstreckungsverfahrens. Bis zur Zahlung des letzten Teilbetrages der Geldstrafe verstreichen im Durchschnitt über 4 Monate. Häufig entrichten die Geldstrafenschuldner nur einen Teilbetrag, ohne daß Ratenzahlungen vereinbart worden wären und Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Ersatzfreiheitsstrafe wird relativ selten vollstreckt (6 %).

7.113.2 Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren

Nach den Ergebnissen der von Renschler-Delcker 1983 (FNR 15) durchgeführten Dokumentenanalyse und Befragung wird die Gerichtshilfe im Nachverfahren eher als adäquater Partner anerkannt als im Erkenntnisverfahren. Die Gerichtshilfe wird vor allem bei Entscheidungen über zu gewährende Zahlungserleichterungen sowie von seiten der Staatsanwälte bei Entscheidungen über Strafaufschub und über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe herangezogen. Im Gnadenverfahren wird sie bei allen in Betracht kommenden Maßnahmen eingeschaltet. Sowohl im Gnaden- als auch im Vollstreckungsverfahren geht es um die Abklärung zweifelhafter entscheidungsrelevanter Faktoren; entsprechend fakten- und vorschlagsorientiert sind die Berichte der Gerichtshilfe gestaltet.

7.113.3 Sonstige strafverfahrensrechtliche Vollstreckungsentscheidungen

Hermann 1988 (FNR 342) untersucht mit einer Aktenanalyse von Verfahren, bei denen die Verurteilten der Bewährungshilfe unterstellt wurden, und mit schriftlichen Befragungen der jeweiligen Bewährungshelfer die Sanktionierung von Bewährungsversagen. Im wesentlichen orientieren sich die Richter in ihrer Entscheidung an den Rechtsnormen. Bei drei Vierteln der Probanden, bei denen ein Normbruch in der Bewährungszeit festgestellt wird, erfolgt eine Sanktionierung. Entsprechend den §§ 56f II, 56a I StGB wird die Bewährungszeit dann nicht verlängert, wenn die angeordnete Bewährungszeit dem Höchstmaß von 5 Jahren entspricht. In diesen Fällen wird zu beinahe 50 % widerrufen. Ein Widerruf der Bewährung wird desto wahrscheinlicher, je höher die Dichte der in der Bewährungszeit begangenen Straftaten ist. Ein Widerruf ist zudem wahrscheinlicher, je höher die Fallbelastung des Bewährungshelfers ist. Ferner beeinflußt die Zugehörigkeit des Richters zu einem bestimmten Landgerichtsbezirk die Entscheidung über die Sanktion bei einem Bewährungsversagen. Innerhalb eines Landgerichtsbezirks finden sich relativ homogene Entscheidungsmuster.

Röll 1984 (FNR 45) stellt in einer Analyse von Entscheidungen über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung Mängel in deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Begründungen fest, die in etwa der Hälfte der Entscheidungen fehlt. In den übrigen Entscheidungen ist sie zu kurz, oder es fehlt eine sorgfältige und abwägende Begründung. Liegt bereits ein Urteil über die neue Straftat vor, wird lediglich darauf verwiesen, liegt kein Urteil vor, darauf hingewiesen, daß der Verurteilte die Tat eingeräumt habe und die neue Straftat einschlägig sei. Die Anhörung der Probanden erfolgt ausnahmslos schriftlich.

Oppitz 1979 (FNR 23) untersucht die Strafvollstreckung nach dem schwurgerichtlichen Urteil bei NS-Gewaltverbrechen. Bei rund einem Zehntel der im ersten Untersuchungszeitraum Verurteilten (1946-1965) endet die Strafvollstreckung bereits mit Rechtskraft des Urteils durch Anrechnung der Untersuchungshaft, einer ausländischen Strafhaft, der Untersuchungshaft kombiniert mit einer Strafrestaussetzung. Eine Vollverbüßung der Strafe stellt die Ausnahme dar (weniger als 1 %). Häufig erfolgt eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung (32 %), eine gnadenweise

Entlassung (28 %) oder der Vollzug der Strafe erledigt sich auf andere Weise (Flucht, erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren oder Tod). In der Gruppe der Verurteilten des zweiten Untersuchungszeitraumes (1966-1975) ist der Anteil derjenigen, bei denen die Strafvollstreckung mit Rechtskraft endet, erwartungsgemäß höher (35 %), wobei etwa jeder 10. Verurteilte zu diesem Zeitpunkt als vollzugsuntauglich eingeschätzt wird. Für etwa ein Viertel ist der Vollzug im Erhebungszeitraum noch nicht beendet, im übrigen liegen Teilverbüßungen (23 %), Begnadigungen (7 %) und andere Gründe für die Beendigung der Strafhaft vor.

7.113.4 Vergleich

Die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe spielt als Erledigungsform bei der Geldstrafenvollstreckung im Verhältnis zur direkten oder Ratenzahlung eine untergeordnete Rolle (Backes 1991, FNR 1270, Albrecht 1980, FNR 1242, Ritter 1960, FNR 601). Dies gilt auch für die Ableistung durch Arbeit (Backes 1991, FNR 1270, Feuerhelm 1988, FNR 66). Heinz 1987 (FNR 235) ermittelt zwar eine Verdoppelung der Quote der Ersatzfreiheitsstrafe zwischen 1971 und 1982. Mit knapp 7 % (1982) pendelt sie sich jedoch auf niedrigem Niveau ein.

7.114 Kosten des Strafverfahrens

Die vorliegenden Dokumente bedienen sich der quantitativen Aktenanalyse als Erhebungsmethode, ergänzt vor allem durch Befragungen.

7.114.1 Kosten des Strafverfahrens allgemein

Meier 1991 (FNR 1158) untersucht Art und Umfang der Strafverfahrenskosten sowie den fiskalischen Nutzen des strafprozessualen Kostenrechts. Danach beteiligen sich Verurteilte im Rahmen der Kostentragungspflicht gem. § 465 I StPO in den allermeisten Fällen an den Verfahrenskosten. Die den Verurteilten auferlegten Beträge liegen zwischen durchschnittlich

204 DM (Strafrichterverfahren) und 3.424 DM (Strafkammerverfahren). Die zu zahlenden Auslagen setzen sich in Strafrichterverfahren hauptsächlich aus Zeugenentschädigungen und Kosten für die Blutalkoholbestimmung, in Schöffengerichtsverfahren aus Pflichtverteidigergebühren und in Strafkammerverfahren aus Sachverständigenentschädigungen zusammen. Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte führen in der Regel zu hohen Auslagen. Dritten - in Betracht kommen etwa säumige Zeugen - werden fast nie die von ihnen verursachten Kosten auferlegt. Die den Verurteilten entstandene Kostenschuld wird fast immer entweder gar nicht oder ganz beglichen (von knapp 3/4 in den Strafrichterverfahren bis zu 1/10 in den Strafkammerverfahren). In den meisten Fällen der Nichtzahlung sehen die Kostenbeamten vom Kostenansatz gemäß § 10 KostenVfg ab (zu 72 %), am häufigsten bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Die Kosten eines Verfahrens vor dem Strafrichter belaufen sich für 1978 auf durchschnittlich 436 DM, bei eingelegter Berufung auf 1.354 DM und bei Revisionseinlegung auf 3.189 DM. Die entsprechenden Werte bei Schöffengerichtsverfahren betragen 1.107 DM, 3.329 DM bzw. 6.543 DM. Für die Strafkammerverfahren muß die Staatskasse im Durchschnitt 8.371 DM und bei Einlegung von Revision 12.638 DM aufwenden. Die entstandenen Gerichtskosten steigen auch mit der Strafschwere. Die Ausgaben des Fiskus werden zu 14 % durch Einnahmen aus Zahlungen der Verurteilten auf die Kostenschuld ausgeglichen.

Voßhans/Paul 1979 (FNR 1003) analysieren die Bedeutung der Gerichtskosten für den Staat und Auswirkungen der Kostentragungspflicht auf die Verurteilten. Nach dieser Untersuchung können die zu zahlenden Gebühren die ungefähren tatsächlichen Kosten lediglich in 5 % der Verhandlungen abdecken. Der Staat hat auch einen Verlust von rund 25 % der Auslagekosten zu tragen; diese werden von 50 % der zu Freiheitsstrafe und 7 % der zu Geldstrafe Verurteilten nicht bezahlt. Die durch Kostenfestsetzung und -beitreibung entstandenen Kosten (17 % der Gerichtskosten) werden aber in der Regel durch die eingehenden Zahlungen bei weitem gedeckt. Der Staat erhält rund 39 % der tatsächlichen Verhandlungskosten von den Verurteilten erstattet. Etwa 95 % der Verurteilten tragen die tatsächlichen Gerichtskosten nicht in vollem Umfang, davon 41 % weniger als zur Hälfte. In rund 50 % der Fälle haben die Verurteilten ungerechtfer-

tigt hohe Verfahrensgebühren zu bezahlen. Die Gerichtskosten betragen zum Teil immerhin zwischen 1.000 DM und bis zu über 2.000 DM. Von 1974 bis 1977 werden beim Landgericht Göttingen aber nur 12 Kostenerlaßanträge nach Strafverfahren gestellt, davon wird der Hälfte stattgegeben.

7.114.2 Strafverfahrenskosten in speziellen Verfahrensformen

Bischoff 1987 (FNR 793) befaßt sich mit der Praxis des Klageerzwingungsverfahrens. Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung nach § 176 StPO machen die Gerichte danach keinen Gebrauch. Die Anträge auf Prozeßkostenhilfe werden regelmäßig abgewiesen. In der überwiegenden Mehrzahl der Verfahrensentscheidungen ergeht auch keine Kostenentscheidung. Den Antragstellern werden nur in den seltenen Fällen der unbegründeten Anträge die Kosten auferlegt.

Hüsing 1982 (FNR 684) befaßt sich mit der Kostenbelastung durch die Nebenklage und der Begleichung der Kostenschuld in nebenklagefähigen Strafverfahren. Das Risiko der Nebenkläger, die notwendigen Auslagen vom Verurteilten nicht ersetzt zu bekommen, liegt danach lediglich bei 10 %; festgesetzt werden die Nebenklagekosten nur in 81 % der Fälle (durchschnittlich 881 DM einschließlich der notwendigen Auslagen). Die Verfahrens- und Nebenklagekosten sind höher, wenn Freiheitsstrafen - vor allem mit Bewährung - ausgesprochen werden. Die Erhöhung der Verfahrenskosten durch die Nebenklagekosten beträgt durchschnittlich 138 %, bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen um 123 %. Sie wirkt sich am schwersten bei einem Urteil 1. Instanz aus (um 201 %). Die Bundesrepublik hat aus einer Hochrechnung anhand offizieller Statistiken ein jährliches Gesamtaufkommen an Nebenklagekosten von etwa 45 Millionen DM. Vollständige Zahlungen sind in 49 % der Verfahren mit und 33 % der Verfahren ohne Nebenklage festzustellen, überwiegend innerhalb von drei Monaten.

Koewius 1974 (FNR 597) untersucht die gerichtliche Behandlung von Privatklagen im Amtsgerichtsbezirk Bielefeld von 1966 bis 1970. Danach werden in 56 % der Verfahren die Kosten dem Kläger, in 25 % dem Beklagten auferlegt und in 19 % der Fälle geteilt. Nur in 7 % der Verfahren wird ein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt und etwa zur Hälfte auch tatsächlich bewilligt.

Doering 1971 (FNR 210) untersucht Kosten und Gewährung des Armenrechts bei Privatklageverfahren wegen Beleidigung aus den Jahren 1957 bis 1965. Erfolgt eine Einstellung, so wird fast immer eine Teilung der Verfahrenskosten gemäß § 471 III Nr. 2 StPO verfügt. Da sich rund 3/4 der Privatbeklagten und 90 % der Privatkläger anwaltlich vertreten lassen, betragen die Verfahrenskosten in zwei Instanzen etwa 1.000 DM. Nach einem Prozeßvergleich übernimmt häufig - besonders bei erwiesener Beleidigung - der Privatbeklagte sämtliche Kosten. Die Klage wird meist erst nach Kostenerstattung des Beklagten zurückgenommen. In der Handhabung der immer weniger werdenden Armenrechtsgesuche (§ 379 StPO) gibt es regionale Unterschiede. Allgemein führt zur Versagung des Armenrechts die fehlende Bedürftigkeit des Antragstellers wie auch eine mangelnde Erfolgsaussicht der Privatklage.

Heesen 1962 (FNR 378) befaßt sich mit Verfahrensabschlüssen in Privatklageverfahren wegen Beleidigungen von 1957 bis 1958. Bei den Einstellungen in der 1. Instanz wegen Geringfügigkeit wird danach in der Regel jeder Partei die Hälfte der Kosten auferlegt (§ 471 III Nr. 2 StPO). Bei solchen Einstellungen in 2. Instanz muß der Angeklagte in 22 von 38 Fällen alle Kosten des Verfahrens tragen. Dabei richtet sich die Kostenregelung danach, wie das Gericht die Schuld des Angeklagten einschätzt. Nach einem Vergleich werden die Kosten in sehr unterschiedlichem Verhältnis aufgeteilt, jedoch meist ganz vom Angeklagten getragen oder halbiert. Zur Sicherung ihrer Kostenforderung behält sich die weniger belastete Partei manchmal vor, bei Nichtbeachtung der Kostenverpflichtungen den Vergleich zu widerrufen.

Oppitz 1979 (FNR 23) konstatiert zur Erfüllung der Kostentragungspflicht in Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, daß die Verfahrenskosten in einzelnen Fällen mehrere Hunderttausend Mark betragen und eine Beitreibung nur selten stattfindet. Bei 75 % der Verurteilten wird vom Kostenansatz gemäß § 10 KostenVfg ohne weitere Ermittlungen abgesehen. Weniger als 2 % der Verurteilten leisten eine Vollzahlung, 11 % eine Teilzahlung der Verfahrenskosten. Nur selten überschreiten die gezahlten Beträge 3.000 DM.

7.114.3 Vergleich

Nach Meier 1991 und Voßhans/Paul 1979 gelingt es der Justiz nur zu einem geringen Teil, Verfahrenskosten in Strafsachen auf die Verurteilten abzuwälzen. Nach beiden Untersuchungen variiert die Höhe der Kosten mit der zuständigen Gerichtsinstanz. Außerdem kommen Doering 1971 und Heesen 1962 übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß bei einer Einstellung von Privatklageverfahren wegen Beleidigungsdelikten fast immer eine Kostenteilung erfolgt: nach einem Prozeßvergleich übernimmt der Angeklagte entweder sämtliche oder die Hälfte der Kosten.

7.115 Einstellungen der Bevölkerung zu Fragen des Strafverfahrens

In den 12 einschlägigen Studien werden Ergebnisse zu Meinungen und Einstellungen der Bevölkerung zur Strafrechtspflege mitgeteilt, die ausschließlich durch Befragungen gewonnen wurden.

7.115.1 Informationsgewinnung zur Bildung von Einstellungen

Oppeln-Bronikowski 1970 (FNR 54) befragt 18-25jährige Männer u.a. zu ihrem Interesse am Strafverfahren. Mehr als eine umfangreiche Berichterstattung über einzelne Strafverfahren ist eine weitergehende Aufklärung und Wissensvermittlung über das Strafrecht im allgemeinen erwünscht. Zwischen der Kenntnis der das Strafmaß bestimmenden Faktoren und der Einschätzung der Rechtsprechung wird ein Zusammenhang vermutet. Die mit Tat und Täter besser Vertrauten neigen zur Forderung weniger harter Strafen.

Die von Engler 1973 (FNR 53) in einer Replikationsstudie befragten 18-25jährigen Frauen zeigen sich überwiegend an der Strafjustiz interessiert. Als Informationsquelle liegt die Presse mit weitem Abstand an der Spitze. Eine Mehrzahl der Befragten (71 %) wünscht jedoch eine ausführlichere Berichterstattung, insbesondere kurze Ausführungen über einzelne Strafvorschriften und das Zustandekommen des Urteils. Hinsichtlich

der Einstellungsbildung spielt der Kenntnisstand eine Rolle: Sobald die Hintergründe eines Verfahrens bekannt sind, werden die Rechtsfolgen eher als gerecht bezeichnet.

7.115.2 Einschätzung der Polizei

Schwarzenegger 1989 (FNR 924) untersucht für die Schweiz (Kanton Zürich) u.a. die Beurteilung der mit Strafverfolgung und Strafvollzug befaßten Instanzen. Knapp die Hälfte der Befragten bezeichnen die Leistung der Polizei als gut bis ausgezeichnet, nur etwa ein Zehntel sehen sie als ungenügend an.

Auch die von Killias 1989 (FNR 1070) durchgeführte (gesamtschweizerische) Befragung zeigt einen hohen Zufriedenheitsgrad der Bevölkerung mit der Polizei. Die Bewertung der Polizei hängt mit den jeweiligen Erfahrungen zusammen. So sind Opfer von Einbruchsdiebstählen etwas zufriedener als Opfer von Gewaltdelikten. Die Anzeigeerstatter geben überwiegend (94 %) an, sie würden bei einem vergleichbaren Vorfall erneut zur Polizei gehen.

Stadler 1987 (FNR 288) weist für den Kanton Uri ebenfalls eine von Alter und Schichtzugehörigkeit unabhängige, überwiegend positive Bewertung der polizeilichen Tätigkeit nach. Frauen und Opfer von Straftaten beurteilen die Polizei jedoch kritischer als Männer und Nichtopfer.

Lamnek 1988 (FNR 223) untersucht mit einer Befragung in München die Einstellungen von Bürgern und Polizeibeamten zu Demonstrationen und zur polizeilichen Tätigkeit. Die befragten Bürger beurteilen das Verhalten der Polizei überwiegend als positiv, die Polizei befürwortet im Gegensatz zur Bevölkerung ein härteres Vorgehen.

Pitsela 1986 (FNR 151) stellt im Vergleich der befragten in Stuttgart lebenden deutschen mit der griechischen Bevölkerungsgruppe eine positivere Einstellung gegenüber der Polizei bei den griechischen Staatsbürgern fest. Etwas weniger als die Hälfte der griechischen, aber bedeutend mehr deutsche Befragte glauben, die Polizei werde bei ihren Bemühungen um die Kriminalitätskontrolle durch die Praxis der Strafgerichte beeinträchtigt. Die Einstellung zur Polizei erweist sich als unabhängig von persönlichen Merkmalen. Gruppen, die subjektiv eine stärkere Gefährdung durch die

Kriminalität erleben, haben keine negativere Einstellung zu den Organen der Strafrechtspflege.

Weis 1982 (FNR 61) bezieht sich in seiner Bevölkerungsbefragung (Wohnbevölkerung des Saarlands) speziell auf die Bewertung von Entscheidungsprozessen nach einer Vergewaltigung. Die Gruppe, die von einer Anzeige der Vergewaltigung bei der Polizei abrät, wird zu einem großen Teil (70 %) von Frauen gebildet. Eine Mehrheit der Befragten nimmt eine mit anderen Zeugen vergleichbare faire Behandlung vergewaltigter Frauen an.

Stephan 1976 (FNR 296) stellt eine positive Einstellung zur Polizei fest. Knapp die Hälfte (43 %) der aus der Stuttgarter Bevölkerung ausgewählten Befragten schätzen ihre Arbeit als gut, weitere 45 % als durchschnittlich ein. Viktimologisch betrachtet, sind deliktsspezifische Unterschiede feststellbar: Bei Opfern von Eigentumsdelikten herrscht das Gefühl vor, die Polizei bemühe sich, sei aber nicht effizient; Opfer von Gewaltdelikten haben häufig den Eindruck, die Polizei könne sich aus Zeitmangel nicht genügend Mühe geben. Zwischen Opfern und Nichtopfern gibt es jedoch keine wesentlichen Einstellungsunterschiede.

Die von Stapf/Nitschke 1971 (FNR 961) befragten Studenten zeichnen ein relativ geschlossenes negatives "Heterostereotyp" des Polizisten. Vielfach wird der Wunsch geäußert, Polizeibeamte sollten im Dienst eine Nummer oder ein Namensschild tragen, um über die Verantwortlichkeit einen besseren Bürgerschutz gewähren zu können. Die deutsche Polizei wird überwiegend negativer beurteilt als ausländische.

Rosellen 1983 (FNR 293) stellt bei einer mündlichen Befragung deutscher Einwohner einer südwestdeutschen Großstadt nur geringfügige Unterschiede in der Einschätzung der Polizei zwischen Anzeigeerstattern und Nichtanzeigeerstattern fest.

7.115.3 Einschätzung der Justiz allgemein und Bewertung der Rechtsprechung

Ein großer Teil der von Schwarzenegger 1989 (FNR 924) befragten Zürcher und Zürcherinnen bezeichnen den Umgang der Gerichte mit den Straftätern als gut, teilweise (34 %) wird er als zu nachgiebig empfunden.

Nur eine kleine Minderheit hält die Rechtsprechung für zu streng. Im europäischen Vergleich schätzen die Schweizer Befragten die Arbeit der Gerichte am positivsten ein.

Auch die von Stadler 1987 (FNR 288) im Kanton Uri Befragten beurteilen die Arbeit der Gerichte überwiegend positiv. Die Einschätzung variiert mit dem auf die Wohngegend bezogenen Sicherheitsgefühl. Personen, die sich ziemlich oder sehr sicher fühlen, äußern sich positiv über die Arbeit der Gerichte. Männer, ältere Befragte und Kriminalitätsopfer halten die Richter eher für zu nachgiebig.

Nach der Studie von Killias 1989 (FNR 1070) sind die Kriminalitätsopfer mit der Justiz etwas unzufriedener als die Nichtopfer.

Nach Pitsela 1986 (FNR 151) ist eine Mehrheit der griechischen und deutschen Befragten der Ansicht, daß die Gerichte im Umgang mit den Verurteilten gute Arbeit leisten. Etwas mehr als jeweils ein Viertel der befragten Bevölkerungsgruppen glaubt, die Gerichte seien zu nachgiebig, nur wenige halten die Rechtsprechung für zu streng. Hinsichtlich der Sanktionierung wird eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung im Vergleich zur vollen Verbüßung befürwortet, erheblich häufiger jedoch von den deutschen als von den griechischen Befragten.

Stephan 1976 (FNR 296) stellt bei seiner Befragung eine negativere Beurteilung der Arbeit der Gerichte im Vergleich zur Polizeiarbeit fest. Etwa jeweils ein Viertel der Stuttgarter und Zürcher Befragten bewerten die Tätigkeit der Gerichte als "nicht so gut".

Engler 1973 (FNR 53) weist auf den Zusammenhang zwischen Kenntnis der Hintergründe eines Verfahrens und Bewertung der Rechtsprechung hin. Grundsätzlich empfindet mehr als ein Drittel der Befragten die Urteile als zu milde. Sobald die Hintergründe bekannt sind, werden die Maßnahmen eher als gerecht bezeichnet. Immerhin mehr als ein Viertel ist der Meinung, daß die Gerichte unterschiedlich urteilen, die Gleichheit vor dem Gericht also nicht gegeben sei.

Zu drei Vierteln ziehen die von Kaupen 1972 (FNR 992) Befragten ein kleines Gericht gegenüber einem großen sowie einen Prozeß mit mündlicher Verhandlung dem schriftlichen Verfahren vor. Eine Laienbeteiligung hält etwa die Hälfte für wünschenswert. Das Tragen einer Robe wird von der Gruppe mit Verfahrenserfahrung stärker abgelehnt als von der Gruppe

ohne Erfahrung. Verglichen mit anderen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen rangieren Vertreter der Strafrechtspflege (Polizei, Rechtsanwälte, Justiz) in der Sympathieskala weit oben.

Nach Einschätzung von mehr als 50 % der von Villmow u.a. 1986 (FNR 1177) befragten 16-65jährigen Frauen und Männer (Hamburg) urteilen die Strafgerichte eher zu milde, etwa ein Drittel sieht die Urteilspraxis als weitgehend gerecht an. Speziell zum Einfluß und der Bedeutung der Laienbeteiligung in der Jugendgerichtsbarkeit gibt eine Mehrzahl der Befragten an, die Hauptaufgabe der Schöffen bestehe darin, dem Richter für die Entscheidungsfindung das Rechtsgefühl aus der Bevölkerung nahezubringen. Eine Minderheit sieht die Aufgabe der Laien darin, dafür zu sorgen, daß der Täter auch wirklich angemessen streng bestraft wird. Eine konkrete Einflußmöglichkeit auf das Urteil durch die Laien wird von jedem zweiten angenommen.

7.115.4 Vergleich

Engler 1973 (FNR 53) bestätigt in einer Replikationsstudie die Ergebnisse von Oppeln-Bronikowski 1970 (FNR 54). Danach ist die Presse vorrangige Informationsquelle für die Befragten, um Informationen über Strafverfahren zu erhalten. Es wird der Wunsch nach einer detaillierteren Berichterstattung geäußert.

Aus den Schweizer Befragungen (Schwarzenegger 1989, FNR 924, Stadler 1987, FNR 288) wird eine positive Einschätzung der Polizei durch die Bevölkerung berichtet. Pitsela 1986 (FNR 151) bestätigt dies für die in Stuttgart lebende griechische Bevölkerungsgruppe, während sich die befragten Deutschen kritischer äußern.

Den Richtern wird in der Tendenz ein zu milder Umgang mit den Straftätern zugeschrieben (Pitsela 1986, FNR 151, Engler 1973, FNR 53, Villmow u.a. 1986, FNR 1177; für die Schweiz: Schwarzenegger 1989, FNR 924, Stadler 1987, FNR 288).

8. Schlußfolgerungen

Aufgabe des Projekts ist eine Bestandsaufnahme und Systematisierung der empirischen Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht einschließlich des Jugendstrafverfahrens (Kap. 1). Dazu erfolgten zunächst methodologische Vorüberlegungen zur Auswahl und Analyse der empirischen Studien (Kap. 2). Auf dieser Grundlage ist das Forschungskonzept entwickelt (Kap. 3) worden.

In der ersten Projektphase ist eine systematische Aufbereitung und Dokumentation der vorhandenen empirischen Forschung zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht gelungen. 1 In der zweiten Projektphase wurde die empirische Forschung auf dieser Datenbasis sekundäranalytisch ausgewertet (Kap. 7). In diesem Untersuchungsschritt sollten vorhandene Befunde themenbezogen anhand von 105 aus der Reformdiskussion entwickelten Kategorien² (Kap. 5) geordnet werden. Ergänzend wurden aus offiziellen Statistiken Daten zum Strafverfahren erhoben und im Längsschnitt dargestellt (Kap. 4), um Vorstellungen über den die Strafrechtspflege betreffenden "In- und Output", insbesondere den Umfang registrierter Straftaten und Ermittlungsverfahren sowie die Zahl der Ab- und Verurteilungen, zu vermitteln. Überdies wurde unsere "Untersuchungsgruppe", also die Veröffentlichungen über empirische Studien zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht einschließlich "grauer" Literatur³, anhand bibliometrischer Variablen sowie hinsichtlich ihres methodischen Designs beschrieben (Kap. 6). Dieses Schlußkapitel des Forschungsberichts enthält keine wei-

Dessecker/Bora/Geissler 1993.

² Siehe die Kategorienliste im Anhang.

³ Zur Verdeutlichung: Untersuchungseinheiten sind nicht Forschungsprojekte, sondern Veröffentlichungen und unveröffentlichte Texte über Forschungsprojekte.

tere Zusammenfassung, da das vorhergehende Kapitel 7 die empirische Forschungsliteratur zum Strafverfahren bereits resümiert.

Wird das Geleistete den ursprünglichen Forschungszielen gegenüber gestellt, bleiben bestimmte Fragen offen. Diese betreffen zum einen die Feststellung der Forschungslücken und des Forschungsbedarfs, zum anderen die weitere, an methodischen Standards orientierte Forschungsintegration. Im folgenden wird der Versuch unternommen, diese offenen Fragen zu beantworten. Wobei, dies sei vorweggenommen, teilweise die Fragestellung selbst wieder thematisiert werden muß, insbesondere soweit im Zusammenhang mit der dritten Stufe der Forschungsintegration nach "gesicherten Erkenntnissen" zum Strafverfahren Ausschau gehalten wird.

Anhand der Dokumentation, unterstützt durch die Sekundäranalyse, sollten Forschungslücken identifiziert und Aussagen darüber ermöglicht werden, inwieweit es lohnend wäre, diese zu schließen. Mit diesem Komplex befaßt sich der erste Teil der nachfolgenden Ausführungen.

8.1 Forschungsbestand und Forschungslücken

Für die Beurteilung der Forschungslücken kommen zwei Quellen in Betracht:

- 1. die Angaben im Feld "Forschungslücken" des Erhebungsbogens,
- die quantitativen Auswertungen zu den behandelten Forschungsthemen und den einzelnen Themenfeldern.

Beide Zugänge sind nicht unproblematisch. Die quantitativen Auswertungen zu den behandelten Forschungsthemen (Punkt 2) lassen Aussagen über gut, weniger gut und gar nicht beforschte Themenbereiche zu. Um "Forschungslücken" zu beschreiben, bedarf es eines Katalogs möglicher Forschungsthemen, um Ist- und Sollzustand abgleichen zu können. Dieser Vergleich kann zum einen anhand der Kategorienliste, zum anderen aufgrund einer Gewichtung der in der Reformdiskussion erscheinenden Themen erfolgen. Bedacht werden muß allerdings, daß die Überlegungen zur

Strafprozeßreform, dies zeigen die Ausführungen zur Reformhistorie⁴, tagespolitischen und anderen sich über die Zeit verändernden gesellschaftlichen Einflüssen unterworfen sind. Insoweit ist dieser Maßstab für die Feststellung eines Forschungsbedarfs nicht leicht handhabbar. Wenn "Forschungsbedarf" als Beschreibung eines Sollzustands überdies mehr verlangt als die Feststellung von "Lücken", nämlich Aussagen darüber, ob es lohnend, zweckmäßig, notwendig wäre, diese zu schließen, müssen zudem Bewertungskriterien eingeführt werden hinsichtlich

- der Dringlichkeit, die z.B. bei tagespolitisch bedeutsamen, möglicherweise auch eingriffsintensiven Maßnahmen innerhalb des Verfahrens gegeben sein könnte;
- der Gewichtung des Forschungsthemas im Gesamtbild des Strafverfahrens, die sich wiederum auf die Häufigkeit des Auftretens in der Strafverfahrenspraxis beziehen könnte (z.B. Beschlagnahme, Telefonüberwachung);
- der Möglichkeiten des Zugangs, damit zusammenhängend auch einer Abschätzung von Kosten (Forschungsaufwand) und Nutzen (zu erwartende Forschungsergebnisse).

Damit sind nur wenige von vielen möglichen Bewertungskriterien aufgeführt.

Völlig ungenannt sind bislang Überlegungen zur Qualität der zu einem Themenbereich durchgeführten Studien. Wenige Studien können, wenn sie die Fragestellung gut operationalisieren, ein geeignetes Erhebungsinstrument wählen, eine adäquate Stichprobe (oder eine sonstige Untersuchungsgruppe) bilden und - vorausgesetzt, die Fragestellung soll quantitativ untersucht werden - in der Durchführung der statistischen Verfahren korrekt sind, eine Forschungsfrage abschließend beantworten. Allein die numerische Nennung von Studien in einem Forschungsfeld läßt daher keine zuverlässige Aussage darüber zu, ob das Thema erschöpfend behandelt ist. Insoweit können wir uns nur auf die Feststellung beschränken, ob ein Themenbereich beforscht wurde oder nicht.

⁴ Siehe oben Kap. 5.

Diese Erwägungen treffen auch für die Angaben im Feld "Forschungslücken" des Erhebungsbogens (Punkt 1) zu. Hier taucht zudem das Problem auf, daß weniger die eigentlichen Forschungslücken benannt als vielmehr die bereits beachteten Forschungsgegenstände repliziert werden. Es ist zu vermuten, daß die Angaben der Autoren weitgehend an das jeweilige Forschungsthema der Studie anknüpfen und lediglich eine Vertiefung, Replikation oder methodische Verbesserung vorschlagen. Ob dies der Fall ist, wird sogleich zu prüfen sein.

Tabelle 1: Kategorisierung der in den Dokumenten genannten "Forschungslücken" und Anzahl der Nennungen (Mehrfachnennungen)

Anzeige	verhalten	. 3
Selektio	im Verfahren	4
Staatsan	waltschaft	4
	n	
Hauptve	rhandlung	9
Beweise	rhebungen	. 5
Verteidi	gung	5
informe	le Absprachen	2
Rechtsn	ittel , , , , ,	. 5
Untersu	hungshaft	.10
Dauer v	on Verfahrensabschnitten	3
Erledigu	ngsstrukturen	3
Opfer in	Verfahren	5
besonde	e Verfahrensarten	4
Jugends	rafverfahren	2
Sanktion	en, Vollstreckung, Alternativen	4
besonde	e Deliktsarten	8
Gerichts	berichterstattung	3
Kosten	es Verfahrens	1
	sche Vorschläge	
		109

8.1.1 "Forschungslücken" nach den Angaben der Autoren

Bei insgesamt 90 Dokumenten ist das Feld "Forschungslücke" ausgefüllt worden, das in der Art einer vorläufigen Bewertung die vom Autor genannten und/oder bei der Bearbeitung erkannten Forschungslücken angibt.

Die Angaben sind äußerst vielfältig, d.h. eine Kategorisierung fällt schwer. In der Tabelle 1 sind themenverwandte Angaben - orientiert an unserer Kategorienliste - zusammengefaßt worden.

Die Angaben wurden mit dem jeweils behandelten Forschungsthema der Studie abgeglichen. Erwartungsgemäß orientiert sich der Forschungsbedarf beinahe ausnahmslos am eigenen Untersuchungsgegenstand. Wegen der geringen Zahl von Nennungen spiegeln die in der Tabelle aufgeführten Kategorien jedoch nicht die tatsächlich erforschten Themen wider. Häufig wird allein eine methodisch versiertere Untersuchung des Themas eingefordert:

- repräsentative Untersuchung über Verletzung und psychische Schäden bei Opfern von Gewaltdelikten (FNR 121, eine Studie zur Opferentschädigung);
- weitere experimentelle Untersuchungen zur Hauptverhandlung (FNR 113, eine experimentelle Studie zur Eröffnung des Hauptverfahrens und zum Urteil);
- empirisch abgesicherte Bestandsaufnahme zur Gerichtsberichterstattung in der Bundesrepublik (FNR 743, eine Studie über die Justizberichterstattung einer Regionalzeitung);
- Längsschnittuntersuchungen, um Selektionsprozesse zu untersuchen (FNR 287, eine Studie zur Selektion im Strafverfahren).

Daneben oder zusätzlich wird vorgeschlagen, Aspekte des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes zu vertiefen oder Fragestellungen aufzugreifen, die in der eigenen Studie nicht behandelt werden konnten:

- genauere Quantifizierung der Zielvorstellungen von Anzeigeerstattern (FNR 293, eine Befragung über Einstellungen zur Polizei);
- Bewertung von Eigentums- und Vermögensdelikten im Vergleich zu Körperverletzungsdelikten durch die Staatsanwaltschaft (FNR 531, eine Studie über Entscheidungsstrukturen der Staatsanwaltschaft).

Insgesamt betrachtet sind insoweit keine Aussagen über vorhandenen oder fehlenden Forschungsbedarf möglich. Die Anregungen sind im Einzelfall hilfreich, wenn es darum geht, die Aspekte eines Themenfelds zu eruieren, die trotz vorliegender Studien nicht ausreichend gewürdigt werden konnten. Allerdings muß auch hier wieder eine Einschränkung gemacht werden: die Anregungen für weitere Forschung können bereits überholt sein, da sie sich nur auf den Forschungsstand bis zum Abschluß der jeweiligen Studie beziehen.

8.1.2 Verteilung der Studien auf Themenfelder

In Tabelle 2 wird in der rechten Spalte die Anzahl der Dokumente aufgeführt, die sich mit der jeweiligen Themenkategorie hauptsächlich oder am Rande befassen.⁵ In der Spalte 1 sind die Themen-Einzeldokumente benannt. Aus einer Studie wurden mehrere Einzelthemen(dokumente) angelegt, wenn es den Themencodes entsprechend geboten war. Damit lassen sich die auftretenden Differenzen zwischen den Spalten erklären.

Zahlreiche Nennungen entfallen u.a. auf die Bereiche "Untersuchungshaft", "Verfahrensentstehung", "Verfahren nach Beschwerde", "Berufung/Revision" und "Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft". Zur Veranschaulichung werden in Abbildung 7 lediglich diejenigen Kategorien aufgeführt, auf die 20 und mehr Nennungen in den Themenfeldern entfallen.

⁵ Die Studien werden hier mehrfach gezählt.

Tabelle 2: Themen der empirischen Strafverfahrensforschung

Kategorie	(1) Einzeldokumente (THEMEN)*	(2) Dokumente (SEDES)**
polizeiliche Ermittlungen allgemein	23	1913
Gencht im Ermuttungsverfahren. Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung.		5
Erledigungsstrukturen der Staatsanwaltschaft	19	19
Klageerzwingungsverfahren	× 4	
Anrufung des Gerichts gegen Anordnungen der Vorsitzenden	21	20
Wiederaufnahme		
Verhältnis Polizei - Gericht	1	
Verhältnis Staatsanwaltschaft - Gericht Verhältnis Verteidigung - Polizei	2	24
Verhältnis Verteidigung - Staatsanwaltschaft		2
Stellung sozialer Dienste: Gerichtshilfe	444	25
Einflüsse des Geschäftsanfalls, der Geschäftsverteilung	: :	17
spezialisierte Ermittlungsorgane: Polizei, Steuerfahndung, Zoll		
spezialisierte gerichtliche Spruchkörper	62	
Laienrichter		

		_
		:
(2) Dokumente (SEDES)***	11. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	7
Δe		:
**		:
(1) Einzeldokumente (THEMEN)*	4 £ . 88 8 0 5 0 9 2 £ 0 0 1 1 0 4 5 5	
Einz (7		
	bungen en en en en en en en en en	
	cchte ngen right	:
	örden	:
	lgungsbeh hhren: Info hhren: Bav d "Randgr initlungsve ichtlichen sschuldigte e Ermittle n rungsrech n nauf Erm n ne n ne en e	
	Stratecto Stratecto Ilungsverf Il	schuldigter
	werarbeitu ungen der ungen der im Ermit im Hauptv von Minde Verteidig Verteidig Verteidig Verteidig verh im Straftnen im Straftnen im Straftnen im Straftnen im Straftnen im Straftnen in S	igung des Beschuldigten
Kategorie	Informationsverarbeitung Datensammlungen der Strafverfolgungsbebörden Beschuldigte im Ermittlungsverfahren: Informationsrechte Beschuldigte im Ermittlungsverfahren: Informationsrechte Beschuldigte im Ermittlungsverfahren: Beweiserhebungen Angeklagte im Hauptverfahren Angehörige von Minderheiten und "Randgruppen" Angehörige von Minderheiten und "Randgruppen" Position der Verteidigung im Bernittlungsverfahren Position der Verteidigung im Bernittlichen Verfahren Verteidigerausschluß Verteidigung im Verhältnis zu Beschuldigten Nebenklage Adhäsionsverfahren Geschädigte im Strafverfahren Geschädigte auf Auskunfte Geugenschutz: V-Leute, verdeckte Ermittler Sachverständige im Strafverfahren Denersuchungshaft: Anwendung Untersuchungshaft: Auwwirkungen auf Ermittlungsverfahren Durchsuchung shaft: Auswirkungen auf Ermittlel Durchsuchung shaft: Auswirkungen auf Ermittlel Durchsuchung shaft: Auswirkungen auf Gewinn- und Erlösabschöpfung Outlanger Zugriff zur Sicherung der Gewinn- und Erlösabschöpfung	ntschädigu
×	A HDCCCCENS TONANOODNUCATORIANE	щ

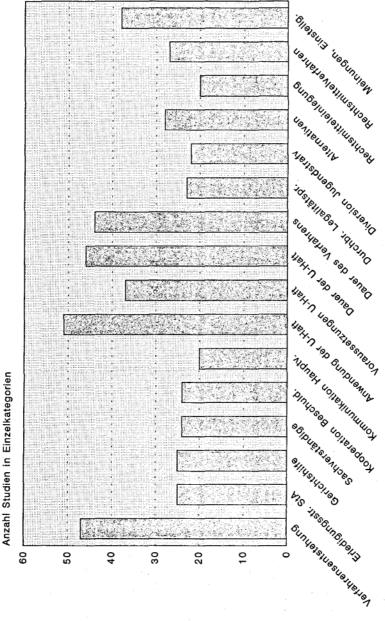
(2) Dokumente (SEDES)**	22 23 23 23 24 44 47 47 47 47 47 47 47 47 47 47 47 47
(1) Einzeldokumente (THEMEN)*	3 62 62 62 62 7 7 17 17 17 18 38 38 33 33 33 33 34 35 55 55 57 57 57 57 57 57 57 57 57 57 57
	ein. personen. n timachung. Stand
	Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung Spezialprävention und Strafverfahren allgemein Zweiteilung der Hauptverhandlung Effizienz vs. Rechtsstaatlichkeit Dauer des Strafverfahren Strafverfahren Strafbefehlsverfahren Strafbefehlsverfahren Strafbefehlsverfahren Strafbefehlsverfahren Strafbefehlsverfahren Strafbefehlsverfahren Deschleunigtes Verfahren Verfahren sur runden Tisch" Kooperation der Beschuldigten informelle Absprachen Diversion im Jugendstrafverfahren Ausschliche Zuständigkeit der Gerichte Gerichtstand Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen Verbindung und Trennung von Strafverfahren Serichtstich Entscheidungen und ihre Bekanntmachung Protokollierung Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Verfahrensentstehung Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfahrensentstehung straittlungsvang, Ermittlungsneurralität Inquisitionsprinzip, materielle Wahrheitserforschung vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis vorläufige Estnahme sinstweilige Unterbringung
Kategorie	Öffentlichkeit in de Rolle der Medien. Spezialprävention. Zweiteilung der Hä Effizienz vs. Recht Dauer des Strafver ökonomische Anal Strafbefehlsverfahlsversion im Jugea alternative Konfliksachliche Zuständi. Gerichtsstand. Ausschließung und Verbindung und Trgerichtliche Entsch Protokollierung. Fristen und Wieder. Fristen und Wieder Verfahrensentstehl erster Zugriff der Fermittlungszwang, Inquisitionsprinzip, vorläufige Entziehvorläufige Betziehvorläufige Festnahleinstweilige Unterleinstweilige Unterleinstweilige Unterleinstweilige Unterleinstweilige Unterleinstweilige Unterleinstweilige Unterlein

Kategorie	(1) Einzeldokumente (THEMEN)*	(2) Dokumente (SEDES)**
Vermögensbeschlagnahme. Abgabe an Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde	3	3
Zwischwarten for the state of t	9.	9
Voloeteitung der nauptveinandung		
Verfahren gegen Abwesende zur Beweissicherung.		
Schlußvorträge, Strafanträge	6	6
Urteilsverkündung	1	
Inhalt der Urteilsgrunde	10	10
Verfahren nach Beschwerde, Berufung, Revision	35	27
Verfahren bei Einziehung und Verfall, Drittbeteiligte	Υ	
Strafvollstreckung 14. Kosten des Strafverfahrens	1019	
S	57	38

Menge einschlägiger Dokumente, die sich aufgrund weit formulierter Suchanfragen (einschlägige Codes und geeignete verbale Begriffe) und anschließender Selektion offensichtlich nicht einschlägiger Dokumente ergibt.

** Anzahl der Veröffentlichungen, die der Anzahl der Dokumente in Spalte (1) entspricht.

Abbildung 7: Themenfelder der Strafverfahrensforschung



* nur Kategorien mit mindestens 20 Nennungen

Auffällig ist der hohe Anteil von Dokumenten zum Bereich des Rechts der Untersuchungshaft. Hier muß an die zahlreichen mitgezählten schweizerischen kantonalen Studien zur Praxis des Haftrechts erinnert werden (14 Studien). Es bleibt jedoch eine beträchtliche Zahl von bundesdeutschen Untersuchungen. Demgegenüber sind andere Maßnahmen wie Durchsuchung, Beschlagnahme und Telefonüberwachung kaum erforscht. Diesem Umstand entsprechend gibt es zwar einige Nennungen zu den "polizeilichen Ermittlungen allgemein" (19), den "Ermittlungen der Staatsanwaltschaft allgemein", aber keine Angaben zum "Gericht im Ermittlungsverfahren". Auffällig ist auch, daß das Verhältnis zwischen verschiedenen Organen der Strafrechtspflege, z.B. Polizei und Staatsanwaltschaft, Polizei und Gericht, Staatsanwaltschaft und Gericht, Verteidigung und Polizei, Verteidigung und Staatsanwaltschaft sowie Verteidigung und Gericht, nur in geringem Umfang als Forschungsthema aufgegriffen wird.6 Auch die Strafverteidigung, insbesondere ihre Position im gerichtlichen Verfahren, der Verteidigerausschluß sowie das Verhältnis zwischen Verteidigern und Beschuldigten, kann insgesamt als von der Forschung vernachlässigt eingeschätzt werden.

8.2 Möglichkeiten der Durchführung einer Meta-Analyse

Die sekundäranalytischen Auswertungen sollten zum einen die vorhandene Fülle von empirischen Ergebnissen anhand der aus den reformpolitischen Fragestellungen entwickelten Kategorien ordnen und überschaubar machen, zum anderen eine Grundlage zur Klärung der Frage bilden, inwieweit die Durchführung meta-analytischer Verfahren nicht nur von den methodischen Anforderungen aus betrachtet möglich, sondern auch hinsichtlich des zusätzlichen Erkenntnisgewinns zweckmäßig wäre.

War haben hier die Nachrecherchen anhand frei formulierter Suchanfragen, die durchgeführt wurden, wenn mit den Ausgangsrecherchen keine Dokumente gefunden wurden, zahlreiche Nennungen erbracht, die sich jedoch bei genauerer Überprüfung als so unergiebig herausstellten, daß keine zusätzlichen berichtenswerten Ergebnisse mitgeteilt werden können. Dies gilt für sämtliche Nachrecherchen bei nicht besetzten Themenfeldern.

Die Anwendung der Meta-Analyse hängt, wie oben (Kap. 2) bereits ausgeführt, grundsätzlich von drei Faktoren ab:

- der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Fragestellung,
- dem Vorhandensein eines experimentellen bzw. quasi-experimentellen Designs und
- 3. von der Angabe und Rekonstruierbarkeit statistischer Parameter.

Eine Aufgabe in der sekundäranalytischen Auswertung war es zu prüfen, ob diese drei Kriterien, zumindest dem ersten Anschein nach, in den zu einer Kategorie zusammengefaßten Studien erfüllt sind. Nur bei zwei Kategorien konnte diese Frage bejaht werden, wobei unterschiedliche Bewertungskriterien der AuswerterInnen nicht auszuschließen sind. Diese Kategorien betreffen die "Kommunikation in der Hauptverhandlung" sowie die "Informationsverarbeitung".

Schon in der sekundäranalytischen Auswertung der für Kategorie 30 (Kommunikation in der Hauptverhandlung) einschlägigen Dokumente zeigt sich, daß die Identifizierung einer inhaltlich vergleichbaren Fragestellung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Kommunikationsstruktur wird der Zahl der Verfahrensbeteiligten entsprechend auf verschiedenen Beziehungsebenen untersucht: Einfluß des Verhaltens des Angeklagten auf den Verhandlungsstil des Richters, Einfluß der Schichtzugehörigkeit des Angeklagten auf sein Auftreten in der Hauptverhandlung und weitergehend Auswirkungen auf das Richterverhalten, Einfluß der Verteidigungsaktivitäten auf den Verfahrensverlauf u.a. Demnach kann bereits Kriterium 1 als überwiegend nicht erfüllt gelten. Ohne auf die weiteren methodischen Voraussetzungen eingehen zu wollen, würde sich allgemein die Frage stellen, ob bei verbleibenden sechs Studien, aus denen eine einheitliche Fragestellung entnommen werden kann, überhaupt eine Meta-Analyse sinnvoll wäre. Wie bereits ausgeführt, muß diese Frage, orientiert an den Kriterien Kosten-Nutzen und Erkenntnisgewinn, bei einer geringen Zahl von Studien verneint werden.

Kategorie 31 (Informationsverarbeitung) reduziert sich auf eine einzige inhaltlich vergleichbare Fragestellung: den Einfluß der Kenntnis der Ermittlungsakte auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Es handelt sich in-

soweit durchgängig um experimentelle Studien. Eine weitere vertiefende Auseinandersetzung hinsichtlich des methodischen Designs erübrigt sich jedoch auch hier: es verbleiben nur drei Studien, die sich mit der genannten Fragestellung befassen. Auch hier erscheint die methodisch aufwendige Durchführung meta-analytischer Verfahren daher nicht lohnend.

Die bereits vor der Dokumentation der empirischen Studien zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht und der Systematisierung ihrer Ergebnisse geäußerte Skepsis zur Anwendbarkeit meta-analytischer Verfahren, die sich zunächst auf die Vielfalt der Fragestellungen und Themen bezog, erweist sich demnach als berechtigt. Die quantitativen Auswertungen zu den methodischen Standards der einbezogenen Studien wiesen zudem bereits darauf hin, daß auch diesbezüglich der Durchführung meta-analytischer Verfahren Grenzen gesetzt sind. Dieses Instrument der Forschungsintegration, das uns über die inhaltliche themenbezogene Systematisierung hinausgehend eine methodische Standardisierung und damit eine Forschungsintegration erlauben würde, die (methodisch) gesicherte Erkenntnisse zuließe und damit die Projektphasen 1 (Dokumentation) und 2 (inhaltliche Strukturierung) weiterführen und abrunden würde, kann nicht angewendet werden. Dafür ist der Forschungsbereich des Strafverfahrens im Hinblick auf Fragestellungen und Methoden der vorhandenen Studien zu vielfältig.

8.3 Hinweise für den Umgang mit empirisch gewonnenen Erkenntnissen

Mit dem Verzicht auf eine quantitativ angelegte Forschungsintegration ist die Frage nach dem Umgang mit dem nach einheitlichen Kriterien dokumentierten und inhaltlich systematisierten empirisch gewonnenen Wissen zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht noch nicht beantwortet. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, haben wir uns bislang weitgehend einer Bewertung der Studien enthalten, abgesehen von den Angaben zur Generalisierbarkeit, zur Interpretation der Ergebnisse, der Operationalisierung und Dokumentation im Erhebungsbogen, die jedoch nur dann ausgefüllt werden sollten, wenn in den Studien offensichtliche Anhaltspunkte zur

Kritik vorlagen. Auch für Vergleiche in der Sekundäranalyse wird allein die deskriptive Ebene gewählt, d.h. übereinstimmende oder divergierende Aussagen werden aufgegriffen, ohne den methodischen Hintergrund einzublenden oder Methodenkritik zu üben. Insofern bleibt die Sekundäranalyse jeweils "studienimmanent". Die Meta-Analyse würde eine "Methodenkritik" insoweit implizieren, als nur Studien mit einem bestimmten methodischen Design (Kriterien 2 und 3) einbezogen werden könnten. Allerdings fielen durch dieses eng geknüpfte Anspruchsnetz u.a. Studien, die deskriptiv angelegt sind oder die sich allein qualitativer Methoden bedienen. Mit der Meta-Analyse, wäre sie durchführbar, könnte demnach nur ein kleiner Bereich der Studien zusammengefaßt werden.⁷ Es gibt zwar Kriterienkataloge mit denen die Qualität des methodischen Designs einer Studie bewertet werden darf. Allerdings kann es stichhaltige Gründe geben. von methodischen Standards abzuweichen. Letztlich orientiert sich der Umgang mit empirischem Wissen - auch - an der Frage, die man beantwortet haben will.

Für die Vielzahl der denkbaren, insbesondere aus reformpolitischer Sicht wichtigen Fragestellungen zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht ist kein einfacher Kriterienkatalog denkbar, nach dem eine methodisch sichere und zuverlässige Einschätzung der Studien möglich wäre. Die gedachte Anspruchsskala reicht von der einfachen Frage nach dem Istzustand (z.B. im Hinblick auf die Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft) bis zu Prognosen über die Variation eines Zustands bei Veränderung normativer Vorgaben (etwa hinsichtlich der Aktenkenntnis im Strafverfahren und möglicher Einflüsse auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit). Während die erste Frage mit einer deskriptiv angelegten Studie beantwortet werden kann, wird man für die zweite ein experimentelles Design verlangen müssen.

Diese Überlegungen führen dazu, über die Dokumentation und Sekundäranalyse hinaus keine weitere - die Komplexität und Vielfalt des Stoffes reduzierende - Stufe der Forschungsintegration einzuführen. Für die Handhabung von Sekundäranalyse und kommentierter Bibliographie

Die Angaben zur Verteilung der Studien auf methodische Designs in Kap. 6 (oben S. 82 f.) zeigen dies.

(Dokumentation) läßt sich lediglich eine Art Lesehilfe sowie ein "Leitfaden für den Umgang mit empirischem Wissen" anbieten.

Die "Lesehilfe" bezieht sich auf den Umgang mit den vorliegenden Auswertungseinheiten⁸, insbesondere der Sekundäranalyse und der kommentierten Bibliographie, der "Leitfaden" beinhaltet Kriterien, die für die Einschätzung der Qualität einer Studie bedeutsam sind.

8.3.1 "Lesehilfe"

Ein erster Schritt für den Umgang mit Sekundäranalyse und Dokumentation ist die Zuordnung der Fragestellung zu einer oder mehreren Kategorie(n) der Sekundäranalyse. Diese sind zwar im wesentlichen aus der rechtspolitischen Diskussion zum Strafverfahren entwickelt worden, lassen sich aber in eine Reihenfolge bringen, die in großen Zügen der Logik des Verfahrens, nicht aber bis ins einzelne der Gliederung der geltenden Strafprozeßordnung folgt. Dementsprechend beginnt dieses Schema bei Kategorie 1 mit den "Ermittlungen der Polizei" und endet mit den "Kosten des Strafverfahrens" als vorletzter Kategorie, die letzte Kategorie "Einstellungen" bildet einen Sonderfall. Allerdings lassen sich gewisse Überschneidungen im einzelnen nicht vermeiden, was sich anhand des folgenden Beispiels erläutern läßt: Die Gliederung enthält u.a. einerseits Kategorien, die sich auf einzelne Verfahrensbeteiligte beziehen, darunter die Angeklagten (Kat. 35), andererseits solche, die das Verhältnis zwischen Verfahrensbeteiligten betreffen, beispielsweise die Kategorie zur Kommunikation in der Hauptverhandlung (Kat. 30). Interessiert man sich nun für den Einfluß des Verhaltens des Angeklagten auf die Sanktionierung, sind beide Kategorien relevant.

In den sekundäranalytischen Auswertungen zu diesen Kategorien wird im ersten Abschnitt zunächst ein Überblick zur Zahl der einschlägigen Dokumente bzw. Studien und den Erhebungsmethoden sowie etwaigen Besonderheiten, z.B. hoher Anteil von ausländischen Studien (Schweiz, Österreich), gegeben. Sodann folgen die aus den Dokumenten zusammengefaßten Forschungsergebnisse. Diese sind, soweit es die Fülle der Er-

⁸ Die EDV-technischen Recherchemöglichkeiten werden hier ausgeklammert.

gebnisse erforderlich macht, wiederum verschiedenen thematischen Unterkategorien zugeordnet. Im Abschnitt "Vergleich" werden übereinstimmende und divergierende Aussagen aufgegriffen. Soweit naheliegende Anhaltspunkte für die Erklärung sich widersprechender Ergebnisse aus den Dokumenten hervorgehen, werden sie im Vergleich genannt.

Die sekundäranalytischen Auswertungen in diesem Band bieten demnach eine erste Orientierung. Für vertiefende Analysen des Forschungsstands, insbesondere des methodischen Designs der Studien, ist ein Rückgriff auf die in der kommentierten Bibliographie zusammengefaßten Dokumente erforderlich. Hier finden sich u.a. Angaben zur Fragestellung, zu den Erhebungsmethoden, zur Bildung der Untersuchungsgruppe, zur Operationalisierung der Fragestellung, den Variablen und zu den durchgeführten statistischen Verfahren.

8.3.2 Umgang mit empirischen Studien

Für die Interpretation empirischer Forschungsergebnisse lassen sich den eingeführten Darstellungen der Methoden empirischer Sozialforschung⁹ wichtige Gesichtspunkte entnehmen. Auf solche Darstellungen kann im Rahmen dieses Berichts nur hingewiesen werden; die folgenden Bemerkungen mögen lediglich noch einmal verdeutlichen, was letztlich zu den Selbstverständlichkeiten wissenschaftlicher Arbeit zählen sollte.

Allgemein gilt aus der Sicht der Methodenlehre empirischer Sozialforschung für die erste Stufe einer Untersuchung, daß Fragestellung und
Hypothesen theoretisch eingebunden und hergeleitet sein sollten. ¹⁰ Ein
Blick auf die quantitativen Auswertungen zeigt, daß diese Anforderung in
den einbezogenen Studien selten erfüllt wird. Nun soll nicht bestritten
werden, daß es Gründe geben kann, empirische Daten zu verwenden, ohne
theoretische Vorannahmen deutlich zu machen. Es kann gerechtfertigt sein,
beispielsweise auf Daten zurückzugreifen, um eine durch Berufs- oder
Alltagserfahrungen geprägte Vermutung über die Anwendung bestimmter

⁹ Vgl. etwa die Arbeiten von Friedrichs 1973, Bortz 1984 und Schnell/Hill/Esser 1988.

¹⁰ Vgl. hierzu Spieß 1987.

Rechtsnormen plausibler zu machen. Nur muß man sich darüber im klaren sein, daß die Aussagekraft solchermaßen gewonnener Daten höchst begrenzt ist - und den Plausibilitätsgrad der zugrundeliegenden Annahmen genau besehen kaum erhöhen wird.

Daten können nämlich nicht ohne Informationen über ihr Zustandekommen sinnvoll interpretiert werden. Zahlen sind nichts als Zahlen, wenn nicht erkennbar wird, was sie erfassen, was sie nicht erfassen können und auf welche Weise sie entstanden sind. Insofern sind Rechtstatsachenforschung und kommerzielle Umfrageforschung ähnlichen Einwänden ausgesetzt.

Auch rein deskriptiv oder explorativ angelegte Studien gehen von Annahmen aus, die explizit gemacht werden sollten. Sonst ist nicht erkennbar, wozu eine noch so präzise Beschreibung gut ist. Denn es wäre wenig plausibel anzunehmen, daß die Vorstellungen derjenigen, die empirische Daten erheben und auswerten, ihre Interpretationen nicht beeinflußten - von den Ergebnissen diesbezüglicher empirischer Forschungen einmal abgesehen. Theoretische Reflexion ist daher aus sozialwissenschaftlicher Sicht unerläßlich, und zwar nicht erst dann, wenn es um Beziehungen zwischen Ereignissen geht.

Diese Forderungen gelten unabhängig davon, welche Methode der Datenerhebung im konkreten Fall gewählt wird und ob man sich dabei eher einer quantifizierenden oder einer qualitativen Vorgehensweise verpflichtet fühlt.

Mit der Frage des direkten (etwa durch Befragung oder Beobachtung) oder indirekten Zugangs (z.B. durch Dokumenten- und Aktenanalyse oder sekundärstatistische Auswertungen) kann zunächst kein Werturteil hinsichtlich der Qualität der Studie verknüpft sein. Grundsätzlich ist für Methodenvielfalt zu plädieren, auch wenn vor dem Eindruck gewarnt werden muß, daß die Vorzüge verschiedener Erhebungsmethoden sozusagen nahtlos ineinander passen, so daß die jeweiligen Nachteile neutralisiert wären. Allerdings legen manche Fragestellungen einen bestimmten Zugang nahe:

• z.B. die Interaktionsstrukturen in der Hauptverhandlung die Beobachtung; der Einfluß der Aktenkenntnis auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit das Experiment; die Auswirkungen der Verhandlung am "runden Tisch" auf die Interaktionsstrukturen ebenfalls das Experiment.

Einer zuverlässigen Einschätzung der Erhebungsinstrumente sind häufig Grenzen gesetzt, da sie in der Regel in den Studien nicht oder nur auszugsweise verfügbar sind; entsprechend wenig ergiebig sind die Angaben in den Dokumenten. Im Erhebungsinstrument müssen aber die in der Theorie formulierten Begriffe und die Fragestellung gültig operationalisiert sein. Bei Befragungen z.B. zeigt sich, daß einfache Veränderungen in der Reihenfolge der Wortwahl zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Auch bei der Bildung von Untersuchungsgruppen kann keine Bewertung ohne Rekurs auf die Interpretation der Ergebnisse und zu ziehende Schlußfolgerungen erfolgen. Die Frage kann nicht lauten, welches Stichprobenverfahren abstrakt als gut zu bewerten ist, sondern, welche Aussagen die Bildung der Untersuchungsgruppe zuläßt. Auch eine repräsentativ gebildete Stichprobe läßt statistisch gesicherte Aussagen lediglich für die definierte Grundgesamtheit zu. Bei einer gezielten Auswahl sind strenggenommen lediglich die ausgewählten Personen oder Ereignisse von den Aussagen betroffen.

Beschränkungen der Aussagekraft einer Untersuchung sollten schließlich nach einer verbreiteten Forderung¹² in Forschungsberichten diskutiert werden - wobei gleichzeitig deutlich ist, daß dies nicht immer praktiziert wird. Aus diesem Grund wurde für die Abfassung des vorliegenden Berichts besonders darauf geachtet, auf solche Beschränkungen hinzuweisen, wo immer dies angebracht schien.

¹¹ Vgl. zur Vertiefung Karger 1992 und Sutterer 1994.

¹² Siehe etwa Bortz 1984: 358.

1. Codierbogen für die Erhebung der Primärstudien (Auszug)

Der Codierbogen besteht aus zwei großen Abschnitten mit insgesamt vier Kapiteln. Der "allgemeine Teil" enthält erstens sogenannte Arbeitsfelder, die ausschließlich internen Zwecken dienen und in der Endfassung von SEDES überwiegend nicht enthalten sind. Ihnen folgen bibliographische Angaben, deren Aufbau sich an den allgemein üblichen Konventionen orientiert. Das nächste Kapitel bilden drittens allgemeine Angaben zur Fragestellung und Methodologie einer Publikation. Der besondere Teil enthält die in den ausgewerteten Arbeiten behandelten Einzel-Themen. Dieses Kapitel ist speziell auf unser Forschungsvorhaben zugeschnitten.

Insgesamt sind jeweils maximal 10 Themen vorgesehen, wobei sich die Felddefinitionen wiederholen; deshalb wird hier nur Thema 1 abgedruckt.

Codierbogen und Datenbanken enthalten folgende Arten von Feldern: In der ersten Spalte werden alle Variablen fortlaufend durchnumeriert. Jedes Daten-Feld hat außerdem einen Namen, der vom Programm LARS verwendet wird und aus 3 Zeichen, beginnend mit einem Buchstaben, gebildet ist (Beispiele: AUT, TIT, A01, C10 usw.). Dieser "interne" Name steht in der zweiten Spalte; er wird - soweit in der Endfassung der Dokumentation enthalten - im Text erläutert (vgl. oben S. 25). Benutzer können ihn im Programm LARS für Suchanfragen verwenden. Die dritte Spalte gibt schließlich Raum für die Ausfüllung (in der Regel mit Textangaben).

1.1 Arbeitsfelder (überwiegend temporär)

01	FNR	<fallnummer></fallnummer>
02	X13	<textkategorie></textkategorie>
03	X03	<datum bibliographie=""></datum>
04	X02	<beschaffung der="" publikation=""></beschaffung>
05	SNR	<standnummer bibliothek=""></standnummer>
06	X01	<bearbeiterin></bearbeiterin>
07	X15	<zweitauswerterin></zweitauswerterin>
08	X11	<aufnahme sedes?=""></aufnahme>
09	X04	<datum gruppenauswertung=""></datum>
10	X05	<eingabe allgemeine="" angaben=""></eingabe>
11	X06	<eingabe einzelthemen=""></eingabe>
12	X07	 bibliographische Auswertung>
13	X08	<kopien></kopien>
14	X09	<durchsicht projektleiter=""></durchsicht>
15	X10	<rückgabe publikation=""></rückgabe>
16	X12	<datenkorrektur></datenkorrektur>
17	X14	<bemerkungen></bemerkungen>

1.2 Bibliographische Angaben

18	AUT	<autor></autor>
19	TIT	<titel></titel>
20	FUN	<fundstelle></fundstelle>
21	ANZ	<anzahl bände=""></anzahl>
22	AUF	<auflage></auflage>
23	ORT	<erscheinungsort></erscheinungsort>
24	VER	<verlag></verlag>
25	JAH	<erscheinungsjahr></erscheinungsjahr>
26	REI	<reihe, band=""></reihe,>
27	SEI	<seitenzahl></seitenzahl>
28	ERS	<erstveröffentlichung></erstveröffentlichung>
29	vws	<verweise></verweise>

1.3 Allgemeine Angaben zu Fragestellung und Methoden

30	UNT	<untersuchungsgegenstand></untersuchungsgegenstand>
31	FRA	<fragestellung></fragestellung>
32	THE	<theoretischer hintergrund=""></theoretischer>
33	QUA	<qualitative quantitative="" verfahren=""></qualitative>
34	ERH	<erhebungsmethoden></erhebungsmethoden>
35	AUS	<auswertungsmethoden></auswertungsmethoden>
36	ERG	<ergebnisse></ergebnisse>
37	RPV	<rechtspolitische vorschläge=""></rechtspolitische>
38	BWG	<generalisierbarkeit></generalisierbarkeit>
39	BWK	<kausalzusammenhänge></kausalzusammenhänge>
40	BWI	<interpretation></interpretation>
41	BWO	<operationalisierung></operationalisierung>
42	BWD	<dokumentation></dokumentation>
43	BWA	<aufbau></aufbau>
44	BWR	<plausibilität rechtspolitischer="" vorschläge=""></plausibilität>
45	FOL	<forschungslücken></forschungslücken>
46	THU	<themen-übersicht></themen-übersicht>
47	ZEI	<untersuchungszeitraum></untersuchungszeitraum>
48	GEO	<geographischer raum=""></geographischer>
49	DAZ	<datenzugang></datenzugang>

1.4 Angaben zu einzelnen Themengebieten (Beispiel)

50	A01	<thema-name></thema-name>
51	B01	<thema-code></thema-code>
52	C01	<seitenangaben></seitenangaben>
55	D01	<qualitative quantitative="" verfahren=""></qualitative>
54	E01	<erhebungsmethoden></erhebungsmethoden>
55	F01	<auswertungsmethoden></auswertungsmethoden>
56	G01	<grundgesamtheit></grundgesamtheit>
57	H01	<stichprobengröße></stichprobengröße>
58	I01	<stichprobenverfahren></stichprobenverfahren>
59	J01	<abhängige größen=""></abhängige>
40	K01	<unabhängige größen=""></unabhängige>
41	L01	<ergebnisse></ergebnisse>
42	M01	<statistische parameter=""></statistische>
43	N01	<indizes, skalen=""></indizes,>

11.

2. Codeplan zu Feld THU der Datenbank SEDES

Der Codeplan gliedert sich in drei Teile: übergreifende Problemstellungen (systematische Perspektive, Codes 3001-3030), Institutionen und Prozeßbeteiligte (synchrone Perspektive, Codes 2101-2231) und Verfahrensabschnitte (diachrone Perspektive, Codes 1101-1615).

1... Verfahrensabschnitte (diachrone Perspektive)

Ermittlungsverfahren

1101	Verfahrensentstehung allgemein
1102	Strafanzeige/Strafantrag
1103	erster Zugriff der Polizei
1104	Ermittlungshandlungen der Polizei allgemein
1105	Abgabe an die Staatsanwaltschaft
1106	Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft allgemein
1107	Identitätsfeststellung
1108	Vernehmung Beschuldigter im Ermittlungsverfahren
1109	körperliche Untersuchung des Beschuldigten
1110	ED-Maßnahmen gegen Beschuldigte(n)
1111	körperliche Untersuchung Dritter
1112	Beschlagnahme/dinglicher Arrest
1113	Telefonüberwachung
1114	Hausdurchsuchung
1115	Kontrollstellen
1116	vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

1117	vorläufige Maßnahmen bei Verfall und Einziehung
1118	vorläufige Maßnahmen bei Gewinnabschöpfung
1119	vorläufiges Berufsverbot
1120	vorläufige Festnahme und Vorführung
1121	behördliche Auskunft
1122	Beteiligung der Verteidigung am Ermittlungsverfahren
1123	Zeitpunkt und Häufigkeit der Beteiligung der Verteidigung
1124	Wahrnehmung von Rechten der Verteidigung
1125	Strategien der Verteidigung
1126	Abschluß des Ermittlungsverfahrens allgemein
1127	Einstellung
1128	Strafbefehl
1129	Anklage
1130	Klageerzwingungsverfahren
1131	Ermittlungszwang/Ermittlungsneutralität
1132	Anklageprinzip/Offizialprinzip
1133	Legalitätsprinzip
1134	Opportunitätsprinzip
1135	Dauer des Ermittlungsverfahrens
1136	Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren allgemein
1137	Auswirkungen der Untersuchungshaft auf das Ermittlungsverfahren
1138	Bedeutung des Richters während der Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren
1139	Nebenkläger im Ermittlungsverfahren
1140	Bargaining im Ermittlungsverfahren
1141	Verweisung auf den Privatklageweg
1142	Abgabe des Verfahrens

1143	richterliche Untersuchungsbandhungen
	richterliche Untersuchungshandlungen
1144	Anstaltsbeobachtung
12	Zwischenverfahren
1201	Bedeutung des Zwischenverfahrens allgemein
1202	Zuständigkeitsprobleme bei Eröffnung des Hauptverfahrens
1203	beschleunigtes Verfahren
1204	neue Beweiserhebungen
1205	Bargaining im Zwischenverfahren
1206	Untersuchungshaft im Zwischenverfahren
1207	Einstellung im Zwischenverfahren
1208	Zulassung der Anklage/Eröffnung des Hauptverfahrens
1209	Vorbereitung des Hauptverfahrens
13	Hauptverfahren
1301	Durchführung der Hauptverhandlung allgemein
1302	Unterbrechung/Aussetzung der Hauptverhandlung
1303	Verfahren gegen Abwesende
1304	materielle Wahrheit/Inquisitionsprinzip
1305	Protokollierung
1306	Anwesenheitsrechte
1307	Verhandlungsleitung allgemein
1308	Verhandlung am "runden Tisch"
1309	Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren
1310	Nebenkläger im Hauptverfahren
1311	Verteidigung im Hauptverfahren
1312	Verfahrensanträge der Verteidigung allgemein

CODEPLAN 387

1313	Beweisanträge der Verteidigung
1314	Beweisaufnahme allgemein
1315	Beschuldigtenvernehmung
1316	Wechselverhör/Kreuzverhör
1317	Zeugen allgemein
1318	Zeugnisverweigerungsrecht
1319	Aussagegenehmigung
1320	Opferzeuge
1321	Sachverständige/Gutachten
1322	Augenschein/sachliche Beweismittel
1323	Ausländer/Dolmetscher
1324	Plädoyer
1325	Strafanträge
1326	Bargaining im Hauptverfahren
1327	Untersuchungshaft im Hauptverfahren
1328	Untersuchungshaft im gerichtlichen Verfahren allgemein (Zwischen- und Hauptverfahren)
1329	Dauer der Hauptverhandlung
1330	Nachtragsanklage
14	Verfahrensabschluß/Urteil
1401	Einstellung des Verfahrens
1402	Tatinterlokut
1403	Abstimmung im Kollegialgericht
1404	Urteilsverkündung
1405	Urteilsgegenstand
1406	Beweisgrundsätze/Beweiswürdigung/Beweisverbote

1407	Urteilsgründe
1408	Urteilsbegründung
1409	freiwillige Bewährungsleistungen
1410	Rechtsmittel allgemein
1411	Wiederaufnahme
1412	erweiterte Revision
1413	Revisionsgründe
1414	Beschwerde
1415	Berufung
1416	Revision
1417	Rechtskraft
15	Besonderheiten des Verfahrens
1501	Privatklage
1502	Nebenklage
1503	Adhäsionsverfahren
1504	Strafbefehlsverfahren
1505	Sicherungsverfahren
1506	Verfahren bei Verfall und Einziehung
1507	Jugendstrafverfahren
16	Sonstiges
1601	Zuständigkeit
1602	Gerichtsstand
1603	Ausschluß und Ablehnung von Gerichtspersonen
1604	gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung
1605	Fristen/Wiedereinsetzung

1606	Untersuchungshaft im Verfahrensverlauf
1607	einstweilige Unterbringung
1608	Verbindung und Trennung von Strafsachen
1609	Strafvollstreckung allgemein
1610	Kosten
1611	Tod des Beschuldigten/Angeklagten (Folgen)
1612	Strafaussetzung zur Bewährung und Verwarnung mit Strafvorbehalt
1613	Strafrestaussetzung zur Bewährung
1614	Entschädigung des Beschuldigten
1615	Ermittlung strafzumessungsrelevanter Tatsachen
2	Institutionen und Prozeßbeteiligte (synchrone
21	Perspektive)
21	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis
2101	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei
	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis
2101	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft Amtsanwälte/Amtsanwaltschaft
2101 2102	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft
2101 2102 2103	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft Amtsanwälte/Amtsanwaltschaft
2101 2102 2103 2104	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft Amtsanwälte/Amtsanwaltschaft Richter/Gericht
2101 2102 2103 2104 2105	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft Amtsanwälte/Amtsanwaltschaft Richter/Gericht Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter
2101 2102 2103 2104 2105 2106	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft Amtsanwälte/Amtsanwaltschaft Richter/Gericht Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter Verteidiger und Beistand
2101 2102 2103 2104 2105 2106 2107	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft Amtsanwälte/Amtsanwaltschaft Richter/Gericht Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter Verteidiger und Beistand Geschädigter
2101 2102 2103 2104 2105 2106 2107 2108	Interne Strukturen, Rollen und Selbstverständnis Polizeibeamte/Polizei Staatsanwälte/Staatsanwaltschaft Amtsanwälte/Amtsanwaltschaft Richter/Gericht Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter Verteidiger und Beistand Geschädigter Gerichtshilfe/Jugendgerichtshilfe

2112	organisatorische Bedingungen der Wahl der Verfahrensart (Erledigungsstruktur)
2113	Geschäftsanfall, Arbeitsbelastung allgemein
2114	Geschäftsanfall, Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft
2115	Juristen allgemein
2116	Institutionen und Prozeßbeteiligte im Strafverfahren allgemein
22	Verhältnis zwischen verschiedenen Institutionen bzw. Prozeßbeteiligten
2201	Polizei-Staatsanwaltschaft
2202	Polizei-Gericht
2203	Polizei-Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter
2204	Polizei-Verteidiger
2205	Staats an walts chaft-Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter
2206	Staatsanwaltschaft-Verteidiger
2207	Staatsanwaltschaft-Gericht
2208	Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter-Gericht
2209	Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter-Verteidiger
2210	Verteidiger-Gericht
2211	Geschädigter-Polizei
2212	Geschädigter-Staatsanwaltschaft
2213	Geschädigter-Gericht
2214	Geschädigter-Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter
2215	Geschädigter-Verteidiger
2216	Jugendgerichtshilfe-Staatsanwaltschaft
2217	allgemeine Gerichtshilfe-Staatsanwaltschaft
2218	Jugendgerichtshilfe-Gericht
2219	allgemeine Gerichtshilfe-Gericht

CODEPLAN 391

2220	Staatsanwaltschaft-Finanzbehörden
2221	Staatsanwaltschaft-Umweltverwaltung
2222	Sachverständiger-Polizei
2223	Sachverständiger-Staatsanwaltschaft
2224	Sachverständiger-Gericht
2225	Sachverständiger-Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter
2226	Sachverständiger-Geschädigter
2227	Sachverständiger-Zeuge
2228	Zeuge-Polizei
2229	Zeuge-Staatsanwaltschaft
2230	Zeuge-Gericht
2231	Zeuge-Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter
3	Übergreifende Problemstellungen (theoretischsystematische Perspektive)
3001	Dauer/Beschleunigung des Verfahrens
3002	Abschreckung und schnelleres Verfahren
3003	Strafverfahren und Resozialisierung
3004	Effizienz vs. Rechtsstaatlichkeit
3005	ökonomische Analysen
3006	Opferberücksichtigung/Opferschutzgesetz/Opferentschädigung
3007	informelle Elemente (bargaining) allgemein
3008	Minderheiten und "Randgruppen" im Strafverfahren
3009	EDV im Strafverfahren
3010	Informationstransfer und Informationsverarbeitung
3011	Zweiteilung des Verfahrens
3012	Vereinfachung des Verfahrens

3013	Laienelemente
3014	Öffentlichkeit allgemein
3015	Medien
3016	neue Ermittlungsmethoden allgemein
3017	neue Ermittlungsmethoden und Anfangsverdacht
3018	neue Ermittlungsmethoden und Abgrenzung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
3019	Schwerpunktstaats an waltschaften/Wirtschaftsstrafkammern
3020	Untersuchungshaft: allgemein
3021	Untersuchungshaft: Dauer
3022	Untersuchungshaft: Alternativen
3023	Untersuchungshaft: Voraussetzungen
3024	Legalitätsprinzip: Vorfeldprobleme
3025	Legalitätsprinzip: Durchbrechungen
3026	Abschöpfung illegaler Gewinne
3027	V-Leute
3028	Meinungen/Einstellungen der Bevölkerung zum Strafverfahren
3029	Selektion im Strafverfahren/Kriminalisierungsprozesse
3030	Alternativen zum Strafverfahren

Literaturverzeichnis I

Das folgende Literaturverzeichnis enthält solche Titel, die in dem vorliegenden Bericht zitiert und nicht zugleich in der Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht (*Dessecker/Bora/Geissler* 1993) bzw. der Datenbank SEDES enthalten sind; die in Kapitel 7 ausgewerteten Studien werden in dem anschließenden zweiten Teil des Literaturverzeichnisses aufgeführt.

- Abgeurteilte und Verurteilte im Jahre 1957 (Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik), hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1959
- Hansjörg Adam (1984): Behinderung präventiver Arbeit durch bürokratische Faktoren.
 In: Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, hg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München 1984, 479-489
- Knut Amelung, Günter Bemmann, Gerald Grünwald, Winfried Hassemer, Detlef Krauß, Klaus Lüderssen, Wolfgang Naucke, Hans-Joachim Rudolphi, Martin Schubarth, Jürgen Welp (1983): Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg 1983
- D.A. Andrews, Ivan Zinger, Robert D. Hoge, James Bonta, Paul Gendreau, Francis T. Cullen (1990a): Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. Criminology (28) 1990, 369-404
- (1990b): A human science approach or more punishment and pessimism: a rejoinder to Lab and Whitehead. Criminology (28) 1990, 419-429
- P.F. Aschrott (1906): Generalreferat über die Reform des Strafprozesses, erstattet für die XI. Versammlung der IKV-Gruppe Deutsches Reich. In: Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform gemachten Vorschläge, hg. von P.F. Aschrott. Berlin 1906, 46-120
- Stephan Barton (1989): Fachanwalt für Strafrecht. Anwaltsblatt (39) 1989, 472-474
- Jürgen Baumann (1975): Strafprozeßreform in Raten. Zeitschrift für Rechtspolitik (8) 1975, 38-44

- Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Rolf-Peter Calliess, Albin Eser, Armin Kaufmann, Ulrich Klug, Theodor Lenckner, Stephan Quensel, Klaus Rolinski, Claus Roxin, Horst Schüler-Springorum, Hans Schultz, Walter Stree (1980): Alternativ-Entwurf Novelle zur Strafprozeßordnung. Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung. Tübingen 1980
- Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Rolf-Peter Calliess, Armin Kaufmann, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Klaus Rolinski, Claus Roxin, Heinz Schöch, Hans-Ludwig Schreiber, Horst Schüler-Springorum, Hans Schultz, Walter Stree, Gabriele Wolfslast (1985): Alternativ-Entwurf Novelle zur Strafprozeßordnung. Reform der Hauptverhandlung. Tübingen 1985
- Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Manfred Burgstaller, Albin Eser, Barbara Huber, Heike Jung, Ulrich Klug, Horst Luther, Werner Maihofer, Bernd-Dieter Meier, Peter Rieß, Franz Riklin, Dieter Rössner, Klaus Rolinski, Claus Roxin, Heinz Schöch, Horst Schüler-Springorum, Thomas Weigend (1992): Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE). München 1992
- Begründung zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung (1939). In: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. III. Abteilung, Band 1: Entwürfe zu einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsrichterordnung (1936-1939), hg. von Werner Schubert. Berlin 1991, 372-606
- Wolfgang Beitlich (1987): Sind die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ineffektiv und für ihre Aufgabe ungeeignet? Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht (6) 1987, 279-281
- Günter Bemmann, Gerald Grünwald, Winfried Hassemer, Detlef Krauß, Klaus Lüderssen, Wolfgang Naucke, Hans-Joachim Rudolphi, Jürgen Welp (1979): Die Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg 1979
- Bernard Berelson (1952): Content analysis in communication research. New York 1971
- Werner Beulke (1980): Der Verteidiger im Strafverfahren. Funktionen und Rechtsstellung. Frankfurt/M. 1980
- Norman W. H. Blaikie (1991): A critique of the use of triangulation in social research.

 Quality and Quantity (25) 1991, 115-136
- Richard Blath (1992): Möglichkeiten der Gestaltung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege. Ein Diskussionspapier. In: Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, hg. vom Bundesministerium der Justiz und der Kriminologischen Zentralstelle. Wiesbaden 1992, 53-85
- Alfons Bora, Axel Dessecker (1993): Strafverfahrensreform und empirische Forschung. Überlegungen zu einer Strategie der Forschungsintegration. In: Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological research in the 1990's, hg. von Günther Kaiser, Helmut Kury. Freiburg 1993, 77-126

- Jürgen Bortz (1984): Lehrbuch der empirischen Forschung für Sozialwissenschaftler.
 Berlin 1984
- Thomas Braitsch (1991): Gerichtssprache für Sprachunkundige im Lichte des "fair trial". Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz unter dem Blickwinkel der Europäischen Menschenrechtskonvention und verfahrensstruktureller Grundprinzipien. Frankfurt/M. 1991
- Michael Brokamp (1990): Das Adhäsionsverfahren Geschichte und Reform, München 1990
- Heinz Cornel (1989): Alternativen zur U-Haft. Neue Kriminalpolitik 1989, 1, 41-43
- Hans Dahs (1982a): Apokryphe Haftgründe. In: Festschrift für Hanns Dünnebier, hg. von Ernst-Walter Hanack, Peter Rieß, Günter Wendisch. Berlin 1982, 227-237
- (1982b): Referat. In: Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Nürnberg 1982, hg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Band II (Sitzungsberichte). München 1982, K7-28
- (1984): Zum Persönlichkeitsschutz des "Verletzten" als Zeuge im Strafprozeß. Neue juristische Wochenschrift (37) 1984, 1921-1927
- Burkhart Denger (1989): Das Sonderdezernat für Sexualdelikte die praktische Arbeit. Deutsche Richterzeitung (67) 1989, 210-213
- Norman K. Denzin (1970): Sociological methods. Chicago 1970
- Axel Dessecker (1992): Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Freiburg 1992
- Axel Dessecker, Alfons Bora, Isolde Geissler (Hg.) (1993): Dokumentation empirischer Forschungsarbeiten zum Strafverfahren. Freiburg 1993
- Andrea Dinger, Uwe Koch (1991): Querulanz in Gericht und Verwaltung. München 1991
- Karlhans Dippel (1989): Zur Behandlung von Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen. In: Festschrift für Herbert Tröndle, hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Theo Vogler. Berlin 1989, 599-623
- Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen (1975). Vorgelegt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Strafverfahrensreform". o.O. 1975
- Diskussions-Thesen des Strafrechtsausschusses des DAV zur "Reform des Ermittlungsverfahrens" (1985). Anwaltsblatt (36) 1986, 55-56
- Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe 1990, hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1992
- Rudolf vom Ende (1981): Criminology and forensic sciences. An international bibliography, 1950-1980. München 1981-1982

- Hans A. Engelhard (1989): Ist eine große Strafprozeßreform notwendig? In: Heinz Eyrich, Walter Odersky, Franz-Jürgen Säcker (Hg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag. München 1989, 45-62
- Dieter Engels, Helmut Frister (1981): Nichtöffentliches Verfahren vor dem Strafrichter? Zeitschrift für Rechtspolitik (14) 1981, 111-117
- Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1920). In: Materialien zur Strafrechtsreform Reform des Strafverfahrensrechts -. 14. Band, Bonn 1960, 13-107
- Erzieherische Hilfen und Aufwand für die Jugendhilfe 1982 ff., hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1983 ff.
- Nigel G. Fielding, Jane L. Fielding (1986): Linking data: qualitative and quantitative methods in social research. Beverly Hills 1986
- Detlev Frehsee (1987): Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin 1987
- Reiner Fricke, Gerhard Treinies (1985): Einführung in die Meta-Analyse. Bern 1985
- Jürgen Friedrichs (1973): Methoden empirischer Sozialforschung. 13. Aufl. Opladen 1985
- Werner Geisler (1981): Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (93) 1981, 1109-1146
- Gene V. Glass, Barry McGaw, Mary Lee Smith (1981): Meta-analysis in social research. Beverly Hills 1981
- Karl-Heinz Gössel (1982): Die Stellung des Verteidigers im rechtsstaatlichen Strafverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (94) 1982, 5-36
- James Goldschmidt (1920): Die Kritiker der Strafprozeßentwürfe. Vortrag, gehalten in der Berliner Juristischen Gesellschaft am 10. April 1920. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (41) 1920, 569-608
- Monika Gommolla (1986): Der Schutz des Zeugen im Strafprozeß. Frankfurt/M. 1986
- Gerhardt Grebing (1984): Abschaffung oder Reform der Privatklage? Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1984, 1-20
- Rainer Hamm (1990): Absprachen im Strafverfahren? Neue Juristische Wochenschrift (43) 1990, 337-342
- Winfried Hassemer (1973): Dogmatische, kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (85) 1973, 651-671
- (1980): Reform der Strafverteidigung. Zeitschrift für Rechtspolitik (13) 1980, 326-332

- Friedrich Heckmann (1986): Interpretationsregeln zur Auswertung qualitativer Interviews und sozialwissenschaftlich relevanter "Texte". Anwendungen der Hermeneutik für die empirische Sozialforschung. In: Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik (Hg.), Analyse verbaler Daten. Über den Umgang mit qualitativen Daten. Opladen 1992, 142-167
- Larry V. Hedges, Ingram Olkin (1985): Statistical methods for meta-analysis. Orlando 1985
- Wolfgang Heinz (1988): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Eine Bestandsaufnahme. In: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6.-9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, hg. vom Bundesministerium der Justiz. Bonn 1989, 13-44
- (1989): Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung. In: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik, hg. von Jörg-Martin Jehle. Wiesbaden 1989, 163-201
- Joachim Herrmann (1971): Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Bonn 1971
- Hans Hilger (1990): Über den "Richtervorbehalt" im Ermittlungsverfahren. Juristische Rundschau 1990, 485-489
- John E. Hunter, Frank L. Schmidt (1990): Methods of meta-analysis. Correcting error and bias in research findings. Newbury Park 1990
- Linda Ingram (1990): An overview of the desegregation meta-analyses. In: The future of meta-analysis, ed. by Kenneth W. Wachter, Miron L. Straf. New York 1990, 61-70
- Klaus Jakobs (1986): Das Mißtrauen gegen die vergewaltigte Frau im Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft. In: Hans Fehrmann, Klaus Jakobs, Rolf Junker, Claus Warnke, Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Bremen 1986, 103-132
- Heike Jung (1981): Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (93) 1981, 1147-1176
- Günther Kaiser (1978): Möglichkeiten der Bekämpfung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (90) 1978, 877-904
- (1989): Gewinnabschöpfung als kriminologisches Problem und kriminalpolitische Aufgabe. In: Festschrift für Herbert Tröndle, hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Theo Vogler. Berlin 1989, 685-704
- Thomas Karger (1992): Vergleichende Kriminalitätsforschung: national repräsentative versus Gemeinde-Stichproben. In: Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, hg. von Helmut Kury. Freiburg 1992, 99-113

- Erhard Kausch (1980): Der Staatsanwalt ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zu § 153a StPO. Berlin 1980
- Hans-Jürgen Kerner (1982): Möglichkeiten der Öffnung der Verfahren (straf)rechtlicher Sozialkontrolle für präventive Maßnahmen. In: Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, hg. von Helmut Kury. Köln 1982, 789-828
- Klaus Kinkel (1991): Liberale Rechtspolitik in der 12. Legislaturperiode. Zeitschrift für Rechtspolitik (24) 1991, 409-414
- Eduard Kohlrausch (1920): Unpolitische Grundfragen der Strafprozeßreform. Deutsche Strafrechts-Zeitung (7) 1920, 138-144
- Hans-Heiner Kühne (1978): Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem. Prolegomena einer strafrechtlichen Kommunikationstheorie. Heidelberg 1978
- (1985): Laienrichter im Strafprozeß? Zeitschrift für Rechtspolitik (18) 1985, 237-239
- Steven P. Lab, John T. Whitehead (1990): From "nothing works" to "the appropriate works": the latest stop on the search for the secular grail. Criminology (28) 1990, 405-417
- Ursula Lantzke, Egon Müller, Eberhard Wahle (1984): Stellungnahme (Arbeitspapier) zum Gesetzentwurf des Arbeitskreises Strafprozeßreform, Die Verteidigung. Vorgelegt vom Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer. München 1984
- Karl von Lilienthal (1904): Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozesse. Deutsche Juristen-Zeitung (9) 1904, 1001-1008
- Friedrich Lösel, Peter Köferl, Florian Weber (1987): Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Stuttgart 1987
- Niklas Luhmann (1990a): Die Wissenschaft der Gesellschaft. Frankfurt/M. 1990
- (1990b): Das Erkenntnisprogramm des Konstruktivismus und die unbekannt bleibende Realität. In: ders., Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. Opladen 1990, 31-58
- Renate Mayntz (1987): Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma. Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft (1) 1987, 89-110
- Philipp Mayring (1983): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 2.
 Aufl. Weinheim 1990
- Bernd-Dieter Meier (1991): Die Kostenlast des Verurteilten. Eine empirische Untersuchung zur kriminalpolitischen und fiskalischen Bedeutung des strafprozessualen Kostenrechts im Auftrag des Bundesministers der Justiz. Köln 1991

- Volker Meinberg (1989): Organisatorische Grundlagen und Rechtstatsachen zum Vollzug des Umweltstrafrechts. In: Umweltstrafrecht, hg. von Volker Meinberg, Manfred Möhrenschlager, Wolfgang Link. Düsseldorf 1989, 211-227
- Klaus Merten (1983): Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis.
 Opladen 1983
- Reinhard Moos (1991): Ausgewogenere Kommunikationsstruktur der Hauptverhandlung durch Wechselverhör und Teilung in zwei Abschnitte. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (103) 1991, 553-583
- Helmut Moschüring (1988): Inwieweit lassen sich die Vorschläge zur Reform des Strafverfahrens mit dem Bedürfnis nach Verkürzung der Verfahrensdauer vereinbaren? Recht und Politik (24) 1988, 152-160
- Egon Müller (1985): Bemerkungen zu den Grundlagen der Reform des Ermittlungsverfahrens. Anwaltsblatt (36) 1986, 50-52
- Ingo Müller (1992): Zurück zum Inquisitionsprozeß. Kritische Justiz (25) 1992, 228-234
- Heinz Müller-Dietz (1981): Die Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (93) 1981, 1177-1270
- Dietrich Oehler, Friedrich-Adolf Jahn, Rudolf Gerhardt, Manfred Burgstaller, Winfried Hassemer (1990): Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren. Vortragsveranstaltung vom 9. und 10. Juni 1989. München 1990
- Ulrich Oevermann (1983): Zur Sache. Die Bedeutung von Adornos methodologischem Selbstverständnis für die Begründung einer materialen soziologischen Strukturanalyse. In: Adorno-Konferenz 1983, hg. von Ludwig von Friedeburg, Jürgen Habermas. Frankfurt/M. 1983, 234-289
- Ulrich Oevermann, Tilman Allert, Elisabeth Konau, Jürgen Krambeck (1979): Die Methodologie einer "objektiven Hermeneutik" und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In: Hans-Georg Soeffner (Hg.), Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften. Stuttgart 1979, 352-434
- Organisation, Personal, Geschäftsanfall und -erledigung der ordentlichen Gerichte 1975. Strafgerichtsbarkeit, hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1976
- Organisation, Personal und Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte 1961 ff., hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1962 ff.
- Manfred Parigger (1989): Die Ausschließung des Strafverteidigers de lege lata de lege ferenda. In: Strafverteidigung und Strafprozeß. Festgabe für Ludwig Koch, hg. von Rainer Brüssow u.a. Heidelberg 1989, 199-214
- Karl Peters (1978): Die Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren. In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder, hg. von Walter Stree u.a. München 1978, 425-438

- (1979): Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung. In: Strafprozeß und Reform, hg. von Hans-Ludwig Schreiber. Neuwied 1979, 82-112
- Christian Pfeiffer, Rainer Strobl (1992): Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen? Ein Vergleich mit Bundeszentralregisterdaten offenbart gravierende Divergenzen und Mängel. In: Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, hg. vom Bundesministerium der Justiz und der Kriminologischen Zentralstelle. Wiesbaden 1992, 107-135
- Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1953 ff., hg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1954 ff.
- Frederik Rachor (1989): Vorbeugende Straftatenbekämpfung und Kriminalakten. Zur Aufbewahrung und Verwendung von Informationen aus Strafverfahren durch die Polizei. Baden-Baden 1989
- Lutz van Raden (1989): Rechner, Richter, Realitäten. Computer in der Justiz. Köln 1989
- Kurt Rebmann, Karl Heinz Schnarr (1989): Der Schutz des gefährdeten Zeugen im Strafverfahren. Neue Juristische Wochenschrift (42) 1989, 1185-1192
- Rudolf Rengier (1979): Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht. Grundlagen, Reformfragen und Stellung im System der Beweisverbote und im Revisionsrecht. Paderborn 1979
- Christian Richter II (1985): Zum Bedeutungswandel des Ermittlungsverfahrens Bestandsaufnahme und Reformtendenzen. Strafverteidiger (5) 1985, 382-389
- Peter Rieβ (1975): Der Hauptinhalt des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG). Neue Juristische Wochenschrift (28) 1975, 81-94
- (1977): Der Beschuldigte als Subjekt des Strafverfahrens in Entwicklung und Reform der Strafprozeßordnung. In: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes, hg. vom Bundesministerium der Justiz. Köln 1977, 373-436
- (1979a): Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts. In: Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag, hg. von Helwig Hassenpflug. Berlin 1979, 155-221
- (1979b): Thesen zur Reform des strafprozessualen Kostenrechts. In: Strafprozeß und Reform, hg. von Hans-Ludwig Schreiber. Neuwied 1979, 150-161
- (1979c): Vereinfachte Verfahrensarten für die kleinere Kriminalität. In: Strafprozeß und Reform, hg. von Hans-Ludwig Schreiber. Neuwied 1979, 113-149
- (1979d): Was bleibt von der Reform der Rechtsmittel in Strafsachen? Zeitschrift für Rechtspolitik (12) 1979, 193-196

- (1983): Über die Beziehungen zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im heutigen Strafprozeßrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (95) 1983, 529-564
- (1987a): Hauptverhandlungsreform Reform des Strafverfahrens? In: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, hg. von Wilfried Küper. Berlin 1987, 965-989
- (1987b): Informelle Erledigungsarten und Verfahren bei geringfügiger Kriminalität.
 In: Gesamtreform des Strafverfahrens, hg. von Hans-Ludwig Schreiber, Rudolf Wassermann. Neuwied 1987, 91-98
- (1989): Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Verfahrenseinstellung gegen Auflagen. In: Strafverteidigung und Strafprozeß. Festgabe für Ludwig Koch, hg. von Rainer Brüssow u.a. Heidelberg 1989, 215-228
- Dieter Rössner, Rüdiger Wulf (1987): Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. 3. Aufl. Bonn 1987
- Klaus Rogall (1991): Informationseingriff und Gesetzesvorbehalt im Strafprozeßrecht.
 Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (103) 1991, 907-956
- Robert Rosenthal (1984): Meta-analytic procedures for social research. Beverly Hills 1984
- Claus Roxin (1990): Über die Reform des deutschen Strafprozeßrechts. In: Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch, hg. von Bernhard Töpper. München 1990, 183-200
- Wolfgang Schild (1983): Der Strafrichter in der Hauptverhandlung. Heidelberg 1983
- Gerald Schneider (1985): Strukturkonzept und Interpretationspraxis der objektiven Hermeneutik. In: Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder, hg. von Gerd Jüttemann. Weinheim 1985, 71-91
- Rainer Schnell, Paul B. Hill, Elke Esser (1988): Methoden der empirischen Sozialforschung. München 1988
- Heinz Schöch (1979): Die Reform der Hauptverhandlung. In: Strafprozeß und Reform, hg. von Hans-Ludwig Schreiber. Neuwied 1979, 52-81
- (1987a): Neues Strafrecht und Struktur der Hauptverhandlung. In: Gesamtreform des Strafverfahrens, hg. von Hans-Ludwig Schreiber, Rudolf Wassermann. Neuwied 1987, 99-111
- (1987b): Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? In: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, hg. von Wilfried Küper. Berlin 1987, 991-1008
- Hans-Ludwig Schreiber (1988): Die Entwicklung der Strafprozeßordnung und die gegenwärtigen Tendenzen zur Strafverfahrensreform. In: Kommentar zur Strafprozeßordnung, Band 1. Neuwied 1988, Einleitung I

- Hans-Ludwig Schreiber, Heinz Schöch, Dieter Bönitz (1981): Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch". Göttingen 1981
- Friedrich-Christian Schroeder (1983): Grenzen der Rationalisierung des Strafverfahrens. Neue Juristische Wochenschrift (36) 1983, 137-142
- Horst Schüler-Springorum (1982): Ein Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung! Neue Zeitschrift für Strafrecht (2) 1982, 305-308
- Bernd Schünemann (1988): Reflexionen über die Zukunft des deutschen Strafverfahrens. In: Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht. Festschrift für Gerd Pfeiffer, hg. von Otto Friedrich Freiherr von Gamm, Peter Raisch, Klaus Tiedemann. Köln 1988, 461-484
- (1990a): Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen. Gutachten B für den 58. Deutschen Juristentag. München 1990
- (1990b): Entformalisierung des Ermittlungsverfahrens. Kriminalistik (44) 1990, 131-132, 149-152
- Jan Schulz (1982): Beiträge zur Nebenklage. Berlin 1982
- Erika Schwefel, Ute Koch (1992): Sozialforschung in der DDR. Dokumentation unveröffentlichter Forschungsarbeiten, Band 1. Berlin 1992
- Gerhard Spieβ (1987): Theoriebezüge von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung in der Kriminologie: Braucht die kriminologische Forschung soziologische Theorien? In: Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer Forschung, hg. von Alfons Bora, Karlhans Liebl. Frankfurt/M. 1994, 105-153
- Staatsanwaltschaften 1981 ff. Arbeitsunterlage, hg. vom Statistischen Bundesamt. Wiesbaden 1982 ff.
- Strafgerichte 1980, hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1981
- Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer (1971): Denkschrift zur Reform des Rechtsmittelrechts und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozeß. Tübingen 1971
- Strafverfolgung 1990, hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1992
- Strafvollzug 1989, hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1991
- Peter Sutterer (1994): T\u00e4terbefragungen als Teilbereich der Umbruchsforschungen methodische Anmerkungen. In: Sozialer Umbruch und Kriminalit\u00e4t in Deutschland, Mittel- und Osteuropa, hg. von Klaus Boers, Uwe Ewald, Hans-J\u00fcrgen Kerner, Erwin Lautsch, Klaus Sessar. Bonn 1994
- Jürgen Taschke (1992): Überlegungen zu einem künftigen Strafprozeß. Neue Justiz (47) 1993, 198-203

- Keith Thurley (1991): Der 'triangulare Ansatz' für international vergleichende Kulturforschung: methodologische Probleme vergleichender Sozialforschung. In: Martin Heidenreich, Gerd Schmidt (Hg.), International vergleichende Organisationsforschung. Opladen 1991, 142-155
- Klaus Tiedemann (1989): Verfassungsrecht und Strafrecht. Heidelberg 1991
- Hans-Joachim Ulrich (1977): Das Verhältnis Staatsanwaltschaft Polizei. Zeitschrift für Rechtspolitik (10) 1977, 158-162
- Thomas Vormbaum (1988): Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Berlin 1988
- Heinz Wagner, Thomas Rönnau (1990): Die Absprachen im Strafprozeß. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1990, 387-406
- Joachim Wagner (1987): Strafprozeßführung über Medien. Baden-Baden 1987
- Rudolf Wassermann (1989): Der große Moment findet ein kleines Geschlecht. In: Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin, hg. von Walter Melnizky, Otto F. Müller. Wien 1989, 465-477
- Thomas Weigend (1984): Strafzumessung durch den Staatsanwalt? Kriminologisches Journal (16) 1984, 8-38
- (1989): Deliktsopfer und Strafverfahren. Berlin 1989
- Gerhard Werle (1991): Aufbau oder Abbau des Rechtsstaats? Juristenzeitung (46) 1991, 789-797
- John T. Whitehead, Steven P. Lab (1989): A meta-analysis of juvenile correctional treatment. Journal of Research in Crime and Delinquency (26) 1989, 276-295
- Christoph Winter (1991): Die Reform der Informationsrechte des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren. Frankfurt/M. 1991
- Jürgen Wolter (1985): Strafverfahrensrecht und Strafprozeßreform. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1985, 49-92
- (1988): Heimliche und automatisierte Informationseingriffe wider Datengrundrechtsschutz. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1988, 49-90, 129-142
- (1991): Aspekte einer Strafprozeßreform bis 2007. München 1991
- (1993): Verfassungsrecht im Strafprozeß- und Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit der Norm und zum rechtsfreien Raum "vor dem Tatbestand". Neue Zeitschrift für Strafrecht (13) 1993, 1-10
- Matthias Zieger (1989): Der künftige Strafprozeß rechtsstaatliche Verfahrensgarantien oder entfesselter Überwachungsstaat? Berliner Anwaltsblatt 1989, 231-239, 267-279
- Zivilgerichte und Strafgerichte 1981 ff., hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1982 ff.

Literaturverzeichnis II

Das folgende Literaturverzeichnis enthält die bibliographischen Angaben der in der Datenbank SEDES dokumentierten empirischen Forschungsarbeiten zum Strafverfahren.

- Abel, Maria Henriette: Vergewaltigung. Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde. Weinheim, Basel: Beltz 1988
- Abenhausen, Fritz: Statistische und empirische Untersuchungen zur Untersuchungshaft. In: Jung, Heike; Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Reform der Untersuchungshaft -Vorschläge und Materialien. Bonn: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 1983, 99-204
- Adam, Hansjörg; Albrecht, Hans-Jörg; Pfeiffer, Christian: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1986
- Adler, Herbert; Remschmidt, Helmut: Zur Effizienz der jugendpsychiatrischen Begutachtung. Eine Untersuchung zur Auswirkung der Gutachten auf Maßnahmenwahl und Maßnahmendurchführung. In: Remschmidt, Helmut; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht. Festschrift für Hermann Stutte, Köln: Heymann 1979, 183-199
- Ahrens, Wilfried: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§153 II, 153a II StPO. Göttingen: Otto Schwartz 1978
- Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin: Duncker und Humblot 1980
- Albrecht, Peter-Alexis: Exekutivisches Recht. Eine Einführung in empirische Analysen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion in Nordrhein-Westfalen. In: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York: de Gruyter 1990, 1-44
- Albrecht, Peter-Alexis; Pfeiffer, Christian: Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen. München: Juventa 1979

- Albrecht, Peter-Alexis; Pfeiffer, Christian; Zapka, Klaus: Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen auf Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (61) 1978, 268-296
- Arnold, Harald: Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (98) 1986, 1014-1058
- Arnold, Harald; Teske, Raymond H.C.; Korinek, László: Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost. Ergebnisse vergleichender Opferbefragungen in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten und Ungarn. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 909-942
- Asmus, Hans-Joachim: Der Staatsanwalt ein bürokratischer Faktor in der Verbrechenskontrolle? In: Zeitschrift für Soziologie (17) 1988, 117-131
- Backes, Otto: Die Effizienz der Geldstrafenvollstreckung. Bielefeld: Universität Bielefeld 1991
- Backes, Otto: Empirische Studie zur Dauer von Umfangstrafsachen Schwurgerichtsverfahren in Nordrhein Westfalen. Bielefeld: Universität Bielefeld 1989
- Bänninger, Felix: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Thurgau. Eine Untersuchung der Haftfälle des Jahres 1976. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1980
- Baltzer-Bader, Christine: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Basel-Landschaft. Eine Untersuchung der Haftfälle des Jahres 1976. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1981
- Bandilla, Wolfgang: Kontextabhängige Informationsverarbeitung in bundesdeutschen Strafverfahren - Ergebnisse zweier experimenteller Studien. Mannheim: Universität Mannheim (Diss. phil.) 1986
- Bandilla, Wolfgang; Hassemer, Raimund: Zur Abhängigkeit strafrichterlicher Beweiswürdigung vom Zeitpunkt der Zeugenvernehmung im Hauptverfahren. In: Strafverteidiger (9) 1989, 551-554
- Banscherus, Jürgen: Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1977
- Barton, Stephan: Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren. Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1983
- Barton, Stephan: Sachverständiger und Verteidiger. In: Strafverteidiger (3) 1983, 73-81
- Barton, Stephan: Strafverteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag. In: Strafverteidiger (4) 1984, 394-401
- Barton, Stephan: Zur Effizienz der Strafverteidigung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (71) 1988, 93-105

- Baumann, Ulrich; Fehérváry, János: Das Problem der Kindesmißhandlung und wie die Justiz damit (nicht) fertig wird. In: Kirchhoff, Gerd Ferdinand; Sessar, Klaus (Hrsg.), Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie, Bochum: Brockmeyer 1979, 337-362
- Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern von sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen. In: Kriminalistik (35) 1981, 278-281
- Baurmann, Michael C.: Viktimologische Forschung im Bundeskriminalamt: Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern. Empirische Ergebnisse aus dem Forschungsschwerpunkt "Viktimologie" in der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe im BKA. In: Egg, Rudolf (Hrsg.), Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei - Justiz - Drogen, Bonn: Forum 1991, 11-38
- Becker, Rolf: Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle theoretischer Anspruch und alltägliche Praxis. In: Kriminologisches Journal (12) 1980, 108-116
- Bender, Rolf; Heissler, Brigitte: Rechtstatsachenforschung zur Reform des Strafverfahrens. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (11) 1978, 30-33
- Benfer, Jost: Die Haussuchung im Strafprozeß. Bochum: Universität Bochum (Diss. iur.) 1980
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Die Erledigung von Wirtschaftsstraftaten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (89) 1977, 1015-1045
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland eine Aktenanalyse. In: Berckhauer, Friedrich Helmut, Wirtschaftskriminalität im Strafprozeß. Hannover: Eigenverlag 1980, 39-68
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 218-241
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten.

 Bericht über eine Aktenuntersuchung. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1981
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1974. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1976
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten. Freiburg: Universität Freiburg (Diss. iur.) 1977

- Berckhauer, Friedrich Helmut: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. In: Berckhauer, Friedrich Helmut, Wirtschaftskriminalität im Strafprozeß, Hannover: Eigenverlag 1980, 23-38
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Die Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren durch die Staatsanwaltschaft in den Jahren 1974-1978 im Spiegel der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 196-217
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Wirtschaftsstrafrechtliche Ermittlungsverfahren nach der Bundesweiten Erfassung. In: Berckhauer, Friedrich Helmut, Wirtschaftskriminalität im Strafprozeβ. Hannover: Eigenverlag 1980, 9-22
- Bierbrauer, Günter; Falke, Josef; Koch, Klaus-Friedrich: Konflikt und Konfliktbeilegung. Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktionen der Schiedsmannsinstitution. In: Bierbrauer, Günter; Falke, Josef; Giese, Bernhard; Koch, Klaus-Friedrich; Rodingen, Hubert: Zugang zum Recht. Bielefeld: Gieseking 1978, 141-192
- Binswanger, Ralf; Brandenberger, Werner: Zum Problem langdauernder Untersuchungshaft. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (91) 1975, 406-420
- Bischoff, Georg: Das Klageerzwingungsverfahren. Eine empirische Analyse mit Vorschlägen zur Reform. Düsseldorf usw.: Mannhold 1987
- Blankenburg, Erhard: Die Selektivität rechtlicher Sanktionen. Eine empirische Untersuchung von Ladendiebstählen. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (21) 1969, 805-829
- Blankenburg, Erhard: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle. In: Kriminologisches Journal (5) 1973, 181-196
- Blankenburg, Erhard: Die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (11) 1978, 263-268
- Blankenburg, Erhard: Nicht-Kriminalisierung als Struktur und Routine. In: Göppinger, Hans; Kaiser, Günther (Hrsg.), Kriminologie und Strafverfahren. Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland. Bericht über die XVIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 9. bis 12. Oktober 1975 in Freiburg. Stuttgart: Enke 1976, 175-185
- Blankenburg, Erhard; Fiedler, Jann: Die Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1981
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke: Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-)Kriminalität: eine Willkür der Instanzen? In: Kriminologisches Journal (6) 1975, 36-47

- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin: Duncker & Humblot 1978
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 154-174
- Blankenburg, Erhard; Steffen, Wiebke: Der Einfluß sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das Strafverfahren. In: Blankenburg, Erhard, Empirische Rechtssoziologie, München: Piper 1975, 248-268
- Blankenburg, Erhard; Verwoerd, Jan R. A.: Prozeßhäufigkeiten in den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen 1970-1984. In: Blankenburg, Erhard (Hrsg.), Prozeßflut? Studien zur Prozeßtätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich, Köln: Bundesanzeiger 1988, 257-333
- Blath, Richard; Hobe, Konrad: Strafverfahren gegen linksextremistische Straftäter und ihre Unterstützer. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1984
- Blumenberg, Franz-Jürgen; Wetzstein, Hans: Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloß Stutensee. Wissenschaftliche Begleitung im Auftrag des Landeswohlfahrtsverbandes Baden. 1.Zwischenbericht zum Modellprojekt. In: Blumenberg, Franz-Jürgen; von Kutzschenbach-Braun, Ruth; Wetzstein, Hans (Hrsg.), Jugendhilfe für junge Straffällige Vermeidung von Untersuchungshaft Betreuungsweisung. Freiburg: Wissenschaftliches Institut des Jugendhilfswerks Freiburg 1987, 7-71
- Bönitz, Dieter: Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Verhandlungsstile. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (73) 1990, 82-89
- Böttger, Andreas; Kury, Helmut; Kuznik, Rainer; Mertens, René: Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 323-373
- Bonstedt, Christoph: Organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens. Eine Falluntersuchung. München: Juventa 1977
- Boy, Peter; Lautmann, Rüdiger: Die forensische Kommunikationssituation soziologische Probleme. In: Wassermann, Rudolf (Hrsg.), Menschen vor Gericht, Neuwied, Darmstadt: Luchterhand 1979, 41-67
- Braitsch, Thomas: Gerichtssprache für Sprachunkundige im Lichte des "fair trial". Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz unter dem Blickwinkel der Europäischen Menschenrechtskonvention und verfahrensstruktureller Grundprinzipien. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1991

- Brinker, Anselm; Schellberg, Norbert: Bearbeitungs- und Sanktionspraxis bei Ladendiebstahl durch die Berliner Strafverfolgungsbehörden. In: Kriminologisches Journal (22) 1990, 208-214
- Brusten, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In: Feest, Johannes; Lautmann, Rüdiger (Hrsg.), Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen: Westdeutscher Verlag 1971, 31-70
- Brusten, Manfred: Polizei Staatsanwaltschaft Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (57) 1974, 129-150
- Bussmann, Kai-Detlef; Lüdemann, Christian: Rechtsbeugung oder rationale Verfahrenspraxis? Über informelle Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (71) 1988, 82-92
- Carstensen, Thomas Peter: Dauer von Untersuchungshaft. Berlin: Duncker & Humblot 1981
- Carstensen, Thomas Peter: Zur Dauer von Untersuchungshaft. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (63) 1980, 289-298
- Casper, Gerhard; Zeisel, Hans (Hrsg.): Der Laienrichter im Strafprozeß. Vier empirische Studien zur Rechtsvergleichung. Heidelberg, Karlsruhe: C.F. Müller 1979
- Cremers, Ehrhardt: Typen der Rechtsprechung oder: Das Gericht als moralische Anstalt betrachtet. Überlegungen zu einer soziologischen Theorie der Gerichtskommunikation. In: Reichertz, Jo (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen: Stauffenburg 1984, 226-274
- Cremers, Ehrhardt; Reichertz, Jo; Seidel, Rainer: Interaktion vor Gericht.
 Überlegungen zur sozialwissenschaftlichen Hermeneutik am Beispiel einer
 Hauptverhandlung des Jugendgerichts. In: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.),
 Beiträge zu einer empirischen Sprachsoziologie. Tübingen: Narr 1982, 115141
- Dassel, Christiane: Täter-Opfer-Ausgleich, theoretische Grundlagen und Akzeptanz durch soziale Dienste der Justiz. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Und wenn es künftig weniger werden. Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. München: DVJJ 1987, 274-290
- Dehn, Volker-F.; Heine, Josef: Interaktionsanalyse von Gerichtsverhandlungen und Befragungen von Angeklagten. Konstanz: Universität Konstanz (Diplomarbeit) 1977
- Delitz, Jürgen: Tagespresse und Justiz. Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit. Hamburg: Verlag Dr. R. Krämer 1989

- Dessecker, Axel; Smettan, Jürgen Rüdiger: Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Kriminologische Untersuchung. In: Meyer, Jürgen; Dessecker, Axel; Smettan, Jürgen Rüdiger (Hrsg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1989, 539-681
- Deusinger, Ingrid M.; Haase, Henning: Psychologische Probleme der Personenbeschreibung. Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1977
- Deusinger, Ingrid M.; Haase, Henning; Plate, Monika: Psychologische Probleme der Personenbeschreibung. Bericht über ein Forschungsprojekt. In: Archiv für Kriminologie (158) 1976, 144-152
- Diesing, Ulrich: Psychische Folgen von Sexualdelikten bei Kindern. Eine katamnestische Untersuchung. München: Minerva 1980
- Dittmann, Volker; Reimer, Christian; Dilling, Horst: Psychiatrische Sachverständige und Juristen - ein problematisches Verhältnis? In: Klose, Wolfgang; Oehmichen, Manfred, Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse. Festschrift zum 70. Lebensjahr für Otto Pribilla, Lübeck: Schmidt-Römhild 1990, 267-281
- Dittmann, Volker; Reimer, Christian; Heinrichs, Wilfried: Erfahrungen von Juristen mit forensisch-psychiatrischen Sachverständigen. In: Forensia (9) 1988, 219-229
- Dölling, Dieter: Determinanten und Strukturen polizeilicher Ermittlungstätigkeit. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 95-123
- Dölling, Dieter: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Eine Erprobung vor Einzelrichtern und Schöffen. Göttingen: Otto Schwartz 1978
- Dölling, Dieter: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1987
- Dölling, Dieter: Strafverfolgung mit begrenzten Mitteln. Polizeiliche Ermittlungstätigkeit zwischen Kapazitätsengpässen und Legalitätsprinzip. In: Kriminalistik (43) 1989, 626-632
- Doering, Hans-Georg: Beleidigung und Privatklage. Eine kriminologische Untersuchung der Beleidigungskriminalität, dargestellt anhand der Privatklageakten der Amtsgerichte Bremen, Göttingen und Northeim aus den Jahren 1957 bis 1965. Göttingen: Schwartz 1971
- Dubach, Reto: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Schaffhausen. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1982

- Dünkel, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn: Forum 1990
- Dünkel, Frieder: Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (34) 1985, 334-345
- Dürkop, Marlies: Der Angeklagte. München: Wilhelm Fink 1977
- Dürkop, Marlies: Rechtskompetenz von Frauen. Empirische Daten zur Aussageverweigerung in einem Ermittlungsverfahren wegen §218. In: Kriminologisches Journal (6) 1975, 305-309
- Ebert, Frank: Hilfe für Verbrechensopfer die Bewältigung einer staatlichen Aufgabe mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). München: Universität München (Diss. iur.) 1981
- Eggmann, Beatrice: Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der baselstädtischen StPO. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1988
- Eilsberger, Rupert: Die Hauptverhandlung aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Angeklagter. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (52) 1969, 304-313
- Engler, Günther: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Die weiblichen Befragten. Göttingen: Otto Schwartz 1973
- Epkenhans, Birgit; Beyer, Jürgen: Außergerichtliche Konfliktschlichtung im Jugendamt der Stadt Bielefeld In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg 1989, 208-222
- Estermann, Josef: Strafgefangene. Selektive Sanktionierung, Definition abweichenden Verhaltens und Klassenjustiz. Frankfurt/M.usw.: Peter Lang 1984
- Feest, Johannes: Betriebsjustiz: Organisation, Anzeigebereitschaft und Sanktionsverhalten der formellen betrieblichen Sanktionsorgane. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (85) 1973, 1125-1153
- Feest, Johannes: Die Situation des Verdachts. In: Feest, Johannes; Lautmann, Rüdiger (Hrsg), Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen: Westdeutscher Verlag 1971, 71-92
- Feest, Johannes: Polizeiliche Situation und die Bagatellisierung von Delikten. In: Blankenburg, Erhard (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München: Piper 1975, 56-76
- Feest, Johannes; Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag 1972

- Fehrmann, Hans; Jakobs, Klaus; Junker, Rolf; Warnke, Claus: Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern. Bremen: Schäfer 1986
- Feltes, Thomas: Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. Eine Analyse anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik mit einigen Bemerkungen zu regionalen Unterschieden in der Sanktionierung im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren und zur "systemimmanenten Diversion". In: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.), Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg: Kriminalistik 1983, 55-94
- Feltes, Thomas: Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Bemerkungen zur Rolle und Funktion der Staatsanwaltschaft als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" anhand einer Analyse von Staatsanwaltschaftsstatistiken. In: Kriminologisches Journal (16) 1984, 50-63
- Feltes, Thomas: Polizeiliches Alltagshandeln. Eine Analyse von Funkstreifeneinsätzen und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung. In: Bürgerrechte und Polizei (5) 1984, 3, 11-24
- Feltes, Thomas: Polizeiliches Alltagshandeln. Konsequenzen für eine "neue Polizei" aus einer Analyse von Notrufen und Funkstreifeneinsatzanlässen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 125-156
- Feltes, Thomas: Soziale Probleme des Alltags Aufgabe von Polizei oder Sozialarbeit? In: Kriminalistik (37) 1983, 234-239
- Feltes, Thomas: Umfang und Verarbeitung von registriertem abweichendem Verhalten in der Bundesrepublik Deutschland. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (70) 1987, 1-13
- Feltes, Thomas; Janssen, Helmut; Voβ, Michael: Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht - brauchen wir die sogenannten Diversionsmodelle in der Bundesrepublik? In: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln usw.: Heymann 1983, 858-895
- Feuerhelm, Wolfgang: Geldstrafenvollstreckung und Gemeinnützige Arbeit. Ein Zwischenbericht. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V. 1988
- Feuerhelm, Wolfgang: Polizei und "Zigeuner". Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma. Stuttgart: Enke 1987
- Fezer, Gerhard: Die erweiterte Revision Legitimierung der Rechtswirklichkeit? Inhaltsanalyse eines Jahrgangs unveröffentlichter Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1974

- Fischer-Kowalsky, Marina; Leitner, Fritz; Steinert, Heinz: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht. In: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten, Neuwied, Darmstadt: Luchterhand 1975, 99-112
- Fleischer, Wolfgang: Die Strafzumessung bei Geldstrafen. Darstellung des Sanktionsmittels Geldstrafe und dessen empirische Überprüfung nach Einführung des Tagessatzsystems. Gießen: Justus-Liebig-Universität (Diss. iur.) 1983
- Flümann, Bernhard: Die Vorbewährung nach §57 JGG. Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983
- Franzmann, Ewald: Die Untersuchungshaftverfahren in der Praxis des Landgerichtsbezirks Arnsberg in den Jahren 1957-1959. Bonn: Universität Bonn (Diss. iur.) 1963
- Frehsee, Detlev: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin: Duncker & Humblot 1987
- Friske, Hans-Jürgen: Justiz und Medien. Vergleichende Analyse der Justizberichterstattung einer Regionalzeitung aus den Jahren 1960 und 1980 unter besonderer Berücksichtigung des Richterbildes. Münster: Lit Verlag 1988
- Fritzl, Hermann; Stangl, Wolfgang: Orientierungsdaten zu U-Haft-Praxis und Gefängnisbelag in Österreich. In: Kriminalsoziologische Bibliografie (9) 1982, 36/37, 177-196
- Gebauer, Michael: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens. München: Fink 1987
- Gebauer, Michael: Spielräume in der verfahrensrechtlichen Praxis der U-Haft. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Kriminalpädagogische Praxis (15) 1987, 23/24, 27-33
- Geisler, Erika: Das sexuell mißbrauchte Kind. Beitrag zur sexuellen Entwicklung, ihrer Gefährdung und zu forensischen Fragen. Göttingen: Verlag für Medizinische Psychologie 1959
- Geißler, Rainer; Marißen, Norbert: Junge Frauen und Männer vor Gericht. Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (40) 1988, 505-526
- Gernun, Andrea: Zur Effizienz kinder- und jugendpsychiatrischer Sachverständigengutachten. Würzburg: Universität Würzburg (Diss. med.) 1987
- Gersch, Herta: Jugendstrafverteidigung aus der Sicht von Rechtsanwälten, Jugendgerichtshelfern und jungen Straftätern. Eine empirische Untersuchung. Mainz: Universität Mainz (Diss. iur.) 1988

- Gillig, Volker: Soziologische Dimension der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit und Sanktionskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren. Frankfurt/M.: Universität Frankfurt (Diss. phil.) 1976
- Gillig, Volker: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltschaftliche Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren. In: Kriminologisches Journal (8) 1976, 205-212
- Girtler, Roland: Polizei-Alltag. Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns. Opladen: Westdeutscher Verlag 1980
- Gleumes, Karl: Die Praxis der "Erziehung in Freiheit". Eine Untersuchung ambulanter Maßnahmen in zwei Jugendgerichtsbezirken. Bonn: Ludwig Röhrscheid 1961
- Godenzi, Alberto: Bieder, brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt. Zürich: Unionsverlag 1989
- Graber, Felix: Die Untersuchungshaftspraxis im Kanton Aargau. Eine Untersuchung der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteile der Bezirke Aarau, Baden, Kulm und Rheinfelden aus dem Jahre 1971. Bern, Frankfurt/M.: Lang 1976
- Greuel, Luise; Scholz, O. Berndt: Einstellungsstrukturen bei der polizeilichen Vernehmung von vergewaltigten Frauen. In: Egg, Rudolf (Hrsg.), Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei Justiz Drogen, Bonn: Forum, 1991, 55-65
- Gréus, Ralf: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis. Heidelberg: Universität Heidelberg (Diss. iur.) 1978
- Grosch, Olaf; Liebl, Karlhans: Detailanalyse der Abgrenzungskriterien für eine Anklage/Eröffnung vor der Strafkammer, der Wirtschaftsstrafkammer und dem Schöffengericht. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1985
- Guignard, Marcel Albert: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Solothurn. Eine Untersuchung der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteile des Jahres 1973. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1978
- Haddenhorst, Wilhelm: Die Einwirkung der Verfahrensrüge auf die tatsächlichen Feststellungen im Strafverfahren. Eine Untersuchung anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung eines Jahres. Karlsruhe: C.F. Müller 1971
- Häfliger, Bruno: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Obwalden. Eine Untersuchung der in den Jahren 1974-1977 aufgetretenen Haftfälle. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1980
- Häring, Hermann: Kriminalitätsrückgang durch automatisch gesteuerten Polizeieinsatz? Eine kritische Kriminalitätsanalyse zu dem statistisch verzeichneten, ungewöhnlich hohen Kriminalitätsrückgang in Nürnberg. In: Kriminalistik (25) 1971, 12-24

- Haisch, Jochen: Anwendung von Attributionstheorie als normatives Modell für eine rationale Strafzumessung: experimentelle Überprüfung eines Trainingsprogrammes. In: Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie (27) 1980, 415-427
- Haisch, Jochen: Die Verarbeitung strafrechtlich relevanter Informationen durch Juristen und Laien in simulierten Gerichtsverfahren. In: Archiv für Psychologie (129) 1977, 110-119
- Haisch, Jochen: Informationsbewertung und Strafurteil durch Juristen und Laien. Zum technologischen Gebrauch sozialwissenschaftlicher Theorien. Mannheim: Universität Mannheim (Diss. phil.) 1973
- Haisch, Jochen: Urteilsperseveranz in simulierten Strafverfahren. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (63) 1979, 157-162
- Hanack, Ernst-Walter: Aufhebungen hessischer strafgerichtlicher Entscheidungen durch den Bundesgerichtshof. Forschungsauftrag des Hessischen Ministers der Justiz. Wiesbaden: Ministerium der Justiz 1986
- Hanack, Ernst-Walter: Zum Verfahrensausgang nach erfolgreicher Revision. Bericht über eine rechtstatsächliche Untersuchung. In: Jescheck, Hans-Heinrich; Vogler, Theo (Hrsg.), Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989. Berlin, New York: de Gruyter 1989, 495-511
- Hanak, Gerhard: Alltagskriminalität und ihre Verarbeitung durch die Strafjustiz. In: Kriminalsoziologische Bibliografie (9) 1982, 36/37, 117-135
- Hanak, Gerhard: Alternativen zum Strafprozeß. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie (10) 1985, 2, 137-147
- Hanak, Gerhard: Diversion und Konfliktregelung. Überlegungen zu einer alternativen Kriminalpolitik bzw. zu einer Alternative zur Kriminalpolitik. In: Kriminalsoziologische Bibliografie (9) 1982, 35, 1-39
- Hanak, Gerhard: Konfliktregelung und Strafprozeß. Teilnehmende Beobachtung von Hauptverhandlungen am Wiener Strafbezirksgericht. Wien: Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie 1981
- Hanak, Gerhard: Polizei und Konfliktverarbeitung im Alltag. In: Bürgerrechte und Polizei (25) 1986, 26-39
- Hanak, Gerhard: Vom Betrug. In: Kriminalsoziologische Bibliografie (16) 1989, 63, 36-66
- Hanak, Gerhard; Pilgram, Arno; Stangl, Wolfgang: Die Strafverfolgung an Ausländern
 eine Sekundärauswertung zweier soziologischer Studien zur Rechtsanwendung. In: Kriminalsoziologische Bibliografie (11) 1984, 43/44, 42-63
- Hanak, Gerhard; Stehr, Johannes; Steinert, Heinz: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld: AJZ Verlag 1989

- Hartmann, Arthur: Begleitforschung für die Modellprojekte in München und Landshut.
 Rückblick Ausblick erste Ergebnisse. In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter Opfer Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1989, 134-155
- Hartmann, Günter: Das Täter-Opfer-Verhältnis bei Vergewaltigungen. In: Der Kriminalist (11) 1979, 2, 70-80
- Hassebrauck, Manfred: Modellprojekt "Täter-Opfer-Ausgleich" in Braunschweig. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Und wenn es künftig weniger werden? Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge. München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, 299-307
- Hassemer, Raimund: Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (66) 1983, 26-39
- Hassemer, Raimund; Hippler, Gabriele: Informelle Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens. In: Strafverteidiger (6) 1986, 360-363
- Hauser, Harald: Der Jugendrichter Idee und Wirklichkeit. Göttingen: Otto Schwartz 1980
- Hauser, Harald: Der Jugendrichter Idee und Wirklichkeit. Eine Untersuchung in vier Landgerichtsbezirken über das Selbstbild von Jugendrichtern und deren Fremdeinschätzung durch jugendliche Delinquenten und Jugendgerichtshelfer.
 In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (63) 1980, 1-19
- Hauser, Harald: Der Jugendrichter Idee und Wirklichkeit. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 276-292
- Heesen, Hans Günter: Die Beleidigungskriminalität im Landgerichtsbezirk Krefeld. Bonn: Universität Bonn (Diss. iur.) 1962
- Heim, Nikolaus: Der forensisch-psychiatrische Sachverständige vor Gericht. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländische und internationales Strafrecht 1988, 299-322
- Heim, Nikolaus: Forensisch-psychiatrische Begutachtung von Aggressionstätern im Jugendstrafverfahren. In: Kury, Helmut (Hrsg.), Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Köln: Heymann 1987, 343-371
- Heim, Nikolaus: Jugendstrafverfahren psychiatrisch-psychologische Begutachtung am Beispiel von Aggressionstätern. In: Strafverteidiger (8) 1988, 318-322

- Heim, Nikolaus: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren. Empirische Untersuchung zur Bedeutung und Qualität der forensischen Begutachtung jugendlicher und heranwachsender Aggressionstäter in Berlin (West). Köln usw.: Heymann 1986
- Heine, Günter: Tötung aus "niedrigen Beweggründen". Eine erfahrungswissenschaftlich-strafrechtsdogmatische Untersuchung zur Motivgeneralklausel bei Mord. Berlin: Duncker & Humblot 1988
- Heine, Günter; Meinberg, Volker: Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Gutachten D zum 57. Deutschen Juristentag. München: C.H. Beck 1988
- Heinz, Gunter: Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren. Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1982
- Heinz, Wolfgang: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Ein kriminologischer Beitrag zum Problem der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung. Freiburg: Universität Freiburg (Diss. iur.) 1972
- Heinz, Wolfgang: Das Jugendgericht in der Bundesrepublik Deutschland und die Vorbeugung der Jugenddelinquenz einschließlich Selektion und Diversion. In: Eser, Albin; Kaiser, Günther; Weigend, Ewa (Hrsg.), Drittes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Täterschaft und ihre Erscheinungsformen, Vorverschulden, Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit, Mogilany/Krakau vom 6.-10. Oktober 1986, Baden-Baden: Nomos 1988, 377-442
- Heinz, Wolfgang: Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Daten für den Zeitraum 1955-1988. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (73) 1990, 210-226
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren. Aktuelle kriminalpolitische Bestrebungen im Spiegel empirischer Untersuchungen. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (23) 1990, 7-11
- Heinz, Wolfgang: Implementation von Sanktionsentscheidungen der Strafjustiz. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie (11) 1987, 221-250
- Heinz, Wolfgang: Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren. Notwendigkeit einer neuen Konzeption für die ermittelnden, berichtenden, beratenden und betreuenden Aufgaben. In: Bewährungshilfe (35) 1988, 261-307
- Heinz, Wolfgang: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (70) 1987, 129-154
- Heinz, Wolfgang: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Disfunktionalität der Untersuchungshaft gegenüber dem Reformprogramm im materiellen Strafrecht. In: Bewährungshilfe (34) 1987, 5-31

- Heinz, Wolfgang: Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen. In: Bewährungshilfe (24) 1977, 296-314
- Heinz, Wolfgang: Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StrRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (94) 1982, 632-668
- Heinz, Wolfgang; Hügel, Christine: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse. Abschlußbericht. Bonn: Bundesministerium der Justiz 1986
- Heinz, Wolfgang; Spieß, Gerhard: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zu Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Band 2. Köln usw.: Heymann 1983, 896-955
- Heinz, Wolfgang; Spieß, Gerhard; Storz, Renate: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktionierungskohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 631-660
- Helfer, Christian; Siebel, Wigand: Das Berufsbild von Polizeivollzugsbeamten. Gutachten im Auftrag der ständigen Konferenz der Innenminister der Länder. Saarbrücken: Universität Saarbrücken 1975
- Herb, Armin: Verweisungsfehler im Datenschutz-Strafrecht. Eine empirische Untersuchung der Datenschutz-Kriminalität mit Reformvorschlägen. Braunschweig: Vieweg 1986
- Hergenröder, Carmen Silvia: Das staatsanwaltschaftliche Verfahren. Eine Sekundäranalyse der Staatsanwaltschafts-Statistik unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der Gesamtstruktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1986
- Hering, Eike: Erste Forschungsergebnisse. In: Walter, Michael; Koop, Gerd (Hrsg.), Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Chancen und Risiken eines neuen kriminalpolitischen Weges sowie Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis, Vechta: Verein für kriminalpädagogische Praxis, 1984, 97-101
- Hering, Eike; Sessar, Klaus: Praktizierte Diversion. Das "Modell Lübeck" sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg. Pfaffenweiler: Centaurus 1990

- Hering, Rainer-Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen. Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt. In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1989, 201-207
- Hermann, Dieter: Die Konstruktion von Realität in Justizakten. In: Zeitschrift für Soziologie (16) 1987, 44-55
- Hermann, Dieter: Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder Verlängerung der Bewährungsfrist? Anmerkungen zu richterlichen Entscheidungsprinzipien. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (71) 1988, 315-328
- Hermanns, Jürgen: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983
- Hertwig, Volker: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Eine empirische Analyse der Handhabung der §§153, 153a StPO in der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis: Göttingen: Otto Schwartz 1982
- Hilger, Hans: Die Entwicklung der Untersuchungshaft-Zahlen von 1981 bis 1987. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (9) 1989, 107-110
- Hilse, Jürgen; Schalk, Klaus: Hintergrund und Konzeption eines Modellprojekts zur Arbeit der Jugendgerichtshilfe. In: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln usw.: Heymanns 1983, 986-1022
- Hiltl, Harald: Die richterliche Praxis der Untersuchungshaft. Eine Untersuchung an 189 Fällen aus den Mannheimer Untersuchungshaft- und Strafakten des Jahres 1971. Heidelberg: Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg (Diss. iur.) 1977
- Höbermann, Frauke: Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag. Baden-Baden: Nomos 1989
- Hörner, Walter; Liebau, Karin; Foerster, Klaus: Die Berücksichtigung des forensischpsychiatrischen Gutachtens im Strafverfahren und im rechtskräftigen Urteil. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (71) 1988, 395-400
- Hoffmann, Ludger: Kommunikation vor Gericht. Tübingen: Gunter Narr 1983
- Hommerich, Christoph: Einstellungen der Bevölkerung zu Recht und Justiz. Hannover: Arbeitskreis für Rechtssoziologie e.V. 1974
- Hügel, Christine: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Eine Untersuchung zu den Bestimmungsgründen der Instanzen für ein informelles Verfahren, zur Legalbewährung und Verfahrensökonomie. Konstanz: Universität Konstanz (Diss. iur.) 1986

- Hügel, Christine: Es geht auch ohne JGH. Ergebnisse eines Forschungsprojekts "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht", insbesondere zu Sanktionsempfehlungen in den JGH-Berichten und zur richterlichen Sanktionsentscheidung. In: Bewährungshilfe (35) 1988, 308-312
- Hümbs-Krusche, Margret; Krusche, Matthias: Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen Strafrecht als ultima ratio der Umweltpolitik? Eine empirische Untersuchung. Stuttgart usw.: Kohlhammer 1982
- Hüsing, Diethild: Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren. Göttingen: Universität Göttingen (Diss. iur.) 1982
- Jabel, Hans-Peter: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Eine empirische Untersuchung der Praxis des Haftverfahrens in den Landgerichtsbezirken Göttingen, Hannover und Lüneburg. Lingen/Ems: Kriminalpädagogischer Verlag 1988
- Jaeger, Michael: Der Kronzeuge unter besonderer Berücksichtigung von §31 BtMG. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1986
- Janssen, Dietrich: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen. Göttingen: Otto Schwartz 1980
- Jehle, Jörg-Martin: Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung. Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen. München: Minerva 1985
- Jescheck, Hans-Heinrich: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1962, 65-74
- Kahl, Thorsten: Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung. Marburg: N.G. Elwert 1985
- Kainz, Martin: Ergebnisse einer Umfrage zur Anwendung von Datenverarbeitung am Arbeitsplatz von Richtern und Staatsanwälten. In: Deutsche Richterzeitung (68) 1990, 482-488
- Kaiser, Günther; Meinberg, Volker: "Tuschelverfahren" und "Millionärsschutzparagraph"? Empirische Erkenntnisse zur Einstellung nach §153a I StPO am Beispiel Wirtschaftskriminalität. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (4) 1984, 343-350
- Kaiser, Günther; Metzger-Pregizer, Gerhard (Hrsg.): Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin: Duncker und Humblot 1976
- Kalinowsky, Harry H.: Rechtsextremismus und Strafrechtspflege. Eine Analyse von Strafverfahren wegen mutmaßlicher rechtsextremistischer Aktivitäten und Erscheinungen. Köln: Bundesanzeiger 1986

- Kallien, Hubert: Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung (Praxisbericht). In: Kriminologisches Journal (12) 1980, 116-123
- Kalpers-Schwaderlapp, Martina: Diversion to Nothing. Eine vergleichende Rückfalluntersuchung der gemäß §45 Abs.2 Nr.2 JGG eingestellten bzw. im förmlichen Jugendverfahren abgeurteilten einfachen Diebstahlsverfahren von Jugendlichen in den Landgerichtsbezirken Koblenz und Mainz. Mainz: Universität Mainz (Diss. iur.) 1989
- Katholnigg, Oskar; Bierstedt, Heinrich: Sind bei den Schöffen alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (15) 1982, 267-269
- Kaufmann, Hilde; Hartmann, Claus; Höfer, Klaus; Marquardt, Helmut; Rausch, Hans: Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren. Untersuchung zur generellen Praxis der Verhängung von Jugendstrafe. Untersuchungen am konkreten Einzelfall. München: Goldmann 1975
- Kaupen, Wolfgang: Das Verhältnis der Bevölkerung zur Rechtspflege. Empirische Materialien zur Frage der Effektivität von Recht. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie (3) 1972, 555-563
- Kaupen, Wolfgang; Rasehorn, Theo: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Neuwied, Berlin: Luchterhand 1971
- Kegler, Reinhard: Konfliktlösungsverhalten im Umweltbereich. Eine Befragung organisierter Sportfischer. In: Kegler, Reinhard; Legge, Ingeborg, Umweltschutz durch Strafrecht? Anzeigeverhalten im Umweltstrafrecht. Pfaffenweiler: Centaurus 1989, 39-107
- Keiner, Edwin: Jugendarrest. Zur Praxis eines Reform-Modells. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag 1989
- Keller, Ulrich; Kuhn, Wolfgang; Lempp, Reinhart: Untersuchungen über die Entscheidungen gemäß §§3 und 105 JGG an süddeutschen Amtsgerichten im Jahre 1969. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (58) 1975, 153-161
- Kerner, Hans-Jürgen: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: Stree, Walter; Lenckner, Theodor; Cramer, Peter; Eser, Albin (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München: Beck 1978, 549-563
- Keunecke, Jürgen; Schinkel, August-Wilhelm: §153a Strafprozeßordnung und Ladendiebstahl. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (67) 1984, 157-169
- Kiefl, Walter; Lamnek, Siegfried: Der Viktimisierungsprozeß. Ergebnisse einer Opferbefragung. München: unveröffentlichtes Manuskript 1986
- Kiefl, Walter; Lamnek, Siegfried: Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München: UTB 1986

- Kießner, Ferdinand: Kreditbetrug §265b StGB. Eine Untersuchung zur Einführung und Anwendung des Sondertatbestandes zur Bekämpfung der betrügerischen Erschleichung von Krediten. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1985
- Kießner, Ferdinand: Kreditbetrug. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Anschlußund Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Band II, Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1984, 111-193, 250-292
- Killias, Martin: "Wiedergutmachung" Bedürfnis des Opfers oder blaue Blume? Kurze Notizen aus der Sicht der schweizerischen Opferbefragung und ihrer Umsetzung im geplanten Opferhilfegesetz (OHG). In: Eser, Albin; Kaiser, Günther; Madlener, Kurt (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br., Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1990, 233-245
- Killias, Martin: Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern? Neue Aspekte der Ausländerkriminalität auf Grund von Daten der schweizerischen Opferbefragung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (71) 1988, 156-165
- Killias, Martin: Les suisses face au crime. Leurs expériences et attitudes à la lumière des enquêtes suisses de victimisation. Grüsch: Rüegger 1989
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Diversion im Jugendstrafrecht nach §45 JGG. Das STOP-Programm der INTEG nach einem Jahr. In: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln usw.: Heymann 1983, 956-985
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Diversion im Jugendstrafrecht. Das STOP-Programm der INTEG nach zwei Jahren. In: Kury, Helmut (Hrsg.), Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln usw.: Heymann 1985, 341-369
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand; Wachowius, Winfried: Diversion im Jugendstrafrecht das STOP-Programm der INTEG. In: Kury, Helmut (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln usw.: Heymann 1983, 390-418
- Kiwit, Walter: Fehlurteile im Strafrecht. Entstehung, Gesetzmäßigkeiten und Möglichkeiten zur Vermeidung, untersucht an Wiederaufnahmeverfahren im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm aus der Zeit von 1950 bis 1958. Münster: Universität Münster (Diss. iur.) 1965
- Klausa, Ekkehard: Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht. Frankfurt/M.: Athenäum 1972
- Knoll, Christian: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Heidelberg: Universität Heidelberg (Diss. iur.) 1978

- Knuf, Joachim: Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1982
- Kodde, Michael: Zur Praxis der Beschlußverwerfung von Revisionen (§349 Abs. 2 StPO). Dargestellt anhand von Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg und Bremen aus den Jahren 1980 und 1981. Göttingen: Schwartz 1989
- Köpcke, Ulf: Jugendgerichtshilfe und ambulante Dienste. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Und wenn es künftig weniger werden. Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, München: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 1987, 198-206
- Körner, Harald: Sexualkriminalität im Alter. Stuttgart: Enke 1977
- Kötz, Alfred: Jugendgerichtshilfe und ihre Fälle im Licht der Statistik, und was die Praxis daraus machen kann. In: Kriminologisches Journal (15) 1983, 197-209
- Koewius, Rüdiger: Die Rechtswirklichkeit der Privatklage. Berlin: Duncker & Humblot 1974
- Kohlmann, Günther; Brauns, Uwe: Handhabung von Umfangstrafsachen. Teilkomplex "Wirtschaftsstrafsachen". Köln: Universität Köln (unveröffentlichtes Manuskript)
- Kondziela, Andreas: Opferrechte im Jugendstrafverfahren. Legitimation und Grenzen aus theoretischer und empirischer Sicht. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1991
- Kontner, Walter: Die Durchführung des "Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten" (OEG) im Land Baden-Württemberg aus rechtsmedizinischer Sicht (1976-1980). Heidelberg: Universität Heidelberg (Diss. med.) 1981
- Kotz, Peter: Die Wahl der Verfahrensart durch den Staatsanwalt. Empirische Untersuchung zu den Faktoren, die die Erhebung der öffentlichen Klage, den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und die vorläufige Verfahrenseinstellung unter Anordnung von Auflagen oder Weisungen beeinflussen. Frankfurt/M.: R.G. Fischer 1983
- Krainz, Klaus W.: Zur praktischen Bedeutung der Wiedergutmachung in Österreich. In: Eser, Albin; Kaiser, Günther; Madlener, Kurt (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br., Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1990, 197-217
- Krainz, Klaus W.: Zur Praxis der Verlängerungen von Untersuchungshaften nach §193 StPO: eine Untersuchung der von den vier österreichischen Oberlandesgerichten bewilligten Verlängerungen von Untersuchungshaften über die gesetzliche Regelhöchstdauer hinaus. Graz: Universität Graz (unveröffentlichtes Manuskript) 1986
- Krause, Dierk: Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen dargestellt an Hand der Praxis des Landgerichtsbezirks Lübeck in den Jahren von 1960 bis 1966. Kiel: Universität Kiel (Diss. iur.) 1971

- Kreuzer, Arthur: Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten. Wie Polizei und Justiz das strafrechtliche Entscheidungsprogramm zur Tötungskriminalität handhaben. In: Kriminalistik (36) 1982, 428-430, 455, 491-495
- Kreuzer, Arthur: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (26) 1978, 337-356
- Kreuzer, Arthur; Gebhardt, Christoph; Maassen, Marcel; Stein-Hilbers, Marlene: Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Kriminologische Untersuchung über Phänomenologie des Heroinkonsums und polizeiliche Drogenkontrolle. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1981
- Kreuzer, Arthur; Hürlimann, Michael; Wagmann, Klaus: Drogenberatung und Justiz im Konflikt? Empirische Bestandsaufnahme zur Diskussion um ein Zeugnisverweigerungsrecht. Freiburg: Lambertus 1990
- Krümpelmann, Justus: Statistische Angaben über die Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, Hans-Heinrich; Krümpelmann, Justus (Hrsg.), Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn: Röhrscheid 1971, 82-93
- Krumm-Mauermann, Claudia: Rechtsgüterschutz durch die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes. Eine Abhandlung unter Berücksichtigung rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Aspekte. Konstanz: Hartung-Gorre 1990
- Kruse, Klaus-Dieter: Die "offensichtlich" unbegründete Revision im Strafverfahren. Eine Untersuchung anhand von Aktenfällen. Göttingen: Otto Schwartz 1980
- Kube, Edwin; Leineweber, Heinz: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige. Hilden: Verlagsanstalt Deutsche Polizei 1977
- Kühling, Paul: Richter und Strafvollzug aus der Sicht junger Gefangener. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (53) 1970, 270-272
- Kühne, Hans-Heiner: Die tatsächliche Bedeutung von Opferrechten in der deutschen Strafprozeßordnung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (69) 1986, 98-102
- Kürzinger, Josef: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin: Duncker & Humblot 1978
- Kürzinger, Josef: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. - Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 113-133
- Kürzinger, Josef: Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion. In: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit - Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.), Kriminologische Aufgaben der Polizei, Diessenhofen: Rüegger 1978, 29-38

- Kuhn, Andreas: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Schwyz. Eine Untersuchung der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteile der Jahre 1971 und 1972. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1976
- Kuhn, Annemarie: Das "Opfer" im Täter-Opfer-Ausgleich: Reflexionen und Erfahrungen. In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1989, 513-544
- Kuhn, Annemarie; Rössner, Dieter: Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: "Handschlag" statt Urteil. Theoretische Basis und erste empirische Ergebnisse eines Modells zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (20) 1987, 267-270
- Kuhn, Annemarie; Rudolph, Martin; Wandrey, Michael; Will, Hans-Dieter: "Tat-Sachen" als Konflikt. Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege. Forschungsbericht zum Modellprojekt "Handschlag". Bonn: Forum 1989
- Kunz, Karl-Ludwig: Das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatelldelinquenz. Empirische Untersuchung der Entscheidungspraxis zu §§153, 153a der Strafprozeßordnung. In: Kriminologisches Journal (11) 1979, 35-49
- Kunz, Karl-Ludwig: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft (§§153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO). Eine empirische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht. Königstein/Ts.: Athenäum 1980
- Kupp, Otto: Zur Praxis des Projektes Ausgleich in Landshut Ausgleich Landshut. In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1989, 156-163
- Kury, Helmut: Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit: ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. In: Egg, Rudolf (Hrsg.), Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei - Justiz - Drogen, Bonn: Forum 1991, 331-350
- Lamnek, Siegfried: Ideologie versus Erfahrung? Demonstrationen in der Sicht von Bürgern und Polizei. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 201-222
- Lange, Regina: Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren. Eine Auswertung von 1.110 Wiederaufnahmeverfahren. Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1980
- Lautmann, Rüdiger: Justiz die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M.: Athenäum 1972
- Lautmann, Rüdiger: Richterliche Strategien zum Abschluß eines Verfahrens. In: Blankenburg, Erhard (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München: Piper 1975, 40-55
- Legge, Ingeborg: Anzeigeverhalten organisierter Umweltschützer. In: Kegler, Reinhard; Legge, Ingeborg, Umweltschutz durch Strafrecht? Anzeigeverhalten im Umweltstrafrecht. Pfaffenweiler: Centaurus 1989, 109-218

- Legnaro, Aldo; Zill, Gerda: M\u00e4nner und Frauen vor dem Strafgericht: Aspekte geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Thematisierung. In: Zeitschrift f\u00fcr Rechtssoziologie (8) 1987, 231-252
- Leodolter, Ruth: Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung. Kronberg/Ts.: Scriptor 1975
- Leodolter, Ruth: Interaktion und Stilvariation. Teilaspekte einer explorativen Studie über das Sprachverhalten von Angeklagten vor Gericht. In: Viereck, Wolfgang (Hrsg.), Sprachliches Handeln - soziales Verhalten. Ein Reader zur Pragmalinguistik und Soziolinguistik. München: Fink 1976, 139-170
- Leßner, Johanna: Betrug als Wirtschaftsdelikt. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung anhand einer Aktenanalyse von 1.696 Betrugsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland aus den Jahren 1974-1979. Pfaffenweiler: Centaurus 1984
- Leßner, Johanna: Betrug als Wirtschaftsstraftat. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Band I, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1984, 33-130
- Libuda-Köster, Astrid: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens. Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte. In: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York: de Gruyter 1990, 229-337
- Licht, Maren: Vergewaltigungsopfer. Psychosoziale Folgen und Verarbeitungsprozesse. Empirische Untersuchung. Pfaffenweiler: Centaurus 1989
- Liebl, Karlhans: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1984
- Liebl, Karlhans: Geplante Konkurse? Prüfung der Vorhersehbarkeit eines Konkurses und Konkursanalysen anhand einschlägiger Bankrottverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Pfaffenweiler: Centaurus 1988
- Liebl, Karlhans: Kriminologie und praktische Rechtspolitik: die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: Brusten, Manfred; Häußling, Josef M.; Malinowski, Peter (Hrsg.), Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Stuttgart: Enke 1986, 173-192
- Liebl, Karlhans: Untreue als Wirtschaftsstraftat. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Band I. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1984, 132-199

- von Lippa, Christoph: Der Ehrenschutz im deutschen Strafrecht. Bonn: Ludwig Röhrscheid 1966
- Ludwig, Wolfgang: Diversion, Justiz und kriminologische Forschung. In: Kriminologisches Journal (17) 1985, 290-306
- Ludwig, Wolfgang: Diversion: Strafe im neuen Gewand. Berlin, New York: de Gruyter 1989
- Ludwig, Wolfgang: Strukturmerkmale institutioneller Rekrutierung. Eine Analyse von Gefangenenpersonalakten. In: Albrecht, Peter-Alexis; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.), Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, München: Fink 1983, 66-110
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang: Die staatsanwaltliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht. Eine landesweite Aktenuntersuchung in 19 Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens. In: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York: de Gruyter 1990, 47-225
- Lüdemann, Christian; Bussmann, Kai-Detlef: Diversionschancen der Mächtigen? Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozeß. In: Kriminologisches Journal (21) 1989, 54-72
- Lüttger, Hans: Staatsschutzverfahren statistisch gesehen. In: Monatsschrift für deutsches Recht (21) 1967, 165-167, 257-262, 349-353
- Maidl, Karolina: Die gerichtsmedizinische Sektion in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1980 und 1982. Darstellung der Sektionshäufigkeit unter Berücksichtigung der Gliederung in Landgerichtsbezirke und Bundesländer. München: Universität München (Diss. med.) 1985
- Maisch, Herbert: Forensisch-psychologische Aspekte von Verstößen gegen §136a StPO im Ermittlungsverfahren ein empirischer Beitrag. In: Strafverteidiger (10) 1990, 314-321
- Mansel, Jürgen: Die Disziplinierung der Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege. In: Zeitschrift für Soziologie (17) 1988, 349-364
- Mansel, Jürgen: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1989
- Mansel, Jürgen: Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilichen Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (69) 1986, 309-325

- Mansel, Jürgen: Gezielte Produktion von Kriminellen? Das Ausmaß der Kriminalisierung von Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 1059-1084
- Marißen, Norbert: Jugend vor Gericht. Straftaten, T\u00e4ter und Urteilsbeschl\u00fcsse als Gegenstand einer statistischen Betrachtung. Stuttgart: Statistisches Amt der Landeshauptstadt Stuttgart 1986
- Markowsky, Michael: Psychologische Gutachten und juristische Einstellungen. Frankfurt/M.: R.G. Fischer 1982
- Marquetand, Christine: Richter und Staatsanwalt in der Auseinandersetzung mit voneinander abweichenden psychiatrischen Gutachten zur Schuldfähigkeit. Heidelberg: Universität Heidelberg (Diss. iur.) 1979
- Martin, Claus-Peter: Zur funktionellen und praktischen Bedeutung des Sühneversuchs (§380 StPO) im Privatklageverfahren. In: Archiv für Kriminologie (182) 1988, 1-12 (Nachdruck: Schiedsmanns-Zeitung 1989, 17-26)
- Matthes, Ilse: Minderjährige "Geschädigte" als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Eine kriminalistische Untersuchung an Hand von 715 Gerichtsakten. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1961
- Meier, Bernd-Dieter: Die Kostenlast des Verurteilten. Eine empirische Untersuchung zur kriminalpolitischen und fiskalischen Bedeutung des strafprozessualen Kostenrechts im Auftrag des Bundesministers der Justiz. Köln: Bundesanzeiger 1991
- Meinberg, Volker: Einstellungspraxis nach §153a Abs. 1 StPO bei Wirtschaftsstraftaten.
 In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Band III: §153a Abs. 1 StPO bei Wirtschaftsstraftaten. Bonn 1984: Bundesministerium der Justiz 1984, 33-210
- Meinberg, Volker: Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (100) 1988, 112-157
- Meinberg, Volker: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen: eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach §153a Abs. 1 StPO. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1985
- Meinberg, Volker: Organisatorische Grundlagen und Rechtstatsachen zum Vollzug des Umweltstrafrechts. In: Meinberg, Volker; Möhrenschlager, Manfred; Link, Wolfgang (Hrsg.), Umweltstrafrecht. Gesetzliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und praktische Anwendung, Düsseldorf: Werner 1989, 211-227

- Merbreier, Peter: Die unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Ihre Ursachen und ihre Vermeidbarkeit. Eine kriminologische Untersuchung an entschädigten Untersuchungshäftlingen. Heidelberg: Universität Heidelberg (Diss. iur.) 1970
- Metzger-Pregizer, Gerhard: Betriebsjustiz. Untersuchung über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie, Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 13-41
- Meyer, Jürgen: Dialektik im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Spannungen im Strafprozeß unter besonderer Berücksichtigung der dialektischen Gewinnung der Strafurteile im Kräftefeld der Schlußanträge. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1965
- Mikinovic, Stephan; Stangl, Wolfgang: Das Rechtsmittel im Strafprozeß. Eine empirische Studie richterlicher Entscheidungsfindung. II. Empirischer Teil. Wien: Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie 1977
- Mikinovic, Stephan; Stangl, Wolfgang: Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand 1978
- Minger, Helmar: Normbruch und Sanktion. Faktoren der Überwachungseffizienz und Anzeige-Neigung bei Kaufhausdiebstählen. Erlangen: Universität Erlangen (Diss. rer. pol.) 1974
- Möllhoff, Gerhard; Kontner, Walter; Schmidt, Georg: Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) und seine Durchführung in Baden-Württemberg 1976-1980. In: Kerner, Hans-Jürgen; Göppinger, Hans; Streng, Franz (Hrsg.), Kriminologie Psychiatrie Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz, Heidelberg: C. F. Müller 1983, 233-257
- Momberg, Rolf: Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters. Ergebnisse aus einer empirischen Untersuchung von 276 Strafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung von Jugendgerichtshilfebericht und Urteilsbegründung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (65) 1982, 65-87
- Momberg, Rolf: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Eine empirische Analyse von 276 Jugendstrafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfeberichte und der Urteilsgründe. Göttingen: Universität Göttingen (Diss. iur.) 1982
- Momberg, Rolf: Zur Bedeutung des JGH-Berichtes für die Sanktionsauswahl und -begründung im Jugendstrafverfahren. Aktenanalyse mit den Schwerpunkten JGH-Bericht und Sanktionsbegründung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (70) 1983, 333-344

- Morawetz, Inge; Stangl, Wolfgang: Untersuchungshaft in Österreich. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (69) 1986, 259-270
- Morawetz, Inge; Stangl, Wolfgang; Pilgram, Arno: Untersuchungshaft in Österreich. Dauer, Häufigkeit und Begründung der Untersuchungshaft an den Straflandesgerichten in Wien, Linz und Innsbruck im Jahr 1980. Mit einem Exkurs über die Untersuchungshaft bei Ausländern. Materialien der Arbeitsgruppe Haftzahlen des Bundesministeriums für Justiz. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 1984
- Muth, Jochen: Die Jugendgerichtsverhandlung aus der Perspektive des Angeklagten. In: Reichertz, Jo (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen: Stauffenburg 1984, 58-110
- Nelles, Ursula: Kompetenzen und Ausnahmekompetenzen in der Strafprozeßordnung. Zur organisationsrechtlichen Funktion des Begriffs "Gefahr im Verzug" im Strafverfahrensrecht. Berlin: Duncker & Humblot 1980
- Neumann, Albrecht: Die Untersuchungshaftpraxis untersucht und dargestellt an Haftsachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus dem Jahre 1960. Saarbrücken: Universität Saarbrücken (Diss. iur.) 1969
- Noll, Alfred J.; Ostermayer, Josef: Die Strafverfügungs-Maschinerie. Notizen zum Produktionsalltag des Strafrechts auf niederster Ebene. In: Kriminalsoziologische Bibliografie (14) 1987, 54, 44-66
- Opp, Karl-Dieter; Peuckert, Rüdiger: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München: Goldmann 1971
- von Oppeln-Bronikowski, Hans-Christoph: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Göttingen: Schwartz 1970
- Oppitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 542 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946-1975. Ulm: Selbstverlag 1979
- Orlando, Danilo A.: Die Praxis der Untersuchungshaft in Landbezirken des Kantons Zürich. Eine Untersuchung anhand von Haftfällen aus dem Jahre 1973. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1978
- Ostermeyer, Helmut: Straflust statt Rechtsbewußtsein. Die Gerichtsreportage als repressives Ritual. In: Spoo, Eckart: Die Tabus der bundesdeutschen Presse, 2. Auflage, München: Hauser 1973, 82-96.
- Pallin, Franz, Albrecht, Hans-Jörg; Fehérváry, János: Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1989

- Pelikan, Christa: Das Opfer im Strafprozeß Involvement und Interessen. Eine empirische Untersuchung zur Implementierung der StPO-Novelle 1978 und des Verbrechensopferentschädigungsgesetzes (VOEG). In: Kriminalsoziologische Bibliografie (9) 1982, 36/37, 209-220
- Pelikan, Christa; Pilgram, Arno: Die "Erfolgsstatistik" des Modellversuchs. In: Kriminalsoziologische Bibliografie (15) 1988, 58/59, 55-110
- Peters, Dorothee: Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen T\u00e4ter. In: Feest, Johannes; Lautmann, R\u00fcdiger (Hrsg.), Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen: Westdeutscher Verlag 1971, 93-106
- Peters, Dorothee: Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität. Stuttgart: Enke 1973
- Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 1. Band: Einführung und Dokumentation. Karlsruhe: C.F.Müller 1970
- Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Band: Systematische Untersuchungen und Folgerungen. Karlsruhe: C.F. Müller 1972
- Pfäfflin, Friedemann: Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke 1978
- Pfeiffer, Christian: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts. Köln usw.: Heymann 1989
- Pfeiffer, Christian: Probleme der Jugendgerichtshilfe in Bayern. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (64) 1977, 383-393
- Pitsela, Angelika: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland - dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1986
- Plewig, Hans Joachim: Kommunikationsprobleme zwischen Gericht und Gutachter im Strafverfahren. In: Kury, Helmut (Hrsg.), Interdisziplinäre Beiträge kriminologischer Forschung. Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung, Köln usw.: Heymann 1987, 213-229
- Plewig, Hans-Joachim: Funktion und Rolle des Sachverständigen aus der Sicht des Strafrichters. Heidelberg: R. v. Decker 1983
- Poerting, Peter: Polizeiliche Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1985
- Pommerening, Roswitha: Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern. Eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M.: R.G. Fischer 1982

- Prahm, Heyo: Die ärztlich-psychologische Beurteilung der Glaubwürdigkeit Minderjähriger und ihre Berücksichtigung im Gerichtsverfahren. Göttingen: Schwartz 1972
- Pudel, Volker: Motivanalyse des Anzeigeverhaltens. In: Schwind, Hans-Dieter; Ahlborn, Wilfried; Weiß, Rüdiger, Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel Bochum ("Kriminalitätsatlas Bochum"). Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1978, 205-210
- Raben, F.-Diethmar: Die §§45 und 47 JGG. Eine Betrachtung der Anwendungspraxis und der Möglichkeiten. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, München: Selbstverlag 1981, 190-199
- Rabeneck, Volker: Entscheidungsprozeß der Staatsanwaltschaft, die richterliche Anordnung der Sektion zu beantragen. Münster: Universität Münster (Diss. iur.) 1989
- Rader, Heinz-Michael: Einige Aspekte der Rolle von Strafgerichten im Prozeß der Stigmatisierung von Angeklagten. Hamburg: Universität Hamburg (Diss. phil.) 1979
- Rausch, Hans Walter: Flucht und Untersuchungshaft nach dem Strafprozeßänderungsgesetz 1964. Eine Untersuchung anhand von Fällen. Kiel: Universität Kiel (Diss. iur.) 1970
- von Rechenberg, Beat: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Zug. Eine Untersuchung der in den Jahren 1975 und 1976 aufgetretenen Haftfälle. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1979
- Rehbein, Jochen: Mündliche Schriftlichkeit. Versionen einer Körperverletzung in einer Berufungsverhandlung. In: Hoffmann, Ludger (Hrsg.), Rechtsdiskurse. Tübingen: Gunter Narr 1989, 251-326
- Rennig, Christoph: Zur Analyse von Urteilsberatungen im Schöffengericht: Wahrnehmung und Verarbeitung unterschiedlicher Fallauffassungen. In: Egg, Rudolf (Hrsg.), Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei Justiz Drogen, Bonn: Forum, 1991, 311-328
- Renschler-Delcker, Ute: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 293-303
- Renschler-Delcker, Ute: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege. Eine Untersuchung über die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe aus der Sicht der Gerichtshelfer und deren Auftraggeber. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983
- Reuband, Karl-Heinz: Determinanten der Anzeigebereitschaft unter Opfern von Eigentumskriminalität. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (64) 1981, 213-223

- Riegel, Manfred; Werle, Raymund; Wildenmann, Rudolf: Selbstverständnis und politisches Bewußtsein der Juristen, insbesondere der Richterschaft in der Bundesrepublik. Tabellarische Übersicht der Ergebnisse einer Umfrage aus dem Jahre 1972. Mannheim: Institut für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim 1974
- Rieß, Michael: Beweismittel Schriftvergleichung. Eine kritische Studie schriftvergleichender Gutachten in Strafverfahren. Lübeck: Schmidt-Römhild 1989
- Rieß, Michael: Ergebnisse und Bedeutung schriftvergleichender Gutachten eine empirische Untersuchung. In: Archiv für Kriminologie (185) 1990, 172-179
- Rieß, Peter: Der Ausschluß des Verteidigers in der Rechtswirklichkeit. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (1) 1981, 328-333
- Rieß, Peter: Die Besetzungsrügepräklusion (§§222a, 222b StPO) auf dem Prüfstand der Rechtsprechung. In: Juristische Rundschau 1981, 89-95
- Rieß, Peter: Die Entwicklung der Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1981. In: Deutsche Richterzeitung (60) 1982, 464-466
- Rieß, Peter: Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach §153a StPO. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (16) 1983, 93-99
- Rieß, Peter: Hinweise an den Tatrichter bei der Zurückverweisung durch das Revisionsgericht. In: Ebert, Udo (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege, Berlin, New York: de Gruyter 1991, 117-142
- Rieß, Peter: Statistische Beiträge zur Wirklichkeit des Strafverfahrens. In: Hamm, Rainer (Hrsg.), Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag, Berlin usw.: de Gruyter 1981, 253-328
- Rieß, Peter: Über Aufhebungsgründe in Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofes. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (2) 1982, 49-54
- Rieß, Peter: Zur Entwicklung der Geschäftsbelastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In: Deutsche Richterzeitung (60) 1982, 201-215
- Rieß, Peter: Zur Häufigkeit der Mitwirkung von Verteidigern. In: Strafverteidiger (5) 1985, 211-214
- Rieß, Peter: Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach §153a StPO. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (18) 1985, 212-216
- Ritter, Kurt-Lennart: Der praktische Gang der Strafrechtspflege. Bonn: Ludwig Röhrscheid 1960
- Robert, Christian Nils: La détention préventive en Suisse romande et notamment à Genève. Genève: Georg 1972

- Röll, Richard Peter: Widerruf und Nichtwiderruf der Strafaussetzung zur Bewährung gem. §56f I und II StGB und die diesbezügliche Praxis beim Amtsgericht Bremen, untersucht anhand von 200 Fällen, in denen im Jahre 1976 eine Strafaussetzung zur Bewährung anlief. Bremen: Universität Bremen (Diss. iur.) 1984
- Rössner, Dieter; Hering, Reiner-Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Erste Erfahrungen mit der Konfliktregelung durch die Gerichtshilfe. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 1043-1054
- Rosellen, Richard: Private Verbrechenskontrolle. Eine empirische Untersuchung zur Anzeigeerstattung. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 93-112
- Rosellen, Richard: Soziale Kontrolle durch Anzeigenerstattung. Eine empirische Untersuchung zu den situativen Bedingungen, Motiven und Zielen privater Anzeigen. In: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Band 2, Köln: Heymann 1983, 798-822
- Rottmann, Klaus: Die Zurückweisung der Revision wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. §349 Abs. 2 StPO. Göttingen: Universität Göttingen (Diss. iur.) 1981
- Rüth-Behr, Birgitta: Beurteilungskriterien jugendpsychiatrischer Gutachten (Tötungsdelikte). In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie (12) 1984, 144-160
- Rüther, Werner: Die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenarbeits-Erlasses von 1985. Abschlußbericht. Bonn: Universität Bonn 1991
- Rüther, Werner: Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte. Berlin: Umweltbundesamt 1986
- Rzepka, Dorothea: Polizei und Diversion. Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung. In: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York: de Gruyter 1990, 341-458
- Rzepka, Dorothea; Voβ, Silvia: Das Bielefelder Informationsmodell. Ein Beitrag der Polizei zur "Entkriminalisierung"? In: Bewährungshilfe (36) 1989, 227-243
- Salem, Elisabeth: Psychiatrie im Strafprozeß. Soziale Mechanismen der Zuschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen und ihre Bedeutung im neuen Strafrecht. Wien: Universität Wien (Diss. phil.) 1980
- Sauer-Burghard, Brunhilde; Zill, Gerda: Frauen in der Rechtsprechung. Opladen: Westdeutscher Verlag 1984

- von Schacky, Susanne: Das Privatklageverfahren und seine Berechtigung heute. München: Universität München (Diss. iur.) 1975
- Schädler, Wolfram: Die Betreuung von Zeugen im Gerichtsgebäude Luxus oder Aufgabe der Justiz? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (22) 1989, 4-7
- Schaefer, Hans Christoph: Das Frankfurter Rechtsberatungsprojekt. Ein praktischer Beitrag zur U-Haft-Diskussion. In: Strafverteidiger (6) 1986, 456-458
- Schäuble, Jean-Pierre: Die Untersuchungshaftpraxis im Kanton Tessin. Eine Untersuchung anhand der im Jahre 1971 im Amtsbezirk Sottoceneri erstinstanzlich beurteilten Straffälle. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1977
- Schalk, Klaus: Das Modellprojekt Jugendgerichtshilfe in Braunschweig die Evaluation eines Interventionsprogramms. Bielefeld: Universität Bielefeld (Diss. rer. soc.) 1989
- Scheuring, Axel: Zur Praxis des Projektes Ausgleich in München. In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter - Opfer - Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1989, 164-171
- Schinke, Gernot: Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein (Kieler Modell). In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg 1989, 278-282
- Schmidhauser, Heinz Peter: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton St.Gallen (Landbezirke). Eine Untersuchung der im Jahr 1974 aufgetretenen Haftfälle. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1986
- Schmitz, Cornelia: Die Braunschweiger Projektpraxis in Zahlen. In: Stadt Braunschweig (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig. Berichte über ein Projekt. Braunschweig: Stadt Braunschweig 1988, 125-142
- Schmitz, Walter: Rekonstruktion von Tathergängen aus Tatortspuren? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi. In: Kriminalistik (31) 1977, 309-313
- Schmitz, Walter: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei. Zur Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs in polizeilichen Zeugenvernehmungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1978
- Schmitz, Walter: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1977
- Schöch, Heinz: Das Recht der Untersuchungshaft und seine Anwendung in der Praxis. In: Kriminalpädagogische Praxis (15) 1987, 23/24, 9-14

- Schöch, Heinz: Die Situation des Deliktsopfers im Strafverfahren. In: Die Behandlung des Opfers von Straftaten im Strafverfahren. Tagung 6.-8. Juli 1984, Schlößchen Schönburg. Hofgeismar: Evang. Akademie von Kurhessen-Waldeck 1984, 3-23
- Schöch, Heinz: Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch"? In: Remschmidt, Helmut; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht. Festschrift für Hermann Stutte, Köln usw.: Heymann 1979, 279-292
- Schöch, Heinz: Strafzumessung und Persönlichkeitsschutz in der Hauptverhandlung. Erfahrungen aus einer Erprobung des informellen Tatinterlokuts. In: Frisch, Wolfgang; Schmid, Werner (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, Köln usw.: Heymann 1978, 457-474
- Schöch, Heinz: Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? Versuch einer Standortbeschreibung anhand nationaler und internationaler Statistiken. In: Küper, Wilfried (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Berlin/New York: de Gruyter 1987, 991-1008
- Schöch, Heinz; Schreiber, Hans-Ludwig: Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel? Erfahrungen mit der Erprobung des informellen Tatinterlokuts. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (11) 1978, 63-67
- Schöneborn, Christian: Strafprozessuale Wiederaufnahmeproblematik. Eine funktionalistisch angelegte Aktenanalyse gescheiterter Wiederaufnahmeverfahren. Tübingen: Mohr (Siebeck) 1980
- Schönherr, Roland: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Band I, Freiburg 1984: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 251-299
- Schönherr, Roland: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten. Eine Untersuchung über die Zuweisung dieser Delikte zur Wirtschaftskriminalität durch die Staatsanwaltschaften. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1985
- Schreckling, Jürgen; Pieplow, Lukas: Täter-Opfer-Ausgleich: eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt "Die Waage". In: Zeitschrift für Rechtspolitik (22) 1989, 10-15
- Schreiber, Hans-Ludwig: Empirische Forschungen zur Vorbereitung einer Reform der Hauptverhandlung. In: Strafverfahrensreform. Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (1. bis 5. Juni 1980). Wien: Bundesministerium für Justiz o.J., 241-269
- Schreiber, Hans-Ludwig; Schöch, Heinz; Bönitz, Dieter: Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch". Göttingen: 1981

- Schröer, Norbert: Die Dynamik der Richter-Rechtsanwalt-Interaktion in ihrer Bedeutung für die Sachverhaltsrekonstruktion in Hauptverhandlungen des Jugendgerichts ein textanalytischer Beitrag zur Strukturrekonstruktion des Interaktionstyps "Jugendgericht". In: Reichertz, Jo (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen: Stauffenburg 1984, 111-149
- Schülert, Heinz: Zur Effektivität der kriminalpolizeilichen Arbeit. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. April bis 25. April 1969, Wiesbaden: BKA 1969, 171-179
- Schünemann, Bernd: Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen. Gutachten B für den 58. Deutschen Juristentag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages München 1990. Band I (Gutachten) Teil B, München: Beck 1990, B1-B178
- Schünemann, Bernd: Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 265-280
- Schünemann, Bernd: Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen. In: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Teilband 2, Köln usw.: Heymann 1983, 1109-1151
- Schünemann, Bernd; Bandilla, Wolfgang: Perseverance in courtroom decisions. In: Wegener, Hermann; Lösel, Friedrich; Haisch, Jochen (Hrsg.), Criminal behavior and the justice system. Psychological perspectives, New York usw.: Springer 1989, 181-192
- Schünemann, Bernd; Bandilla, Wolfgang; Burk, Thomas: Das Stuttgarter Experiment zu den prozessualen Folgen von Absprachen und Abspracheversuchen. München: Universität München (unveröffentlichtes Manuskript) 1992
- Schünemann, Bernd; Hassemer, Raimund; Bandilla, Wolfgang: Ergebnisbericht zur Repräsentativumfrage. München: Universität München (unveröffentlichtes Manuskript) 1992
- Schürer, Jürg Christian: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Graubünden. Eine Untersuchung der Haftfälle des Jahres 1971. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1976
- Schulz, Jan: Beiträge zur Nebenklage. Berlin: Duncker & Humblot 1982
- Schumann, Karl F.; Winter, Gerd: Zur Analyse des Strafverfahrens. In: Kriminologisches Journal (3) 1971, 136-166
- Schunck, Bernd: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Die Erprobung des informellen Tatinterlokuts bei Strafkammern. Göttingen: Otto Schwartz 1982

- Schwacke, Bettina: Kriminalitätsdarstellung in der Presse. Frankfurt/M. usw.: Lang 1983
- Schwaighofer, Klaus: Verhaftungs-, Enthaftungspraxis und Haftdauer an den Landesgerichten Wien, Linz und Innsbruck. Materialien der Arbeitsgruppe Haftzahlen des Bundesministeriums für Justiz. Wien. Innsbruck: Universität Innsbruck (unveröffentlichtes Manuskript) 1984
- Schwarzenegger, Christian: Opfermerkmale, Kriminalitätsbelastung und Anzeigeverhalten im Kanton Zürich: Resultate der Zürcher Opferbefragung. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (108) 1991, 63-91
- Schwarzenegger, Christian: Zürcher Opferbefragung: Fragestellung, Vorgehen und erste Resultate. In: Kriminologisches Bulletin (15) 1989, 1, 5-28
- Schwind, Hans-Dieter: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/1974. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1975
- Schwind, Hans-Dieter; Ahlborn, Wilfried; Weiß, Rüdiger: Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87. Eine Replikationsstudie. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1989
- Seidel, Gabriele: Die Jugendgerichtshilfe in ihrer Ermittlungsfunktion und ihr Einfluß auf richterliche Entscheidungen in Verfahren gegen weibliche Jugendliche. Frankfurt/M usw.: Peter Lang 1988
- Seidel, Rainer: Beobachtungen am Jugendgericht. Aufbau und Ablauf von Gerichtsverhandlungen. In: Reichertz, Jo (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen: Stauffenburg 1984, 4-57
- Sessar, Klaus: Der zweifelhafte Aussagewert der polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen. In: Kriminalistik (33) 1979, 167-171
- Sessar, Klaus: Die Bewältigung der Kriminalität durch die Staatsanwaltschaft. In: Kriminologisches Bulletin (6) 1980, 1, 65-78
- Sessar, Klaus: Die Frau vor den Toren der Jurisprudenz. In: Melnizky, Walter; Müller, Otto F. (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, Wien: Manz 1989, 401-418
- Sessar, Klaus: Empirische Untersuchungen zu Funktion und T\u00e4tigkeit der Staatsanwaltschaft. In: Zeitschrift f\u00fcr die gesamte Strafrechtswissenschaft (87) 1975, 1033-1062
- Sessar, Klaus: Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung zum Thema Polizei/Staatsanwaltschaft. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizei und Justiz, Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 12. bis 15. Oktober 1976, Wiesbaden: BKA 1977, 25-30

- Sessar, Klaus: Legalitätsprinzip und Selektion zur Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts. In: Göppinger, Hans; Kaiser, Günther (Hrsg.), Kriminologie und Strafverfahren. Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland. Bericht über die XVIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 9. bis 12. Oktober in Freiburg, Stuttgart: Enke, 1976, 156-166
- Sessar, Klaus: Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: Hirsch, Hans-Joachim; Kaiser, Günther; Marquardt, Helmut (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin, New York: de Gruyter 1986, 373-391
- Sessar, Klaus: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 175-195
- Sessar, Klaus: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1981
- Sessar, Klaus; Hering, Eike: Bedeutung und Reichweite p\u00e4dagogisch gemeinter Verfahrenseinstellungen durch den Jugendstaatsanwalt. Das Beispiel des "L\u00fcbecker Modells". In: Kury, Helmut (Hrsg.), Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen, K\u00f6ln usw.: Heymann, 1985, 371-415
- Sickenberger, Markus: Wucher als Wirtschaftsstraftat. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung. Freiburg: Max-Planck-Institut f
 ür ausländisches und internationales Strafrecht 1985
- Sickenberger, Markus: Wucher als Wirtschaftsstraftat. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Band I, Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1984, 201-249
- Sonntag, Gerd: Die Untersuchungshaftpraxis nach dem Strafprozeßänderungsgesetz vom 19.12.1964, untersucht und dargestellt an Haftsachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus der Zeit vom 1.7.65 - 31.12.67. Saarbrücken: Universität Saarbrücken (Diss. iur.) 1973
- Sporer, Siegfried Ludwig; Eickelkamp, Andrea; Spitmann-Rex, Dagmar: Live-Gegenüberstellungen vs. Lichtbildvorlagen: ein experimenteller Vergleich unterschiedlicher Präsentationsmodi zum Zwecke der Personenidentifizierung. In: Meurer, Dieter; Sporer, Siegfried Ludwig (Hrsg.), Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: neuere empirische Befunde. Marburg: Elwert 1990, 48-105
- Sporer, Siegfried Ludwig; Krätzler, Stephan: Sequentielle vs. simultane Gegenüberstellungsform: experimentelle Untersuchungen mit Lichtbildvorlagen zum Zwecke der Personenidentifizierung. In: Meurer, Dieter; Sporer, Siegfried Ludwig (Hrsg.), Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: neuere empirische Befunde, Marburg: N.G. Elwert 1990, 19-47

- Sporer, Siegfried Ludwig; Ruhl, Uwe: Das Wiedererkennen von Personen fremder Rassenzugehörigkeit im Strafermittlungsverfahren. In: Meurer, Dieter; Sporer, Siegfried Ludwig (Hrsg.), Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: neuere empirische Befunde, Marburg: N.G. Elwert 1990, 106-148
- Stadler, Heinz: Kriminalität im Kanton Uri. Eine Opferbefragung. Entlebuch: Huber 1987
- Stapf, Kurt H.; Nitschke, Bernd: Über das Heterostereotyp der Polizisten bei Studenten. In: Feest, Johannes; Lautmann, Rüdiger (Hrsg.), Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen: Westdeutscher Verlag 1971, 147-163
- Steffen, Wiebke: "Beleidigungen": Konfliktregelung durch Anzeigeerstattung? Eine Untersuchung zu den Möglichkeiten strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Streitschlichtung, München: Bayerisches Landeskriminalamt 1986
- Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1976
- Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 134-152
- Steffen, Wiebke: Gewalt von Männern gegenüber Frauen Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten. München: Bayerisches Landeskriminalamt 1987
- Steffen, Wiebke: Perseveranz und modus operandi. "Säulen" einer erfolgreichen (kriminal)polizeilichen Verbrechensbekämpfung? In: Kriminalistik (37) 1983, 481-484
- Steffen, Wiebke; Steinhilper, Gernot: Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit. Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. In: Kriminalistik (30) 1976, 97-99
- Stein, Ekkehart; Schumann, Karl F.; Winter, Gerd: Organisatorische Probleme des Strafprozesses. In: Steinert, Heinz (Hrsg.), Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie, München: Juventa 1973, 112-123
- Steinhilper, Gernot: Dunkelfeldforschung Göttingen 1973/74. In: Kriminalistik (29) 1975, 56-58
- Steinhilper, Monica: Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Niedersachsen. Bestandsaufnahme für 1977 bis 1982 mit Überlegungen zur einstweiligen Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe. Hannover: Niedersächsisches Ministerium der Justiz 1985
- Steinhilper, Monica: Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Niedersachsen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (34) 1985, 140-144

- Steinhilper, Udo: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Konstanz: Universitätsverlag 1986
- Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1976
- Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 42-58
- Stephani, Rolf: Die Wegnahme von Waren in Selbstbedienungsgeschäften durch Kunden. Eine kriminologische Untersuchung von 1.481 Tätern. Bern, Stuttgart: Paul Haupt 1968
- Störzer, Hans Udo: Zur Schädigung kindlicher und jugendlicher Opfer eines Sexualdeliktes durch das nachfolgende Strafverfahren. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (60) 1977, 379-380
- Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justiziellen Registrierung nach formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung." Abschlußbericht, Bonn: Forum 1992, 133-221
- Streng, Franz: Richter und Sachverständiger. Zum Zusammenwirken von Strafrecht und Psychowissenschaften bei der Bestimmung der Schuldfähigkeit (§§20, 21 StGB). In: Kerner, Hans-Jürgen; Göppinger, Hans; Streng, Franz (Hrsg.), Kriminologie Psychiatrie Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag. Heidelberg: Müller 1983, 397-409
- Studer, Peter: Die Untersuchungshaft im Kanton Luzern. Eine Untersuchung der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteile des Jahres 1968. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1973
- Stumpf, Michael: Die Berufung im deutschen Strafprozeß. Geschichte, gegenwärtiger Stand, Reformvorschläge. Würzburg: Universität Würzburg (Diss. iur.) 1988
- Sutter, Peter: Die Praxis der Untersuchungshaft des Untersuchungsrichteramtes St. Gallen im Jahre 1974. Basel: Universität Basel (Diss. iur.) 1983

- Tausch, Anne-Marie; Langer, Inghard: Soziales Verhalten von Richtern gegenüber Angeklagten. Merkmale, Auswirkungen sowie Änderungen durch ein Selbst-Training. In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und pädagogische Psychologie (3) 1971, 283-303
- Teubner, Ulrike; Becker, Ingrid; Steinhage, Rosemarie: Untersuchung "Vergewaltigung als soziales Problem Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen". Abschlußbericht. Stuttgart usw.: Kohlhammer 1983
- Thiem-Schräder, Brigitte; Bruckmeier, Karl: Jugendstrafverfahren. Delikt- und sanktionsbezogene Analyse von "Betreuungsperioden" der Jugendgerichtshilfe. In: Weschke, Eugen (Hrsg.), Jugenddelinquenz - Empirische Untersuchungen in Berlin (West), Berlin: FHSVR 1989, 1-163
- Thym, Jörg: Rechtstatsächliche Untersuchung über die Beschwerdekammer in Strafsachen. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (1) 1981, 92-93
- Ullmer-Ehrich, Veronika: Linguistische Aspekte der forensischen Argumentation. In: Schröder, Peter; Steger, Hugo (Hrsg.), Dialogforschung. Jahrbuch 1980 des Instituts für deutsche Sprache. Düsseldorf: Schwann 1981, 188-225
- van Raden, Lutz: Arbeitsplatz Computer in der Justiz. In: Computer und Recht (3) 1987, 726-732
- van Raden, Lutz: Rechner, Richter, Realitäten Computer in der Justiz. Köln usw.: Heymann 1989
- Villmow, Bernhard: Dunkelfeld und registrierte Kriminalität. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. - Bestandsaufnahme und Ausblick. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1980, 59-71
- Villmow, Bernhard: Staatliche Opferentschädigung. Entscheidungsstrukturen in den Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der Hamburger Situation. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 1013-1041
- Villmow, Bernhard; Müller, Sabine; Krieger, Bernd; Plemper, Burkhard: Zur Praxis des Opferentschädigungsgesetzes. In: Kriminologisches Journal (14) 1982, 303-316
- Villmow, Bernhard; Plemper, Burkhard: Opfer und Opferentschädigung: einige statistische Daten und Probleme. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (67) 1984, 73-85
- Villmow, Bernhard; Plemper, Burkhard: Praxis der Opferentschädigung. Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten. Pfaffenweiler: Centaurus 1989

- Villmow, Bernhard; Stephan, Egon: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1983
- Villmow, Bernhard; ter Veen, Heino; Walkowiak, Annett; Gerken, Jutta: Die Mitwirkung von Laien in der (Jugend-)Strafgerichtsbarkeit Rechtsprechung zwischen Professionalität und Bürgernähe. In: Ostendorf, Heribert (Hrsg.), Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für Lieselotte Pongratz. München: Schweitzer 1986, 306-361
- Vöcking, Johannes: Die oberlandesgerichtliche Kontrolle der Untersuchungshaft gemäß §121 StPO. Mainz: Universität Mainz (Diss. iur.) 1977
- Vogtherr, Thomas H.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1991
- Voß, Michael: Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (72) 1989, 34-51
- Voß, Silvia: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung? Die Umsetzung des Bielefelder Modellversuchs durch die Staatsanwaltschaft. In: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York: de Gruyter 1990, 461-566
- Voßhans, Margret; Paul, Wolfgang: Soll der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens tragen? Eine Untersuchung zur Wirklichkeit des Kostenrechts. In: Bewährungshilfe (26) 1979, 252-265
- Wagner, Joachim: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl. Eine kriminologische, kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Studie. Göttingen: Otto Schwartz 1979
- Weber, Martin: Die Anwendung der Jugendstrafe. Rechtliche Grundlagen und gerichtliche Praxis. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1990
- Wegener, Hermann: Experimentelle Untersuchungen über die Personenbeschreibung und -identifizierung durch 10- bis 12jährige Kinder. In: Gerchow, Joachim (Hrsg.), An den Grenzen von Medizin und Recht. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. med. Dr. med. h.c. Wilhelm Hallermann. Stuttgart: Enke 1966, 115-125
- Wehnert, Anne: Rechtliche und rechtstatsächliche Aspekte des Klageerzwingungsverfahrens. Frankfurt/M. usw.: Lang 1988
- Weihrauch, Matthias: Zur Strafverfolgung beim Exhibitionismus. Vor und nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973. In: Hess, Henner; Störzer, Hans Udo; Streng, Franz (Hrsg.), Sexualität und soziale Kontrolle, Beiträge zur Sexualkriminologie, Heidelberg: Kriminalistik 1978, 83-99

- Weinknecht, Jürgen: Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung an Jugendlichen und Heranwachsenden. Untersucht anhand von Strafakten der Jahrgänge 1980 bis 1984 aus dem Landgerichtsbezirk Kiel. München: Florentz 1988
- Weis, Kurt: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart: Enke 1982
- Weis, Kurt; Müller-Bagehl, Renate: Private Strafanzeigen. In: Kriminologisches Journal (3) 1971, 185-194
- Weißmann, Ulrich: Die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Die Entwicklung einer Verfahrensordnung zum Wechselverhör mit einer empirischen Studie über den "Passivrichter". Göttingen: Otto Schwartz 1982
- Wenskat, Wolfgang: Der richterliche Augenschein im deutschen Strafprozeß. Frankfurt/M. usw.: Peter Lang 1988
- Werle, Raymund: Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter. Eine empirische Untersuchung, Kronberg/Ts.: Athenäum 1977
- Werner, Hans Michael: Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren. Eine Untersuchung über die kriminologische Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Hamburg: Kriminalistik 1967
- Werner, Karin: Der Einfluß des Verletzten auf Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft. Eine rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung über Beschwerdemöglichkeiten des Verletzten gegen staatsanwaltliche Verfahrenseinstellungen. München: Fink 1986
- Werner, Karin: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren bei staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (4) 1984, 401-403
- Weyrauch, Walter O.: Zum Gesellschaftsbild des Juristen. Eine vergleichende Studie über die subjektiven Faktoren im Recht. Berlin: Luchterhand 1970
- Wiegand, Annemarie: Untersuchungshaft und Aburteilung eine statistische Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Situation. In: Strafverteidiger (3) 1983, 437-439
- Wild, Peter: Jugendgerichtshilfe in der Praxis. Eine vergleichende empirische Untersuchung an den Beispielen eines großstädtischen und eines kleinstädtischen Jugendamts. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1988, 839-861
- Wild, Peter: Jugendgerichtshilfe in der Praxis. München: Fink 1989
- Winter, Gerd; Schumann, Karl F.: Sozialisation und Legitimierung des Rechts im Strafverfahren, zugleich ein Beitrag zur Frage des rechtlichen Gehörs. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie (3) 1972, 529-554

- Witjes, W.; Nieβen, Irmgard; Bergschneider, Franz: Implementation von Täter-Opfer-Ausgleich. Ein Versuch, Ausgleichsmaßnahmen systematisch und geplant in die Praxis einzuführen. In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg 1989, 223-246
- Wittkämper, Gerhard; Wulff-Nienhüser, Marianne: Umweltkriminalität heute und morgen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1987
- Wolf, Sabine: Situation und T\u00e4tigkeit psychologischer Gutachter und Sachverst\u00e4ndiger im Strafproze\u00df. Eine kritische Studie und eine empirische Untersuchung. Augsburg: Universit\u00e4t Augsburg (Diss. rer. soc.) 1979
- Wolff, Jörg: Die benachteiligende Funktion der Untersuchungshaft. In: Kriminologisches Journal (6) 1975, 17-27
- Wulf, Peter: Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen. Heidelberg: Institut für Kriminologie 1984
- Zeiler, Susanne: Erfahrungsbericht zum Projekt Ausgleich in Landshut. In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter - Opfer - Ausgleich, Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1989, 172-182
- Zirbeck, Rainer: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen. Göttingen: Otto Schwartz 1973
- Zitscher, Wolfram: Die Beziehungen zwischen der Presse und dem deutschen Strafrichter. Kiel: Amt für staatsbürgerliche Bildung in Schleswig-Holstein 1968

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 48

Olaf Grosch:

Lockerungen im Jugendstrafvollzug.

Grundlagen und Praxis.

Eine haftverlaufsorientierende Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs.

Freiburg 1995, 528 Seiten. ISBN 3-922498-57-4

DM 39,80

Band 55

Christian Schwarzenegger:

Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle.

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.

Freiburg 1992, 402 Seiten. ISBN 3-922498-61-2

DM 29,80

Band 56

Günther Kräupl, Heike Ludwig:

Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen.

Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung) Freiburg 1993, 252 Seiten. ISBN 3-86113-011-4

DM 29,80

Band 60

Philippe Robert:

Crime and Prevention Policy.

Research and Evaluation.

Freiburg, 1993, 280 Seiten. ISBN 3-86113-003-3

DM 29,80

Band 62

Frieder Dünkel, Jon Vagg (Eds.):

Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. Waiting for Trial.

Freiburg 1994, 2 Teilbände insges. 972 Seiten. ISBN 3-86113-005-X

DM 70,00

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral.

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis.

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

Band 65

Kai Ambos:

Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien, Perú und Bolivien.

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung. Freiburg 1993, 466 Seiten. ISBN 3-86113-009-2

DM 39,80

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.

Criminological Research in the 1990's.

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39,80

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien.

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Criminology in Europe - European Criminology?

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80